



Michał Szulc

# Emanzipation in Stadt und Staat

Die Judenpolitik in Danzig 1807-1847



Wallstein

Michał Szulc  
Emanzipation in Stadt und Staat  
Die Judenpolitik in Danzig 1807-1847

Hamburger Beiträge  
zur Geschichte der deutschen Juden  
Für die Stiftung Institut für die Geschichte der deutschen Juden  
herausgegeben von  
Andreas Brämer und Miriam Rürup  
Bd. XLVI



Michał Szulc  
Emanzipation in  
Stadt und Staat

Die Judenpolitik in Danzig  
1807–1847



WALLSTEIN VERLAG

Gedruckt mit Unterstützung  
der Geschwister Boehringer Ingelheim Stiftung für Geisteswissenschaften,  
der Axel Springer Stiftung  
und der Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung,  
Hamburg

**Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der  
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© Wallstein Verlag, Göttingen 2016

[www.wallstein-verlag.de](http://www.wallstein-verlag.de)

Vom Verlag gesetzt aus der Adobe Garamond

Umschlaggestaltung: Basta Werbeagentur, Steffi Riemann

Umschlagbild unter Verwendung der folgenden Abbildungen:

Part of the Kranthor, Danzig, West Prussia, (i. e. Gdańsk, Poland),  
zwischen 1890 und 1900, Library of Congress, Nr. 2002714030

Die Börse von Danzig im Jahre 1844, in: Raimund Behrend, Aus dem  
Tagebuch meines Vaters Theodor Behrend, Königsberg 1896

Druck: Hubert & Co, Göttingen

Zugl.: Universität Potsdam, Dissertation 2014

ISBN (Print) 978-3-8353-1853-3

ISBN (E-Book, pdf) 978-3-8353-2975-1

# Inhalt

Einleitung . . . . .	9
1. Die Szene . . . . .	37
1.1. Die Rechtslage der Juden in und um Danzig vor 1807 . . . . .	37
1.1.1. Die Rechtslage in den Vorstädten . . . . .	37
1.1.2. Die Rechtslage in der Stadt . . . . .	41
1.2. Die Wirtschaftslage . . . . .	45
1.3. Die Mentalität der Bürger . . . . .	48
1.4. Die Niederlassung der Juden . . . . .	53
1.5. Juden in der Wirtschaft . . . . .	61
2. Die Akteure . . . . .	67
2.1. In Stadt und Region . . . . .	67
2.2. Preußische Beamte in der »Sattelzeit« . . . . .	77
2.3. Preußische Beamte und Juden . . . . .	80
3. Der Kaiser fordert auf: der Anfang der Emanzipationsdebatte . . . . .	90
3.1. Kennzeichen von Napoleons Politik . . . . .	90
3.2. Eine zeitgemäße Lösung: die Konstitution . . . . .	94
3.3. Eine »klassische« Lösung: das Judenreglement . . . . .	97
3.4. Die Deputation der drei Ordnungen mit dem heftigsten Widerstand zur französischen Judenpolitik . . . . .	102
3.5. Die Vielschichtigkeit des Bürgerbegriffs . . . . .	106
3.6. Gegensätzliche Interessen jüdischer und christlicher Gemeinschaften . . . . .	110
3.7. Ohnmacht an der Macht: Der misslungene Einsatz von Gouverneur Rapp . . . . .	119
3.8. Resümee . . . . .	123

4. Der Kanzler führt ein: das preußische Emanzipationsedikt . . . . .	125
4.1. Die preußische Gesetzgebung der Reformzeit . . . . .	125
4.2. Die Gegnerschaft der Stadtbehörden zur Emanzipationspolitik . . . . .	128
4.3. Die jüdischen Gesandten in Berlin . . . . .	134
4.4. Hardenbergs Einführung des Emanzipationsedikts . . . . .	135
4.5. Die Verleihung der Stadt- und Staatsbürgerrechte . . . . .	140
4.6. Exkurs: Erich Hoffman über die Einführung des Emanzipationsedikts . . . . .	153
4.7. Resümee . . . . .	154
5. Der Minister schränkt ein: die rechtliche Sonderstellung . . .	156
5.1. Die Zurückhaltung der Marienwerderschen Regierung . . .	156
5.2. Schuckmanns Einschränkung des Emanzipationsedikts . . .	158
5.3. Die lokalen Einschränkungsversuche . . . . .	161
5.4. Christliche Werte und Militär: Schöns Erziehungskonzept . . . . .	164
5.5. Neues Staatsamt – alte Stadtpolitik: die Danziger Regierung auf der Seite der lokalen Emanzipationsgegner . . . . .	169
5.6. Die antijüdischen Unruhen 1819 . . . . .	172
5.7. Kommunikation beschränkt, Information verweigert: ministeriale Machtäußerung . . . . .	177
5.8. Der Staat versus die Stadt: im Spiegel der Einzelverleihung der Bürgerrechte . . . . .	182
5.9. Resümee . . . . .	185
6. Die Straße tobt: die antijüdischen Unruhen 1821 . . . . .	187
6.1. Die Ursachen . . . . .	187
6.2. Der Verlauf . . . . .	192
6.3. Die Stimmen auf der Straße: die antijüdischen Schmähschriften . . . . .	195

6.4. Die Untersuchung . . . . .	202
6.4.1. Die Behörden im Visier . . . . .	202
6.4.2. Gültig oder nicht? Das Emanzipationsedikt in Frage gestellt . . . . .	226
6.5. Resümee . . . . .	230
7. Der König bestätigt: die Durchsetzung der Emanzipationspolitik im Handel in den 1820er Jahren . . . . .	231
7.1. Talente und Kapital für das Allgemeinwohl nutzen: die Einrichtung der Korporation der Kaufmannschaft . . . . .	231
7.2. Der staatliche Einsatz für die jüdischen Kaufleute . . . . .	240
7.3. Der Einzug der Juden in die Korporation der Kaufmannschaft . . . . .	242
7.4. Die Revision des Reglements des St. Dominik-Jahrmakts . . . . .	244
7.5. Die Emanzipationskritik seitens der Provinzialstände Ost- und Westpreußens . . . . .	247
7.6. Die allerhöchste königliche Bestätigung des Emanzipationsedikts . . . . .	250
7.7. Resümee . . . . .	258
8. Die Öffentlichkeit bleibt gespalten: die Debatten der 1830er und 1840er Jahre . . . . .	259
8.1. Die Danziger Presse . . . . .	259
8.2. Vom »Judenfeind« zum »Judenfreund«: der ideologische Wandel von Karl Streckfuß . . . . .	262
8.3. Neue Stimmen zum jüdischen Handel . . . . .	264
8.4. Der christliche Staat in Sicht . . . . .	266
8.5. Der »Verein zur Verbreitung des Christentums unter den Juden« . . . . .	280
8.6. Judentum und Humanität: der Streit zwischen Philotas und Kleonymos . . . . .	282
8.7. Soziokulturelle Distanz zwischen Christen und Juden . . . . .	287

8.8. Die Gesetzgebungsarbeiten in den 1840er Jahren . . . . .	292
8.9. Resümee . . . . .	296
Schluss . . . . .	297
Danksagung . . . . .	308
Anhänge . . . . .	310
Abkürzungsverzeichnis . . . . .	326
Quellen- und Literaturverzeichnis . . . . .	327
Archivalische Quellen . . . . .	327
Periodika . . . . .	329
Gedruckte Quellen . . . . .	329
Nachschlagwerke . . . . .	332
Sekundärliteratur . . . . .	332
Personenregister . . . . .	350

# Einleitung

## Fragestellung und theoretischer Ansatz

An der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert vollzog die Judenpolitik in mehreren europäischen Ländern einen radikalen Wandel. Das seit der Aufklärung diskutierte politisch-ideologische Konzept der rechtlichen Gleichstellung von Juden und Christen wurde zum politischen Programm und zur normativen Richtlinie der neuen Gesetzgebung. Es wurde einerseits als eine humanitäre Maßnahme zur Beendigung der Unterdrückung einer national-religiösen Minderheit verstanden, andererseits fungierte es als Mittel zur beabsichtigten Vereinheitlichung des Rechtssystems. Infolge der in einigen europäischen Ländern revolutionären, in anderen Ländern reformerischen Erneuerungen stellte das Gleichstellungskonzept einen Bestandteil der Tagespolitik dar, mit dessen Durchführung die höchsten Obrigkeiten ihre Verwaltungen betrauten. In der verwaltungspolitischen Alltagspraxis stießen diese Forderungen auf gegensätzliche Interpretationen, auf einen Mangel an Umsetzungswillen oder -fähigkeit und nicht zuletzt auf unterschiedliche soziale Zusammenhänge. Nicht nur Staatsbeamte aller Verwaltungsebenen, sondern auch kommunale Behörden sowie die jüdische und christliche Bevölkerung mussten sich mit der neuen Emanzipationspolitik auseinandersetzen. Die neue soziopolitische Situation bedurfte einer Erklärung, die der Gesetzgeber nicht immer lieferte bzw. die nicht die allgemeine Zustimmung aller politischen und sozialen Akteure fand.

Der Prozess der rechtlichen Gleichstellung vollzog sich im Grunde genommen im Zeitraum zwischen den 1780er und den 1870er Jahren. An dessen Anfang standen die Reformen des Kaisers Joseph II. sowie das politische Konzept des preußischen Beamten Christian Wilhelm Dohm. Den Abschluss brachten die Verfassungen des Norddeutschen Bundes von 1869 und des deutschen Kaiserreichs von 1871, die keinen Unterschied zwischen Bürgern verschiedener Religionen machten.

Eine allgemeine, in der Historiographie aufgestellte These lautet, dass die Stadeliten in den preußischen Städten zu Beginn des 19. Jahrhunderts im Regelfall gegen die Erweiterung der Judenrechte optierten.<sup>1</sup>

1 Brigitte Meier, Politisierung des Bürgers auf dem Wege der städtischen Selbstverwaltung 1770-1830, in: dies., Helga Schultz (Hrsg.), Die Wiederkehr des Stadtbürgers. Städtereformen im europäischen Vergleich 1750 bis 1850, Berlin 1994, S. 21-67, hier S. 58; Tobias Schenk, Wegbereiter der Emanzipation? Studien

Gleichzeitig wird gesagt, dass die restaurative Ausrichtung der preußischen Politik nach dem Wiener Kongress auch die Judenpolitik mitbestimmte.<sup>2</sup> Wie erklärt sich also der in Danzig stattgefundenene Konflikt um die Judenpolitik zwischen dem Staat und der Stadt,<sup>3</sup> wenn die beiden Großakteure nach den bekannten allgemeinen Thesen ein restauratives Ziel verfolgt haben sollen? Wieso haben die antiemanzipatorischen Tendenzen der städtischen und staatlichen Akteure nicht zusammengewirkt? Stattdessen pochte die Staatsverwaltung auf die Umsetzung der Emanzipationsvorschriften bis zu ihrer endgültigen und nicht mehr umkehrbaren Bestätigung im Jahre 1832.<sup>4</sup> Wurde etwa die antiemanzipatorische Politik von unterschiedlichen Akteuren mit verschiedenen Bedeutungen und/oder Zielsetzungen versehen? Wie ist aber der Staat mit dem Problem umgegangen, auf der lokalen Ebene ein reformatorisches Judengesetz zu bewahren und gleichzeitig eine restaurative Politik im Allgemeinen zu betreiben? Dies sind einige der Fragen, die am Ausgangspunkt der vorliegenden Studie stehen.

Dem Ansatz von Joachim Eibach folgend, der das Handeln des Staates auf der kommunalen Ebene (»vor Ort«) analysierte,<sup>5</sup> setzt sich die vorliegende Arbeit als Ziel, durch die Untersuchung der rechtspolitischen Prozesse Rückschlüsse auf die Umsetzung der staatlichen Judenpolitik in der Provinz zu erhalten. Großer Wert wird auf eine detaillierte Beschreibung der lokalen Umstände gelegt, ohne die Entwicklungen im ganzen Land aus dem Blick zu lassen.<sup>6</sup> Denn, wie Wolfgang Neugebauer bemerkte:

zur Judenpolitik des »Aufgeklärten Absolutismus« in Preußen (1763-1812), Berlin 2010, S. 243-244.

- 2 Stefi Jersch-Wenzel, Rechtslage und Emanzipation, in: dies., Michael Brenner, Michael A. Meyer (Hrsg.), Deutsch-jüdische Geschichte in der Neuzeit, Bd. 2, München 2000, S. 15-56, hier S. 37-39, 46-48; Albert A. Bruer, Geschichte der Juden in Preußen (1750-1820), Frankfurt a. M./New York 1991, S. 333-341.
- 3 Stefi Jersch-Wenzel, Stadt und Staat. Die Marktbuden der Juden in Danzig 1821-22, in: Wilhelm Treue (Hrsg.), Geschichte als Aufgabe, Berlin 1988, S. 185-200; Michał Szulc, Rozruchy antyżydowskie w Gdańsku w 1821 roku i ich polityczno-prawny kontekst oraz konsekwencje, in: Krzysztof Pilarczyk (Hrsg.), Żydzi i judaizm we współczesnych badaniach polskich, Bd. 5, Kraków 2010, S. 213-230.
- 4 Samuel Echt, Die Geschichte der Juden in Danzig, Leer 1972, S. 43-44.
- 5 Joachim Eibach, Der Staat vor Ort. Amtmänner und Bürger im 19. Jahrhundert am Beispiel Badens, Frankfurt a. M. 1994.
- 6 Eine solche Interpretation von »Lokalgeschichte« fasste Wolfgang Neugebauer folgendermaßen auf: »Grundlegende Probleme der Entstehung unserer modernen politisierten Welt können in regionaler und lokalgeschichtlicher Sicht wie unter der Lupe betrachtet und schärfer als sonst gesehen werden. Eine so verstandene »Lokalgeschichte«, in der Liebe zum örtlichen Detail und die Suche

»Die Sicht von oben und von unten – aus dem Blickwinkel des Monarchen sowie seiner Amtsträger und aus der Perspektive der Regionen: Sie gehören zusammen.«<sup>7</sup> Die räumlich begrenzte Perspektive wurde für diese Studie gewählt, um die Problematik der Gesetzesumsetzung und der Herrschaft als kommunikativen Prozess in den Fokus zu rücken. Es handelt sich also nicht um eine Lokalstudie im herkömmlichen Sinn. Dieser Ansatz setzt vielmehr voraus, dass Herrschaft nicht nur durch (feste) Strukturen, sondern vor allem durch Menschen bestimmt wird. Im Mittelpunkt stehen also die Kommunikation, die Interpretation sowie die Wert- und Zielsetzung der beteiligten Akteure – Fragen, die prägend für die Gestaltung der Herrschaft in der Alltagspraxis sind.<sup>8</sup>

Die vorliegende Studie ist ein Versuch, die Umsetzung der Judengesetze am Beispiel einer Stadt zu verfolgen und zu einem genaueren Verständnis der Emanzipation der Juden in ihrem lokalen ideologisch-politisch-rechtlichen Kontext zu gelangen. Im Fokus steht die Alltagspraxis der Umsetzung der auf Juden bezogenen Vorschriften. Es wird nach Stellungnahmen der Akteure dieses Prozesses – nämlich der preußischen und französischen Obrigkeiten, provinziellen und lokalen Beamten sowie Interessengruppen –, deren Verständnis und Kommunikation gefragt. Dabei werden offizielle sowie inoffizielle Verhältnisse innerhalb und außerhalb der Verwaltungsstruktur beleuchtet, um den Handlungsspielraum der jeweiligen Akteure zu bestimmen und ihre Entscheidungen zu erklären. Es wird danach gefragt, welche Einflussfaktoren entscheidend für die Gestaltung der lokalen Judenpolitik waren, oder anders gesagt, inwieweit die Vertreter des Danziger Patriziats imstande waren, durch offizielle und inoffizielle Kanäle die Judenpolitik vor Ort mitzugestalten.

nach überregional Geltendem zusammentreffen, blickt freilich immer zugleich auf das Teil und das Ganze« (Wolfgang Neugebauer, *Altstädtische Ordnung – Städteordnung – Landesopposition. Elbings Entwicklung in die Moderne im 18. und 19. Jahrhundert*, in: Bernhart Jähniß, Hans-Jürgen Schuch (Hrsg.), *Elbing 1237-1987*, Münster 1991, S. 243-277, hier S. 243).

7 Ders., *Das alte Preußen. Aspekte der neuesten Forschung*, in: *Historische Zeitschrift* 122 (2002), S. 463-482, hier S. 465.

8 Ralf Pröve, *Herrschaft als kommunikativer Prozess. Das Beispiel Brandenburg-Preußen*, in: ders., Norbert Winnige (Hrsg.), *Wissen ist Macht. Herrschaft und Kommunikation in Brandenburg-Preußen 1600-1850*, Berlin 2001, S. 11-21, hier S. 12; mehr dazu: ders., Markus Meumann, *Die Faszination des Staates und die historische Praxis. Zur Beschreibung von Herrschaftsbeziehungen jenseits teleologischer und dualistischer Begriffsbildungen*, in: dies. (Hrsg.), *Herrschaft in der Frühen Neuzeit. Umriss eines dynamisch-kommunikativen Prozesses*, Münster 2004, S. 11-49, hier S. 43-48.

ten.<sup>9</sup> Die Analysentiefe wird im Regelfall auf Institutionen (Behörden, Vereine, Preetitel) und andere Gruppenakteure begrenzt. Soweit es die Quellenlage ermöglicht, werden auch Stellungnahmen einzelner Akteure und Meinungsunterschiede innerhalb einer Institution dargestellt. Auch soziokulturelle und wirtschaftliche Aspekte werden als Teil der Fragestellung behandelt, insofern sie den Umsetzungsprozess beeinflusst haben.

Der Fokus der Arbeit liegt auf der Stadt Danzig, einer ehemals mit großen politischen Kompetenzen unter polnischer Obrigkeit stehenden hanseatischen Metropole, die im 19. Jahrhundert den Status einer preußischen Provinzhauptstadt inne hatte. In Anbetracht der Bevölkerungszahlen fiel die Stadt im untersuchten Zeitraum weiterhin in die Kategorie der Großstädte, in Hinsicht auf Modernisierungsprozesse, wirtschaftliche oder kulturelle Bedeutung allerdings blieb sie eindeutig hinter Berlin, Königsberg oder Breslau zurück. Auch die jüdische Bevölkerung der Hafenstadt exponierte sich sozialpolitisch weniger als ihre Glaubensgenossen in den genannten Metropolen.<sup>10</sup> Mit ihren orthodoxen und reformatorischen »Flügeln« lassen sich die Danziger Judengemeinden generell als eine eher durchschnittliche preußische Judenheit charakterisieren.<sup>11</sup>

Als »Danziger Juden« werden im Folgenden die jüdischen Bewohner Danzigs und seiner Vorstädte bezeichnet. Sollte es an gewisser Stelle von Relevanz sein, erfolgt ein ausdrücklicher Hinweis, ob es sich dabei um die Einwohner innerhalb der Stadtmauern oder um jene in den Vorstädten handelt. Das Adjektiv »Danziger« beschreibt freilich nur die geographische Zugehörigkeit und setzt keine Integration der Juden in den christlichen Teil der Gesellschaft voraus.

- 9 Tobias Schenk konstatierte jüngst: »Man [ist] gut beraten, lokale Instanzen auch im Kontext der frühneuzeitlichen jüdischen Geschichte nicht lediglich als schwerfällige Rezipienten eines im Berliner Salon geführten Aufklärungsdiskurses wahrzunehmen« (T. Schenk, *Wegbereiter*, S. 244). Über die Konzentration auf die Quellen der zentralen Staatsebene in der alten preußischen Geschichtsschreibung: Christoph Motsch, *Grenzesellschaft und frühmoderner Staat. Die Starostei Draheim zwischen Hinterpommern, der Neumark und Großpolen (1575-1805)*, Göttingen 2001, S. 5-6.
- 10 Die Danziger Juden sind z. B. für ihre Teilnahme an den gesamtpreußischen Debatten über die Emanzipation und Integration der Juden nicht bekannt, wobei es mehrere Beispiele für das Engagement der Königsberger oder Breslauer Juden gibt.
- 11 Vgl. Manfred Jehle (Hrsg.), *Die Juden und die jüdischen Gemeinden Preußens in amtlichen Enquêtes des Vormärz*, 4 Bde., München 1998. Für Danzig siehe insbesondere: ebd., Bd. 2, S. 746-747.

Zeitlich erstreckt sich die Arbeit auf die Periode vom Beginn der Diskussion über die Judenemanzipation in Danzig während der französischen Besatzung bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts. Die Endzäsur stellt der Erlass des »Gesetzes über die Verhältnisse der Juden« vom 23. Juli 1847 dar, durch das die rechtliche Sonderlage Danzigs aufgehoben und die preußische Judengesetzgebung mit Ausnahme des Großherzogtums Posen vereinheitlicht wurde.<sup>12</sup> Symbolisch wird dieses Gesetz als Abschluss der zweiten Phase der Emanzipation der Juden in Deutschland angesehen.<sup>13</sup>

Als Judenemanzipation wird in der vorliegenden Arbeit die rechtliche Gleichstellung von Juden und Christen verstanden, die auf einem politischen Programm mit dem Ziel der Abschaffung des Ständesystems und der Integration von Juden in die Gesellschaft beruhte. Im Regelfall enthielt dieses Programm auch den Gedanken der »Erziehung« der Juden. Diese Definition entspricht einer zeitgenössischen Auffassung, die in der »Allgemeinen Encyclopädie der Wissenschaften und Künste« aus dem Jahr 1840 folgendermaßen ausgelegt worden ist: »Der Begriff Emancipation [wird] als bürgerliche oder politische Gleichstellung aller derer [verstanden], die in einem solchen Abhängigkeitsverhältnisse zu Andern standen oder stehen, dessen fortwährende Dauer nicht in der Natur der Sache oder der Vernunft selbst begründet ist.«<sup>14</sup> Diese Art der Auslegung war das Resultat des Wandels des Emanzipationsbegriffs am Übergang zur Moderne. In der deutschen Rechtssprache der Frühen Neuzeit bedeutete dieser hauptsächlich die Entlassung eines Kindes aus der väterlichen Gewalt und dessen zivilrechtliche Selbstständigkeit.<sup>15</sup> In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurde er eher mit den politischen

12 Siehe dazu: Annegret H. Brammer, *Judenpolitik und Judengesetzgebung in Preußen 1812 bis 1847 mit einem Ausblick auf das Gleichberechtigungsgesetz des Norddeutschen Bundes von 1869*, Berlin 1987, S. 368-372.

13 Reinhard Rürup, *The Tortuous and Thorny Path to Legal Equality. »Jew Laws« and Emancipatory Legislation in Germany from the Late Eighteenth Century*, in: *Leo Baeck Institute Yearbook* 31 (1986), S. 3-33, hier S. 9.

14 Karl Hermann Scheidel, *Emancipation*, in: Johann Samuel Ersch, Johann Gottfried Gruber (Hrsg.), *Allgemeine Encyclopädie der Wissenschaften und Künste*, Bd. 34, Leipzig 1840, S. 2-12, hier S. 3, <http://gdz.sub.uni-goettingen.de/gdz/>, Zugriff am 9. Oktober 2013.

15 Reinhard Rürup, *Emancipation. Anmerkungen zur Begriffsgeschichte*, in: ders. (Hrsg.), *Emancipation und Antisemitismus. Studien zur »Judenfrage« der bürgerlichen Gesellschaft*, Göttingen 1975, S. 126-132, hier S. 128-129; Ulrich Wyrwa, *Juden in der Toskana und in Preußen im Vergleich. Aufklärung und Emanzipation in Florenz, Livorno*, Berlin und Königsberg i. Pr., London 2003, S. 254-255.

Bemühungen von Juden und Katholiken in ihrem Kampf um die Befreiung von sozialrechtlichen Einschränkungen verknüpft. In den 1830er Jahren setzte sich dieser Begriff gegenüber anderen bis dahin gebräuchlichen, wie etwa der »Gleichstellung« oder der »Verbesserung« der Juden, durch und wurde darüber hinaus zum Schlüsselwort der bürgerlichen Bewegung beim Formulieren von Ansprüchen auf eine Verfassung und freie Öffentlichkeit.<sup>16</sup>

Theoretische Inspiration der vorliegenden Studie ist die Implementationsforschung (*implementation studies*), ein in den letzten 30 Jahren etablierter Teilbereich der Politikwissenschaft,<sup>17</sup> deren theoretische Ansätze auch in der Historiographie rezipiert wurden. Im Zentrum der Untersuchungen dieser Disziplin steht ein komplex aufgefasster Soll-Ist-Vergleich zwischen gesetzlicher Norm und Wirklichkeit, politischem Programmziel und tatsächlicher Wirkung.<sup>18</sup> Der Begriff Implementation wird dabei als »Durchführung bzw. Anwendung der im Prozess der Politikentwicklung entstandenen Gesetze und anderen Handlungsprogramme« verstanden.<sup>19</sup> Generell wird zwischen den Phasen der Programmentwicklung, der Implementation und der Wirkung unterschieden,<sup>20</sup> wobei die ers-

16 R. Rürup, Emanzipation. Anmerkungen zur Begriffsgeschichte, S. 126-130; ders., Jewish Emancipation and the Vision of Civil Society in Germany, in: Leo Baeck Institute Yearbook 51 (2006), S. 43-50, hier S. 43-45; Carsten L. Wilke, Emanzipation, in: Dan Diner (Hrsg.), Enzyklopädie jüdischer Geschichte und Kultur, Bd. 2, Stuttgart/Weimar 2012, S. 219-231, hier S. 219-220.

17 Über die Anfänge der Implementationsforschung in den USA und in der BRD siehe: Hellmut Wollmann, Implementationsforschung – eine Chance für kritische Verwaltungsforschung?, in: ders. (Hrsg.), Politik im Dickicht der Bürokratie. Beiträge zur Implementationsforschung, Opladen 1980, S. 9-48, hier S. 10-23; Stefan Haas, Die Kultur der Verwaltung. Die Umsetzung der preußischen Reformen 1800-1848, Frankfurt a. M. 2005, S. 28-30. Über die weitere Entwicklung in Bezug auf Großbritannien und die USA: Susan M. Barrett, Implementation Studies. Time for a Revival? Personal Reflections on 20 Years of Implementation Studies, in: Public Administration 82 (2004), Nr. 2, S. 249-262.

18 Renate Mayntz, Die Implementation politischer Programme. Theoretische Überlegungen zu einem neuen Forschungsgebiet, in: dies. (Hrsg.), Implementation politischer Programme. Empirische Forschungsberichte, Königstein 1980, S. 236-249, hier S. 236; H. Wollmann, Implementationsforschung, S. 23; Masood Hyder, Implementation. The Evolutionary Model, in: David Lewis, Helen Wallace (Hrsg.), Policies into Practice. National and International Case Studies in Implementation, London/Exeter 1984, S. 1-18, hier S. 1-5.

19 R. Mayntz, Die Implementation politischer Programme, S. 236.

20 Ebd., S. 238-239; Dennis J. Palumbo, Donald J. Calista, Introduction. The Relation of Implementation Research to Policy Outcomes, in: dies. (Hrsg.), Im-

ten zwei wegen ihrer gegenseitigen Verknüpfung meistens als »ein zusammenhängender politischer Prozess« untersucht werden.<sup>21</sup> Die Analyse ist im Grunde genommen drei Hauptbereichen gewidmet: dem durchzuführenden Programm, den Durchführungsinstanzen (der Implementationsstruktur) und der/den Zielgruppe/Normadressaten (dem Implementationsfeld).<sup>22</sup> Die Handlungsbereitschaft und -fähigkeit der Zielgruppe wird dabei als von nicht geringerer Bedeutung als jene der Implementationsträger wahrgenommen. Es werden sowohl direkte als auch indirekte Adressaten berücksichtigt, wobei die Letzteren die sozialen Rahmenbedingungen des Verhaltens der Durchführungsinstanzen und der direkten Adressaten beeinflussen.<sup>23</sup> In der modernen historischen Kommunikationsforschung werden den Rezipienten so zahlreiche Handlungsfähigkeiten zugeschrieben, sodass sie sogar »als die eigentlichen, nämlich die subjektiven Produzenten der handlungsrelevanten Botschaften im Prozess der Kommunikation« wahrgenommen werden.<sup>24</sup>

Am Anfang einer Untersuchung steht ein politisches Programm, das sowohl Handlungsziele als auch Implementationsstruktur und Adressaten festlegt. Das Programm muss nicht zwangsläufig eine vom Gesetzgeber oder von anderen Entscheidungsträgern konkret ausformulierte Einheit sein. Die Soziologin Renate Mayntz erklärt dazu:

»In vielen Fällen ist [...] das ›Programm‹ ein Konstrukt des Forschers, der seine Elemente aus einem oder auch mehreren Gesetzen, aber auch aus anderen Quellen wie politischen Absichtserklärungen, Plänen, verwaltungsinternen Anweisungen, Entscheidungen über Mittelallokationen u. a. m. zusammensucht, wobei ein gemeinsamer Zielbezug als verbindende Klammer fungiert.«<sup>25</sup>

Um eine unabsichtliche und zufällige Wirkung der Implementationsträger auf eine soziale Realität auszuschließen, wird von der Implementation nur dann gesprochen, wenn ein mehr oder weniger präzise formu-

plementation and the Policy Process. Opening up the Black Box, New York/London 1990, S. XI-XVIII, hier S. XI. Es wird auch ein fünfphasiges Modell in der Implementationsforschung verwendet (S. Haas, Die Kultur, S. 32).

21 H. Wollmann, Implementationsforschung, S. 24.

22 R. Mayntz, Die Implementation politischer Programme, S. 242; dies., Die Entwicklung des analytischen Paradigmas der Implementationsforschung, in: dies. (Hrsg.), Implementation politischer Programme. Empirische Forschungsberichte, Königstein 1980, S. 1-19, hier S. 7.

23 Dies., Die Implementation politischer Programme, S. 246-247.

24 R. Pröve, Herrschaft, S. 12-13.

25 R. Mayntz, Die Entwicklung des analytischen Paradigmas, S. 4.

liertes politisches Ziel gesetzt und gewisses Handeln zur Verwirklichung dieses Ziels genannt wird.<sup>26</sup> Stefan Haas legte für die Erforschung historischer Prozesse fest, dass zu den notwendigen Elementen einer Implementationsuntersuchung die Bestimmung der zeitlichen Zäsuren und Protagonisten mit ihrer Problemwahrnehmung und Motivkonzeption gehören.<sup>27</sup>

In der Forschungspraxis beschäftigt sich die Implementationsforschung hauptsächlich mit denjenigen Programmen, die zwar ein klares Ziel formulieren, jedoch keine Routineaufgaben verteilen.<sup>28</sup> Es werden selten Fälle erforscht, bei denen es sich um die Kodifikation der Normen handelt, die von einem allgemeinen Konsens sowohl der Implementationsträger als auch der Adressaten ausgehen können. Vielmehr wird die Aufmerksamkeit solchen Projekten gewidmet, die auf eine Umgestaltung der sozialen oder politischen Strukturen zielen und das staatliche Handeln als Steuerungsprozess begreifen.<sup>29</sup> Um ein differenziertes Verständnis der internen Dynamik solcher Prozesse zu erläutern, greift die Implementationsforschung überwiegend auf Fallstudien zurück.<sup>30</sup>

Im Vordergrund der Implementationsforschung steht die Erkenntnis, dass die Durchführung der Gesetze kein Verfahren ist, das nach dem *top-down*-Modell abläuft. Dieses setzt eine eindeutige Unterscheidung zwischen dem politischen Programm (*policy*) mit einem klar definierten Ziel und dem Umsetzungsprozess voraus, in dem die einzige Handlungsorientierung der Implementationsträger sei, das Programm so weit wie möglich identisch mit seinem Ziel durchzusetzen.<sup>31</sup> In den empirischen Forschungen wurde dieses Modell widerlegt. Es wurde demgegenüber festgestellt, dass die Implementationsträger nicht zwangsläufig eine mit

26 Ebd., S. 4-5.

27 S. Haas, Die Kultur, S. 49.

28 R. Mayntz, Die Entwicklung des analytischen Paradigmas, S. 2. Solche Programme benötigen zu ihrem Erfolg klare Benennung der Implementationsträger (S. Haas, Die Kultur, S. 168).

29 »Die Implementationsforschung beschäftigt sich aber nicht zufällig weniger mit der Durchsetzung von Recht, das vorgängige soziale Normen lediglich kodifiziert hat und somit weitgehend auf Konsens rechnen kann, als mit politischen Handlungsprogrammen, die bewußt und gezielt Veränderungen bewirken wollen, also mit staatlichem Handeln als Steuerungsprozeß« (Renate Mayntz, Zur Einleitung. Probleme der Theoriebildung in der Implementationsforschung, in: dies. (Hrsg.), Implementation politischer Programme II. Ansätze zur Theoriebildung, Opladen 1983, S. 7-24, hier S. 22).

30 Ebd., S. 13-14; H. Wollmann, Implementationsforschung, S. 28-29.

31 M. Hyder, Implementation, S. 3-5.

den Programmzielen konforme Durchführung für wichtig halten. Renate Mayntz erläutert dies:

»Konformer Vollzug ist nicht ihr [der Behörden; MS] einziges und oft nicht einmal ein dominantes Handlungsziel; Ziele wie die Vermeidung unnötigen Aufwands, die Schonung eigener Ressourcen, die Vermeidung belastender Konflikte können für das Behördenhandeln von mindestens derselben Bedeutung sein – mit absehbaren Folgen für die Implementation.«<sup>32</sup>

Zudem ändern sich im Laufe der Zeit auch Zielsetzung und Handlungsform des Gesetzgebers, die sich manchmal an keinen streng definierten Richtlinien orientieren. Es ist angesichts des heutigen Forschungsstands bekannt, dass die liberalen Ideen weit über die Reformära in die Restaurationszeit hinein wirkten und dass sich diese Tendenz auf verschiedenen Ebenen der Verwaltung nachweisen lässt.<sup>33</sup> Während aber der Reformgedanke den Wiener Kongress im Grunde genommen überdauerte, verloren seine Befürworter an praktischer Macht.<sup>34</sup> Die Emanzipationspolitik erfuhr in dieser Zeit sowohl Rückschritte als auch Beschleunigungen.<sup>35</sup> Die Obrigkeiten richteten sich gegen das 1812 formulierte Konzept der allmählichen Gleichberechtigung, während mehrere regionale Behörden

32 R. Mayntz, Die Entwicklung des analytischen Paradigmas, S. 12. Welche Formen der Handlung die Schonung eigener Ressourcen nehmen kann, zeigt z. B. Christoph Nonn in seiner Fallstudie zum Konitzer Ritualmordvorwurf von 1900. Er beschreibt das Verhalten der Beamten, welche über die Nichterfüllung ihrer Pflichten bei der durchzuführenden Untersuchung wussten. Um dies zu verhüllen, nutzten sie verschiedene Mittel, darunter antisemitische Argumente, sodass die Nichterfüllung keine negative Auswirkung auf ihre Karriere haben würde (Christoph Nonn, Eine Stadt sucht einen Mörder. Gerücht, Gewalt und Antisemitismus im Kaiserreich, Göttingen 2002, S. 183-187).

33 Reinhart Koselleck, Preußen zwischen Reform und Revolution. Allgemeines Landrecht, Verwaltung und soziale Bewegung 1791 bis 1848, München 1989; Bernd Sösemann, Wissenschaft und Politik. Eine Kritik der Ansichten und Urteile über Schöns Leben und Werk in zwei Jahrhunderten, in: ders. (Hrsg.), Theodor von Schön. Untersuchungen zu Biographie und Historiographie, Köln 1996, S. 1-28, hier S. 18.

34 U. Wyrwa, Juden in der Toskana, S. 191, 209; A. Bruer, Geschichte der Juden, S. 333-341.

35 Rainer Erb, Werner Bergmann, Die Nachtseite der Judenemanzipation. Der Widerstand gegen die Integration der Juden in Deutschland 1780-1860, Berlin 1989, S. 126-127; R. Rürup, The Tortuous and Thorny Path, S. 3-33.

sich gleichzeitig für seine Fortsetzung einsetzen.<sup>36</sup> Dieser Komplexität trägt auch die Implementationsforschung Rechnung, die die Zielorientierung des Gesetzgebers als ein hypothetisches Konstrukt versteht, das nicht bedingungslos existiert. Es kann sich von der tatsächlichen Orientierung der Politik aufgrund ihrer symbolischen Funktion unterscheiden bzw. im Laufe der Zeit einem Zielwandel unterworfen sein, wonach das Interesse an der programmtreuen Implementation nicht mehr vorhanden ist.<sup>37</sup> Renate Mayntz stellt dazu fest: »Das kontinuierliche Interesse des Gesetzgebers an der Durchführung ratifizierter Programme sollte deshalb im Rahmen der Implementationsforschung keine empirische Unterstellung sein; wohl aber könnte sie ein normatives Postulat darstellen.«<sup>38</sup>

Die Wirkung eines politischen Programms wird demzufolge nicht nur von dessen Inhalt und Organisation, sondern auch von Kommunikation und Auseinandersetzungen zwischen den Implementationsakteuren und Interessengruppen abhängig gemacht.<sup>39</sup> Dem Ansatz der Herrschaft als kommunikativer Prozess folgend, »stehen weniger die Nachrichten und Informationen selbst als vielmehr deren Transportwege und deren Send- und Empfangsbedingungen im Vordergrund« der Forschungsinteressen.<sup>40</sup> Zudem wird den Verwaltungsorganen keine automatisierte Umsetzungstätigkeit zugesprochen und sie werden vielmehr als Teil einer gewissen soziokulturellen Realität wahrgenommen, in der sie zunächst für das Ordnen und die Organisation des Gefüges des sozialen Systems zuständig sind. An diese methodische Auffassung anknüpfend spricht man in der jüngeren Forschung zuweilen von politisch-administrativen Systemen anstatt von staatlicher Verwaltung.<sup>41</sup>

36 Siehe z. B.: der Oberpräsident der Rheinprovinz Karl von Ingersleben in den 1820er Jahren (A. Brammer, *Judenpolitik*, S. 154-156), der Düsseldorfer Regierungsrat Heinrich Christian Freiherr von Ulmenstein im Jahre 1833 (ebd., S. 210-211), der Oberpräsident der Provinz Preußen Theodor von Schön im Jahre 1834 (ebd., S. 183) und mehrere Regierungen in den 1840er Jahren (ebd., S. 274-279, 289).

37 R. Mayntz, *Die Implementation politischer Programme*, S. 240-241.

38 Ebd., S. 241.

39 M. Hyder, *Implementation*, S. 3-5; Susan M. Barrett, Colin Fudge, *Examining the policy-action relationship*, in: dies. (Hrsg.), *Policy and Action. Essays on the Implementation of Public Policy*, London/New York 1981, S. 3-32, hier S. 20-28.

40 R. Prüve, *Herrschaft*, S. 16.

41 Stefan Haas, Mark Hengerer, *Zur Einführung. Kultur und Kommunikation in politisch-administrativen Systemen der Frühen Neuzeit und der Moderne*, in:

Ausgehend von der Heterogenität des Staates werden reale Machtverhältnisse durchleuchtet, die von jeweiligen Interessen, Ressourcen und Interaktionen zwischen Implementationsträgern und Programmadressaten geprägt werden.<sup>42</sup> Die Implementation wird als Verhandlung (*negotiation and bargaining*) zwischen denjenigen verstanden, die ein politisches Programm durchsetzen wollen, und denjenigen, von denen es abhängt. Das Programm kann dadurch modifiziert werden, und in der Forschung wird es demzufolge sowohl in seiner durch die Entscheidungsträger ausgedrückten als auch in der modifizierten (verhandelten) Form betrachtet.<sup>43</sup> Dabei sollte das »Vollzugsdefizit« als eine gewöhnliche, analytisch zu beschreibende Realität wahrgenommen werden.<sup>44</sup> Herrschaft wird »niemals an sich gegeben, sondern ereignet sich als Auseinandersetzung, Verhandlung und Kompromiss.«<sup>45</sup> Sie wird tagtäglich »aktualisiert« und bedarf eines dauerhaften und regelmäßigen Austauschs von Informationen.<sup>46</sup>

Eines der Hauptkonfliktfelder innerhalb der Herrschaftsstruktur in den ersten Dekaden des 19. Jahrhunderts war die Auseinandersetzung zwischen dem Staatlichen und dem Provinziellen, zwischen

dies. (Hrsg.), *Im Schatten der Macht. Kommunikationskulturen in Politik und Verwaltung 1600-1950*, Frankfurt a. M./New York 2008, S. 9-22, hier S. 9-10.

42 H. Wollmann, *Implementationsforschung*, S. 23, 32; S. Barrett, *Implementation Studies*, S. 252.

43 »Implementation should be regarded as an integral and continuing part of the political policy process rather than an administrative follow-on, and seen as a policy-action dialectic involving negotiation and bargaining between those seeking to put policy into effect and those upon whom action depends. The political processes by which policy is mediated, negotiated and modified during its formulation continue in the behaviour of those involved in its implementation acting to protect or pursue their own values and interests. Policy may thus be regarded as both a statement of intent by those seeking to change or control behaviour, and a negotiated output emerging from the implementation process« (S. Barrett, *Implementation Studies*, S. 253).

44 R. Mayntz, *Die Implementation politischer Programme*, S. 240; Joachim Eibach, *Verfassungsgeschichte als Verwaltungsgeschichte*, in: ders., Günther Lottes (Hrsg.), *Kompass der Geschichtswissenschaft. Ein Handbuch*, Göttingen 2002, S. 142-151, hier S. 147-148; S. Haas, *Die Kultur*, S. 9, 31; Alf Lütke, »Gemeinwohl«, *Polizei und »Festungspraxis«*. Staatliche Gewaltsamkeit und innere Verwaltung in Preußen (1815-1850), Göttingen 1982, S. 55.

45 Ch. Motsch, *Grenzgesellschaft*, S. 13-15.

46 R. Prüve, *Herrschaft*, S. 15-17.

dem Staat und der Stadt.<sup>47</sup> Dieser Konflikt entzündete sich oft an der neu eingerichteten staatlichen Polizei, die nach der preußischen Städteordnung 1808 in die kommunale Verfassung integriert wurde.<sup>48</sup> Die Machtkonflikte entstanden allerdings auch innerhalb der Staats- und Stadtstrukturen. Auf kommunaler Ebene gerieten der Magistrat, die Stadtverordnetenversammlung,<sup>49</sup> lokale Bürgerwehren<sup>50</sup> und verschiedene Interessengruppen<sup>51</sup> aneinander. Innerhalb der Staatsstruktur traten die Behörden unterschiedlicher Verwaltungsebenen gegeneinander auf, wie etwa die Regierungen und Landräte.<sup>52</sup> Auf die Frage der Judenemanzipation bezogen, lassen sich konkrete Beispiele nennen: die Auseinandersetzungen zwischen dem Regierungspräsidenten in Koblenz und dem Oberpräsidenten der Provinz Niederrhein im Jahr 1822<sup>53</sup> oder zwischen dem Polizeipräsidenten und dem Oberbürgermeister von Aachen im Jahr 1839.<sup>54</sup> Wie Shulamit Magnus am Beispiel Kölns gezeigt hat, war die Auseinandersetzung um Judengesetze nicht selten ein rein politischer Machtkampf zwischen verschiedenen Organen der Verwaltung.<sup>55</sup>

Entscheidend für den Erfolg in solchen internen Auseinandersetzungen und für die Durchsetzung eigener Interessen ist oft der bessere Zugang zum Machtzentrum. Diejenigen Personen, die durch offizielle oder inoffizielle Kanäle einen direkten Zugang erreichen, bilden eine

47 Harald Schinkel, *Polizei und Stadtverfassung im frühen 19. Jahrhundert. Eine historisch-kritische Interpretation der preußischen Städteordnung von 1808*, in: *Der Staat* 3 (1964), H. 3, S. 315-334, hier S. 333; Ralf Pröve, *Stadtgemeindlicher Republikanismus und die »Macht des Volkes«*. *Civile Ordnungsformationen und kommunale Leitbilder politischer Partizipation in den deutschen Staaten vom Ende des 18. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts*, Göttingen 2000, S. 223.

48 R. Pröve, *Stadtgemeindlicher Republikanismus*, S. 205-207.

49 Ebd., S. 289-290; Brigitte Meier, *Das brandenburgische Stadtbürgertum als Mitgestalter der Moderne. Die kommunale Selbstverwaltung und die politische Kultur des Gemeindeliberalismus*, Berlin 2001, S. 181-183, 187.

50 R. Pröve, *Stadtgemeindlicher Republikanismus*, S. 273-278; Herbert Artur Strauss, *Die preußische Bürokratie und die anti-jüdischen Unruhen im Jahre 1834*, in: ders., Kurt Richard Grossmann (Hrsg.), *Gegenwart im Rückblick*, Heidelberg 1970, S. 27-55, hier S. 48.

51 Zum Machtkonflikt zwischen den städtischen Behörden und der Korporation der Kaufmannschaft siehe: Shulamit S. Magnus, *Jewish Emancipation in a German City. Cologne (1798-1871)*, Stanford 1997, S. 74, 93-94, 268.

52 S. Haas, *Die Kultur*, S. 113.

53 A. Brammer, *Judenpolitik*, S. 132.

54 Ebd., S. 120; Jacob Toury, *Der Eintritt der Juden ins deutsche Bürgertum. Eine Dokumentation*, Tel Aviv 1972, S. 233-234.

55 Sh. Magnus, *Jewish Emancipation*, S. 6, 74-76, 81-88.

sogenannte »Vorkammer der Macht« (*antechamber of power*), die mit jedem Machtsystem einhergeht. Jede daran beteiligte Person, die der obersten Entscheidungsinstanz Informationen vermittelt, besitzt einen mittelbaren Teil an der Machtausübung, unabhängig davon, mit welchen Intentionen und mit welchem Bewusstsein sie auftritt. Aufgrund ihrer regulatorisch nicht festgelegten Natur unterliegt die Vorkammer der Macht keiner festen Struktur und muss jeweils neu bestimmt werden.<sup>56</sup> Carl Schmitt behauptete, dass »je mehr sich die politische Macht an einer einzigen Stelle und in der Hand einer einzigen Person konzentriert, um so mehr [...] der Zugang zu dieser Stelle und dieser Person das wichtigste politische, organisatorische und verfassungsrechtliche Problem« wird.<sup>57</sup> Gleichzeitig ist der Machthaber, sei es auf der zentralen oder auf der provinziellen Ebene, von Informationen über die ihm zugeordneten Tätigkeitsfelder abhängig und kann sich aus praktischen Gründen aus solchen Verhältnissen nicht herauslösen.<sup>58</sup> Während solche inoffiziell tonangebenden Kreise auf der höchsten Ebene der preußischen Behörden bereits zumindest teilweise beleuchtet worden sind,<sup>59</sup> ist über die provinzielle Ebene wesentlich weniger bekannt. Ein Beispiel des Letzteren ist die Monographie von Joachim Eibach, in der der Verfasser am Beispiel der Lokalverwaltung in Baden auslotet, inwieweit Staatsbeamten bei ihrer Amtsausübung eine bestimmte Klientel der »angesehenen Bürger« bevorzugten oder »über der Gesellschaft stehend, egalitär« handelten.<sup>60</sup>

Einer weiteren Frage, der außer den Themen der Gruppeninteressen, Ressourcen und sonstigen Einflussfaktoren in der Implementationsforschung nachgegangen wird, ist die Rezeption der Vorschriften.

56 Brendan Simms, *The Impact of Napoleon. Prussian High Politics, Foreign Policy and the Crisis of the Executive (1797-1806)*, Cambridge 1997, S. 12-16, 46-50; Carl Schmitt, *Gespräch über die Macht und den Zugang zum Machthaber*, Pfullingen 1954, S. 15-17.

57 Carl Schmitt, *Der Zugang zum Machthaber, ein zentrales verfassungsrechtliches Problem*, in: ders. (Hrsg.), *Verfassungsrechtliche Aufsätze aus den Jahren 1924-1954. Materialien zu einer Verfassungslehre*, Berlin 1973, S. 430-439, hier S. 430.

58 Pascale Cancik, *Verwaltung und Öffentlichkeit in Preußen. Kommunikation durch Publikation und Beteiligungsverfahren im Recht der Reformzeit*, Tübingen 2007, S. 2-3 (Anm. 9); Max Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft*, in: ders., *Gesamtausgabe*, Bd. 22, T. 4, Edith Hanke (Hrsg.), Tübingen 2005, S. 213-218; Rudolf Steinberg, *Faktoren bürokratischer Macht*, in: *Verwaltung* 11 (1978), S. 309-334, hier S. 321-323.

59 Z. B. B. Simms, *The Impact*, S. 46-50; Dietmar Grypa, *Der diplomatische Dienst des Königreichs Preußen (1815-1866). Institutioneller Aufbau und soziale Zusammensetzung*, Berlin 2008, S. 37-40, 61, 68-69.

60 J. Eibach, *Der Staat*, S. 12.

Dieses Problem bezieht sich nicht nur auf das Problem der Klarheit und Strukturiertheit einer Aussage, sondern auch auf Vorstellungsrahmen (*assumptive worlds*), in welchen die verwendeten Begriffe wahrgenommen werden. Eine erfolgreiche Durchführung eines Programms setzt das Bewusstsein der verschiedenen Diskurse innerhalb der Implementationsstruktur voraus, welche von Akteuren auf allen Ebenen in distinkten Diskurswelten (*universes of discourse*) konstruiert werden.<sup>61</sup> In der Geschichtsschreibung wurde beispielsweise festgestellt, dass die Beamten am Ende des *Ancien Régime* infolge der Vielzahl der Vorschriften viele von diesen nicht kannten bzw. nicht verstanden.<sup>62</sup> Obwohl in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts die preußische Verwaltung sich der Komplexität der Implementationsproblematik immer mehr bewusst wurde,<sup>63</sup> existierten weiterhin sich widersprechende Vorschriften, die den Ermessungsspielraum der Beamten bei konkreten Entscheidungen vergrößerten.<sup>64</sup> Insofern bewusstes Handeln erwogen wird, ist festzustellen, inwieweit die Implementationsträger und -adressaten mit den Zielen eines Programms einverstanden sind.<sup>65</sup> Auf der Ebene des Unbewussten kommen noch weitere Faktoren hinzu, wie selektive Rezeption und bürokratischer Mechanismus.<sup>66</sup> Thematisieren und De-thematisieren gewisser Probleme, zeitliche Verschiebung einer Entscheidung oder eine »falsche« Einordnung eines Falles gehören zu jenem Instrumentarium eines Beamten, das mit oder ohne Absicht den Umsetzungsprozess merklich beeinflussen kann.<sup>67</sup>

Außer den oben genannten Problemen sind für das Studium der vor Ort herrschenden Lage Rechtsakte und Anordnungen der Unterbehörden genauso wichtig wie die allgemeine Gesetzgebung des Staates. Sowohl in der Historiographie zur deutschen als auch zur polnischen Geschichte in der Frühen Neuzeit wird die Rolle der mittleren und

61 David Lewis, Conclusion. Improving Implementation, in: ders., Helen Wallace (Hrsg.), *Policies into Practice. National and International Case Studies in Implementation*, London/Exeter 1984, S. 203-226, hier S. 205-207.

62 T. Schenk, *Wegbereiter*, S. 82, 144; Johannes Mordstein, *Selbstbewußte Untertänigkeit. Obrigkeit und Judengemeinden im Spiegel der Schutzbriefe der Grafschaft Oettingen 1637-1806*, Epfendorf 2005, S. 11.

63 S. Haas, *Die Kultur*, S. 119-144.

64 R. Koselleck, *Preußen*, S. 51.

65 H. Wollmann, *Implementationsforschung*, S. 27; R. Mayntz, *Die Implementation politischer Programme*, S. 238-239.

66 M. Weber, *Wirtschaft*, S. 208.

67 H. Wollmann, *Implementationsforschung*, S. 25-27, 36; R. Steinberg, *Faktoren*, S. 317-319.

unteren Behörden sowie der sogenannten »intermediären Instanzen« wie Adel oder Geistliche in der »Verhandlung« der Rechtslage der Juden in ihren jeweiligen Ansiedlungsgebieten hervorgehoben und im Verhältnis zur zentralen Regierung analysiert.<sup>68</sup> Im frühneuzeitlichen Polen wandten sich beispielsweise die Juden eher an die unmittelbaren Instanzen, die Grundbesitzer oder die regionalen Vertreter des Königs (die Starosten), um von diesen – und nicht von institutionell relativ schwachen Königen – die Bestätigung ihrer Privilegien zu erhalten.<sup>69</sup> Während den allgemeinen Gesetzen manchmal eine eher symbolische Funktion zukam, erlangten die Ausführungs- und Polizeibestimmungen meistens eine praktische Funktion, die in der Alltagsverwaltung zum Ausdruck kam. Letztere waren flexibler als die Ersteren und konnten sich den sozialen und wirtschaftlichen Änderungen viel besser anpassen. Obwohl sie theoretisch nur Erläuterungen der Gesetze waren, interpretierten sie diese mitunter um, wenn kulturelle oder ideologische Bedingungen dies erforderten. Dank ihrer praktischen Funktion spielten sie unter Umständen eine entscheidende Rolle für die alltägliche Rechtspraxis, obwohl sie keine normativen Regulationen (Gesetze) im eigentlichen Sinne waren.<sup>70</sup>

Anknüpfend an die vorgestellten theoretischen Überlegungen wird das administrative Verfahren der preußischen Bürokratie in der vorliegenden Studie als Teil des politischen Handelns wahrgenommen. Außer den Beamten werden auch andere in der politischen Arena auftretende Interessengruppen, darunter jüdische Gemeinschaften, berücksichtigt.

68 Stephan Laux, Zwischen Anonymität und amtlicher Erfassung, Herrschaftliche Rahmenbedingungen jüdischen Lebens in den rheinischen Territorialstaaten vom 16. Jahrhundert bis zum Beginn der »Emanzipationszeit«, in: Monika Gruebel, Georg Moelich (Hrsg.), Jüdisches Leben im Rheinland. Vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Köln/Weimar/Wien 2005, S. 79-110, hier S. 83. Siehe z. B. die Idee der »Doppelgemeinde« in der Forschung der frühneuzeitlichen jüdischen Siedlungen in den dörflichen Gegenden (J. Mordstein, Selbstbewußte Untertänigkeit, S. 278-279, 296-297).

69 Jacob Goldberg, Jewish Privileges in the Polish Commonwealth, Jerusalem 1985, S. 12-15. Die Erkenntnisse Goldbergs widerlegen die historiosophische These Yerushalmis, wonach sich Juden in der Diaspora bemüht haben, ein Bündnis mit dem jeweiligen Staatssouverän um jeden Preis einzugehen, auch wenn es die Erschwerung der Verhältnisse mit den anderen, den intermediären Mächten im Land zur Folge gehabt hätte (Yosef Hayim Yerushalmi, »Diener von Königen und nicht Diener von Dienern«. Einige Aspekte der politischen Geschichte der Juden, München 1995, S. 15, 29-31).

70 J. Friedrich Battenberg, Gesetzgebung und Judenemanzipation im Ancien Régime. Dargestellt am Beispiel Hessen-Darmstadt, in: Zeitschrift für historische Forschung 13 (1986), H. 1, S. 43-63, hier S. 57-58, 62-63.

Deren Stellung zur Judenemanzipation wird, wenn belegbar, im Kontext ihrer generellen Ideen und Überzeugungen in Bezug auf den Staat und die Gesellschaft analysiert. Es wird nicht nur eine explizite Berücksichtigung der jüdischen Bevölkerung in einer politischen Planung, sondern auch eine Nicht-Einbeziehung dieser Gruppe beleuchtet und erklärt. Es kann davon ausgegangen werden, dass die obersten Staatsbehörden als Entscheidungsträger und gleichzeitig als der mächtigste Implementationsakteur das Emanzipationsprogramm initiiert und geformt haben. Ihre Entscheidung stand am Anfang des Implementationsprozesses, in dessen Verlauf das Emanzipationsprogramm unter dem Druck und Einfluss der übrigen Akteure und (direkten und indirekten) Adressaten verhandelt und modifiziert wurde. Nach Joachim Eibach lassen sich diesbezüglich zwei fundamentale Fragen stellen: »Über welche Möglichkeiten verfügte der Staat, um Anordnungen vor Ort Wirklichkeit werden zu lassen? Und welchen Einfluß besaßen die Verwalteten?«<sup>71</sup>

Die in der vorliegenden Studie durchgeführte Analyse ist prozessorientiert, indem sie Störfaktoren und Vollzugshemmnisse der Durchführung eines auf der zentralen Ebene konzipierten Emanzipationsprogramms möglichst umfassend ermittelt. Gleichzeitig berücksichtigt sie auch die Implementationsakteure und -adressaten, um die Handlungstendenzen zu beschreiben und zu erklären.<sup>72</sup> Der hier vorgestellte Implementationsprozess kann als die Geschichte einer unter dem Staatskanzler Hardenberg eingeführten Reform der jüdischen Rechtslage verstanden werden.<sup>73</sup> Allerdings hat die Diskussion über die Judenemanzipation in Danzig – ähnlich wie in den sonstigen von Frankreich besetzten Gebieten – noch vor der Konzeptualisierung des preußischen Emanzipationsedikts begonnen.

Die vorliegende Arbeit ist hauptsächlich chronologisch gegliedert. Die ersten zwei Kapitel befassen sich mit mehreren Aspekten der lokalen und allgemeinen preußischen Geschichte und dienen als Einführung und zur Kontextualisierung der Hauptproblematik der Studie. Nachdem im ersten Kapitel die Niederlassung der Juden im Zusammenhang mit der Rechts- und Wirtschaftslage Danzigs skizziert wird, werden im zweiten

71 J. Eibach, *Der Staat*, S. 11.

72 Zur Unterteilung der Implementationsforschung in prozess- und akteursorientierte Studien siehe: R. Mayntz, *Die Implementation politischer Programme*, S. 239-240.

73 Für bibliographische und historiographische Überblicke der Reformzeit siehe: Walther Hubatsch, *Die Stein-Hardenbergschen Reformen*, Darmstadt 1977; S. Haas, *Die Kultur*, S. 16-26.

Kapitel Akteure der Implementation vorgestellt. Es werden hier sowohl offizielle Machtverhältnisse innerhalb der regionalen Verwaltung als auch generelle Tätigkeitsrahmen und kulturelle Vorstellungen der preußischen Beamten über Juden beleuchtet. In den folgenden Kapiteln geht es darum, die Umsetzung der staatlichen Judenpolitik in entsprechenden Zeitabschnitten auszuloten. Im dritten Kapitel bezieht sich diese Frage auf die Einführung der französischen revolutionären Gesetzgebung und des damit verbundenen neuen Begriffs des Staatsbürgers. Das vierte Kapitel setzt sich mit den preußischen Reformgesetzen auseinander – vor allem mit der Städteordnung und dem Emanzipationsedikt. Hier wird deren Einführung in Danzig hinsichtlich ihrer Folgen für die Verleihung der Stadt- und Staatsbürgerrechte analysiert. Das fünfte Kapitel beschäftigt sich mit den ersten Jahren nach dem Wiener Kongress, in denen sich die ersten restaurativen Tendenzen auch in Danzig bemerkbar machen. Das sechste Kapitel widmet sich den antijüdischen Ausschreitungen des Jahres 1821 und der anschließenden Debatte über die Rechte der Juden in der Stadt sowie über das Vorgehen der Behörden vor und während der Unruhen. Im siebten Kapitel werden einige praktische Ergebnisse der Umsetzung des Emanzipationsedikts in den 1820er Jahren dargestellt, wie etwa die Zulassung der Juden zu Handelseinrichtungen Danzigs. Im achten Kapitel wird der thematische Wandel der Diskussion über die Judenemanzipation in den 1830er und 1840er Jahren skizziert. Dabei wird die sich wandelnde Wahrnehmung der Juden und ihrer gewerblichen Aktivität in Deutschland anhand von lokalen Beispielen illustriert.

In Anbetracht der preußischen Staatspolitik nach dem Wiener Kongress gewann die Implementation der Emanzipationspolitik eine eigene Dynamik. Das reformatorisch orientierte Edikt vom 11. März 1812 behielt seine Gültigkeit, auch wenn neue Regulationen restaurativ angelegt waren. Um die Diskrepanz zwischen den ideologischen Voraussetzungen der preußischen Spitzenbeamten und den geltenden Vorschriften zu hinterfragen, wurden 40 individuelle Einzelfälle in die Untersuchung einbezogen, in welchen die jüdischen Antragsteller sich um Staats- oder Stadtbürgerrechte in Danzig bewarben.<sup>74</sup> Eine systematische Bearbeitung solcher Fälle ist in der Geschichtsschreibung bisher kaum erfolgt.<sup>75</sup> Hier werden sie aufgrund ihrer Heterogenität und geringen

74 Siehe Anhang 1.

75 Michał Szulc, Jüdische Staatsbürger in der bürokratischen Alltagspraxis der Staats- und städtischen Behörden in Westpreußen seit dem Erlass des Emanzipationsediktes am 11. März 1812 bis in die 1840er-Jahre, in: Irene A. Diekmann (Hrsg.), Das Emanzipationsedikt von 1812 in Preußen. Der lange Weg der Juden

quantitativen Repräsentativität in keinem separaten Kapitel besprochen, sondern ergänzend zum Verlauf der Analyse benutzt – hauptsächlich in den Unterkapiteln 4.5 und 5.8. Sie werfen ein Schlaglicht darauf, wie sich infolge von Protesten und Ausschreitungen die Alltagspraxis und das Vorgehen der Behörden wandelte. Es geht darum festzustellen, inwieweit zeitliche Verschiebungen zu verschiedenen Endergebnissen bei ähnlich gelagerten Fällen führten.<sup>76</sup> Die genannten Einzelfälle verteilen sich unregelmäßig über die untersuchte Periode: die meisten (25 Fälle) wurden bis Ende 1822 behandelt, 1824 bis 1833 weitere sieben und 1835 bis 1845 noch einmal acht.

### Forschungsstand

Seit der sozialgeschichtlichen Neuorientierung der deutschen Historiographie in den 1960er und 1970er Jahren und den darauf in jedem Jahrzehnt folgenden *turns* haben sich die Teildisziplinen der Politik-, Rechts- und Verwaltungsgeschichte auch den innerhalb der Implementationsforschung aufgegriffenen Fragen der Kommunikation, des symbolischen Handelns oder der Politikausübung in der lokalen Alltagspraxis zugewandt.<sup>77</sup> Als Antwort auf den Impuls der anthropologischen und Mentalitätsforschungen werden zudem nichtkodifizierte Normen und Regulierungen in Betracht gezogen und neben offiziellen Rechts- und Verwaltungsakten analysiert.<sup>78</sup> Auch die deutsch-jüdische Geschichtsschreibung hat die neuen methodischen Ansätze aufgegriffen und widmet sich seit den 1990er Jahren intensiv den alltagskulturellen und Identitäts-

zu »Einländern« und »preußischen Staatsbürgern«, Berlin/Boston 2013, S. 167-198, hier S. 168.

76 Renate Mayntz schrieb zu dieser Problematik: »Problemsituationen besitzen eine eigene Dynamik, so dass eine zum Zeitpunkt t erfolgversprechende Lösungsstrategie bei verspäteter Durchführung zum Zeitpunkt t + 1 unwirksam sein kann, zumal wenn inzwischen irreversible Folgen aufgetreten sind« (R. Mayntz, *Die Implementation politischer Programme*, S. 242).

77 Diethelm Klippel, *Rechtsgeschichte*, in: Joachim Eibach, Günther Lottes (Hrsg.), *Kompass der Geschichtswissenschaft. Ein Handbuch*, Göttingen 2002, S. 134-141; Ute Frevert, *Neue Politikgeschichte*, in: ebd., S. 152-164; J. Eibach, *Verfassungsgeschichte*, S. 142-151; S. Haas, *Die Kultur*, S. 13-17, 24-25.

78 J. Eibach, *Verfassungsgeschichte*, S. 142; Regina Schulte, *Das Dorf im Verhör. Brandstifter, Kindesmörderinnen und Wilderer vor den Schranken des bürgerlichen Gerichts Oberbayern 1848-1910*, Hamburg 1989, S. 22.

fragen.<sup>79</sup> Mit dieser Öffnung hin zu neuen Forschungsperspektiven ging häufig eine Überzeugung einher, die Geschichte der rechtlichen Emanzipation und preußischen Judenpolitik sei schon hinreichend erforscht.<sup>80</sup> Einen solchen Eindruck mag in mancher Hinsicht eine wachsende Zahl der Synthesen verstärken, die die deutsch-jüdische Geschichte am Übergang vom *Ancien Régime* bis in die Emanzipationsphase behandeln.<sup>81</sup> Diese Bücher können aber selbstverständlich nicht die Spezialstudien zu verschiedenen Phasen und Aspekten der Emanzipation ersetzen.<sup>82</sup> Ein interessantes Beispiel für das Abweichen von den Rechtsfragen innerhalb der Emanzipationsforschung ist ein vor etwa zehn Jahren unter dem Titel »Jewish Emancipation Reconsidered« erschienener Sammelband.<sup>83</sup> Zur Problematik der rechtlichen Emanzipation der Juden enthält er nur

- 79 Tobias Schenk, Das Emanzipationsedikt – Ausdruck »defensiver Modernisierung« oder Abschluss rechtstaatlicher Entwicklungen des »(aufgeklärten) Absolutismus«, in: Irene A. Diekmann (Hrsg.), Das Emanzipationsedikt von 1812 in Preußen. Der lange Weg der Juden zu »Einländern« und »preußischen Staatsbürgern«, Berlin/Boston 2013, S. 23-76, hier S. 30-31. Ein paar Beispiele sind: Marion Kaplan (Hrsg.), Geschichte des jüdischen Alltags in Deutschland vom 17. Jahrhundert bis 1945, München 2003; Bastian Fleermann, Marginalisierung und Emanzipation. Jüdische Alltagskultur im Herzogtum Berg (1779-1847), Neustadt a. d. Aisch 2007; Constantin Sonkwé Tayim, Narrative der Emanzipation. Autobiographische Identitätsentwürfe deutschsprachiger Juden aus der Emanzipationszeit, Berlin/Boston 2013; mehrere Aufsätze in der Zeitschrift »Aschkenas« im Band 9 (1999) und im Band 18-19 (2010).
- 80 Nach Tobias Schenk ist »dieser Vermutung nicht im entferntesten zuzustimmen« (Tobias Schenk, An den Grenzen der Aufklärung. Friderizianische Judenpolitik im Spiegel von Anekdoten um Moses Mendelssohn, in: Hans-Günter Klein, Christoph Schulte (Hrsg.), Zum 200. Geburtstag von Felix Mendelssohn-Bartholdy, Hannover 2009, S. 371-396, hier S. 380). Siehe auch: ders., Der preußische Weg der Judenemanzipation. Zur Judenpolitik des »aufgeklärten Absolutismus«, in: Zeitschrift für historische Forschung 35 (2008), H. 3, S. 449-482, hier S. 450-456.
- 81 Darunter z. B.: A. Bruer, Geschichte der Juden; ders., Aufstieg und Untergang. Eine Geschichte der Juden in Deutschland (1750-1918), Köln/Weimar/Wien 2006; Michael A. Meyer, Michael Brenner (Hrsg.), Deutsch-jüdische Geschichte in der Neuzeit, 4 Bde., München 1996-1997; Shulamit Volkov, Die Juden in Deutschland (1780-1918), München 2000.
- 82 Tobias Schenk, »...dienen oder fort«? Soziale, rechtliche und demographische Auswirkungen friderizianischer Judenpolitik im Westfalen (1763-1806), in: Westfalen 84 (2006), S. 27-64, hier S. 59.
- 83 Michael Brenner, Vicki Caron, Uri R. Kaufmann (Hrsg.), Jewish Emancipation Reconsidered. The French and German Models, London/Tübingen 2003.

einen kurzen Aufsatz von Uri Kaufmann.<sup>84</sup> Der Artikel beschreibt das Engagement der Juden im Kampf für die Emanzipation, beschränkt sich allerdings auf die Aktivität der jüdischen Elite.

Nicht nur der thematische Rahmen, sondern auch der zeitliche Schwerpunkt der nun hauptsächlich soziokulturell verstandenen Emanzipationsgeschichte verlagerte sich in den neuesten Forschungen auf das Kaiserreich, wobei die Prozesse der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts als eine unpräzise definierte Vorstufe der weiteren («wichtigeren») Entwicklungen wahrgenommen wurden.<sup>85</sup> Folglich erschien die letzte grundlegende Studie zum preußischen Emanzipationsedikt von 1812 vor bereits mehr als 20 Jahren.<sup>86</sup> Erst kürzlich wurde diese Thematik anlässlich des 200. Jubiläums des Edikts wieder aufgegriffen.<sup>87</sup>

84 Uri R. Kaufmann, *The Jewish Fight for Emancipation in France and Germany*, in: ebd., S. 79-88.

85 Joachim Schlör, der den Schwerpunkt seines über 450 Seiten umfassenden Buchs auf die Zeit von den 1820er bis in die 1930er Jahre legt (Joachim Schlör, *Das Ich der Stadt. Debatten über Judentum und Urbanität (1822-1938)*, Göttingen 2005), widmete dem Vormärz lediglich etwa 20 Seiten. Auch bei Ruth Leiserowitz lässt sich ein qualitativer und quantitativer Unterschied zwischen der Erforschung der ersten und der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts erkennen. Vor allem die ersten zwei Dekaden nach dem Emanzipationsedikt werden in der Studie eher als eine Einführung zur eigentlichen Forschung aufgefasst (Ruth Leiserowitz, *Sabbatleuchter und Kriegerverein. Juden in der ostpreußisch-litauischen Grenzregion (1812-1942)*, Osnabrück 2010). Zwei weitere wichtige Monographien, von Stefanie Schüler-Springorum und Till van Rahden, befassen sich ausschließlich mit der späteren Epoche (Stefanie Schüler-Springorum, *Die jüdische Minderheit in Königsberg, Preußen (1871-1945)*, Göttingen 1996; Till van Rahden, *Juden und andere Breslauer. Die Beziehungen zwischen Juden, Protestanten und Katholiken in einer deutschen Großstadt von 1860 bis 1925*, Göttingen 2000). Auch die erste internationale Tagung des neugegründeten Zentrums Jüdische Studien Berlin-Brandenburg im November 2013 beschränkte sich auf einen ähnlichen Zeitrahmen, indem ihr Titel »Was war deutsches Judentum? – 1870-1933« hieß.

86 A. Brammer, *Judenpolitik*.

87 Thekla Keuck, *Hofjuden und Kulturbürger. Die Geschichte der Familie Itzig in Berlin*, Göttingen 2011; Uta Lohmann, David Friedländer. Reformpolitik im Zeichen von Aufklärung und Emanzipation. Kontexte des preußischen Judenedikts vom 11. März 1812, Hannover 2013; Irene A. Diekmann (Hrsg.), *Das Emanzipationsedikt von 1812 in Preußen. Der lange Weg der Juden zu »Einländern« und »preußischen Staatsbürgern«*, Berlin/Boston 2013; Marion Schulte, *Über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in Preußen. Ziele und Motive der Reformzeit (1787-1812)*, Berlin/Boston 2014. Der Thematik sind auch Aufsätze im »Leo Baeck Institute Yearbook« (2014) unter der Herausgabe von Andreas Brämer und Gideon Reuveni gewidmet.

Ein prägendes Merkmal der deutsch-jüdischen Historiographie zum Emanzipationszeitalter ist seit den letzten Dekaden des 19. Jahrhunderts die Meistererzählung der Erfolgsgeschichte. Sie fasst den Emanzipationsprozess als eine Geschichte der graduellen Öffnung der Gesellschaft und Verbürgerlichung der Juden auf. Sie wurde zur Beschreibung aller Ereignisse und Prozesse – selbstverständlich mit Ausnahme von antijüdischen Äußerungen und Gewaltakten – verwendet und führte oft zu einer apriorischen Betrachtungsweise und oberflächlichen Analyse.<sup>88</sup> Diese Sichtweise führte zusammen mit der oft fehlenden Analyse der archivalischen Quellen<sup>89</sup> und der unzureichenden Kritik der historiographischen Erzeugnisse<sup>90</sup> zum Entstehen von neuen oder zur Wiederbelebung der alten Mythen.<sup>91</sup> Auch wenn nicht zu bestreiten ist, dass die Juden in Deutschland während des 19. Jahrhunderts neue Entfaltungsmöglichkeiten hatten und diese größtenteils auch nutzten, so lassen regionalorientierte Studien die Schlussfolgerung zu, dass die Verrechtlichungs- und Verbürgerlichungsprozesse durchaus unterschiedlich verlaufen sind.<sup>92</sup> Angesichts der Tatsache, dass die meisten Juden die Durchsetzung und Ergebnisse der emanzipatorischen Judenpolitik nicht in Berliner Salons, sondern in ihren Klein-, Mittel- und Großstädten (selten in Dörfern) erlebten, lässt sich gerade die regionale Perspektive nicht auf eine Nebensächlichkeits des Emanzipationsprozesses reduzieren.<sup>93</sup>

88 Till van Rahden, *Von der Eintracht zur Vielfalt. Juden in der Geschichte des deutschen Bürgertums*, in: ders., Andreas Gotzmann, Rainer Liedtke (Hrsg.), *Juden, Bürger, Deutsche. Zur Geschichte von Vielfalt und Differenz (1800-1933)*, Tübingen 2001, S. 9-31, hier S. 11-13; Michał Szulc, [Rezension zu:] Beata Dudek, *Juden als Stadtbürger in Schlesien*, Hamburg 2009, in: *Judaica* 66 (2010), S. 442-444.

89 Krzysztof A. Makowski, *Siła mitu. Żydzi w Poznańskim w dobie zaborów w piśmiennictwie historycznym*, Poznań 2004, S. 200, 351, 355-357.

90 Ebd., S. 8, 198-201, 235, 365-366; Tobias Schenk, »Der Preußische Staat und die Juden«. Eine ambivalente Geschichte aus ostmitteleuropäischer Perspektive, in: *Jahrbuch des Simon-Dubnow-Instituts* 7 (2008), S. 435-467, hier S. 437-438.

91 K. Makowski, *Siła mitu*, S. 43, 125, 363-364.

92 T. van Rahden, *Von der Eintracht*, S. 14-15, 31; Jacob Toury, *Probleme jüdischer Gleichberechtigung auf lokalbürgerlicher Ebene (dargestellt am Beispiel einer thüringischen Gemeinde)*, in: *Jahrbuch des Instituts für Deutsche Geschichte* 2 (1973), S. 267-286; ders., *Types of Jewish Municipal Rights in German Townships. The Problem of Local Emancipation*, in: *Leo Baeck Institute Yearbook* 22 (1977), S. 55-80.

93 Stefan Rohrbacher, *Gewalt im Biedermeier. Antijüdische Ausschreitungen in Vormärz und Revolution (1815-1848/1849)*, Frankfurt a.M./New York 1993, S. 245-246.

Das in der Historiographie zur Emanzipationsgeschichte dominierende Erfolgsnarrativ setzte sich interessanterweise auch bei der Beschreibung der preußischen Judenpolitik im 18. Jahrhundert durch. Dieselben Autoren, welche die ökonomische Belastung und sozialen Beschränkungen andeuteten, formulierten gleichzeitig die These über die Verrechtlichung jüdischen Lebens im Zeitalter des (aufgeklärten) Absolutismus.<sup>94</sup> Anhand der Quellen lässt sich diese Behauptung jedoch nicht verteidigen, was die neueste Forschung eindrucksvoll nachweist.<sup>95</sup> In dieser Hinsicht wird bei der Erforschung der Implementation der Emanzipationspolitik davon Abstand genommen, die Anfänge des Emanzipationsprozesses zu früh in der Geschichte zu datieren. Nicht nur der Anfangspunkt in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts,<sup>96</sup> sondern auch das für gewöhnlich angeführte Aufkommen der ideologischen Debatten der 1780er Jahre erscheinen als nicht zweckmäßig.<sup>97</sup> Der Methode der Implementationsforschung entspricht die Verortung der Anfänge des Emanzipationsprozesses eher in der Zeit der Französischen Revolution bzw. während der preußischen Reformen, weil sich erst in dieser Zeit die Ideologie der Gleichberechtigung durch die Festlegung der Durchführungsinstanzen zu einem politischen Programm entwickelt hat.

Das genannte Erfolgsnarrativ geht bis heute mit dem Klischee einher, dass den rückständigen und antijüdisch eingestellten städtischen Behörden der fortschrittsorientierte Staat und seine aufgeklärten Beamten gegenüber standen. Dabei wird gelegentlich übersehen, dass die Reaktion einer lokalen Gemeinde nicht hauptsächlich gegen Juden, sondern gegen die Expansion des staatlichen Monopols gerichtet war. Die Städte wären in einigen Situationen bereit gewesen, Juden als Bewohner zu akzeptieren, die daraus entstehenden Profite sollten allerdings nicht nach Berlin transferiert, sondern der lokalen Gemeinschaft überlassen werden.<sup>98</sup> Die Diskussion über Juden beruhte demzufolge oft auf einer Diskussion über

94 T. Schenk, *Wegbereiter*, S. 18. Diese Frage problematisierte Tobias Schenk mehrmals, z. B.: ebd., S. 29-34; ders., *An den Grenzen der Aufklärung*, S. 372-373; ders., *Der preußische Weg*, S. 450-451, 457-458; ders., »...dienen oder fort«, S. 30; ders., *Das Emanzipationsedikt*, S. 34-35.

95 S. Laux, *Zwischen Anonymität*, S. 96-97, 101; T. Schenk, *Wegbereiter*.

96 F. Battenberg, *Gesetzgebung*, S. 44; B. Fleermann, *Marginalisierung*, S. 17-18.

97 T. Schenk, *An den Grenzen*, S. 394.

98 Ders., *Wegbereiter*, S. 243-245. Schenk postuliert die Suche nach den emanzipatorischen Ideen auf der lokalen Ebene und nennt einige Beispiele solcher Tendenzen an der Wende des 18. zum 19. Jahrhundert (ebd., S. 247-248).

den Staat und seine Machtstruktur.<sup>99</sup> Hinsichtlich solcher Thesen bietet die Implementationsforschung die Möglichkeit, die Beamten und ihre Handlungen im realen Kontext der lokalen und staatlichen Politik zu sehen<sup>100</sup> und nicht nur durch die Perspektive des in der deutsch-jüdischen Geschichtsschreibung bis heute konservierten Beamtenmythos.<sup>101</sup>

Trotz der immer wieder feststellbaren Theoriedefizite<sup>102</sup> wurden die neuen methodischen Ansätze auch in der Preußenforschung, selbst wenn nicht immer ausdrücklich definiert,<sup>103</sup> aufgegriffen. Zunächst sozial- und begriffsgeschichtlich orientiert,<sup>104</sup> später auch kulturell und alltagshistorisch, befassten sich mehrere Studien zur preußischen Geschichte mit den Kulissen und Auswirkungen der Politik sowie der Gesetzeslage vor Ort.<sup>105</sup> Zusammen mit der methodischen Neuorientierung der Preußenforschung erfolgte jedoch keine ausreichende geographische Verschiebung. Die deutschen Studien konzentrieren sich auf die westlich der Oder und Neiße gelegenen Gebiete (Kur-)Brandenburgs,<sup>106</sup> während in Polen die preußische Geschichte meistens entweder aus einer stark

- 99 Shulamit Volkov, *Talking of Jews, Thinking of Germans – The Ethnic Discourse in 19th Century Germany*, in: Moshe Zuckermann (Hrsg.), *Ethnizität, Moderne und Entraditionalisierung*, Göttingen 2002, S. 37-49, hier S. 39; Sh. Magnus, *Jewish Emancipation*.
- 100 Sh. Magnus, *Jewish Emancipation*, S. 74-75.
- 101 T. Schenk, *Wegbereiter*, S. 41-42; ders., *An den Grenzen*, S. 375-380; ders., *Der preußische Weg*, S. 457-459; ders., »...dienen oder fort«, S. 58-59; ders., »Der Preußische Staat«, S. 438-439; ders., *Das Emanzipationsedikt*, S. 72-73. Der Beamtenmythos lässt sich gut in die gängige Meistererzählung des 19. Jahrhunderts einordnen, worin die Herrschaftsverhältnisse gemeinhin mit der Machtausübung des Staates gleichgesetzt wurden (M. Meumann, R. Pröve, *Die Faszination*, S. 11).
- 102 Wolfgang Neugebauer, *Preußen in der Historiographie. Epochen und Forschungsprobleme der Preußischen Geschichte*, in: ders. (Hrsg.), *Handbuch der preußischen Geschichte*, Bd. 1, Berlin/New York 2009, S. 3-109, hier S. 95.
- 103 Stefan Haas bemerkte, dass der Begriff Implementation und seine Synonyme nur selten in der Geschichtswissenschaft vorkommen (S. Haas, *Die Kultur*, S. 27). Diese wohl begründete Bemerkung ist allerdings nicht mit der Tatsache zu verwechseln, dass es an Studien nicht fehlt, die sich mit der Thematik der Gesetzesumsetzung ansatzweise beschäftigen, ohne das Theorem der Implementation ausdrücklich zu nennen. Auch wenn solche Studien keine systematische Auswertung im Sinne der Implementationsforschung durchführen, sind sie imstande, einige Fragen dieser Teildisziplin erfolgreich zu beantworten.
- 104 W. Neugebauer, *Preußen in der Historiographie*, S. 91-94.
- 105 Z. B.: S. Haas, *Die Kultur*; P. Cancik, *Verwaltung und Öffentlichkeit*.
- 106 T. Schenk, *Wegbereiter*, S. 24-25; ders., *Das Emanzipationsedikt*, S. 31; K. Makowski, *Siła mitu*, S. 13-14.

polonozentrischen Perspektive<sup>107</sup> oder als Regionalgeschichte mit wenig Bezug auf Gesamtpreußen ausgelotet wird.<sup>108</sup> Das den historischen Umständen entsprechende geographische Gleichgewicht zwischen dem preußischen Osten und Westen bleibt weiterhin ein Postulat der Geschichtsschreibung.<sup>109</sup>

Ein gutes Beispiel für die im 20. Jahrhundert sich mehrmals wandelnden historischen Narrative stellt die Historiographie zur Stadtgeschichte Danzigs dar. Die zunächst dominierende Tendenz zur Betonung des deutschen Charakters der Hafenstadt änderte sich infolge der Grenzänderungen im Jahr 1945. Der während der Volksrepublik akzentuierte polnische Charakter Danzigs<sup>110</sup> erodierte wiederum nach 1989 zunehmend. Zur dominierenden Meistererzählung der lokalen Geschichte entwickelte sich in den letzten 20 Jahren der Mythos der multikulturellen Stadt.<sup>111</sup> In dessen Mittelpunkt steht die Betonung der internationalen Kontakte des frühneuzeitlichen Danzig, die die Stadt zu einer florierenden Metropole, einem Paradies der weltoffenen, toleranten und freien Bürger unterschiedlicher Sprachen, Kulturen und Religionen machte.<sup>112</sup>

Die Erforschung der lokalen jüdischen Geschichte begann im Jahr 1857 mit dem mehrteiligen Aufsatz des Danziger Rabbiners Abraham Stein.<sup>113</sup> Drei Jahre später wurde der Text als Monographie veröffentlicht.<sup>114</sup> Als eine Pionierarbeit, die sich auf nicht mehr erhaltene Quellen stützt, ist diese Monographie bis heute ein wichtiger Bezugspunkt für jegliche lokalhistorische Forschung zur jüdischen Geschichte in Danzig. Eine weitere Monographie, die sich ebenso der Aufgabe verschrieben

107 W. Neugebauer, Preußen in der Historiographie, S. 107-109; K. Makowski, Siła mitu, S. 243, 343-344.

108 W. Neugebauer, Preußen in der Historiographie, S. 108-109.

109 Ders.; K. Makowski, Siła mitu, S. 290; Ansgar Haller, Die Ausformung von Öffentlichkeit in Danzig im 18. Jahrhundert bis zur zweiten Teilung Polens im Jahre 1793, Hamburg 2005, S. 39.

110 Peter Oliver Loew, Gdańsk. Między mitami, Olsztyn 2006, S. 35-43, 61-67.

111 Ders., Trzy mity, in: Przegląd polityczny 2002, Nr. 56, S. 34-38, hier S. 37-38; deutsche Fassung dieses Aufsatzes: ders., Deutschtum – Polonität – Multikulturalität? Danzig und seine Mythen, in: Basil Kerski (Hrsg.), Danziger Identitäten. Eine mitteleuropäische Debatte, Potsdam 2011, S. 139-163.

112 Ders., Gdańsk. Między mitami, S. 67-71.

113 [Abraham Stein], Zur Geschichte der Juden in Danzig, in: Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums 6 (1857), H. 6-7, 9, II, S. 205-214, 241-250, 321-331, 401-411.

114 Ders., Die Geschichte der Juden zu Danzig. Seit ihrem ersten Auftreten in dieser Stadt bis auf die neuste Zeit, Danzig 1860. Hier wird die 2. Aufl. verwendet: Danzig 1933.

hat, die lokale jüdische Geschichte seit ihren Anfängen zu skizzieren, stammt aus der Feder des Danziger Lehrers Samuel Echt.<sup>115</sup> Die Kapitel zum 19. Jahrhundert liefern allerdings keine neuen Erkenntnisse und dienen vielmehr als eine Art Einleitung zu den weiteren Abschnitten des Buches.<sup>116</sup> Auch die veröffentlichte Doktorarbeit von Eliyahu Stern konzentriert sich hauptsächlich auf die ersten vier Dekaden des 20. Jahrhunderts.<sup>117</sup> Das als Anfangsdatum der Studie genannte Jahr 1840 scheint besonders fragwürdig zu sein; angemessener wäre angesichts des Inhalts des ersten Kapitels eindeutig das Jahr 1880. Spezielle Probleme der jüdischen Geschichte in Danzig, die für die vorliegende Studie relevant sind, wurden beispielsweise in den Aufsätzen von Paweł Mateusz Puciata<sup>118</sup> und Edmund Kizik<sup>119</sup> ausgelotet. Den antijüdischen Unruhen in Danzig wurden bisher zwei Artikel<sup>120</sup> und etliche Abschnitte in Monographien gewidmet.<sup>121</sup> Besonders hilfreich sind die quellennahen Forschungsergebnisse von Erich Hoffmann. Seine Monographie zur Einführung der preußischen Städteordnung in Danzig leistet allgemein eine große Hilfestellung zur Erkenntnis der lokalen politischen Rahmenbedingungen.<sup>122</sup> Zwar bemüht die Arbeit an einigen Stellen antijüdische Klischees;<sup>123</sup> generell bietet sie aber eine für den Historismus typische minutiöse quellennahe Analyse, die angesichts der Aktenverluste im Zweiten Weltkrieg ein unersetzlicher Bezugspunkt für die Forschung ist. Zu den hilfreichs-

115 S. Echt, *Die Geschichte*.

116 Marek Andrzejewski, [Rezension zu:] Samuel Echt, *Die Geschichte der Juden in Danzig*, Leer 1972, in: *Rocznik Gdański* 36 (1976), S. 241-242.

117 Eliyahu Stern, *The Jews of Danzig 1840-1943. Integration, Struggle, Rescue*, Tel Aviv 1983 [Hebräisch].

118 Paweł Mateusz Puciata, *Stosunek Senatu gdańskiego do ludności żydowskiej na tle sporów o Kodeks Napoleona w latach 1808-1810*, in: *Gdańskie Zeszyty Humanistyczne* 5 (1962), Nr. 8-10, S. 289-301.

119 Edmund Kizik, *Mieszkaństwo gdańskie wobec Żydów w XVII-XVIII wieku*, in: *Kwartalnik Historii Żydów* (2003), H. 3, S. 416-434; ders., *Żydzi przed gdańskim Sądem Wetowym w połowie XVIII wieku*, in: Jacek Wijaczka, Grzegorz Miernik (Hrsg.), *Z przeszłości Żydów polskich. Polityka – gospodarka – kultura – społeczeństwo*, Kraków 2005, S. 49-64.

120 S. Jersch-Wenzel, *Stadt und Staat*; M. Szulc, *Rozruchy antyżydowskie*.

121 Erich Hoffmann, *Danzig und die Städteordnung des Freiherrn vom Stein*, Leipzig 1934; Eleonore Sterling, *Judenhaß. Die Anfänge des politischen Antisemitismus in Deutschland (1850-1850)*, Frankfurt a. M. 1969, S. 171; Jacob Katz, *Die Hep-Hep-Verfolgungen des Jahres 1819*, Berlin 1994, S. 56, 79.

122 E. Hoffmann, *Danzig und die Städteordnung*.

123 Es wurde beispielsweise »die jüdische Heimatlosigkeit« im Gegensatz zu christlichen Bürgern Danzigs betont (ebd., S. 108).

ten Studien, die die ideologische und rechtliche Basis der Emanzipationspolitik beleuchten, gehören die Monographien von Ismar Freund,<sup>124</sup> Annegret Brammer,<sup>125</sup> Rainer Erb und Werner Bergmann,<sup>126</sup> die weniger bekannte Dissertation von Erich Barthold<sup>127</sup> und, trotz der Versatzstücke der NS-Ideologie, das Buch von Heinz Bender.<sup>128</sup>

### Quellenbasis

Angesichts der in der vorgelegten Studie entworfenen Fragestellung bieten die Verwaltungsakten aller Ebenen der Administration das wertvollste Material zur tiefgründigen Analyse. Für deren Auswertung erwiesen sich zunächst die von Stefi Jersch-Wenzel herausgegebenen mehrbändigen Übersichtsverzeichnisse über die Quellen zur jüdischen Geschichte in den neuen deutschen Bundesländern und in den polnischen Archiven als besonders hilfreich.<sup>129</sup> Für den Umgang mit den Archivalien des Staatsarchivs Danzigs war der Wegweiser von Czesław Biernat unersetzlich.<sup>130</sup> Für die Auswertung der Akten des französischen Außenministeriums wurde ein von der Danziger Archivarin Elly Schaumann verfasster Überblick über die in Paris gelagerte Korrespondenz mit den französischen Vertretern im Freistaat Danzig benutzt.<sup>131</sup> Für die Arbeit mit der Danziger Presse war eine Zusammenstellung aller Presseerzeugnisse in dem von Marek Andrzejewski herausgegebenen Band außerordentlich nützlich.<sup>132</sup>

Den größten Teil der benutzten Unterlagen stellen die im Geheimen Staatsarchiv Preussischer Kulturbesitz aufbewahrten Repositorien des

124 Ismar Freund, Die Emanzipation der Juden in Preußen. Unter besonderer Berücksichtigung des Gesetzes vom 11. März 1812. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte der Juden in Preußen, 2 Bde., Berlin 1912.

125 A. Brammer, Judenpolitik.

126 R. Erb, W. Bergmann, Die Nachtseite der Judenemanzipation.

127 Erich Barthold, Die preußische Judenemanzipation und die öffentliche Meinung 1825-1845 [Dissertation an der Universität Münster 1924].

128 Heinz Bender, Der Kampf um die Judenemanzipation in Deutschland im Spiegel der Flugschriften 1815-1820, Jena 1939.

129 Stefi Jersch-Wenzel (Hrsg.), Quellen zur Geschichte der Juden in den Archiven der neuen Bundesländer, 6 Bde., München 1996-2001; dies. (Hrsg.), Quellen zur Geschichte der Juden in polnischen Archiven, 2 Bde., München 2003-2005.

130 Czesław Biernat (Bearb.), Staatsarchiv Danzig – Wegweiser durch die Bestände bis zum Jahr 1945, München 2000.

131 Archiwum Państwowe w Gdańsku [im Folgenden APG] 300,R/Bb 63.

132 Marek Andrzejewski (Hrsg.), Prasa gdańska na przestrzeni wieków, Gdańsk 1999, S. 180-193.

Ministeriums des Innern und des Staatskanzlers dar. Sie wurden um die entsprechenden Akten der sonstigen Ministerien, des Geheimen Zivilkabinetts sowie des Oberpräsidiums der Provinz Preußen ergänzt. Einen weiteren Einblick in die kulturell-politische Weltanschauung der indirekten Implementationsadressaten bot zusätzlich der im Nachlass des Generals August Neidhardt von Gneisenau erhaltene Briefwechsel mit dem britischen Konsul in Danzig, Alexander Gibsons.

Im Staatsarchiv Danzig wurden die Akten des Freistaats Danzig eingesehen und für die Studie in großem Umfang ausgewertet. Aufgrund der Kriegszerstörungen sind mehrere potenziell wichtige Aktenbände – darunter die Bestände der lokalen Selbstverwaltung nach 1814 – fast vollständig vernichtet worden. Die fehlenden Repositorien der unteren und mittleren Behörden konnten oft durch die Einbeziehung der Unterlagen der zentralen Behörden ersetzt werden. Zusätzlich wurden die Repositorien der anderen städtischen Institutionen wie Zünfte oder die Korporation der Kaufmannschaft einbezogen. Oft wurde auch das Manuskript von Christian Friedrich Wutstrack, damaliger Sekretär bei der königlichen Kriegs- und Domänenkammer in Białystok, verwendet.<sup>133</sup> Seine ausführliche Sammlung von Statistiken, Orts- und Begriffsbeschreibungen stellt eine Art Enzyklopädie des preußischen Danzig am Anfang des 19. Jahrhunderts dar. Obwohl zur Publikation vorbereitet, wurde der Text aufgrund der veränderten politischen Lage nach 1806 nie veröffentlicht.<sup>134</sup> Mit einer ähnlichen Aufgabe wurde wenig später der Pfarrer Friedrich von Duisburg beauftragt; dessen Werk entspricht jedoch nicht dem Umfang und der Detailtreue des Wutstrackschen Manuskripts.<sup>135</sup>

Die in den Central Archives for the History of the Jewish People erhaltenen Selbstverwaltungsakten der jüdischen Gemeinden Danzigs boten keine Hilfe zur Erforschung der untersuchten Materie, da sie sich ausschließlich mit der Regulation der internen Angelegenheiten befassen,

- 133 Christian Friedrich Wutstrack, Historisch-topographisch-statistische Nachrichten von der Königlich West-Preußischen See- und Handels-Stadt Danzig, ihren Vorstädten, Besitzungen, und der umliegenden Gegend aus ältern und neuern Zeiten, Danzig 1807 [in: APG 300,R/LI 96]. Für meine Forschung nutzte ich eine Kopie des Manuskripts, die mir Professor Edmund Kizik (Universität Danzig) freundlicherweise zugänglich gemacht hat.
- 134 Walther Stephan, Aus einer Charakteristik der Danziger Bevölkerung vor 100 Jahren, in: Mitteilungen des Westpreußischen Geschichtsvereins 7 (1908), Nr. 1, S. 11-13.
- 135 Friedrich Karl Gottlieb von Duisburg, Versuch einer historisch-topographischen Beschreibung der freien Stadt Danzig, Danzig 1809.

ohne die Umsetzung der Staatsgesetze direkt zu reflektieren.<sup>136</sup> Hingegen ergänzen einige im Archiv des französischen Außenministeriums gelagerte Aktenstücke aus dem Bestand der französischen Botschaft in Danzig das Bild der politischen Verhältnisse im napoleonischen Freistaat.

Zur Beleuchtung des ideologisch-kulturellen Kontextes der Implementation wurde zusätzlich die Danziger Presse der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts mit einbezogen, die in größtem Umfang in der Danziger Bibliothek der Polnischen Akademie der Wissenschaften aufbewahrt wird. In der bisherigen Forschung nimmt die lokale Presse dieser Periode keinen bedeutenden Platz ein und ist hauptsächlich für die Sammlung biographischer Daten und Fakten zur Ereignisgeschichte genutzt worden.<sup>137</sup> Im Rahmen der vorliegenden Studie steht sie insbesondere für den Zeitraum der 1830er und 1840er Jahren im Zentrum des Interesses. Damals bot sie ein öffentliches Forum für die Debatte über die Emanzipation der Juden, die in den früheren Jahrzehnten hauptsächlich verwaltungsintern geführt worden war.<sup>138</sup> Ein wichtiges Korpus der Quellen machten schließlich Anzeiger und Gesetzsammlungen aus, darunter vor allem das Amtsblatt der Danziger Regierung.

136 Eingesehen wurden die Archivalien von den Gemeinden Altschottland (Signaturen: Da 730, 758, 960, 2056) und Mattenbuden (Da 285, 1508). Auch ein veröffentlichter und ins Polnische übersetzter Teil des Gemeindebuchs von Langfuhr brachte keine Erkenntnisse für diese Studie: Fraim Kupfer, *Pinkas gminy żydowskiej we Wrzeszczu (1775-1793)*, in: *Biuletyn Żydowskiego Instytutu Historycznego* (1957), Nr. 22, S. 26-44. Der Rest des Gemeindebuchs, das nach Kupfer bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts reicht, solle sich im Jüdischen Historischen Institut in Warschau befinden. Dort ist es aber nicht aufzufinden.

137 Peter Oliver Loew, *Stückwerk. Was wissen wir über die Geschichte Danzigs im 19. und 20. Jahrhundert?*, in: Markus Krzoska, Isabel Röskau-Rydel (Hrsg.), *Stadtleben und Nationalität. Ausgewählte Beiträge zur Stadtgeschichtsforschung in Ostmitteleuropa im 19. und 20. Jahrhundert*, München 2006, S. 47-66, hier S. 52-53.

138 »Es herrschte während der Reformzeit eine interne ›Öffentlichkeit‹ der Gutachten, die sich auch in den folgenden Jahrzehnten hielt« (R. Koselleck, *Preußen*, S. 279-280).

# I. Die Szene

## 1.1. Die Rechtslage der Juden in und um Danzig vor 1807

### 1.1.1. Die Rechtslage in den Vorstädten

Auf der Basis des im 15. Jahrhundert vom polnischen König Kasimir IV. erlassenen Privilegs *de non tolerandis judaeis* war die Niederlassung von Juden in Danzig in der Frühen Neuzeit verboten.<sup>1</sup> Der temporäre Aufenthalt wurde demzufolge nur bei Erlangung besonderer Geleite bewilligt. Im Laufe der Zeit entstanden allerdings in der Umgebung der Stadt jüdische Gemeinden. Die Besitzer dieser Gebiete – der Bischof von Kujawien, der Abt von Pelplin und polnische Grafen – nutzten die wirtschaftliche Aktivität von Juden und genehmigten gleichzeitig die Gründung von Gemeindeinstitutionen wie Friedhöfe, Krankenhäuser, Synagogen etc.<sup>2</sup> Infolge der Ersten Teilung Polens 1772 sind die meisten Gebiete Preußens Königlichen Anteils samt den Danziger Vorstädten der preußischen Monarchie einverleibt worden; die Stadt selbst verblieb bei der polnischen Krone. Die vorstädtischen Gemeinden gelangten in den Geltungsbereich der friderizianischen Judenpolitik, welche durch restriktive Gesetze, Vertreibung und wirtschaftliche Ausbeutung von Juden gekennzeichnet war.<sup>3</sup> Kurz nach der Entstehung der Provinz Westpreußen im Jahr 1772 wurde dort das Berliner Judenedikt vom 17. April 1750 eingeführt, das Rechte und Verpflichtungen der Juden bezüglich ihrer Niederlassung, ihrer Aktivität im Wirtschaftsleben, der Gemeindeorganisation, des Steuerwesens und der Religionsausübung regulierte.<sup>4</sup> Die von Friedrich II. zeitgleich beabsichtigte Ausweisung

1 S. Echt, *Die Geschichte*, S. 14.

2 Ebd., S. 17-19; Selma Stern, *Der preussische Staat und die Juden*, T. 3, Abt. 1, Tübingen 1971, S. 40; ebd., T. 3, Abt. 2, Tübingen 1971, S. 1494-1497; Hans-Jürgen Bömelburg, *Zwischen polnischer Ständegesellschaft und preußischem Obrigkeitsstaat. Vom Königlichen Preußen zu Westpreußen (1756-1806)*, München 1995, S. 57.

3 T. Schenk, *Wegbereiter*, S. 22-27, 35-36. Die mangelnde Rechtssicherheit der friderizianischen Judenpolitik und die Willkürlichkeit der Staatsverwaltung sind zwei wiederkehrende Themen in Schenks Studie (Michał Szulc, [Rezension zu:] Tobias Schenk, *Wegbereiter der Emanzipation? Studien zur Judenpolitik des »Aufgeklärten Absolutismus« in Preußen (1763-1812)*, Berlin 2010, in: PaRDeS. Zeitschrift der Vereinigung für Jüdische Studien e. V. 17 (2011), S. 265-267).

4 Max Aschkewitz, *Zur Geschichte der Juden in Westpreussen*, Marburg 1967, S. 38.

von weniger vermögenden Juden wurde zwar aufgrund der lokalen Umstände verzögert, gleichwohl sank ihre Gesamtzahl in der Provinz sukzessive.<sup>5</sup> Die in der Nachbarschaft Danzigs existierenden Gemeinden beschloss Preußen als mögliche wirtschaftliche Konkurrenz zur Stadt mit besonderen Vorrechten auszustatten;<sup>6</sup> eine Möglichkeit, die die vorstädtischen Juden im Herbst 1772 dem König signalisiert hatten.<sup>7</sup> Am 9. August 1773 erließ Friedrich II. ein »General Privilegium und Reglement für die Judenschaften in den Danziger Vorstädten Hoppenbruch, Stolzenberg und Langführ«<sup>8</sup> – ein Sonderrecht, das auf dem Berliner Judenedikt von 1750 beruhte. Das Reglement unterteilte die vorstädtischen Juden in ordentliche und außerordentliche Schutzjuden, Gemeindeangestellte (*publique Bedienten*) und tolerierte Juden. Der Status eines Schutzjuden ermöglichte das Wohnrecht in Preußen und den Genuss der im Generalprivileg garantierten Rechte, wie etwa die Ausübung des Handels mit bestimmten Waren oder das Betreiben eines Gewerbes. Von den außerordentlichen unterschieden sich die ordentlichen Schutzjuden durch das Recht, ihren Status einem ihrer Kinder zu vererben. Um in die Kategorie der ordentlichen Schutzjuden eingestuft zu werden, musste ein Vermögen von 1.000 Rt. nachgewiesen werden; bei den außerordentlichen Schutzjuden immerhin noch 500 Rt. Den als Gemeindeangestellten qualifizierten Juden wurde erlaubt, ihren Unterhalt nur im Rahmen der Gemeindebedürfnisse – als Totengräber, Lehrer, Krankenwärter, Schächter usw. – zu bestreiten. Handel zu treiben, blieb ihnen untersagt. Der Rest der vorstädtischen Juden, soweit sie nicht als ausländische Juden zum Verlassen des Landes aufgefordert wurden, wurden als tolerierte Juden anerkannt, die keinen selbstständigen Beruf ausüben konnten und sich nur als Bedienstete bei den Schutzjuden aufhalten durften.<sup>9</sup> Das Privilegium bestimmte für jede Gemeinde eine Anzahl der zu jeder Kategorie gehörenden Juden, um dadurch ein un-

5 Ebd., S. 38-40; H.-J. Bömelburg, *Zwischen*, S. 424-425; A. Bruer, *Geschichte der Juden*, S. 150-152; T. Schenk, *Wegbereiter*, S. 349-350.

6 H.-J. Bömelburg, *Zwischen*, S. 383, 425; T. Schenk, *Wegbereiter*, S. 351.

7 S. Stern, *Der preussische Staat*, T. 3, Abt. 2, S. 1482-1483; S. Echt, *Die Geschichte*, S. 23; H.-J. Bömelburg, *Zwischen*, S. 425.

8 APG 300.92/197, S. 17-70. Ausschnitte davon bei: S. Stern, *Der preussische Staat*, T. 3, Abt. 2, S. 1506-1508; S. Echt, *Die Geschichte*, S. 23-25.

9 A. Bruer, *Geschichte der Juden*, S. 71-72; T. Schenk, *Wegbereiter*, S. 84-88; Christian Friedrich Koch, *Die Juden im Preußischen Staate. Eine geschichtliche Darstellung der politischen, bürgerlichen und privatrechtlichen Verhältnisse der Juden in Preußen, nach den verschiedenen Landestheilen*, Marienwerder 1833, S. 32-35.

kontrolliertes Anwachsen der jüdischen Bevölkerung zu vermeiden.<sup>10</sup> In der vermögendsten Gemeinde Altschottland wurden 45 ordentliche und 31 außerordentliche Schutzjuden sowie 21 Gemeindeangestellte zugelassen; in Weinberg – sechs ordentliche, 40 außerordentliche und zwölf Angestellte; in Langfuhr – ein ordentlicher, 28 außerordentliche und elf Angestellte.<sup>11</sup> Dem Rest der Gemeindeglieder wurde der weitere Aufenthalt als Angehörige der Schutzjudenfamilien oder als tolerierte Juden erlaubt. Die provinziellen Staatsbehörden kontrollierten diese in den kommenden Jahrzehnten fluktuierenden Zahlen<sup>12</sup> und informierten die Gemeindeältesten, wenn es Möglichkeiten zur Ansetzung eines neuen Schutzjuden gab – so wie etwa die Marienwerdersche Kriegs- und Domänenkammer im Jahr 1799.<sup>13</sup>

Zur Zeit des Erlasses des Generalprivilegiums entstand unter der Schirmherrschaft Friedrichs II. die »Königlich-Preußische Stadt Stolzenberg«, auch »Vereinigte Vorstädte von Danzig« oder »Kombinierte Städte« genannt. Sie umfasste die vorher teilweise dem Bischof von Leslau und den Zisterziensern von Pelplin gehörenden Vorstädte St. Albrecht, Altschottland, Stolzenberg und Schidlitz. Die Hauptaufgabe der neugegründeten Stadt war der ökonomische Wettbewerb mit dem Danziger Handel, wozu beispielsweise die Einführung von höheren Zöllen für die Ein- und Ausfuhr der Güter nach Polen dienen sollte. Es wurde auch ein mit dem Danziger St. Dominik-Jahrmarkt konkurrierender Jahrmarkt eingerichtet.<sup>14</sup> Obwohl einige Zeitzeugen die Be-

10 T. Schenk, *Wegbereiter*, S. 84; A. Brammer, *Judenpolitik*, S. 16.

11 APG 300,92/197, S. 72, 76, 80; S. Echt, *Die Geschichte*, S. 25. Für die Aufteilung der jüdischen Gemeinden Danzigs siehe Kapitel 2.1.

12 In der Gemeinde Altschottland gab es im Jahr 1777 55 ordentliche und 32 außerordentliche Schutzjuden; 1799 entsprechend 32 und 14; 1805 31 und 21; 1808 54 und 26. In der Gemeinde Weinberg gab es im Jahr 1799 acht ordentliche und 23 außerordentliche Schutzjuden; 1805 entsprechend sieben und 23; 1808 16 und 23. In der Gemeinde Langfuhr gab es im Jahr 1799 einen ordentlichen und 19 außerordentliche Schutzjuden; 1805 keinen ordentlichen und 17 außerordentliche Schutzjuden (APG 300,92/197, S. 111-112, 133-139; S. Echt, *Die Geschichte*, S. 26). Die sinkenden Zahlen bis zum Ende des 18. Jahrhunderts entsprechen den sinkenden Zahlen der an Juden verliehenen Konzessionen in der ganzen Monarchie (T. Schenk, *Wegbereiter*, S. 493-494).

13 APG 300,92/197, S. 115-116.

14 H.-J. Bömelburg, *Zwischen*, S. 245, 383-384; A. Stein, *Die Geschichte*, S. 40-41; Johannes Wendland, *Aus der Geschichte der Königlich-Preussischen Immediatstadt Stolzenberg bei Danzig*, in: *Zeitschrift des Westpreussischen Geschichtsvereins* (1937), H. 73, S. 171-207, hier S. 179-181; A. Bruer, *Geschichte der Juden*, S. 152-154. Die Funktion der altschottländischen Messen im regionalen

triebsamkeit der Einwohner Stolzenbergs als realen Schaden für Danzig wahrnahmen,<sup>15</sup> konnte die neue Stadt ihre Hauptaufgabe offenbar nicht annähernd erfüllen. Das Problem lag in der Verknüpfung der städtischen und vorstädtischen Wirtschaft, denn vor der Ersten Polnischen Teilung diente Danzig nicht nur als Konkurrent, sondern auch als Mittelsmann für Handel und Gewerbe der Vorstadt. Das Erschweren dieser Kontakte wirkte sich nicht nur für Danzig, sondern auch für die Stadt Stolzenberg nachteilig aus.<sup>16</sup>

Als infolge der Zweiten Teilung Polens im Jahr 1793 Danzig von Preußen einverleibt worden war, änderte sich in der politischen Planung Preußens die Rolle der vorstädtischen Juden analog zur Situation der Stadt Stolzenberg. Friedrich Wilhelm III. teilte damals dem Minister Friedrich von Schroetter mit, »daß der Grund, aus welchem in gedachten Vorstädten den Juden ehemals ihr Etablissement erleichtert wurde, jetzt nicht mehr statt findet.«<sup>17</sup> Weil die Staatsverwaltung die um Danzig wohnenden Juden nun als eine schädliche Konkurrenz ansah, erörterte sie sogar, den Vermögenszensus für das Erwerben des Aufenthaltsrechts zu erhöhen.<sup>18</sup> Diese Überlegungen blieben letztendlich ergebnislos, worauf die in den kommenden Jahren steigende Anzahl der mit Schutzbriefen versehenen Juden in den vorstädtischen Gemeinden hinweist.<sup>19</sup>

Die Stadt Stolzenberg wurde im Laufe der Jahre immer mehr in Danzig integriert. Die fehlende Bevorrechtung seitens des Staates, neue ökonomische Bedingungen sowie die Belagerungen von 1807 und 1813 verringerten die Einträglichkeit des wirtschaftlichen Betriebs und führten zur vermehrten Auswanderung.<sup>20</sup> Im Jahr 1814 wurden die »Kom-

Wirtschaftssystem wurde jüngst von Rolf Straubel thematisiert (Rolf Straubel, *Zwischen monarchischer Autokratie und bürgerlichem Emanzipationsstreben. Beamte und Kaufleute als Träger handels- und gewerbepolitischer Veränderungen im friderizianischen Preußen (1740-1806)*, Berlin 2012, S. 280-301).

15 Christoph S. Grüner, *Belagerung und Einnahme von Danzig 1807*, Leipzig 1808, S. 60; [Anonym], *Danzig während der Belagerung im Jahr 1807*. In *Briefen von einem Augenzeugen*, Hamburg 1807, S. 41; J. Wendland, *Aus der Geschichte*, S. 185; R. Straubel, *Zwischen*, S. 331; S. Stern, *Der preussische Staat*, T. 3, Abt. 1, S. 149-150.

16 H.-J. Bömelburg, *Zwischen*, S. 384, 426-427; J. Wendland, *Aus der Geschichte*, S. 178, 187.

17 FW III an Friedrich Leopold v. Schroetter am 5. Oktober 1801, zitiert nach: H.-J. Bömelburg, *Zwischen*, S. 427.

18 Ebd., S. 427-428.

19 Siehe Fußnote 12 auf Seite 39.

20 J. Wendland, *Aus der Geschichte*, S. 196-197.

binierten Städte« als separate Einheit vollständig aufgelöst und mit den anderen Teilen Danzigs administrativ und juristisch verschmolzen. Als eine Ausnahme blieb weiterhin die Ausübung des Großhandels bestehen, die nur innerhalb der Stadtmauern gestattet war.<sup>21</sup>

### *1.1.2. Die Rechtslage in der Stadt*

Die Rechtslage Danzigs in der Frühen Neuzeit beruhte auf königlichen Privilegien, dem Kulmer Recht und anderen Gesetzen, die etwa Angelegenheiten von Wirtschaft und öffentlicher Ordnung regelten. Einen besonderen Platz im lokalen Rechtssystem nahm die Danziger Willkür ein – das Stadtrecht, das Vorschriften des Zivil-, Handels- und Ordnungsrechts kodifizierte. Ein Teil der in der Frühen Neuzeit geltenden Gesetze, darunter das Kulmer Recht und die Willkür, behielt seine subsidiäre Gültigkeit bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts.<sup>22</sup> Das königliche Patent vom 19. April 1844 führte das Provinzialrecht für Westpreußen ein, das ab dem 1. Oktober 1857 alle anderen subsidiären Rechte aufhob.<sup>23</sup>

Einen privilegierten Status genossen in Danzig die Stadtbürger, die von der übrigen Einwohnerschaft zu unterscheiden sind. Die Zugehörigkeit zu dieser privilegierten Schicht ermöglichte die Ausübung gewisser Gewerbe, die Teilnahme an sozialen Einrichtungen (Zünfte, Wohlfahrtspflege etc.) und den Genuss einiger politischer Rechte.<sup>24</sup> Traditionell war das Stadtbürgerrecht mit einem der drei Gewerbebezüge verbunden. Es wurde dementsprechend »auf Kaufmann«, »auf Handwerker« oder »auf Arbeitsmann« erworben, wobei die letzte Kategorie nichthandwerkliche Fachleute umfasste, wie beispielsweise Kapitäne, Stellmacher oder Bar-

21 Max Bär, Die Behördenverfassung in Westpreussen seit der Ordenszeit, Danzig 1912, S. 151-152; ders., Die Entwicklung des Territoriums der Stadt Danzig und ihres kommunalen Verwaltungsgebietes, in: Zeitschrift des Westpreußischen Geschichtsvereins 49 (1907), S. 253-272, hier S. 268; Danziger Zeitung, Nr. 67, 28. April 1814, S. 4; Kurt Schottmüller, Die Einrichtung der Königlichen Regierung zu Danzig vor 100 Jahren, in: Zeitschrift des Westpreußischen Geschichtsvereins 57 (1917), S. 1-66, hier S. 12.

22 Edwin Rozenkranz, Napoleońskie Wolne Miasto Gdańsk. Ustrój, prawo, administracja, Gdańsk 1980, S. 78-79; Tadeusz Maciejewski, Prawo sądowe w ustawodawstwie miasta Gdańska w XVIII wieku, Wrocław 1984, S. 48.

23 Geheimes Preußisches Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz [im Folgenden GStA PK], I. HA, Rep. 84a, Nr. 46649, Bl. 199-201; R. Koselleck, Preußen, S. 46.

24 Stanisław Gierszewski, Obywatele miast Polski przedrozbiorowej. Studium źródłoznawcze, Warszawa 1973, S. 35-36.

biere.<sup>25</sup> Die zur ersten Kategorie gehörenden Bürger genossen den Titel Großbürger, die übrigen waren sogenannte Kleinbürger. Der Erwerb des Bürgerrechts auf eine bestimmte Kategorie schränkte die Ausübung des Gewerbes entsprechend ein. Der gebührenpflichtige Wechsel in eine andere Kategorie war möglich und erfolgte in der Regel von einer einfacheren in eine höhere Kategorie.<sup>26</sup> Die Rangordnung der Kategorien wurde zusätzlich durch unterschiedliche Eintrittsbeiträge unterstrichen (Bürgerrechtsgeld): der niedrigste für den Arbeitsmann, der höchste für den Kaufmann. In der Alltagspraxis ging diese Unterteilung noch weiter, indem bestimmte Berufe oder Sachgebiete innerhalb jeder Kategorie je nach Grad des Ansehens unterteilt wurden.<sup>27</sup>

Das Danziger Bürgerrecht durften sowohl Stadteinwohner als auch Zugezogene erwerben. Neben anderen aus der Perspektive dieser Studie weniger wichtigen Voraussetzungen musste der Bewerber einer der drei christlichen Konfessionen, dem Luthertum, der Reformierten Kirche oder dem Katholizismus angehören;<sup>28</sup> die Danziger Willkür schloss unter anderen Juden, Roma und Anabaptisten ausdrücklich vom Bürgerrecht aus.<sup>29</sup> Wer als Neuankömmling das Stadtbürgerrecht »auf Kaufmann« erwerben wollte, brauchte eine Genehmigung der sogenannten drei Ordnungen Danzigs;<sup>30</sup> bei Niederlassung »auf Handwerker« und »auf Arbeitsmann« genügte eine Bewilligung des bei Ordnungs- und Wirtschaftsdelikten befindenden Wettgerichts.<sup>31</sup> In der Praxis ließen sich die Neubürger eher als Bürger der letzten zwei Kategorien nieder.<sup>32</sup> Insgesamt betrug die Anzahl der Bürger im frühneuzeitlichen Danzig etwa 20 bis 30% aller Stadtbewohner; ungefähr die Hälfte davon wa-

25 Ebd., S. 40-41.

26 Gottfried Lengnich, *Ius publicum civitatis gedanensis oder der Stadt Danzig Verfassung und Rechte*, [Danzig 1769], Otto Günther (Hrsg.), Danzig 1900, S. 114, 119-120; Rolf Walther, *Die Danziger Bürgerschaft im 18. Jahrhundert nach Herkunft und Beruf*, in: *Zeitschrift des Westpreußischen Geschichtsvereins* 73 (1937), S. 63-170, hier S. 70.

27 E. Hoffmann, *Danzig und die Städteordnung*, S. 9-11.

28 G. Lengnich, *Ius publicum*, S. 121-122; T. Maciejewski, *Prawo sądowe*, S. 88-89; A. Haller, *Die Ausformung*, S. 52.

29 Edmund Kizik, *Mennonici w Gdańsku, Elblągu i na Żuławach Wiślanych w drugiej połowie XVII i w XVIII wieku. Studium z dziejów małej społeczności wyznaniowej*, Gdańsk 1994, S. 79-80.

30 Zur Struktur der Danziger Behörden siehe Kapitel 2.1.

31 G. Lengnich, *Ius publicum*, S. 113-114; T. Maciejewski, *Prawo sądowe*, S. 66-67.

32 S. Gierszewski, *Obywatele*, S. 48-49.

ren Handwerker.<sup>33</sup> Dieses Verhältnis beschrieb auch die Verteilung im 19. Jahrhundert.<sup>34</sup>

Die Zweite Teilung Polens brachte keine Änderung in Bezug auf den Ausschluss der Juden aus dem Danziger Bürgerrecht. Es wurden freilich Neuerungen hinsichtlich des Aufenthaltsrechts und der Berufsausübung eingeführt. Zwei Verordnungen dieser Zeit sind besonders wichtig. Am 4. Mai 1797 erließ Friedrich Wilhelm II. ein Reglement, das die Abgaben und den Eintritt der vorstädtischen Juden in die Stadt regulierte. Es erlaubte ihnen, zu jeder Zeit mit vorbestellten Waren nach Danzig zu kommen, um diese an die dortigen Bürger zu verkaufen. Darüber hinaus durften auch alle preußischen Schutzjuden, darunter die Bewohner der Vorstädte, die Stadt betreten, ohne dass sie Geleitgeld zu entrichten hatten; diese Gebühr war fortan nur für auswärtige Juden bindend. Weitere Vorschriften des Reglements bestätigten die bereits existierenden Einschränkungen, darunter beispielsweise das Verbot des Einzelhandels in Danzig.<sup>35</sup> Die neuen Handelsmöglichkeiten, welche dieses Reglement den vorstädtischen Juden eröffnete, machten die Aufhebung ihrer früher privilegierten Stellung in den »Kombinierten Städten« möglicherweise etwas erträglicher.<sup>36</sup>

Das zweite Reglement, das im Grunde eine Fortsetzung der alten friderizianischen Politik darstellte,<sup>37</sup> erschien am 5. Mai 1797. Es stellte fest, dass alle zur Zeit der Besitznahme im Jahr 1793 in Danzig vorgefundenen Juden das Recht auf lebenslangen Aufenthalt in der Stadt besaßen. Ferner durften sich keine neuen Juden in Danzig niederlassen und den bereits dort wohnenden wurde verboten, zu heiraten oder ihre Kinder in der Stadt zu etablieren. Das Reglement teilte die in Danzig legal lebenden Juden in drei Kategorien: Quartaljuden, Monatsjuden

33 Ebd., S. 31-32, 143.

34 E. Hoffmann, Danzig und die Städteordnung, S. 166-167.

35 GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 1021 Danzig, Nr. 1, Bl. 123-124v.

36 So Christoph Grüner, der allerdings die Existenz einer zusätzlichen Gebühr (»eine Art Leibzoll«) erwähnt. Höchstwahrscheinlich handelt es sich hier um das für die vorstädtischen Juden abgeschaffte Geleitgeld: »Bei der Besitznahme von Danzig verlohren die Schottländer. Da aber die Juden jetzt freien Verkehr nach der Stadt erhielten, (sie mußten sonst eine Art Leibzoll bezahlen) so wurde der Verlust nicht so fühlbar, und die Geschäfte vervielfältigten sich auf anderen Wegen« (Ch. Grüner, Belagerung und Einnahme, S. 60). Der Leibzoll selbst wurde 1787 von Friedrich Wilhelm II. abgeschafft (M. Aschkewitz, Zur Geschichte, S. 50, 244).

37 E. Hoffmann, Danzig und die Städteordnung, S. 107; GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 1021 Danzig, Nr. 1, Bl. 154-155.

und Gemeindeangestellte. Quartaljuden wurden als Dolmetscher, Köche oder Schächter zur Bequemlichkeit der nach Danzig reisenden jüdischen Kaufleute eingestellt und durften keinerlei Handel treiben; deren Anzahl solle dem »Bedürfnis nach« reguliert werden. Nach dem Weggang eines Quartaljuden sollte im Auftrag des Magistrats festgestellt werden, ob die Stelle von einem Monatsjuden ersetzt werde oder nicht. Zu den Monatsjuden gehörten Kaufleute, Trödler, Lehrer und Handwerker, welche lebenslang in Danzig geduldet wurden. Die Gemeindeangestellten wurden hingegen im Religions- und Ritualdienst der in Danzig verweilenden Juden beschäftigt. Sie durften kein Gewerbe treiben und ihre Anzahl wurde in Absprache zwischen der lokalen jüdischen Gemeinschaft und dem Magistrat geregelt.<sup>38</sup> Der Reisende Carl B. Feyerabend berichtete über die Lage der Juden in Danzig nach dem Erlassen der preußischen Verordnungen Folgendes:

»Kaufleute dürfen sie [die Juden; MS] durchaus nicht seyn. Ward es ausgekundschaftet, daß ein Jude mit neuen Waaren geheimen Handel trieb, so war gleich der Fiskus bei der Hand, und konfiszierte, was vorgefunden ward. [...] Die neue Regierung hat einigen Juden die Freiheit gegeben, gegen starke Abgaben, einen beschränkten Handel zu treiben; darüber lärmt aber der kleinere Kaufmann außerordentlich, und hält dies für einen Eingriff in seine Rechte. Indeß hat er bis itzt wohl keine große Ursache zu klagen.«<sup>39</sup>

So wie etliche Regulationen der in dieser Zeit gegründeten Provinzen Neuost- und Südpreußen<sup>40</sup> zielte auch das Reglement vom 5. Mai 1797 darauf ab, die Anzahl der Juden in Danzig zu vermindern.<sup>41</sup> Eine Instruktion für die Ältesten der Danziger jüdischen Gemeinden vom Jahr 1799 war ein weiterer Ausdruck dieser Politik, indem diese die Gemeindevorsteher darauf zu achten verpflichtete, »daß nicht ohne ausdrück[liche] König[liche] Concessionen durch heimliche Copulation der Juden dieser Verfügung [d. h. des Heiratsverbots; MS] entgegen gehandelt werde.«<sup>42</sup>

38 GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 1021 Danzig, Nr. 1, Bl. 125-126v; ebd., II. HA, Abt. 9, Tit. LXVII, Sekt. 1, Nr. 12, Bl. 49-50, 141.

39 Carl B. Feyerabend, Kosmopolitische Wanderungen durch Preußen, Liefland, Kurland, Litthauen, Vollhynien, Podolien, Gallizien und Schlesien, in den Jahren 1795 bis 1797, Germanien 1798, S. 158.

40 Andrzej Wojtkowski, Polityka rządu pruskiego wobec żydów polskich od roku 1793 do 1806, in: Przegląd Judaistyczny 1 (1922), Nr. 1-6, S. 28-39, 96-107, 182-197, 304-321, hier S. 104-107.

41 GStA PK, XX. HA, Rep. 2, II, Nr. 2134, Bl. 83v-84.

42 Ebd., I. HA, Rep. 74, Abt. J, Tit. IX, Nr. 12, Bl. 53v.

Um sich das Recht auf temporären Aufenthalt in Danzig zu garantieren, waren Juden verpflichtet, einen Geleitbrief zu beantragen. Für dessen Ausstellen waren die Akzise-Behörden und einer der vier Danziger Bürgermeister zuständig.<sup>43</sup> Lokale Gastwirte wurden in diesem Zusammenhang mehrmals aufgefordert, Papiere der anreisenden Juden zu kontrollieren und nur die Berechtigten unter ihnen in ihren Gasthäusern wohnen zu lassen.<sup>44</sup> Trotz dieser Maßnahmen fanden sich immer wieder Individuen, die mehrere Jahre ohne Erlaubnis in der Stadt verweilten.<sup>45</sup>

## 1.2. Die Wirtschaftslage

Die ersten Dekaden des 19. Jahrhunderts waren infolge der Kriege, der Verschiebungen der internationalen Machtkonstellation und der niedrigen Handelskonjunktur Jahre der großen Instabilität für die Danziger Wirtschaft. Die Belagerungen von 1807 und 1813 brachten große materielle Verluste mit sich, wie z. B. die vollständige Zerstörung einiger Vorstädte. Darauf folgten schwere finanzielle Lasten, wie eine von Frankreich geforderte Kriegskontribution. Etliche renommierte Handelshäuser Danzigs gingen bankrott, wobei gleichzeitig einzelne Unternehmen durch riskante und teilweise illegale Aktivitäten die Situation zu ihren Gunsten zu nutzen wussten.<sup>46</sup> Zunächst bereitete die französische Kontinentalsperre, dann die liberale Ausrichtung der preußischen Wirtschaftspolitik in der Nachreformzeit der privilegierten Stellung Danzigs als Exportstadt ein Ende. Der Wegfall der Handelsbeschränkungen und die Vereinheitlichung des Zollsystems schufen neue Bedingungen, denen sich die konkurrierenden Hafenstädte oft besser zu stellen wussten.<sup>47</sup> Enttäuschung über die staatliche Wirtschaftspolitik zeigte sich in

43 S. Echt, *Die Geschichte*, S. 32-33; E. Kizik, *Żydzi przed gdańskim Sądem Wetowym*, S. 53-54; ders., *Mieszczanstwo*, S. 420-424.

44 Ch. Wutstrack, *Historisch-topographisch-statistische Nachrichten*, S. 426-427; E. Kizik, *Mieszczanstwo*, S. 428.

45 E. Kizik, *Żydzi przed gdańskim Sądem Wetowym*, S. 54.

46 Almut Hillebrand, *Danzig und die Kaufmannschaft großbritannischer Nation. Rahmenbedingungen, Formen und Medien eines englischen Kulturtransfers im Ostseeraum des 18. Jahrhunderts*, Frankfurt a.M. 2009, S. 346-348; APG 300,92/403, S. 102-103; Raimund Behrend, *Aus dem Tagebuch meines Vaters Theodor Behrend in Danzig, Königsberg 1896*, S. 120-121.

47 Edward Włodarczyk, *Rozwój gospodarczy miast portowych pruskich prowincji nadbałtyckich w latach 1808-1914*, Wrocław 1987, S. 37-39, 42-43, 74-76, 306; Bogdan Wachowiak, *Problemy handlu Gdańska w pierwszej połowie XIX wieku*,

Danzig schon kurz nach der Rückkehr unter die preußische Herrschaft. Der Kaufmann Alexander Gibsone schrieb im September 1815 seinem Freund, General August Neidhardt von Gneisenau, über die Empörung der einheimischen und ausländischen Kaufleute:

»Wie sehr man sucht den Handel zu unterdrücken, statt zu beleben, dient zum Beweise, daß man im allgemeinen nur allein bestrebt ist[,] direkte Auflegen zu erheben, dabey aber, sowohl Fremde als Einheimische ganz mit dem Handel disgustirt [...] dies wird der Staat nur zu bald wahrnehmen.«<sup>48</sup>

Zur ungünstigen Wirtschaftslage trugen zusätzlich die in den folgenden Jahren eingeführten Zölle im Handel mit einigen europäischen Ländern sowie das 1818 von England eingeführte Verbot der Getreideeinfuhr bei.<sup>49</sup> Die plötzliche Unrentabilität des Getreideexports erwähnte der Danziger Kaufmann Theodor Behrend an etlichen Stellen seiner Memoiren. Er nannte das Beispiel einiger polnischer Juden, die aufgrund der sinkenden Preise das Getreide bei den Danzigern lagern mussten und sich aufgrund der hohen Kosten der Lagerung mitunter gar nicht wieder meldeten.<sup>50</sup> Noch Mitte der 1820er Jahre waren die Hoffnungen auf eine Besserung der Wirtschaftslage an der Mottlau nahezu geschwunden, worüber Alexander Gibsone in seiner Korrespondenz mit Gneisenau

in: Rocznik Gdański 41 (1981), S. 5-40, hier S. 20-22; Włodzimierz Stepiński, Przemiany kapitalistyczne w życiu gospodarczym Szczecina w pierwszej połowie XIX wieku, Warszawa/Poznań 1984, S. 46; Józef Stanilewicz, Stagnacja w handlu i żegludze, in: Edmund Cieślak (Hrsg.), Historia Gdańska, Bd. 4, T. 1, Sopot 1998, S. 82-145, hier S. 82-87.

48 Gibsone an Gneisenau am 22. September 1815 (GStA PK, VI. HA, N1 Gneisenau, Paket 25b, A54, Bl. 167v).

49 Edward Włodarczyk, Miejsce Gdańska w państwie pruskim, in: Edmund Cieślak (Hrsg.), Historia Gdańska, Bd. 4, T. 1, Sopot 1998, S. 23-49, hier S. 23-25, 31-32; ders., Rozwój gospodarczy, S. 46; Eduard Rose, Danziger Getreidehandel vom Beginn bis zur Mitte des XIX. Jahrhunderts, Heidelberg 1901, S. 10; Kazimierz Wajda, Handel i komunikacja, in: Andrzej Groth (Hrsg.), Historia Elbląga, Bd. 3, T. 1, Gdańsk 2000, S. 134-146, hier S. 134-135; Rolf Engelsing, Die Häfen an der Südküste der Ostsee und der Ostwestverkehr in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 58 (1971), H. 1, S. 24-66, hier S. 27; J. Stanilewicz, Stagnacja w handlu i żegludze, S. 88-90.

50 R. Behrend, Aus dem Tagebuch, S. 106-107. Diese Geschichte scheint auch aus dem Grund glaubwürdig, da sich in den gesamten Memoiren von Behrend keine bösen Absichten gegenüber den an einigen Stellen erwähnten Juden lesen lassen.

wiederholt berichtete.<sup>51</sup> Behrend und Gibsone prophezeiten, der Danziger Handel befinde sich auf dem besten Weg zum kompletten Verfall.<sup>52</sup> Selbstkritisch bemerkte der Erstere etwa 20 Jahre später, dass eine solche Prophezeiung voreilig gewesen war.<sup>53</sup> Trotzdem habe sie damals zur alltäglichen Furcht der Danziger Kaufleute gehört. In der zweiten Hälfte der 1820er Jahre erholte sich die Handelskonjunktur, was eine allgemeine Erleichterung brachte.<sup>54</sup> Bereits nach wenigen Jahren freilich endete sie. Eine weitere Hochkonjunktur folgte ab der zweiten Hälfte der 1830er Jahre und dauerte bis in die späten 1840er Jahre.<sup>55</sup>

- 51 Am 5. Dezember 1821 schrieb Gibsone: »An der Börse geht es sehr böse. Der Handel hat lange gestockt; Getreide ist fast der einzige Artikel, der die Aufmerksamkeit der Kaufleute erregt hat. [...] Es ist zu besorgen, daß manches achtbare Mitglied unserer Börse in Verwickelung gerathen kann, wenn nicht Hülfsmittel zu finden sind« (GStA PK, VI. HA, NI Gneisenau, Paket 25b, A54, Bl. 241; siehe auch in: Hans Delbrück (Hrsg.), *Das Leben des Feldmarschalls Grafen Neithardt von Gneisenau*, Bd. 5, Berlin 1880, S. 463). Weiterhin schrieb Gibsone am 4. Februar 1826: »Der Zustand der kaufmännischen Welt ist jetzt so mißlich, daß ich mich nicht entfernen kann. [...] Der Mangel an Geld und an Kredit ist sehr groß« (GStA PK, VI. HA, NI Gneisenau, Paket 25b, A54, Bl. 306). Andere Beschwerden aus den Jahren 1819 und 1824: ebd., Bl. 215v, 255v. Die Danziger Regierung berichtete am 1. Juni 1823: »Die obwaltenden Handels-Conjuncturen [zeigen?] für jetzt keine Hoffnung, daß der so bedeutend gesunkene Credit des hiesigen Orts sich bald wieder heben dürfte. Ein hiesiges, bisher angesehenes Handlungs-Haus hat kürzlich seine Zahlungen eingestellt« (GStA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 16705).
- 52 »So erinner[e] ich mich mit meinem Nachbar und Freund Alexander Gibson, die damaligen Verhältnisse erwägend, zu der Überzeugung gelangt zu sein, daß der Danziger Handel mit schnellen Schritten seinem gänzlichen Verfall entgegengehe« (R. Behrend, *Aus dem Tagebuch*, S. 115).
- 53 Ebd., S. 120-121.
- 54 Gute Getreidepreise und aufblühender Handel wurden in Gibsones Korrespondenz mit Gneisenau seit 1828 immer wieder erwähnt (siehe z. B.: GStA PK, VI. HA, NI Gneisenau, Paket 25b, A55, Bl. 84v); siehe auch: R. Behrend, *Aus dem Tagebuch*, S. III, 114.
- 55 E. Włodarczyk, *Rozwój gospodarczy*, S. 46-47, 50-51, 54; B. Wachowiak, *Problemy handlu*, S. 9-15, 40.

## 1.3. Die Mentalität der Bürger

Biederkeit, kulturelle Stagnation und niedriges intellektuelles Niveau bezeichneten nach Aussage zeitgenössischer Stimmen typische Eigenschaften der Danziger Bürger.<sup>56</sup> Über die Gründe spekulierend, nannten sie etwa die feste Rangordnung der von den Kaufleuten dominierten Gesellschaft, die sich in jeder Sphäre des sozialen und kulturellen Lebens nach dem Vermögen und nicht etwa nach dem Wissen orientierte. Der Reisende August von Lehndorff, der Danzig im Jahr 1799 besuchte, schrieb: »Danzig lebt, so zu sagen, noch im 17ten Jahrhundert; die Macht der Gewohnheit – dieser Fels, an dem alle Versuche zur Kultur scheitern, ist allmächtig. Künste und Wissenschaften werden nur in so weit geschätzt, als durch sie Brod erworben werden kann; alles ist hier Spekulant!«<sup>57</sup> Nach der Aussage Theodor Behrends hätte die französische Besitznahme zum Wandel in der traditionellen Rangordnung beitragen können, sie habe aber zu kurz gedauert, um einen prägenden Einfluss auszuüben:

»Mit der allmäligen Verarmung trat unter französischen Einfluss eine gewisse Entsittlichung ein. Man hatte bisher sehr häuslich gelebt, und die Einförmigkeit dieses Lebens wurde nur von Zeit zu Zeit durch Zusammenkünfte unterbrochen, bei welchen es noch sehr altfränkisch zugeht, da die Kaufmannsfamilien auf eine strenge Rangordnung nach Vermögen und Ansehen hielten. Das alles hörte bald nach dem Einzuge der Franzosen auf. [...] Die Danziger lernten erst durch die Franzosen die Vorzüge eines gesellschaftlich heiteren Lebens kennen. Den Reichthum hielt man in Frankreich für keinen Vorzug; man verwischte die Rangunterschiede und ließ gerne Jeden gewähren und leben, wie er konnte und mochte. [...] Nach dem Abmarsch der Franzosen [kehrte aber] alles bald wieder ins alte Geleise zurück [...], und daß nach zehn Jahren nicht mehr viel von dem französischen Einfluss zu merken war.«<sup>58</sup>

56 Peter Oliver Loew, *Das literarische Danzig 1793-1945. Bausteine für eine lokale Kulturgeschichte*, Frankfurt a.M. 2009, S. 11; ebd., *Danzig und seine Vergangenheit 1793-1997. Die Geschichtskultur einer Stadt zwischen Deutschland und Polen*, Osnabrück 2003, S. 64-65; *Danziger Dampfboot*, H. 6, Dezember 1828, S. 173-176; Ernst Förstemann, *Aus dem alten Danzig (1820-1840)*, Danzig 1900, S. 9-10.

57 Zitiert nach: P. Loew, *Das literarische Danzig*, S. 259.

58 R. Behrend, *Aus dem Tagebuch*, S. 17-18.

Die Macht des Geldes merkte auch der Oberpräsident der Provinz Preußen Theodor von Schön an, als er sich über die freundschaftlichen Verhältnisse der Danziger äußerte. Er behauptete, diese seien vornehmlich an die Geschäftsdenkweise gebunden. Die Danziger schlossen keine richtigen Freundschaften, sondern verstünden diese vielmehr als Geschäftsinvestitionen:

»Das Geschäft eines großen Kaufmanns macht es beinahe unmöglich, daß er einen Freund im vollen Sinne des Worts, dem er Alles in jedem Augenblicke mitzuteilen bereit wäre, nicht wohl haben kann. Der Freund könnte durch ein Wort, durch eine Miene vielleicht eine Operation verrathen, welche wenn sie bekannt würde, unausführbar ist. Deshalb verbindet der Kaufmann auch mit dem Worte: Freund einen andern Begriff, als diesem sonst im Leben zu kommt. Der Freund in London oder Lissabon ist ein Mann, den er niemals sah, von dessen persönlichen Verhältnissen er nichts weiß, aber mit dessen Haus sein Haus Geschäfte macht.«<sup>59</sup>

Darüber hinaus gehörten die Rückständigkeit und der niedrige intellektuelle Zustand zu den im 19. Jahrhundert meistgetadelten mentalen Eigenschaften der Danziger. Die demokratisch-liberale Zeitschrift »Flagge« behauptete, die Bürgerschaft sei zu ihrem Reichtum nicht durch Innovation und Intelligenz, sondern durch gute Beziehungen und riskantes Handeln gekommen. Sie bedauerte, dass der Ausbau der Industrie oder eine Universität für die Stadt zwar sehr vorteilhaft wären, sie jedoch unter den gegenwärtigen Umständen unvorstellbar seien.<sup>60</sup> Der Eindruck der Rückständigkeit konnte sich erhärten, wenn Danzig mit den anderen deutschen Großstädten verglichen wurde. Dem Kaufmann Theodor Behrend fiel beispielsweise der architektonische Unterschied, dem Schriftsteller Aaron Bernstein die Mentalität der Danziger Bürger auf. Während Behrend seine Eindrücke über die prachtvolle Architektur von Metropolen wie Paris oder Wien äußerte,<sup>61</sup> beschrieb Bernstein im Jahr 1836 in der Erzählung »Sohn oder Bruder« seine Gedanken zur steifen Mentalität und Geschlossenheit der Einwohner Danzigs:

»Die Geschichte Danzigs war von jeher eine **individuelle**. Niemals hing von ihrem Schicksal das Geschick anderer ab, das machte es, daß diese Stadt von je abgeschlossener als jede andere war. [...] [Das] Band, das

59 Theodor von Schön, Persönliche Schriften, Bd. I, Bernd Söseman (Hrsg.), Albrecht Hoppe (Bearb.), Köln 2006, S. 368; siehe auch: ebd., S. 414-415.

60 Die Flagge, Nr. 7, [ohne Monatsangabe] 1844, S. 14.

61 R. Behrend, Aus dem Tagebuch, S. 64.

Danzig mit anderen Städten verbinden sollte, woraus die Erhöhung der Cultur sich von selber hätte ergeben müssen, fehlt. Natürlich entstand daher in Danzig selbst – und besteht noch bis zum heutigen Tage – eine Art von Mischung, eine Ungleichheit in dem Fortschritt der Bildung. Daher findet man in Danzig viel Aufgeklärtheit bei großer Intoleranz, viel Bildung und vielen Pöbel; viel Pracht und vielen Schmutz, viel Gerechtigkeit und vielen Betrug, kurz die gemischtesten und abstechendsten Eigenschaften, die wildesten Extreme. Mit einem Worte: keine **Allgemeinheit**, wie sie jede moderne Stadt besitzt, sondern jener eckige abstechende Charakter des Mittelalters spricht sich hier noch deutlicher aus [Hervorhebung im Original; MS].<sup>62</sup>

Die Rückständigkeit der Stadt habe sich laut dem Danziger Pädagogen Aron Horwitz auch auf die dortige jüdische Gemeinschaft ausgewirkt. Die Beurteilung darüber dürfe aber nicht losgelöst vom lokalen Kontext erfolgen:

»Die Entwicklung der jüdischen Interessen in Danzig ist eine historische, sie ging immer gleichen Schritt mit der allgemeinen Civilisation der Stadt, und die Civilisationsgeschichte der neuesten Zeit zeigt genugsam, wie wenig Recht man hat, von Danzig redend, die Juden allein als den Träger geistigen Rückstandes anzusehen. Während im ganzen Westen und Süden Regungen und Bestrebungen aller Art den Boden überwucherter Herkömmlichkeit immer urbarer machten für zeitgemäßere Erzeugnisse, [...] standen die Bewohner Danzigs noch in ihrer alten Stabilität mit dem Gesichte nach Norden gekehrt, und schauten in das Baltische Meer hinein, wie in den Tagen der Hansa.«<sup>63</sup>

Einen etwas positiveren Eindruck gewann der Reisende Carl B. Feyerabend, der im Gegensatz zu Theodor von Schön sogar auch einen Weg fand, sich mit Danzigern anzufreunden. Feyerabend glaubte auch, schon im Jahr 1798 einen Mentalitätswandel bemerkt zu haben:

»Je näher ich mit den Bewohnern dieser Stadt bekannt werde, um desto liebenswürdiger kommen sie mir im Ganzen vor. Die meisten von ihnen zeigen gewisse Edelmuth und seltener Biederkeit, die ganz für sie einnehmen. So ein herzliches Zuvorkommen, so eine ganz uneigennütige Anhänglichkeit an diejenigen, die sie einmal als ihre

62 Zitiert nach: P. Loew, Das literarische Danzig, S. 42. Siehe dazu auch: Julius H. Schoeps, Bürgerliche Aufklärung und liberales Freiheitsdenken. A. Bernstein in seiner Zeit, Stuttgart/Bonn 1992, S. 37-38.

63 Allgemeine Zeitung des Judenthums, Nr. 83, 3. August 1839, S. 383.

Freunde kennen, findet man selten. [...] Anfangs hält es freilich für einen Fremden schwer, hier Zutritt zu erhalten, da man hier nur familienweise lebt, und äußerst zurückhaltend ist. [...] Allein schon seit mehreren Jahren hat man hierin eine beträchtliche Veränderung getroffen, und die ehemalige lästige Pedanterie und Entfernung von einander hat meistentheils schon ganz aufgehört. Die Stände fangen an, sich immer mehr einander zu nähern. [...] Der Kaufmann ist nicht mehr so stolz auf Güter, die ihm der Zufall gab, und begegnet nicht mehr dem kleinen Bürger mit erniedrigender Geringschätzung.«<sup>64</sup>

Über die Religiosität der Danziger haben sich sowohl Carl B. Feyerabend als auch Theodor von Schön geäußert. Sie unterstrichen einerseits die Frömmigkeit, andererseits die Toleranz und Mäßigkeit im Glauben. Schöns Worten zufolge waren »die Kirchen [...] jeden Sonntag gefüllt. Die Religionsparteien standen in Frieden nebeneinander, jeder Gott nach seiner Weise dienend.«<sup>65</sup>

Die Bürgerschaft Danzigs blieb die ganze erste Hälfte des 19. Jahrhunderts durchaus konservativ eingestellt. Einen signifikanten Teil ihrer ideologischen Auffassung bildete die republikanische Tradition der politischen Unabhängigkeit, die über das Jahr 1793 hinaus andauerte. Sie verband sich mit der Furcht vor einer sozialen und politischen Modernisierung und den finanziellen Forderungen der preußischen Monarchie.<sup>66</sup> Nach kurzer Hoffnung, unter Napoleon sei die Stadt imstande, ihre alte Tradition wiederzubeleben, sah sich die Bürgerschaft nach dem Wiener Kongress mit dem Gedanken konfrontiert, es gebe keine Alternative zu Preußen.<sup>67</sup> 1814 behauptete Gibsons in seiner Korrespondenz mit Gneisenau, Danzig sei eine treue Stadt Preußens und es gebe nur wenige

64 C. Feyerabend, *Kosmopolitische Wanderungen*, S. 151-152.

65 Zitiert nach: Heinz Neumeyer, *Kirchengeschichte von Danzig und Westpreußen in evangelischer Sicht*, Bd. 2, Leer 1977, S. 12-13. Carl B. Feyerabend schrieb dazu: »Eine ungeheuchelte Frömmigkeit ist ein edler Nationalzug der Einwohner von Danzig. Man hat die höchste Ehrfurcht für die Gottheit und ihre Tempel; daher wurden auch die Diener derselben von jeher mit außerordentlicher Achtung behandelt. Sie sprechen gern von der Religion, zanken sich aber nie, und lassen jeden denken, was er will. [...] Die meisten Prediger sind itzt edle, denkende Männer, ohne Vorurtheil und Fanatismus, würdige Muster der hohen Lehre, die sie verkündigen, deren Leben und Wandel die vollkommene Achtung und Verehrung jedes Biedermannes verdient« (C. Feyerabend, *Kosmopolitische Wanderungen*, S. 153, 159).

66 P. Loew, *Danzig und seine Vergangenheit*, S. 59-64; Friedrich Wilhelm Kramnitz, *Autobiographie*, Bd. 1, Danzig 1831, S. 12-13, 27.

67 P. Loew, *Danzig und seine Vergangenheit*, S. 67-69, 80-81.

Bürger, die sich die Unabhängigkeit von der Hohenzollernmonarchie wünschten.<sup>68</sup> Dennoch gab er zu, dass die Stadt einen republikanischen Charakter besaß, der nur mittels eines starken »Vormundes« nivelliert werden könne, indem der »Danziger Geist« mit dem »Preußischen Geist« versetzt werde.<sup>69</sup> Theodor von Schön bemerkte ebenfalls eine gewisse Distanz der Bewohner Danzigs gegenüber der preußischen Monarchie. Die Danziger waren seiner Meinung nach wegen des großen Handelsbetriebs viel kosmopolitischer als Bürger anderer Städte. Ein einzelner Kaufmann könne gewiss patriotischer Gesinnung sein, dennoch sei der Kaufmannsstand tendenziell kosmopolitisch orientiert und stehe dem preußischen Patriotismus grundsätzlich fern.<sup>70</sup> Es seien allerdings keine revolutionären Umtriebe seitens der Danziger zu erwarten, stellte Schön 1818 fest.<sup>71</sup>

In der lokalen Geschichtsschreibung nahm die alte republikanische Tradition bis in die 1820er Jahre einen wichtigen Platz ein. Danach wurde sie allmählich in die preußische Geschichte integriert. Polen verschwand als Bezugspunkt, nachdem es als ein unabhängiger Staat, in welchen man etwaige Hoffnungen hätte setzen können, zu existieren aufgehört hatte.<sup>72</sup> Im Jahr 1835 polemisierte Wilhelm Schumacher gegen eine angeblich gängige Meinung, die Danziger seien polnisch gesinnt. Er unterstrich, dass die alten politisch-wirtschaftlichen Verbindungen lediglich zur Ge-

68 Gibsone an Gneisenau am 22. Januar 1814 (GStA PK, VI. HA, N1 Gneisenau, Paket 25b, A54, Bl. 131v-132).

69 Gibsone an Gneisenau am 3. Mai 1814 (ebd., Bl. 141).

70 »In Danzig glaubte man, daß mit der Wiederbesitznahme dieses Orts, und mit der Errichtung der Oberpräsidenschaft dort Alles was die Stadt durch die Französische Besitznahme gelitten hatte, sogleich gut gemacht werden würde – Jede Abgabe, ohne welche doch kein Staat bestehen kann, wurde als etwas auffal[en]d Unangenehmes betrachtet. [...] In dem Kaufmannstande liegt es, daß sich dessen Mitglieder sehr dem Kosmopolitismus nähern, und so die Maaßregeln des Staats in dem sie leben nur als einzelne Erscheinungen, welche sie augenblicklich angenehm oder unangenehm berühren, betrachten. Der Mensch, welcher Kaufmann ist, kann allerdings auch das volle Leben für den Staat, in dem er lebt haben, aber der Stand zieht ihn zur Neutralität hin, um somehr da das Geschäfte des Kaufmanns mehr den ganzen Menschen erfaßt, als dies bei andern Verhältnissen der Fall ist« (Th. Schön, Persönliche Schriften, S. 366-367).

71 GStA PK, Brandenburgisch Preußisches Hausarchiv [im Folgenden BPH], Rep. 192, N1 Wittgenstein, V 5,10, ObP Schön an SK am 12. Oktober 1818.

72 P. Loew, Danzig und seine Vergangenheit, S. 81-83; E. Förstemann, Aus dem alten Danzig, S. 8.

schichte gehörten und keinerlei Bezug zur ideologischen Gesinnung der Zeitgenossen hätten.<sup>73</sup>

Ohne ein definitives Urteil über die dominanten Charakterzüge der Danziger zu geben, lässt sich mit Sicherheit feststellen, dass jegliche traditionellen Elemente der Kultur im untersuchten Zeitraum neu definiert werden mussten. Dafür sorgten sowohl die politischen und sozialen Ereignisse als auch die Verarmung der Stadt durch Kriege und die schlechte Wirtschaftskonjunktur. Der Ausgangspunkt um 1800 entsprach also keineswegs dem Zustand zur Mitte des 19. Jahrhunderts, auch wenn nicht bezweifelt werden soll, dass viele der genannten Charakterzüge mit lediglich geringfügigen Änderungen am Ende des untersuchten Zeitraums weiterhin zu beobachten waren.<sup>74</sup>

#### 1.4. Die Niederlassung der Juden

Die Existenz und Aktivität von Juden an der Mottlau waren in der Frühen Neuzeit mit der Rolle der Stadt als Exporthafen verbunden. Sie kamen grundsätzlich als Faktoren des polnischen Adels,<sup>75</sup> wovon sich Spuren in lokalen Redewendungen und literarischen Erzeugnissen auffinden lassen.<sup>76</sup> Auch in einem im Danziger Handel benutzten Maßsys-

73 »Die Einwohnerschaft der Stadt Danzig – ein gutmüthiger, offenherziger und gastfreundlicher Menschenschlag – steht mit Unrecht noch immer in dem Rufe, unzeitgemäßer polnischer Gesinnung zu sein. Hier und dort meint man wohl: weil Danzig früher mit Polen einen lebhaften Handelsverkehr gehabt und einst selbst in politischer Verbindung gestanden, so habe sich eine gewisse Gesinnungsverzweigung auf die Enkel fortgepflanzt, eine Anhängigkeit erhalten. Wer aber hier lebt, sieht und hört, wird bald das Widersinnige dieser Beschuldigung, den lange schon beendigten Gährungsprozeß der Gesinnungen erkennen« (Danziger Dampfboot, Nr. 94, 11. August 1835, S. 495).

74 Siehe dazu vor allem Kapitel 8.

75 E. Kizik, *Mieszczanstwo gdańskie*, S. 419, 428-429. Siehe auch: Moshe Rosman, *Żydzi pańscy. Stosunki magnacko-żydowskie w Rzeczypospolitej XVIII wieku*, Wojciech Tyszka (Übers.), Warszawa 2005, S. 114-130.

76 Etwa in einem Schwank »Merkwürdige Selbstbiographie eines Danziger Dukaten« nahm ein jüdischer Kornhändler aus Polen einen merklichen Anteil an der Gesamtgeschichte (Danziger Dampfboot, H. 1, Juli 1828, S. 8-18) oder bei einem nachts kommenden Sturmwind war Folgendes eine geläufige Redensart: »Jetzt erhenkt sich wieder ein polnischer Jude« (ebd., Nr. 27, 3. April 1833, S. 156). Für Beispiele der Verankerung des Bildes des jüdischen Händlers in der kaschubischen Kultur siehe: Michał Szulc, Einführung. Aus der Geschichte der Juden in der Kaschubei, in: Miłoslawa Borzyszkowska-Szewczyk, Christian Pletzing

tem wurde eine Referenz zur jüdischen Präsenz gemacht. Unter den vier Arten, in welchen der Berliner Scheffel gefüllt werden konnte, wurde außer dem Schiffersmaß, Bürgermaß und Schiffsmaß auch ein Jüdisches Maß genannt, das angeblich unter polnischen Juden verbreitet war.<sup>77</sup>

Trotz der Verankerung in der lokalen Kultur wurde die Präsenz der Juden an der Mottlau oft als ein rein temporäres Phänomen wahrgenommen. So etwa in einem Spielreim von Wilhelm Schumacher, der unter dem Titel »Poetische Bemerkungen nach der prosaischen Vollendung und Betrachtung des allgemeinen Namen- und Wohnung-Verzeichnisses« in einem lokalen Adressbuch auftaucht. Die Juden wurden darin zusammen mit vorläufig stationierten Soldaten als diejenigen Personen erwähnt, die im Almanach aufgrund ihres temporären Aufenthalts nicht aufgelistet worden waren:

»Was irgend jetzt noch zu entschuldigen wär',  
Ist dieses: Besitzer von Buden,  
Dergleichen, verschiednerlei Juden,  
Die fehlen, dem Buche; auch noch Militair.  
Vom Staabe, und wer subskribiret,  
Den findet man hier wohl notiret.«<sup>78</sup>

Wie schon erwähnt, wurde Juden der temporäre Aufenthalt in Danzig bei Erwerb eines Geleitbriefs erlaubt. Die Zahlen der ausgestellten Geleite veranschaulichen, dass der Zuzug von Juden in Danzig jeweils im Frühling begann und den Höhepunkt während des St. Dominik-Jahrmarkts im August erreichte.<sup>79</sup> Die Begegnung mit polnischen Juden und Flößern beschrieb 1837 mit einem höhnischen Unterton der Artikel »Danziger Bilder« im lokalen »Danziger Dampfwagen«:

»Wer Danzig zu Anfange des Frühlings, etwa im Monat Mai, besucht, wird, wenn er einen Spaziergang vor das nach Osten gelegene, an die Ufer der Weichsel führende Langgarten Thor [in der Niederstadt; MS] macht, [...] einen Anblick haben, den er bei jeder andern Stadt Deutschlands vergeblich suchen würde. Er könnte glauben plötzlich in das Innere von Rußland oder von Asien versetzt worden zu sein. [...] Tausende von halbnackten männlichen Gestalten, mit sonnen-

(Hrsg.), Jüdische Spuren in der Kaschubei. Ein Reisehandbuch, München 2010, S. 17-66, hier S. 54-64.

77 E. Rose, Danziger Getreidehandel, S. 25.

78 Wilhelm Schumacher (Hrsg.), Danziger Stadt- und Adreß-Almanach für das Jahr 1831, Danzig 1831, S. 121.

79 E. Kizik, Mieszkaństwo gdańskie, S. 420-423.

verbrannten, sarmatischen Gesichtern, barfuß, mit kurzen leinenen Hosen und Kitteln bekleidet, und meistens weiträndige Strohhüte auf den mit langen, herabhängenden Harren bedeckten Köpfen, stehen und liegen umher. [...] Dazwischen wandeln polnische Juden, in ihren langen, schwarzen Talaten,<sup>80</sup> gerade so wie man sie auf der Messe zu Leipzig erblickt, denn diese sind es, denen in der Regel die Aufsicht über das oft aus dem Innern von Polen, aus Wolhynien, Gallicien usw. herkommende Getreide anvertraut ist, und die das Merkantilische dabei besorgen.«<sup>81</sup>

Eine besondere Zeit, in der viele auswärtige, hauptsächlich polnische Juden Danzig besuchten, war die des St. Dominik-Jahrmarkts.<sup>82</sup> Nach Angaben aus den 1820er Jahren boten etwa 500 auswärtige und etwa 300 bis 400 einheimische Verkäufer – Juden wie Nichtjuden – ihre Produkte auf dem sogenannten »Dominik« an.<sup>83</sup> Eine Ausnahme bildete der »Dominik« im Jahr 1821, der unmittelbar nach den antijüdischen Tumulten begann und nur wenige jüdische Kaufleute anlockte.<sup>84</sup>

Angesichts der regelmäßigen Besuche polnischer Juden entstand innerhalb der Danziger Stadtmauern eine feste jüdische Ansiedlung mit dem Zweck, die temporär an der Mottlau verweilenden Glaubensgenossen mit koscherem Essen, Dolmetscherdiensten usw. zu versorgen. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts lässt sich die Größe dieser Ansiedlung auf etwa 150 bis 250 Personen beziffern.<sup>85</sup> Sie wuchs bis Ende des Jahrhunderts auf etwa 700 bis 750 Personen an, die knapp 2% aller Einwohner Danzigs ausmachten.<sup>86</sup> Die Zerstörungen einiger Vorstädte während der Belagerungen von 1807 und 1813 trugen zu einer knappen

80 Aus dem Jiddischen »khalat« (poln. »chałat«): ein typischer Mantel für die osteuropäischen Juden.

81 Danziger Dampfwagen, Nr. 65, 16. August 1837, S. 257-258.

82 Irena Fabiani-Madeyska, *Odwiedziny Gdańska w XIX wieku*, Gdańsk 1957, S. 64.

83 Gotthilf Löschin (Hrsg.), *Danziger Chronik des Jahres 1824, 1825, 1826, 1827/1828*, 4 Bde., Danzig [1825-1829], hier Bd. I (1824), S. 32-33; ebd., Bd. 4 (1827/1828), S. 89-90; GStA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 16711, Bl. 48; ebd., Nr. 16713, Bl. 51v.

84 GStA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 16704, Bl. 52v. Die Anzahl der nach Danzig kommenden polnischen Juden ist laut der lokalen Presse im Laufe der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts generell geringer geworden (Schaluppe [Beilage zum Danziger Dampfboot], Nr. 116, 27. September 1845, S. 925).

85 Nach E. Kizik, *Mieszczanstwo gdańskie*, S. 420, 425; ders., *Żydzi przed gdańskim Sądem Wetowym*, S. 53.

86 Ch. Wutstrack, *Historisch-topographisch-statistische Nachrichten*, S. 128-130; Władysław Zajewski, *Oblężenie i kapitulacja Gdańska w 1807 roku*, in: Edmund

Verdreifachung der jüdischen Stadtbewohner innerhalb der Stadtmauern bei. Schon nach der ersten Belagerung ermittelten die offiziellen Verzeichnisse rund 1.300 Juden in der Stadt,<sup>87</sup> was eher als ein Mindestwert anzusehen ist. Die ersten statistischen Daten aus dem Jahr 1814 belegen die Anwesenheit von 1.972 Juden unter den 43.254 Einwohnern Danzigs (4,5 %).<sup>88</sup> In den kommenden Jahren stabilisierte sich ihre Zahl bei rund 2.200 bis 2.400 (etwa über 4 % der Gesamtbevölkerung) und blieb über die ganze erste Hälfte des 19. Jahrhunderts hinweg im Prinzip unverändert.<sup>89</sup> Die zu Beginn der 1830er Jahren temporär auf rund 2.000 gesunkene Zahl der Juden wurde höchstwahrscheinlich durch die Cholera-Epidemie verursacht.<sup>90</sup> Der Prozentsatz der Vertreter anderer Religionen blieb in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts stabil und betrug 71 bis 72 % bei Lutheranern, 21 bis 23 % bei Katholiken und ca. 1 % bei anderen Bekenntnissen (z. B. Mennoniten).<sup>91</sup>

Cieślak (Hrsg.), *Historia Gdańska*, Bd. 3, T. 2, Gdańsk 1993, S. 100-117, hier S. 103.

87 Die Summe aller 1809/1810 verzeichneten Juden: APG 300,92/406.

88 Max Wessel, *Die Organisation der Polizei in der Stadt Danzig und in ihrem Hafen*, Danzig 1905, S. 29; GStA PK, XX. HA, Rep. 2, II, Nr. 2134, Bl. 82.

89 Für das Jahr 1817 siehe: Johann Gottfried Hoffmann (Hrsg.), *Uebersicht der Bodenfläche und Bevölkerung des preußischen Staats*. Aus den für das Jahr 1817 amtlich eingezogenen Nachrichten, Berlin 1818, S. 54; Heinrich Silbergleit, *Die Bevölkerungs- und Berufsverhältnisse der Juden im Deutschen Reich*, Bd. 1, Berlin 1930, S. 9; GStA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 23696, Bl. iv. Die in der Historiographie manchmal vorkommende Zahl von 1148 Juden im Jahr 1817 (z. B. bei: Jan Baszanowski, *Przemiany demograficzne w Gdańsku w latach 1601-1846 w świetle tabel ruchu naturalnego*, Gdańsk 1995, S. 175) ist gewiss ein Druckfehler, der schon zeitgenössisch erschien (*Statistische Uebersicht der Bestandtheile des Bezirks der Königlichen Regierung zu Danzig, [Beiheft von] Uebersicht der Bestandtheile und Verzeichniß aller Ortschaften des Danziger Regierungs-Bezirktes*, Danzig 1820, S. 10). Für 1820: Johann Gottfried Hoffmann (Hrsg.), *Beiträge zur Statistik des preußischen Staats*, Berlin 1821, S. 59; GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 1021 Danzig, Nr. 1, Bl. 117. Für 1828: ebd., Tit. 30, Nr. 49, Bd. 2, Bl. 38v. Für 1832: *Danziger Dampfboot*, Nr. 25, 28. März 1832, S. 120. Für 1837: Johann Gottfried Hoffmann (Hrsg.), *Die Bevölkerung des preussischen Staats*. Nach dem Ergebnisse der zu Ende des Jahres 1837 amtlich aufgenommenen Nachrichten in staatswirtschaftlicher, gewerblicher und sittlicher Beziehung, Berlin 1839, S. 87, 97. Für 1843: M. Jehle (Hrsg.), *Die Juden*, Bd. 1, S. 731, 740. Für 1849: Andrzej Romanow, *Obraz demograficzny miasta*, in: Edmund Cieślak (Hrsg.), *Historia Gdańska*, Bd. 4, T. 1, Sopot 1998, S. 18-22, hier S. 21.

90 GStA PK, I. HA, Rep. 76, III, Sekt. 5, Tit. XVI, Nr. 1, Bd. 1, Bl. 51v, 56v, 63v, 68v, 71v, 80v, 87v, 92v, 96v, 99v.

91 A. Romanow, *Obraz demograficzny*, S. 21.

Gleichzeitig mit der Entwicklung des jüdischen Gemeinschaftslebens innerhalb der Stadtmauern verschwanden Juden als Bewohner der Vorstädte komplett. Auf dem Gebiet der »Kombinierten Städte« machten sie im Jahr 1772 mit 1.036 Personen etwa 10 % der Gesamtbevölkerung aus.<sup>92</sup> Als in den nächsten Jahrzehnten die Gesamtzahl der Bewohner sank, blieb der jüdische Anteil unverändert – 1802 lebten 1.142 Juden unter den insgesamt 8.940 Bewohnern der Stadt Stolzenberg.<sup>93</sup> Besonders stark vertreten waren Juden in zwei Stadtteilen: in Altschottland machten sie 1806 23 % der Gesamtbevölkerung aus (612 von 2.657); in Weinberg im selben Jahr 19 % (623 von 3.267).<sup>94</sup> Diese Situation änderte sich schon ein Jahr später, nachdem die Danziger Machtinhaber entschieden hatten, zur Organisation der Verteidigung einen Teil der vorstädtischen Bebauung einzuebnen.<sup>95</sup> Trotz eines Befehls, der die Einwohner der Vorstädte bis auf Weiteres zum Verbleiben aufforderte,<sup>96</sup> zogen viele von ihnen in die Stadt.<sup>97</sup> Dort versuchten sie sich als Handwerker und Händler zu verdin-

92 J. Wendland, *Aus der Geschichte*, S. 185; M. Aschkewitz, *Zur Geschichte*, S. 5.

93 Ch. Wutstrack, *Historisch-topographisch-statistische Nachrichten*, S. 497.

94 F. Duisburg, *Versuch einer Beschreibung*, S. 389, 395.

95 Ebd., S. 389; ders., *Geschichte der Belagerungen und Blockaden Danzigs. Von der frühesten bis auf gegenwärtige Zeit. Ein historischer Versuch, Danzig 1808*, S. 174, 181; ders., *Danzig, eine Skizze in Briefen. Geschrieben vor, während und nach der Belagerung im Jahr 1807, Amsterdam/Hamburg 1808*, S. 28; Karl Friedrich Frickius, *Geschichte der Befestigungen und Belagerungen Danzigs. Mit besonderer Rücksicht auf die ostpreußische Landwehr, welche in den Jahren 1813-1814 vor Danzig stand, Berlin 1854*, S. 65; [Anonym], *Danzig, während der Belagerung im Jahr 1807. In Briefen von einem Augenzeugen, Hamburg 1807*, S. 41; Abraham Friedrich Blech, *Geschichte der siebenjährigen Leiden Danzigs von 1807 bis 1814*, 2 Teile, Danzig 1815, hier T. 1, S. 22, 27; Jerzy Stankiewicz, *Przemiany przestrzenne i demograficzne w latach 1793-1807*, in: Edmund Cieślak (Hrsg.), *Historia Gdańska*, Bd. 3, T. 2, Gdańsk 1993, S. 7-15, hier S. 14.

96 »Der Befehl, daß die Einwohner [der Vorstädte] nicht nach der Stadt siedeln, sondern auf dem Lande ihr unterkommen suchen sollten, vermehrte das Elend der Menschen, die auf einmal ihren Nahrungsweig und ihr Obdach verloren« ([Anonym], *Danzig, während der Belagerung im Jahr 1807*, S. 32).

97 »Die zum Thor [nach Danzig] führende Landstraße von Schidlitz, Neugarten und Stolzenberg, und wieder von Petershagen und Altschottland, waren mit Fuhrwerken und Menschen angefüllt, die in Eile nach der Stadt sich drängten oder wieder hinaus eilten, um noch zurückgelassene Reste zu holen und zu bergen. Dort sah man Alte und Kranke auf Tragen zur Stadt bringen; hier flüchteten kleine, halbnackende Kinder, so wie sie Nachts ihrem Bettchen entrissen, aus den brennenden Häusern gerettet waren, an der Hand der weinenden Mutter, und Hausväter, die nun kein Haus mehr hatten« (F. Duisburg, *Geschichte der Belagerungen und Blockaden Danzigs*, S. 202-203).

gen, ohne dass sie jedoch eine Berechtigung dazu hatten.<sup>98</sup> Die meisten von ihnen flüchteten in die Niederstadt, die sich schon bei den früheren Belagerungen als sicherster Ort innerhalb der Stadtmauern erwiesen hatte.<sup>99</sup> Unter den schweren materiellen Bedingungen dort<sup>100</sup> fielen einem befangenen Zeitzeugen hauptsächlich die »verworfenen« Juden mit ihren »lächerlichsten und unmenschlichsten Religions-Satzungen« auf:

»Unter dem gemeinen Volke, das sich nicht ohne Zank und Prügeleyen behelfen konnte, unter schmutzigen Schacher-Juden und Pöbelseelen, hier leben zu müssen, dazu gehörte die denkbarste Geduld und Ausdauer. Wo mehr als zwey Weiber beysammen waren, existirte ein bleibender Lerm, und die schmutzigen Juden mit ihren Vorwürfen von unrein und nicht kauscher, empörten das kälteste Gefühl.«<sup>101</sup>

Ein anderer Zeitzeuge, Christoph Grüner, erinnerte sich, dass die jüdischen Flüchtlinge größtenteils bei ihren Glaubensgenossen in Mattenbuden verweilten: »Mettenbuden, ohnehin von Juden bewohnt, stak voll geflüchteter Israeliten.«<sup>102</sup> Sehr verbreitet wurde in dieser Zeit der Verdacht, die Juden seien nicht nur als Lieferanten bei der einen oder anderen Armee tätig,<sup>103</sup> sondern beschäftigten sich auch mit Spionage;<sup>104</sup> ähnlichen Verdächtigungen waren ebenfalls katholische Geistliche ausgesetzt.<sup>105</sup>

Bereits nach der Belagerung im Jahr 1807 veränderten sich die Lebensumstände in den Vorstädten wesentlich. In Altschottland blieb etwa die Hälfte der 220 Häuser unbeschädigt; im Stadtteil Stolzenberg waren es

98 APG 300,C/1566, S. 10-11; ebd. 300,C/1883, Bl. 10-11.

99 F. Duisburg, Danzig, eine Skizze in Briefen, S. 154-155; [Anonym], Danzig, während der Belagerung im Jahr 1807, S. 80; Gotthilf Löschin, Geschichte Danzigs von der ältesten bis zur neuesten Zeit, T. 2, Danzig 1828, S. 341.

100 F. Duisburg, Geschichte der Belagerungen und Blockaden Danzigs, S. 254; ders., Danzig, eine Skizze in Briefen, S. 159-160; [Anonym], Danzig, während der Belagerung im Jahr 1807, S. 71; Ch. Grüner, Belagerung und Einnahme, S. 99.

101 [Anonym], Danzig, während der Belagerung im Jahr 1807, S. 71-72.

102 Ch. Grüner, Belagerung und Einnahme, S. 99.

103 Ebd., S. 163; [Anonym], Danzig, während der Belagerung im Jahr 1807, S. 53.

104 F. Duisburg, Geschichte der Belagerungen und Blockaden Danzigs, S. 187, 268; Ch. Grüner, Belagerung und Einnahme, S. 116; [Anonym], Tagebuch der Belagerung von Danzig, in den Monaten März, April und May, Danzig 1807, S. 22; Friedrich Adolf von Kalckreuth, Die Belagerung von Danzig im Jahre 1807, Posen/Leipzig 1809, S. 178.

105 Ch. Grüner, Belagerung und Einnahme, S. 54; [Anonym], Danzig, während der Belagerung im Jahr 1807, S. 64.

lediglich 144 von 531. Die offizielle Einwohnerzahl Altschottlands sank von 2.657 auf 1.540; in den »Kombinierten Städten« von 8.213 auf 3.315.<sup>106</sup> Viele der 1807 nach Danzig eingewanderten Juden sind dort angesichts dieser Umstände geblieben.<sup>107</sup> Die Belagerung im Jahr 1813 brachte die fast komplette Zerstörung der Vorstädte mit sich und verursachte einen zweiten Ansturm der vorstädtischen Juden auf die Stadt.<sup>108</sup> Statistische Angaben aus dem Jahr 1820 ermittelten keine Juden mehr in den in Trümmern liegenden, kaum noch bewohnten Altschottland und Weinberg.<sup>109</sup> Einige ihrer Glaubensgenossen lebten noch in Langfuhr, einem auf der anderen Seite Danzigs liegenden vorstädtischen Gebiet. Im Jahr 1820 wurden dort 19 Juden unter insgesamt 636 Bewohnern gezählt.<sup>110</sup> Früher, vor 1806, hatten sie mit 150 bis 200 Individuen etwa ein Viertel der Gesamtbevölkerung dieser Vorstadt ausgemacht.<sup>111</sup> Die Vorstädte wurden eigentlich nie wieder aufgebaut. Die Staatsbehörden diskutierten zwar die Möglichkeit materieller Unterstützung beim eventuellen Wiederaufbau; sie zogen jedoch keine Beihilfe bei der Wiederherstellung des jüdischen Lebens in Betracht.<sup>112</sup> Knapp zwanzig Jahre später beschrieb ein Reisender seine Eindrücke folgendermaßen:

»Den Schluß dicht vor Danzig machen wüste Plätze, als traurige Folgen der Zerstörung des Krieges, und Hütten, denen man es ansieht, daß sie aus Trümmern ehemaliger Größe zusammengestoppelt sind. Jahre lange Ruhe und Frieden haben das Elend nicht ausgleichen können, was die Leiden eines Kriegs-Jahrs herbeiführten.«<sup>113</sup>

Wie es insgesamt typisch für jüdische Ansiedlungen in der Frühen Neuzeit war, verteilten sich auch die Juden in Danzig auf bestimmte Stadtteile. Eine statistische Übersicht aus dem Jahr 1804 zeigt drei Viertel, in denen

106 F. Duisburg, Versuch einer Beschreibung, S. 401, 437; Gotthilf Löschin, Beiträge zur Geschichte Danzigs und seiner Umgebungen, Danzig 1837, S. 170, 172; Jerzy Stankiewicz, Przemiany przestrzenne i demograficzne w okresie pierwszego Wolnego Miasta, in: Edmund Cieślak (Hrsg.), Historia Gdańska, Bd. 3, T. 2, Gdańsk 1993, S. 91-99, hier S. 92.

107 Siehe, z. B.: APG 300,92/178, S. 49-50; ebd. 300,92/405, S. 23-26.

108 GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 1021 Danzig, Nr. 1, Bl. 30.

109 Uebersicht der Bestandtheile, S. 226.

110 Ebd., S. 224.

111 F. Duisburg, Versuch einer Beschreibung, S. 446.

112 Die Unterstützung beim Wiederaufbau einer Synagoge wurde ausdrücklich als unnötig eingestuft (GStA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 30449, MdI und MdF an FW III am 28. August 1816; FW III an MdI und MdF am 16. April 1817).

113 Danziger Dampfboot, Nr. 70, 31. August 1833, S. 416.

sich das jüdische Leben zu Beginn des 19. Jahrhunderts konzentrierte. In der Altstadt war es das dritte Revier,<sup>114</sup> in dem 43 jüdische Familien unter 2.614 Einwohnern lebten.<sup>115</sup> In der Rechtstadt lebten Juden in den benachbarten Breiten Viertel und Fischer Viertel. Im Ersteren machten sie 298 von insgesamt 2.972 Personen aus (10%); im Letzteren 106 von 5.020 (2%). In der Niederstadt betrug ihre Zahl 223 Personen bei einer Gesamtzahl von 5.447 Einwohnern (4%). Hier war es auch üblich, dass Zimmer in den Gaststätten größtenteils von polnischen Juden und vom polnischen Adel gemietet wurden.<sup>116</sup> In den sonstigen Stadtbezirken wurde lediglich eine weitere jüdische Familie nachgewiesen.<sup>117</sup> Die detaillierten Verzeichnisse aus dem Jahr 1809/1810 bestätigen die genannte Verteilung von Juden innerhalb der Stadtmauern.<sup>118</sup> Die stärkste Konzentration der jüdischen Bewohner wurde in der Mattenbuden-Straße in der Niederstadt festgestellt, in der fast jedes Haus von wenigstens einer jüdischen Familie bewohnt war. Im Breiten Viertel wohnten die Juden hauptsächlich in der Breiten-, Höker- und Lavendelgasse, im Fischer Viertel in der Johannis-, Tagneter- und Drehergasse. In der Altstadt verteilte sich die jüdische Bevölkerung über mehrere Straßen, wobei viele in der Tischlergasse lebten, die in einem Verzeichnis als »Jidische Gasse« erscheint.<sup>119</sup>

Einhergehend mit der fortschreitenden Integration der jüdischen Bevölkerung in die Danziger Gesellschaft änderte sich im Laufe der Jahre die Verteilung der Juden in der Stadt. Eine Übersicht aller Stadtbürger aus dem Jahr 1841 erfasst auch diesen Prozess. Die Stadt wurde damals in 34 Bezirke unterteilt, in denen 209 Juden unter insgesamt 4.179 Stadtbürgern wohnten (5%). Die meisten jüdischen Stadtbürger bewohnten diejenigen Bezirke, die zu den traditionellen Niederlassungsorten der Juden in der Stadt gehörten: Breitegasse (44 Personen), 1ste Damm (33), Mattenbuden (26), Johannisgasse (17), Frauengasse (12) oder Tischlergasse (11). Neu war allerdings eine relativ große Zahl jüdischer Bewohner

114 Das dritte Revier erstreckte sich »von der Komstgasse und dem Jakobsthore vorlängs dem Walle bis zum Pulverthurme, Hakelwerk, Stein, bis an die Radaune« (Ch. Wutstrack, Historisch-topographisch-statistische Nachrichten, S. 223).

115 Ebd., S. 461. Die unvollständigen Daten ermöglichen nicht, eine relative Zahl zu nennen. Sie lässt sich zwischen 4-7% einschätzen.

116 »In den Gasthöfen und Wirthshäusern auf Mattenbuden und der Schäferei [wo die meisten Gasthäuser der Niederstadt situiert sind; MS] kehren im Sommer polnische Edelleute und Juden, selten aber andere Fremde ein« (ebd., S. 429).

117 Ebd., S. 453, 461, 474.

118 Die Verzeichnisse befinden sich in: APG 300,92/406.

119 Ebd. 300,92/406, S. 83-89 (Eintrag Nr. 4), unsichere Lesung.

in den prestigeträchtigen Teilen der Rechtstadt – 26 jüdische Stadtbürger wurden im Bezirk Langemark und 18 im Bezirk Jopengasse registriert.<sup>120</sup> Ein Vergleich der Bezirksverteilung hinsichtlich der stimm- und nichtstimmfähigen Stadtbürger bestätigt einen relativ hohen Vermögensstand von Juden in den Bezirken Breitegasse, Langenmarkt, 1ste Damm und Jopengasse im Gegensatz zu ihren Glaubensgenossen in den Bezirken Mattenbuden, Johannissgasse oder Tischlergasse.<sup>121</sup>

### 1.5. Juden in der Wirtschaft

Während der Emanzipationsprozess eine Auswirkung auf den Wohnsitz der Danziger Juden hatte, scheint er deren berufliche Beschäftigung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts nicht zwingend beeinflusst zu haben. Die vermögendste jüdische Gemeinde war jene in Altschottland, die im Jahr 1796 109 Haushalte, darunter 43 Schutzjuden-Familien, zählte. Etwa die Hälfte der Schutzjuden (19 Haushalte) waren im Schnittwarenhandel beschäftigt; als Kaufleute *en gros*, Bernsteinhändler und »Spekulanten« wurden jeweils fünf Haushaltshäupter bezeichnet. Zu den reichsten Mitgliedern der Gemeinde gehörten Bendix Levin mit einem Vermögen von 5.000 Rt. sowie Nathan Samuel und Mendel Samuel mit jeweils 4.000 Rt.<sup>122</sup> Eine mit den »Altschotten« benachbarte Gemeinde war die Gemeinde Weinberg, eindeutig die ärmste aller Danziger Judengemeinden.<sup>123</sup> 1797 zählte sie 110 Haushalte mit 30 Schutzjuden. Ein Drittel der Schutzjuden war im Bernsteinhandel tätig, ein weiteres Drit-

120 Individuell lässt sich dieser Wandel am Beispiel der Einwohnerregister nachvollziehen. Zu sehen ist beispielsweise, dass die jüdischen Dienstmädchen Hanna und Amalie Lindenstrauß aus Mewe in den 1840er Jahren bei einem Kaufmann namens Goldschmidt am Langenmarkt gewohnt und gedient haben. Ein anderes Beispiel ist David Lande aus Märkisch Friedland, der als Handlungsdiener bei einem Kaufmann namens Joel in der Langgasse eingestellt wurde (ebd. 14,4 Lindenstrauß; ebd. Lande). Die Namen der Haushaltsköpfe – Goldschmidt und Joel – verweisen auf zwei prominente jüdische Kaufmannsfamilien in Danzig.

121 Als politische Kraft waren Juden hauptsächlich im Bezirk Breitegasse mit knapp 30% der Stimmen (40 von 144) bemerkbar. In den sonstigen, oben erwähnten Bezirken reichte ihre Stimmzahl für etwa 10 bis 15% aller Stimmen (GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 448, Nr. 9, Bd. 1, Übersicht von den im Bezirke der Stadt Danzig vorhandenen Bürgern und deren Stimmfähigkeit – Anhang zum Schreiben der Reg. D. an MdI am 20. August 1841).

122 Ebd., II. HA, Abt. 9, Tit. LXVII, Sekt. 1, Nr. 11, Bl. 6-14.

123 S. Echt, Die Geschichte, S. 19.

tel im Schnittwarenhandel; fünf Familienväter waren im Trödelhandel aktiv. Keiner von ihnen besaß ein Vermögen, das 1.000 Rt. überstieg.<sup>124</sup> Die kleinste vorstädtische Gemeinde war in Langfuhr situiert und zählte im Jahr 1797 48 Haushalte. Die meisten der 20 Schutzjuden betrieben Schnittwaren-, Bernstein- und Galanteriehandel. Zu den wohlhabendsten Mitgliedern gehörten Hirsch Michel mit einem Vermögen von 4.000 Rt. und Moses Daniel mit 2.000 Rt.<sup>125</sup>

Eine etwas andere Berufsstruktur wiesen die beiden sich innerhalb der Stadtmauern befindenden Gemeinden auf, Breitegasse und Mattenbuden, da sie wesentlich weniger in Handelsberufen tätige Mitglieder umfassten. Ein 1809/1810 erstelltes Verzeichnis der Gemeinde Mattenbuden zählte 35 Haushalte. Von den beruflich aktiven 29 Mitgliedern war nur ein Drittel im (Trödel-)Handel tätig, die übrigen bestritten ihren Unterhalt als Dolmetscher (sechs Personen), Garköche (vier), Kürschner oder Schneider (jeweils drei).<sup>126</sup> Ein größeres Auftreten von Handelsberufen verzeichnete die Gemeinde Breitegasse, deren Schnitt- und Trödelhändler im Jahr 1805 mit über 35 Personen etwa die Hälfte aller selbstständigen Beschäftigten ausmachten. Ansonsten waren die Familienhäupter der insgesamt 122 Haushalte in Berufen wie Lehrer (neun Personen), Dolmetscher (acht), Garkoch (vier), Graveur, Kürschner, Schneider (jeweils drei) oder Juwelier (zwei) vertreten. Zu den reichsten Mitgliedern gehörten Levin Joachim mit einem Vermögen von 10.000 Rt. und Menasse Joachim mit 3.000 Rt. Mehrere Juden besaßen ein Vermögen von 2.000 Rt.<sup>127</sup>

Diese von Handelsberufen dominierte Struktur der Danziger Juden ist auch in einer Gewerbesteuer-Rolle aus dem Jahr 1824 zu sehen – zusammen mit »Geldgeschäften« machten die Handelsberufe über 90% aller Berufe aus. Am meisten vertreten in diesem Verzeichnis von 140 jüdischen selbstständigen Unternehmern in Danzig waren folgende:

124 GStA PK, II. HA, Abt. 9, Tit. LXVII, Sekt. 1, Nr. 11, Bl. 15-22.

125 Ebd., Bl. 22-25.

126 APG 300,92/406, S. 54-63.

127 GStA PK, II. HA, Abt. 9, Tit. LXVII, Sekt. 1, Nr. 12, Bl. 473-528. Ein ähnliches Verhältnis zwischen Handelsberufen und den sonstigen Berufen weist ein Verzeichnis aus dem Jahr 1797 nach (ebd., Bl. 3-46) und trotz seiner Unvollständigkeit auch ein Verzeichnis aus dem Jahr 1809 (Michał Szulc, Wykaz Żydów z gdańskiej gminy Ulica Szeroka z 1809 roku, in: Zapiski Historyczne 74 (2009), H. 1, S. 79-103, hier S. 89-90). Im zuletzt Genannten scheint vor allem die Zahl der Dolmetscher und Lehrer deutlich unterschätzt. Hinzuzurechnen wären auch die ohne einen entsprechenden Pass in der Stadt tätigen jüdischen Lehrer, die nach einem Zeitzeugen etwa 20 Personen umfassten (APG 300,92/405, S. 125-128).

Schnitt- und Kurzwarenhändler (49 Personen), Trödler (15), Nadelkraminhaber (11) und Bernsteinhändler (7); dazu waren beispielsweise acht Personen in »Geldgeschäften« tätig, sechs im Handel *en gros* und fünf arbeiteten als Schneider.<sup>128</sup> Unter den jüdischen Steuerzahlern befanden sich ein paar Dutzend Personen, die zur Kategorie des Stadtbürgerrechts »Kaufmann« gehörten. Im Jahr 1821 waren es 76 Personen, die unter allen 456 mit kaufmännischen Rechten versehenen Danzigern einen sichtbaren Anteil von knapp 17% ausmachten.<sup>129</sup> Diese Berufsstruktur der jüdischen Stadtbürger blieb wahrscheinlich bis Mitte des 19. Jahrhunderts ohne wesentliche Veränderungen bestehen. Im Zeitraum vom 31. Juli 1844 bis zum 17. Dezember 1845 – der genau belegbar ist – waren von insgesamt zwölf neuen jüdischen Stadtbürgern sieben Händler, ein Handwerker und ein Lehrer. Hinzu kamen drei Frauen, bei denen kein Beruf angegeben wurde.<sup>130</sup>

Außer den genannten 76 Kaufleuten beschäftigten sich die meisten Danziger Juden mit Klein- und Trödelhandel bzw. sie arbeiteten als Handlungsdienner bei ihren besser gestellten Glaubensgenossen. Einige von ihnen bestritten ihren Unterhalt mit dem Bereisen der lokalen westpreußischen Märkte. Die Wichtigkeit der Präsenz der jüdischen Händler auf solchen Märkten führte sogar dazu, deren Termine abhängig von jüdischen Feiertagen festzulegen;<sup>131</sup> ein solches Verfahren wurde zu dieser

128 GStA PK, XX. HA, Rep. 2, II, Nr. 2134, Bl. 83-83v. Ein ähnliches Verhältnis von Handels- und handwerklichen Berufen ergibt sich aus vielen gegenwärtigen Übersichtsverzeichnissen, siehe z. B.: Alexander A. Mützell, Neues topographisch-statistisch-geographisches Wörterbuch des preussischen Staats, Bd. 6, Halle 1825, S. 9.

129 GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 1021 Danzig, Nr. 1, Bl. 112. Die Zahl entspricht der Zahl der 80 Juden, welche die Danziger Regierung 1816 als Handel treibende Juden, im Gegensatz zu sogenannten Schacherjuden, nannte (ebd., Tit. 30, Nr. 49, Bd. 1, Bl. 20v-21).

130 Berichte aus den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung in der »Allgemeinen Politischen Zeitung« [im Folgenden APZ], Nr. 196, 22. August 1844-Nr. 301, 24. Dezember 1845. Sie nennen insgesamt 354 Personen, die in diesem Zeitraum das Stadtbürgerrecht erhalten haben. Die Identifikation der zwölf Juden erfolgte nach Namensanalyse.

131 Siehe z. B.: in Preußisch Stargardt 1812 (Amtsblatt der Königlich Preussischen Regierung zu Marienwerder [im Folgenden Amtsbl. Reg. M.], Öffentlicher Anzeiger [im Folgenden ÖA], Nr. 36, 11. September 1812, S. 129), in Culm 1816 (ebd., Nr. 36, 6. September 1816, S. 227), in Riesenburg 1817 (ebd., Nr. 38, 19. September 1817, S. 207), in Garnsee 1817 (ebd., Nr. 39, 26. September 1817, S. 215-216), in Briesen 1818 (ebd., Nr. 14, 3. April 1818, S. 84), in Dirschau 1822 und 1825 (Amtsblatt der Königlich Preussischen Regierung zu Danzig [im

Zeit auch in anderen Regionen praktiziert, in denen Juden eine wichtige Rolle im Handel einnahmen.<sup>132</sup>

Jüdische Hausierer und Trödelhändler thematisiert das Gedicht »An Pauline« von »v. B.«, das in der lokalen Presse im Jahr 1836 erschien. Darin vergrößert ein Hausierer sein Warenangebot, indem er von Haus zu Haus geht und fragt, ob deren Bewohner etwas zu verkaufen hätten; er ist dabei bereit, alle möglichen alten Sachen zu ersetzen:

**»Heute kam ein Jud' von hier  
Wollte kaufen alte Sachen;  
Gute Zahlung bot er mir  
Und ich dacht's recht klug zu machen,**

Bot ich an das alte Herz,  
All' die alten schönen Träume, –  
Auch den alten bangen Schmerz,  
Daß ich endlich damit räume. –

Doch es lachte laut der Mann  
Ueber meinen Eigendünkel; –  
›Ist nichts werth!‹ so sprach er dann,  
›Werft's getrost in einen Winkel.‹

Fort ging er, – da dacht ich's mir:  
Selbst der Jude will's nicht haben,  
Und ich bot mein Herz einst Dir,  
Daß Du Dich daran sollst laben.

Sieh! nun wundert's mich nicht sehr,  
Daß auch Du es ließest laufen. –  
**Keinen Werth hat das wohl mehr,  
Was der Jude nicht will kaufen**  
[Hervorhebung des Autors; MS].<sup>133</sup>

Der Hausierhandel wurde nicht nur als »Prellen« der weniger bewussten Käufer, sondern manchmal sogar als »ein vorzüglicher Deckmantel für

Folgenden Amtsbl. Reg. D.), Nr. 36, 5. September 1822, S. 511; ebd., Nr. 37, 14. September 1825, S. 555), in Neustadt 1822 und 1825 (ebd., Nr. 38, 19. September 1822, S. 554; ebd., Nr. 38, 21. September 1825, S. 568), in Berent 1823 (ebd., Nr. 32, 7. August 1823, S. 481).

<sup>132</sup> Siehe z. B. Sophia Kemlein, Die Posener Juden 1815-1848. Entwicklungsprozesse einer polnischen Judenheit unter preußischer Herrschaft, Hamburg 1997, S. 173.

<sup>133</sup> Danziger Dampfboot, Nr. 150, 17. Dezember 1836, S. 747.

mancherlei Art von Gaunerei« und eine »Plage des Landes« wahrgenommen.<sup>134</sup> Er sollte zum Anwachsen der Anzahl der Vagabunden führen und eine zusätzliche Belastung der bereits seit dem Ende des 18. Jahrhunderts immer größere Summen verschlingenden Armenhilfe sein.<sup>135</sup> Der Staat bemühte sich daher stets, das Hausieren einzuschränken, und publizierte wiederholt Anordnungen gegen diese Art des Handelsbetriebs.<sup>136</sup> In diesem Zusammenhang beschwerte sich auch die Danziger Regierung im Dezember 1838 über die mit Gewerbescheinen versehenen Ladenbesitzer, darunter größtenteils Juden, die, anstatt ihre Läden zu betreiben, lieber von einem zum anderen Jahrmarkt reisten. Obwohl ihnen eine solche Aktivität nicht verboten war, wünschte sich die regionale Behörde, die Besitzer würden ihre Läden nicht zugunsten des fahrenden Handels vernachlässigen.<sup>137</sup>

Ähnlich wie die christlichen Befürworter der Judenemanzipation<sup>138</sup> versuchten auch die jüdischen Reformen in Danzig, die Berufsstruktur ihrer Glaubensgenossen zugunsten der Berufe außerhalb des Handels zu beeinflussen. Gestützt auf die Idee der »Produktivierung« der Juden entstand im Jahr 1823 – also fast zur selben Zeit wie in anderen Städten, z. B. in Hamburg oder Frankfurt am Main<sup>139</sup> – ein »Verein zur Verbreitung handwerklicher Gewerbe unter den Israeliten«, dessen Direktion wohlhabende jüdische Kaufleute und Mitglieder der Danziger Korporation der Kaufmannschaft angehörten: Elkan Moses Mankiewicz, Samuel Salomon Hirsch, Saul Joachim Joel, Jacob Meyer, Simon Wolf Lewitz und Joseph Jacob Meyer.<sup>140</sup> Der Verein zielte darauf ab, »Knaben unbemittelter jüdischer Eltern zu Handwerkern in die Lehre zu geben, und sie auf diesem Wege zu nützlichen Mitgliedern der bürgerlichen

134 Zitiert nach: Manfred Laubert, Die Juden der Provinz Posen in Branntweinschank und Hausiergewerbe bis zum Gesetz vom 23. 7. 1847, in: Deutsche Monatshefte 7 (1940/41), H. 11/12, S. 499-533, hier S. 507; Annalen der Preußischen innern Staats-Verwaltung [im Folgenden Annalen] 2 (1818), H. 1, S. 152-154.

135 R. Koselleck, Preußen, S. 133-134.

136 Amtsbl. Reg. D., Nr. 38, 23. September 1819, S. 468; ebd., Nr. 37, 9. September 1824, S. 431-442; ebd., Nr. 38, 21. September 1842, S. 167-168.

137 Ebd., Nr. 7, 13. Februar 1839, S. 44.

138 Siehe Kapitel 2.3.

139 Tanja Rückert, Produktivierungsbemühungen im Rahmen der jüdischen Emanzipationsbewegung (1780-1871). Preußen, Frankfurt am Main und Hamburg im Vergleich, Münster 2005, S. 169.

140 Adreßbuch der Königlichen und Westpreußischen See- und Handelsstadt Danzig und deren combinirten Vorstädte, Danzig 1830, S. 117.

Gesellschaft heranzubilden.«<sup>141</sup> Er war offen für »Menschenfreunde jeden Glaubens« und zählte im Jahr 1824 58 Mitglieder, wobei diese Zahl auch in den nächsten Jahren stabil blieb. Die Anzahl der jeweils untergebrachten Lehrburschen oszillierte in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts um etwa zehn Knaben pro Jahr.<sup>142</sup> Die Ausbildung erfolgte hauptsächlich im Schneider-, Schuhmacher- und Tischlerberuf. Um den Anspruch der bürgerlichen Ausbildung zu erfüllen, beschränkte sich der Verein nicht nur auf die berufsorientierte Unterweisung, sondern setzte auch auf die allgemeine Elementarbildung der Schützlinge. Das Hauptproblem zur Verwirklichung der Vereinsziele lag in den 1820er Jahren noch in der Weigerung der Zunftmeister, jüdische Knaben in ihre Zünfte aufzunehmen;<sup>143</sup> ein Problem, das auch in anderen deutschen Städten wohlbekannt war.<sup>144</sup> Wegen dieser spürbaren Ablehnung waren nur wenige jüdische Jungen daran interessiert, einen handwerklichen Beruf zu erlernen.<sup>145</sup> Aus diesem Grund sind jüdische Personen in den Danziger Zunftlisten in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts kaum zu finden,<sup>146</sup> selbst wenn der Magistrat die Aufnahme von Juden bereits im Jahr 1800 bewilligt hatte.<sup>147</sup> Erst die Angaben aus den 1880er Jahren zeigen einen etwas niedrigeren Anteil der Danziger Juden in Handelsberufen. Unter den 1.161 in Danzig registrierten jüdischen Erwerbstätigen waren 942 Personen, zu denen Berufsangaben vorlagen: 68 % waren demnach in Handel, Verkehr und Gastwirtschaft, 22 % in Gewerbe und Industrie sowie 8 % in freien Berufen und kommunalen Einrichtungen tätig.<sup>148</sup>

141 Danziger Bürgerblatt, Nr. 4, April 1845, S. 16.

142 G. Löschin (Hrsg.), Danziger Chronik, Bd. 1 (1824), S. 24; ebd., Bd. 2 (1825), S. 25; ebd., Bd. 3 (1826), S. 33; ebd., Bd. 4 (1827/1828), S. 53; Gottlob Otto Roscius, Westpreussen von 1772 bis 1827 als Nachtrag zu den statistischen Uebersichten in den Ortsverzeichnissen der Marienwerderschen und Danziger Regierungsbezirke, Marienwerder 1828, S. 249; Danziger Bürgerblatt, Nr. 4, April 1845, S. 16; APZ, Nr. 87, 15. April 1845, S. 389.

143 G. Löschin (Hrsg.), Danziger Chronik, Bd. 2 (1825), S. 25. Plausibel scheint in Bezug auf diese Periode auch das Argument, dass die jüdischen Eltern befürchteten, die Aufnahme in die Zünfte würde ihren Kindern die Erfüllung der Ritualgesetze erschweren und sie allmählich zum Verlassen des Judentums führen (T. Rückert, Produktivierungsbemühungen, S. 73).

144 R. Erb, W. Bergmann, Die Nachtseite der Judenemanzipation, S. 74-75, 90-91.

145 G. Löschin (Hrsg.), Danziger Chronik, Bd. 4 (1827/1828), S. 53-54; T. Rückert, Produktivierungsbemühungen, S. 176.

146 Siehe z. B.: APG 6/633, S. 224-232.

147 Ebd. 300,C/1639, Mag. D. an Ältesten der Hauptgewerke am 23. Oktober 1800.

148 M. Aschkewitz, Zur Geschichte, S. 93.

## 2. Die Akteure

### 2.1. In Stadt und Region

Die im ersten Kapitel dargestellten Änderungen in der Rechtslage der Juden verknüpften sich mit den allgemeinen Reformbemühungen, die darauf abzielten, den Bürgerstand durch die Beseitigung der traditionellen städtischen Gerichtsbarkeit und Polizei zu »verstaatlichen«.<sup>1</sup> Beim Übergang von der alten autonomen Metropole zur Hauptstadt der westpreußischen Provinz konstituierten sich neue Behörden, die als primäre Implementationsakteure den Verlauf der Emanzipationspolitik vor Ort bestimmten. Ähnlich wie alle anderen Interessengruppen handelten die Beamten im sozialrechtlichen Kontext, in ihrer offiziellen und inoffiziellen Position in der Machtstruktur und nicht zuletzt im Rahmen ihrer Wahrnehmung gegenüber den Juden und dem Rest der Gesellschaft.

Eine organisierte Form, durch die Juden ihren Anteil an der Durchführung der Emanzipationsvorschriften hatten, waren die jüdischen Gemeinden (*Kahals*). Aufgrund der in der Frühen Neuzeit vorhandenen Rechtslage entwickelten sich in und um Danzig fünf Judengemeinden, die aus der Perspektive dieser Studie als politisch-administrative Institutionen anzusehen sind und als solche einen Teil der Staats- und Selbstverwaltungsaufgaben erfüllten.<sup>2</sup> Die Rolle der Gemeindeältesten wurde in den 1799 und 1810 formulierten preußischen Instruktionen an den Gemeindevorstand in Danzig als Vermittler zwischen den christlichen Behörden und der lokalen Judenschaft festgeschrieben.<sup>3</sup> Außer den rein innerjüdischen Aufgaben, wie die Planung der Gemeindeausgaben oder der Angestelltengehälter, wurden die Ältesten verpflichtet, über Anzahl und Berufstätigkeit ihrer Mitglieder zu wachen sowie bei Änderungen die christlichen Behörden zu benachrichtigen.<sup>4</sup> Sie sollten ihre Glaubensgenossen vor Ort über die neuen Vorschriften informieren,<sup>5</sup> was im Regelfall über die Synagogen erfolgte. Sie waren außerdem dafür zustän-

1 R. Koselleck, Preußen, S. 565-566.

2 J. Toury, Types, S. 56; A. Brammer, Judenpolitik, S. 16-17.

3 GStA PK, I. HA, Rep. 74, Abt. J, Tit. IX, Nr. 12, Bl. 53-54v; APG 300,92/226, S. 49-58.

4 APG 300,92/197, S. 17-70 (Art. 4); ebd. 300,92/226, S. 49-56.

5 »Alle Befehle, Verordnungen und Verfügungen[,] welche an die Judenschaft von den vorgesetzten Behörden ergehen, sind die Repraesentanten verpflichtet, der Gemeinde ungesäumt und deutlich bekannt zu machen« (GStA PK, I. HA, Rep. 74, Abt. J, Tit. IX, Nr. 12, Bl. 54).

dig, die Anträge ihrer Gemeindemitglieder an die Behörden weiterzuleiten bzw. die Glaubwürdigkeit der Angaben zu überprüfen.<sup>6</sup> Weiterhin wurden sie phasenweise damit beauftragt, den finanziellen Zustand und die Berufsausübung ihrer Gemeindemitglieder offen zu legen.<sup>7</sup> Auf die Signifikanz der Judengemeinden als Diskussionspartner auf der lokalen Ebene verweist indirekt ein Versuch der städtischen Behörden, die Stimme der Judenältesten zu bagatellisieren. Im Jahr 1816 behauptete nämlich der Stadtrat, eine Judengemeinde solle sich in ihrer Aktivität lediglich auf die religiösen Angelegenheiten konzentrieren und sei demzufolge nur als eine »sogenannte Judengemein[d]e« zu betrachten.<sup>8</sup> Eine Gemeinde im Sinne einer organisierten Form der Selbstverwaltung war sie also nach der Überzeugung des Stadtrats gewiss nicht.

Die Namen der Danziger Gemeinden weisen auf ihr ursprüngliches Niederlassungsgebiet in und um Danzig hin. In den Vorstädten bildeten sich die Gemeinden Altschottland, Weinberg und Langfuhr, innerhalb der Stadtmauer die Gemeinden Breitegasse und Mattenbuden. Nur die Gemeinde Mattenbuden behielt im ganzen 19. Jahrhundert einen streng orthodoxen Charakter.<sup>9</sup> Der religiös-kulturelle Unterschied war in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts allerdings noch nicht so groß, wie es im Nachhinein attestiert wurde.<sup>10</sup> Allgemein lassen sich in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts einige Beispiele sowohl für die Kooperation

6 »So wie die Repraesentanten überhaupt verpflichtet sind, das Beste ihrer Gemeinen zu besorgen, so dürfen sie auch die rechtmäßigen Anträge der Mitglieder derselben bei den Behörden vortragen und unterstützen und die Gerechtsame der Gemeine erforderlichenfalls vertreten« (ebd., Bl. 54-54v); vgl. auch die Instruktionen von 1810 in: APG 300,92/226, S. 49-58, 160-170.

7 APG 300,92/226, S. 55; ebd. 300,92/197, S. 17-70 (Art. 5, § 14). Siehe z. B. in Zempelburg: ebd. 10/1637, S. 48-49, 52-53. Oder in Danzig: GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 1021 Danzig, Nr. 1, Bl. 58.

8 »Die sogenannte Judengemeine: [existiert] doch wohl nur noch in religiöser Hinsicht [...] und [soll] in civilrechtlicher Beziehung keine besondere Kaste mehr bilden« (Stadtrat D. an MdI am 8. April 1816 (GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 1021 Danzig, Nr. 1, Bl. 61)).

9 Jacob Toury, Der Eintritt der Juden in das deutsche Bürgertum, in: Hans Liebeschütz, Arnold Paucker (Hrsg.), Das Judentum in der deutschen Umwelt 1800-1850. Studien zur Frühgeschichte der Emanzipation, Tübingen 1977, S. 139-242, hier S. 186; APG 7/133, S. 31.

10 S. Echt, Die Geschichte, S. 46-47; GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 1021 Danzig, Nr. 5, Bl. 24, 26; Der Orient, H. 41, 10. Oktober 1840, S. 319-320, www.comptmemory.de, Zugriff am 19. September 2013.

als auch für den Wettbewerb unter den Gemeinden nennen.<sup>11</sup> Die Vereinigung aller Gemeinden erfolgte, unter Ausschluss von Mattenbuden, erst in den 1880er Jahren. Angesichts der nicht immer vollständigen Verzeichnisse lässt sich die Größe der jeweiligen Gemeinden zu Beginn des 19. Jahrhunderts nur schätzungsweise bestimmen. Für die Jahre 1808 bis 1810 lassen sich folgende Zahlen finden: Weinberg – rund 500 Mitglieder,<sup>12</sup> Breitegasse – rund 490,<sup>13</sup> Altschottland – rund 415 bis 450,<sup>14</sup> Langfuhr – rund 220 bis 250,<sup>15</sup> Mattenbuden – rund 190.<sup>16</sup> Im Jahr 1843 zählten die jeweiligen Gemeinden: Weinberg – 716 Mitglieder, Breitegasse – 436, Altschottland – 360, Mattenbuden – 352, Langfuhr – 239.<sup>17</sup>

Die höchste politische und legislatorische Macht in der nichtjüdischen Selbstverwaltung Danzigs lag traditionell beim Breiten Rat, der aus drei Kammern bestand: dem Stadtrat, dem Schöffen-Gericht und der Dritten Ordnung. Seine Kompetenzen entwickelten sich im Laufe der Jahrhunderte, von den Privilegien des polnischen Königs Kasimir IV. im 15. Jahrhundert ausgehend über die Demokratisierung aufgrund der Entstehung der Dritten Ordnung bis zur Schaffung wechselseitiger Kontrollverfahren zwischen Legislative, Exekutive und Judikative. An der Spitze der Exekutive stand der Stadtrat, zu dessen Aufgaben unter anderem die Ernennung von Stadtbeamten, die Koordination von Arbeiten der Stadtkommissionen und das Publizieren von Anordnungen gehörten. Der Kompetenzbereich des Schöffen-Gerichts beschränkte sich in der erste Phase seiner Existenz auf die Gerichtsbarkeit. Im Laufe der Zeit wurde es auch als zweite Kammer, als sogenannte Zweite Ordnung, zur Mitsprache bei Gesetzgebung und Stadtverwaltung zugelassen. Die Dritte Ordnung, die wegen ihrer gesetzlich angegebenen Mitgliederzahl auch »Hundertmänner« genannt wurde, vertrat im Breiten Rat weite Kreise der Bürgerschaft. Obwohl unmittelbar nach ihrer Entstehung im 16. Jahrhundert ohne praktischen Einfluss auf die Rechtsausübung übte die Dritte Ordnung eine zunehmend wichtige Funktion in der lokalen

11 A. Stein, *Die Geschichte*, S. 44-45; Michał Szulc, *Warunki rytualnego uboju zwierząt w napoleońskim Wolnym Mieście Gdańsku (1807-1814). Porozumienie gdańskich gmin żydowskich w sprawie regulacji wybranego elementu życia codziennego*, in: Jolanta Żyndul (Hrsg.), *Różni razem. Młodzi polscy naukowcy o Żydach*, Warszawa 2008, S. 47-63; APG 300,92/180, S. 107-109.

12 APG 300,92/197, S. 153-154.

13 M. Szulc, *Wykaz Żydów*, S. 91-101.

14 APG 300,92/183, S. 53-59; ebd. 300,92/197, S. 137-138.

15 Ebd. 300,92/225, S. 64; ebd. 300,92/197, S. 161-164.

16 Ebd. 300,92/406, S. 54-63.

17 M. Jehle (Hrsg.), *Die Juden*, Bd. 2, S. 731.

Gesetzgebung aus. Seine administrative Tätigkeit verwirklichte der Breite Rat vorwiegend durch niedrigere Verwaltungsorgane – Deputationen, Funktionen, Kommissionen oder Inspektionen –, die sich mit bestimmten Sphären des städtischen Lebens befassten. Ihre Zahl wurde jeweils entsprechend den Bedürfnissen geregelt und betrug im napoleonischen Freistaat rund 60, die sich aus Vertretern aller drei Ordnungen zusammensetzten.<sup>18</sup>

Diese Machtstruktur wurde nach der Übernahme Danzigs durch Preußen infolge der Zweiten Teilung Polens wesentlich geändert. Die neuen Obrigkeiten bemühten sich nun, das Danziger Recht und dessen Verwaltung in die Struktur des absolutistischen Staates zu integrieren. Schon am 3. Juni 1794 wurde ein Behördenwechsel angeordnet, der auf die Beschränkung der Macht des lokalen Bürgertums abzielte. An die Spitze wurde ein vom König ernannter Präsident gestellt, dem der Magistrat und das Polizeidirektorium unterstanden; der Präsident selbst wurde einer staatlichen Mittelbehörde in Marienwerder unterstellt. Der Staat war dennoch bereit, ähnlich wie in anderen neu besetzten Gebieten,<sup>19</sup> einige Wünsche der lokalen Gemeinschaft zu berücksichtigen, um dadurch seinen eigenen Machtanspruch zu legitimieren. Eine Kompromisslösung wurde etwa hinsichtlich der ehemaligen Ratsmänner gefunden, die in den meisten Fällen weiterhin als Magistratsmitglieder tätig sein durften. Zudem wurde eine 24 Personen zählende Vertretung der Bürgerschaft eingerichtet, die allerdings nur über beschränkte Kompetenzen verfügte. Der Staat ließ auch die Idee fallen, die Danziger Polizei der Polizeibehörde von Königsberg zu unterstellen.<sup>20</sup>

Bei der Neuordnung der städtischen Behörden bildete sich als eine neue Institution auch ein Ausschuss der Danziger Kaufleute heraus.

18 E. Rozenkranz, *Napoleońskie Wolne Miasto*, S. 44-47, 55-57; Władysław Zająkowski, *Ustrój Wolnego Miasta Gdańska*, in: Edmund Cieślak (Hrsg.), *Historia Gdańska*, Bd. 3, T. 2, Gdańsk 1993, S. 135-149, hier S. 137, 144.

19 Oswald Hauser, *Grundsätze preußischer Integrationspolitik*, in: Peter Baumgart (Hrsg.), *Expansion und Integration. Zur Eingliederung neugewonnener Gebiete in den preußischen Staat*, Köln/Wien 1984, S. 475-486, hier S. 475-476, 481-484. *Kritische Bemerkungen zu Hausers Thesen bei: Stanisław Salmonowicz, [Rezension zu:] Peter Baumgart (Hrsg.), Expansion und Integration. Zur Eingliederung neugewonnener Gebiete in den preußischen Staat*, Köln/Wien 1984, in: *Zapiski Historyczne* 58 (1993), H. 1, S. 136-137.

20 E. Hoffmann, *Danzig und die Städteordnung*, S. 30-37, 42, 51; E. Rozenkranz, *Napoleońskie Wolne Miasto*, S. 13-15; Edward Cyron, *Ustrój Gdańska w latach 1793-1807*, in: *Czasopismo Prawno-Historyczne* 19 (1967), H. 1, S. 115-127; M. Bär, *Behördenverfassung*, S. 126.

Zunächst als eine temporäre Einrichtung gedacht, wurde er zu einem ständigen Komitee, das mit der stillschweigenden Zustimmung der sonstigen städtischen Organe die kommunale Politik merklich beeinflusste.<sup>21</sup> Obwohl die praktische Kompetenzbreite des Komitees sich über seine offizielle Aufgaben hinaus erstreckte, wurde dieser Zustand von den meistens der alten politischen Elite entstammenden Ratsmännern hingenommen. Auch die preußische Staatsverwaltung wusste von dieser willkürlichen Praxis, sah sich allerdings außerstande, ihr ein Ende zu setzen. Friedrich von Schroetter schätzte damals, Dekaden müssten vergehen, bis sich die politische Praxis in Danzig tatsächlich ändern würde.<sup>22</sup>

Nach dem am 9. Juli 1807 in Tilsit zwischen Frankreich und Preußen geschlossenen Frieden wurde Danzig als unabhängiger Staat unter preußisch-sächsischem Protektorat anerkannt. Praktisch besaßen allerdings weder Preußen noch Sachsen einen Einfluss auf die Stadtangelegenheiten, die von der französischen Schutzherrschaft bestimmt wurden.<sup>23</sup> Laut dem Friedensvertrag durfte sich die Stadt der Gesetze bedienen, die in ihr vor 1793 Geltung hatten.<sup>24</sup> Demzufolge wurde der Stadtrat unter dem Namen »Senat« im Rahmen der Wiederherstellung der alten Behördenstruktur an der Spitze der städtischen Behörden eingesetzt. Er bestand aus 22 Senatoren, von denen einer die Funktion des Präsidenten ausübte. Außerdem wurde das Schöffengericht und die Dritte Ordnung wieder ins Leben gerufen. Ähnlich wie in der Frühen Neuzeit erfolgte die Zusammenarbeit zwischen den Kammern auch im Freistaat nicht reibungslos. Die Dritte Ordnung geriet oft in Streit mit dem Senat, dem sie »Mangel an Energie und Partheilichkeit«<sup>25</sup> vorwarf. Sie sah sich selbst als Hüterin der alten republikanischen Freiheiten, die unter französischem Druck in den Hintergrund gerückt worden seien. Die Kritik der Dritten Ordnung war nicht ganz unbegründet. Bald nachdem sich die städtischen Behörden des Freistaates konstituiert hatten, griff der französische Gouverneur Jean Rapp in ihre Autonomie ein. Im März 1808 ließ er unter Militäreinsatz einige Senatoren abberufen,

21 Erich Hoffmann, Die Instruktion für die Danziger Stadtverordneten vom 9. August 1805, in: Mitteilungen des Westpreußischen Geschichtsvereins 34 (1935), H. 1, S. 15-22.

22 Ders., Danzig und die Städteordnung, S. 39-43.

23 E. Rozenkranz, Napoleońskie Wolne Miasto, S. 23-24; Władysław Zajewski, Tylża i sprawa granic Wolnego Miasta Gdańskie, in: Edmund Cieślak (Hrsg.), Historia Gdańska, Bd. 3, T. 2, Gdańsk 1993, S. 118-134, hier S. 119-120.

24 E. Rozenkranz, Napoleońskie Wolne Miasto, S. 23.

25 GStA PK, III. HA, I, Nr. 2685, RD an AA am 15. Januar 1808; ebd., I. HA, Rep. 81 Danzig, V, Nr. 7, Bl. 8v.

um an deren Stelle sechs neue Mitglieder zu bestimmen.<sup>26</sup> Trotz lang andauernder Proteste wurde auch die Dritte Ordnung gezwungen, diese eigenmächtige Ernennung anzuerkennen.<sup>27</sup> Die weitere Entwicklung der politischen Angelegenheiten in Danzig erfolgte bis 1814 unter genauer Aufsicht der französischen Beamten vor Ort.

Die rechtlichen Grundlagen hinsichtlich der Umsetzung der Emanzipationsgesetze änderten sich mit der Rückkehr Danzigs unter die preußische Krone. Eine signifikante Innovation dieser Phase, in der sich der Konflikt zwischen dem Staat und der Stadt widerspiegelte, war die Einführung einer neuen staatlichen Polizeibehörde, die unter dem Namen Polizeipräsidium am 14. Januar 1814 ins Leben gerufen wurde.<sup>28</sup> Zu deren Kompetenzen gehörten diejenigen Bereiche der Stadtangelegenheiten, die die Sicherheit und Ordnung betrafen, insbesondere: Aufsicht über den Hafen, Schiffsverkehr, Gewerbeausübung und Befolgung der Bau- und Feuerpolizeivorschriften oder Sicherung des öffentlichen Verkehrs.<sup>29</sup> Das Präsidium wurde unmittelbar der Marienwerderschen, später Danziger Regierung untergeordnet und in seiner Struktur nach Prinzipien der Autorität und persönlicher Verantwortlichkeit eingerichtet.<sup>30</sup> Das Personal wurde größtenteils aus dem früheren polizeilichen Personal der städtischen Behörden rekrutiert.<sup>31</sup> Weil die Städteordnung keine genaue Definition der »Polizei« eingebracht hatte, ermöglichte dies bei einer unpräzise formulierten Aufteilung der Aufgaben zwischen der lokalen Selbstverwaltung und der Polizei eine Einmischung Letzterer in viele lokale Angelegenheiten. Dies war einer Auslegung des Polizeibegriffs geschuldet, nach welcher sich diese abgesehen von Verwaltungsaufsicht und Sicherheit auch auf mehrere Funktionen der kommunalen Administration erstreckte, wie z. B. Fürsorge für Handel und Gewerbe, Marktaufsicht oder Armen-, Schul- und Kirchenwesen.<sup>32</sup>

26 Joachim Zdenka, Rats- und Gerichtspatriziat der Stadt Danzig in napoleonischer Zeit 1807-1813/14, Hamburg 1998, S. 25; GStA PK, III. HA, I, Nr. 2685, RD an AA am 8. März 1808; ebd., Nr. 2697, PKDK an AA am 17. März 1808.

27 GStA PK, III. HA, I, Nr. 2687, RD an AA am 13. April 1810.

28 Zwischen 1834 und 1905 fungierte das Polizeipräsidium unter dem Namen »Polizeidirektorium« (M. Bär, Behördenverfassung, S. 241, 253).

29 M. Wessel, Die Organisation, S. 26-31, 39; GStA PK, I. HA, Rep. 74, Abt. J, Tit. V Westpreußen, Nr. 6, Bd. 1, Bl. 17.

30 M. Wessel, Die Organisation, S. 24.

31 Ebd., S. 24-26; E. Hoffmann, Danzig und die Städteordnung, S. 92.

32 Berthold Grzywatz, Stadt, Bürgertum und Staat im 19. Jahrhundert. Selbstverwaltung, Partizipation und Repräsentation in Berlin und Preußen 1806 bis 1918, Berlin 2003, S. 169-171; Gerhard Ritter, Stein. Eine politische Biographie. Bd. 1,

Außer dieser Neuerung unterlag die lokale Machtstruktur keiner grundlegenden Veränderung, denn es waren sowohl im Freistaat als auch unter der preußischen Herrschaft die Kaufleute, insbesondere die Großkaufleute, die den größten Einfluss auf die Stadtangelegenheiten ausübten.<sup>33</sup> Auch die Einführung der preußischen Städteordnung im Jahr 1817 beendete diese Dominanz nicht. Die Großkaufleute besaßen zusammen mit den ihnen nahe stehenden Brauern und Brennern weiterhin eine Mehrheit sowohl in der aus 60 Personen bestehenden Stadtverordnetenversammlung als auch im Magistrat.<sup>34</sup>

Die Diskussion über die Einführung der preußischen Städteordnung in Danzig begann kurz nach der Rückkehr der Stadt unter das Zeppter der Hohenzollern. Sie war begleitet von einer immer wiederkehrenden Kritik an diesem Gesetz, die trotz der Einführung ergänzender Vorschriften nie verstummen wollte.<sup>35</sup> Der Innenminister Friedrich von Schuckmann war bereit, diejenigen Vorschläge der Stadtkollegien zur Modifikation der Städteordnung zu berücksichtigen, die mit der von ihm gewünschten Revision zwecks Verstärkung der Stellung des Magistrats gegenüber den Stadtverordneten übereinstimmten. Hingegen plädierte der Oberpräsident Theodor von Schön für die unveränderte Anwendung des Gesetzes in Danzig.<sup>36</sup> Die am 5. Mai 1817 eingeführte Städteordnung mit den allgemein gültigen Modifikationen war für Schön zwar eine Abweichung von der ursprünglichen Reform, sie ließ dennoch die von den konservativen Kreisen gewünschte Revision nicht zu.<sup>37</sup> Zusammen mit dem 1814 wieder eingeführten Preußischen Landrecht, der subsidiär geltenden Danziger

Stuttgart 1931, S. 392-295; R. Koselleck, Preußen, S. 566; H. Schinkel, Polizei, S. 315-316.

33 E. Hoffmann, Danzig und die Städteordnung, S. 10-11, 104-106, 110, 157; GStA PK, III. HA, I, Nr. 2687, RD an AA am 6. März 1810.

34 E. Hoffmann, Danzig und die Städteordnung, S. 132-134.

35 Fritz Hartung, Studien zur Geschichte der preußischen Verwaltung, in: ders. (Hrsg.), Staatsbildende Kräfte der Neuzeit. Gesammelte Aufsätze, Berlin 1961, S. 178-344, hier S. 230; Kurt G. A. Jeserich, Die Entwicklung des öffentlichen Dienstes 1800-1871, in: ders., Hans Pohl, Georg-Christoph von Unruh (Hrsg.), Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. 2, Stuttgart 1983, S. 301-332, hier S. 308; Georg-Christoph von Unruh, Die Veränderungen der Preußischen Staatsverfassung durch Sozial- und Verwaltungsreformen, in: ebd., S. 399-470, hier S. 416.

36 E. Hoffmann, Danzig und die Städteordnung, S. 115-116, 120-123; GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 448, Nr. 9, Bd. 1, ObP Schön an MdI am 3. Oktober 1816 und am 14. April 1817.

37 E. Hoffmann, Danzig und die Städteordnung, S. 111-126; GStA PK, I. HA, Rep. 74, Abt. J, Tit. V, Nr. 7, Bl. 140-141. Die Publikation der Danziger Städteordnung erfolgte erst im Jahr 1840 (E. Hoffmann, Danzig und die Städteordnung, S. 136;

Willkür und dem Kulmer Recht stellte sie die rechtliche Basis der Stadt dar.<sup>38</sup> Die Städteordnung bestimmte die Stadtverordnetenversammlung zum beschließenden und den Magistrat zum ausführenden Organ der Selbstverwaltung. Der Magistrat war zwar theoretisch die Obrigkeit der Stadt, er wurde aber gleichzeitig durch die Abgeordnetenversammlung kontrolliert und dadurch zu einem Ausführungsorgan »degradiert«.<sup>39</sup> Im konkreten Fall Danzigs nahm der Magistrat seine Aufgabe als Nachfolger des frühneuzeitlichen Rats wahr, und dementsprechend beabsichtigte er, obrigkeitliche Funktionen in der Stadt auszuüben. Die Stadtverordnetenversammlung ihrerseits bemühte sich, diesen allmählich ihrem Willen zu unterwerfen. Dabei stützte sie sich auf ihre in der Städteordnung vorgesehenen Kompetenzen, die sie zum wichtigsten Organ der lokalen Machtstruktur machten. Seit etwa Mitte der 1820er Jahre nahmen die Spannungen zwischen den beiden städtischen Behörden ab. Gelegentlich kam es zwar zu Meinungsverschiedenheiten, die Magistratsbesetzung wurde aber seitdem vollständig von den Stadtverordneten bestimmt.<sup>40</sup>

Außer den städtischen Behörden hatten auch einige preußische Staatsbehörden ihren Sitz in Danzig. Die aus der Perspektive dieser Studie wichtigsten waren die im Rahmen der preußischen Verwaltungsreform eingerichteten: der Oberpräsident der Provinz Westpreußen (seit 1824 der Provinz Preußen) und die Danziger Regierung. Der Posten des Oberpräsidenten hatte seinen indirekten Vorgänger im Präsidenten der Kriegs- und Domänenkammer und Minister für bestimmte Provinzen.<sup>41</sup> Durch seinen zunächst weit definierten Kompetenzbereich waren ihm gleichzeitig zwei Rollen übertragen, einerseits als Exponent des Staatsministeriums in der Provinz und andererseits als Vertreter der provinziellen Stände.<sup>42</sup> Der durch diese Doppelfunktion geschaffene Spielraum wurde in der Instruktion von 1825 wesentlich beschränkt: Seitdem erhielt der

GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 448, Nr. 9, Bd. 1, Mag. D. an MdI am 12. März 1840.).

38 Ludwig Rönne, Heinrich Simon (Hrsg.), Die früheren und gegenwärtigen Verhältnisse der Juden in den sämtlichen Landestheilen des Preußischen Staates, Breslau 1843, S. 286; GStA PK, I. HA, Rep. 84a, Nr. 46649, Bl. 4; R. Koselleck, Preußen, S. 46.

39 Ernst von Meier, Die Reform der Verwaltungsorganisation unter Stein und Hardenberg, München/Leipzig 1912, S. 310-315; B. Grzywatz, Stadt, Bürgertum und Staat, S. 136-137; E. Hoffmann, Danzig und die Städteordnung, S. 140-141.

40 E. Hoffmann, Danzig und die Städteordnung, S. 135, 141-145.

41 M. Bär, Behördenverfassung, S. 168-174; F. Hartung, Studien zur Geschichte, S. 276-278.

42 S. Haas, Die Kultur, S. 100-105, 258-259; R. Koselleck, Preußen, S. 220-237.

Oberpräsident seine Aufträge unmittelbar vom Staatsministerium.<sup>43</sup> Sein Kompetenzbereich erstreckte sich auf Angelegenheiten, die in ihrem Umfang die ganze Provinz betrafen, darunter die Bereiche Militär, Landtag, Strombauverwaltung etc.<sup>44</sup> Bei verwaltungstechnischen Tätigkeiten blieb er auf die Hilfe der untergeordneten Regierungen angewiesen.<sup>45</sup>

Die Institution der Regierung als Mittelbehörde zwischen dem Staatsministerium und der Region war eine Nachfolgerin der Kriegs- und Domänenkammer, deren Zuständigkeiten und Vorgehensweisen sie erbe. In der Provinz Westpreußen gab es zwei Regierungen: in Marienwerder und in Danzig. Ihr Aufgabenbereich erstreckte sich vom Polizei- und Verwaltungswesen über Steuer-, Akzise- und Zollverwaltung bis zum Kultus- und Unterrichtswesen. Sie deckten alle Verwaltungsfunktionen des Staates ab, für die keine anderen Institutionen zuständig waren. Diese Kompetenzbreite führte schrittweise zur übermäßigen Beanspruchung der Arbeitskraft der Beamten.<sup>46</sup> Jede Regierung wurde in zwei bis vier Fachabteilungen unterteilt, die verschiedene Sphären ihrer Aktivität abdeckten; jede Abteilung wurde einem entsprechenden Ministerium untergeordnet.<sup>47</sup> An der Spitze einer Regierung stand das Präsidium, das sich aus dem Präsidenten und den Abteilungsdirektoren zusammensetzte. Der Präsident leitete die Sitzungen des Präsidiums und des Plenums.<sup>48</sup> Jedes Regierungsmitglied war für einen Geschäftskreis (Dezernat) zuständig, in dessen Rahmen es über relative Handlungs-

43 G.-Ch. von Unruh, Die Veränderungen der preußischen Staatsverfassung, S. 455-456; R. Koselleck, Preußen, S. 220-223; B. Sösemann, Wissenschaft, S. 21, 25; ders., Die »liberale Fraktion« der Oberpräsidenten. Vinckes Position in der Diskussion um Verwaltungs- und Verfassungsreformen (1815-1826), in: Hans-Joachim Behr, Jürgen Kloosterhuis (Hrsg.), Ludwig Freiherr Vincke. Ein westfälisches Profil zwischen Reform und Restauration in Preußen, Münster 1994, S. 115-135, hier S. 131; F. Hartung, Studien zur Geschichte, S. 242-250; S. Haas, Die Kultur, S. 106.

44 G.-Ch. von Unruh, Die Veränderungen, S. 455-456.

45 R. Koselleck, Preußen, S. 222.

46 Ebd., S. 245, 252-253. Eine Auflistung der amtlichen Korrespondenz vom Februar 1829 zeigte, dass einige Beamte der Regierung in Marienwerder bis zu 500 Angelegenheiten monatlich zu bearbeiten hatten (GStA PK, XX HA, Rep. 2, I, Tit. 40, Nr. 10, Bl. 1-4).

47 Johann Ludwig Dortans, Die Verwaltung des Westpreussischen Regierungsbezirks Marienwerder in den Jahren 1815 bis 1829, Bonn 1964, S. 5-6, 28; Horst Mies, Die preußische Verwaltung des Regierungsbezirks Marienwerder (1830-1870), Köln/Berlin 1972, S. 22.

48 J. Dortans, Die Verwaltung, S. 6-7.

freiheit verfügte. Ihm wurde auch ein Korreferent zugeteilt, der neben seiner Hilfs- auch eine gewisse Kontrollfunktion ausübte. Im Falle eines Meinungsunterschieds wurde über den Beschluss in der Kollegiumsversammlung entschieden. In denjenigen Angelegenheiten, die in den Aufgabenbereich von mindestens zwei Abteilungen fielen, sowie in anderen wichtigen Angelegenheiten wurde im Plenum entschieden; die Entscheidung erfolgte durch Stimmenmehrheit. Ein Prärogativ des Regierungspräsidenten erlaubte ihm allerdings, jede Angelegenheit als zur endgültigen Entscheidung anstehend zu betrachten und zwecks Entscheidungsfindung den Oberpräsidenten zu konsultieren.<sup>49</sup> Trotz der klar definierten Ausführungsaufgaben waren die Regierungen keine bloßen Vollzugsbehörden. Bei ihren Sitzungen fanden oft Diskussionen über die Gesetzgebung statt und es wurden Gesetzesentwürfe angefertigt. Zudem traten einige liberal orientierte Regierungsbeamte gelegentlich gegen die Anordnungen der Zentrale auf.<sup>50</sup>

Eine weitere Stimme wurde der Provinz durch die Errichtung der Körperschaft der Provinzialstände per Gesetz vom 5. Juni 1823 gewährt. Zur Teilnahme an den Provinziallandtagen wurden Vertreter der drei Stände zugelassen: Besitzer der Rittergüter, Städte und Bauern (Landgemeinden). Dagegen waren Juden von der Teilnahme ausgeschlossen,<sup>51</sup> wofür das Komitee der ostpreußischen und litauischen Stände bereits 1817 plädiert hatte.<sup>52</sup> Zu den Kompetenzen der Provinziallandtage gehörten das fakultative Beratungsrecht bei einigen Gesetzesentwürfen, das Petitionsrecht und teilweise auch das Entscheidungsrecht bei einigen Kommunalangelegenheiten.<sup>53</sup> Selbst wenn die Provinzialstände nicht direkt die Gesetzgebung beeinflussen konnten, trugen sie zu den laufen-

49 H. Mies, *Die preußische Verwaltung*, S. 25.

50 Reinhart Koselleck, *Staat und Gesellschaft in Preußen 1815-1848*, in: Werner Conze (Hrsg.), *Staat und Gesellschaft im deutschen Vormärz 1815-1848*, Stuttgart 1962, S. 79-112, hier S. 91-92; ders., *Preußen*, S. 238-239, 260-262, 279-280.

51 Johann D.F. Rumpf (Hrsg.), *Die Gesetze wegen Anordnung der Provinzialstände in der Preussischen Monarchie*, Berlin 1825, S. 48-50, 62.

52 Wolfgang Neugebauer, *Politischer Wandel im Osten. Ost- und Westpreußen von den alten Ständen zum Konstitutionalismus*, Stuttgart 1992, S. 282.

53 Ilja Mieck, *Preußen von 1807 bis 1850. Reformen, Restauration und Revolution*, in: Otto Büsch (Hrsg.), *Handbuch der preußischen Geschichte*, Bd. 2, Berlin/New York 1992, S. 3-292, hier S. 112-116; Werner Stephan, *Die Entstehung der Provinzialstände in Preußen 1823. Mit besonderer Beziehung auf die Provinz Brandenburg*, Berlin 1914, S. 13-17, 58-65.

den politischen Debatten bei. Die entsprechenden Protokolle wurden von den Staatsbeamten rezipiert.<sup>54</sup>

## 2.2. Preußische Beamte in der »Sattelzeit«

Die von Reinhart Koselleck als »Sattelzeit« bezeichnete Übergangsphase vom *Ancien Régime* in die moderne Welt<sup>55</sup> brachte einen signifikanten ideologisch-politischen Wandel mit sich, in dessen Verlauf die preußischen Beamten von dynastischen Dienern zu öffentlichen Bediensteten wurden. Das Allgemeine Preußische Landrecht und die Stein-Hardenbergschen Reformen bestätigten die Rolle der Beamten, die nicht mehr dem Monarchen und seiner Dynastie, sondern einem abstrakt definierten Staat dienten.<sup>56</sup> Dies verstärkte wiederum die Unabhängigkeit des Beamtentums vom König und erweckte das korporative Gefühl der Exklusivität.<sup>57</sup> Zudem führte die Professionalisierung dazu, dass Qualifikation und Kompetenz im Staatsdienst zunehmend höhere Wertschätzung genossen als familiäre und freundschaftliche Protektion.<sup>58</sup> Gleichzeitig stieg die Zahl der Hochschulabsolventen unter den Beamten. Als Mindestvoraussetzung zur Aufnahme in den Staatsdienst gehörte ein beendetes Studium der Kameral- bzw. Rechtswissenschaften, die an den Universitäten in Halle, Frankfurt an der Oder, Göttingen, Königsberg oder Berlin gelehrt wurden. Die im 18. Jahrhundert eingeführte Kameralwissenschaft umfasste das Finanz-, Politik- und Polizeiwesen und sah

54 Siehe z.B. Philipp Ludwig Wolfart, der sich auf die Verhandlungen der Provinzialstände in seiner Publikation berief (Philipp Ludwig Wolfart, Über die Emanzipation der Juden in Preußen, Potsdam 1844, S. 9).

55 Reinhart Koselleck, Einleitung, in: ders., Otto Brunner, Werner Conze (Hrsg.), Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 1, Stuttgart 1972, S. XIII-XXVII, hier S. XV-XVI.

56 Hans Hattenhauer, Geschichte des Beamtentums, Köln u. a. 1980, S. 134-135, 173-174; Hans Rosenberg, Bureaucracy, aristocracy and autocracy. The Prussian experience (1660-1815), Cambridge 1958, S. 14; K. Jeserich, Die Entwicklung, S. 304-306; Hansjoachim Henning, Die deutsche Beamtenschaft im 19. Jahrhundert. Zwischen Stand und Beruf, Stuttgart 1984, S. 15-16; T. Schenk, »Der Preußische Staat«, S. 461. Die Verwaltung und Armee waren nach Koselleck die einzigen Institutionen, in denen »die faktische Einheit der preußischen Staaten« im Vormärz zum Ausdruck gekommen war (R. Koselleck, Preußen, S. 36-37).

57 F. Hartung, Studien, S. 224-225; H. Hattenhauer, Geschichte des Beamtentums, S. 188-189; H. Henning, Die deutsche Beamtenschaft, S. 98-104; S. Haas, Die Kultur, S. 147-151.

58 H. Rosenberg, Bureaucracy, S. 76-77, 83-87; S. Haas, Die Kultur, S. 145-146.

den Staat nicht lediglich als ein »Rechtsinstitut«, sondern als mit dem Auftrag versehen, alle natürlichen und menschlichen Ressourcen eines Landes zu nutzen, um das höchstmögliche Gemeinwohl zu erreichen. Diese Auffassung spiegelte sich im Erziehungswillen der meisten preußischen Beamten wider. Sie widersprach jeder revolutionären Ideologie und bevorzugte eine organische Rechtsentwicklung, die der ganzen Gesellschaft Sicherheit und Fortschritt garantieren sollte.<sup>59</sup> Das politische Engagement der Beamten wurde allerdings durch einen Erlass von 1826, der mangelnde Dienstführung als hinreichenden Kündigungsgrund anerkannte, gewissermaßen beschränkt.<sup>60</sup>

Die Feststellung der Notwendigkeit der Publikation von Gesetzen und die darauf folgende Identifizierung des Implementationsproblems gaben neue Impulse zur Anerkennung der wichtigen Rolle des staatlichen Mittelbaus bei Staatsgeschäften.<sup>61</sup> Der Historiker und Staatsdiener Barthold Georg Niebuhr popularisierte eine These, wonach »die Freiheit ungleich mehr auf der Verwaltung als auf der Verfassung beruhe.«<sup>62</sup> In der politischen Planung der preußischen Reformer führte diese Überzeugung zur Bevorzugung der Verwaltungsreform gegenüber einer Verfassung.<sup>63</sup> Im Jahr 1833 behauptete ein Beamter der Potsdamer Regierung, Gottlieb Johann Moritz Wehnert, in seinem Buch »Über den Geist der Preußischen Organisation und Staatsdienerschaft«, es sei möglich, alle sozialen und politischen Spannungen durch eine bessere Organisation der Staatsadministration zu lösen.<sup>64</sup> Der Geheime Oberregierungsrat Karl Streckfuß meinte zur gleichen Zeit, auch ohne Verfassung seien Freiheit, Wohlfahrt und Fortschritt in Preußen gewährt.<sup>65</sup> Die führende soziale Rolle der Verwaltung spiegelte sich sowohl in der Selbstwahrnehmung der Beamten<sup>66</sup> als auch in der breiten Gesellschaft wider, die daran gewöhnt war, dass das Beamtentum »immer das Heft in der Hand«

59 K. Jeserich, *Die Entwicklung*, S. 304-306, 311, 322-325; H. Henning, *Die deutsche Beamenschaft*, S. 52-53, 72-75; R. Koselleck, *Preußen*, S. 246, 668. Ausführlich dazu: Wilhelm Bleek, *Von der Kameralausbildung zum Juristenprivileg*. Studium, Prüfung und Ausbildung der höheren Beamten des allgemeinen Verwaltungsdienstes in Deutschland im 18. und 19. Jahrhundert, Berlin 1972.

60 S. Haas, *Die Kultur*, S. 182-183.

61 Ebd., S. 119-128.

62 Zitiert nach: H. Hattenhauer, *Geschichte des Beamtentums*, S. 201.

63 R. Koselleck, *Preußen*, S. 163-165.

64 H. Hattenhauer, *Geschichte des Beamtentums*, S. 207-210; K. Jeserich, *Die Entwicklung*, S. 311.

65 F. Hartung, *Studien*, S. 238.

66 R. Koselleck, *Staat und Gesellschaft*, S. 89.

behielt.<sup>67</sup> Die Staatsdiener fühlten sich fortwährend verpflichtet, die Untertanen zu freien Bürgern zu erziehen, und legten dabei besonderen Wert auf die Gewährleistung der Gewerbefreiheit und die volle Nutzung des ökonomischen Potenzials.<sup>68</sup>

Der Anerkennung der Rolle der Verwaltung wohnte jedoch immer eine gewisse Kritik inne. Freiherr vom Stein sprach exemplarisch von der Notwendigkeit, dass »ein frischer Luftzug in die muffigen Amtsstuben [...] [einziehe], in denen bisher Mietlingsgeist, ein Leben in Formen und ein trauriger Dienstmechanismus sich ausbreitete.«<sup>69</sup> In den kommenden Dekaden klang die Kritik nicht ab. Sie kam größtenteils aus den Kreisen des Bürgertums, aber auch Vertreter anderer sozialer Schichten äußerten ihre Unzufriedenheit.<sup>70</sup> Selbst unter den Beamten gab es etliche Beispiele: 1831 wiederholte Stein seine Kritik an der preußischen Administration. Ein Jahr früher behauptete Baron von Frauendorf, Preußen sei nicht mehr eine Monarchie, sondern ein Beamtenstaat, in dem der König seinen Dienern ratlos gegenüberstehe. In den 1840er Jahren erschienen weitere systemkritische Bücher aus den Beamtenkreisen: Theodor von Schöns Broschüre wurde 1842 publiziert, Adolf Hellers im Jahr 1844, Karl Heinzens 1845 und Robert von Mohls 1846.<sup>71</sup> Der Mangel an Vertrauen hatte bereits im 18. Jahrhundert zur Ausformung der Kollegialität als eines der leitenden Prinzipien des administrativen Handelns beigetragen. Dieser Grundsatz forcierte Gehorsam und gegenseitige Kontrolle der Behörden und wurde nach der Stein-Hardenbergschen Verwaltungsreform beibehalten.<sup>72</sup>

67 F. Hartung, *Studien*, S. 233; K. Jeserich, *Die Entwicklung*, S. 305; H. Henning, *Die deutsche Beamtenschaft*, S. 105, 138.

68 H. Hattenhauer, *Geschichte des Beamtentums*, S. 203-204; H. Henning, *Die deutsche Beamtenschaft*, S. 107; Barbara Vogel, *Hardenberg und die Modernisierung der Wirtschaft*, in: Thomas Stamm-Kuhlmann (Hrsg.), »Freier Gebrauch der Kräfte«. Eine Bestandsaufnahme der Hardenberg-Forschung, München 2001, S. 107-123, hier S. 111.

69 Zitiert nach: K. Jeserich, *Die Entwicklung*, S. 308.

70 Ebd., S. 312-314; F. Hartung, *Studien*, S. 244; R. Koselleck, *Staat und Gesellschaft*, S. 112; H. Hattenhauer, *Geschichte des Beamtentums*, S. 206.

71 K. Jeserich, *Die Entwicklung*, S. 312-314; H. Hattenhauer, *Geschichte des Beamtentums*, S. 212-220.

72 Peter Burg, *Verwaltung in der Modernisierung. Französische und preußische Regionalverwaltung vom Ancien Régime zum Revolutionszeitalter*, Paderborn 1994, S. 16; H. Hattenhauer, *Geschichte des Beamtentums*, S. 94, 202; R. Koselleck, *Preußen*, S. 242-243.

## 2.3. Preußische Beamte und Juden

Facettenreiche Aussagen und Äußerungen preußischer Beamten über Juden zeichnen selbstverständlich kein homogenes Bild. Sie bildeten jedoch einen kulturellen Code, der im Gegenzug einen Einfluss auf Vorstellungen und Tätigkeit jeglicher Beamten hatte.<sup>73</sup> Dieser Code stützte sich auf gängige Vorurteile und Generalisierungen und kam sowohl in der Publizistik als auch in internen Diskussionen auf allen Verwaltungsebenen und in der Begründung der administrativen Entscheidungen in der Alltagspraxis zur Sprache.

Das Judentum wurde von den preußischen Beamten generell nicht nur als Religion, sondern als eine eng mit der Religion verbundene Nationalität wahrgenommen. Es wurde oft mit dem von Johann Gottlieb Fichte geprägten Begriff »Staat im Staat« verknüpft<sup>74</sup> und als eine Gefahr für die sozialpolitische Struktur der Hohenzollernmonarchie angesehen. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts vertraten eine solche Ansicht beispielsweise der Kriegs- und Domänenrat bei der westpreußischen Kammer, Christian Ludwig Paalzow, und Karl Wilhelm Friedrich Grattenauer, Rechtskommissar am Berliner Kammergericht. Die beiden Beamten unterstellten den Juden Hass gegenüber Christen und Christentum<sup>75</sup> und äußerten sich kritisch über jegliche Emanzipationsbemühungen sowie einen möglichen Zugang der jüdischen Untertanen zur bürgerlichen Gesellschaft.<sup>76</sup> Paalzow warnte vor der erheblichen politischen Unzuverlässigkeit der Juden, die in einer Rebellion gegen den Staat und gegen die soziale Ordnung enden könnte.<sup>77</sup> Er prophezeite, die gleichberechtigten Juden würden aufgrund ihrer erlernten Fähigkeiten und ihrer Verbindungen die wichtigsten Wirtschaftsbranchen in kurzer Zeit monopolisieren und die Christen zu ihren Sklaven machen.<sup>78</sup> Solche und ähnliche Theorien kamen in den folgenden Dekaden immer wieder in der Publizistik vor,

73 Die Erklärung des Begriffs *cultural code* im Kontext des Antisemitismus im deutschen Reich bei: Shulamit Volkov, Antisemitism as a Cultural Code. Reflections on the History and Historiography of Antisemitism in Imperial Germany, in: Leo Baeck Institute Yearbook 23 (1978), S. 25-45, hier S. 27, 34-35, 43.

74 A. Bruer, Geschichte der Juden, S. 188-189; U. Wyrwa, Juden in der Toskana, S. 193; H. Bender, Der Kampf, S. 93. Die Kontextualisierung des Staatsbegriffs bei Fichte und weitere Literatur dazu bei: T. Schenk, Wegbereiter, S. 613-614.

75 A. Bruer, Geschichte der Juden, S. 207-208.

76 U. Wyrwa, Juden in der Toskana, S. 155-156; I. Freund, Die Emanzipation, Bd. 1, S. 89-100.

77 R. Erb, W. Bergmann, Die Nachtseite der Judenemanzipation, S. 115.

78 A. Bruer, Geschichte der Juden, S. 205.

wie etwa in den Schriften des dänischen Etatsrates Konrad von Schmidt-Phiseldeck,<sup>79</sup> des preußischen Oberlandesgerichtsassessors Christian F. Koch oder – auch außerhalb der Beamtenkreise – des Theologen Christian Frank, des Pädagogen Johann Baptist Graser, des Juristen Ludwig Holst und vieler anderer Autoren.<sup>80</sup> Mehrere Publizisten und Beamte unterstrichen, dass die Juden Deutschland bzw. Preußen nicht als ihr Vaterland wahrnahmen und stets von der politischen Unterdrückung der Christen träumten.<sup>81</sup> Auch das sogenannte Emanzipationsedikt vom 11. März 1812 erkannte eine so verstandene jüdische Nationalität nicht an.<sup>82</sup> Ein Justizbeamter namens Krause, der dabei die volle Unterstützung des Innenministers Schuckmann genoss, unterstrich im Jahr 1813, die den Juden gewährleistete Handelsfreiheit stünde ihnen nicht als Juden, sondern als Staatsbürgern zu.<sup>83</sup> Womöglich lehnte er sich an die wohlbekanntere Aussage von Stanislas de Clermont-Tonnerre an, der zur Zeit der Französischen Revolution forderte, Juden als Nation jegliche Rechte zu verweigern, wobei Juden als Individuen diese gewährt werden sollten.

79 H. Bender, *Der Kampf*, S. 73; Arno Herzig, *Judentum und Emanzipation in Westfalen*, Münster 1973, S. 35-36.

80 A. Brammer, *Judenpolitik*, S. 80-87; E. Barthold, *Die preußische Judenemanzipation*, S. 45; H. Bender, *Der Kampf*, S. 71; Mosche Zimmermann, *Hamburgischer Patriotismus und deutscher Nationalismus. Die Emanzipation der Juden in Hamburg*, Hamburg 1979, S. 24-25.

81 Ch. Koch, *Die Juden im Preußischen Staate*, S. 164-165; R. Erb, W. Bergmann, *Die Nachtseite der Judenemanzipation*, S. 32, 120-121; E. Barthold, *Die preußische Judenemanzipation*, S. 55-56; A. Brammer, *Judenpolitik*, S. 82-83; Michael Schäbitz, *Juden in Sachsen – jüdische Sachsen. Emanzipation, Akkulturation und Integration (1700-1914)*, Hannover 2006, S. 64-65.

82 Christopher Clark, *The Limits of Confessional State. Conversions to Judaism in Prussia 1814-1843*, in: *Past and Present* (1995), Nr. 147, S. 159-179, hier S. 164-166; Herbert Artur Strauss, *Liberalism and Conservatism in Prussian Legislation for Jewish Affairs 1815-1847*, in: ders., Hanns Günther Reissner (Hrsg.), *Jubilee Volume dedicated to Curt C. Silberman*, New York 1969, S. 114-132, hier S. 117; Eduard Bleich (Hrsg.), *Der Erste Vereinigte Landtag in Berlin 1847*, Bd. 1, Berlin 1847, S. 266.

83 »Es ist eben so einleuchtend, daß das Edikt vom 11<sup>ten</sup> März 1812 diesen Grundsatz aufheben will, indem es nicht nur den Juden die Ausübung aller andern bürgerlichen Gewerbe nach läßt, § 11, sondern ihnen § 12 die Freyheit[,] Handel zu treiben, nicht als **Juden**, sondern als **einen Theil der aus dem Staatsbürgerrecht fließenden Gewerbefreiheit beylegt** [Hervorhebung im Original; MS]« (GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 30, Nr. 5, Bd. 3, Bl. 139v).

Die von den Beamten öffentlich verkündete Meinung wich in der Regel nicht von denjenigen Ansichten ab, die sie als Amtspersonen intern äußerten. Peter Eberhard Müllensiefen, Landrat in Westfalen, unterstrich 1818 in einem Gutachten an die Regierung in Arnshagen, die Halacha sei kein bloß religiöses, sondern ein politisches Gesetz, das für die Aufrechterhaltung des jüdischen Staates innerhalb des preußischen Staates zuständig sei.<sup>84</sup> Der westfälische Oberpräsident Ludwig von Vincke, obwohl während seiner Schulzeit den emanzipatorischen Erziehungsthesen zugeneigt,<sup>85</sup> betrachtete das Judentum als »eine politisch religiöse Sekte, eine eigne, einem andern Welttheile gehörige Nation«.<sup>86</sup> In seinem Schreiben an das Ministerium des Innern vom 6. Februar 1827 sah er die Konversion als einziges Mittel, die Juden in die Gesellschaft zu integrieren. Er glaubte, dass die bisher durchgeführten Reformen – die »größten Begünstigungen« der Juden – keine positive Änderung gebracht hätten und die Juden folglich nur noch »eitler, frecher, um sich greifender, aber in nichts besser, vielleicht schlimmer, jedenfalls verderblicher« geworden seien; sie würden weiterhin jede Möglichkeit nutzen, um ihren Reichtum auf Kosten der Christen zu vergrößern.<sup>87</sup> Der Justizminister Heinrich Gottlob von Mühler stellte in seinem Bericht im Jahr 1841 fest, Eigennutz und Gewinnsucht seien unmittelbare Ursachen der verhältnismäßig großen Anzahl jüdischer Verbrecher. Sie seien in der jüdischen Nationalität verwurzelt, die durch die Religion und Sitten geformt worden sei.<sup>88</sup>

In wirtschaftlicher Hinsicht war unter den preußischen Beamten die Meinung gang und gäbe, dass die jüdische Tätigkeit im Handel als minderwertig zu bewerten sei.<sup>89</sup> Es wurde stets betont, dass die Massen der

84 R. Erb, W. Bergmann, Die Nachtseite der Judenemanzipation, S. 29-31, 47; Arno Herzog (Bearb.), »Schutzjuden – Bürger – Verfolgte«. Die Geschichte der jüdischen Minderheit in Iserlohn, Iserlohn 1984, S. 37-40.

85 Diethard Aschoff, Rita Schlaudermann-Overmeyer, Vincke und die Juden, in: Hans-Joachim Behr, Jürgen Kloosterhuis (Hrsg.), Ludwig Freiherr Vincke. Ein westfälisches Profil zwischen Reform und Restauration in Preußen, Münster 1994, S. 289-308, hier S. 290-291, 300.

86 ObP Vincke an MdI am 6. Februar 1827, in: Hans-Joachim Behr, Jürgen Kloosterhuis (Hrsg.), Ludwig Freiherr Vincke. Ein westfälisches Profil zwischen Reform und Restauration in Preußen, Münster 1994, S. 681.

87 Ebd.

88 E. Bleich (Hrsg.), Der Erste Vereinigte Landtag, S. 328.

89 T. Schenk, Wegbereiter, S. 596-598; Horst Fischer, Judentum, Staat und Heer in Preußen im frühen 19. Jahrhundert. Zur Geschichte der staatlichen Judenpolitik, Tübingen 1968, S. 73-75.

Juden einen unbrauchbaren Schacherhandel betrieben,<sup>90</sup> den viele, wie etwa der Hamburger Jurist und Theologe Ludwig Holst, als besonders unmoralisch und betrügerisch ansahen.<sup>91</sup> Sowohl in der Publizistik als auch in den Diskussionen unter den Beamten wurde oft eine angebliche Scheu der Juden vor anstrengender Arbeit angeführt.<sup>92</sup> Schmidt-Phiseldeck verglich Juden mit Parasiten, die nichts produzierten und lediglich »Produkte des Fleißes und der Arbeit anderer« ausnutzten.<sup>93</sup> Das Oberlandesgericht in Marienwerder sah die Ursprünge einer solchen Einstellung in den religiösen Grundsätzen. Der Talmud – der oft als Ursprung alles Bösen stigmatisiert wurde<sup>94</sup> – sei eine Schrift, die Verachtung gegenüber Ackerbau und Viehzucht lehre. Andere Grundlagen des Judentums, darunter die Form des Gottesdienstes, entfremdeten die Juden von jeglicher Handarbeit und Handwerk. Nur durch betrügerisches Hausieren und Alkoholausschank seien die Juden imstande, ihren Unterhalt zu verdienen.<sup>95</sup>

Auf die These des Staatskanzlers Hardenberg, dass sich die berufliche Aktivität der Juden erst nach der rechtlichen Emanzipation positiv

90 »Der wahre Bedarf an Kleinhändlern ist sehr gering: die große Masse der Menschen, welche sich zum Kleinhandel drängt, befriedigt nicht sowohl ein Bedürfnis der Gesellschaft, sondern sie dringt derselben vielmehr Dienste auf, welcher in solchem Maaße gar nicht bedarf, und deren Uebermaaß besser ungeleistet bliebe« (J. Hoffmann (Hrsg.), Uebersicht der Bodenfläche, S. 57).

91 H. Bender, *Der Kampf*, S. 78-81; M. Zimmermann, *Hamburgischer Patriotismus*, S. 24-25; T. Schenk, *Wegbereiter*, S. 598-599.

92 So etwa bei: Christian Friedrich Koch (Ch. Koch, *Die Juden im Preussischen Staate*, S. 166), in einem Bericht über die angeblich große Anzahl der jüdischen Verbrecher vom Justizminister Müller vom Jahr 1841 (E. Bleich (Hrsg.), *Der Erste Vereinigte Landtag*, S. 328), in einem Schreiben der Danziger Regierung an den Oberpräsidenten von Schön vom Jahr 1824 (GStA PK, XX. HA, Rep. 2, II, Nr. 2134, Bl. 87v), in einem Bericht über die geplanten Rechtsänderungen im Großherzogtum Posen vom Oberpräsidenten Zerboni di Sposetti vom Jahr 1818 (M. Laubert, *Die Juden der Provinz Posen*, S. 503), in der Denkschrift Altensteins von 1807 (Ernst Müsebeck, *Das preußische Kultusministerium vor hundert Jahren*, Stuttgart/Berlin 1918, S. 246) oder in der Publizistik von Jacob Friedrich Fries (A. Brammer, *Judenpolitik*, S. 82-83).

93 H. Bender, *Der Kampf*, S. 82-83.

94 So etwa in der Denkschrift Karl vom Stein zum Altensteins vom 11. September 1807 (E. Müsebeck, *Das preußische Kultusministerium*, S. 246) oder in der Publizistik (H. Bender, *Der Kampf*, S. 71; E. Barthold, *Die preußische Judenemanzipation*, S. 122-125).

95 E. Bleich (Hrsg.), *Der Erste Vereinigte Landtag*, S. 335-336.

entwickeln könne,<sup>96</sup> äußerten mehrere Verwaltungsorgane – so wie die Regierung in Minden im Jahr 1817<sup>97</sup> – nicht ohne mitschwingende Enttäuschung, dass die bereits eingeführten Emanzipationsvorschriften die wirtschaftlichen Gewohnheiten der Juden gar nicht verändert hätten. Dagegen bemerkten einzelne Beamte – wie etwa der Kreiskommissar in Wiedenbrück oder der Bürgermeister von Rheda (beide im Regierungsbezirk Minden)<sup>98</sup> sowie Heinrich von Beguelin oder Friedrich August von Stagemann auf der zentralen Ebene<sup>99</sup> –, einige Jahre seien immer noch zu wenig, um nach solchen Änderungen in den Gewohnheiten der Juden zu suchen. Der Sekretär des Polizeipräsidiums in Berlin, Ludwig Hoffmann, spürte positive Auswirkungen in der wirtschaftlichen Aktivität der Juden allerdings schon nach zwei Dekaden der Emanzipationspolitik.<sup>100</sup> Generell stellten alle Versuche, den Fortschritt der Emanzipation vom Grad der jüdischen Integration abhängig zu machen, ein unlösbares Dilemma dar, da ein solcher Grad immer als nicht hinreichend kritisiert werden konnte.<sup>101</sup> Wilhelm von Humboldt näherte sich dieser Materie mit dem Ansatz an, der Staat sei keine »Erziehungsanstalt«, sondern ein Rechtsinstitut und brauche den Integrationsgrad nicht ständig zu prüfen.<sup>102</sup>

Von den positiven Stimmen über das jüdische Engagement im Wirtschaftsleben, die allerdings in der Minderheit blieben, wurden die Juden von der Gewerbepolizei in Aachen beispielsweise als Repräsentanten des Freihandels und des Profitsystems genannt.<sup>103</sup> Im Kreis Iserlohn (Regierungsbezirk Arnberg) wurde ihre Bereitschaft, solche Produkte aufzukaufen, die sonst keinen Abnehmer finden würden, als eine Han-

96 R. Erb, W. Bergmann, *Die Nachtseite der Judenemanzipation*, S. 21.

97 E. Barthold, *Die preußische Judenemanzipation*, S. 18. Trotz der Menge der statistischen Tabellen, die von der preußischen Verwaltung erstellt wurden, beruhten die Aussagen der Beamten über die wirtschaftliche Aktivität von Juden vielmehr auf Vorurteilen als auf einer systematischen Datenbearbeitung (T. Schenk, *Wegbereiter*, S. 145-146, 467-468).

98 E. Barthold, *Die preußische Judenemanzipation*, S. 18.

99 Hans Schneider, *Der Preußische Staatsrat 1817-1918. Ein Beitrag zur Verfassungs- und Rechtsgeschichte Preußens*, München/Berlin 1952, S. 192-193.

100 E. Barthold, *Die preußische Judenemanzipation*, S. 46.

101 R. Erb, W. Bergmann, *Die Nachtseite der Judenemanzipation*, S. 15-16, 27-28, 37-39, 43-44.

102 I. Freund, *Die Emanzipation*, Bd. 1, S. 150-151. Ähnlich argumentierte im Jahr 1817 ein Rat der Regierung in Arnberg (A. Herzig, *Judentum und Emanzipation*, S. 24-25).

103 E. Sterling, *Judenhaß*, S. 30-31.

delstätigkeit bewertet, die sogar nützlicher als jegliche christliche Tätigkeit sei.<sup>104</sup>

Mit antijüdischen Vorurteilen wurde auch an den Universitäten nicht gespart, wo jene in einer theoretisierten und »wissenschaftlich« geprüften Form dargelegt wurden.<sup>105</sup> In Königsberg sprach Immanuel Kant davon, dass die Juden keine echten Bürger seien, solange sie sich nicht taufen ließen.<sup>106</sup> In Göttingen äußerte sich der Theologe und Orientalist Johann David Michaelis gegen die Judenemanzipation.<sup>107</sup> Sein Kollege Christoph Meiners teilte diese Meinung und entwickelte eine prorassistische Theorie, die er seit den 1780er Jahren im Rahmen einer Wissenschaft der Menschengeschichte popularisierte. Er behauptete, die Natur habe die Juden als ein dem Deutschen ungleiches Volk geschaffen und es sei ungerecht, sie nun aus politisch-ideologischen Gründen mit den Deutschen gleichzustellen. Zudem seien die Juden aufgrund ihrer Herkunft zur Verbesserung – und etwa zum Ackerbau – unfähig und stellten ein Beispiel dafür dar, »wie wenig das Klima über das Blut ganzer Völker vermag.«<sup>108</sup> Meiners' Schüler, der Historiker Friedrich Rühs, sowie etliche weitere Professoren, unter ihnen der Philosoph Jakob Friedrich Fries in Jena und der Theologe Heinrich Eberhard Gottlob Paulus in Heidelberg, kritisierten das Judentum als Ursache nationaler Absonderung und sahen ohne die Preisgabe der jüdischen Religion keinen Weg zur Integration.<sup>109</sup>

Zu den absoluten Ausnahmen unter den preußischen Beamten gehörten solche manisch anmutenden Aussagen wie der seitens eines niedrigen preußischen Beamten auf der Welle der antijüdischen Polemiken im Jahr 1819 gemachte Vorschlag, die jüdischen Männer zusammen mit

104 E. Barthold, *Die preußische Judenemanzipation*, S. 18-19.

105 Ebd., S. 96-97.

106 A. Bruer, *Geschichte der Juden*, S. 180-183; Karsten Ruppert, *Bürgertum und staatliche Macht in Deutschland zwischen Französischer und deutscher Revolution*. Berlin 1997, S. 30. Mehr dazu bei: Bettina Stangneth, *Antisemitische und antijudaistische Motive bei Immanuel Kant?*, in: Horst Gronke, Thomas Meyer, Barbara Neißer (Hrsg.), *Antisemitismus bei Kant und anderen Denkern der Aufklärung*, Würzburg 2001, S. 11-124.

107 A. Bruer, *Geschichte der Juden*, S. 65.

108 Zitiert nach: R. Erb, W. Bergmann, *Die Nachtseite der Judenemanzipation*, S. 48. Siehe auch: Friedrich Lotter, *Christoph Meiners und die Lehre von der unterschiedlichen Wertigkeit der Menschenrassen*, in: Hartmut Boockmann, Hermann Wellenreuther (Hrsg.), *Geschichtswissenschaft in Göttingen*, Göttingen 1987, S. 30-75, hier S. 45-55.

109 A. Brammer, *Judepolitik*, S. 80-83; E. Barthold, *Die preußische Judenemanzipation*, S. 48-49; R. Erb, W. Bergmann, *Die Nachtseite der Judenemanzipation*, S. 48.

der Beschneidung einer Kastration zu unterziehen. Diese »Erneuerung«, vielleicht an die sadistischen Ideen Hundt-Radowskys angelehnt,<sup>110</sup> sollte Beziehungen zwischen jüdischen Männern und christlichen Frauen verhindern und dadurch einen Beitrag zur Verteidigung der traditionellen christlichen Familie liefern.<sup>111</sup>

Ungeachtet aller Geringschätzung der jüdischen Sitten und der wirtschaftlichen Aktivität von Juden fanden sich die Staatsbeamten im sich modernisierenden Staat dazu gezwungen, eine neue Rechtslage für die Juden zu bestimmen. Selbst wenn einzelne Äußerungen gegen die übermäßigen Einschränkungen der Juden bereits auf die Mitte des 18. Jahrhunderts zu datieren sind,<sup>112</sup> wurde eine theoretische Grundlage der emanzipatorischen Bemühungen in einem 1781 vom Juristen und preußischen Diplomaten Christian Konrad Wilhelm von Dohm verfassten Buch »Über die bürgerliche Verbesserung der Juden« geliefert. Die Basis seines emanzipatorischen Programms beruhte auf der Feststellung, dass die Beschäftigung der meisten Juden mit Handelsberufen sowie ihre »verdorbene« Tätigkeit im Wucher Resultate der Jahrhunderte andauernden Verfolgungen seien. Das Judentum sei eine Religion, die zwar die Isolation ihrer Gläubigen vergrößere, sie sei aber kein unüberwindbares Hindernis auf dem Weg zur jüdischen Integration in den Rest der Gesellschaft. Ein erster Schritt solch einer Integration sei die rechtliche Gleichstellung. Danach sollte man sich durch verschiedene Mittel darum bemühen, Juden sowohl für die Ausübung anderer als der Handelsberufe zu gewinnen als auch sie gleichzeitig sittlich »aufzuklären« und zu nützlichen Bürgern umzuwandeln. Der preußische Staatsapparat war nach Dohms Überzeugung dieser Aufgabe gewachsen und konnte als Vermittler von Aufklärungsidealen und als Garant einer Verbesserungspolitik auftreten.<sup>113</sup> Dohms Schrift wurde in und außerhalb

110 R. Erb, W. Bergmann, Die Nachtseite der Judenemanzipation, S. 117-118. Ausführlich über die Person und Texte von Hartwig von Hundt-Radowsky: Peter Fasel, Revolte und Judenmord. Hartwig von Hundt-Radowsky (1780-1835). Biografie eines Demagogen, Berlin 2010.

111 E. Sterling, Judenhaß, S. 69.

112 U. Wyrwa, Juden in der Toskana, S. 90-91; T. Schenk, Wegbereiter, S. 636.

113 Regina Risse, Christian Wilhelm Dohm (1751-1820) und sein Beitrag zur Politisierung der Aufklärung in Deutschland, [Dissertation an der Universität Köln 1996], S. 44-49, 64, 67, 74-75; Horst Möller, Aufklärung, Judenemanzipation und Staat. Ursprung und Wirkung von Dohms Schrift »Über die bürgerliche Verbesserung der Juden«, in: Walter Grab (Hrsg.) Deutsche Aufklärung und Judenemanzipation, Tel Aviv 1980, S. 119-149, hier S. 123-126, 135-136.

der preußischen Monarchie häufig rezipiert und kommentiert.<sup>114</sup> Trotz mancher ablehnender Stimmen<sup>115</sup> diente sie als eine Grundlage emanzipationsfreundlicher Publizistik und Aktivität einiger Staatsmänner, wie z. B. Wilhelm von Humboldts, oder letztlich der in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts um ihre Rechte kämpfenden Juden.<sup>116</sup>

Die Dohmsche Idee der »Verbesserung der Juden« wurde oft unmittelbar mit dem Verständnis der Rolle des Beamtentums als Erzieher des Volks verbunden. So wurde die Behauptung aufgestellt, eine aktive Teilnahme des Staates sei fundamental für den Erfolg der Emanzipation und für die Bekämpfung ungerechter Vorurteile.<sup>117</sup> In diesem Geiste äußerte sich das Justizministerium, als es 1795 davon abriet, irgendwelche Emanzipationsgesetze zu verfassen, die nicht zugleich auf die Erziehung der Juden abzielten. Die existierenden Judengesetze seien dem Memorandum zufolge nicht ohne Begründung eingeführt worden und erfüllten den Zweck, christliche Untertanen vor dem »verdorbenen Charakter des großen Haufens der [jüdischen] Nation« zu schützen. Eine Gesetzesänderung ohne den Versuch, diesen Charakter zu verbessern, verfehle das Ziel der eigentlichen Reform. Sie wurde, dem Gedankengang des Ministeriums folgend, lediglich als eine unbegründete Privilegierung der Juden gegenüber Christen verstanden.<sup>118</sup> Typisch für die Erziehungsdoktrin war die doppelte Zielsetzung, einerseits die Juden aus ihrer unterdrückten Lage zu befreien und in nützliche Bürger umzuwandeln, andererseits die Christen vor gewissen unerwünschten Aktivitäten wie Wucher oder Schacherhandel zu schützen.<sup>119</sup> Sie verortete sich im allgemeinen Zweck der preußischen Reformen, »durch Weisheit der Regie-

114 H. Möller, *Aufklärung*, S. 143-147. Weitere bibliographische Angaben zu Dohm, seinen Schriften und deren Rezeption bei: U. Lohmann, *David Friedländer*, S. 79 (Anm. 138-139).

115 A. Bruer, *Geschichte der Juden*, S. 65-66.

116 A. Brammer, *Judenpolitik*, S. 88-90, 432; H. Möller, *Aufklärung*, S. 148; Salo Baron, *Die Judenfrage auf dem Wiener Kongreß*. Auf Grund von zum Teil ungedruckten Quellen dargestellt, Wien/Berlin 1920, S. 112-115; I. Freund, *Die Emanzipation*, Bd. 1, S. 116-117; M. Schäbitz, *Juden in Sachsen*, S. 59-63; J. Toury, *Der Eintritt (Dokumentation)*, S. 43-49; B. Fleermann, *Marginalisierung*, S. 106-107.

117 E. Barthold, *Die preußische Judenemanzipation*, S. 46-47, 51-52. Mehrere Beispiele von Erziehungsgedanken führt Uta Lohmann in ihrer Monographie an: U. Lohmann, *David Friedländer*.

118 I. Freund, *Die Emanzipation*, Bd. 1, S. 70; ebd., Bd. 2, S. 107-108.

119 H. Strauss, *Liberalism and Conservatism*, S. 118-120; E. Barthold, *Die preußische Judenemanzipation*, S. 47; A. Brammer, *Judenpolitik*, S. 90.

runge« die Menschheit zu »veredeln«.120 Die Konversion der Juden zum Christentum wurde oft als Vollendung der Integration der Juden in die Gesellschaft angesehen.121

Die Niederlage gegen Frankreich führte allen preußischen Spitzenbeamten die Notwendigkeit der Reformen direkt vor Augen. Sogar diejenigen, die sich früher gegen eine Erweiterung der Rechte der Juden ausgesprochen hatten, waren nun bereit, das Thema neu zu diskutieren und sie dem Zeitgeist entsprechend zu gestalten. Diese »Reformer wider Willen« – wie etwa Friedrich von Schroetter<sup>122</sup> oder Freiherr vom Stein<sup>123</sup> – sprachen sich nun dafür aus, »den verdorbenen Charakter der Juden« durch eine angebrachte Gesetzgebung zu ändern und durch die Gleichstellung der Pflichten das Staatswohl zu fördern.<sup>124</sup> Während der Arbeiten am Emanzipationsedikt offenbarte sich jedoch die ganze Palette an Haltungen, die von der Betonung der »jüdischen Verdorbenheit« im Geiste der Argumentation von Grattenauer und Paalzow bis zur Position Wilhelm von Humboldts reichten, der eine völlige und sofortige Gleichstellung der Juden bevorzugte.<sup>125</sup> Die meisten der hochrangigen Beamten und Politiker, die daran beteiligt waren, verstanden die Notwendigkeit der Reform, auch wenn diese nicht immer ihrer persönlichen Meinung entsprach.<sup>126</sup>

Generell wurde auch eine klare Unterscheidung zwischen preußischen und polnischen (bzw. russischen) Juden gemacht, wobei Juden aus dem Großherzogtum Posen generell zu dieser zweiten Gruppe gerechnet wurden. Die Staatsverwaltung war im Regelfall bereit, die »eigenen« Juden auf ihrem Weg zur »Verbesserung« zu unterstützen, sie bemühte

120 Zitiert nach: A. Brammer, *Judenpolitik*, S. 49-50, 59.

121 Der Kultusminister Alteinstein in einer Denkschrift im Jahr 1819 (E. Müsebeck, *Das preußische Kultusministerium*, S. 285); der Schriftsteller Ernst Moritz Arndt 1814 (A. Brammer, *Judenpolitik*, S. 79-80); und andere (ebd., S. 80-82, 86; R. Erb, W. Bergmann, *Die Nachtseite der Judenemanzipation*, S. 46).

122 I. Freund, *Die Emanzipation*, Bd. 1, S. 109-125; A. Bruer, *Geschichte der Juden*, S. 271.

123 Alfred D. Low, *Jews in the Eyes of the Germans. From the Enlightenment to Imperial Germany*, Philadelphia 1979, S. 116-123; Franz Rühl (Hrsg.), *Briefe und Aktenstücke zur Geschichte Preußens unter Friedrich Wilhelm III*, vorzugsweise aus dem Nachlass von F.A. von Stägemann, 3 Bde., Leipzig 1899-1902, hier Bd. 3, S. 304; R. Erb, W. Bergmann, *Die Nachtseite der Judenemanzipation*, S. 58.

124 I. Freund, *Die Emanzipation*, Bd. 1, S. 107-108, 131; ebd., Bd. 2, S. 244-245; A. Bruer, *Geschichte der Juden*, S. 272-275.

125 I. Freund, *Die Emanzipation*, Bd. 1, S. 143-154; A. Bruer, *Geschichte*, S. 287-289.

126 A. Bruer, *Geschichte*, S. 257-264, 279-281.

sich dennoch gleichzeitig, die Ausbreitung aller auswärtigen Juden in Preußen – soweit sie durch ihr Vermögen, Bildung oder Gewerbe nicht nützlich sein konnten – durch Grenzkontrollen, Passsystem und Strafen zu unterbinden.<sup>127</sup> Denn mehrheitlich, so die Begründung, seien die polnischen Juden nicht imstande, die Grundzüge eines modernen Staates zu verinnerlichen, wie das in dem populären Blatt »Danziger Dampfboot« im Jahr 1835 implizit zur Sprache kam: »Die Mehrzahl [...] der Juden in Polen besteht aus Rabbiniten oder Altgläubigen. [...] Sie werden von den Rabbinen ganz despotisch beherrscht, und diese erkennen in Rechts- und Gewissenssachen mit äußerter Strenge, sogar mit Bannfluchen.«<sup>128</sup> In diesem Zusammenhang wurde die »orientalische« Tracht der polnischen Juden<sup>129</sup> hervorgehoben, manchmal sogar auf ihre Physionomie verwiesen, wie dies etwa in dem höhnischen Artikel »Danziger Dominiks-Zwiebacke« aus dem »Danziger Dampfboot« von 1842 geschah:

»Dort sieht man [...] polnische Juden, in der ehrwürdigen Patriarchen-Tracht, Männer mit charakteristisch ausgeprägten, scharfen Zügen, welche [...] wie verirrt umherlaufen. Denn diese gleichen Livree-Mode-Gesichtern, mit dem Stempel der Blasirtheit, welche Natur blos aus Knetlust erschaffen zu haben scheint, stechen höchst unvortheilhaft gegen jene markirten National-Physiognomien ab, aus denen das Bewußtsein der historischen Bedeutsamkeit spricht.«<sup>130</sup>

127 MdI Schuckmann an Fürst zu Sayn und Wittgenstein am 24. März 1812 (GStA PK, I. HA, Rep. 74, Abt. J, Tit. V, Nr. 1, Bl. 26-26v); ObP Schön an MdI am 9. Mai 1835 (ebd., Rep. 77 Tit. 30 Nr. 49, Bd. 2, Bl. 142-143); eine Bekanntmachung der Danziger Regierung vom 21. November 1834 (Amtsbl. Reg. D., Nr. 49, 3. Dezember 1834, S. 285). Siehe auch: M. Szulc, Jüdische Staatsbürger, S. 187-198; A. Herzig, Judentum und Emanzipation, S. 22; J. Toury, Der Eintritt der Juden (Dokumentation), S. 342-344.

128 Danziger Dampfboot, Nr. 61, 23. Mai 1835, S. 315.

129 Ludwig Pietsch, Aus der Heimat und der Fremde. Erlebtes und Gesehenes, Berlin 1903, S. 6-7.

130 Danziger Dampfboot, Nr. 96, 13. August 1842, S. 785.

### 3. Der Kaiser fordert auf: der Anfang der Emanzipationsdebatte

#### 3.1. Kennzeichen von Napoleons Politik

Der durch Preußen verlorene Krieg gegen Napoleon hatte den Einzug der französischen Armee im Jahre 1807 nach Danzig zur Folge. Es entstand ein von den Franzosen kontrollierter Freistaat, in dem auch die Emanzipationsfrage erstmalig zum Thema gemacht wurde. Das Thema jüdische Gleichberechtigung gehörte zum ideologischen Fundament der französischen Staatspolitik, das die Ideen der Gleichberechtigung aller Bürger und der Auflösung der feudalen Gesellschafts- und Wirtschaftsstruktur einschloss. Die Konstitutionalisierung und Einführung der Grundrechte sah Kaiser Napoleon nicht nur im Zusammenhang mit ihrem wohl-tätigen Charakter, sondern sie galten auch als Mittel, die neben den militärischen und diplomatischen Errungenschaften die Legitimierung der französischen Herrschaft über weite Gebiete Europas gewährleisten sollten.<sup>1</sup> Zum festen Instrumentarium dieser Politik gehörte im Besonderen der *Code Napoléon*, dessen Einführung in etlichen deutschen Städten, darunter Hamburg, Danzig, München und Frankfurt am Main, im Oktober 1807 angekündigt wurde. Die Pläne trafen bei deutschen Juristen auf gesplante Meinungen. Neben der vorherrschenden Ablehnung gab es auch Stimmen, die in der französischen Kodifikation eine Chance für ein einheitliches deutsches Rechtssystem sahen. Die Enthusiasten unterstrichen die römische Herkunft der Kodifikation und ihre supranationalen Elemente, die mehrere europäische Länder verbinden könnten.<sup>2</sup>

- 1 Stuart J. Woolf, *Napoleon's Integration of Europe*, London/New York 1991, S. 126-130; Werner Schubert, *Französisches Recht in Deutschland zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Zivilrecht, Gerichtsverfassungsrecht und Zivilprozessrecht*, Köln/Wien 1977, S. 70-71; Jan Jelle Kähler, *Französisches Zivilrecht und französische Justizverfassung in den Hansestädten Hamburg, Lübeck und Bremen (1806-1815)*, Frankfurt a. M. 2007, S. 84-85; Elisabeth Fehrenbach, *Der Kampf um die Einführung des Code Napoléon in den Rheinbundstaaten*, Wiesbaden 1973, S. 8-10; Helmut Berding, *Die Emanzipation der Juden im Königreich Westfalen (1807-1813)*, in: *Archiv für Sozialgeschichte* 23 (1983), S. 23-50, hier S. 28-29.
- 2 Werner Schubert, *Le code civil (code Napoléon) en Allemagne au 19<sup>e</sup> siècle*, in: Régine Beauthier, Isabelle Rorive (Hrsg.), *Le Code Napoléon, un ancêtre vénéré?*, Bruxelles 2004, S. 101-126, hier S. 106-109; ders., *Französisches Recht*, S. 312-357; August Wilhelm Rehberg, *Ueber den Code Napoléon und dessen Einführung in Deutschland*, Hannover 1814, S. 3-5; E. Fehrenbach, *Der Kampf*, S. 30-33.

Auch in etlichen Hansestädten fiel die Reaktion zum Teil positiv aus. Die Anhänger der Reform begriffen die Situation als einen guten Ausgangspunkt für den Umbau des lokalen Rechtssystems.<sup>3</sup> Dabei war Napoleon bereit, einige Modifikationen zu akzeptieren, wenn diese sowohl die Sitten und traditionellen Einrichtungen in den deutschen Ländern als auch die Rechtseinheit garantierten.<sup>4</sup> Die Danziger Bürgerschaft verband mit der französischen Übernahme eine gewisse Hoffnung, die sich hauptsächlich nicht auf das unter ihr eher selten vertretene revolutionäre Gedankengut,<sup>5</sup> sondern vielmehr auf die Rückkehr der traditionellen lokalen Gesetze und Einrichtungen bezog.<sup>6</sup> Den profranzösischen Tendenzen folgte eine antipreußische Propaganda, die durch einen Beschluss des Danziger Senats vom 29. September 1808 offiziell untersagt werden musste.<sup>7</sup> Diese Begeisterung klang allerdings relativ schnell ab, nachdem die neuen finanziellen Belastungen allgemein spürbar wurden.<sup>8</sup>

Über Friedrich Carl Savigny und den *Code Napoléon* siehe auch: Hans-Peter Haferkamp, Die Lehre des französischen Rechts an Deutschen Fakultäten im 19. Jahrhundert, in: Werner Schubert, Matthias Schmoedel (Hrsg.), 200 Jahre Code civil. Die napoleonische Kodifikation in Deutschland und Europa, Köln 2005, S. 47-72, hier S. 59-60; Joachim Rückert, Code civil, Code Napoléon und Savigny, in: Jean-François Kervégan, Heinz Mohnhaupt (Hrsg.), Wechselseitige Beeinflussungen und Rezeptionen von Recht und Philosophie in Deutschland und Frankreich, Frankfurt a. M. 2001, S. 143-176.

3 J. Kähler, Französisches Zivilrecht, S. 57, 59, 86-88, 315-316.

4 Ebd., S. 59; W. Schubert, Französisches Recht, S. 41, 43.

5 Die Ideen der Französischen Revolution in Verbindung mit der republikanischen Tradition Danzigs vertrat in den 1790er Jahren die Verschwörung des Danziger Gymnasiasten Bartholdi (Hans-Jürgen Bömelburg, Die »Verbindung der freien Preußen«. Republikanische Tendenzen in Danzig am Ende des 18. Jahrhunderts, in: Beiträge zur Geschichte Westpreußens 14 (1995), S. 69-86).

6 Der Kaufmann Jakob Konrad Reichman schrieb in seiner Familienchronik: »21. Juli 1807: war es für jeden Bewohner Danzigs ein sehr feyerlicher Tag. Schon um 5 Uhr Morgens kündigte uns der Donner der Kanonen an, dass wir aufhören sollten, Preuß[ische] Unterthanen zu seyn und dass Napoleon der Grosse uns für würdig ausersehen habe, uns selbst zu repräsentiren« (APG 300,R/LI 103, Bl. 10). Siehe auch: E. Hoffmann, Danzig und die Städteordnung, S. 62-63.

7 GStA PK, III. HA, I, Nr. 2685, RD an AA am 10. Oktober 1808. Ein auf der Straße gefundenes Pamphlet begann mit folgendem Spielreim: »Was wir gelesen vom Minister Stein/Das nehmen wir zur Sache allgemein/Die Preußen sind Spitzbuben klein und groß/Drum müssen wir sie werden alle los« (ebd.).

8 Der preußische Resident in Danzig, Dagobert von Vegesack, bemerkte im September 1808, drei Viertel der republikanisch orientierten Einwohner wünschten sich die Wiederkehr der preußischen Oberhoheit. Selbst wenn man annimmt, dass Vegesack als preußischer Beamter dieses Verhältnis zugunsten seines Landes

Unter dem Druck der französischen Behörden trat am 1. Juli 1808 der *Code Napoléon* im Freistaat Danzig in Kraft. Vorläufig als Subsidiärrecht, sollte er nur für jene Bereiche gelten, die die vor 1793 geltenden Gesetze nicht betrafen.<sup>9</sup> Mit der Aufgabe, die Durchsetzung des *Code Napoléon* als Hauptzivilrecht zu beaufsichtigen, wurde 1808 die »Kommission zur völligen Einführung des *Code Napoléon*« beauftragt,<sup>10</sup> die gleichzeitig an der Stadtverfassung und Neugestaltung der Rechtslage der Juden in Danzig mitwirkte.<sup>11</sup> Die Besetzung der Kommission mit Fachleuten wie den Senatoren Gottlieb Hufeland,<sup>12</sup> Joachim Heinrich von Weickhmann oder Friedrich Gotthold Siewert<sup>13</sup> deutet darauf hin, dass die kommunalen Behörden sich mit der angegebenen Materie ernsthaft zu beschäftigen beabsichtigten.<sup>14</sup> Der Genuss der Zivilrechte für jeden Einwohner des Danziger Freistaates wurde im Publikandum des Senats vom 16. Dezember 1808 bekannt gegeben.<sup>15</sup> Bis zur Auflösung des Freistaates im Jahr 1814 fand von allen Vorschriften des *Code Napoléon* allerdings nur das Personenrecht mit einigen Modifikationen praktische Anwendung.<sup>16</sup>

dargestellt hat, zeigt sich dadurch die Tendenz der schnellen Enttäuschung über die französische Herrschaft vor Ort (ebd., RD an AA am 17. September 1808). Den Niedergang Napoleons im Juli 1815 feierte Johanna Karoline Muhl, Frau eines Danziger Senators, als Untergang eines »Ungeheuers« und »Teufels« (John Muhl, Erinnerungen an die Zeit vor hundert Jahren, in: Mitteilungen des Westpreußischen Geschichtsvereins 13 (1914), Nr. 1, S. 6-15, hier S. 14).

- 9 E. Rozenkranz, Napoleońskie Wolne Miasto, S. 78-85; P. Puciata, Stosunek Senatu, S. 290-291; Hellmuth Hecker, Staatsangehörigkeit im Code Napoléon als europäisches Recht. Die Rezeption des französischen Code Civil von 1804 in Deutschland und Italien in Beziehung zum Staatsangehörigkeitsrecht, Hamburg 1980, S. 33-34.
- 10 Paweł M. Puciata gibt irrtümlicherweise den gleichen Termin, den 18. Februar 1809, als Entstehungsdatum der Kommission und einer Deputation der drei Ordnungen an (P. Puciata, Stosunek Senatu, S. 292, 294).
- 11 E. Rozenkranz, Napoleońskie Wolne Miasto, S. 82, 84.
- 12 Ebd., S. 85.
- 13 APG 300,92/387, S. 1.
- 14 Ähnlich verfuhr man beispielsweise in Hamburg, wohingegen man in Bremen allem Anschein nach weniger daran interessiert war, die neuen Aufgaben erfolgreich abzuschließen (J. Kähler, Französisches Zivilrecht, S. 46-59). Ein zeitgenössischer Pastor und Lehrer, Abraham Friedrich Blech, der aufgrund seiner antifranzösischen Ansichten in seiner Beurteilung gewiss befangen war, fasste die Arbeiten der Danziger Kommission sehr kurz zusammen: »Die Commission kam selten zusammen, handelte nur allgemeine Dinge ab, zerfiel sehr bald, [...] und kein Entwurf kam zu Stande, und die Sache [die Konstitution Danzigs; MS] schloß ein und wurde gänzlich vergessen« (A. Blech, Geschichte, T. 1, S. 142-143).
- 15 APG 300,92/820, S. 53-55; GStA PK, I. HA, Rep. 84a, Nr. 46648, Bl. 15-16.
- 16 W. Schubert, Französisches Recht, S. 71.

Obwohl Napoleons eigenes Judenbild auf Antijudaismus und pseudowissenschaftlichen Vorurteilen basierte, bildete das Streben nach der Judenemanzipation einen Teil seiner Legitimierungspolitik. Seiner Wahrnehmung der Juden folgend lehnte er allerdings die Emanzipation als revolutionären Akt, so wie sie 1791 von der französischen Nationalversammlung proklamiert worden war, ab. Napoleons Idee der »Verbesserung der Juden« setzte die Vermischung des jüdischen und christlichen Bluts voraus; am Ende dieses langwierigen Prozesses sollte es zum endgültigen Verschwinden des »jüdischen Charakters« kommen.<sup>17</sup> Die erste Regulation in Frankreich, die sich der Idee der Ein-Akt-Emanzipation widersetzte, trat am 30. Mai 1806 in Kraft und sorgte dafür, dass die Christen im Elsass ihre Schulden bei Juden aufgrund der schweren wirtschaftlichen Lage nicht begleichen mussten.<sup>18</sup> Um den als voreilig wahrgenommenen Schritt der Nationalversammlung zu berichtigen, wurde am 17. März 1808 eine Verordnung erlassen, die die wirtschaftlichen und militärischen Verhältnisse der Juden regelte – bekannt als das sogenannte »schändliche Dekret« (*décret infâme*). Seinem Inhalt nach sollte es den Juden die Möglichkeit geben zu beweisen, dass sie sich die 17 Jahre zuvor erhaltene Gleichberechtigung tatsächlich verdient hatten. Um dies zu »ermöglichen«, führte das Dekret einige Beschränkungen ihrer Berufsausübung ein. Erstens setzte es die Zinsgrenze bei Krediten auf 5% fest und annullierte jeglichen Kredit, bei dem der Prozentsatz mehr als 10% betragen hatte (»Wucherkredit«). Zweitens wurde jeder jüdische Kaufmann verpflichtet, eine Handelslizenz zur Ausübung seines Berufs zu erwerben und diese alljährlich zu verlängern. Bei der Erteilung der Lizenz wurden sowohl Staats- als auch Stadtbehörden beteiligt, die ihre Entscheidung von der privaten und beruflichen Führung eines Petenten abhängig machten. Die Geltungsdauer des Dekrets wurde auf zehn Jahre festgesetzt. Eine Verlängerung war möglich, sollten die in ihm festgeschriebenen Ziele nicht innerhalb der ursprünglichen Geltungsdauer erreicht werden.<sup>19</sup>

Das *décret infâme* sowie andere gegen die vollständige Emanzipation gerichtete Regulationen besaßen auch außerhalb Frankreichs eine prä-

17 Simon Schwarzfuchs, *Napoleon, the Jews and the Sanhedrin*, London 1979, S. 22-27; Daniel Gerson, *Die Kehrseite der Emanzipation in Frankreich. Judenfeindschaft im Elsass 1778 bis 1848*, Essen 2006, S. 125-127.

18 D. Gerson, *Die Kehrseite*, S. 134.

19 S. Schwarzfuchs, *Napoleon*, S. 122-127; David Sorkin, *The Transformation of German Jewry 1780-1840*, New York/Oxford 1987, S. 80; U. Wyrwa, *Juden in der Toskana*, S. 178-182; Sh. Magnus, *Jewish Emancipation*, S. 43-44.

gende Kraft. Im Herzogtum Warschau wurde am 7. September 1808 beschlossen, etliche bürgerliche, politische und wirtschaftliche Rechte der Juden auf zehn Jahre zu beschränken.<sup>20</sup> Auch im Königreich Westphalen, das zu dieser Zeit als Vorbild für die emanzipatorische Gesetzgebung galt, fehlte es von Seiten der wichtigsten Beamten nicht an Versuchen, einige Einschränkungen in Bezug auf die Niederlassungs- und Gewerbe-freiheit der Juden einzuführen.<sup>21</sup>

### 3.2. Eine zeitgemäße Lösung: die Konstitution

Die Notwendigkeit, die preußischen Gesetze außer Kraft zu setzen, wurde in Danzig allgemein erkannt. Während aber das Danziger Patri-ziat sich die Rückkehr des alten republikanischen Systems wünschte, beabsichtigten die neuen Herrscher die Einführung einer Konstitution nach französischem Muster. Das erste Projekt der Danziger Verfassung wurde vom Danziger Senat im Dezember 1807 der französischen Regie-rung vorgelegt. Es basierte vorwiegend auf den zur Zeit der polnischen Oberhoheit geltenden Gesetzen, etwa der Danziger Willkür und Privi-legien der polnischen Könige.<sup>22</sup> Anders als die späteren Projekte unter-schied es nicht zwischen der Staats- und Stadtbürgerschaft. Der Entwurf bestimmte, der Antragsteller müsse einem der drei Bekenntnisse, dem Katholizismus, dem Luthertum oder der Reformierten Kirche angehö-ren, um Danziger Bürger («citoyen de Danzig») zu werden.<sup>23</sup>

Dieses Projekt fand wegen seines konservativen Charakters und der übereilten Vorbereitung keine Zustimmung in Paris.<sup>24</sup> Nach dessen Ablehnung wurde mit der Verfassung einer fortschrittlichen Konstitu-

20 Artur Eisenbach, *Prawa obywatelskie i honorowe Żydów (1790-1861)*, in: Witold Kula (Hrsg.), *Spółczesność Królestwa Polskiego. Studia o uwarstwieniu i ruchliwości społecznej*, Bd. 1, Warszawa 1965, S. 237-300, hier S. 244-253.

21 S. J. Woolf, *Napoleon's Integration*, S. 211; H. Berding, *Die Emanzipation der Juden*, S. 46; J. Friedrich Battenberg, *Der lange Weg zur Emanzipation der Juden in den hessischen Ländern*, in: Irene A. Diekmann (Hrsg.), *Das Emanzipation-sedikt von 1812 in Preußen. Der lange Weg der Juden zu »Einländern« und »preußischen Staatsbürgern«*, Berlin/Boston 2013, S. 143-166, hier S. 148.

22 W. Zajewski, *Ustrój Wolnego Miasta*, S. 139; E. Rozenkranz, *Napoleońskie Wolne Miasto*, S. 89.

23 Archives du Ministère des Affaires Étrangères (Paris) [im Folgenden AMAE] 33 CP/56, Bl. 73v-74.

24 W. Zajewski, *Ustrój Wolnego Miasta*, S. 139-140; E. Rozenkranz, *Napoleońskie Wolne Miasto*, S. 91-92.

tion der neue Bürgermeister und Leiter der »Kommission zur völligen Einführung des *Code Napoléon*«, Gottlieb Hufeland, beauftragt.<sup>25</sup> Die Arbeiten daran initiierte er bald nach seiner Ankunft im Freistaat und konzipierte in Zusammenarbeit mit dem Senator Johann Georg Trendelenburg einen vom französischen Recht inspirierten Entwurf. In der ersten Fassung erklärte Hufeland: »Alle Gebietsbürger und Einwohner in jedem Theile des Freystaates ohne Unterschied der Nation und Religion genießen des Schutzes der Gesetze und erfreuen sich desgleichen Civilrechts nach gleichem Gesetz.«<sup>26</sup>

In dieser Fassung bediente sich Hufeland eines ansonsten unbekanntenen Begriffs des »Gebietsbürgers«, um die neue staatsrechtliche Situation Danzigs akkurat zu beschreiben. Später benutzte Trendelenburg den Terminus »Staatsbürger«,<sup>27</sup> der genauso wie der »Gebietsbürger« als eine Statusbezeichnung für diejenigen Menschen dienen sollte, die »von irgend einer Gemeinde des Staates auf die gesetzliche Weise als Mitglied aufgenommen«<sup>28</sup> seien. Der Staatsbürger unterschied sich demzufolge von den übrigen Einwohnern des Staates, bei denen auch die vor Ort wohnenden Ausländer einzubeziehen waren.<sup>29</sup> Jeder Staatsbürger konnte zudem auch Stadtbürger werden. Die Voraussetzungen dafür bezogen sich auf die alte Danziger Willkür, indem sie die Zugehörigkeit zu einer der christlichen Kirchen nannten: »Wer in der Stadt selbst Bürger werden will, muß ächt und ehelich gebohren oder rechtlich legitimirt seyn, mündig, frey, und sich zu einer der drei christlichen Religionspartheien, der Römisch-Katholischen, Lutherischen, und Reformirten bekennen.«<sup>30</sup> Die beiden Gesetzesväter, Hufeland und Trendelenburg, bestätigten damit die seit Jahrhunderten existierenden Bestimmungen hinsichtlich der Danziger Stadtbürgerschaft. Hufeland bemerkte, es sei nicht ausgeschlossen, dass die Juden Stadtbürgerrechte in den Vorstädten erwerben, keineswegs aber in Danzig selbst.<sup>31</sup> Er schlug vor, die Leitung der Kommune akzeptiere die Verfassung zunächst in dieser Form und überlege sich in etwa 20 Jahren, ob eine eventuelle Erweiterung des Stadtbürgerrechts für Juden ratsam sei.<sup>32</sup>

25 E. Rozenkranz, *Napoleońskie Wolne Miasto*, S. 90.

26 APG 300,92/216, S. 3.

27 Ebd., S. 19-26.

28 APG 300,92/99, S. 7-8.

29 Ebd., S. 7-8, APG 300,92/216, S. 3-4.

30 APG 300,92/99, S. 8.

31 Ebd. 300,92/216, S. 5.

32 Ebd.

Mit diesem Vorschlag wurde zum ersten Mal im Danziger Kontext die Idee der »Probezeit« erwähnt, die sonst zu dieser Zeit oft im Kontext der neuen Gesetzgebung gegenüber Juden genannt wurde. Sie wurde meistens mit dem Konzept der »Verbesserung der Juden« verknüpft und setzte voraus, dass sich die Juden in der Zukunft als würdig erweisen würden, die Gleichstellung mit den Christen zu genießen. Im Konzept Hufelands war zwar keine Rede vom Verbesserungswunsch, die zeitliche Übereinstimmung verweist allerdings auf die damaligen Gesetzesänderungen in Europa als eine mögliche Inspirationsquelle für diese Idee. Während aber in Frankreich und im Herzogtum Warschau eine Zeitspanne von zehn Jahren festgesetzt wurde, schlug Hufeland im Danziger Kontext 20 Jahre vor. Weil der genaue Zeitpunkt, zu dem der Danziger Bürgermeister seine Version des Entwurfs verfasst hat, unbekannt ist, lässt sich nur vermuten, ob er tatsächlich bereits von den neu eingeführten »Probezeiten« in Europa wusste und absichtlich eine doppelt so lange Zeitspanne festsetzte. Wäre das der Fall gewesen, würde die Frage offen bleiben, ob er dies wegen der zu erwartenden Opposition der nichtjüdischen Danziger tat oder damit die Sache einfach ad acta legen wollte.

Vielleicht um eventuelle Akzeptanzprobleme zu vermeiden, wurde im September 1808<sup>33</sup> eine sehr deutlich an die französische Konstitution vom 13. Dezember 1799 angelehnte Variante des Entwurfs nach Paris gesandt, in der die Voraussetzungen zur Aufnahme als Stadtbürger gar nicht erwähnt wurden.<sup>34</sup> So wie in den früheren Varianten wurde auch darin ein Unterschied zwischen Staatsbürgerrecht (»le droit de citoyen territorial«) und Stadtbürgerrecht (»le droit local d'un citoyen«) gemacht. Zum Erwerb des Staatsbürgerrechts war jeder erwachsene Einwohner des Freistaates zugelassen, solange er auf dessen Gebiet mindestens ein Jahr legal gewohnt hatte. Die Bedingungen zum Erwerb des Stadtbürgerrechts wurden, wie gesagt, nicht genannt. Die Verfasser unterstrichen lediglich, dass verschiedene Teile des Freistaates über eigene Regulationen des Stadtbürgerrechtes verfügten, die nur in diesen Gebieten gültig waren, d. h. innerhalb der Stadtmauern, in den Vorstädten oder in den sonstigen Gebieten.<sup>35</sup>

33 W. Zajewski, *Ustrój Wolnego Miasta*, S. 140; E. Rozenkranz, *Napoleońskie Wolne Miasto*, S. 93.

34 Vgl. die französische Verfassung des Jahres VIII (1799), <http://www.conseil-constitutionnel.fr/conseil-constitutionnel/francais/la-constitution/les-constitutions-de-la-france/constitution-du-22-frimaire-an-viii.5087.html>, Zugriff am 21. April 2012.

35 § 3 bestimmte: »Le droit de citoyen territorial dans toute la République diffère entièrement du droit local d'un citoyen de la capitale, d'un faubourg ou d'un bourg, et d'un membre d'une commune de village« (AMAE 33 CP/56, Bl. 81).

Der so formulierte Verfassungstext stand nicht im Gegensatz zu den früheren Entwürfen und ermöglichte sogar, den Juden nach dem Anliegen Hufelands das Stadtbürgerrecht in den Vorstädten zu gestatten und ihnen dieses gleichzeitig innerhalb der Stadtmauern zu verwehren. Für eine solche Lösung hätten die Verfasser des nach Paris gesandten Projekts eine Basis geschaffen, die dann mit weiteren örtlichen Anordnungen hätte ergänzt werden können. Eine freie Entscheidung über solche Anordnungen hätten sich die städtischen Behörden dadurch gesichert, dass das Projekt keine Voraussetzungen zum Erwerb des Stadtbürgerrechts nannte. Hinsichtlich der Staatsbürgerrechte hätte das Projekt eben keine Neuordnung gebracht, nachdem die Danziger Reformer schon bei den ersten Verfassungskonzepten bereit waren, die Juden als Staatsbürger zu akzeptieren.

Bald nach seinem Eingang in Paris wurde das Projekt vom Danziger Syndikus Georg Nikolaus Kahlen scharf kritisiert. Er teilte dem französischen Außenminister Jean-Baptiste Nompère de Champagny mit, das Projekt habe nicht den Rückhalt der Danziger Stadtbehörden und seine Durchführung zerstöre die städtische Freiheit, die Unabhängigkeit und den Wohlstand. Das Projekt sollte so lange nicht genehmigt werden, bis es von allen drei Ordnungen ihre Zustimmung erhalte.<sup>36</sup> Die Stellungnahme Kahlens erreichte zwar Champagny, jedoch in Anbetracht der anderen wichtigen internationalen Angelegenheiten wurde die Frage der neuen Stadtverfassung Danzigs vorläufig zu den Akten gelegt.<sup>37</sup>

### 3.3. Eine »klassische« Lösung: das Judenreglement

Abgesehen von den Versuchen, die Neureglung der jüdischen Rechte durch eine konstitutionelle Lösung zu erreichen, versuchten die lokalen Akteure es auch auf dem traditionellen Weg, indem sie eine separate Regulierung anstrebten. »Die Kommission zur völligen Einführung des *Code Napoléon*« begann die Arbeiten an einem Judenreglement spätestens im April 1808. Eine wichtige Rolle spielten dabei die Senatoren

Für mehr über den Entwurf siehe: E. Rozenkranz, *Napoleońskie Wolne Miasto*, S. 94-96; W. Zajewski, *Ustrój Wolnego Miasta*, S. 140-141.

36 AMAE 33 CP/56, Bl. 160-161; W. Zajewski, *Ustrój Wolnego Miasta*, S. 141-142; APG 300,R/Bb 63, S. 25.

37 W. Zajewski, *Ustrój Wolnego Miasta*, S. 142.

Weickhmann und Siewert.<sup>38</sup> Der bis zum Januar 1809 angefertigte Entwurf des neuen Reglements unterstrich die Doppelzielsetzung der Reform der Judenrechte. Einerseits ging es um die Anpassung an den Zeitgeist, der in sozialrechtlichen Reformen in mehreren europäischen Ländern seinen Ausdruck finde. Andererseits folgten die Verfasser einem wohlthätigen Ziel, indem eine seit Jahrhunderten unterdrückte Bevölkerung von den Repressionsfesseln befreit werden solle.<sup>39</sup> Die Diskriminierung sei von religiösen Vorurteilen und fiskalischem Eigennutz der Christen geprägt worden, die die Juden als angeblich gefährliche Menschen in ihren Erwerbsmöglichkeiten beschränkt hätten. Daraufhin hätte sich unter Juden eine Neigung zu isolationistischen Tendenzen sowie ein Bestreben entwickelt, aufgrund von Unterlegenheitsgefühlen durch das Übervorteilen der Christen bei geschäftlichen Kontakten für Gerechtigkeit zu sorgen. In dieser Form dürften die Verhältnisse nicht fortgesetzt werden, stellte die Kommission fest und bestimmte nicht nur die Voraussetzungen zum Erwerb des Staats- und Stadtbürgerrechts, sondern skizzierte auch die Richtung der geplanten Erziehungspolitik.<sup>40</sup> Das Staatsbürgerrecht sollten demnach diejenigen Juden erwerben, die:

- a) bis Ende 1806 in Danzig ihren rechtlichen Wohnsitz hatten; diejenigen, die sich erst nach diesem Datum in der Stadt niederließen, mussten der deutschen, französischen, niederländischen oder englischen Sprache in Wort und Schrift mächtig sein;
- b) ein Vermögen besaßen, das ihnen Unterhalt und Gewerbetreiben ermöglichte;
- c) als anständige Menschen anerkannt waren;
- d) mit einer auf den Bestimmungen des französischen Sanhedrin vom Jahr 1807 basierenden Loyalitätserklärung einverstanden waren, die einerseits die jüdischen Religionsgesetze an den französischen *Code civil* anpasste, andererseits jüdische Berufstätigkeit außerhalb des Handels unterstützte;<sup>41</sup>
- e) »deutsche« Familiennamen annahmen.<sup>42</sup>

38 Diese zwei Namen lassen sich anhand einer Sammlung von Aufzeichnungen der Kommission identifizieren (APG 300,92/384). Viele Mitschriften sind jedoch ohne Unterschrift.

39 Ebd., S. 17-32.

40 APG 300,92/403, S. 205-210.

41 Baruch Mevorah, French Sanhedrin, in: Michael Berenbaum, Fred Skolnik (Hrsg.), *Encyclopaedia Judaica*, 2. Edition, Bd. 18, Detroit 2007, Gale Virtual Reference Library, Zugriff am 10. Juni 2013.

42 APG 300,92/403, S. 205.

Als Staatsbürger sollten die Danziger Juden auch das Stadtbürgerrecht erwerben können, wenn sie bis Ende 1806 »in der Stadt oder dem Territorio« wohnten, das entsprechende Bürgerrechtsgeld entrichteten und vom städtischen Ordnungs- und Handelsgericht (dem Wettgericht) als Berufstätige genehmigt wurden. Diejenigen Juden, die erst nach diesem Termin nach Danzig zogen, bräuchten zur Aufnahme, ebenso wie die sonstigen Fremden, die Zustimmung aller drei Ordnungen.<sup>43</sup> Die jüdischen Staats- und Stadtbürger sollten laut dem Entwurf den christlichen Bürgern – bis auf einige Handelsbeschränkungen, wie beispielsweise das Verbot des Detailhandels innerhalb der Stadtmauern – rechtlich gleichgestellt werden. Mit solchen Einschränkungen beabsichtigten die Verfasser des Entwurfs zu vermeiden, dass den christlichen Bürgern durch die Gesetzesänderung ein schwerwiegender Nachteil erwuchs.<sup>44</sup> Außerdem schloss die Betonung des Domizils in der Stadt oder auf deren Gebiet bis 1806 automatisch alle vorstädtischen Juden aus der Danziger Stadtbürgerschaft aus. Sie lebten nämlich zu diesem Zeitpunkt in der königlichen Stadt Stolzenberg, einer damals eigenständigen administrativen Einheit.<sup>45</sup> Praktisch beschränkten die vorgeschlagenen Vorschriften die Anzahl der potenziellen Stadtbürger auf einige hundert zur damaligen Zeit in Danzig lebende Juden, von denen sich aber wahrscheinlich nur wenige Personen das Bürgerrechtsgeld zur Ausübung des Kaufmannsberufs leisten konnten.<sup>46</sup> Wegen ihres beschränkten Vermögens und relativer Verwurzelung in der städtischen Wirtschaft hätten sie auch keine neue signifikante Konkurrenz für die christlichen Kaufleute dargestellt, so wie dies beispielsweise die altschottländischen Juden hätten sein können.

Ein grundsätzlicher Unterschied zwischen dem Reglementsentwurf und den Verfassungsprojekten lag in der Zulassung der Juden zum Staats- und Stadtbürgerrecht. Während die Verfassungsprojekte das letztgenannte Recht in Bezug auf das Gebiet innerhalb der Stadtmauer einstimmig ablehnten, ermöglichte der Reglementsentwurf dessen eingeschränkte Annahme. Er schlug gleichzeitig eine Art Filter vor, der einem unkontrollierten Zustrom der jüdischen Bürger vorbeugen sollte. Vor allem die ersten zwei Bedingungen zielten darauf, die weniger säkular gebildeten (Sprach-

43 Ebd., S. 207.

44 Weickmann notierte in seinen Mitschriften: »Es soll ein Act der Humanitaet werden, der [sich] jedoch nicht in Grausamkeit oder Unbilligkeit gegen die dominirende Bürgerklasse [außeren?] darf« (APG 300,92/384, S. 21).

45 Ch. Wutstrack, Historisch-topographisch-statistische Nachrichten, S. 128-129, 519-520, 549.

46 Im Jahr 1807 schrieb Christian Friedrich Wutstrack: »Außer etwa sechs Familien sind die Juden in Danzig sehr arm« (ebd., S. 143).

kenntnisse) und weniger vermögenden (eigenständiger Unterhalt) Juden auszuschließen. Wenn also nach den Verfassungsprojekten die meisten Danziger Juden zu Staatsbürgern und keine zu Stadtbürgern (innerhalb der Stadtmauern) würden, sah das Verhältnis im Fall des geplanten Reglements anders aus. Nach diesem wären die nicht akkulturierten und armen Juden von jeder Art des Bürgerrechts ausgeschlossen worden. Zum Stadtbürgerrecht wären nur die selbstständigen Individuen zugelassen worden, die bereits vor 1807 in Danzig ihr Domizil hatten. In beiden Projekten ging es eindeutig um eine Form der defensiven Modernisierung,<sup>47</sup> in der den Juden einerseits neue Rechte gewährt, gleichzeitig aber auch einige Einschränkungen beibehalten wurden. Mangels entsprechender Quellen lässt sich nicht bestimmen, worauf die Differenz zwischen den in der gleichen Kommission entstandenen Entwürfen beruhte.

Abgesehen von der Festlegung der Bedingungen zum Erwerb der Bürgerrechte unterstrich die Kommission im Text des Reglementsentwurfs, dass die neue Gesetzgebung sich dagegen wenden würde, die gesamte Judenschaft als gefährliche und nicht vertrauenswürdige Menschen anzuprangern. Sie benannte positive Aspekte des jüdischen Engagements, darunter auch die Teilnahme an der Zahlung der Kriegskontribution. Allerdings wandte sie ein, dass es außer den »wertvollen« Individuen auch viele jüdische Schacherhändler gebe und beide Arten von Juden bei der Neukonzipierung der Gesetzgebung zu berücksichtigen seien. Um dies zu verwirklichen, wurden im Reglementsentwurf einige Mittel eingebettet, die im Rahmen einer Erziehungspolitik darauf abzielten, die angebliche kulturelle Isolation der Juden zu beenden. Dazu gehörten sowohl die bereits erwähnte Loyalitätserklärung als auch eine neu angekündigte Institution des Freimeisters. Diese sollte dann errichtet werden, falls die zu handwerklichen Gewerben ausgebildeten Juden nicht imstande sein sollten, in die christlichen Zünfte einzutreten. Sie sollte also praktisch die Popularität der Nichthandelsberufe unter den Juden steigern. In der letzten Phase der Redaktionsarbeiten wurde noch die Bemerkung hinzugefügt, die Aufhebung der noch bestehenden wirtschaftlichen Einschränkungen sei vom Verhalten der Juden abhängig zu machen.<sup>48</sup>

Während in der Endfassung des Entwurfs die Erziehungspolitik nur an einigen Stellen ausdrücklich erwähnt wurde, nahm sie in der vor-

47 Zum Begriff der defensiven Modernisierung siehe: Hans-Ulrich Wehler, *Deutsche Gesellschaftsgeschichte 1700-1815*, Bd. 1, München 2008, S. 345-346, 532-534.

48 Das hinzugefügte Fragment lautet: »[...] bis die neuen jüdischen Bürger sich auch der Aufhebung folgender Beschränkungen Werth gezeigt haben werden« (APG 300,92/384, S. 14).

angegangenen Diskussion der Kommission einen zentralen Platz ein.<sup>49</sup> Weickhmann bediente sich dabei der älteren, voremanzipatorischen Gesetzgebung Preußens. Er bemerkte zwar, dass die bisherigen Einrichtungen, wie Leibzoll oder Geleitgeld, nicht mehr dem Zeitgeist entsprächen, postulierte aber die Einführung von Maßnahmen zur »Produktivierung« der Juden, die an das Judenedikt vom 17. April 1750 anknüpften. Darin wurde entschieden, dass lediglich ein Kind den Schutzbrief seines Vaters erben dürfe. Alle weiteren Kinder sollten das Land verlassen oder unter der Bedingung bleiben, dass sie keinen selbstständigen Beruf ausübten.<sup>50</sup> In einer geänderten und gemilderten Form schlug Weickhmann vor, dass nur das erste Kind die Handelstätigkeit seines Vaters fortsetzen dürfe, alle weiteren müssten ein anderes Gewerbe ergreifen. Eine solche Forderung sollte die schnelle Anpassung der Juden an das übrige Bürgertum zur Folge haben und womöglich weitere Emanzipationsbestrebungen anderer sozialer Gruppen vermeiden. Denn Weickhmann befürchtete, es gebe noch etliche weitere Gruppen, die die Erweiterung ihrer Rechte verlangen könnten, darunter: Mennoniten, Handwerker in den Vorstädten oder Ausländer.<sup>51</sup> Der von Weickhmann vorgestellte »Produktivierungsvorschlag« gelangte allerdings nicht in die Endfassung des Entwurfs.

Selbst wenn Weickhmann eine relativ konservative Position unter den Danziger Reformern vertrat, ist seine Rolle in der Emanzipationsdebatte nicht zu unterschätzen. Im Gegensatz zu Hufeland gehörte er nicht zu einer Gruppierung, die für die Unterstützung der neuen französischen Obrigkeit bekannt war. An diese um Johann Gotthard Frantzius und Abraham Ludwig Muhl gescharte Gruppe schloss sich Hufeland nach seiner Ankunft in Danzig im Mai 1808 an, nachdem er 20 Jahre als Professor der Rechtswissenschaften in Jena, Würzburg und Landshut gewirkt hatte.<sup>52</sup> Im Laufe der Zeit gewann er einen direkten Zugang zum Gouverneur Rapp und spielte eine wichtige Rolle als erste Kontaktperson für die französischen Behörden im Senat.<sup>53</sup> Trotz des Senatsumsturzes im

49 Siehe z. B.: ebd., S. 31-32.

50 I. Freund, *Die Emanzipation*, Bd. 2, S. 26-27.

51 APG 300,92/384, S. 21.

52 E. Rozenkranz, *Napoleońskie Wolne Miasto*, S. 85; August Ritter von Eisenhart, Gottlieb Hufeland, in: *Allgemeine Deutsche Biographie* (1881), <http://www.deutsche-biographie.de/pnd117053961.html?anchor=adb>, Zugriff am 6. Juli 2013.

53 GStA PK, III. HA, I, Nr. 2685, RD an AA am 23. Juni 1808 und am 30. November 1808; ebd., Nr. 2687, RD an AA am 6. März 1810; ebd., Nr. 2697, PKDK an AA am 20. August 1808. Abraham F. Blech betrachtete Hufeland als einen französischen Spitzel: »Oft wurden dann in stillen Abendbesuchen gehörige Rapporte von Gesinnungen des Raths und der Bürgerschaft abgestattet, und dafür die Ehre

März 1808<sup>54</sup> stellten die profranzösischen Senatoren weiterhin nicht die Mehrheit.<sup>55</sup> Hingegen erfreute sich die »Partei« um Weickhmann eines überaus großen Zuspruchs sowohl von Seiten der aus Westpreußen berichtenden preußischen Beamten, Dagobert von Vegesack und Alexander zu Dohna-Schlobitten, als auch von Seiten der Danziger Bürger. Die »Partei« war grundsätzlich gegen den französischen Eingriff in die lokale Gesetzgebung und sprach sich für das alte republikanische System und seine Gesetze aus.<sup>56</sup> Diese Ausrichtung ging bei vielen Anhänger Weickhmanns gewiss auch mit einer negativen Einstellung gegen die in den letzten Jahren erhöhte jüdische Präsenz in Danzig einher. Trotzdem war er als Leitfigur der Gruppierung bereit, Juden unter den oben genannten Umständen als Staats- und Stadtbürger im Freistaat zu akzeptieren.

#### 3.4. Die Deputation der drei Ordnungen mit dem heftigsten Widerstand zur französischen Judenpolitik

Der Kommissionsentwurf zum Judenreglement wurde am 11. Januar 1809 im Senat verlesen.<sup>57</sup> Daraufhin konstituierte sich aus den Vertretern aller drei Ordnungen eine Deputation, die sich mit der Prüfung des Projekts befasste.<sup>58</sup> Die Deputation setzte sich aus drei Senatoren (Wilhelm E. F. Soermanns, Daniel August Pegelau und Karl Benedikt Jantzen), einem Schöffen (Alexander Laurentin) und zwei Vertretern der Dritten Ordnung (von Frantzius und Taeubert) zusammen.<sup>59</sup> Bei deren Berufung am 18. Januar 1809 wurde unterstrichen, dass das Regulieren

eines vertraulichen Bechers genossen, wobey es denn doch auch mitunter kam, daß der Verachtete auch hier verächtlich behandelt, abgewiesen, schimpflich entfernt wurde« (A. Blech, Geschichte, T. 1, S. 137).

54 Siehe Kapitel 2.1.

55 GStA PK, III. HA, I, Nr. 2685, RD an AA am 21. März 1808, am 12. April 1808 und am 17. September 1808. Die profranzösische Gruppierung ist wahrscheinlich mit den drei bis vier von Massias genannten »aufgeklärten« Senatoren identisch: »Trois ou quatre senateurs ont des idées moins étroites que leur collègues, mais ils sont sans pouvoirs pour faire adopter des changemens avantageux a loi generalite des citoyen« (Massias an AA am 20. Juni 1809 (AMAE 33 CP/56, Bl. 242)).

56 GStA PK, III. HA, I, Nr. 2865, RD an AA am 14. März 1808 und am 23. Juni 1808; ebd., Nr. 2697, PKDK an AA am 20. August 1808, RD an AA am 13. Februar 1809.

57 APG 300,92/403, S. 201, 204.

58 Ebd., S. 175, 195, 199.

59 Ebd., S. 196, 199.

der rechtlichen Lage der Juden in der Stadt auf Verlangen der französischen Behörden erfolge.<sup>60</sup>

Einen Einfluss auf das Arbeitstempo der Deputation hatte möglicherweise das Schreiben des französischen Konsuls Nicolas Massias an den Senat vom 8. Februar 1809. Darin bezog sich Massias auf die kürzlich erhaltene Petition der vorstädtischen Juden, die um das Recht zum Wohnen, Gewerbetreiben und Handel in der Stadt ersuchten. Dieses Anliegen fand er gerechtfertigt und glaubte, dass die städtischen Behörden keine lange Debatte benötigten, um zu einem positiven Beschluss zu kommen. Sollte sich der Senat jedoch weigern, Juden die postulierten Rechte zu garantieren, müsse er damit rechnen, gegen den Willen Napoleons zu handeln.<sup>61</sup> In einer unmittelbar an Hufeland gerichteten Randbemerkung mahnte Massias, es sei höchste Zeit, dass diese Art von jüdischen Beschwerden nicht mehr vorkomme.<sup>62</sup>

Der Senat versuchte Massias zu beruhigen, indem er am 10. Februar 1809 auf die Tätigkeit der besagten Deputation verwies. Er versicherte ihm, er lege großen Wert auf diese Frage und es sei unnötig, die Deputation beeinflussen zu wollen, bzw. sie diesbezüglich zu kontaktieren. Es sei daher am besten, das Gremium in Ruhe arbeiten zu lassen, bis ein endgültiger Bericht entstanden sei.<sup>63</sup>

In ihrem im März 1809 vorgestellten Gutachten nahm die Deputation einen direkten Bezug auf das Schreiben von Massias<sup>64</sup> und stimmte im Allgemeinen mit der Kommission überein, dass auch den Juden in Dan-

60 APG 300,10/87<sup>18</sup>, Bl. 44v.

61 »La nature de cette pétition [des Juifs des faubourgs le 3 janvier 1809; MS] me semble telle néanmoins qu'elle ne peut demander de longues délibérations de la part du sénat. [...] Le sénat ne pourrait répugner à leur accorder ces demandes sans avouer qu'il se refuse d'entrer dans les idées généreuses de son auguste protecteur, qui a amélioré le sort des juifs en France et dans les divers États de la confédération du Rhin« (ebd., 300,92/403, S. 169-170; ebd. 300,92/490, S. 11); Siehe auch: P. Puciata, Stosunek senatu, S. 293.

62 »Il est temps que cet objet n'ait plus lieu à aucune réclamation« (Randbemerkung von Massias am Schreiben von Hirsch Leiser u. a. an ihn vom 3. Januar 1809 (APG 300,92/403, S. 174)).

63 P. Puciata, Stosunek senatu, S. 293-294.

64 »[Die Deputation] glaubt [...], die Juden den hiesigen Bürgern gleich setzen zu müssen, [...] weil der K. K. französische Herr Resident [Massias], dem die Intention seines erhobenen Monarchen am besten bekannt ist, in seinem desfehligen Schreiben vom 8ten Februar diese Erhebung der Juden gar nicht verlangt, sondern deren Aufnahme allhier lediglich auf das Recht in der Stadt oder deren Gebiet zu domiciliren, auf die Treibung erlaubter Gewerbe und den Handel eingeschränkt hat« (APG 300,92/403, S. 175-176).

zig auf der Basis der Aufklärungsideale und der Erfahrung der französischen Gesetzgebung neue Rechte zu gewähren seien. Die Juden sollten endlich Menschenrechte erhalten und nicht mehr als ewig verdächtige Personen betrachtet werden. Die Deputation anerkannte demzufolge den jüdischen Anspruch auf das Staatsbürgerrecht,<sup>65</sup> vermied jedoch jede mögliche Assoziation der Juden mit dem Stadtbürgerrecht. Das neue Reglement sollte nach ihren Modifikationen gar keine Bestimmungen über die Aufnahme der Juden als Stadtbürger enthalten, da dieses nicht der geeignete Ort sei, um diese Materie zu regeln; das Stadtbürgerrecht solle vielmehr in einem separaten Gesetz behandelt werden. Die Deputation berief sich dabei auf den *Code Napoléon*, das sich ebenfalls nicht auf das Stadtbürgerrecht bezieht.<sup>66</sup>

Um diese Materie solide bearbeiten zu können, forderte die Deputation zunächst bis zur Annahme der neuen Danziger Verfassung abzuwarten. Die Verfassung, die auch die Frage des Stadtbürgerrechts im Allgemeinen regeln sollte, würde dann als Grundlage für die Lösung im Juden-Reglement dienen. Nur eine solche Reihenfolge könne die Komplementarität aller Gesetze gewährleisten. Darüber hinaus bemerkte die Deputation, dass auch die Juden in Frankreich und in anderen Ländern den übrigen Bürgern nicht gleichgestellt seien. Sie berief sich ausdrücklich auf die am 30. November 1807 von Karl Theodor von Dalberg, Fürstprimas des Rheinbundes und von Napoleon ernannter Herrscher Frankfurts am Main, angenommene und im Januar 1808 gedruckte »Neue Stättigkeit und Schutzordnung der Juden.«<sup>67</sup> Dieses Gesetz legte fest, dass ausschließlich Christen zu Stadtbürgern Frankfurts werden durften. Als Nichtbürger durften die Juden keine Grundstücke und Immobilien besitzen. Sie wurden zudem verschiedenen Handelsbeschränkungen unterworfen, die wiederum darauf abzielten, sie aus dem Handel in andere Berufe zu drängen.<sup>68</sup>

Die Deputation befürwortete generell die Verleihung der Staatsbürgerrechte an Juden, hob aber die Messlatte dafür bedeutend an. Juden,

65 »So willig auf E. Deputation den Voraussetzungen der gedachten Commission Gerechtigkeit wieder fahren läßt, [...] den Juden in Danzig die bis dahin ihnen verweigerten Menschen-Rechte angedeihen und sie in Zukunft nicht mehr als zu veraccusende Objecte, sondern als Staatsbürger gleich andere Nationen allhier auf zu nehmen« (ebd., S. 175).

66 Das vollständige Gutachten ist in den folgenden Akten zu finden: ebd., S. 175-190; APG 300,10/149, Bl. 475-478; ebd., 300,10/178, Bl. 617-620.

67 APG 300,92/403, S. 176-177.

68 Paul Arnsberg, Die Geschichte der Frankfurter Juden seit der Französischen Revolution, Bd. 1, Darmstadt 1983, S. 158, 172-173, 186-187.

die den »unbürgerlichen Handel« innerhalb der Stadtmauern treiben wollten, mussten ein Vermögen von mindestens 5.000 Rt vorweisen.<sup>69</sup> Vergleicht man dies mit den Vermögensnachweisen aus den 1790er Jahren, so wäre damit die Anzahl der zum Handel berechtigten Juden auf wenige Personen reduziert worden.<sup>70</sup> Die Deputation strich zudem die Paragraphen über den Zuzug von Juden in die Stadt. Damit entsprach sie implizit dem im Danziger Kontext oft ausgesprochenen Wunsch, keine jüdische Neuansiedlung in der Stadt zuzulassen.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Deputation lediglich mit den weniger signifikanten Bestimmungen der Kommission einverstanden war und in der Tat eine weitaus radikalere Fassung des Entwurfs vorstellte.<sup>71</sup> Möglicherweise lag es an der Zusammensetzung dieses Ausschusses, dem außer den akademisch gebildeten Senatoren<sup>72</sup> auch die praktisch orientierten Vertreter der dritten Ordnung angehörten, denen die Abneigung der Danziger Christen gegenüber Juden viel besser bekannt war.

Die Beratungen der Ordnungen brachten letztendlich kein praktisches legislatives Ergebnis. Konsul Massias berichtete dem französischen Außenminister, die lokalen Eliten wollten die Lage der Juden nicht verbessern, um das Handelsmonopol nicht zu verlieren.<sup>73</sup> Ende 1809 stellte er fest, die Lage der Juden sei im Freistaat teilweise sogar schlechter als zu preußischen Zeiten. Die Einwohner der Vorstädte, zu denen auch Juden gehörten, die wegen der Kriegszerstörungen in die Stadt gezogen waren, erhielten dort keine Unterstützung und würden weiterhin als Fremde behandelt.<sup>74</sup>

69 APG 300,92/403, S. 178.

70 GStA PK, II. HA, Abt. 9, Tit. LXVII, Sekt. 1, Nr. 11, Bl. 6-25.

71 Paweł M. Puciata behauptete, die Deputation habe den Entwurf en bloc angenommen (»Deputacja przyjęła w całości punkt widzenia Komisji Kodeksu«). Im Licht des Quellenmaterials stimmt diese Aussage nicht. Falsch ist auch die Aussage, dass die Vorschläge der Kommission erst am 11. März 1809 im Senat verlesen wurden (P. Puciata, *Stosunek senatu*, S. 294). Das Verlesen fand bereits am 11. Januar 1809 statt (APG 300,92/403, S. 201). Am 11. März 1809 wurden die Änderungen der Deputation vorgestellt (ebd., S. 190).

72 J. Zdranka, *Rats- und Gerichtspatriziat*, S. 41, 46.

73 »Il s'est toujours refusé à améliorer le sort des juifs pour se conférer le monopole du commerce« (Massias an AA am 20. Juni 1809 (AMAE 33 CP/56, Bl. 242)).

74 »Les habitants des faubourgs de l'ancien territoire et ceux du nouveau ne sont point bourgeois; ils sont considérés et traités comme étrangers et n'ont aucune part à l'administration. [...] Rien n'a été changé à la législation concernant les Juifs. Ils ne peuvent habiter en ville, ni vendre, ni acheter« (Massias an AA am 29. Dezember 1809 (ebd. 100 CCC/10, Bl. 353v-354)). »J'avais oublié, dans ma dernière lettre, d'informer Votre Excellence que non seulement les habitants

## 3.5. Die Vielschichtigkeit des Bürgerbegriffs

Ein wichtiger Bestandteil des Deputationsgutachtens waren die Anmerkungen zum Begriff des »Bürgers«. In der Einleitung zum Gutachten sprach die Deputation von ihrer Absicht, die Juden »als Staatsbürger gleich anderer Nationen allhier aufzunehmen [und] [...] den hiesigen Bürgern gleich [zu] setzen.«<sup>75</sup> Doch der Hauptteil des Gutachtens vermied jegliche Assoziation des Bürgerbegriffs mit der jüdischen Bevölkerung. An dieser Stelle war stets von »Schutzverwandten« die Rede – ein Begriff, der von der Frankfurter »Stättigkeit« vom 30. November 1807 übernommen wurde und wie dort das Recht zum Wohnen und Treiben von »unbürgerlichen Gewerben« umfasste.<sup>76</sup> Die Deputation empfahl dementsprechend die Formel des Kommissionsentwurfs »jüdische Bürger und Einwohner« durch »jüdische Schutzverwandte« sowie die »Aufhebung des Bürgerrechts« durch »Aufhebung ihres Rechtes als Schutzverwandte« zu ersetzen. Der Eifer der Deputation, jene Nebeneinanderstellung zu vermeiden, zeigte sich noch deutlicher in dem Fall, in dem das Wort »bürgerlich« im Sinne von »zivil« im Entwurf verwendet worden war. Dort kam es zu Streichungen: Die Phrase »in allen bürgerlichen Verhältnissen« – in der Bedeutung: in allen zivilen Verhältnissen – wurde zu »in allen Verhältnissen«.<sup>77</sup>

Das Gutachten veranschaulicht insgesamt, dass die Deputation nicht beabsichtigte, den Juden die zivilen Rechte zu entziehen. Es handelte sich also vielmehr um den eifrig verteidigten, traditionellen Begriff des Bürgers, der in Bezug auf Juden nicht vorkommen durfte. Mit der Ver-

du culte hébraïque, mais encore ceux du rite grec ne peuvent ni commercer, ni obtenir le droit de bourgeoisie. Leur condition, ainsi que celle des habitants du territoire, loin de s'améliorer, est pire qu'elle ne l'était sous le gouvernement prussien, dont les principes étaient plus sages et plus libéraux, que ceux que maintient le gouvernement de Danzig, d'après l'ancien ordre des choses. [...] Les esprits de la majorité des citoyens sont trop aigris contre le Sénat, pour qu'on n'eût pas à craindre les scènes les plus fâcheuses, si la ville était livrée à elle-même. Son gouvernement n'est assez fort, assez paternel, assez juste, ni assez habile pour maintenir son autorité dans des circonstances un peu difficiles« (Massias an AA am 9. Januar 1810 (ebd. 100 CCC/II, Bl. 1-IV)).

75 APG 300,92/403, S. 175-176.

76 »[Die Deputation] glaubt [...], dass nach dem Beyspiel des Frankfurter Reglements die Juden nicht zu klagen haben würden, wenn sie als Schutzverwandte d. h. zur Einwohnung und Betreibung jedes unbürgerlichen Gewerbes auf hier aufgenommen werden« (ebd., S. 177-178).

77 Ebd., S. 178, 188-190.

wendung des Bürgerbegriffs in der Einleitung konnte die Deputation den französischen Behörden gegenüber den Eindruck vermitteln, ein fortschrittliches Projekt zu betreiben. Gleichzeitig konnte sie durch dessen Nichtverwendung im Hauptteil des Gutachtens den Eingang des Wortpaars »Juden« und »Bürger« in die Danziger Gesetzgebung verhindern. Würden eventuelle künftige Ansprüche der Juden auf die Erweiterung ihrer Bürgerrechte auch nicht ganz blockiert, so war ihre Durchsetzung doch zumindest wesentlich erschwert.

Vor allem das letzte Beispiel, das von den zivilen Rechten handelte, gibt Anlass zu der Vermutung, dass auch mangelhaftes Wissen über die Rechtsmaterie eine Rolle gespielt haben könnte. Das frühe 19. Jahrhundert brachte – zusammen mit der französischen revolutionären Gesetzgebung – eine radikale Änderung des Bürgerbegriffs, deren Tragweite vielleicht nicht alle Implementationsträger sofort begriffen. Dieser für das Danziger Rechtssystem zentrale Begriff wurde nun mit den neuen Konzepten assoziiert, in denen das lexikalische Morphem »bürger« ein Bestandteil der drei an der Mottlau diskutierten Begrifflichkeiten war:

- 1) des Bürgerrechts bzw. des Stadtbürgerrechts, das eine Gruppe der Stadtbewohner – die Bürger – von Einwohnern, bzw. Schutzverwandten unterschied;
- 2) des Staatsbürgerrechts, das die Frage der Staatsangehörigkeit regelte;
- 3) des bürgerlichen Rechts, das die zivilen Verhältnisse zwischen Privatpersonen regelte.

Bis zur Entstehung des Freistaates wurde der Bürgerbegriff ausschließlich im Sinne der ersten Kategorie, des Stadtbürgerrechts, verwendet. Demzufolge bedeutete beispielsweise das »bürgerliche Gewerbe« jenes Gewerbe, dessen Betreiben nur den Stadtbürgern zustand. Während des 18. Jahrhunderts gewann der Bürgerbegriff im Zuge der Erweiterung staatlicher Macht sowie der Verbreitung liberaler und aufklärerischer Ideen in den deutschen Ländern neue Bedeutungen.<sup>78</sup> Da diese Prozesse in Danzig sich nur in beschränktem Ausmaß vollzogen (absolutistische Macht erst ab der Übernahme von Preußen im Jahre 1793) gelangte die neue Bedeutung dieses Begriffs zeitgleich mit der Rezeption des französischen Rechts nach Danzig. Dieses erweckte wiederum erst mit der Kodifikation des Code Civil 1804 größere Aufmerksamkeit in Deutschland, sodass es besonders nach 1807 an mehreren deutschen Universitäten gelehrt wur-

<sup>78</sup> R. Pröve, Stadtgemeindlicher Republikanismus, S. 66-67, 72. Zum Bürgerbegriff im Allgemeinen Preußischen Landrecht siehe: R. Koselleck, Preußen, S. 87-88.

de.<sup>79</sup> Die Übersetzung der französischen Fachtermini bezeichnete eines der wohlbekannten Probleme, mit denen sich die Hansestädte, darunter Danzig,<sup>80</sup> auseinandersetzen mussten.<sup>81</sup> Die sprachliche Verwirrung resultierte großenteils aus der Marginalisierung der traditionellen Bedeutung des Bürgerbegriffs als Stadtbürger in der französischen Gesetzgebung und Aufklärungsphilosophie.<sup>82</sup> Im Jahr 1795 wurden die Begriffe der Stadt- und Staatsbürger gesetzlich für identisch erklärt.<sup>83</sup> An ihrer Stelle wurden die universellen Institutionen des Staatsbürgers und der bürgerlichen Rechte eingeführt, die jedem Menschen zustanden. Obwohl das Wort »Staatsbürger« seit den 1790er Jahren im juristischen Sprachgebrauch<sup>84</sup> und bei den zeitgenössischen Übersetzungen des *Code Napoléon* verwendet wurde,<sup>85</sup> war dessen Verwendung im administrativen Alltag nicht immer selbstverständlich. Erwähnenswert ist der erste Verfassungsentwurf Hufelands, der sich eines neuen Begriffs, dem des »Gebietsbürgers« (*le citoyen*

79 W. Schubert, *Französisches Recht*, S. 19, 28, 36, 61-65, 68-69; E. Fehrenbach, *Der Kampf*, S. 17.

80 Über die Übersetzungsschwierigkeiten in Bezug auf den *Code Napoléon* informierte Rapp den französischen Außenminister im Juli 1808 (AMAE 33 CP/56, Bl. 14).

81 J. Kähler, *Französisches Zivilrecht*, S. 98-99. Die Notwendigkeit, sich mit der neuen Gesetzgebung tiefgründig zu beschäftigen, wurde in etlichen Hansestädten hervorgebracht. In Bremen sagte man z. B.: »Wir haben seit Jahr und Tag alle so viel zu tun gehabt, daß wir uns mit dem Studium einer französischen Gesetzgebung nicht befassen konnten« (zitiert nach: ebd., S. 46-48). Zu Übersetzungsproblemen beim *Code Napoléon* siehe: W. Schubert, *Französisches Recht*, S. 66-68; ders., *Die ersten deutschen Übersetzungen des Code civil/Code Napoléon (1804-1814)*, in: Jörn Eckert, Hans Hattenhauer (Hrsg.), *Sprache – Recht – Geschichte*, Heidelberg 1991, S. 133-168.

82 Manfred Riedel, *Bürger, Staatsbürger, Bürgertum*, in: Otto Brunner, Werner Conze, Reinhart Koselleck (Hrsg.), *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, Bd. 1, Stuttgart 1972, S. 672-725, hier S. 684, 697-698; Paul-Ludwig Weinacht, »Staatsbürger«. Zur Geschichte und Kritik eines politischen Begriffs, in: *Der Staat* 8 (1969), H. 1, S. 41-63, hier S. 53-54.

83 J. Toury, *Types*, S. 55.

84 M. Riedel, *Bürger*, S. 690-691; R. Koselleck, *Preußen*, S. 661-662.

85 *Codex Napoleon*, nach dem beygefügt, von der officiellen Ausgabe abgedruckt, französischen Original ins Deutsche übersetzt, Ludwig Spielmann (Übers.), Straßburg/Paris 1808, S. 7; Burkhard Wilhelm Pfeiffer, Franz Georg Pfeiffer (Hrsg.), *Napoleons Gesetzbuch nach seinen Abweichungen von Teutschlands gemeinem Rechte*, Bd. 1, Göttingen 1808, S. 8. Für weitere gegenwärtigen Übersetzungen siehe: W. Schubert, *Die ersten Übersetzungen*, S. 135-136.

territorial«) bediente,<sup>86</sup> obwohl ihm aufgrund seiner wissenschaftlichen Tätigkeit der Terminus »Staatsbürger« hätte wohlbekannt sein müssen. Ein Übersetzer des Danziger Senats sah sich auch mit einem sprachlichen Problem konfrontiert, als er die im Schreiben des Gouverneurs Rapp vom 11. Dezember 1810 genannten »droits de citoyen« ins Deutsche übertragen sollte. Hätte er sich am Kontext des Schreibens orientiert, hätte er festgestellt, dass es sich in diesem Fall gar nicht um Staats-, sondern um Stadtbürgerrechte handeln musste; die Rede war nämlich vom Ausüben eines bürgerlichen Gewerbes in der Stadt. Da dieser Übertragung offenbar eine Unsicherheit beiwohnte, ließ der Übersetzer den französischen Begriff in Klammern.<sup>87</sup> Die beiden wichtigsten französischen Vertreter vor Ort, Jean Rapp und Nicolas Massias, schienen generell bei der Anwendung des Bürgerbegriffs gar nicht die lokale Spezifik in Betracht zu ziehen. In einem Schreiben sprach Massias von »citoyens du culte hebraique«<sup>88</sup> ohne darauf hinzuweisen, was damit gemeint sein sollte: Stadtbürger, Staatsbürger oder gar eine respektvolle Bezugnahme auf jüdische Einwohner. »Citoyens« waren für Rapp auch die Juden bereits aufgrund des *Code Napoléon*.<sup>89</sup> Er ignorierte damit die Bestimmungen des Codes selbst, der die Frage des Staatsbürgerrechts einer Konstitution überließ.<sup>90</sup>

Wenn so an der Einführung der neuen Gesetze interessierte Personen, wie Rapp oder Massias, die lokalen rechtlichen Besonderheiten nicht immer berücksichtigten, mag es vielleicht nicht überraschen, dass es – wenn diese Fragen nicht gerade von den Spezialisten des öffentlichen Rechts wie Hufeland oder Siewert<sup>91</sup> bearbeitet wurden – immer wieder zu Unklarheiten kam. So sprachen etwa die jüdischen Bittschreiben von »bürgerlichen Rechten«, selbst wenn es sich dabei eindeutig um Staats- oder Stadtbürgerrechte handelte.<sup>92</sup>

86 Siehe Kapitel 3.2.

87 APG 300,10/87<sup>24</sup>, Bl. 765.

88 Ebd. 300,92/403, S. 169.

89 Ebd. 300,92/490, S. 4, 73; P. Puciata, *Stosunek senatu*, S. 292.

90 »L'exercice des droits civils est indépendant de la qualité de citoyen, laquelle ne s'acquiert et ne se conserve que conformément à la loi constitutionnelle« (Code Napoléon, Nouvelle Édition, Dessau/Leipzig 1808, S. 3). In einer zeitgenössischen deutschen Übersetzung hieß es: »Die Ausübung der Civil-Rechte ist von der Qualität eines Staats-Bürgers unabhängig, welche man nur in Gemäsheit des Staats-Grundgesetzes erwerben und erhalten kann« (Codex Napoleon, S. 7).

91 G. Löschin (Hrsg.), *Danziger Chronik*, Bd. 1 (1824), S. 43; E. Hoffmann, *Danzig und die Städteordnung*, S. 89. Ein Beispiel Siewers Wissen über das Wesen der bürgerlichen Rechte stellen seine Mitschriften dar. Siehe in: APG 300,92/387, S. 6-7.

92 Siehe z. B.: APG 300,92/403, S. 143, 167-168.

### 3.6. Gegensätzliche Interessen jüdischer und christlicher Gemeinschaften

Um ihre Situation möglichst vorteilhaft zu gestalten, wandten sich die Ältesten der jüdischen Gemeinden in Altschottland und Weinberg kurz nach der Entstehung des Freistaates sowohl an die (neue) Danziger Administration als auch an die preußischen Behörden. In ihrem gemeinsamen Schreiben an das Schöffен-Gericht vom 24. Juli 1807 priesen die Ältesten »den großen Napoleon«, der Danzig seine alte Verfassung zurückgebracht habe. Sie bezeugten, dass die Mitglieder ihrer Gemeinden mit der Stadt untrennbar verbunden seien und »täglich ihrer Lippen öffnen um den Gott ihrer Väter für das Wohl E[ine]s Wohlledlen Wohlweisen [Schöffен-]Gerichts anzuflehen und dessen allein mächtigen Segen zu allen Unternehmungen zu erbitten.« Sie erhofften sich, dass die liberale Politik Napoleons auch den neuen städtischen Behörden den Weg weisen möge. Denn die Juden seien gläubige Menschen wie die Christen und unterschieden sich lediglich in der Form ihres Gebetes, was keinen Einfluss auf das soziale Zusammenleben haben dürfe.<sup>93</sup> Sie könnten gute Bürger werden und seien eindeutig ehrlichere Menschen als diejenigen Heuchler, die ihre Religion (und Überzeugungen) für bloße »irdische Vortheile« zu tauschen bereit seien. Des Weiteren beschrieben die Ältesten die tragische Lage der vorstädtischen Juden, welche aufgrund der Belagerung ihre Wohnungen und ihr Eigentum verloren hätten. Um ihr Leben zu retten, seien diese in die Stadt geflüchtet, wo sie blieben, weil ihr bisheriger Wohnort immer noch in Trümmern liege und kein Wiederaufbau in Aussicht stehe. Die Ältesten baten um eine Erlaubnis für die verunglückten Menschen ihrer Gemeinde: »unsere Geschäfte so lange in der Stadt unbehindert fortsetzen zu dürfen bis wir wieder in Stande seyn werden, unsere alten Wohnstellen wieder zu bezahlen.«<sup>94</sup>

Die Bittsteller versuchten eindeutig, die Begeisterung über die wenige Tage vorher erfolgte Proklamation der Republik auszunutzen. Sie erlauben sich sogar, ihre Hoffnung auf den Einfluss der liberalen Judenpolitik Frankreichs auf das Danziger Rechtssystem zu erwähnen, obwohl ihnen die bisherige Abneigung der christlichen Danziger gegenüber Juden

93 »Wir sind Menschen, wie alle übrigen, beten einen Gott an; werden von diesen geschützt und getragen, wie alle; haben keine Grundsätze welche irgend einer Staatsverfassung gefährlich sind, und differiren blos in Glaubenssachen, die billigerweise, weil dies blos Sache eigener Verantwortlichkeit ist, keinen Einfluß in die Societät äußern dürfen und müssen« (ebd. 300,10/147, Bl. 9-9v).

94 Ebd., Bl. 9-10.

sicherlich gut bekannt war. Sie bemühten sich, die Wiederkehr des republikanischen Systems als einen Paradigmenwechsel in sozialen und rechtlichen Fragen darzustellen und hofften in diesem Zusammenhang womöglich, das Judenbild in den Augen der Danziger Elite langfristig zu beeinflussen. Kurzfristig baten sie um eine (temporäre) Genehmigung der Berufsausübung. Ein Dokument dieser Art ist allerdings nicht erlassen worden. Auch die profranzösischen Aussagen kamen in den späteren Bittschreiben der Juden an die städtischen Behörden nicht mehr vor; dies war vermutlich auch der wachsenden Unzufriedenheit mit der französischen Ordnung in Danzig geschuldet.

Ein Monat später – vielleicht gleich nachdem ihnen eine Absage der städtischen Behörde mitgeteilt worden war – wandten sich die Ältesten der Gemeinden Altschottland und Weinberg mit einer ungewöhnlichen Bitte an einen örtlichen preußischen Beamten, den Kriegs- und Steuerrat Kuhn. Sie beschwerten sich über ihr hartes Schicksal und verliehen ihrem Bedauern Ausdruck, nicht mehr »dem milden Zepter« des preußischen Königs unterworfen zu sein. Sie hofften auf die Rückkehr unter die preußische Herrschaft und baten um eine Möglichkeit, ihre Gemeinden aus dem Freistaat nach Preußen zu transferieren. Die erfolgreichen Unternehmer unter ihnen sollten demnach nach Elbing umziehen, die übrigen Juden hingegen sollten sich dort ansiedeln, wo es noch keine Juden gab.<sup>95</sup> Das preußische Ministerium des Innern wies den Vorschlag innerhalb weniger Tage zurück. Es wies darauf hin, dass die Juden ihr Schicksal mit den anderen Untertanen zu teilen hätten, die ihr Leben unter der neuen Herrschaft fortsetzen müssten. Nicht unbedeutend war für das Ministerium auch das Argument, dass die Zahl der Juden in Preußen ein Niveau erreicht habe, auf dem jeder weitere Zuzug sich nachteilig auf den Staat und die christlichen Kaufleute auswirken würde.<sup>96</sup>

95 »Diese Hofnung [nach der Rückkehr zu Preußen; MS] würde – der je[t]zt veränderten Verhältniße ungeachtet – noch zu erreichen seyn, wenn es Seiner Königlichen Majestaet huldreichst gefallen sollte, die Translocation der Gemeine in der Art zu genehmigen[,] daß diejenigen Mitglieder welche bedeutende und ausgebreitete Handlungs-Geschäfte treiben, nach Elbing; die Uebrigen aber, nach solchen Städten translociret würden, wo bisher keine Schutz-Juden-Familien etabliret gewesen sind« (GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 1005, Nr. 7, Vernehmungsprotokoll des Kriegs- und Steuerrats Kuhn in Stolzenberg vom 21. August 1807). Siehe auch: ebd., Vernehmungsprotokoll des Kriegs- und Steuerrats Kuhn in Stolzenberg vom 25. August 1807.

96 »Da in den übrigen, dem Preussischen Staate verbleibenden Provinzen, die Zahl der Juden bereits so groß ist, daß sie, ohne den gänzlichen Ruin der christlichen Kaufleute und ohne den größten Nachtheil für den Staat selbst nicht weiter ver-

Nachdem der Versuch unter preußischer Herrschaft zu bleiben misslungen war, bemühten sich die jüdischen Gemeinschaften, ihre Lage innerhalb des Freistaates so weit wie möglich zu verbessern. Am 22. August 1808 supplizierten wieder die Vorsteher der jüdischen Gemeinden in Altschottland und Weinberg an den Senat, einige ihrer Mitglieder, etwa 100 Familien, dauerhaft hinter die Stadtmauern umziehen zu lassen und ihnen dort eingeschränkte (Stadt-)Bürgerrechte zu verleihen. Sie beklagten ihre schwere wirtschaftliche Lage, die infolge der Kriege und Zerstörungen der Vorstädte entstanden sei. Sie beriefen sich auf ihre angeblich guten Kontakte zu den Danziger Kaufleuten, zu deren Nachteil sie nie gewirkt hätten, und erklärten sich bereit, ihre Kinder nicht nur im Handel, sondern auch in anderen Berufen ausbilden zu lassen.<sup>97</sup>

Nachdem der Senat diesen Antrag ad acta gelegt hatte, wandten sich die beiden Gemeinden am 3. Januar 1809 an den französischen Konsul Massias mit einer ähnlich formulierten Bitte. Abgesehen von der Beschreibung ihrer elenden Lage priesen sie diesmal die wohltätige napoleonische Gesetzgebung, die jede Person ungeachtet ihres Bekenntnisses und ihrer Nationalität gleichstelle. Sie äußerten ihre Freude darüber, dass ihnen im Publikandum vom 16. Dezember 1808 bürgerliche Rechte zugesprochen worden waren, womit sie auch die Hoffnung verbunden hätten, fortan wie ihre Glaubensgenossen in Frankreich und im Königreich Westphalen behandelt zu werden. Gleichwohl stellten sie fest, dass die Juden trotz der Einführung des *Code Napoléon* und der jüdischen Teilnahme an der Zahlung der Kontribution, vom Danziger Stadtbürgerrecht (»droits de bourgeois«) ausgeschlossen blieben.<sup>98</sup> Mit vollem

mehrt werden kann« (ebd., Mdl an Kriegs- und Steuerrat Kuhn in Stolzenberg am 28. August 1807). Siehe auch: ebd., Mdl an Kriegs- und Steuerrat Kuhn in Stolzenberg am 1. September 1807.

97 APG 300,92/405, S. 85-88.

98 »Le Publicandum du Sénat en date du 16 décembre nous donne la promesse de nous traiter d'une pareille manière (autant que les circonstances le permettront), qu'on nous traite en France ou en Westphalie. Mais si nous devons attendre que d'après les relations de la ville libre de Danzig on ferait subir des restrictions dans notre commerce ou dans tous les autres droits de bourgeois, quel malheureux sort nous attendrait alors? Et comment pourrions-nous parvenir à la Perfection parfaite? Ou si en veut retenir de nos métiers, d'une perte de temps, combien sûre[ment] serons-nous épuisés. Ayant déjà perdu une grande quantité de nos fortunes par les contributions que nous avons supportées« (ebd. 300,92/403, S. 174).

Vertrauen verließen sie sich also auf den französischen Staat und baten den Konsul Massias als dessen Vertreter vor Ort, um Fürsprache.<sup>99</sup>

Massias ließ dieses Gesuch nicht unbeachtet. Er informierte darüber den Senat in dem bereits erwähnten Schreiben vom 8. Februar 1809.<sup>100</sup> Selbst wenn die weiteren Beratungen im Senat keinen Erfolg für die jüdischen Supplikanten brachten, ist es bemerkenswert, dass Massias diesem Gesuch solche Aufmerksamkeit schenkte und es nicht, wie es bei den städtischen Behörden üblich war, zu den Akten legte. So verfuhr der Senat sowohl mit dem oben beschriebenen Antrag von 1808 als auch mit den weiteren Gesuchen der altschottländischen Gemeinde (vom April 1810, Dezember 1810, Januar 1811, Dezember 1811).<sup>101</sup>

Würde man nach den Gründen der positiven Reaktion des Konsuls in der Rhetorik des jüdischen Gesuchs vom 3. Januar 1809 suchen, dann würden sich zwei interessante Elemente dieses sehr geschickt verfassten Schreibens aufzeigen, die über die typische klagend-preisende Form ähnlicher Gesuche hinausgingen.<sup>102</sup> Zunächst nannten die Vertreter der jüdischen Gemeinden das Beispiel des Königreichs Westphalen. Dabei betonten sie, Massias sei ein vertrauenswürdiger Vertreter des Kaiserreichs, der die Durchsetzung der napoleonischen Gesetzgebung vor Ort steuern könne. Sie wiesen ihn also darauf hin, dass es in seiner Macht liege, neben dem besagten Königreich auch aus Danzig ein leuchtendes Beispiel der Judenemanzipation zu machen und aus dieser Leistung politisches Kapital zu ziehen. Obwohl sie explizit von den Stadtbürgerrechten sprachen, verstanden sie diese zudem nicht als Privilegierung einer Einwohnerklasse über die andere, sondern gleich den französischen konstitutionellen *citoyens* als universal und einheitlich. Zum Schluss ihres Schreibens bezeichneten sie die ersuchten Stadtbürgerrechte als »Menschenrechte« (*les droits d'un homme*), um damit deren Universalität hervorzuheben.<sup>103</sup>

Eines anderen Arguments bedienten sich die Vertreter der Gemeinde Weinberg, als sie am 24. Dezember 1810 an den Senat schrieben. Sie

99 Ebd., S. 173-174.

100 Siehe Seite 103.

101 APG 300,92/403, S. 115-118, 139-141, 167-168, 195-196.

102 Mehr dazu bei: Jörg Karweick, »Tiefgebeugt von Nahrungssorgen und Gram«. Schreiben an Behörden, in: ders., Siegfried Grosse, Martin Grimberg, Thomas Hölscher (Hrsg.), »Denn das Schreiben gehört nicht zu meiner täglichen Beschäftigung«. Der Alltag kleiner Leute in Bittschriften, Briefen und Berichten aus dem 19. Jahrhundert. Ein Lesebuch, Bonn 1989, S. 17-87, hier S. 17-68.

103 »Vous nous donnerez sûrement votre clémente protection pour que nous venons [parvenions?; MS] bientôt au but de nos désirs, d'acquérir sans retard et restrictions les droits d'un homme« (APG 300,92/403, S. 174).

äußerten ihre Hoffnung, es sei unter den neuen politischen Umständen möglich, die Rechte der Juden zu erweitern. Der Grund dafür sei die Bereitschaft der jüdischen Untertanen, nicht nur finanzielle Lasten zu tragen, sondern auch im Militär zu dienen – eine Lösung, die bekanntlich auch die Juden in anderen Teilen Preußens als eine starke Garantie ihrer neuen Rechte wahrnahmen.<sup>104</sup> Die »Weinberger« argumentierten, die Aufnahme ihrer Glaubensgenossen sei in mehreren Ländern bereits eine Tatsache und habe sich sowohl für den Staat als auch für die moralische Erziehung der Juden als nützlich erwiesen.<sup>105</sup> Der Senat blieb auch diesem Argument gegenüber gleichgültig und erklärte knapp, die Erteilung der (Stadt-)Bürgerrechte an Juden liege nicht in seinen Kompetenzen.<sup>106</sup>

Trotz der Versuche, ihre Lage innerhalb des Freistaates zu verbessern, blieb die Idee, nach Preußen auszuwandern, unter den Danziger Juden weiterhin attraktiv. Am 29. Oktober 1810 beklagte sich der altschottische Schutzjude Aron Simon Salomon in seinem Brief an Friedrich Wilhelm III. über die Franzosen, welche als eine »Plage aus Westen [...] alles Gute verschlungen« hätten. Erfreulich war für ihn allerdings die Tatsache, dass sein einziger Sohn, der »nicht zu dem schmutzigen Gewerbe des Wuchers, sondern zum brauchbaren und redlichen Bürger, durch wissenschaftlichen Unterricht im Handlungswesen und Sprachen ausgebildet« wurde, in dieser schwieriger Lage ein Stellenangebot als Buchhalter bei einem Königsberger Handlungshaus bekommen habe. Der Umzug in die ostpreußische Hauptstadt, wo bereits der Vater und der Bruder des Briefverfassers wohnten, sei seinem Sohn allerdings aufgrund der Grenzverschiebungen nicht gestattet. Als Bewohner des Freistaates werde er in

104 H. Fischer, *Judentum, Staat und Herr*, S. 66, 116; Erik Lindner, *Patriotismus deutscher Juden von der napoleonischen Ära bis zum Kaiserreich. Zwischen korporativem Loyalismus und individueller deutsch-jüdischer Identität*, Frankfurt a. M. 1997, S. 58, 66, 179-180.

105 »So lange wir uns in Gemäßheit unserer Religions-Gesetze dem Militärdienst als der ersten und vorzüglichsten Pflicht eines Unterthanens gegen den Staat entziehen mussten, so lange war auch ein rechtlicher Grund dem christlichen Unterthan, welcher für die Vertheidigung seines Vaterlandes stribt, Vorzüge vor unsrer Nation zu gewähren. Dieser Grund ist indessen gehoben worden, in den mehresten Staaten werden auch Personen unserer Nation zum Militärdienst zugezogen, und seit dem ist kein Unterschied zwischen beyden, und der Erfolg hievon zeigt es schon jetzt in den wenigen Jahren, wie wohlthätig diese Einrichtung sowohl für die Staaten selbst, als auch insbesondere für unsere Glaubensgenossen in Rücksicht ihrer moralischen Ausbildung geworden ist« (APG 300,92/403, S. 144).

106 Ebd., S. 146, 195.

Königsberg als Ausländer angesehen. Der Verfasser bat die Obrigkeiten, die Härte der Situation zu berücksichtigen und die Niederlassung seines Sohnes in Königsberg zu genehmigen. Er hob hervor, dass sein Sohn »ein westpreußisches Kind« sei, das eine Erziehung zum preußischen Patriotismus genossen habe: »Das preußische Vaterland ist ihm geraubt, aber nicht die Treue für welche er gebohren und erzogen ist.«<sup>107</sup> Sowohl dieses Argument als auch die Berufung auf den wichtigen Posten des Oberältesten der westpreußischen Judengemeinden, welchen Aron Simon Salomons Vater Salomon Hirsch 30 Jahre lang bekleidete, überzeugte das preußische Ministerium des Innern nicht, in diesem Fall eine Ausnahme von der Regel zu gestatten. Das Ministerium erwiderte, einer solchen Ausnahme bringe eine ernsthafte Gefahr mit sich, da sich viele andere in gleicher Lage befindende Juden darauf beziehen würden.<sup>108</sup>

Außer den jüdischen Gemeinden gab es auch andere Interessengruppen außerhalb der organisierten Machtstruktur, die sich als indirekte Adressaten der geplanten Emanzipationsgesetzgebung zur Frage der jüdischen Anwesenheit in der Stadt äußerten. Die Stimme der handeltreibenden Bürger war dabei am stärksten zu vernehmen. So wie es im 18. Jahrhundert durchaus zur Gewohnheit wurde,<sup>109</sup> beschwerten sich die christlichen Krämer auch während der Zeit des Freistaates wiederholt über widerrechtliche Aktivitäten der Juden in Danzig, insbesondere über Hausieren, Einzelhandel und Ausübung des Maklerberufs. Sie wünschten sich eine schärfere Kontrolle dieser Aktivitäten und vor allem das Verbot jeglichen Geld- und Wechselhandels sowie den vollen Ausschluss der Juden von der Danziger Börse. Diese Einschränkungen sollten einerseits die angebliche Schädigung des Danziger Handels beenden, also praktisch das Abfließen der Kunden von christlichen zu jüdischen Händlern verhindern. Andererseits sollten sie die Bewohner Danzigs vor übermäßiger Spekulation und Wucher schützen. Die Krämer beriefen sich auf die alten Monopolprivilegien, die noch von polnischen Königen erteilt und nach den Teilungen von Preußen bestätigt worden waren. Sie behaupteten, diese Privilegien hätten samt der Danziger Willkür auf der Basis des Friedensvertrages von Tilsit ihre Geltung wiedergewonnen.<sup>110</sup>

107 GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 30, Nr. 12, Bl. 36-37.

108 Ebd., Bl. 38.

109 Edmund Cieślak, *Mieszkańcy Gdańska w życiu codziennym*, in: ders. (Hrsg.), *Historia Gdańska*, Bd. 3, T. 1, Gdańsk 1993, S. 642-643.

110 Die Beschwerden vom August und November 1808, März 1809 und das Publikandum des Wertgerichts vom Juli 1812 (APG 300,92/405, S. 97-99; ebd. 300,92/820, S. 204; ebd. 300,30/278, S. 9-22, 123; ebd. 300,58/50, S. 305).

Auch in der Stellungnahme der inkorporierten Gewerke – also etwa 50 Gewerke, die nicht zu den Hauptgewerken gehörten<sup>111</sup> – wurden die Tilsiter Bestimmungen und der Mangel an Erwerbsmöglichkeiten für Danziger Christen als Hauptargumente gegen die jüdische Anwesenheit in der Stadt angeführt.<sup>112</sup> Ein anderer Verein, die Tuchhandel-Sozietät, hob in ihrer Beschwerde das angeblich unmoralische und widerrechtliche Geschäftsgebaren der Juden hervor: »Die Erfahrung lehret jedoch, was ein Jude bey einiger Freyheit durch Geld und Connexionen nicht alles für Geschäfte macht, wird er auch einmal ertappt[,] daß er zu weit gegangen ist, so unterwirft er sich der Polizey- oder Wettgerichts-Strafe, wird vorsichtiger und treibt daßelbe Gewerbe, vielleicht unter anderer Benennung fort.«<sup>113</sup> Die Sozietät erinnerte daran, dass Juden kein bürgerliches Gewerbe treiben dürften, solange sie keine Stadtbürger seien. Hinsichtlich ihres Aufenthalts in Danzig bezog sich die Sozietät auf das Reglement vom 5. Mai 1797. Juden sollten demnach nur auf Lebenszeit geduldet werden, was das allmähliche Verschwinden des jüdischen Handels aus der Stadt zur Folge gehabt hätte.<sup>114</sup>

Der massivste Protest, der während der Existenz des Freistaates gegen die Aufnahme der Juden als Stadtbürger erhoben wurde, kam von über 150 Bürgern, die ihre Stellungnahme als selbsternannte Repräsentanten der Danziger Bürgerschaft am 16. März 1809 an den Breiten Rat richteten.<sup>115</sup> Ihr Schreiben enthielt sowohl eine Erläuterung der bisherigen Rechte der Juden in Danzig als auch eine Analyse der gegenwärtigen politischen Lage der Stadt in Bezug auf die geplante Erweiterung dieser Rechte.

Die Protestierenden erklärten sich bereit, die Danziger Juden als Staatsbürger zu akzeptieren, also »als Bewohner eines Freystaats, die gleich allen anderen frey, und vor dem Gesetz gleich sind.«<sup>116</sup> Dieses Zugeständnis sollte allerdings keine Befugnis zum freien Handel oder zur Ausübung eines Gewerbes einschließen, die nach wie vor ausschließlich den (christlichen) Stadtbürgern vorbehalten werden sollte. Eine Aus-

111 Zu den Hauptgewerken gehörten: Schuster, Bäcker, Schmiede und Fleischer (Dariusz Kaczor, Cechy, in: Błażej Śliwiński u. a. (Hrsg.), *Encyklopedia Gdańska*, Gdańsk 2012, S. 159; Ch. Wutstrack, *Historisch-topographisch-statistische Nachrichten*, S. 401).

112 APG 300,92/405, S. 95-96, 101-102.

113 Ebd., S. 94.

114 Ebd.

115 APG 300,10/149, Bl. 511-518; ebd. 300,92/403, S. 99-114.

116 Ebd., 300,92/403, S. 100.

nahme sollten die in den Vorstädten wohnenden Juden bilden, die ihre bisherigen Handelsrechte weiterhin behalten würden.<sup>117</sup>

Die Unzulässigkeit der Juden als Stadtbürger begründeten die Protestierenden mit ideologischen, wirtschaftlichen und politischen Argumenten. Es wurde hervorgehoben, dass die Stadtbürgerschaft traditionell Juden und andere »Bürgerrechtsunfähige« ausschloss, um damit eine privilegierte Schicht von Einwohnern zu schaffen. Nun wolle man diese Gepflogenheit abschaffen, um eine Bevölkerungsgruppe zu fördern, die sich durch Geldgier, Mangel an Vaterlandsliebe und Verachtung aller anderen Religionen auszeichne.<sup>118</sup> Aufgrund der schweren wirtschaftlichen Lage verlören alle Schichten der Bürgerschaft an Bedeutung. Sollten nun die früheren »Bürgerrechtsunfähigen«, darunter Juden, als Stadtbürger aufgenommen werden, würden die Großbürger weitere formale Vorrechte einbüßen, was die Verschlechterung der finanziellen Lage des gesamten Danziger Bürgertums nach sich ziehen würde. Die Juden hätten demnach bereits damit begonnen, als eine neuprivilegierte Gruppe der Einwohner die Mittelsmannposition im Danziger Handel mit Polen in Beschlag zu nehmen. Sollte sich dieser Prozess fortsetzen, würde der gesamte Handel mit Polen in jüdische Hände fallen.<sup>119</sup> Dem steigenden

117 »Die Bürgerschaft [...] demüthig anträgt, das Bürgerrecht hieselbst, nicht auf Bürgerrechts Unfähigen und vorzüglich auf die Juden nicht [sic] auszudehnen. Weit entfernt die Juden, wegen ihres Glaubens, nicht zu achten, oder ihnen, den Genuß wohl erworbener Rechte, streitig machen zu wollen, erklärt die Bürgerschaft, daß sie bereit und willig sey, die Juden der Stadt und ihrer Vorstädte, als Staats-Bürger zu betrachten und zu behandeln, das heist: als Bewohner eines Freystaats, die gleich allen anderen frey, und vor dem Gesetze gleich sind. Da aber ein Staats-Bürgerrecht, auf keine Weise ein Stadt-Bürgerrecht, oder welches einerley ist, die Berechtigung, zum Betriebe einer Handlung oder Gewerbes involvirt sondern zu diesem, in den Kayserl[ichen] Französischen Staaten, Patente gelöset, in andern Staaten hingegen das Stadtbürgerrecht gewonnen werden muß, welches, in der Stadt zu gewinnen, den Juden, weder bey der ehemaligen freyen Verfassung der Stadt, noch auch während ihrer Unterwerfung unter dem Königl[ichen] Preuß[ischen] Scepter gestattet gewesen« (ebd., S. 100-101).

118 Ebd., S. 105-106.

119 »Die vorzügliche Handlung Danzigs beruht auf den Pohnischen Producten-Handel. Dieser wurde in den alten Zeiten zwischen Pohlen und Danzig directe geführt; jetzt haben die Juden diesen größtentheils als Mittels Personen an sich zu bringen gewust, und bekanntlich werden jetzt fast alle Pohnischen Producte durch Juden defluitirt und verkauft. Erlangen die Juden hieselbst das Bürgerrecht? Es ist nicht wahrscheinliche Besorgniß – Nein – unausbleibliche Folge hieran ist, daß der ganze pohnische Produkten-Handel, in die Hände der Juden

Einfluss der neuen jüdischen Kaufleute würde die Einwanderung armer Juden folgen und »auf solche Weise [würde] diese Stadt allmählich zu einer Judenstadt sich bilden.«<sup>120</sup> Von den negativen Folgen einer solchen Entwicklung wären mehrere Schichten des Bürgertums betroffen. Krämer und Fabrikanten würden unter jüdischer Konkurrenz und Schmuggel leiden. Großkaufleuten würde der Verlust ihres über Jahrhunderte gewonnenen guten Rufs drohen, wenn Juden künftig genauso wie die alten Handelshäuser ihre Geschäfte mit anderen Städten tätigen dürften.

Die Protestierenden bemerkten, dass eine Verleihung der Stadtbürgerrechte an Juden ähnliche Ansprüche seitens der Mennoniten, Engländer oder Holländer nach sich ziehen würde. Daran knüpften sie die Frage, was solche weit führenden Änderungen wie die Zulassung anderer Staatsangehöriger für die internationalen Verträge Danzigs heißen würden. Sie argwöhnten, dass ein solches Szenario die Existenz des Freistaates aufs Spiel setzen könnte, wenn beispielsweise Engländer das Stadtbürgerrecht erwerben dürften.<sup>121</sup>

Die Verfasser der Beschwerde verglichen die Lage Danzigs mit der in anderen Ländern Europas. Sie stellten fest, dass sogar diejenigen Staaten, die mit Frankreich verbündet waren, einige Beschränkungen im Verhältnis zu den Juden erließen. In Frankfurt am Main, wo die Situation derjenigen in Danzig besonders ähnlich gewesen sein soll, haben die Behörden beispielsweise die Aufnahme zum Stadtbürgerrecht verboten und gewisse Einschränkungen im Handel beibehalten.<sup>122</sup>

Die Behörden Danzigs gaben nie eine verbindliche Antwort auf die ihnen vorgelegten Beschwerden. Offiziell nahmen sie diese zur weiteren Erwägung an und schoben ihre Entscheidung auf. Es kann davon ausge-

gerathen muß. Diesen zu betreiben werden nun, entweder mehr Juden aus allen Orten und selbst aus Pohlen anhero ziehen, und ihr bürgerliches Etablissement gründen, oder aber Armere werden ihre Magazine den Defluitanten, gegen Zinß hergeben, die defluitirte Waaren für Rechnung der Defluitanten lagern, und bei eröffneter Schiffarth für Rechnung des Defluitanten verschiffen. Wo bleibt aber sodann Danzigs Bürger? Wo der Handlungs-Gewinn? Ersterer, muß mit Verzicht auf sein sich wohlworbene ausschließendes Bürgerrecht, den Juden handeln sehen und derben. Letzterer geht aus der Stadt, und ins Ausland. [...] Ein redender Beweis hievon, sind die Städte Königsberg und Berlin, allwo diese Handlung größtentheils in den Händen der Juden sich befindet« (ebd., S. 104-105).

120 Ebd., S. 103.

121 Ebd., S. 102-103.

122 Ebd., S. 104; P. Arnsberg, Die Geschichte der Frankfurter Juden, S. 172-173, 186-187.

gangen werden, dass die so zahlreichen Beschwerden von verschiedenen Gruppen der Bürgerschaft bei den Beratungen der drei Ordnungen durchaus wahrgenommen wurden.

### 3.7. Ohnmacht an der Macht: Der misslungene Einsatz von Gouverneur Rapp

Der nach Massias zweite französische Vertreter vor Ort, der an der Emanzipationsdebatte teilnahm und die Danziger Ordnungen zu definitiven Beratungen über die Judenrechte drängte, war Gouverneur Jean Rapp, *Aide-de-camp* Napoleons. Als unmittelbar dem Kaiser unterstellter Beamter verfügte er über politische und administrative Vollmachten, wie das Prärogativ, als Vertreter Frankreichs mit dem Danziger Senat zu verhandeln, das Kontingent der *Grande Armée* in Danzig zu beaufsichtigen oder die Erhebung der Kontribution zu kontrollieren.<sup>123</sup> Sein informeller Einfluss auf die lokale Politik reichte allerdings viel weiter. Seit der eigenmächtigen Absetzung einiger Senatsmitglieder im März 1808 übernahm er praktisch die komplette Kontrolle über die wichtigsten innerstädtischen Angelegenheiten.<sup>124</sup>

Rapp war überzeugt, sein Tun in Danzig sei eine Gunst des Schicksals für die Stadt. So glaubte er, die Danziger vor mehreren ungünstigen Anordnungen Napoleons geschützt zu haben.<sup>125</sup> Dadurch, dass er beispielsweise den Schmuggel im Danziger Hafen stillschweigend tolerierte,<sup>126</sup> ermöglichte er, trotz der Kontinentalsperre, eine breite Handelsaktivität. Dass aber der Schmuggel zu dieser Zeit keine Danziger Besonderheit war, sondern eine übliche Aktivität in den Häfen Preußens darstellte,<sup>127</sup> schmälert Rapps angebliche Ausnahmeverdienste um das wirtschaftliche Wohlergehen der Stadt. In seiner Selbstdarstellung spiegelte sich eher

123 E. Rozenkranz, *Napoleońskie Wolne Miasto*, S. 39-43.

124 GStA PK, III. HA, I, Nr. 2685, RD an AA am 8. März 1808; ebd., Nr. 2697, PKDK an AA am 17. März 1808; E. Hoffmann, *Danzig und die Städteordnung*, S. 65-69; J. Zdrenka, *Rats- und Gerichtspatriziat*, S. 25.

125 Jean Rapp, *Mémoires*, Paris 1823, S. 132, 155, 158; ders., *Denkwürdigkeiten aus dem Leben*, Friedrich Dörne (Übers.), Danzig 1824, S. 59, 72, 73-74.

126 J. Rapp, *Memoirs*, S. 158; ders., *Denkwürdigkeiten*, S. 73-74; W. Zajewski, *Konfiskata własności pruskiej w Gdańsku napoleońskim*, in: *Przegląd Historyczny* 63 (1972), H. 3, S. 439-450, hier S. 441.

127 E. Włodarczyk, *Rozwój gospodarczy*, S. 28-29; Helmut Stubbe da Luz, »Franzosenzeit« in Norddeutschland (1803-1814). Napoleons Hanseatische Departements, Bremen 2003, S. 129-138.

sein Hochmut wider, der auch in einer anderen zeitgenössischen Charakteristik zu spüren ist.<sup>128</sup>

Zum ersten Mal äußerte Rapp seine Meinung zur Judenemanzipation, als er sich im September 1808 für einen Juden einsetzte, der aufgrund seiner angeblich gesetzwidrigen Anwesenheit an der Danziger Börse verhaftet worden war. Der Grund für diese Verhaftung war eine vorpreußische örtliche Anordnung, die Juden die Aktivität an der Börse nur an einem bestimmten Platz und über besondere Makler erlaubte.<sup>129</sup> Ohne Verständnis dafür erklärte Rapp dem Danziger Senat, man solle aufgrund des *Code Napoléon* keinen Unterschied zwischen den Staatsbürgern hinsichtlich ihrer Religion machen. Ein Mensch dürfe demzufolge nur dann bestraft werden, wenn er ein Vergehen begangen habe und nicht lediglich, weil er Jude sei.<sup>130</sup> Der Senat entgegnete, dass die Danziger Ordnungsbeamten Juden stets im Einklang mit den existierenden Gesetzen behandelt hätten; auch die genannte Inhaftierung sei in Übereinstimmung mit der aktuellen Rechtslage erfolgt.<sup>131</sup>

Einige Monate nach diesem Briefwechsel verließ General Rapp Danzig, um am Feldzug in Österreich teilzunehmen.<sup>132</sup> Nachdem er Mitte

128 Siehe die Beschreibung Rapps von Abraham F. Blech (A. Blech, Geschichte, T. 1, S. 64-65).

129 Im Oktober 1820 erinnerte die Danziger Regierung an die früheren Zeiten: »Vor der preußischen Besitznahme von Danzig dürften sie [Juden; MS] sich an der Börse nur auf einem gewissen Platz versammeln und sich nicht unter die übrigen Kaufleute mischen« (GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 1021 Danzig, Nr. 1, Bl. 92-92v). Im Juni 1808 schrieben die vorstädtischen Juden: »Von Jahren da wir die Danziger Börse zum Wechsel-Einkauf zu unserem Bedürfnis besucht haben und gedachtes Wechsel-Geschäft durch die geschworen Geld- und Wechsel-Mäklers betrieben haben« (APG 300,92/197, S. 170-171). Die jüdischen Makler wurden auch erwähnt in: Adreßbuch der Königlichen Westpreußischen See- und Handelsstadt Danzig und der combinirten Städte Stolzenberg fürs Jahr 1797, in: Reinhard Wenzel (Hrsg.), Das Danziger Adreßbuchwesen, Hamburg 2004, S. 45-173, hier S. 149-150; Ch. Wutstrack, Historisch-topographisch-statistische Nachrichten, S. 433; APG 300,58/50, S. 131-134.

130 »[Le Code Napoléon] ne commet point de distinction entre les citoyens, il protège les bons et punit les mauvais. Si le juif qui a été arrêté a commis quelque faute, il faut le punir« (APG 300,92/490, S. 4, 73; siehe auch: P. Puciata, Stosunek senatu, S. 292).

131 P. Puciata, Stosunek senatu, S. 292-293.

132 Ebd., S. 295. Aufgrund des militärischen Einsatzes musste man auch etliche andere Projekte in den Hansestädten im Herbst 1809 abbrechen (Adolf Wohlwill, Napoleon und die Hansestädte im Herbst 1809, in: Zeitschrift des Vereins für hamburgische Geschichte 7 (1888), H. 1, S. 87).

1810 zurückgekehrt war, machte er die Frage der Judenemanzipation erneut zum Thema und forderte vom Senat eine endgültige Beratung und einen Beschluss. Mit Zögern konfrontiert, übte Rapp in einem Schreiben vom 12. Juli 1810 scharfe Kritik an den städtischen Behörden. Er warf ihnen vor, sich in ihrer Tätigkeit grundsätzlich mit großer Ignoranz, Egoismus, Mangel an Patriotismus und Unverständnis des Zeitgeistes leiten zu lassen. Er erinnerte daran, dass die alten Einrichtungen Danzigs nur temporär eingeführt worden seien und Napoleon weiterhin das Recht zustehe, die lokalen rechtlichen Verhältnisse nach seinem Willen zu gestalten.<sup>133</sup>

Als es daraufhin zu den definitiven Beratungen in den Ordnungen kam, äußerte sich der Senat positiv zum Kommissionsentwurf des Judenreglements<sup>134</sup> und akzeptierte ihn mit nur wenigen Änderungen.<sup>135</sup> Das Schöffengericht und die Dritte Ordnung gaben eine gemeinsame Stellungnahme ab. In der Einschätzung der Lage der Juden im Freistaat unterschied sie sich grundsätzlich vom Standpunkt der Kommission, indem sie keinen Grund für die Juden zu klagen sah. Die Jahrhunderte dauernde Unterdrückung, von der die emanzipationsfreundlichen Kreise sprachen, entspreche demnach schon lange nicht mehr den tatsächlichen Verhältnissen. Die Juden in Danzig seien von einigen Lasten, wie dem Geleitgeld oder dem Wachdienst, befreit worden und dürften nun nach dem französischen Vorbild auch die Staatsbürgerrechte genießen. Sie seien sowohl gegenüber ihren Glaubensgenossen im Herzogtum Warschau und Frankfurt am Main, als auch gegenüber den christlichen Mitbewohnern Danzigs privilegiert worden, was zur immer weiter steigenden Zahl der Juden in der Stadt geführt habe. Angesichts dieser relativ günstigen Rechtslage sollte es daher keine Erweiterung der jüdischen Rechte an der Mottlau geben und die Juden sollten weiterhin vom Stadtbürgerrecht ausgeschlossen werden. Ähnlich wie die oben erwähnten nichtjüdischen Vertreter der Handelsberufe, betonten die zwei Ordnungen, dass dieses Prärogativ im Abkommen von Tilsit im Zusammenhang mit der Belebung der alten republikanischen Verfassung garantiert worden sei.<sup>136</sup>

133 P. Puciata, *Stosunek senatu*, S. 295-297; *GStA PK*, I. HA, Rep. 77, Tit. 30, Nr. 5, Bd. 3, Bl. 10-11.

134 Siehe Kapitel 3.3.

135 *APG* 300,10/87<sup>23</sup>, Bl. 456.

136 *Ebd.*, Bl. 488-489; *APG* 300,10/149, Bl. 501, 506av; *ebd.* 300,10/179, Bl. 113; *ebd.* 300,92/490, S. 25; P. Puciata, *Stosunek senatu*, S. 296.

Zusammenfassend sahen die Zweite und die Dritte Ordnung kein Bedürfnis, neue Bestimmungen über die Judenrechte in Danzig zu erlassen. Ähnlich wie die örtlichen französischen Beamten waren die Ordnungen dazu bereit, die Danziger Juden allein aufgrund des *Code Napoléon* als »Staatsbürger« zu akzeptieren. Da solche Staatsbürgerschaft nur die zivilen Verhältnisse der Juden regelte und keine bindenden Bestimmungen über ihre Wohn- und Arbeitsrechte einschloss, bot deren Anerkennung eine bequeme Lösung für die Emanzipationsgegner. Praktisch brachte sie keine eindeutige Verbesserung der Rechtslage der Juden in Danzig mit sich. Auf diese widersprüchlichen Stellungnahmen der Danziger Ordnungen erfolgte im Endeffekt kein Beschluss.

Trotz dieses Misserfolges versuchte der Gouverneur noch einmal im Dezember 1810, ein individuelles jüdisches Gesuch zu unterstützen. Der Fall betraf einen Juden aus Altschottland, Hirsch Leiser, der seinen offiziellen Wohnsitz in die Stadt verlegen wollte. Der Senat verweigerte eine unverzügliche Entscheidung, indem er auf die Notwendigkeit hinwies, die Sache zunächst von den anderen Ordnungen behandeln zu lassen. Erregt über den Ungehorsam der städtischen Behörden, drohte Rapp, er werde selbst und nicht nur Hirsch Leiser, sondern auch den anderen Juden die Zuzugsgenehmigung erteilen, falls der Senat nichts tue.<sup>137</sup> Das Machtwort des Gouverneurs brachte letztendlich kein Resultat. Aufgrund der negativen Gutachten der Zweiten und der Dritten Ordnung wurde Leiser keine Erlaubnis zum Umzug in die Stadt erteilt.<sup>138</sup> Das war der letzte dokumentierte, persönliche Einsatz der französischen Vertreter vor Ort in Fragen der Judenemanzipation. Rapp soll laut einem Stadtbeamten dem Senat gegenüber wahrscheinlich noch

137 APG 300,10/180, Bl. 28-29.

138 Ebd. 300,10/87<sup>24</sup>, Bl. 765, 785, 792; P. Puciata, *Stosunek senatu*, S. 298-300. Die Behauptung der Weinberger Ältesten am 24. Dezember 1810, Hirsch Leiser sei bereits das Bürgerrecht in Danzig zugestanden worden, war etwas voreilig (APG 300,92/403, S. 146). Das Breite Quartal der dritten Ordnung teilte bei seiner Stellungnahme die Befürchtung mit, eine Ausnahme für Hirsch Leiser führe zu weiteren Gesuchen und letztendlich werde der ganze Handel Danzigs in jüdische Hände geraten: »Die hiesigen Bürger [leiden] sehr darunter [...], und die Handlung ganz in jüdische Hände kommen würde, weil sobald diesem Juden die Erlaubnis erteilt worden [sei], sich mehrere nach ähnlichen Freyheiten melden würden« (Stellungnahme des Breiten Quartals zum Senatsbeschluss vom 17. Dezember 1810 (ebd. 300,10/180, Bl. 28)).

1810 versichert haben, er wolle auf die Emanzipationsfrage nicht mehr zurückkommen.<sup>139</sup>

### 3.8. Resümee

Unter dem Druck der französischen Vertreter vor Ort wurden lokale Beamte beauftragt, eine Emanzipationspolitik zu entwickeln und in die Tat umzusetzen. Deren erste Inspiration war das revolutionäre Gedankengut, das allerdings in einer durch die napoleonische Judenpolitik modifizierten Form rezipiert wurde. Außer den Politikplanern und Implementationsträgern wurden auch direkte (Juden) und indirekte (christliche Bürger) Adressaten der geplanten Reform in die Diskussion einbezogen. Die städtischen Behörden standen demzufolge unter doppeltem Druck. Einerseits forderten die Franzosen eine möglichst umgehende Gleichberechtigung aller Bürger, andererseits protestierten die christlichen Bürger massiv gegen jegliche Erweiterung der Judenrechte in der Stadt. Unter solchen Umständen sahen sich die Behörden mit der neuen Institution des Staatsbürgers (*citoyen*) konfrontiert, die sie im Verhältnis zum traditionellen (Stadt-)Bürgerrecht auffassen mussten. Angesichts der allgemeinen konfliktreichen außenpolitischen Situation und dem großen Interesse an der Wiederbelebung der alten republikanischen Institutionen Danzigs führte das zu einer ständigen Aufschiebung der emanzipatorischen Regulation. Im Resultat endete die französische Periode in der Geschichte Danzigs ohne verbindliche Aussagen oder Bestimmungen zur Rechtslage der Juden. Im August 1812 berichtete der preußische Resident in Danzig dem Außenministerium, die Juden müssten im Freistaat kein Schutzgeld mehr zahlen und seien dem gewöhnlichen städtischen Steuersystem unterworfen. Sie genossen jedoch kein Staats- oder Stadtbürgerrecht und seien demzufolge in ihren sozialen und beruflichen Rechten wesentlichen Einschränkungen unterworfen.<sup>140</sup>

139 In den Worten eines anonymen Stadtbeamten, nahm Rapp die Stellungnahme der Ordnungen wahr und – vermutlich noch im Sommer 1810 – versicherte »über diesen Gegenstand nicht mehr sprechen zu wollen« (APG 300,92/403, S. 195); P. Puciata, *Stosunek senatu*, 298-301.

140 »[...] daß die hiesigen Juden keine Staatsbürger sind, auch keine Staatsbürgerliche Rechte genießen, indem sie weder Häuser acquiriren dürfen, noch zu bürgerlichen Ehrenstellen zugelassen werden, auch im Handel beschränkt sind[,] indem sie kein Detailhandel treiben können. [...] Abgaben müssen sie wie andere bürgerliche Einwohner an die Stadt bezahlen, wogegen von ihnen nicht wie

Auf ideologischer Ebene wurde dennoch ein nicht unbedeutender Fortschritt im Emanzipationsprozess erzielt. Das Wort »Bürger« in Bezug auf Juden wurde generell von allen Akteuren akzeptiert; die Einwendungen der Deputation der drei Ordnungen wurden als kein repräsentativer Standpunkt der einen oder anderen Partei wahrgenommen. Die Aufnahme der Juden als Stadtbürger wurde zwar fast einstimmig abgelehnt, die staatsbürgerliche Lösung fand dagegen eine breite Akzeptanz. Das Problem, das aber in der Zeit des Freistaates nicht gelöst wurde, war die Frage, was genau der Staatsbürgerbegriff beinhalten sollte. Mehrere Akteure waren zwar bereit ihn zu akzeptieren, jedoch nur solange er nicht über die zivilen Rechte hinausging und nicht die privilegierte Position der christlichen Stadtbürgerschaft bedrohte.

früher Schutzgeld entrichtet wird« (RD an AA am 28. August 1812 (GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 30, Nr. 5, Bd. 3, Bl. 9v)).

## 4. Der Kanzler führt ein: das preußische Emanzipationsedikt

### 4.1. Die preußische Gesetzgebung der Reformzeit

Sobald der Druck zur Neuordnung des lokalen Rechtssystems unter französischer Herrschaft endete, musste sich die Danziger politische Elite mit der preußischen Version der Judenemanzipation befassen, die gerade im Rahmen der preußischen Reformen formuliert worden war. Diese durch territoriale Verluste, finanzielle Schwierigkeiten und fehlende Machtlegitimation bedingten Reformen<sup>1</sup> zielten darauf ab, die Ständegesellschaft aufzubrechen und eine den Umständen angepasste rechtliche Gleichheit aller Bürger zu schaffen. Durch die Förderung wirtschaftlicher Selbstständigkeit und freier Konkurrenz sowie durch die Teilnahme der besitzenden Schichten an der Verwaltung beabsichtigten die Reformer, eine einheitliche Nation und einen einheitlichen Staat an die Stelle von Ständen und Provinzen zu schaffen.<sup>2</sup> Auch wenn es in der Historiographie verschiedene Meinungen über den Zeitrahmen der Reformen gibt, werden als Kernzeit die Jahre zwischen 1807 und 1813 verstanden.<sup>3</sup> Innerhalb der Vielfalt der Reformgesetze, die zu dieser Zeit eingeleitet wurden, waren Juden von der Einführung der Städteordnung vom 19. November 1808 und des Emanzipationsedikts vom 11. März 1812 unmittelbar betroffen.

Die mit der Städteordnung eingeleitete Reform der Selbstverwaltung stützte Freiherr vom Stein auf das Vorbild Englands, wo der Staat – anders als im hierarchisierten französischen Modell – von unten gebaut wurde.<sup>4</sup> Im Bewusstsein, dass das englische Modell unter den preußischen Verhältnissen nicht komplett durchgesetzt werden könnte, konzentrierte sich Stein darauf, den Bürgern mehr Verantwortung für die Staatsangelegenheiten zuzuteilen. Sein in der Nassauer Denkschrift (Juni 1807) bekanntgegebenes Reformprogramm beabsichtigte, die Bür-

1 S. Haas, *Die Kultur*, S. 48, 60-64.

2 R. Koselleck, *Preußen*, S. 154-162, 168, 174.

3 W. Hubatsch, *Die Stein-Hardenbergschen Reformen*, S. 1; S. Haas, *Die Kultur*, S. 48-50. Die Jahre 1819 und 1822 wären weitere mögliche Schlussdaten (ebd., S. 84; R. Koselleck, *Staat und Gesellschaft*, S. 85; ders., *Preußen*, S. 153). Für eine andere Auffassung des Reformzeitalters siehe: P. Cancik, *Verwaltung und Öffentlichkeit*, S. 16.

4 F. Hartung, *Studien zur Geschichte*, S. 229.

ger in den Verwaltungsgeschäftsgang einzubeziehen, um sie dadurch an selbstständiges und verantwortungsvolles Denken zu gewöhnen. Die Beteiligung der Bürger an der Verwaltung sollte zunächst die Wirksamkeit der preußischen Bürokratie steigern; die Bürger sollten dabei nicht als Volksvertreter, sondern als »Beamte« tätig werden.<sup>5</sup> Im Gegensatz zu Stein war Hardenberg geneigt, auf die Beteiligung der Bürger an der Verwaltung zu verzichten und sich vielmehr auf die wirtschaftliche Freiheit in seinem Reformwerk zu konzentrieren.<sup>6</sup> Die Bürger sollten dem Staat höchstens durch ihre beratende Funktion in Gesetzgebung und Verwaltung dienen, ohne dass sie dabei irgendwelche Verantwortung für das Staatshandeln übernahmen.<sup>7</sup>

Die am 19. November 1808 erlassene Städteordnung regelte die Verleihung des Stadtbürgerrechts, die Geschäftsführung der städtischen Behörden, deren Wahl und Kompetenzen. Sie unterteilte die Einwohner in Stadtbürger und Schutzverwandte und erlaubte nur den Erstgenannten, an den Selbstverwaltungswahlen teilzunehmen und ein bürgerliches Gewerbe zu betreiben.<sup>8</sup> Gleich allen anderen Einwohnern qualifizierte die Städteordnung auch Juden für die Aufnahme in die Stadtbürgerschaft und zur aktiven Teilnahme an der Stadtverwaltung.<sup>9</sup> Sie beabsichtigte dennoch keine volle Machtübergabe an die Stadtbürger und bezweckte eher eine Optimierung der Verwaltung durch reglementierte Partizipation der Letzteren.<sup>10</sup> Trotz der Abgabe einiger Kompetenzen an die Selbstverwaltung strebte sie auch danach, die Souveränität des Staates über die Ausübung der Polizeigewalt zu gewährleisten.<sup>11</sup>

5 G.-Ch. von Unruh, *Die Veränderungen*, S. 402-410, 423-424; B. Grzywatz, *Stadt, Bürgertum und Staat*, S. 50-53; P. Burg, *Verwaltung*, S. 144-145.

6 E. Meier, *Die Reform*, S. 147-151.

7 G.-Ch. von Unruh, *Die Veränderungen*, S. 435-437.

8 Welche Gewerbe die Schutzverwandten betreiben dürfen, regulierte man z. B. in Königsberg, indem man auf zwei Bedingungen verwies. Erstens muss ein solches Gewerbe ohne Gehilfen ausgeübt werden. Zweitens muss dessen Erlernung oder Betrieb ein Kapital nicht höher als 200 Rt. erfordern (Gertrud Nicolaus, *Die Einführung der Städteordnung vom 19. November 1808 in Königsberg i. Pr.*, Minden 1931, S. 61).

9 Michał Szulc, *Agents of the Implementation of Emancipation Laws in Prussia. A Case Study on the Introduction of the Municipal Ordinance of 19 November 1808 in the Towns of West Prussia*, in: *Studia Judaica* 15 (2012), H. 1-2, S. 97-120, hier S. 100-102; A. Bruer, *Geschichte der Juden*, S. 265-267.

10 K. Ruppert, *Bürgertum*, S. 109.

11 G. Ritter, *Stein*, S. 392-295; R. Pröve, *Stadtgemeindlicher Republikanismus*, S. 27, 197.

Das am 11. März 1812 erlassene Emanzipationsedikt machte die preußischen Juden zu Staatsbürgern und hob frühere Privilegien und Judengesetze auf.<sup>12</sup> Es garantierte den Juden Freizügigkeit und Gewerbefreiheit und kündigte deren Einbeziehung bei der Militärkonskription an. Von den künftigen Staatsbürgern verlangte es unter anderem die Annahme eines festen Familiennamens und die Verwendung einer der nicht-jüdischen Sprachen (d. h. weder Hebräisch noch Jiddisch) in den Handelsbüchern und Verträgen. Über einige Dinge, wie den Eintritt der Juden in den Staatsdienst oder die Besetzung der Lehr- und Schulämter, äußerte sich das Gesetz nur vage, indem es künftige Bestimmungen in Aussicht stellte.<sup>13</sup> Das Hauptziel des Edikts war die Integration der jüdischen Bevölkerung in die christliche Gesellschaft sowie deren Gewinnung als »nützliche« Bürger für den preußischen Staat.<sup>14</sup> Zusätzlich sollten einige Anordnungen, wie zum Beispiel die Annahme fester Nachnamen, zur Vereinfachung einiger verwaltungstechnischer Tätigkeiten beitragen.<sup>15</sup>

Die zentralen Behörden verstanden das Emanzipationsedikt tatsächlich als eine »mit wenigen Ausnahmen« eingeführte völlige Gleichstellung von Christen und Juden. Eine solche Überzeugung teilte der Minister Schuckmann noch im März 1812 in der Korrespondenz mit den Ältesten der jüdischen Gemeinde Berlins:

»Den Herren Aeltesten der hiesigen Judenschaft erwiedere ich [...], daß die Juden künftig keine besondere Constitution haben sollen, sondern das Edikt vom 11. d[ieses] M[onats] die Juden, mit wenigen Ausnahmen, worüber das Gesetz selbst die nöthigen Bestimmungen enthält, den übrigen Staatsbürgern ganz gleichstellt; und also auch

12 L. Rönne, H. Simon (Hrsg.), Die früheren und gegenwärtigen Verhältnisse, S. 266.

13 A. Brammer, Judenpolitik, S. 62-66.

14 Im Juli 1814 erklärten die Minister des Innern und der Justiz, dass das Ziel des Emanzipationsedikts darin liege, »die äußeren sichtbaren Unterschiede zwischen Juden und Christen, allmählig auszulöschen« (Mdl und MdJ an SK am 25. Juli 1814 (GStA PK, I. HA, Rep. 74, Abt. J, Tit. IX, Nr. 12, Bl. 13)). Der Geheime Rat Stägemann formulierte das Ziel wie folgt: »Das Edict geht davon aus und hat zur Absicht, einer zahlreichen Classe von Einwohnern, welche durch die Beschränkung ihres bürgerlichen Zustandes in die ihnen Schuld gegebene Demoralisation gerathen sind, durch Gestattung der bürgerlichen Rechte dem Staat zu gewinnen« (ebd., Bl. 24). Siehe auch: Dietz Bering, Der Name als Stigma. Antisemitismus im deutschen Alltag 1812-1933, Stuttgart 1992, S. 45-46.

15 M. Szulc, Jüdische Staatsbürger, S. 173.

von einer besondern Organisation der jüdischen Verfassung nicht die Rede seyn kann.«<sup>16</sup>

Das Emanzipationsedikt wurde im März 1812 in allen zu diesem Zeitpunkt zu Preußen gehörenden Provinzen eingeführt: Brandenburg, Pommern, Schlesien, West- und Ostpreußen. Mit der Eroberung der (neuen) Gebiete während der Befreiungskriege stellte sich die Frage, ob dieses Gesetz überall zur Anwendung gelangen sollte. Zu dieser Zeit existierten nämlich über 20 unterschiedliche Rechtssysteme der Juden in Preußen.<sup>17</sup> Während beispielsweise die Juden in den Rheinprovinzen die Staatsbürgerrechte genossen, galt in den an Preußen abgetretenen sächsischen Gebieten die alte Schutzjudengesetzgebung.<sup>18</sup> Obwohl die Pläne, ein einheitliches Judengesetz im ganzen Land einzuführen, in den ministerialen Kreisen weiter erörtert wurden, wurde ein entsprechendes Gesetz in den folgenden Jahrzehnten nicht verabschiedet. Aus dieser Zeit stammt eine häufig von den Beamten aller Verwaltungsebenen verwendete Formel, das Amt enthalte sich einer finalen Entscheidung in dem einen oder anderen Einzelfall, bis allgemeine Bestimmungen über die Judengesetze erlassen worden seien.<sup>19</sup> Praktisch bedeutete es oft, dass eine Angelegenheit zu den Akten gelegt wurde.

#### 4.2. Die Gegnerschaft der Stadtbehörden zur Emanzipationspolitik

Noch vor der Übernahme des Freistaates durch Preußen wurde im Januar 1814 eine Gruppe Danziger Kaufleute in Berlin vorstellig, um über offizielle und inoffizielle Kanäle Einfluss auf die Konzipierung der zukünftigen Stadtverfassung auszuüben.<sup>20</sup> Sie beantragten die »möglichste Freiheit« im Handel, die nur insoweit eingeschränkt sein sollte, als sie dem

16 Ingrid Lohmann (Hrsg.), Chevrat Chinuch Nearim. Die jüdische Freischule in Berlin (1778-1825) im Umfeld preußischer Bildungspolitik und jüdischer Kulturreform. Eine Quellensammlung, T. 2, Münster u. a. 2001, S. 683.

17 A. Bruer, Geschichte der Juden, S. 325-326.

18 Ch. Koch, Die Juden im Preußischen Staate, S. 243-247, 288-291.

19 Siegfried Silberstein, Die Stellung Preußens und Mecklenburgs zum Artikel XVI der Deutschen Bundesakte, in: Vorstand der Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaft des Judentums (Hrsg.), Beiträge zur Geschichte der deutschen Juden, Leipzig 1916, S. 302-324, hier S. 307-309; I. Freund, Die Emanzipation, Bd. I, S. 243-244.

20 E. Hoffmann, Danzig und die Städteordnung, S. 78-79.

allgemeinen Wohl nachteilig sein könnte.<sup>21</sup> Die Aktivität der jüdischen Kaufleute wurde bei dieser Gelegenheit nicht erwähnt und erst in den späteren Äußerungen der christlichen Kaufmannschaft wurde sie als ein explizit nachteiliges Phänomen beschrieben. Es lässt sich nur vermuten, warum diese Materie im Januar 1814 vermieden wurde. Vielleicht erwarteten die Kaufleute nicht, dass die Rückkehr unter das preußische Zepter gleichzeitig die Einführung der gesamten Reformgesetzgebung mit sich bringen würde. Möglicherweise wussten sie aber von der Möglichkeit, sodass sie zunächst dieses heikle Thema absichtlich nicht berührten. Tatsache ist jedenfalls, dass die christlichen Kaufleute in Kürze eine Möglichkeit erhielten, sich genau zu diesem Thema zu äußern, nachdem eine vorläufig gebildete Organisationskommission die neuen städtischen Behörden diesbezüglich befragt hatte.

Das am 14. Januar 1814 von Friedrich Wilhelm III. ernannte Gremium war die erste städtische Behörde Danzigs nach der Rückkehr zu Preußen. Sie bestand aus vier Personen, mit einem ehemaligen Direktor des Oberlandesgerichts in Marienwerder, Ernst Heinrich Oelrichs, an der Spitze. Oelrichs selbst war in Hannover geboren, er entstammte aber einer Danziger Patrizierfamilie und war seit 1793 als Justizbeamter in Westpreußen tätig.<sup>22</sup> Das zweite Kommissionsmitglied war Dagobert von Vegesack, der gleichzeitig als Polizeipräsident der Stadt fungierte. Das dritte Mitglied, Lizenzrat Brahl aus Königsberg, galt als Spezialist im Handelsrecht; das vierte, Regierungsrat Carl Friedrich Wilhelm Manthey aus Marienwerder, als Spezialist in Steuerfragen.<sup>23</sup> Zu den Hauptaufgaben der Organisationskommission gehörten die vorläufige Aufsicht über die Stadtangelegenheiten sowie die Wahl der neuen zivilen Behörden. Sie sollte einerseits das Staatsinteresse, andererseits die Wünsche der Danziger Bürger berücksichtigen.<sup>24</sup>

Die Wahl und die Konstituierung der neuen Stadtoberkeit wurden relativ schnell durchgeführt, und am 19. Februar 1814 nahmen die neuen städtischen Behörden – der Stadtrat und die Repräsentanten – die

21 GStA PK, I. HA, Rep. 151, IB, Nr. 2408, Bl. 3-13.

22 Rolf Straubel, Biographisches Handbuch der preußischen Verwaltungs- und Justizbeamten 1740-1806/15, 2 Bde., München 2009, hier Bd. 1, S. 698-699.

23 Ebd., Bd. 2, S. 614; E. Hoffmann, Danzig und die Städteordnung, S. 81-82.

24 »Durch die Allerhöchste Willensmeinung ist die Ansicht angedeutet, von welcher bey Reorganisation der Verfaßung von Danzig ausgegangen werden soll, nemlich Uebergehung der durch die Städteordnung vorgeschriebenen Formen und Rücksicht auf die Wünsche der bessern dortigen Bürger« (SK an Oberlandesgerichtspräsident Oelrichs am 20. Januar 1814 (GStA PK, I. HA, Rep. 151, IB, Nr. 2408, Bl. 3)).

Geschäfte auf.<sup>25</sup> Der Stadtrat bestand aus 13 Mitgliedern: Oberbürgermeister, Bürgermeister sowie fünf besoldeten und sechs unbesoldeten Ratsmännern, von denen alle besoldeten Ratsmänner bis auf einen Literaturprofessor eine juristische Ausbildung vorweisen konnten. Unter den unbesoldeten Mitgliedern befanden sich fünf Kaufleute und ein Handwerker. Die Ämterbesetzung sorgte für keinen Umbruch in der lokalen Politik, da fast alle Ratsmitglieder bereits im Staatsapparat des Freistaates tätig gewesen waren.<sup>26</sup> Die Körperschaft der Repräsentanten galt offiziell als Vertretung der Stadtbürger, wegen ihrer Zusammenstellung diente sie aber eher als Standesvertretung der Großkaufleute. Unter den 30 Repräsentanten befanden sich nämlich 25 Großkaufleute und vier Personen, die deren Kreisen nahestanden; nur eine Person vertrat das Handwerk.<sup>27</sup>

Durch ein individuelles jüdisches Gesuch um Niederlassung in Danzig veranlasst, beauftragte die Organisationskommission am 19. März 1814 den Stadtrat, zusammen mit der Versammlung der Repräsentanten zu erörtern, »welche Bedenken und Localursachen der unbedingten Anwendung des allgemeinen Edicts vom 11. März 1812 [...] etwa hiesigen Orts entgegen stehen möchten.«<sup>28</sup> Mit der Beantwortung dieser die antiemanzipatorischen Vorbehalte in Danzig fortschreibenden Anfrage wurde zunächst ein Handelskomitee betraut. Die Akten geben zwar keinerlei Hinweis darauf, wer die Mitglieder dieses Komitee waren, sein Name verweist aber auf eine früher existierende, aus acht Personen bestehende Vertretung der zwölf Handelsbranchen Danzigs, die für die Aufsicht über den Handel und die Schifffahrt zuständig war.<sup>29</sup> In seinem spätestens am 1. Mai 1814 entstandenen Gutachten<sup>30</sup> nahm das Komitee Stellung zur jüdischen Aktivität im lokalen Wirtschaftsleben und präsentierte einige Vorschläge zu deren Regulierung.<sup>31</sup> Es ging davon aus, dass der jüdische Gemeinschaftsgeist, der im Handel zum Ausdruck

25 E. Hoffmann, Danzig und die Städteordnung, S. 82-83.

26 Ebd., S. 87-90.

27 Ebd., S. 90.

28 GStA PK, I. HA, Rep. 74, Abt. J, Tit. IX, Nr. 12, Bl. 3.

29 Ch. Wutstrack, Historisch-topographisch-statistische Nachrichten, S. 319; Korporation der Kaufmannschaft zu Danzig (Hrsg.), Zum fünfzigjährigen Stiftungsfeste der Corporation der Kaufmannschaft zu Danzig, Danzig 1872, S. 17-18. Siehe auch Kapitel 2.1.

30 Am 2. Mai 1814 wurde das Gutachten in der Versammlung der Repräsentanten gebilligt (GStA PK, I. HA, Rep. 74, Abt. J, Tit. IX, Nr. 12, Bl. 3).

31 Siehe Anhang 2.

komme, mit der christlichen Moralität unvereinbar sei.<sup>32</sup> Er Sorge unter anderem dafür, dass sich die Juden lediglich auf den Gewinn konzentrierten, ohne dabei human vorzugehen. Sie neigten beispielsweise zu riskanten Finanzoperationen, selbst wenn diese für viele Menschen den Verlust des Lebensunterhalts bedeuten sollten. Ihre Erwerbstätigkeit entspringe nicht Leidenschaft oder philanthropischen Anlässen, sondern allein dem Wunsch der Gewinnsteigerung. Sie seien zudem ständig dazu bereit, ihr Geschäft aufzugeben, wenn sich woanders eine Möglichkeit auftue, noch größere Profite zu erwirtschaften. Ihren großen Vorteil gegenüber christlichen Kaufleuten erlangten sie dank ihrer Vernetzung mit Glaubensgenossen in anderen Ländern. Daraus ergebe sich jedoch der Nachteil, dass sie ähnlich wie alle übrigen Ausländer kein Gefühl der Verbundenheit mit ihrem Aufenthaltsort besäßen, sondern vielmehr die Solidarität zu ihren Glaubensgenossen aufwiesen.<sup>33</sup>

Dass die jüdische Handelsaktivität andauernd mit Betrug einhergehe, sollte die Erfahrung mit dem jüdischen Zwischenhandel beweisen. Denn solange der Adel seine Produkte selbst zum Markt gebracht habe, konnte er für deren Reinheit bürgen. Nachdem aber die Rolle des Vermittlers Juden übergeben worden sei, habe sich die Qualität der Produkte auf betrügerische Weise verschlechtert. Juden vermischten demnach gute Produkte mit verdorbenen, um dadurch zu größeren Profiten zu kommen. Um das Maß der angeblichen Gefahr deutlich zu machen, bediente sich das Komitee einer eigenartigen Interpretation der polnischen Geschichte. Danach habe es grundsätzlich zwei Entwicklungsphasen Polen-Litauens gegeben. In der ersten Phase habe sich ein starkes christliches Bürgertum in prachtvollen Städten herausgebildet. In der zweiten hätten die Juden das Land überflutet und einen fast vollständigen Untergang dieses Bürgertums verursacht: »Die mehrsten sonst beträchtlichen Städte [sind] jetzt zu jüdischen Slobodden [i. e. dorfähnlichen Ansiedlungen; MS] herabgesunken und schmutzige hölzerne mit Schindeln gedeckte Häuser an die würdigeren Ruinen einer solidern Vorzeit gelehnt.« Gleichzeitig sei es zur Zerrüttung der wirtschaftlichen Verhältnisse gekommen, woran die polnischen Adligen eine Mitschuld trügen. Sie hätten zwar in der ersten Phase für die Lieferung vollwertiger

32 »Ihre Klugheit gebietet ihnen so zu handeln, und indem sie es thun, beleidigen sie kein Gesetz [Hervorhebung im Original; MS]« (GStA PK, I. HA, Rep. 74, Abt. J, Tit. IX, Nr. 12, Bl. 6).

33 »[...] einer Anhänglichkeit jener Ausländer und der Juden an ihr Vaterland und ihre Nation, die grösser ist als die an die Stadt« (ebd., Bl. 6v). Unter Vaterland wird hier eindeutig nicht Preußen, sondern das gegenwärtige Kanaan (Palästina) verstanden.

Produkte gebürgt, hätten dann aber diese Funktion den Juden für »baare Vorschüße« überlassen, ohne die daraus resultierende »Demoralisation« zu erkennen.<sup>34</sup>

Durch das verwendete Narrativ versuchte das Komitee den Eindruck zu vermitteln, es handle sich bei dieser Geschichte um eine nicht allzu weit zurückliegende Vergangenheit. Tatsächlich aber wurden hier auf eine befangene Art und Weise Handelsverhältnisse beschrieben, die schon seit längerer Zeit existierten – die Rolle des Vermittlers im polnischen Weizenhandel hatten polnische Juden im Laufe der Frühen Neuzeit übernommen.<sup>35</sup> Allerdings bezog sich das Komitee viel weniger auf die realen ehemals vorhandenen Wirtschaftsverhältnisse, sondern bediente sich vielmehr der romantisch verklärten Idee eines ehemaligen Paradieses, das aufgrund der Modernisierungsprozesse verloren gegangen sei.<sup>36</sup> Nach der Einschätzung des Komitees befand sich Danzig im Übergang von der ersten zur zweiten Phase. Die dort ansässigen Juden hätten so dank ihrer Handelskontakte im ehemaligen Polen-Litauen gegenüber den christlichen Kaufleuten einen Vorteil gehabt. Wenn man ihnen noch erlaube, Speicher- und Wohngebäude zu erwerben, würden die vermögenden jüdischen Kaufleute die Christen zu ihren »Dienern« machen. Ein derartiges Abhängigkeitsverhältnis würde Generationen überdauern, von den Vätern auf die Söhne vererbt werden. Das Komitee unterstrich, dass es nicht die jüdische Konkurrenz in der Stadt bekämpfen wolle, sondern es lediglich darum gehe, die Stadt vor dem in der zweiten Phase zu erwartenden Ruin zu bewahren.<sup>37</sup>

In der Frage, ob die Rechte der Juden zu erweitern seien, lehnte das Komitee jene emanzipatorischen Konzepte ab, deren negative Auswirkungen sich nach seiner Ansicht in anderen Ländern schon gezeigt hätten. Das Komitee widersprach der Verleihung des Stadtbürgerrechts an die Danziger Juden. Um sie außerhalb der Stadtmauern zu halten, riet es nur, die jüdischen Bewohner der Vorstädte den christlichen gleichzustellen. Darauf sollte aber keine Erweiterung der Rechte der Juden in der Stadt folgen.<sup>38</sup>

34 Zitat und Absatz: ebd., Bl. 5-8.

35 Siehe Kapitel 1.

36 Zu den Ideen dieser Art siehe auch: A. Bruer, Geschichte der Juden, S. 307-309.

37 »Es kommt nicht mehr darauf an, einzelne jüdische Familien unter uns aufgenommen, und um unsre Geschäfte sich mit bewerben zu sehen: große Einwanderungen jüdischer Kolonien würden die Stadt überschwemmen, würden den verfassungsmäßigen Damm durchbrechen, der uns bisher wohlthätig gegen sie schützte« (GStA PK, I. HA, Rep. 74, Abt. J, Tit. IX, Nr. 12, Bl. 6v-7).

38 Ebd., Bl. 5-8.

Der Stadtrat und die Versammlung der Repräsentanten teilten im Allgemeinen die Meinung des Komitees.<sup>39</sup> Der Stadtrat ergänzte sie mit der signifikanten Bemerkung, er sei bereit, den Juden das Stadtbürgerrecht zu gewähren, sofern diesen der Handel *en gros*, darunter der Überseehandel, der Erwerb von Grundstücken innerhalb der Danziger Festungswerke und der Besitz von Schiffen oder deren Ausstattung (Schiffsparten) völlig untersagt werde.<sup>40</sup> Die vorgeschlagenen Bedingungen begründete der Stadtrat mit der lokalen Eigentümlichkeit, die im preußischen Reglement vom 5. Mai 1797 berücksichtigt worden war.<sup>41</sup> Damals wurde nämlich bestimmt, den Zuzug weiterer Juden in die Stadt zu untersagen und die wirtschaftliche Aktivität der bereits in der Stadt wohnenden auf den Kleinhandel zu beschränken.

Die Organisationskommission bestätigte die meisten Aussagen des Komitees in ihrem Gutachten vom 20. Mai 1814. Wie das Komitee ging auch sie einerseits von einer Verarmung der Danziger Bürgerschaft und andererseits von der lokalen Eigentümlichkeit aus. Sie bediente sich eines Bildes, das die Juden als Betrüger zeichnete, die die christlichen Kaufleute aus Geldgier und aufgrund anderer, ihnen eigentümlicher Charakterzüge »für immer zu unterdrücken« beabsichtigten.<sup>42</sup> Die Armut der lokalen Gesellschaft schuf demnach einen für Juden vorteilhaften Umstand, den sie durch ihre zahlenmäßige Vermehrung in der Stadt und durch den Aufkauf von Immobilien zu niedrigen Preisen rücksichtslos ausnutzen können würden. In Anbetracht der skizzierten Situation empfahl die Organisationskommission, die Einführung des Emanzipationsediktes in Danzig aufzuschieben. Dabei berief sie sich auch auf das erwähnte Reglement von 1797, um die erwünschte, auf den Kleinhandel beschränkte Rolle der Juden in der lokalen Wirtschaft hervorzuheben. Die Kommission schätzte ein, die Integration der jüdischen Bevölkerung

39 Ebd., Bl. 3v-4.

40 »[Die jüdischen Stadtbürger Danzigs sind] von dem Ankauf aller Grundstücke innerhalb der Festungswerke und der Stadt selbst, sowohl der Wohngebäude als der Speichergeläße und Holzhöfe, so wie von dem Bau und Besitz von Schiffen, Schiffsparten oder Bordingen, und auch von dem Betrieb aller derjenigen Gewerbe zwischen den Feldthören und innerhalb den Ringmauern der Stadt völlig auszuschließen [...], wozu andere Bürger noch erst durch Erlegung des Beitrages zu den Handelsanstalten sich qualificiren müssen« (Stadtrat D. an Organisationskommission am 17. Mai 1814 (ebd., Bl. 3v)); E. Hoffmann, Danzig und die Städteordnung, S. III.

41 Siehe Kapitel 1.1.2.

42 Organisationskommission an SK am 20. Mai 1814 (GStA PK, I. HA, Rep. 74, Abt. J, Tit. IX, Nr. 12, Bl. 2).

in die städtische Gesellschaft würde schädliche Folgen für die Stadtkasse haben, ohne aber diese Behauptung durch Beweise zu untermauern.<sup>43</sup>

#### 4.3. Die jüdischen Gesandten in Berlin

Bald nach der Wiederaufnahme in die preußische Monarchie erkundigte sich am 18. März 1814 die Gemeinde Altschottland beim Stadtrat über die Einführung der preußischen Reformgesetze. Nachdem sie keine bindende Antwort erhalten hatte, wandte sie sich am 22. April 1814 an die Organisationskommission, von der sie den Bescheid erhielt, dass die Entscheidung in dieser Materie beim Staatskanzler liege.<sup>44</sup> Mit dieser Information versuchte die altschottische Gemeinde nun direkt auf Hardenberg einzuwirken. Am 10. Mai 1814 übersandte sie ihm eine Supplik, in der sie ihrer Erwartung Ausdruck gab, dass die Wiedervereinigung mit Preußen und die Eingemeindung der Vorstädte in die Stadt die Einführung der Emanzipationsgesetze an der Mottlau nach sich ziehen werde. Um die Aussagekraft ihres Antrags zu verstärken, betonten die Verfasser die finanzielle Aufopferung der jüdischen Gemeinschaft für die Stadt sowie das moralisch einwandfreie Geschäftsgebahren ihrer Gemeindemitglieder. Sie erwähnten, dass einige ihrer altschottländischen Kaufleute hinsichtlich ihres Vermögens oder Geschäftsrufs den Danziger christlichen Kaufleuten in nichts nachstünden. Sie befürchteten jedoch, dass die städtischen Behörden diese positiven Eigenschaften doch nicht anerkennen würden.<sup>45</sup>

Der Finanzminister Hans Graf von Bülow vermerkte am Rande des Schreibens der altschottländischen Gemeinde, das Emanzipationsedikt solle in Danzig auf jeden Fall eingeführt werden – die Frage sei nur, in welcher Form.<sup>46</sup> Ungeachtet dieser Meinung formulierte Hardenberg

43 GStA PK, I. HA, Rep. 74, Abt. J, Tit. IX, Nr. 12, Bl. 1-2v.

44 Ebd., Bl. 9-10.

45 »Zwar haben wir in den letzten Jahren viel verlohren, nur zählen wir noch viele Mitglieder unter uns, die auch selbst in Rücksicht ihrer Vermögensverfassung im In- und Auslande geschätzt, und einen ehrenvollen Platz im kaufmännischen Bürger-Publico behaupten werden« (Levin Joseph u. a. an SK am 10. Mai 1814 (ebd., Bl. 9v)).

46 »Daß die Verordnung vom 11. März 1812 wegen der bürgerlichen Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen, je[t]zt auch in Danzig unbedingt zur Anwendung zu bringen ist, scheint mir nicht der geringsten Bedenklichkeit unterworfen zu seyn« (ebd., Bl. 9).

lediglich eine unverbindliche Antwort an die Danziger Juden.<sup>47</sup> Daraufhin schickten die Gemeinden Altschottland, Weinberg und Langfuhr ihre Deputierten nach Berlin, um dort den Staatskanzler in einer persönlichen Audienz um seine Unterstützung zu bitten. Bei ihrem Gesuch äußerten sich die Abgesandten, Michaelis M. Normann und S. Laiser Boerenstein, über die negativen Auswirkungen der antijüdischen Politik der städtischen Behörden auf den materiellen Zustand der lokalen jüdischen Kaufleute. Hardenberg beugte sich letztendlich den Wünschen der jüdischen Gemeinden und vertrat ihren Standpunkt während der Erörterungen mit den Ministerien des Innern und der Justiz.<sup>48</sup>

#### 4.4. Hardenbergs Einführung des Emanzipationsedikts

Noch bevor der Staatskanzler dem Gesuch der jüdischen Gemeinschaft endgültig zustimmte, forderte er am 20. Juni 1814 die Voten der Ministerien des Innern und der Justiz ein. So wie die lokalen Behörden ging er damals davon aus, dass für Danzig eine Sonderregelung notwendig sei. Er versicherte, es sei ihm bewusst, dass die Stellungnahme der christlichen Kaufleute durch Brotneid und Vorurteil geprägt sei. Er schätzte aber die wirtschaftliche Lage Danzigs als tatsächlich bedroht ein. Um die Situation zu entspannen, schlug er eine fünfjährige Schutzfrist für die christlichen Händler vor, während der keine Juden zum Stadtbürgerrecht zugelassen werden sollten.<sup>49</sup> Noch am gleichen Tag nahm er Bezug auf die Berichte der städtischen Behörden.<sup>50</sup> Er achtete darauf, keine weitreichende Aussage zu treffen, die der reformerischen Richtung entgegenstehen würde, und versprach lediglich die Berücksichtigung der lokalen

47 SK an Levin Joseph am 20. Juni 1814 (ebd., Bl. IIv).

48 Ebd., Bl. 16-19.

49 SK an MdI und MdJ am 20. Juni 1814 (ebd., Bl. II-12; GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 1021 Danzig, Nr. 1, Bl. 5). Gekürzt und unter falschem Datum als 20. Juli 1814 bei: Ch. Koch, *Die Juden im Preußischen Staate*, S. 272; L. Rönne, H. Simon (Hrsg.), *Die früheren und gegenwärtigen Verhältnisse*, S. 287.

50 »Vorläufig eröffne ich Ihnen aber zur Beruhigung des Magistrats und der Bürgerschaft zu Danzig, daß ich die eigenthümlichen Schwürigkeiten, welche die außerordentlichen Verhältnisse des Orts und der Zeit der Zulaßung der Juden vorjetzt entgegen stellen, keinesweges verkenne, und niemals in solche Maaßregeln willigen werde, deren wahrscheinlicher Erfolg eine ungewöhnlich schnelle Vermehrung der Juden in der Stadt Danzig zum Nachtheil der alten christlichen Familien daselbst sein dürfte« (SK an Organisationskommission am 20. Juni 1814 (GStA PK, I. HA, Rep. 74, Abt. J, Tit. IX, Nr. 12, Bl. II-11v)).

Verhältnisse bei weiteren Debatten im Staatsministerium. Trotz dieser Vorsicht wurde das Schreiben vom 20. Juni 1814 in den kommenden Jahren mehrmals von verschiedenen Akteuren erwähnt, die so die Geltung des Emanzipationsedikts in Danzig in Frage zu stellen suchten.<sup>51</sup>

Die von Hardenberg vorgeschlagene, auf dem Eigentümlichkeitsargument basierende Lösung lehnten die Minister des Inneren und der Justiz ab. Der Justizminister Friedrich Leopold von Kirchheim, der die Rechtseinheit Preußens als Hauptziel seines Amtierens nach den Napoleonischen Kriegen sah,<sup>52</sup> wies auf die Rolle des Gesetzes als ein vereinheitlichendes Mittel des Staates hin. Er nannte zwei Zwecke, denen die Einführung des Ediktes in Danzig dienen könnte. Erstens werde die Zweckmäßigkeit des staatlichen Handelns bestätigt, wenn ein kürzlich eingeführtes Gesetz – in diesem Fall das Emanzipationsedikt – weiterhin als die sinnvollste Lösung eines soziopolitischen Problems wahrgenommen würde. Zweitens gälte die Gesetzgebung als einheitsstiftende Kraft für die Nation.<sup>53</sup> Die beiden Minister stimmten darin überein, dass Danzig kein Recht habe, aufgrund seiner angeblichen besonderen Lage gesetzliche Ausnahmen zu verlangen. Ähnliche Situationen wie an der Mottlau gebe es auch in den anderen Großstädten Preußens. Sollte also der Staat auch dort Sonderregelungen einführen,<sup>54</sup>

51 Der Danziger Magistrat etwa berief sich auf diese Aussage im Jahr 1818 (siehe Kapitel 5.3), die Danziger Regierung im Jahr 1831 (L. Rönne, H. Simon (Hrsg.), Die früheren und gegenwärtigen Verhältnisse, S. 287).

52 Andreas Weller, Die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs im französischen Rechtsgebiet der preußischen Rheinprovinz, Baden-Baden 2011, S. 35.

53 »Nur eine Bemerkung dringt sich hierbei von selbst auf. Wenn nämlich das angeführte Edikt in Danzig suspendirt, oder mit Modifikationen eingeführt wird; so kann dies leicht die vollgültige Zweckmäßigkeit des Gesetzes, selbst in ein zweifelhaftes Licht stellen, und wird zugleich mit der oft ausgesprochenen Maxim, daß im Preußischen Staate an der möglichsten Gleichförmigkeit der Gesetzgebung in allen Provinzen gearbeitet, und dadurch die nothwendige Einheit der Nation befördert werden müsse, gewißermaßen streiten« (MdJ an MdI am 12. Juli 1814 (GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 102I Danzig, Nr. 1, Bl. 3v)).

54 »Selbst die, aus dem Verfall des Nahrungsstandes der Danziger Bürgerschaft, und der durch das Zuströmen der Juden daselbst erfolgenden Erschwerung des Wiederaufblühens des Wohlstandes der christlichen Einwohner, hergenommenen Gründe, scheinen entweder nicht durchzugreifen, oder zu viel zu beweisen, indem dieselben Gründe auch in mehreren andern Städten, namentlich in Elbing, Breslau, Memel, Königsberg, Stettin etc. die in gleicher, oder einer ähnlichen Lage wie Danzig sich befunden haben und noch befinden, Berücksichtigung verdienen. Es könnte noch weiter gegangen, und dem Edikte der Vorwurf gemacht werden, daß dadurch allen christlichen Einwohnern der Monarchie,

würde der Zweck der Vereinheitlichung des Gesetzes und der Nation verfehlt.<sup>55</sup>

Die Minister bemerkten dennoch, es sei in Danzig eine besondere Komplikation aufgetreten, weil von allen »nach Danzig hinströmenden Neulingen« die Juden am gefährlichsten seien. Die Gefahr ergebe sich nicht aus dem religiösen Unterschied, sondern aus dem großen Kapital, das den Juden zur Verfügung stehe. Die Minister stimmten darin überein, es sei notwendig, den renommierten christlichen Handelshäusern so lange zu helfen, bis diese imstande seien, sich von selbst der neuen Konkurrenz zu erwehren. Sie akzeptierten somit die vom Stadtrat eingebrachten Beschränkungen der Stadtbürgerrechte für Juden.<sup>56</sup> Die Anwendung dieser Beschränkungen sollte einstimmig und bei ausdrücklich genannten Einzelfällen erfolgen, wobei die Einsprüche individuell bei der Regierung in Marienwerder verhandelt werden würden; der Regierung stünde dabei das Recht zu, eine endgültige Entscheidung zu treffen. Diese Lösung sollte bis Ende 1816 ihre Gültigkeit behalten, damit den renommierten Handelshäusern Danzigs genügend Zeit gegeben sei, um finanziell wieder auf die Beine zu kommen.<sup>57</sup>

Trotz seiner früheren Überlegung und unbeschadet der Empfehlung der Minister verfügte Hardenberg in seinem endgültigen Beschluss am 11. September 1814 die »vollständige uneingeschränkte Anwendung«

deren Wohlstand zur Zeit der Publikation des Edikts tief gesunken gewesen und noch jetzt größtentheils danieder liegt, die Möglichkeit sehr erschwert sey, sich wieder aufzuhelfen« (ebd.). Mit diesem Schreiben des Justizministers war Minister des Innern Schuckmann völlig einverstanden (GStA PK, I. HA, Rep. 84a, Nr. 11940, Bl. 28).

55 »[Es] läßt sich immer nicht in Abrede stellen, daß eine Suspension des Edicts vom 11ten Maerz 1812 in Danzig, oder eine unvollkommene Ausführung deßelben, man möge auch die Modificationen stellen, wie man will, eine Inconsequenz in der Gesetzgebung zu Tage legen, der Absicht des obenerwähnten Edicts, die äußeren sichtbaren Unterschiede zwischen Juden und Christen, allmählig auszulöschen, direct entgegenstreben, und also einen unangenehmen Eindruck zu machen, nicht verfehlen würde« (MdI und MdJ an SK am 25. Juli 1814 (GStA PK, I. HA, Rep. 74, Abt. J, Tit. IX, Nr. 12, Bl. 13-13v)).

56 »Aber auch für den Staat ist es nicht gleichgültig, ob alte wohl fundirte Handelshäuser in ihren Flor seyn, oder ob sie in Verfall gerathen, ob die Capitale sich zersplittern, ob sie mobiler und minder an den Ort gebunden werden, und in neue Hände übergehen. Der Staat kann oft wohl Veranlaßung finden, sich den Zweck zu bilden, die Conservation der alten Handelshäuser von Danzig zu erleichtern. Und dem fragt sich, welche Mittel dazu nötig sind, um diesen Zweck zu erreichen?« (Ebd., Bl. 14).

57 Ebd., Bl. 13-15; GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 1021 Danzig, Nr. 1, Bl. 3-4.

des Emanzipationsedikts in Danzig.<sup>58</sup> Er gründete seine Entscheidung einerseits auf der Rolle des Gesetzes als vereinheitlichender und konsolidierender Kraft, andererseits auf der Idee der rechtlichen Gleichstellung von Juden und Christen. Diese Entscheidung bestimmte die Richtung der Staatspolitik gegenüber Juden wenigstens für die nächsten ein bis zwei Jahre. Im Februar 1815 glaubte beispielsweise Schuckmann, der Staat brauche kein neues Judengesetz, da sich das Emanzipationsedikt auf alle preußischen Provinzen ausdehnen lasse.<sup>59</sup>

Der Gedanke, dem Staatsgesetz eine stabilisierende Rolle zuzuschreiben und es über lokale Regulationen zu stellen, wurde ausführlich in einem für den Staatskanzler vorbereiteten Schriftkonzept artikuliert. Der Geheime Staatsrat und enge Mitarbeiter Hardenbergs, Friedrich August Stägemann, hob in diesem an den Danziger Rat gerichteten, aber nicht verschickten Brief die Frage der Homogenität des Rechtssystems hervor und stellte fest, dass die Lage Danzigs keine gesetzliche Ausnahme rechtfertige.<sup>60</sup> Wenn die staatliche Förderung für den Danziger Handel zugesagt sein sollte, dann würde sie sowohl Christen als auch Juden um-

58 Die Formulierung »vollständige uneingeschränkte Anwendung« wurde in einem Schreiben des Ministeriums des Innern an die Kurmärkische Regierung vom 8. August 1815 in Antwort auf die Frage über die Anwendung des Emanzipationsediktes in Danzig verwendet (GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 1021 Danzig, Nr. 1, Bl. 47).

59 Ebd., Rep. 84a, Nr. 11940, Bl. 52; A. Brammer, Judenpolitik, S. 100.

60 »Die Gesetzgebung würde den Vorwurf der höchsten Inconsequenz und Anomalie auf sich ziehen, wenn sie das Bürgerrecht der Juden von gewissen Ortschaften abhängig machen, in jenen es ihnen bewilligen, in diesen sie davon ausschließen wollte; denn in der Localität einzelner Orte ist durchaus nichts anzutreffen, was eine abweichende Gesetzgebung rechtfertigen könnte. Auch ist es nur das Interesse der Einzelnen gegen die Concurrenz, in welche sie mit den Juden zu gerathen befürchten, durch welche die Kaufmannschaft zu Danzig ihren Antrag motivirt, dieses Interesse aber theilt sie mit den Kaufleuten zu Königsberg, Memel, Elbing, Stettin pp. und [...] das Privat-Interesse der Einzelnen dem wohlwollenden Interesse des gesammten Staats nachgesetzt werden muß« (Konzept eines unverschickten Schreibens des SK an den Danziger Stadtrat vom Oktober 1814 (GStA PK, I. HA, Rep. 74, Abt. J, Tit. IX, Nr. 12, Bl. 23-23v)). Die Sendung dieses im Oktober 1814 gefertigten Schreibens wurde bis zur Regulierung der Rechtslage in den nahe liegenden Kulmisch-Michelauern Gebieten zurückgehalten. Da diese Regulierung sich verzögerte, wurde das Schreiben laut den Aktenvermerken nie abgeschickt.

fassen. Der Erfolg der christlichen Kaufleute würde demzufolge nur von deren Talent und Fleiß abhängen.<sup>61</sup>

Dass die Anwendung dieses Prinzips in Preußen nicht zwangsläufig erfolgen musste, beweist das Beispiel des Rheinlandes. Dort bewilligte Hardenberg trotz des Protestes des Justizministers die Aufrechterhaltung der französischen Gesetzgebung, was zur Folge hatte, dass unmittelbar nach dem Wiener Kongress mindestens drei Rechtssysteme in diesem Gebiet galten.<sup>62</sup> In seinem Beschluss vom 11. September ahnte der Staatskanzler, dass die von den städtischen Behörden beantragte Aufschiebung der Einführung des Emanzipationsedikts in Wirklichkeit eine Umgehung dieses Gesetzes beabsichtigte. Er argumentierte, diese Absicht sei leicht zu durchschauen, da keine Einwände gegen die Verleihung des Stadtbürgerrechts an Mennoniten erhoben worden seien.<sup>63</sup> Damit setzte Hardenberg seine Meinung in der Frage der rechtlichen Gleichstellung der Juden durch. Er fand es inakzeptabel, zugunsten der Mehrheit eine Minderheit wie die Juden zu diskriminieren. Aus moralischen und utilitaristischen Beweggründen forderte Hardenberg ein paar Monate

61 »Übrigens hatte ich mich versichert, daß ihre Besorgnisse, als ob die Ansiedelung jüdischer Kaufleute in Danzig zum Ruin der christlichen Kaufleute gereichen werde, völlig ungegründet sind. Unter der wo[h]lthätigen Regierung, welche den Calamitäten der verflorenen 7 Jahre auch durch zweckmäßige Einrichtungen des wieder auflebenden Handels ein Ziel zu setzen ernstlich bemüht ist, wird es nur von der Solidität und Rechtlichkeit des christlichen Handelsstandes abhängen, neben den jüdischen Kaufleuten, die ohne diese Eigenschaften von selbst zu Grunde gehen werden und, wenn sie solche besitzen, der Theilnahme des Staats eben so würdig sind, den früheren Wohlstand der Stadt zurückzuführen« (ebd., Bl. 23v).

62 A. Weller, Die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, S. 35; Andrea Hofmeister-Hunger, Pressepolitik und Staatsreform. Die Institutionalisierung staatlicher Öffentlichkeitsarbeit bei Karl August von Hardenberg (1792-1822), Göttingen 1994, S. 349-352.

63 »So kann ich mich mit demselben nicht einverstanden erklären, weil sich voraussetzen läßt, daß der Magistrat und die Bürgerschaft diese Befugniß ausschließend auf die Entfernung der Juden beschränken, jedem Andern aber das Bürgerrecht gern ertheilen werden, weil der innere Verkehr durch die vergrößerte Bevölkerung gewinnt und besonders auch der so sehr gesunkene Werth der Grundstücke gesteigert wird. Eben deshalb ist auf die Erlaubniß zu unbeschränkter Ansiedlung mennonitischer Familien bereits angetragen worden. Räumt man daher dem Magistrat und der Bürgerschaft die Befugniß ein, das Bürgerrecht verweigern zu dürfen, so erscheint es immer nur als eine Suspension des Edicts vom 11. März 1812, die um so ungünstiger wirken müßte, als der Verdacht erweckt wird, daß eine Umgehung des Edicts beabsichtigt worden sey« (SK an MdI am 11. September 1814 (GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 1021 Danzig, Nr. 1, Bl. 33-33v)).

nach seiner Danziger Entscheidung auch die freien Hansestädte auf, ihre Gesetzgebung im Sinne des preußischen Emanzipationsedikts zu gestalten.<sup>64</sup>

Diese Einstellung Hardenbergs, die Juden als eine unterdrückte Bevölkerungsguppe zu unterstützen, zeigte sich nicht erst bei der Ausarbeitung des Emanzipationsedikts. Schon als preußischer Minister in Ansbach-Bayreuth in den 1790er Jahren hatte er die Emanzipation als das beste Mittel angesehen, diese Bevölkerungsguppe sittlich zu »verbessern« und dadurch »nützlicher« für den Staat und die Gesellschaft zu machen.<sup>65</sup>

#### 4.5. Die Verleihung der Stadt- und Staatsbürgerrechte

Bald nachdem die kriegszerstörten Vorstädte 1814 in die Stadt eingegliedert worden waren, begann das Polizeipräsidium den vorstädtischen Schutzjuden vorläufige Gewerbescheine auszustellen. Es nahm an, dass die Juden, die früher in den »Kombinierten Städten« unter königlichem »Schutz« gestanden hatten, nach der Eingliederung die gleichen Rechte im ganzen städtischen Raum genießen durften.<sup>66</sup> Der Stadtrat zweifelte an der Legitimität dieser Entscheidung und wandte sich am 13. Oktober 1814 mit einer Beschwerde an den Staatskanzler. Darin hob er hervor, dass die Erteilung der Gewerbescheine anhand der Schutzbriefe erfolge, d. h. der Dokumente, die mit der Veröffentlichung des Emanzipationsedikts ihre Gültigkeit eigentlich verloren haben sollten. Es sei daher zu fragen, ob diese aus der voremanzipatorischen Zeit stammenden Dokumente

64 Hans-Werner Hahn, Judenemanzipation in der Reformzeit, in: Thomas Stamm-Kuhlmann (Hrsg.), »Freier Gebrauch der Kräfte«. Eine Bestandsaufnahme der Hardenberg-Forschung, München 2001, S. 141-161, hier S. 141.

65 A. Bruer, Geschichte der Juden, S. 289-305; A. Low, Jews in the Eyes of the Germans, S. 125-127; Adolf Eckstein, Hardenberg und die Frage der Judenemanzipation in den preußisch-fränkischen Fürstentümern, in: Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaft des Judentums (Hrsg.), Beiträge zur Geschichte der deutschen Juden, Leipzig 1916, S. 267-274; Friedrich Morgenstern, Hardenberg and the Emancipation of the Franconian Jewry, in: Jewish Social Studies 15 (1953), H. 3-4, S. 253-274, hier S. 254-255, 260. Die These, dass die jüdischen Bankiers sich die Emanzipation bei Hardenberg erkauft haben, wird widerlegt in: Thomas Stamm-Kuhlmann, Der Staatskanzler von Hardenberg, die Bankiers und die Judenemanzipation in Preußen, in: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 83 (1996), H. 3, S. 334-346, hier S. 334-335, 345-346.

66 GStA PK, I. HA, Rep. 74, Abt. J, Tit. IX, Nr. 12, Bl. 20.

ihre Geltung nach der Einführung des Emanzipationsedikts behielten. Sollte dies der Fall sein, sei noch zu klären, ob sich deren Geltungsgebiet, das sich früher auf die unter einer anderen Rechtsordnung stehenden Vorstädte begrenzte, nun die ganze Stadt umfassend würde.<sup>67</sup> Eine Antwort auf dieses Schreiben, von Stägemann binnen kurzer Zeit entworfen, wurde auf Anweisung Hardenbergs nicht verschickt. Der Staatskanzler wollte zunächst die Entscheidung über die übrigen zurückeroberten Gebiete Westpreußens – die Kulmisch-Michelauer Kreise – abwarten.<sup>68</sup>

Nach weiteren Interventionen der städtischen Administration erreichte die Beschwerde auch andere Staatsbehörden. Die Gewerbesteuer-Direktion blockierte zunächst Ende 1815 jede weitere Erteilung von Gewerbescheinen an diejenigen Personen, die nicht mindestens die Hälfte der zu entrichtenden Beiträge für den Erwerb des Stadtbürgerrechts gezahlt hatten.<sup>69</sup> Dennoch forderte die Regierung in Marienwerder angesichts der Proteste der jüdischen Gemeinden die Danziger Stadtbehörden dazu auf, die Gewerbescheine so lange zu erteilen, bis eine finale Entscheidung darüber im Staatsministerium getroffen worden sei. Sie argumentierte, nur eine solche Lösung biete Juden eine Möglichkeit, sich mit eigener Arbeit ihren Unterhalt zu verdienen, und vermeide die Gefahr, dass diese der lokalen Kommune zur Last fielen bzw. in kriminelle Aktivitäten involviert würden.<sup>70</sup> Der Beschluss der Marienwerderschen Regierung sowie die frühere eigenmächtige Tätigkeit des Polizeipräsidiiums befremdeten das Handelsministerium. In seinem Votum erklärte es, dass Danzig eine Stadt mit sehr langer Tradition sei, in der die wichtigste Gewerbebranche, der Handel, eine besondere Verbindung mit dem Stadtbürgerrecht eingegangen sei. Demzufolge dürfe die Frage der Erteilung des Stadtbürgerrechts keiner willkürlichen Entscheidung der Polizei unterworfen werden.<sup>71</sup>

Während die Auseinandersetzung der zentralen und provinziellen Behörden fort dauerte, hatten bis Ende 1815 etwa 30 jüdische Familien das Stadtbürgerrecht erworben und 50 weitere bereits ihre Anträge eingereicht.<sup>72</sup> Die vermögendsten Danziger Juden hatten das Stadtbürger-

67 Stadtrat an SK am 13. Oktober 1814 (ebd., Bl. 20-20v).

68 Ebd., Bl. 23. Siehe Fußnote 60 auf Seite 138.

69 GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 1021 Danzig, Nr. 1, Bl. 61.

70 Ebd., Bl. 59, 63.

71 GStA PK, I. HA, Rep. 120, C IX 1, Nr. 15, Bd. 1, MdF und MdH an Reg. M. am 7. Mai 1816.

72 Ebd., Rep. 77, Tit. 1021 Danzig, Nr. 1, Bl. 61.

recht größtenteils bis zur Mitte des Jahres 1817 erworben;<sup>73</sup> ihre übrigen Glaubensgenossen sollten ihnen bald folgen. Im Jahre 1820 gehörten 254 von insgesamt 629 jüdischen Familien in Danzig zu den Stadtbürgern;<sup>74</sup> ungefähr ein Drittel von ihnen erfreute sich des Großbürgerrechts.<sup>75</sup>

Über diese Verleihung der Stadtbürgerrechte behauptete der Rabbiner Abraham Stein im Jahr 1857, dass »nur eine kleine Zahl patrizischer Familien [...] ein Aergerniß daran [nahm], daß ein Jude das volle städtische Bürgerrecht solle genießen können.« Einer dieser aufgebrachten Patrizier habe sich sogar umgebracht, weil er »nicht mehr Bürger eines Gemeinwesens sein [könne], in welchem ein Jude neben ihm im Rathe sitzen könne.« Hingegen sei die Mehrheit der Danziger Bürgerschaft »durch traurige Erfahrungen klüger geworden und hielt es nicht mehr wie ehemals für ein Unglück, die Bevölkerung der Stadt durch eine beträchtliche Zahl betriebsamer Bürger jüdischer Religion vermehrt zu sehen.«<sup>76</sup>

Angesichts der in dieser Studie aufgeführten historischen Belege ist das von Stein skizzierte Bild einer höchst toleranten Gesellschaft zu bezweifeln. Es existiert auch kein Hinweis im Quellenmaterial, durch den sich die Selbstmord-Anekdote beweisen ließe. Es ist eher anzunehmen, dass nicht nur einzelne Patrizierfamilien, sondern breite Kreise der Bürgerschaft die Unzufriedenheit über die Verleihung der Stadtbürgerrechte an Juden teilten. Viele Vertreter der Danziger Eliten identifizierten sich vermutlich mit der angeblichen Aussage des Selbstmörders, die der Staatstheoretiker Adam Müller im Jahr 1809 folgendermaßen in Worte fasste: »Ich will und kann kein Bürger sein, wenn alles Bürger sein soll.«<sup>77</sup>

In der Alltagspraxis ging die Erteilung der Stadtbürgerrechte von Anfang an mit einem Konflikt zwischen den lokalen Behörden einher. Da die Repräsentanten, die späteren Stadtverordneten, jeden jüdischen Antrag ablehnten, während die Polizei und teilweise der Stadtrat, der spätere

73 Diese Behauptung basiert auf den Anträgen an die Korporation der Kaufmannschaft (APG 362/5).

74 GStA PK, I. HA, Rep. 74, Abt. J, Tit. IX, Nr. 12, Bl. 45.

75 Die Zahlen über die jüdischen Großkaufleute widersprechen sich etwas. Laut einer Quelle waren das 87 Personen im Jahr 1820 (ebd.), laut der anderen Quelle 76 Personen im Jahr 1821 (GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 1021 Danzig, Nr. 1, Bl. 112).

76 [A. Stein], Zur Geschichte der Juden in Danzig, H. II, S. 408.

77 Zitiert nach: Hans-Peter Schneider, Der Bürger zwischen Stadt und Staat im 19. Jahrhundert, in: Gerhard Dilcher (Hrsg.), Res publica. Bürgerschaft in Stadt und Staat, Berlin 1988, S. 143-160, hier S. 143.

Magistrat, einigen Anträgen zustimmten, zogen sich die Verfahren hin.<sup>78</sup> Der Stadtrat distanzierte sich damals ausdrücklich von den Repräsentanten und erläuterte dem Ministerium des Innern die Schwierigkeit seiner Lage, stets unter enormem öffentlichem Druck zu stehen:

»Wir [haben] im Ganzen bey dieser Angelegenheit die allgemeine Stimme unserer übrigen Bürgerschaft gegen uns [...] und uns also, wenn wir nicht ihr Zutrauen völlig verscherzen, und dadurch selbst unsere nützliche Wirksamkeit zum allgemeinen Besten hemmen und schwächen wollen, mit der größten Vorsicht hiebey benehmen, und vor jeder nicht schlechthin nothwendigen Zulaßung gegen ihre Wünsche und Beschlüsse besonders hüten müssen.«<sup>79</sup>

In Reaktion auf die immer wieder vorkommenden Klagen der Danziger Kommunalverwaltung teilte 1819 das Ministerium des Innern mit, dass das Stadtbürgerrecht den Juden allein nach den Vorschriften der Städteordnung zustehe. Habe die Stadt Danzig die Städteordnung angenommen, dürfe sie sich nun nicht mehr über die Aufnahme der jüdischen Einwohner in die Bürgerschaft beschweren.<sup>80</sup> Ohnehin verlangsamte sich der Prozess der Verleihung der Stadtbürgerrechte ähnlich wie in den anderen Städten Preußens in den 1820er Jahren und erfolgte fortan hauptsächlich erst in der nachrückenden Generation der jüdischen Bürger.<sup>81</sup>

Außer der Frage, ob das Stadtbürgerrecht den Juden überhaupt verliehen werden müsse, sahen sich die Danziger Entscheidungsträger auch mit dem Problem konfrontiert, die Höhe der zu entrichtenden Gebüh-

78 E. Hoffmann, Danzig und die Städteordnung, S. 109; GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 1021 Danzig, Nr. 1, Bl. 58, 60-60v, 68.

79 Stadtrat D. an MdI am 8. April 1816 (GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 1021 Danzig, Nr. 1, Bl. 62).

80 Ebd., Bl. 74-75.

81 Stanisław Gierszewski, Porozbiorowe społeczeństwo polskie (do roku 1870), in: *Kultura i Społeczeństwo* 17 (1973), Nr. 4, S. 35-46, hier S. 38; Carsten Fecker, Eintragungen im Königsberger Judenbürgerbuch 1808-1818, in: *Altpreussische Geschlechterkunde* 35 (2005), S. 47-56; Hans-Jürgen Krüger, Die Städteordnung von 1808 und das Königsberger Bürgerbuch, in: Klaus Zernack (Hrsg.), *Beiträge zur Stadt- und Regionalgeschichte Ost- und Nordeuropas*, Wiesbaden 1971, S. 209-219, hier S. 216; Andrzej Groth, *Ustrój miasta i zmiany demograficzne*, in: ders. (Hrsg.), *Historia Elbląga*, Bd. 3, T. 1, Gdańsk 2000, S. 14-33, hier S. 22. In Marienburg wurde der Prozess der Erteilung des Stadtbürgerrechts an Juden um einige Jahren verzögert und erreichte seinen Höhepunkt erst in den Jahren 1813 bis 1815 (APG 508/1788).

ren in der neuen rechtspolitischen Lage zu bestimmen. Die Organisationskommission führte im März 1814 einen zweiklassigen Betrag ein, dessen Höhe den traditionellen Gebühren für das Stadtbürgerrecht, dem sogenannten Bürgerrechtsgeld, entsprach. Eine gewöhnliche Gebühr betrug demnach 20 Rt.,<sup>82</sup> ein Zuschlag für die Aufnahme »auf Kaufmann« 300 Rt.; die letztgenannte Summe sollte für den Unterhalt der dem Handelsbetrieb dienenden öffentlichen Einrichtungen, z. B. der Hafeninfrastuktur, verwendet werden.<sup>83</sup> Auf die Proteste der Danziger Juden über die Höhe des Zuschlags reagierend, bezog die Regierung in Marienwerder Stellung und gab den städtischen Behörden grünes Licht, diesen Betrag weiter zu verlangen. In ihrem Schreiben vom 3. April 1816 begründete sie ihre Entscheidung damit, dass Hafen und Kran nur durch erhebliche finanzielle Aufwendungen der Danziger Bürger errichtet und instandgehalten worden seien. Es sei also ihnen gegenüber ungerecht, die Nutzung dieser Einrichtungen den Neuankömmlingen kostenlos zu ermöglichen.<sup>84</sup> Gleichzeitig war jedoch die Regierung bereit, den Danziger Juden gewisse Sonderbedingungen zuzubilligen, weil es zu erwarten war, dass nur wenige von ihnen imstande sein würden, die Gebühren zu entrichten und aufgrund der Größe des Geschäfts überhaupt von den öffentlichen Handelseinrichtungen zu profitieren.<sup>85</sup> Die Regierung schlug anschließend vor, die Höhe der Gebühr in Relation zur Höhe der Gewerbesteuer der jeweiligen jüdischen Zahler zu bestimmen. Die zu den drei untersten Steuergruppen gehörenden Juden hätten demnach 20 Rt. zu zahlen; die zur vierten Gruppe gehörenden zwischen 50 und

82 Zu den Aufnahmegebühren in den brandenburgischen Städten siehe: B. Meier, Das brandenburgische Stadtbürgertum, S. 186-188.

83 GStA PK, I. HA, Rep. 120, C IX 1, Nr. 15, Bd. 1, Mag. D. an MdI am 22. März 1830; E. Hoffmann, Danzig und die Städteordnung, S. 110 (Anm. 2).

84 Reg. M. an MdI am 3. April 1816 (GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 1021 Danzig, Nr. 1, Bl. 56-59).

85 »Indeß hält doch ihre Einrede nicht Stich, der jüdische Kleinhandel und der eines Christen laßen sich, was die Fähigkeit der Steuer betrifft unmöglich vergleichen. Dieser se[t]zt unter allen Umständen einen Verlag von einiger Bedeutung voraus, jener aber wird in der Regel mit einem Kapital von 5 bis 10 Rth angefangen[.] Dort bleibt die Möglichkeit von der Entrichtung einer Abgabe von einigen hundert Thalern immer eine Wahrscheinlichkeit, hier schließt die Forderung die Unmöglichkeit des Handelsbeginns geradezu in sich« (ebd., Bl. 58v). »Wir sehen uns also veranlaßt andere Grundsätze bei Einhebung dieser Beiträge der jüdischen Handelsleute festzustellen, nach welchen sich dieser Beitrag nach dem Umfange ihres Gewerbes und dem größern oder geringern Anteil richten sollte, welchen sie von der Lage der Stadt und den bestehenden Handelsanstalten zu hoffen hätten« (ebd., Bl. 57v).

200 Rt.; die zu den fünften und sechsten Steuergruppen gehörenden würden ohne Ausnahme den Handelsbeitrag in Höhe von 300 Rt. zu entrichten haben. Eine andere Möglichkeit sah die Regierung in der Einführung einer ermäßigten Gebühr für die Bewohner der verbrannten Vorstädte, die für das Recht »auf Kaufmann« in Danzig 100 Rt. nachzuzahlen hätten.

Die Repräsentanten reagierten kritisch und bezweifelten, ob eine staatliche Mittelbehörde überhaupt berechtigt sei, eine solche Anordnung zu erlassen.<sup>86</sup> Auf Befragen hin teilte das Handelsministerium die Meinung der Repräsentanten und bestätigte die von der Organisationskommission angeordneten Gebühren. Die Vorschläge der Regierung empfand es hingegen als eine unnötige Privilegierung der Juden, welche den Ausschluss der Christen vom Kleinhandel indirekt zur Folge haben könne.<sup>87</sup> Auch das Ministerium des Innern war geneigt, eine Ausnahme von der Städteordnung – die den Unterschied zwischen den Groß- und Kleinbürgern aufhob<sup>88</sup> – zu genehmigen, als es ein paar Monate später der Stadt Elbing die Erhebung einer besonderen Gebühr für den Unterhalt der dortigen öffentlichen Handelsinfrastruktur genehmigte.<sup>89</sup> Im Falle Königsbergs wurde allerdings keine solche Ausnahme gemacht. Die städtischen Behörden der ostpreußischen Hauptstadt bestanden lange auf ihrem Recht und erhoben das erhöhte Bürgerrechtsgeld sogar, nachdem die dortige Regierung ein ausdrückliches Verbot ausgesprochen

86 Die Regierung sei »in keinem Fall berechtigt [...] von den Vorschriften der Organisationskommission abzuweichen und eine Ermäßigung in den Sätzen der Handelsbeiträge nach Maassgabe des größern oder geringern Umfangs der Geschäfte vorzunehmen« (ebd., Bl. 58).

87 »Daß die Forderung einiger hundert Thaler, von einem christlichen Kleinhändler die Wahrscheinlichkeit, von einem jüdischen aber die Unmöglichkeit in sich schließt, kann ich nicht als richtig anerkennen, da der Kleinhandel eines Christen eben so unbedeutend als der eines Juden seyn kann, und jetzt, nachdem den Juden dieselben Erwerbsquellen als den Christen eröffnet sind, keine Veranlassung ist, den Juden einen solchen Kleinhandel zu gestatten, ihren Schachergeist zu erhalten, den Christen aber denselben Handel per indirectum zu verbieten« (GStA PK, I. HA, Rep. 120, C IX 1, Nr. 15, Bd. 1, MdF an Reg. M. am 7. Mai 1816).

88 Johann D. F. Rumpf (Hrsg.), Die preußische Städteordnung vom 19ten November 1808, mit den gesetzlichen sowohl als reglementsmäßigen ergänzenden und erläuternden Bestimmungen. Nebst der revidirten Städteordnung mit den dazu gehörigen Verordnungen vom 17ten März 1831, und einer Vergleichung beider, 6. Aufl., Berlin 1834, S. 9.

89 GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 2698, Nr. 11, MdI an Reg. M. am 3. Dezember 1816.

hatte. Erst die Intervention des Königs beendete dieses Vorgehen. Die Stadt musste demzufolge eine für alle neuen Bürger geltende Gebühr von 20, später 10 Rt., akzeptieren.<sup>90</sup> Ähnlich sah die Situation in Berlin und Breslau aus, wo eine maximale Gebühr von 25 Rt. genehmigt wurde.<sup>91</sup> Danzig blieb also mit seinen hohen Gebühren eine Ausnahme.

Besonders hohe Einnahmen aus dem Bürgerrechtsgeld flossen in die Danziger Stadtkasse unmittelbar nach der Wiederinbesitznahme der Stadt durch Preußen. In den Jahren 1815 bis 1818 waren es jeweils über 20.000 Rt. pro Jahr (ca. 10-13 % der Gesamteinnahmen). Nachdem die erste Welle der Neueinbürgerungen abgeebbt war, sank diese Summe in den folgenden Jahren bedeutend. In den Jahren 1818 und 1820 machten die Einnahmen aus dem Bürgerrechtsgeld mit ca. 10.000 Rt. jeweils nur 3 % der Gesamteinkünfte aus, im Jahr 1832 betragen sie nur 5.000 Rt. (1,3 %).<sup>92</sup> Bis in die nächste Dekade hin sollte dies auch so bleiben.<sup>93</sup>

Die Frage der Gebührenhöhe war aber im Jahre 1816 noch nicht endgültig geklärt. Die Danziger Regierung und der Oberpräsident Theodor von Schön nahmen zwar die Stellungnahme der zentralen Behörden zur Kenntnis und bedienten sich der gleichen Argumentation, um Bitten der jüdischen Krämer um Befreiung vom Zuschlag zurückzuweisen.<sup>94</sup> Trotzdem zogen etliche Danziger Juden wegen des Zuschlags vor Gericht und gewannen gelegentlich die Prozesse. Dies betraf vor allem jüdische Apotheker, Spiritusbrenner und Einzelhändler, die der Argumentation des Gerichts zufolge keine »vollen« Kaufleute im Sinne des Allgemeinen Landrechts waren<sup>95</sup> und deren gewerbliche Tätigkeit nicht den Kriterien entsprach, bei denen der Zuschlag zur Anwendung kommen sollte, d.h. sie betrieben keinen Seehandel, für den der Einsatz der Hafeninfrastuktur vonnöten gewesen wäre.<sup>96</sup> Um weitere verlorene Prozesse zu vermeiden, wandten sich die städtischen Behörden im Jahr 1830 an die

90 G. Nicolaus, *Die Einführung*, S. 60-61.

91 B. Grzywatz, *Stadt, Bürgertum und Staat*, S. 220-222.

92 APG 6/56, S. 4-5; GStA PK, I. HA, Rep. 120, C IX 1, Nr. 15, Nachweisung von sämtlichen Einnahmen der Kämmerei zu Danzig in den Jahren 1815, 1820 und 1832 vom 30. November 1833.

93 APG 6/629, S. 643-644, 743.

94 GStA PK, I. HA, Rep. 120, C IX 1, Nr. 15, Bd. 1, Reg. D. an Chaim Baer u. a. am 5. Mai 1817, Reg. D. an Lewin Moses Sternfeld am 12. Dezember 1825.

95 Vgl. Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten vom 1. Juni 1794, T. 2, Tit. VIII, Abschn. 6-7, <http://opiniojuris.de/quelle/1623>, Zugriff am 11. März 2014.

96 GStA PK, I. HA, Rep. 120, C IX 1, Nr. 15, Bd. 1, Mag. D. an MdH am 22. März 1830.

höchsten Obrigkeiten. In ihrem Schreiben ersuchten sie um eine solche Änderung des Danziger Statutenrechts, die diese Frage endgültig zugunsten der Stadtgemeinde regeln würde. Bei dem Gesuch konnten sie sich auch auf den Beistand des Polizeipräsidiums und des Stadtgerichts stützen.<sup>97</sup> Da die Ministerien offensichtlich nicht imstande waren, eine endgültige Entscheidung zu treffen, wurde diese von Friedrich Wilhelm III. zugunsten der Stadtgemeinde herbeigeführt. In den Jahren 1832 und 1833 stellte er fest, dass die Handelsabgabe lediglich aufgrund einer Zulassung zum kaufmännischen Gewerbe und unabhängig vom eventuellen Gebrauch der städtischen Handelsanstalten zu zahlen sei.<sup>98</sup> Zukünftig sollten also keine neuen Beschwerden in dieser Frage vor den Gerichten verhandelt werden;<sup>99</sup> die bisher getroffenen Entscheidungen behielten ihre Geltung.<sup>100</sup>

Ähnlich wie die Erteilung der Stadtbürgerrechte verlief auch die Verleihung der Staatsbürgerrechte als ein sich über mehrere Jahre erstreckender Prozess. Kurz nach der Entscheidung Hardenbergs über die Anwendung des Emanzipationsedikts in Danzig im September 1814 wurden den dortigen Juden die ersten Staatsbürgerzertifikate ausgestellt.<sup>101</sup> Berechtigt dazu waren diejenigen unter ihnen, die ihren Wohnsitz am 1. Februar 1814 in Danzig hatten. Gleichzeitig begannen die jüdischen Gemeinden, das Polizeipräsidium und die Regierung in Marienwerder gemeinsam ein Verzeichnis aller jüdischen Staatsbürger in der Stadt anzufertigen. Nachdem für Danzig keine besonderen Richtlinien zur Anwendung gelangt waren, stützte sich die Regierung auf diejenigen Ausführungsbestimmungen zum Emanzipationsedikt, die schon 1812 in ihrem Bezirk galten.<sup>102</sup> Nach diesen waren die jüdischen Familienväter dafür zustän-

97 Ebd.

98 Kabinettsordre vom 16. Mai 1832 (ebd.) und vom 14. Mai 1833 (siehe in: *Amtsbl. Reg. D.*, Nr. 25, 19. Juni 1833, S. 133).

99 *Amtsbl. Reg. D.*, Nr. 25, 19. Juni 1833, S. 133.

100 »In solchen Fällen dagegen, in welchen wider den Magistrat rechtskräftige Erkenntnisse behufs der Erstattung erhobener Summen ergangen sind, muss es dabei sein Bewenden haben« (*Amtsbl. Reg. D.*, Nr. 29, 18. Juli 1832, S. 209). Trotz dieser Entscheidung waren dieser Frage weitere Unklarheiten in Bezug auf die Höhe des Betrags eigen (GStA PK, I. HA, Rep. 120, C IX 1, Nr. 15, Bd. 1, FW III an MdH am 7. Oktober 1834), die jedoch keine neue Diskussion oder Vorschriftsänderung verursachten.

101 GStA PK, I. HA, Rep. 74, Abt. J, Tit. IX, Nr. 12, Bl. 62, 69.

102 »Vorschrift für die Ausführung des Edicts vom 11ten März 1812, die bürgerlichen Verhältnisse der Juden betreffend« vom 21. Juli 1812 (*Amtsbl. Reg. M.*, Nr. 31, 31. Juli 1812, S. 352-359).

dig, sich und ihre Familienmitglieder bei den entsprechenden Behörden zu registrieren und einen gewünschten festen Nachnamen zu nennen. Die Namen wurden dann in ein entsprechendes Verzeichnis übertragen und erst dann konnten Staatsbürgerzertifikate ausgestellt werden.<sup>103</sup> Das Tempo, in dem das Verzeichnis erstellt wurde, entsprach wahrscheinlich dem Tempo der Verleihung der Staatsbürgerrechte. Bis Dezember 1814 waren 50 Namen in die Liste eingetragen; Mitte 1815 rund 350, Mitte 1816 rund 560.<sup>104</sup> Letztendlich umfasste das Verzeichnis die Namen von 605 Familienoberhäuptern, die im lokalen Amtsblatt veröffentlicht wurden.<sup>105</sup> Die Danziger Regierung schätzte im Nachhinein, dass damit insgesamt 2.487 Personen (samt Kindern) zum Staatsbürgerrecht qualifiziert wurden, wovon zu dieser Zeit tatsächlich nur 1.972 vor Ort lebten.<sup>106</sup> Aus diesem Grund wurde die Richtigkeit des Verzeichnisses sowohl während dessen Abfassung als auch später oftmals in Frage gestellt.<sup>107</sup> Zu den Kritikern gehörte der Polizeipräsident Dagobert von Vegesack, der 1821 auf mutmaßlich zahlreiche Fehler hinwies und feststellte, dass nach seiner Einschätzung nicht 605, sondern lediglich 567 Namen hätten eingetragen werden dürfen.<sup>108</sup> Im gleichen Jahr beschwerte sich auch der Magistrat, dass die Aufnahme in das Verzeichnis zu eilig durchgeführt und die Angaben der Judenältesten nicht streng genug überprüft worden seien:

»[...] daß die Commune nicht einmal über die zum Theil einseitig von den sogenannten Juden-Ältesten vorgelegten mit den officiellen Tableaux gar nicht stimmenden Listen über die angeblich hieher gehörigen Individuen geführt, nur befragt, sondern alles auf Beizeugung von Juden für Juden abgemacht und festgestellt wurde, und daß schon im Amtsblatt des Jahres 1817 [...] eine Liste von 605 Familien als Staatsbürger, die hieher gehörten, abgedruckt wurde. Eine Zahl, die

103 M. Szulc, Jüdische Staatsbürger, S. 171-172.

104 Ebd., S. 178.

105 Amtsbl. Reg.D., Nr. 29-33, 17. Juli-14. August 1817, S. 347-352, 363-368, 381-384, 391-392, 399-404. Die Zahlen bei dem von Alexander Mützell gefertigten Einwohnerverzeichnis scheinen im Kontext dieser Studie nicht präzise zu sein. Laut dem Verzeichnis lebten in Danzig im Jahr 1816 2.216 Juden mit und keine ohne Staatsbürgerrechte (A. Mützell, Neues topographisch-statistisch-geographisches Wörterbuch, S. 8).

106 Reg. D. an ObP Schön am 14. Oktober 1824 (GStA PK, XX. HA, Rep. 2, II, Nr. 2134, Bl. 82).

107 Siehe z. B.: Stadtrat D. an MdI am 8. April 1816 (ebd., I. HA, Rep. 77, Tit. 1021 Danzig, Nr. 1, Bl. 61v-62) oder MdH an MdI am 14. November 1820 (ebd., Bl. 90-91).

108 GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 361, Nr. ad 16, Bd. 2, Bl. 291v.

wohl schwerlich in den uns abgesendeten officiellen Listen begründet befunden werden möchte.«<sup>109</sup>

Trotz aller Kritik kam es nie zu einer Revision des Verzeichnisses. Es diente vielmehr als Beweismittel beim Erwerb der neuen Stadt- und Staatsbürgerrechte; die städtischen Behörden beriefen sich darauf bis in die 1840er Jahre.<sup>110</sup> Zudem wuchs die Zahl der jüdischen Staatsbürger in Danzig bis 1820 auf 629 Familien.<sup>111</sup> Rund 20 Jahre später, im Jahr 1843, wurden 2.358 Juden mit und 109 ohne Staatsbürgerrecht gezählt.<sup>112</sup>

Dennoch: Nicht allen Juden, die sich für den Erwerb des Staatsbürgerrechts qualifizierten, gelang es, rechtzeitig bei den entsprechenden Behörden vorstellig zu werden. Ähnlich wie in den anderen Städten Westpreußens hatte dies in Danzig verschiedene Gründe: mangelnde Kommunikation und unzureichende Kenntnisse der Vorschriften, persönliche und berufliche Hindernisse (Krankheiten, Geschäftsreisen, Geldmangel) oder die Unzulänglichkeit der Ortsbeamten.<sup>113</sup> Viele preußische Juden verwechselten das neue Staatsbürgerrecht mit dem traditionellen Stadtbürgerrecht bzw. betrachteten es als eine Art Gewerbeschein, dessen Besitz lediglich zur Ausübung der Handelsberufe nötig sei.<sup>114</sup> Die Danziger Regierung ließ allerdings die Staatsbürgerlisten lange offen und ermöglichte bis 1820 jedem sich dazu qualifizierenden Danziger Juden, die Staatsbürgerschaft in einem relativ unbürokratischen Verfahren zu erwerben.<sup>115</sup>

Die Behandlung der nachträglichen Gesuche in Danzig wies keine Besonderheiten im Vergleich zu den anderen Städten Westpreußens

109 Ebd., Bl. 259v. Siehe auch: GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 361, Nr. ad 16, Bd. 4, Bl. 39v-40.

110 Siehe z. B.: Danziger Bürgerblatt, Nr. 8, August 1846, Amtlich mitgetheilte städtische Nachrichten, Sitzung vom 22. Juli 1846 und vom 29. Juli 1846.

111 GStA PK, I. HA, Rep. 74, Abt. J, Tit. IX, Nr. 12, Bl. 45; ebd., Rep. 77, Tit. 1021 Danzig, Nr. 1, Bl. 117; GStA PK, XX. HA, Rep. 2, II, Nr. 2134, Bl. 81v-82v. Möglicherweise befanden sich diese zusätzlichen 24 Familien auf einer Liste der nachträglich eingetragenen Staatsbürger, deren Existenz die Danziger Regierung einmal erwähnte (ebd., I. HA, Rep. 77, Tit. 1021 Danzig, Nr. 2, Bd. I, Reg. D. an MdI am 12. Oktober 1821).

112 M. Jehle (Hrsg.), Die Juden, Bd. 1, S. 92; GStA PK, XX. HA, Rep. 2, I, Tit. 16, Nr. 4, Bl. 329.

113 M. Szulc, Jüdische Staatsbürger, S. 173-177, 180-183.

114 Ders., A Gracious Act or Merely a Regulation of Economic Activity? A Daily Life Perspective on the Reception of the Prussian Emancipation Edict of 1812, in: Leo Baeck Institute Yearbook 59 (2014), S. 23-36.

115 Ders., Jüdische Staatsbürger, S. 179-180.

auf – abgesehen von denjenigen Unterschieden, die auf einer abweichenden Rechtslage oder auf antijüdischer Gewalt beruhten.<sup>116</sup> Eine positive Entscheidung wurde in der Regel in allen Fällen getroffen, in welchen finanzielle Not oder Fehler eines Beamten – im Falle eines Unmündigen der Fehler seines Vaters bzw. Vormundes – die Nichtanmeldung oder Nichteintragung in das Staatsbürgerverzeichnis verursacht hatten. Hingegen war im Falle einer Geschäftsreise oder eines erklärten Missverständnisses bzw. fehlender Kenntnis der Vorschriften eine nähere Untersuchung notwendig. Bei einer solchen Prüfung erwies sich die Abstammung aus Danzig für den Antragsteller von großem Vorteil.<sup>117</sup> Ein dokumentierter Nachweis des Wohnsitzes in Danzig zum Stichtag (1. Februar 1814) reichte im Regelfall aus, um nachträglich die Staatsbürgerschaft zu erwerben.<sup>118</sup> War jedoch der Aufenthalt an der Mottlau nur aufgrund eines temporär geltenden Passes bewilligt worden, erfolgte keine Anerkennung.<sup>119</sup> Denjenigen Juden, die sich zum genannten Zeitpunkt gar nicht in Danzig aufhielten, blieb nichts anderes übrig, als das Niederlassungsrecht im Rahmen eines Naturalisationsverfahrens zu beantragen.<sup>120</sup> Diese Möglichkeit blieb allerdings, einer königlichen Ordre vom 8. Februar 1818 folgend, im Falle Danzigs vorübergehend

116 Ebd., S. 185-188, 193. Siehe auch Kapitel 5.8.

117 M. Szulc, *Jüdische Staatsbürger*, S. 186-188.

118 Zum Zeitpunkt am 1. Februar 1814 hatten beispielsweise Chaim Italiener (Fall Nr. 2 im Anhang Nr. 1), Heiman Burgfeld (Nr. 5) und Salomon Goldstein (Nr. 29) ihren Wohnsitz in Danzig. Das Gleiche gilt für Seelig Weinberger (Nr. 33), der zu einem weiteren angegebenen Zeitpunkt, am 25. August 1832, in Danzig sein Domizil hatte. Zum Kontext der Festlegung dieses zweiten Zeitpunkts siehe Kapitel 7.6.

119 So geschah es in den Fällen von Mendel Rosiner (Fall Nr. 3), Wolff Leupold (Nr. 18), Marcus Leiser Abraham (Nr. 22) und Abraham Lazarus (Nr. 31).

120 Dieser Weg blieb als einzige Möglichkeit in mehreren Fällen übrig (Fälle Nr. 8, 11-13, 20, 25-26, 36-40). Es wurde generell erwartet: ein Vermögen von mindestens 5.000 Rt., nützliche Profession oder Ausbildung, unbescholten Lebenswandel und Kenntnis der deutschen Sprache (Ch. Koch, *Die Juden im Preußischen Staate*, S. 218-219). Den Grundgedanken der Naturalisation erklärte Minister Köhler der Stettiner Regierung in folgenden Worten: »Diese Naturalisation wird erteilt, wenn ein besonderes öffentliches Interesse, es gründe solches auf ein beträchtliches einzubringendes Vermögen, auf besonders nützliche Gewerbetreibung, auf anderweitige nützliche Geschicklichkeiten oder auf vorzügliche Geistesbildung, dafür obwaltet, daß man ein bestimmtes Individuum für den Staat gewinne« (Annalen 1 (1817), H. 3, S. 83). Obwohl der Begriff der Naturalisation ein konkretes Verfahren darstellte, das anders als die Verleihung des Staatsbürgerrechts aufgrund des §§ 1-4 des Emanzipationsedikts war, wurde er

aufgehoben.<sup>121</sup> Ausnahmen wurden auch bei vermögenden Juden nicht gemacht. Der aus Danzig stammende Isaac Samuel, der wegen seiner Handelsgeschäfte seit 1811 stets auswärts in Hamburg und in England verweilte, oder Marcus Leiser Abraham aus Driesen mögen über ein Vermögen von mehr als 10.000 Rt. verfügt haben; trotzdem wurde ihnen die Staatsbürgerschaft nicht verliehen, selbst, als Abraham sich bereit erklärte, 1.000 Rt. für wohltätige Zwecke zu spenden.

Positiv wurde im Regelfall in denjenigen Fällen entschieden, in denen eine Person aufgrund des Fehlers eines Beamten nicht bzw. trotz mangelnder Berechtigung doch in das Staatsbürgerverzeichnis eingetragen worden war.<sup>122</sup> Allerdings mussten Antragsteller zuweilen viel Zeit investieren, um ans Ziel zu gelangen.<sup>123</sup> Denn eine positive Entscheidung war in solchen Fällen nicht vorausgesetzt; jeder Fall wurde individuell behandelt. Joel Mankiewicz benötigte beispielsweise über fünf Jahre, bis seine Staatsbürgerschaft bestätigt worden war. Da Polizeipräsident Vegesack vermutete, Mankiewicz (geboren 1803) sei aufgrund eines Schwindels auf die Liste gelangt, und da die provinziellen und zentralen Staatsbehörden diese Meinung teilten, sollte dieser Danzig verlassen und sich zur Militärkonskription nach Inowrazlaw, seinem Geburtsort, begeben. Da jedoch Mankiewicz die Behörden mit seinen Bittschriften unermüdlich behelligte, wurde die Untersuchung nicht sofort beendet. Am Ende erklärte sich die Danziger Regierung bereit, ihm bei seinem Anliegen Hilfe zu leisten. Sie betonte, Mankiewicz sei bereits vor mehreren Jahren nach Danzig gekommen und beabsichtige, sich nach Erreichen der Volljährigkeit dort niederzulassen. Daher dürfe ihm das Versehen eines Beamten, wodurch er unberechtigterweise als Staatsbürger anerkannt worden sei, nun nicht zur Last gelegt werden.<sup>124</sup> Gegen den Protest der städtischen Behörden erwirkte das Ministerium des Innern einen endgültigen Beschluss des Königs, der die letzte Stellungnahme der Danziger Regierung billigte.

Zu etwa gleicher Zeit verlangte der Magistrat, die Verleihung des Stadtbürgerrechts an Hirsch Joseph Lantz rückgängig zu machen – mit

manchmal irrtümlich auch bei bloß jeglicher nachträglicher Verleihung verwendet (siehe z. B.: GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 1021 Danzig, Nr. 1, Bl. 76).

121 Siehe Kapitel 5.2.

122 So verfuhr man in den Fällen von Joel Mankiewicz (Fall Nr. 10), Wolf Stein (Nr. 21) und Hirsch Lantz (Nr. 23).

123 M. Szulc, Jüdische Staatsbürger, S. 183.

124 GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 1021 Danzig, Nr. 2, Bd. 2, Reg. D. an MdI am 20. August 1823.

dem Argument, dieser habe zuvor unberechtigterweise das Staatsbürgerrecht erhalten:

»Er [Hirsch Joseph Lantz; MS] hat also unseres Erachtens keinen Zwangs-Anspruch auf das hiesige Stadtbürgerrecht, und kann doch die Commune darunter nicht leiden, weil sich das Polizeipräsidium durch die wenigstens irrthümliche Einzeugung der Juden-Aeltesten verleiten ließ, ihm 1815 ein sogenanntes Staatsbürger-Certificat zum hiesigen Aufenthalt zu geben.«<sup>125</sup>

Letztendlich wurden jedoch sowohl diese als auch andere administrative Fehler zugunsten der »bona fide einmal [als Staatsbürger; MS] aufgenommenen Juden« nachträglich sanktioniert.<sup>126</sup> Großzügig zeigten sich die Staatsbehörden bei der Behandlung derjenigen Einzelfälle, in welchen eine Absage mit einer unangemessenen Härte für den Antragsteller verbunden gewesen wäre.<sup>127</sup> Bei der Bewilligung der Rückkehr Casper Rosenbergs nach Danzig, nach einem mehrjährigen Aufenthalt in Ostpreußen, bemerkte das Ministerium des Innern, es gebe in dieser Situation keine alternative Wahl; Rosenberg habe keinen anderen Heimatort.<sup>128</sup> Ein ähnliches Argument benutzten die Staatsbehörden etwa zehn Jahre später bei der Behandlung Samuel Schwedts, eines 1807 geborenen Danzigers, der 1835 »aus jugendlicher Übereilung« nach Marienwerder umgezogen war. Seinen Angaben zufolge hatte er dort beruflich keinen Erfolg gehabt und war ein Jahr später an seinen Geburtsort zurückgekehrt. Die Danziger Regierung und der Magistrat verweigerten die Wiederaufnahme Schwedts, indem sie auf die geltenden Vorschriften verwiesen. Das Ministerium des Innern war zwar mit dieser Auslegung einverstanden, bat aber dennoch den König, eine Ausnahme zu gestatten, weil »eine große Härte darin liege, eine[m] durchaus unbescholtenen jungen Mann, de[m] Sohn einer ebenfalls unbescholtenen und wohlhabenden Familie«,<sup>129</sup> die Rückkehr an seinen Geburtsort zu versagen. Als

125 Mag. D. an SK am 14. Mai 1822 (ebd., Rep. 74, Abt. J, Tit. IX, Nr. 12, Bl. 82-82v). Mehr zum Fall von Joseph Lantz siehe Kapitel 5.8.

126 Ebd., Rep. 77, Tit. 1021 Danzig, Nr. 2, Bd. 1, MdI an Reg. D. am 3. November 1821.

127 M. Szulc, Jüdische Staatsbürger, S. 191-193. So entschied man in den Fällen von Casper Joseph Rosenberg (Nr. 30), Samuel Schwedt (Nr. 35) und einem anderen aus Danzig stammenden Juden, dessen Namen in den vorhandenen Akten nicht erwähnt worden ist (Nr. 27).

128 M. Szulc, Jüdische Staatsbürger, S. 192.

129 GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 1021 Danzig, Nr. 2, Bd. 2, MdI an FW III am 4. Februar 1838.

Antwort darauf erteilte Friedrich Wilhelm III. die Erlaubnis, in diesem Fall eine Ausnahme zu machen.

#### 4.6. Exkurs: Erich Hoffmann über die Einführung des Emanzipationsedikts

Wie bereits im Unterkapitel zum Forschungsstand gesagt, stellt die Monographie Erich Hoffmanns über die Einführung der Städteordnung in Danzig einen wichtigen Bezugspunkt für jegliche Lokalforschung dar. Weil etwa die Hälfte der von ihm benutzten Quellen nicht mehr vorhanden ist, lässt sich deren Inhalt nur anhand der historischen Erzählung Hoffmanns rekonstruieren. Dass sein kritischer Apparat an einigen Stellen sehr knapp ausgefallen ist, erschwert diese Arbeit zusätzlich. Es lässt sich nämlich nicht immer feststellen, ob die jeweilige Aussage auf reiner Interpretationsleistung beruht oder ein wortgetreues Zitat wiedergibt. Ein solches Problem entsteht auch bei der Lektüre des Buchausschnitts, der die Frage der Einführung des Emanzipationsedikts im Jahr 1814 in Danzig bespricht. Erich Hoffmann schreibt darin:

»Diesen Klagen [des Handelskomitees; MS] gegenüber forderte die Organisations-Kommission die Stadt zur Durchführung des Edikts von 1812 auf. Sie gestattete einzelnen Juden den Betrieb bürgerlicher Gewerbe ohne den Besitz des Bürgerrechts, das ihnen die städtischen Kollegien verweigerten. Auf die dringenden Vorstellungen beim Staatskanzler verfügte dieser die Aussetzung des Edikts für Danzig; der Minister des Innern aber bestimmte wenige Monate später seine Anwendung auf die am Tage der Verwaltungsübernahme vorgefundenen Juden und bald darauf seine Durchführung in Danzig ohne jede Einschränkung. So erlebte die Stadt im Jahre 1814 einen viermaligen Wechsel der Bestimmungen über die bürgerlichen Rechte der Juden.«<sup>130</sup>

Nach Hoffmann erscheinen die Organisationskommission und der Minister des Innern als Befürworter und der Staatskanzler als Gegner der zeitnahen Einführung des Emanzipationsgesetzes. Diese Behauptung stützt er auf zwei Aktenbände, von denen heute nur noch einer erhalten ist.<sup>131</sup> Die in diesem Band vorhandenen Akten widerlegen allerdings Hoffmanns Thesen. Seine Argumentation steht auch im Widerspruch zu den in diesem Kapitel gemachten Feststellungen.

130 E. Hoffmann, Danzig und die Städteordnung, S. 108-109.

131 GStA PK, I. HA, Rep. 74, Abt. J, Tit. IX, Nr. 12.

Zunächst behauptet der Danziger Historiker, die Organisationskommission habe die Durchführung des Edikts gefordert. Dies muss – der chronologischen Reihenfolge seiner Erzählung nach – zwischen Anfang Mai und dem 20. Juni 1814 geschehen sein. In den erhaltenen Quellen finden wir aber die Information, dass die Kommission genau in dieser Zeit, am 20. Mai 1814, dem Staatskanzler die Aufschiebung des Einführungstermins empfahl und sich gleichzeitig energisch gegen die Zulassung der Juden zum Bürgerrecht äußerte.<sup>132</sup> Daraufhin habe nach Hoffmann der Staatskanzler die Aussetzung des Edikts gefordert, was der Verfasser vermutlich von Hardenbergs Schreiben vom 20. Juni 1814 ableitet.<sup>133</sup> Dieser Brief garantierte jedoch lediglich die Berücksichtigung der Interessen der christlichen Kaufleute bei den weiteren Erwägungen und traf keine Entscheidung über diese Materie. Da es sich bei diesen zwei Schreiben (lediglich) um einen Meinungs austausch über die Einführung des Emanzipationsedikts handelt, ist es auch abwegig zu konstatieren, dass sich die Bestimmungen über die Lage der Juden in Danzig im Jahr 1814 viermal geändert habe. Die Bestimmung wurde nur einmal, und zwar am 11. September 1814 von Hardenberg getroffen.<sup>134</sup>

Es ist unwahrscheinlich, dass das fehlende Quellenmaterial den Widerspruch zwischen Hoffmanns Thesen und den in dieser Studie präsentierten Ergebnissen begründet. Einerseits beweist dies der Kontext, in dem die jeweiligen Schreiben entstanden sind. Andererseits ist davon auszugehen, dass diese heute offenbar nicht mehr vorhandenen Dokumente auch in der späteren Korrespondenz der Behörden wenigstens erwähnt worden wären, wenn ihnen die Bedeutung zukäme, die Hoffmann ihnen zuschreibt. Da es aber keine Spur von einem Dokument gibt, das beispielsweise die Durchführung des Emanzipationsedikts im Namen der Organisationskommission ankündigte, steht zu vermuten, dass die Divergenz eher Hoffmanns Nachlässigkeit bei der Bearbeitung dieses Abschnitts seiner ansonsten lesenswerten Monographie geschuldet ist.

#### 4.7. Resümee

Nach dem Abebben der Emanzipationsdebatte um das Jahr 1810 wurden die Danziger politischen Kreise nach der Rückkehr Preußens erneut mit dieser Frage konfrontiert. Diesmal bekundeten die höchsten Obrigkeiten

132 Siehe Kapitel 4.2.

133 Siehe Kapitel 4.4.

134 Ebd.

weniger Interesse an lokalen Gepflogenheiten. Lokale Juristen und Vertreter des Bürgertums wurden nicht mehr um ihre Meinung gefragt – der Gesetzestext war schon in Form des Emanzipationsedikts vorgegeben. Eine Erörterung dieser Frage sowie die Entscheidung lagen ausschließlich in den Händen der preußischen Verwaltung.

Die Meinung aller städtischen Behörden in dieser Frage orientierte sich an der Position der Danziger Großkaufleute, die der jüdischen Präsenz an der Mottlau generell skeptisch gegenüberstanden. Die preußischen Obrigkeiten nahmen einerseits die Interessen der lokalen Gemeinschaft zur Kenntnis, andererseits orientierten sie sich an der Staatsräson einer einheitlichen Rechtslage. Am 11. September 1814 entschied der Staatskanzler über die konsequente Einführung des Emanzipationsedikts im Gebiet des ehemaligen Freistaates. In den nachfolgenden Jahren wurden den Danziger Juden sowohl die Staats- als auch die Stadtbürgerrechte verliehen. Vor diesem Hintergrund entwickelte sich der Konflikt zwischen den Staats- und Stadtbehörden um das Entscheidungsrecht, wer Danziger Bürger sein durfte. Seine Lage zwischen der den Juden abgeleiteten Vertretung der Bürgerschaft und den für die Aufsicht über die Gesetzesdurchführung zuständigen Staatsbehörden empfand der Magistrat als besonders heikel. Im Endeffekt waren die städtischen Behörden nicht imstande, die Erteilung der Bürgerrechte zu verhindern. Zudem neigten die regionalen und zentralen Staatsbeamten zu einer durchaus verständnisvollen Auslegung der Vorschriften, wenn die verspätete Registrierung Danziger Juden verhandelt wurde.

## 5. Der Minister schränkt ein: die rechtliche Sonderstellung

### 5.1. Die Zurückhaltung der Marienwerderschen Regierung

Die Einführung des Emanzipationsedikts, ohne die ablehnenden Stimmen vieler Danziger Bürger einzubeziehen, schuf eine Situation, in der die Verweigerung der Umsetzung den Emanzipationsopponenten als das effektivste Mittel erschien, um die früheren sozialökonomischen Verhältnisse zu bewahren. Die Stellungnahme der regionalen Staatsbehörden konnte in diesem Zusammenhang entscheidend für den Verlauf der Implementation sein. Denn diese standen vor der Alternative, sich entweder für die möglichst konforme Durchführung der Vorschriften einzusetzen oder ihren Handlungsspielraum zu nutzen, um den Emanzipationgegnern Beistand zu leisten.

Während der Diskussion über die Erweiterung des Emanzipationsedikts auf die zurückeroberten Gebiete in der ersten Hälfte des Jahres 1814 hielt die Regierung in Marienwerder sich mit Stellungnahmen zurück. Sie beschränkte sich ausschließlich auf ihre Aufgabe als Mittelbehörde, d. h. als Informationsübermittlerin. Nachdem sie die Aufsichtsaufgaben über die Danziger Stadtangelegenheiten von der im September 1814 aufgelösten Organisationskommission übernommen hatte,<sup>1</sup> ließ sie ihre Stellungnahme am 26. Oktober 1814 dem Ministerium des Innern zukommen. Zu einer Erklärung sah sie sich aufgefordert, nachdem diese Frage eine »große Sensation« in Danzig verursacht hatte. Obwohl sie den Anspruch der Juden auf Verbesserung ihrer Lage für gerechtfertigt hielt, äußerte sie auch Verständnis für die Situation der christlichen Kaufleute. Generell unterstützte sie die Verleihung der Stadtbürgerrechte an Danziger Juden. Sie sah es jedoch als überaus wichtig an, zu bestimmen, wer zu den hiesigen und wer zu den fremden Juden gehörte. Die Regierung schlug vor, alle bis zum 1. Februar 1814 in Danzig und in dessen Vorstädten wohnenden Juden als hiesige Juden anzuerkennen und ihnen die Stadtbürgerrechte zu verleihen. Alle anderen sollten für mindestens zwei Jahre kein Niederlassungsrecht erhalten. Dieser Zeitraum sollte den lokalen christlichen Kaufleuten dazu dienen, ihre angeschlagene wirtschaftliche Stellung zu konsolidieren.<sup>2</sup>

1 E. Hoffmann, Danzig und die Städteordnung, S. 98. Am 1. Juli 1816 übernahm diese Aufsichtsaufgaben die Regierung in Danzig.

2 GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 1021 Danzig, Nr. 1, Bl. 37-38.

Die Regierung brachte auch die Sicherheitsfrage zur Sprache, die hinsichtlich der jüdischen Niederlassung in der Festungsstadt Graudenz, 100 km südlich von Danzig, diskutiert worden war. Sie fand zwar keinen »überwiegenden Grund«, den Juden die Niederlassung an der Mottlau aufgrund der Sicherheit zu verweigern, bemerkte jedoch, dass auch dieser Aspekt berücksichtigt werden sollte. Abschließend berief sich die Regierung auf die Meinung von »vielen verurtheilsfreyen und bei der Sache nicht interessierten Danziger Einwohnern«, die befürchteten, Danzig könnte seinen guten Ruf in Handelsgeschäften wegen der neuen jüdischen Händler verlieren.<sup>3</sup> Trotz dieser Befürchtungen zeigte das Innenministerium kein besonderes Interesse an dem Bericht. Es verwies darauf, dass diese Argumente schon früher bekannt gewesen und bei der Entscheidung Hardenbergs in Betracht gezogen worden seien.<sup>4</sup>

Die ambivalente Stellung der Marienwerderschen Regierung in der Frage der jüdischen Niederlassung in Danzig zeigte sich im kommenden Jahr bei etlichen Einzelentscheidungen. Nach wie vor verlief die Argumentation der Regierung zweigleisig. Einerseits wollte sie die durch Kriege und Belagerungen besonders benachteiligten vorstädtischen Juden bei ihrem Aufstieg ins städtische Wirtschaftsleben unterstützen. Andererseits bemühte sie sich, die Meinung der christlichen Kaufleute und die traditionelle sozialwirtschaftliche Struktur Danzigs zu berücksichtigen.<sup>5</sup>

Im April 1816 teilte die Regierung in Marienwerder ihre Meinung zur Erhebung des Bürgerrechtsgeldes mit und gab sich dabei als Befürworterin der Judenemanzipation zu erkennen. Den Meinungswandel erklärte sie mit der Notwendigkeit eines stabilen Rechtssystems, das nur durch Vollzug der bereits geltenden Gesetze gewährleistet werden könne. Nachdem also den Juden *en masse* die Staats- und Stadtbürgerrechte verliehen worden seien, dürfe dieser Vorgang nicht mehr in Frage gestellt werden.<sup>6</sup>

3 Ebd., Bl. 36-38.

4 MdI an Reg. M. am 5. November 1814 (ebd., Bl. 39).

5 Mehrere Fälle in: GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 1021 Danzig, Nr. 2, Bd. 1.

6 »Wie viel [Erhebliches?] es auch für sich hat, daß die Einschlebung eines solchen zahlreichen jüdischen Kleinhandels in die reichsstädtische sich ausgebildete Gewerbs- und Handelsverhältnisse Danzigs, störend und verderblich für einen großen Theil der Handlungsgenossen zu äußern droht; so ist doch unsers Erachtens, ietzt nicht sowohl die Frage zu beantworten, ob es rathsam sey, dem Juden die Rechte des Christen zu gewähren[,] sondern ob es angehe[,] dem jüdischen Staatsbürger die eben erlangte[n] Bürgerrechte durch Anhängung unmöglicher Bedingungen zu verleiden. Unter solchen Umständen sind wir der Meinung, daß der Widerspruch der Repräsentanten gegen das vorgedachte Abkommen nicht

## 5.2. Schuckmanns Einschränkung des Emanzipationsedikts

Eines der Themen, die auf dem Wiener Kongress (September 1814 bis Juni 1815) diskutiert wurden, war die Zukunft der emanzipatorischen Gesetzgebung in den deutschen Staaten. Hardenberg, der zu dieser Zeit die Richtung der Außenpolitik bestimmte,<sup>7</sup> plädierte dafür, die Geltung des Emanzipationsedikts auf alle Mitgliedsländer des Deutschen Bundes auszudehnen. Auf der ideologischen Ebene wurde die Teilnahme jüdischer Mitbürger an den Befreiungskriegen als einer der Hauptgründe genannt.<sup>8</sup> Praktisch erhoffte sich Preußen damit, die potenzielle Einwanderung von Juden zu begrenzen. Darüber hinaus wollte Hardenberg mit dem Beschluss des Bundes freie Hand haben, das Gesetz in der ganzen Monarchie einzuführen und dadurch die Vereinheitlichung des preußischen Rechtssystems voranzutreiben. Die vertretenen Staaten konnten sich jedoch nicht auf eine gleichlautende Stellungnahme in der Bundesakte einigen. Sie lehnten, wie die Hansestädte, jede Erweiterung der Rechte der Juden ab oder bewerteten, wie Sachsen und Bayern, den preußischen Vorschlag als übermäßigen Eingriff in die Souveränität der einzelnen Staaten.<sup>9</sup>

Durch den beschlossenen Kompromiss wurde kein Fortschritt im Emanzipationsprozess erzielt. Artikel 16 der Bundesakte legte fest, dass die jüdischen Einwohner einzelner Staaten »bis dahin die denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten.«<sup>10</sup> Der Präposition »von«, die anstatt des zuvor eingebrachten »in« verwendet wurde, kam eine besondere Bedeutung zu. Sie ermöglichte, die bisherigen Beschränkungen der jüdischen Rechtslage in etlichen Staaten als rechtskräftig und die durch Frankreich erlassenen Vorschriften für null und nichtig zu erklären.<sup>11</sup> Die Frage der Judenemanzipation wurde damit auf Bundesebene für längere Zeit aufgeschoben, indem

statt finden könne, halten uns jedoch veranlaßt Ew[er] Excellenz unmittelbare Entscheidung nachzusuchen, da bei dieser Angelegenheit von mehr als einer simplen Anwendung bestehender Grundsätze die Rede ist« (ebd., Nr. 1, Bl. 58v-59).

7 D. Grypa, *Der diplomatische Dienst*, S. 104-109.

8 S. Baron, *Die Judenfrage*, S. 81-89.

9 A. Brammer, *Judenpolitik*, S. 71-77.

10 Deutsche Bundesakte vom 8. Juni 1815, <http://www.verfassungen.de/de/deo6-66/bundesakter15-i.htm>, Zugriff am 11. März 2014.

11 S. Baron, *Die Judenfrage*, S. 169-183, 200-202; I. Freund, *Die Emanzipation*, Bd. 1, S. 229-230.

die Regulation der jüdischen Verhältnisse den Einzelstaaten des Bundes überlassen blieb.<sup>12</sup>

Während in den ersten Jahren nach dem Wiener Kongress die Ausdehnung des Emanzipationsedikts auf die neuen und wieder eingegliederten Provinzen aufgrund der stabilisierenden Kraft des Gesetzes von Justizminister Kircheisen weiterhin als die beste Lösung angesehen wurde,<sup>13</sup> zeigte sich gleichzeitig eine gegenteilige Tendenz. Innenminister Schuckmann, der noch im Februar 1815 die Meinung Kircheisens geteilt hatte,<sup>14</sup> stellte sich 1816 definitiv gegen die Ausdehnung des Edikts.<sup>15</sup> Er unterstrich, dass es »rechtliche und achtbare einzelne Juden« gebe; diese stellten aber eine Ausnahme unter ihren Glaubensgenossen dar, deren nationaler Charakter »noch fortwährend aus niederträchtiger Eitelkeit, schmutziger Habsucht, und listiger Gaunerei und Intrigue zusammengesetzt« sei.<sup>16</sup> Die Rechtslage in den neu und wieder erworbenen Gebieten sollte seiner Meinung nach davon abhängig gemacht werden, welche Rechte die Juden unter der früheren, teilweise nichtpreußischen Herrschaft vor 1815 genossen hätten, die auch weiterhin Gültigkeit behalten sollten. Die Bemerkung des Finanzministeriums, dass eine solche Lösung ein Verstoß gegen das Prinzip der Gleichheit vor dem Gesetz sei, machte auf Schuckmann keinen Eindruck.<sup>17</sup>

Die revisionistische Tendenz gegenüber dem Emanzipationsedikt kam auch in der königlichen Ordre vom 8. Februar 1818 zum Ausdruck. Diese beschied über eine spezifische Angelegenheit in Neuvorpommern und enthielt gleichzeitig auch eine allgemeine Bemerkung, wonach das Emanzipationsedikt in allen sonstigen neuen und wiedereingegliederten

12 A. Brammer, *Judenpolitik*, S. 76-77; S. Silberstein, *Die Stellung Preußens*, S. 321; A. Bruer, *Geschichte der Juden*, S. 322-323.

13 »Allein, ohne den Staat u[nd] dessen Oberhaupt in dem, was er einmal nach richtiger Überlegung als wohlthätig erkannt und legislatorisch ausgesprochen hat, compromittiren zu wollen, ist es nicht wohl möglich, Abänderungen zu treffen, welche der ursprünglichen Tendenz des Gesetzes ganz entgegenlaufen würden« (MdJ an MdI am 30. Dezember 1817 (GStA PK, I. HA, Rep. 84a, Nr. 11940, Bl. 104v)).

14 »Was die bürgerlichen Verhältnisse der Juden betrifft, so glaube ich, daß es überhaupt keiner weiteren Gesetzgebung bedürfe, sondern es sich von selbst verstehe, dass das Edikt vom 11. März 1812 in den jenseitigen Provinzen eben so Anwendung finden müsse, wie diesseits der Elbe« (MdI an MdJ am 28. Februar 1815 (ebd., Bl. 52)).

15 I. Freund, *Die Emanzipation*, Bd. 1, S. 241-242; A. Brammer, *Judenpolitik*, S. 100, 108-111, 437.

16 I. Freund, *Die Emanzipation*, Bd. 2, S. 472.

17 Ebd., Bd. 1, S. 242; A. Bruer, *Geschichte der Juden*, S. 333-335.

Gebieten nicht zur Anwendung kommen sollte.<sup>18</sup> Das Ministerium des Innern rechnete auch Danzig zu dieser Kategorie;<sup>19</sup> das Emanzipationsedikt sollte also in Bezug auf die nach Danzig gezogenen Juden bis auf Weiteres nicht angewendet werden. Das Ministerium stellte allerdings in den Reskripten vom 24. März 1818 und 10. März 1820 klar, dass die Ordre vom 8. Februar 1818 sich nicht auf die bereits als Staatsbürger anerkannten Juden beziehe.<sup>20</sup> Im Reskript von 1820 legte Schuckmann das Fundament für die rechtliche Sonderstellung Danzigs, indem er den bereits genannten jüdischen Staatsbürgern die Ausübung der verliehenen Rechte bestätigte und lediglich neue Niederlassungen in Danzig untersagte:

»Da man inzwischen den mit dem Staatsbürgerrecht einmal beteiligten Juden innerhalb der Stadt und des Gebiets von Danzig solches hinterher nicht wiederum hat entziehen können, so ist der königlichen Regierung [zu Danzig] unterm 24. März 1818 eröffnet worden, daß es bei demjenigen, was bis dahin geschehen, zwar sein Bewenden behalten müsse, neue Naturalisationen aber nicht weiter zu erteilen seien.«<sup>21</sup>

In den folgenden Jahren festigte sich die Sonderstellung Danzigs. Es war allen dortigen Juden verboten, sich außerhalb des Stadtgebietes niederzulassen bzw. dort freien Handel auszuüben. Gleichzeitig wurden die in den anderen Provinzen erworbenen Staatsbürgerrechte in Danzig nicht anerkannt.<sup>22</sup> Diese Sonderstellung führte oft dazu, dass viele Implementationsakteure die Geltung des Emanzipationsedikts an der Mottlau

18 GStA PK, I. HA, Rep. 74, Abt. J, Tit. IX, Nr. 12, Bl. 35.

19 Manfred Laubert, Das Niederlassungs- und Grundstückserwerbsrecht der Juden, in: ders. (Hrsg.), Studien zur Geschichte der Provinz Posen in der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts, Bd. 2, Posen 1927, S. 120-179, hier S. 123.

20 MdI an Reg. D. am 24. März 1818 und am 10. März 1820 (GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 1021 Danzig, Nr. 1, Bl. 66, 80-82). Gekürzt und mit falschem Datum (als 10. März 1828) wurde das Reskript vom 10. März 1820 bei Rönne und Simon veröffentlicht (L. Rönne, H. Simon (Hrsg.), Die früheren und gegenwärtigen Verhältnisse, S. 287); siehe auch: S. Echt, Die Geschichte, S. 43. Die Behauptung von Annegret H. Brammer, »das bereits im Freistaat Danzig eingeführte Edikt von 1812 wurde wieder zurückgenommen«, ist aus zwei Gründen falsch (A. Brammer, Judenpolitik, S. 100). Erstens wurde im Freistaat kein preußisches Edikt eingeführt. Zweitens wurde die Gültigkeit des 1814 in Danzig eingeführten Emanzipationsedikts nie offiziell abgeschafft. Aus dieser Behauptung resultierten weitere unzutreffende Aussagen bezüglich der Rechtslage der Danziger Juden (ebd., S. 118-119).

21 GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 1021 Danzig, Nr. 1, Bl. 82-82v.

22 Ebd., Bl. 97-99, 106; GStA PK, XX. HA, Rep. 2, II, Nr. 2134, Bl. 81-81v.

anzweifelten.<sup>23</sup> Die Unklarheit resultierte teilweise aus einer unpräzisen Formulierung, die in ministeriellen Kreisen üblich war. Vielfach wurde nämlich die Formel verwendet, dass es sich bei der Bestimmung der rechtlichen Stellung der Danziger Juden um den Rechtszustand »zur Zeit der Besitznahme« handelte. Dabei wurde nicht immer erklärt, dass mit diesem Ausdruck auch der Zeitpunkt der Entscheidung Hardenbergs vom September 1814 gemeint war.<sup>24</sup> Es entstand also bei einigen Implementationsträgern der Eindruck, dass es sich um den Moment der eigentlichen Übernahme der Stadt durch Preußen handelte, d. h. um das Frühjahr 1814, als das Emanzipationsedikt noch nicht in Danzig eingeführt worden war. Selbst das Innenministerium, das die Sonderstellung Danzigs bestimmte, achtete nicht immer auf die Unmissverständlichkeit seiner Aussagen. In einer Diskussion mit dem Handelsministerium im Jahr 1820 stellte es beispielsweise die Behauptung auf, das Emanzipationsedikt habe bisher keine »rechtliche Wirkung« in Danzig entfaltet.<sup>25</sup> Wiederum in der Korrespondenz mit der Danziger Regierung im Februar 1819 erklärte das Innenministerium nicht, was unter dem »Zeitpunkt der Besitznahme« zu verstehen war.<sup>26</sup> Diese Angabe präziserte es mit Verweis auf die Septemberentscheidung Hardenbergs erst im oben erwähnten Reskript vom 10. März 1820.<sup>27</sup>

### 5.3. Die lokalen Einschränkungsvorhaben

Zu den Hauptakteuren der Implementation, die um eine weitere Beschränkung der Rechte der Juden in Danzig nachsuchten, gehörten die städtischen Behörden: der Stadtrat und sein Nachfolger nach 1817, der Magistrat, sowie die Repräsentanten, die späteren Stadtverordneten. Der in dieser Angelegenheit immer wieder auftretende Magistrat konnte auf die volle Unterstützung der Stadtverordneten zählen,<sup>28</sup> die sich mindestens bis in die 1820er Jahre enttäuscht zeigten, dass die Emanzipationsfrage in Danzig ohne ihre Zustimmung durch einen staatlichen

23 M. Szulc, *Jüdische Staatsbürger*, S. 171.

24 Siehe Kapitel 4.4.

25 GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 1021 Danzig, Nr. 1, Bl. 89, 94.

26 L. Rönne, H. Simon (Hrsg.), *Die früheren und gegenwärtigen Verhältnisse*, S. 39; *Annalen* 3 (1819), H. 1, S. 128.

27 GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 1021 Danzig, Nr. 1, Bl. 80-82.

28 Ebd., Rep. 74, Abt. J, Tit. IX, Nr. 12, Bl. 32.

Eingriff von oben entschieden worden war.<sup>29</sup> Spätestens seit Ende 1819 wussten die städtischen Behörden auch, dass sie in dieser Hinsicht auf den Beistand des Kommandierenden Generals des I. Armee-Korps in Königsberg, Ludwig von Borstell, hoffen konnten.<sup>30</sup>

Bereits einen Monat nach Hardenbergs Septemberbeschluss wandten sich die Repräsentanten an den Staatskanzler. Sie baten ihn, sich für die am 20. Juni 1814 gegebenen Garantien zur Rücksichtnahme auf die Interessen der lokalen christlichen Kaufmannschaft einzusetzen,<sup>31</sup> also die Juden in ihren Stadtbürgerrechten bezüglich der bereits erwähnten Tätigkeiten wie Ankauf von Grundstücken, Besitz von Schiffen etc. einzuschränken.<sup>32</sup> Soweit aus den Quellen ersichtlich, erhielten sie auf dieses Gesuch keine Antwort.<sup>33</sup> Darauf folgend korrespondierte der Stadtrat (dann Magistrat) Danzigs in den Jahren 1815 bis 1817 mit den städtischen Behörden in Elbing, um von ihnen zu erfahren, welche Lösungen sie bezüglich der neuen jüdischen Staatsbürger gefunden hätten. Die Danziger Behörden gingen in ihrer Anfrage davon aus, dass Elbing Beschränkungen »zum Besten der christlichen Kaufleute und Vereitelung deren gänzlichen Unterdrückung« eingeführt habe. Der Elbinger Magistrat erwiderte, es seien trotz der Proteste der dortigen Stadtverordneten keine solchen Maßnahmen gegen die Juden ergriffen worden, da solche im Widerspruch zum Emanzipationsedikt stünden. Juden seien also den gleichen Bedingungen wie christliche Einwohner bei der Aufnahme als Stadtbürger oder bei der Ausübung ihres Gewerbes unterworfen.<sup>34</sup>

29 Auf Grundlage der nicht mehr erhaltenen Protokolle der Stadtverordnetenversammlung stellte Erich Hoffmann fest: »Unter den Danzigern jedoch lebte das Gefühl fort, die Zulassung der Juden zum Bürgerrecht geschähe nicht durch ein Gesetz, sondern aus Rücksicht auf die Zerstörung der Vorstädte und durch gewaltsame Anordnung unter dem Widerspruch der Repräsentanten und Stadtverordneten« (E. Hoffmann, Danzig und die Städteordnung, S. 109).

30 Borstell informierte die städtischen Behörden gründlich über seine Korrespondenz mit dem Ministerium des Innern, in der er für die Beschränkung der jüdischen Niederlassung in Danzig plädierte (GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 1021 Danzig, Nr. 1, Bl. 76-79).

31 Siehe Kapitel 4.4.

32 Repräsentanten in D. an SK am 12. Oktober 1814 (GStA PK, I. HA, Rep. 74, Abt. J, Tit. IX, Nr. 12, Bl. 21).

33 Siehe Fußnote 60 auf Seite 133.

34 Mag. D. an Mag. Elbing am 21. Juli 1817, Mag. Elbing an Mag. D. am 5. August 1817 (APG 369,2/4552, Bl. 44-45). Randbemerkungen auf dem Schreiben vom 21. Juli 1817 weisen darauf hin, dass die Korrespondenz über diesen Gegenstand auch schon zwei Jahre früher zwischen Danzig und Elbing stattfand.

Ohne die erwünschte Hilfe aus Elbing erhalten zu haben, suchte der Danziger Magistrat in seinen Schreiben an die regionalen und zentralen Staatsbehörden in den Jahren 1818<sup>35</sup> und 1820<sup>36</sup> nach weiteren Wegen, um die jüdische Präsenz in Danzig einzuschränken. In seiner Kritik der jüdischen Aktivität bediente er sich rechtlicher und kultureller Argumente. Im Jahr 1818 versuchte er die gerade publizierten »Annalen der preußischen Innern Staatsverwaltung« für eigene Zwecke zu nutzen, indem er sich auf ein Ministerialreskript von 1817 an die Bromberger Regierung berief. In diesem Reskript wurde der Regierung das Recht zugebilligt, sich an das Ministerium des Innern zu wenden, wenn im Falle eines Grundstückserwerbs durch einen Juden ein Widerspruch seitens der städtischen Behörden aufgehoben werden sollte.<sup>37</sup> Der Magistrat ordnete Danzig erstens in die Kategorie der neu- und wiedereingegliederten Städte ein, in denen das Emanzipationsedikt nicht eingeführt werden sollte. Er behauptete zweitens, seine Wünsche zur jüdischen Präsenz in der Stadt individuell artikulieren zu dürfen, so wie die lokalen Behörden im Bromberger Regierungsbezirk über das Votum zum Grundstückserwerb von Juden verfügt hatten. Er erinnerte daran, dass Juden nach den bisher geltenden Gesetzen – dem Kulmer Recht und dem Reglement vom 5. Mai 1797 – weder das Recht auf Immobilienkauf noch auf die Stadtbürgerschaft hätten. Er erwähnte auch die von Hardenberg im Juni 1814 abgegebene Versicherung, dass die lokale Eigentümlichkeit bei der Planung eines neuen Judengesetzes berücksichtigt werden würde.<sup>38</sup>

Außer den rechtlichen Argumenten versuchte der Magistrat, die jüdischen Staatsbürger Danzigs auch in kultureller Hinsicht zu diskreditieren. Er behauptete, es seien viele unter ihnen, die entweder gar nicht oder lediglich »jüdisch« schreiben könnten.<sup>39</sup> Dieser Zustand sei in Bezug auf § 2 des Emanzipationsedikts inakzeptabel; der besagte Paragraph fordere nämlich die Kenntnis der deutschen oder lateinischen Schrift.<sup>40</sup> Dabei

35 Mag. D. an Reg. D. am 23. Februar 1818 (GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 1021 Danzig, Nr. 1, Bl. 68-69).

36 Mag. D. an SK am 1. Juni 1820 und am 11. Dezember 1820 (ebd., Rep. 74, Abt. J, Tit. IX, Nr. 12, Bl. 32-33, 45).

37 Annalen 1 (1817), H. 2, S. 157.

38 Mag. D. an Reg. D. am 23. Februar 1818 (GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 1021 Danzig, Nr. 1, Bl. 68-68v).

39 Ebd., Bl. 69.

40 »§ 2. Die Fortdauer dieser ihnen beigelegten Eigenschaft als Einländer und Staatsbürger wird aber nur unter der Verpflichtung gestattet [...], daß sie nicht nur bei Führung ihrer Handelsbücher, sondern auch bei Abfassung ihrer Verträge und rechtlichen Willenserklärungen der deutschen oder einer andern lebenden

versuchte er wieder eine in den »Annalen« publizierte Regulation für seine Argumentation zu nutzen. Diesmal war es ein Ministerialreskript an die Regierung in Stettin vom 1. November 1814, das im Mai 1817 erneut als eine aktuelle Richtlinie bestätigt worden war. Das Reskript stellte fest, dass derjenige Jude, der sich den Vorschriften des besagten § 2 nicht unterwerfe, diesbezüglich vernommen werden solle. Sollte er beim Vernehmen keine Reue zeigen und dem Gesetz ausdrücklich widersprechen, würde er nicht nur das Staatsbürgerrecht, sondern auch das weitere Aufenthaltsrecht in Preußen verlieren.<sup>41</sup> Auf der Basis dieser Verordnung plädierte der Magistrat für die Revision der jüdischen Staatsbürgerlisten und die daraus erfolgende Entfernung der »kulturell vernachlässigten« Juden, die die in § 2 erwähnten Kriterien nicht zu erfüllen imstande waren.<sup>42</sup> Von der Vertreibung aus der Stadt war in diesem Zusammenhang zwar nicht die Rede, die Forderung nach Rücknahme der Bürgerrechte lässt jedoch durchaus eine solche Lesart zu.

#### 5.4. Christliche Werte und Militär: Schöns Erziehungskonzept

Der Zeitraum, in dem sich die städtischen Behörden um die weitere Einschränkung der Rechte der Juden bemühten, fiel mit der Einrichtung der neuen staatlichen Mittelbehörden mit Sitz in Danzig zusammen. Diese beiden Behörden, das Oberpräsidium der Provinz Westpreußen und die Danziger Regierung, nahmen schon bald nach ihrer Entstehung Stellung zur Emanzipationsfrage. Zum Oberpräsidenten wurde Theodor von Schön ernannt, der aufgrund seines starken Charakters und seiner Erfahrung in Politik und Verwaltung bald die prägende Gestalt der lokalen Politik wurde. Geboren 1773 in der Familie eines Amtrats und Domänenpächters in Ostpreußen, studierte Schön Rechts- und Staatswissenschaften in Königsberg. Er legte Wert auf eine umfassende Bildung, so wurde er auch bald zum Stammhörer bei den Vorlesungen von Immanuel Kant und Christian Jacob Kraus.<sup>43</sup> Im Jahr 1793 trat er als Referendar an der Kriegs- und Domänenkammer in Königsberg in den Staatsdienst ein. Nach einer dreijährigen Reise durch Europa

Sprache, und bei ihren Namensunterschriften keiner andern, als deutscher oder lateinischer Schriftzüge sich bedienen sollen« (I. Freund, *Die Emanzipation*, Bd. 2, S. 455).

41 *Annalen 1* (1817), H. 2, S. 166-167.

42 *GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 1021 Danzig, Nr. 1, Bl. 69.*

43 B. Sösemann, *Wissenschaft*, S. 2.

arbeitete er bei den Kammern in Białystok und Marienwerder, bevor er sich 1807 dem Kreis der Mitarbeiter des Freiherrn vom Stein anschloss. Dort beteiligte er sich maßgeblich an der Vorbereitung der Agrar- und Kommunalreformen. Im Jahr 1809 übernahm er die Stellung des Regierungspräsidenten bei der Regierung in Gumbinnen, die er 1815 verließ, um das Amt des Oberpräsidenten von Westpreußen anzutreten.

Theodor von Schön wurde als temperamentvoller, tatkräftiger und ehrgeiziger Mensch beschrieben.<sup>44</sup> Obwohl ein Idealist und Romantiker, sah er sich immer auch als Staatsbeamter, der von der aufklärerischerziehenden Rolle der Gesetze und der Schulbildung überzeugt war.<sup>45</sup> Einen fundamentalen Anteil an der Erziehung des Volkes schrieb er der christlichen Religion und ihrer Sittenlehre zu.<sup>46</sup> Er kritisierte jegliche unbedachte Umsetzung der Gesetze, die die lokalen Umstände nicht berücksichtigen würde. Solche Handlungen waren demnach pure Machtdemonstrationen und eines Staatsbeamten unwürdig. Der Beamte sollte vielmehr ein Nonkonformist sein, der Verantwortung und politische Haftung für die Nation und das Königreich übernahm.<sup>47</sup>

44 K. Schrottmüller, Die Einrichtung der Königlichen Regierung, S. 16-17; Albert Wohlaer, Stein und Schön in der Provinz Preußen zu Anfang des Jahres 1813, Breslau 1882, S. 28-29; H. Delbrück (Hrsg.), Das Leben des Feldmarschalls, S. 312, 558; Heinrich von Poschinger (Hrsg.), Erinnerungen aus dem Leben von Hans Viktor von Unruh, Stuttgart u. a. 1895, S. 57. Am 9. Mai 1829 schrieb Gneisenau an Gibsone über Schön, er »ist viel zu eitel, als daß er nicht sich für unfehlbar halten sollte; daher sein Streben nach Genialität und seine Geringschätzung anderer Talente. Endlich in letzterer Instanz, stammt seine Widersetzlichkeit gegen die hiesigen Minister aus dem Verdruß, daß er selbst nicht Minister ist, und wäre er es, so würde er darnach streben, der Chef des Ministeriums zu sein und Staatskanzler« (Th. Schön, Persönliche Schriften, S. 469).

45 Eduard Wilhelm Mayer, Das Retablissement Ost- und Westpreußens unter der Mitwirkung und Leitung Theodors von Schön, Jena 1916, S. 38-39; Hans Rothfels, Theodor von Schön, Friedrich Wilhelm IV. und die Revolution von 1848, Halle 1937, S. 8-9, 16-17; A. Wohlaer, Stein und Schön, S. 29-30; E. Hoffmann, Danzig und die Städteordnung, S. 116.

46 Herward Bork, Zur Geschichte des Nationalitätenproblems in Preußen. Die Kirchenpolitik Theodors von Schön in Ost- und Westpreussen 1815-1843, Leipzig 1933, S. 8-9.

47 Als Oberpräsident fühlte er sich »vor allen anderen königlichen Dienern berufen und verpflichtet, da, wo er sah, daß irgendeine Maßregel seiner Aufgabe entgegen war, unmittelbar vor den Thron zu treten und seine politische Existenz in jedem Falle einzusetzen. [...] Vollends Gift für eine Provinz wird er [ein Oberpräsident; MS] aber, wenn er es unterläßt, Ministerial-Anordnungen, welche für die Provinz nicht passen und den guten Geist lähmen, also in sein eigentliches Departement nachteilig eingreifen [...], entgegenzutreten« (Theodor von Schön,

Obwohl die Stelle in Danzig nicht sein Traumposten war, trat Schön mehrmals erfolgreich für die Interessen der Danziger Bürgerschaft ein<sup>48</sup> und leistete seinen Beitrag zur Einberufung der gemeinsamen Provinzialstände der Provinzen Ost- und Westpreußen.<sup>49</sup> Zu seinen wichtigsten Einsätzen zugunsten der Danziger gehörte die Reduzierung der Staatsschulden, die nach den Napoleonischen Kriegen in großem Umfang auf Danzig lasteten.<sup>50</sup>

Zur Frage der Judenemanzipation äußerte sich Schön erstmals während der Arbeiten an der Städteordnung 1808. Als die Zulassung der Juden zum Stadtbürgerrecht erörtert wurde, gab sich Schön als deren Befürworter zu erkennen. Diese war für ihn auf jeden Fall notwendig, um die auf Juden und Christen ruhenden Lasten gerechter zu verteilen.<sup>51</sup> Nach der Ankunft in Danzig pries der neue Oberpräsident, ähnlich wie seine Beamten-Kollegen in anderen Teilen Preußens,<sup>52</sup> das Engagement der Juden in den Befreiungskriegen.<sup>53</sup> Ein Jahr später, im März 1818,

Aus den Papieren des Ministers und Burggrafen von Marienburg, 6 Bde., Berlin 1875-1883, hier Bd. 3, S. 80); vgl. Erich Hoffmann, *Theodor von Schön und die Gestaltung der Schule in Westpreußen*, Marburg 1965, S. 32-33; Bernd Sösemann, *Vita und Editorik*, in: ders. (Hrsg.), *Theodor von Schön, Persönliche Schriften*, Köln 2006, S. 3-56, hier S. 3; ders., *Wissenschaft und Politik*, S. 4; Peter Letkemann, *Die preußische Verwaltung des Regierungsbezirks Danzig 1815-1870*, Marburg 1967, S. 22; H. Mies, *Die preußische Verwaltung*, S. 21.

48 E. Hoffmann, *Danzig und die Städteordnung*, S. 154; Paul Simson, *Aus der Zeit von Theodor von Schöns westpreußischem Oberpräsidium*, in: *Preußische Jahrbücher* (1902), Nr. 109, S. 58-72, hier S. 59, 71; Th. Schön, *Persönliche Schriften*, S. 414-417.

49 W. Neugebauer, *Politischer Wandel im Osten*, S. 257, 278, 282-283, 299-300, 329.

50 E. Hoffmann, *Danzig und die Städteordnung*, S. 101-103; E. Mayer, *Das Retablissement Ost- und Westpreußens*, S. 31; B. Wachowiak, *Problemy handlu*, S. 15; Th. Schön, *Persönliche Schriften*, S. 416-417.

51 Max Lehmann, *Der Ursprung der Städteordnung von 1808*, in: *Preußische Jahrbücher* (1898), Nr. 93, S. 477-478.

52 H. Fischer, *Judentum, Staat und Heer*, S. 44-46.

53 »Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß die große Zeit, welche mit dem Jahre 1813 anhub, alle Einwohner dieser Provinz, selbst die Juden in einigen Städten, wie in Stargard, Meve, Schwetz und Schöneck ergriff [...] und daß aus diesem Ergreifen der Zeit nothwendig rühmliche Taten und Aufopferungen aller Art hervorgehen mußten. [...] Deutsche, Polen, Juden mit Ausschluß der von Dirschau und Putzig, die sich loskauften, und der Mennonisten [...] eilten zur Ergänzung des Heeres, unter die Banner der Landwehr oder zogen als freiwillige Jäger ins Feld« (zitiert nach: Kurt Schottmüller, *Die patriotischen Opfer der Provinz Westpreußen 1813, 1814 und 1815*, in: *Mitteilungen des Westpreußischen Geschichtsvereins* 12 (1913), H. 2, S. 18-25, hier S. 21-22).

wurde er vom Ministerium des Innern aufgefordert, seine Meinung zur Einführung des Emanzipationsedikts in den unter seiner Aufsicht stehenden wiedereroberten Gebieten zu äußern.<sup>54</sup>

Daraufhin verfasste Schön einen Bericht, in dem er zu den Juden in den Kulmisch-Michelauern Gebieten Stellung bezog.<sup>55</sup> Von der Idee des christlichen Staates ausgehend, kritisierte er die Juden und das Judentum. Demnach fehlten ihnen diejenigen kulturellen und politischen Werte, die dem Christentum eigen seien, darunter vor allem die sittliche Bildung und Demokratie. Aufgrund ihrer moralischen Mängel und des Hanges zur Theokratie stelle jegliche Teilnahme der Juden an der bürgerlichen Gesellschaft eine Gefahr für die Christen dar. Um die erwünschten sittlichen Fähigkeiten zu erwerben, schlug Schön ein Erziehungskonzept vor, das den künftigen jüdischen Staatsbürger in einen patriotischen und moralvollen Inländer verwandeln sollte. Das Zwangs-Curriculum sollte an einem christlichen Erziehungsinstitut beginnen, wo die jüdischen Kinder Leibesübungen zur Verbesserung ihrer physischen Vitalität durchführen würden. Im Idealfall sollte daraufhin der Militärdienst folgen. Jeder Jude, der sich diesen Regeln nicht unterwerfen wollte, würde das Land verlassen müssen.<sup>56</sup> Ein Vergleich der Reinschrift und des Konzepts dieses Berichts verdeutlicht, dass Schön die jüdische Bevölkerung in unterschiedliche Gruppen unterteilte. Um zu betonen, dass er nicht jeden preußischen Juden einem solchen Erziehungsprogramm unterwerfen wollte, fügte Schön die Phrase »[Juden] wie sie hier sind« hinzu, um den lokalen Charakter dieser Problematik hervorzuheben.<sup>57</sup>

Den Gedanken, dass jüdische Jungen einen wesentlichen Anteil ihrer Erziehung im Militär genießen sollten, teilten zu dieser Zeit etwa der westfälische Oberpräsident Ludwig von Vincke, der Oberregierungsrat Karl Streckfuß sowie Regierungsbeamten in Koblenz und Minden. Im Jahr 1825 pries die Regierung in Minden die gesellschaftlichen, beruflichen und physischen Vorteile des Militärdienstes und stellte fest: »Wie die Schule das jüdische Kind dem christlichen assimiliert, so der Mili-

54 MdI an ObP Schön am 10. März 1818 (GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 30, Nr. 35, Bd. 1, Bl. 206).

55 E. Hoffmann, Theodor von Schön und die Gestaltung, S. 108-109; M. Laubert, Das Niederlassungs- und Grundstückserwerbsrecht, S. 123. Siehe Anhang 3.

56 GStA PK, XX. HA, Rep. 2, II, Nr. 2134, Bl. 6-10; ebd., I. HA, Rep. 77, Tit. 30, Nr. 35, Bd. 1, Bl. 207-208v.

57 Ebd., XX. HA, Rep. 2, II, Nr. 2134, Bl. 6; ebd., I. HA, Rep. 77, Tit. 30, Nr. 35, Bd. 1, Bl. 207.

tärdienst den jüdischen Jüngling dem christlichen«. <sup>58</sup> Zudem erhöhe der Dienst die Wahrscheinlichkeit eines Übertritts zum Christentum, <sup>59</sup> was gewissermaßen auch Schöns Wunsch gewesen wäre.

In der Korrespondenz mit dem Kultusministerium schlug Schön den Pädagogen Carl August Zeller als Direktor des zu errichtenden Erziehungsinstituts vor. <sup>60</sup> Der potenzielle Kandidat erfreute sich zwar sehr großen Respekts, als er 1809 mit der Einführung von Pestalozzis Erziehungsmethoden in das preußische Schulwesen beauftragt wurde. Die Begeisterung über seine Tätigkeit ließ aber bereits in den folgenden Jahren stark nach. <sup>61</sup> Kritisiert wurde unter anderem seine Idee, dass ein Kind analog zur religiösen Entwicklung der Menschheit zuerst als Heide, dann als Jude und zuletzt als Christ erzogen werden sollte. <sup>62</sup> Darüber hinaus erwies sich Zeller während seiner Tätigkeit als Leiter eines Waisenhauses in Königsberg als großer Fürsprecher der Erziehung durch Körperbildung und Turnkunst, die der militärischen Schulung ähnelte. <sup>63</sup> Die intellektuelle Verwandtschaft Schöns und Zellers lag folglich auf der Hand, da beide von der Möglichkeit der allmählichen, vorzüglich militärgeliebten Erziehung eines Juden in einen Christ überzeugt waren.

Sein Projekt stellte der Oberpräsident von Schön im Schreiben vom 27. September 1818 dem neu nominierten Kultusminister Karl vom Stein zum Altenstein vor. <sup>64</sup> Unentschlossen über das weitere Verfahren, holte der Letztere die Meinung des Innenministers ein. <sup>65</sup> Friedrich von Schuckmann wies das Projekt kategorisch zurück. Er stellte fest:

»Ich habe auf den Vorschlag des Herrn Ober-Präsidenten von Schön, die Juden-Kindern ihren Eltern fortzunehmen und christlichen Lehrern zu Erziehung zu übergeben, gar keine Rücksicht genommen [...],

<sup>58</sup> Bericht der Reg. Minden vom 30. März 1825, zit. nach: H. Fischer, *Judentum, Staat und Herr*, S. 113.

<sup>59</sup> H. Fischer, *Judentum, Staat und Herr*, S. 113-115, 136.

<sup>60</sup> ObP Schön an Kultusministerium am 27. September 1818 (GStA PK, I. HA, Rep. 76, III, Sekt. 1, Tit. XIIIa, Nr. 1, Bd. 2, Bl. 234).

<sup>61</sup> Annedore Bauer, *Die Pädagogik Carl August Zellers (1774-1846). Ihre Bedeutung für Schule und Bildung unter besonderer Berücksichtigung Württembergs*, Frankfurt a. M. 1989, S. 304-306, 326-329, 339-344.

<sup>62</sup> Ebd., S. 333; [?] Sander, Carl August Zeller, in: *Allgemeine Deutsche Biographie* (1900), <http://www.deutsche-biographie.de/ppn118865919.html?anchor=adb>, Zugriff am 17. Juli 2015.

<sup>63</sup> A. Bauer, *Die Pädagogik Carl August Zellers*, S. 320-322.

<sup>64</sup> GStA PK, Rep. 76 III, Sekt. 1, Tit. XIIIa, Nr. 1, Bd. 2 Bl. 234.

<sup>65</sup> Kultusministerium an MdI am 14. Oktober 1818 (ebd., Rep. 77, Tit. 30, Nr. 35, Bd. 1, Bl. 214).

da es überhaupt nur die Absicht war, denselben im allgemeinen über seine Ansicht hinsichts der staatsbürgerlichen Verhältnisse der Juden zu hören. Wenn nun der Herr Ober-Präsident von Schön sich mit diesem Vorschlage gleichfalls an Euer Excellenz gewendet, und solchen sogar noch dahin erweitert hat, die Leitung solcher Erziehungs-Anstalt dem Ober-Schulrath Zeller zu übertragen, so dürfte bei der Individualität des letztgenannten Subjektes fast die Vermuthung entstehen, daß diese Vorschläge des Herrn p[raemissis praemittendis] von Schön (was freilich nicht paßend wäre) nur ironisch gemeint seien, auf alle Fälle müsste ich deren weitem Würdigung Ew[er] Excellenz ganz ergebenst anheimstellen, da sie das religiöse Verhältniß der Juden betreffen.«<sup>66</sup>

Nach dieser Stellungnahme des Innenministers entschied das Kultusministerium Anfang November 1818, die Sache zu den Akten zu legen.<sup>67</sup> Schuckmann selbst wiederholte seine Kritik zum Projekt noch einmal in einem Schreiben an den Staatskanzler vom 21. Mai 1819.<sup>68</sup>

#### 5.5. Neues Staatsamt – alte Stadtpolitik: die Danziger Regierung auf der Seite der lokalen Emanzipationsgegner

So wie das Oberpräsidium für Westpreußen entstand im Jahr 1816 mit dem Regierungspräsidium Danzig eine weitere völlig neue Verwaltungseinheit, der eine wichtige Vermittlungsrolle bei der Implementation der Emanzipationsgesetzgebung zukam. Der Regierungsbezirk Danzig war flächen- und bevölkerungsmäßig einer der kleinsten preußischen Regierungsbezirke und setzte sich aus den nördlichen Kreisen der Provinz Westpreußen zusammen.<sup>69</sup> Die Kandidatur Danzigs als Sitz neuer Behörden war nicht von Anfang an selbstverständlich. Mit Elbing hatte es einen politisch und wirtschaftlich potenten Gegenkandidaten.<sup>70</sup> Zu dessen Befürwortern zählten der Marienwerdersche Regierungspräsident Hippel und ein um den Elbinger Kaufmann Abegg versammelter Kreis dortiger Handelsleute. Sie befürchteten, durch eine Stärkung Danzigs würden dem eigenen Handel mit dem Hinterland Schaden zugefügt. Darüber hinaus soll Hippel versucht haben, so viel Einfluss wie möglich

66 Ebd., Rep. 76 III, Sekt I, Tit. XIIIa, Nr. 1, Bd. 2 Bl. 238.

67 Ebd.

68 GStA PK, Rep. 77, Tit. 30, Nr. 35, Bd. 1, Bl. 217.

69 K. Schottmüller, Die Einrichtung der Königlichen Regierung, S. 3.

70 Zur Konkurrenz zwischen den Danziger und Elbinger Kaufleuten siehe z. B.: R. Straubel, Zwischen, S. 327-348.

auf den administrativen Umbau der Verwaltung auszuüben. Nach einer Aussage des Danziger Kaufmanns Alexander Gibsone im September 1815 habe sich die Abneigung Hippels und der anderen Beamten in Marienwerder gegenüber den Danzigern wesentlich verstärkt, da diese die Entstehung der neuen Behörde begrüßten.<sup>71</sup> Hippel bevorzugte die Kandidatur des »patriotischen« Elbing,<sup>72</sup> Gibsone sah das »patriotische Argument« vor allem in Bezug auf Abegg und seinen Freundeskreis jedoch als offensichtlich übertrieben an.<sup>73</sup>

Nachdem die Regierung in Danzig organisiert worden war, wurde Oberpräsident Theodor von Schön zum Regierungspräsidenten in Personalunion berufen. Er brachte etliche Beamte nach Danzig mit sich, die früher seine Untergebenen in der Regierung in Gumbinnen gewesen waren, darunter Friedrich Christian Gottlieb Ewert<sup>74</sup> und Eduard Heinrich Flottwell.<sup>75</sup> Vor allem der Letztere gehörte zu Schöns engsten Mitarbeitern und wurde von diesem schon bald nach Ende seines Studiums in Königsberg 1812 nach Gumbinnen geholt.<sup>76</sup> Er war Schöns Freund, seine rechte Hand<sup>77</sup> und wurde in den frühen 1820er Jahren als sein potenzieller Nachfolger als Oberpräsident gehandelt.<sup>78</sup> In Danzig bemühte sich Schön, Flottwell zugleich die Doppelfunktion des Regierungspräsidenten und des Direktors der Abteilung des Innern anzuvertrauen. Diese Lösung wurde jedoch wegen übermäßiger Machtkonzentration durch das Staatsministerium untersagt.<sup>79</sup> Im Jahre 1818 wurde der Posten des Regierungspräsidenten an Theodor Balthasar Nicolovius vergeben,<sup>80</sup> der zwar nicht zu den engsten Mitarbeitern Schöns gehörte, jedoch dessen vollstes Vertrauen besaß. Nicolovius zog nur ungern nach Danzig, und zwar erst, nachdem sein Gesuch um Verbleib in Ostpreußen wiederholte

71 »Die Herren in Marienwerder sind uns nicht gewogen, und werden es jetzt weniger seyn, als sonst, da wir unsere Freude geäußert haben anderen Vorgesetzten zu erhalten« (GStA PK, VI. HA, NI Gneisenau, Paket 25b, A54, Bl. 168).

72 K. Schottmüller, Die Einrichtung der Königlichen Regierung, S. 18-22.

73 GStA PK, VI. HA, NI Gneisenau, Paket 25b, A54, Bl. 167v.

74 R. Straubel, Biographisches Handbuch, Bd. 1, S. 254.

75 M. Bär, Die Behördenverfassung, S. 179.

76 K. Schottmüller, Die Einrichtung der Königlichen Regierung, S. 17; Manfred Laubert, Eduard Flottwell. Ein Abriß seines Lebens, [Berlin] 1919, S. 12-13.

77 M. Laubert, Eduard Flottwell, S. 15-17.

78 GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 448, Nr. 9, Bd. 1, Registraturvermerk bei den Akten des MdI vom 16. Oktober 1821.

79 H. Mies, Die preußische Verwaltung, S. 23.

80 R. Straubel, Biographisches Handbuch, Bd. 2, S. 687.

Male zurückgewiesen worden war.<sup>81</sup> Seine Abneigung gegen den neuen Posten schlug sich in seiner (In-)Aktivität nieder. Als Regierungspräsident in Danzig blieb Nicolovius die ganze Zeit im Schatten Schöns und beschränkte sich hauptsächlich auf verwaltungstechnische Tätigkeiten.<sup>82</sup>

In den ersten Jahren nach ihrer Entstehung unterstützte die Danziger Regierung die städtischen Behörden bei ihrer Verweigerung der Judenemanzipation. Am 22. Dezember 1816 griff sie das gleiche Sprachargument auf, das auch der Magistrat zu seinen Gunsten nutzen wollte. Sie erkundigte sich nämlich beim Ministerium des Innern, inwieweit die Tatsache, dass mehrere jüdische Staatsbürger in Danzig die deutsche Schrift nicht beherrschten, eine Veranlassung dazu sein könne, ihnen diesen Status abzuerkennen. Das Ministerium erklärte, dass die Beherrschung der deutschen oder lateinischen Schrift nur die künftige Annahme der Staatsbürgerrechte betreffe und sich nicht auf die bereits anerkannten Staatsbürger beziehe. Der existierende Rechtszustand werde also nicht mehr rückgängig gemacht.<sup>83</sup> Da die Rücknahme des Edikts nicht zur Debatte stand, beantragte die Regierung am 8. März 1818 die Begrenzung der jüdischen Einwanderung in die Stadt. Sie berief sich auf die ebenfalls vom Magistrat aufgegriffene Regulation in Bromberg und setzte sich für den Antrag der städtischen Behörden ein, die Aufnahme jedes einzelnen Juden in Danzig von der Zustimmung der Regierung abhängig zu machen. Ähnlich wie der Magistrat argumentierte das regionale Staatsorgan, diese Maßnahme sei durch die wirtschaftliche Situation und durch die übermäßige Einwanderung der Juden entstandene Konkurrenz erzwungen worden.<sup>84</sup> Soweit aus den Akten ersichtlich, wurde das Staatsministerium in dieser Angelegenheit nicht tätig.

Trotz der generell ablehnenden Einstellung zur Erhöhung der Zahl der Juden in der Stadt befürwortete die Danziger Regierung in den Jahren 1817 bis 1818 mindestens drei jüdische Anträge um Niederlassung an der Mottlau. Bei zwei Antragstellern wurde das besagte Sprachargument genannt: Die beiden waren der deutschen Sprache mächtig.<sup>85</sup>

81 Viele Akten in: GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 395, Nr. 5, Bd. 1.

82 P. Letkemann, Die preußische Verwaltung, S. 46-48; K. Schottmüller, Die Einrichtung der Königlichen Regierung, S. 65.

83 MdI an Reg. D. am 5. Januar 1817 (GStA PK, XX. HA, Rep. 2, II, Nr. 2134, Bl. 18). Siehe auch: ebd., I. HA, Rep. 77, Tit. 1021 Danzig, Nr. 1, Bl. 67v.

84 Reg. D. an MdI am 8. März 1818 (ebd., I. HA, Rep. 77, Tit. 1021 Danzig, Nr. 1, Bl. 66-67).

85 Zur Behandlung der Einzelfälle siehe Kapitel 5.8.

## 5.6. Die antijüdischen Unruhen 1819

Das Thema der jüdischen Präsenz in Danzig wurde auf den Straßen der Handelsstadt in den ersten Jahren nach der Rückkehr zu Preußen intensiv diskutiert. Regelmäßig kam es zu verbalen Angriffen und einzelnen Exzessen zwischen christlichen und jüdischen Verkäufern auf dem St. Dominik-Jahrmarkt.<sup>86</sup> Im Jahr 1817 dauerten die Tätlichkeiten in der Breitegasse und auf dem Kohlenmarkt drei Tage an, bis die Ermahnungen der lokalen Polizei Wirkung zeigten.<sup>87</sup> Während des »Dominiks« im Sommer 1819 ertönten Hep-Hep-Rufe und es wurden hetzerische Aufrufe an jüdischen Ständen angeschlagen.<sup>88</sup> Am 18. September 1819, zwei Tage vor Rosch ha-Schana, wurden weitere antijüdische Anschläge gefunden und einzelne Juden wurden angegriffen.<sup>89</sup> Zu einem Tumult kam es aber erst am 28. September 1819, einen Tag vor dem jüdischen Versöhnungsfest, Jom Kippur, als sich eine Gruppe von Menschen in der Nähe der Synagoge in der Breitegasse sammelte. Bevor die Polizeibehörden diese größtenteils aus Lehrburschen, Ladendienern und Handwerksleuten bestehende Gruppe zu zerstreuen imstande waren, wurden einige Fensterscheiben der Synagoge eingeschlagen. Am 29. September wiederholte sich die Randalie. Begleitet von Hep-Hep-Rufen wurden die Häuser der jüdischen Bewohner mit Steinen beworfen. Im Laufe dieser Krawalle wurden in zwölf von Juden und zwei von Christen bewohnten Häusern die Fensterscheiben eingeschlagen.<sup>90</sup> Die meisten Festgenommenen wurden nach kurzer Zeit freigelassen;<sup>91</sup> zu ihnen gehörte auch

86 GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 361, Nr. ad 16, Bd. 4, Bl. 52v; M. Szulc, *Rozruchy antyżydowskie*, S. 215.

87 GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 361, Nr. ad 16, Bd. 4, Bl. 32-32v.

88 Ebd., Bl. 20v. Für die Erklärung des Hep-Hep-Rufes siehe: S. Rohrbacher, *Gewalt*, S. 95-98.

89 »In Danzig haben einige Juden, bey unruhigem Benehmen, beim Hepp-Hepp-Rufen, welches aber selten vorkommt, unbedeutende Schläge bekommen, und einige junge Leute haben im Schauspielhause Kotzebue's Todtenfeyer auspfeiffen wollen, die Sache ist aber an sich nicht von der entfnersten Bedeutung« (ObP Schön an SK am 23. September 1819 (GStA PK, I. HA, Rep. 74, Abt. H, Tit. I, Nr. 23, Bl. 74)).

90 Ebd., Rep. 77, Tit. 30, Nr. 4, S. 39-41; ebd., Rep. 89, Nr. 16702, Bl. 59v; GStA PK, IV. HA, Rep. 2, Nr. 3, Bl. 9-10; S. Rohrbacher, *Gewalt*, S. 115-116; J. Katz, *Die Hep-Hep-Verfolgungen*, S. 56.

91 GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 30, Nr. 4, S. 39-40; ebd., IV. HA, Rep. 2, Nr. 3, Bl. 11.

ein Jude, der »über das höhrende Werk auf der Stelle selbst Rache genommen hat.«<sup>92</sup>

In der Beurteilung der Ausschreitungen kam es zu einem Meinungsstreit zwischen den lokalen Staatsbeamten Dagobert von Vegesack und Theodor von Schön. Vegesack behauptete, es habe ein Plan hinter den Ausschreitungen gestanden, worauf beispielsweise ein antijüdischer Aufruf an der St. Katharinen-Kirche hindeute.<sup>93</sup> Zudem wollte er unter den randalierenden Menschenmassen nicht nur Pöbel, sondern auch Danziger Bürger und gebildete Menschen gesehen haben. Dagegen behauptete Schön, die Störung der öffentlichen Ruhe sei ohne Steuerung und Plan erfolgt. Die Vorkommnisse sollten daher als Ausbruch des Hasses gegen die Juden und nicht als beabsichtigte Desorganisation der Sicherheit und Ordnung verstanden werden.<sup>94</sup> Dieser Meinung schloss sich die Danziger Regierung an. Sie folgte einem Erklärungsmuster, das auch in anderen Städten herangezogen wurde,<sup>95</sup> wonach an den spontanen Tumulten

92 Ebd., I. HA, Rep. 77, Tit. 30, Nr. 4, S. 71.

93 Ebd., S. 76 (veröffentlicht bei: E. Sterling, *Judenhaß*, S. 171). Obwohl die Berichte Vegesacks aus dem Jahr 1819 nicht erhalten sind, ist es möglich, ihre Grundzüge auf der Basis einer polemischen Schrift der Danziger Regierung zu erkennen. Die Regierung zitierte eine Aussage Vegesacks: »Die Erbitterung gegen die Juden zeigte sich unter allen Klassen der Einwohner, man sähe mit anscheinendem Vergnügen dem Tumulte zu, es fielen selbst von gebildeten Männern und Bürgern der Stadt Äußerungen, welche dem gemeinen Manne noch mehr Aufmunterung gaben und niemand aus der Bürgerschaft zeigte durch Vorstellungen oder durch die That, dass er das gesetzwidrige Benehmen missbillige, **wohl aber schien man es ungerne zu sehen, dass die Behörden dem Unfuge so kräftig Widerstand leisteten** [Hervorhebung des Autors; MS]« (Reg. D. an MdI am 1. Oktober 1819 (GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 30, Nr. 4, S. 43)). Stefan Rohrbacher behauptete, der antijüdische Anschlag an der St. Katharinen-Kirche sei erst am 10. Oktober 1819 entdeckt worden (S. Rohrbacher, *Gewalt*, S. 117). Dieses Datum ist allerdings das Datum, an dem das Danziger Polizeipräsidium über den Anschlag berichtete (GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 30, Nr. 4, S. 72). Vom Kontext des behördlichen Briefwechsels lässt sich hingegen vermuten, dass der Zettel noch während der Unruhen, und nicht fast zwei Wochen danach, im Oktober, an die Kirchentür angeschlagen worden ist.

94 »Ein förmlich angelegter Plan, zur Ausführung einer öffentlichen Ruhestörung oder zur Plünderung, an den Einige Anfangs glaubten, ist nicht anzunehmen, wenn gleich nicht zu leugnen ist, daß die Sache mehr als Sache des Spotts u[nd] des Haßes der Juden und nicht als Verletzung der Sicherheit, sehr allgemein war« (GStA PK, I. HA, Rep. 74, Abt. H, Tit. I, Nr. 23, Bl. 76v).

95 S. Rohrbacher, *Gewalt*, S. 270-271; Eleonore Sterling, *Anti-Jewish Riots in Germany in 1819. A Displacement of Social Protest*, in: *Historia Judaica* 12 (1950), H. 2, S. 138; J. Katz, *Die Hep-Hep-Verfolgungen*, S. 32-33, 50, 68.

lediglich der Pöbel beteiligt gewesen war.<sup>96</sup> Bei denjenigen Personen, die Vegesack zu Bürgern und gebildeten Menschen rechnete, handelte es sich nach Auffassung der Regierung um Danziger Krämer. Einige von diesen hätten sich tatsächlich bürgerlich gekleidet und sich dadurch äußerlich vom versammelten Menschenhaufen unterschieden. Hinsichtlich ihrer Bildung waren sie allerdings dem gebildeten Bürgertum nicht gleich und neigten so wie der Pöbel zu gemeinen Spöttereien. Der tatsächlich gebildete Teil der Bevölkerung habe hingegen »sein lautes Missfallen über diesen Ausbruch des rohen leichtsinnigen Frevels ausgesprochen.«<sup>97</sup> Der These Vegesacks, einen religiösen Fanatismus unter den Bürgern entdeckt zu haben, widersprach die Danziger Regierung vehement:

»Der Glaubens Zelotismus findet hier, wo die verschiedenartigen Glaubens-Genossen in ruhiger Nachbarlichkeit schon seit so vielen Jahren nebeneinander wohnen und verkehren – und aufgeklärte Geistliche das Volk leiten, keinen ihm günstigen Boden. Selbst der Verfasser dieses Anschlages [an der St. Katharinen-Kirche; MS] ist kein ächter Zelot[,] es ist ein Krämer, der unter der Maske religiösen Fanatismus seine egoistischen Absichten vergebens zu verbergen sucht.«<sup>98</sup>

Auch der Danziger Großkaufmann Alexander Gibsone hielt es für eine lächerliche und irritierende Übertreibung, hinter den Vorfällen eine Verschwörung zu vermuten. Am 24. September 1819 schrieb er in einem privaten Brief an General Gneisenau, in Danzig gäbe es keine anderen Spuren von Unruhen als diejenigen, die aus der Abneigung gegen die Juden resultierten. »Gegen diese ist aber der Unwille allgemein in Deutschland und anderswo, und sollte den Regierungen die Überzeugung geben, daß diese Menschen gegründete Ursache dazu müssen haben«, resümierte Gibsone.<sup>99</sup> Er kritisierte den seiner Meinung nach übertriebenen militärischen Einsatz: »Es war nur ein kleiner Tumult von ein paar Abenden«, schrieb er zwei Wochen später an Gneisenau.<sup>100</sup>

96 »Was geschehen ist, war nur das Werk weniger Menschen aus der gemeinsten Volksklasse unter welchen es wohl einige gegeben haben mag, die aus einer allgemeinen Störung der öffentlichen Ruhe Vortheil zu ziehen trachteten« (GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 30, Nr. 4, S. 44). Siehe auch: ebd., S. 40.

97 Ebd., S. 74.

98 Ebd., S. 72-73.

99 GStA PK, VI. HA, NI Gneisenau, Paket 25b, A54, Bl. 216.

100 »Was zu jenem Gerücht beigetragen haben mag, ist vielleicht einige militärische Anordnungen, in Folge von Anfällen auf die Juden. Die Sache war unbedeutend, doch scheint der Commandant den Kopf verlohren, und sie an Borstel als sehr gefährlich geschildert zu haben, der sich wieder übereilt hat, indem er An-

Generell bemühten sich die untergeordneten Staatsbehörden, bei ihren Vorgesetzten den Eindruck zu vermitteln, die Ausschreitungen seien kein Ausdruck eines gegen den Staat gerichteten Protests gewesen.<sup>101</sup> Während noch vier Wochen vor den Danziger Vorfällen die als Hep-Hep-Krawalle bekannten antijüdischen Ausschreitungen im August und September 1819 Deutschland durchzogen, berichtete die Danziger Regierung über die in der Stadt herrschende Ruhe und Ordnung.<sup>102</sup> Auch der von einer systematischen Planung der Umtriebe überzeugte Vegesack versuchte, die Stadtbewohner im Kontext der Unruhen von 1821 in Schutz zu nehmen, indem er seinen Vorgesetzten versicherte, die tumultartige Aktivität sei keine gewöhnliche Eigenschaft der Danziger. Sie seien dem Staat und dem Recht gegenüber loyal und nur »leicht Irre geleitet«. Die Ausschreitungen seien also eine Provokation von wenigen gewesen, die von den anderen etwas zu leichtsinnig hingenommen worden seien.<sup>103</sup>

Im Anschluss an die Unruhen sah sich auch der Kommandierende General des I. Armee-Korps in Königsberg, Ludwig von Borstell, im November 1819 verpflichtet, seine Meinung zum Thema der jüdischen Präsenz an der Mottlau zu äußern. In seinem Bericht bemerkte er eine signifikante Änderung der moralischen und physischen Eigenschaften des lokalen Bürgertums, die der Einwanderung der polnischen Juden zuzuschreiben sei. Er warnte, dass sich dieses polnische Element wegen des Mangels an preußischem Patriotismus im Falle eines Krieges sehr negativ auswirken könnte.<sup>104</sup> Auch die Danziger Regierung nutzte die

stalten machte, als wenn alles im Aufstande war. Es war nur ein kleiner Tumult von ein paar Abenden; seitdem ist alles ganz ruhig« (Gibson an Gneisenau am 8. Oktober 1819 (ebd., Bl. 218-219)).

101 J. Katz, Die Hep-Hep-Verfolgungen, S. 33-36; H. Strauss, Die preußische Bürokratie, S. 46.

102 »Während die Staats-Zeitung von demagogischen Umtrieben spricht, ist hier die Ruhe und das Vertrauen noch keinen Augenblick erschüttert worden. [...] Vom demagogischen Umtreiben ist auch nicht die mindeste Spur sichtbar« (Reg. D. an FW III am 1. September 1819 (GStA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 16702, Bl. 55v)).

103 Ebd., Rep. 77, Tit. 361, Nr. 16, PP an MdI am 16. August 1821.

104 »Wenn es nun auch außer der Grenzen meines Amts liegt, über die Nützlichkeit der jüdischen Glaubensgenossen als Staatsbürger zu urtheilen, so kann es mir doch in örtlicher Beziehung in meinem Standpuncte als Kommandirender General der Provinz nicht gleichgültig seyn, wenn die Bürgerschaft einer der bedeutendsten Festungen sowohl meines General-Commandes als überhaupt des ganzen Staats sich in Absicht ihrer physischen und moralischen Beschaffenheit wesentlich verändert. Daß eine solche Veränderung durch eine unverhältnißmäßige Anhäufung namentlich fremder polnischen Juden wirklich entstehen muß, kann aber eben so wenig in Abrede gestellt werden, als die bewährte Er-

Gelegenheit der antijüdischen Auftritte, um sich erneut wegen der ihrer Auffassung nach überhöhten Anzahl der Juden in der Stadt zu beklagen. Ähnlich wie die städtischen Behörden und General Borstell empfand die staatliche Mittelbehörde Juden wegen ihrer »orientalischen Sitten« und isolierten Lebensweise als dem christlichen Bürgertum völlig fremd. Das Problem lag für die Regierung allerdings nicht nur darin, dass Juden nicht in der Lage waren, sich an die Mehrheitsgesellschaft anzupassen, sondern auch in ihrer vermeintlich negativen Wirkung auf die Christen.<sup>105</sup> In seiner Antwort darauf unterstrich das Ministerium des Innern, dass die Meinung einer Staatsbehörde, wie der Danziger Regierung, über die jüdische Präsenz in der Stadt ihre Pflicht zur Aufrechterhaltung der Ordnung nicht beeinflussen dürfe: »In wie weit auch die Ansicht derselben über die Nachteile der Juden-Vermehrung richtig sein möge, so wird die könig[liche] Regierung doch nicht verkennen, dass dies auf die unerlässliche Pflicht der Obrigkeit, jeden Unterthan gegen strafbare Auftritte allen Ernstes zu schützen, keinen Einfluss haben kann.«<sup>106</sup>

Das Ministerium teilte auch die Besorgnisse Borstells nicht.<sup>107</sup> Es bestätigte lediglich seine Stellungnahme vom Jahr 1814, als es keinen Grund gesehen hatte, den Juden *en bloc* die Niederlassung in den Festungsstäd-

fahrung, daß die jüdischen Glaubensgenossen, da, wo es persönliche Hingebung für das Wohl des Staates gilt, den wahren christlichen Söhnen des Vaterlandes stets nachstehen. Erwägt man ferner die einzig wahrscheinliche Möglichkeit, durch welche Danzig ja in den Fall gesetzt werden könnte, sich vertheidigen zu müßen, so erscheint es noch bedenklicher, den Juden, und namentlich ihren polnischen Glaubensgenossen einen überwiegenden Einfluß, auf die Bewohner dieses Ortes einzuräumen« (General Borstell an MdI am 5. November 1819 (ebd., Tit. 1021 Danzig, Nr. 1, Bl. 72-72v)).

105 »Wenn aber auch diese[,] welches nicht zu leugnen ist, Nachteile für Staat und Stadt aus der fortschreitenden immer mehr steigenden Vermehrung der Juden besorgen, und Beschränkung derselben für nothwendig halten, so ist es die Überzeugung von der Unmöglichkeit der Vereinigung eines orientalischen, durch Sitten, Lebensweise, Denkart völlig isolirten Volks, mit dem gesellschaftlichen öffentlichen Leben eines christlichen europäischen Staatsbürgers, welche die Besorgnis erzeugt, dass ein gewaltsamer Eindrang dieses völlig fremdartigen Theils dem Staatsbürger ein Gift zubereitet, [durch] welches über kurz oder lang seinem innersten Leben Gefahr droht. Ansichten, die wir unter gewissen Beschränkungen für philosophisch und historisch richtig anerkennen müssen« (Reg. D. an MdI am 19. Oktober 1819 (ebd., Tit. 30, Nr. 4, S. 74-75)).

106 MdI an Reg. D. am 24. Oktober 1819 (ebd., S. 77-78).

107 MdI an General Borstell am 19. November 1819 (GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 1021 Danzig, Nr. 1, Bl. 74-75).

ten zu verweigern.<sup>108</sup> Bei der Beurteilung der Unruhen selbst schien das Ministerium dem Polizeipräsidium mehr Glauben zu schenken als den staatlichen Provinzialbehörden. Es bedauerte demzufolge, dass auch Bürger und der gebildete Teil der Bevölkerung sich zu solchen Äußerungen herabgewürdigt hätten.<sup>109</sup>

### 5.7. Kommunikation beschränkt, Information verweigert: ministeriale Machtäußerung

Ein Weg, auf dem das Ministerium des Innern die Aufrechterhaltung der gewünschten Rechtslage der Juden in Danzig zu garantieren versuchte, war es, bestimmten Implementationsakteure den unmittelbaren Zugang zu bestimmten Anordnungen zu erschweren. Diese Praxis stand im auffälligen Widerspruch zu der in dieser Zeit postulierten Öffentlichkeit und Transparenz der Verwaltung.

Publizität der Verwaltung als Mittel zur Schaffung von Vertrauen und Legitimität der Macht wurde schon in der Frühen Neuzeit theoretisiert. Seit dem Ende des 18. Jahrhunderts wurden standardisierte Publikationen immer öfter verwendet;<sup>110</sup> sowohl in der Kommunikation mit den Untertanen als auch in der offiziellen Korrespondenz mit den untergeordneten Organen der Staatsverwaltung und den kommunalen Behörden. Zu diesem Zweck wurden zunächst die Intelligenzblätter und nach 1811 die neu eingerichteten Amtsblätter verwendet.<sup>111</sup> Zusätzlich bedienten sich entsprechende Institutionen weiterhin der traditionellen Verkündungsorte, wie Kirchen oder Synagogen, wo wichtige Entscheidungen mündlich mitgeteilt wurden.<sup>112</sup> Den Geltungsanspruch in Bezug auf die Publikation der Gesetze erwähnte die Einleitung des Allgemeinen Landrechts (§§ 10-13). Einerseits musste ein Gesetz entsprechend veröffentlicht werden, um seine Geltung zu erhalten. Andererseits war jeder Untertan verpflichtet, die seinem Beruf und sozialen Stand ent-

108 MdI und MdJ an FW III am 9. November 1814 (ebd., Rep. 84a, Nr. 11940, Bl. 36-38).

109 Ebd., Rep. 77, Tit. 30, Nr. 4, S. 47-48.

110 S. Haas, *Die Kultur*, S. 121-122.

111 Ebd., S. 278-287.

112 P. Cancik, *Verwaltung und Öffentlichkeit*, S. 3, 53-56, 62-67, 134-135; M. Szulc, *Jüdische Staatsbürger*, S. 172. Für Beispiele, wo die Synagoge in Danzig als Verkündungsort benutzt wurde, siehe z. B.: M. Szulc, *Wykaz Żydów*, S. 82; GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 1021 Danzig, Nr. 1, Bl. 63.

sprechenden Gesetze zu kennen.<sup>113</sup> Die Verpflichtung, sich mit den in der Gesetzessammlung und dem Amtsblatt publizierten Vorschriften vertraut zu machen, wurde dem Danziger Publikum von der Organisationskommission am 26. August 1814 bekannt gemacht. Die Legistik wurde auf acht Tage festgesetzt.<sup>114</sup>

Mit der Einführung der Amtsblätter wurde die Absicht verfolgt, nicht nur die Kenntnis des Rechts im Land zu fördern, sondern auch die Öffentlichkeit als Legitimationsmittel für den Staat nutzbar zu machen<sup>115</sup> und gleichzeitig die Verwaltung zu professionalisieren und zu vereinheitlichen. Der Informationsaustausch zwischen den Behörden sollte nicht nur, wie traditionell, vertikal, sondern auch horizontal verlaufen. Zusätzlich wurde eine ganze Reihe von Personen (Beamte, Klerus und Militärpersonen, aber auch Krüger, Gast- und Schankwirte) verpflichtet, die Amtsblätter zu abonnieren. Im Jahr 1812 druckte man in Westpreußen 5.700 Exemplare, von denen 4.804 verkauft wurden (in ganz Preußen entsprechend 51.750 und 44.446).<sup>116</sup> Obwohl mit dem Abonnementszwang beabsichtigt wurde, den Leserkreis zu vergrößern, lässt sich generell schwer einschätzen, inwieweit die neuen Kommunikationsmittel mehr Öffentlichkeit mit sich brachten.<sup>117</sup>

Die in diesem Kapitel genannten Beispiele der Berufung der Stadt- und Staatsbehörden auf die »Annalen« können als Beispiele einer solchen erwünschten, horizontalen Kommunikation zwischen den Behörden dienen. Vor allem der Danziger Magistrat bemühte sich darum, die in anderen Gebieten geltenden Regulationen im eigenen Sinne umzudeuten. Als er sich aber im Jahr 1820 an die vorgesetzten Behörden wandte, um von ihnen den genauen Inhalt einer ihn bindenden Vorschrift zu erhalten (vertikale Kommunikation), erfuhr er, dass dies unmöglich sei. Es handelte sich um die königliche Ordre vom 8. Februar 1818,<sup>118</sup> die den provinziellen und lokalen Behörden nur indirekt und nicht im genauen Wortlaut über das Innenministerium zugänglich gemacht wurde. Nach eigener Aussage erfuhr der Magistrat von der Existenz dieser Ordre erst am 20. April 1820,<sup>119</sup> und da er sie für seine weitere Tätigkeit als beson-

113 P. Cancik, *Verwaltung und Öffentlichkeit*, S. 61, 153, 171. Vgl. Allgemeines Landrecht für die Preussischen Staaten vom 1. Juni 1794, Einleitung, §§ 10-13, <http://opiniojuris.de/quelle/1623>, Zugriff am 11. März 2014.

114 *Danziger Zeitung*, Nr. 143, 8. September 1814, S. 1.

115 S. Haas, *Die Kultur*, S. 82; A. Hofmeister-Hunger, *Pressepolitik*, S. 216-219.

116 P. Cancik, *Verwaltung und Öffentlichkeit*, S. 105-106, 142-143.

117 *Ebd.*, S. 146, 201.

118 Zum Inhalt der Ordre siehe Kapitel 5.2.

119 *GStA PK*, I. HA, Rep. 74, Abt. J, Tit. IX, Nr. 12, Bl. 32.

ders wichtig einschätzte, wünschte er, den genauen Inhalt zu erfahren.<sup>120</sup> Es wurde allerdings weder ihm noch der vermittelnden Danziger Regierung ganz im Sinne der absolutistischen Behandlung der Petenten<sup>121</sup> ein Zugang zum Originaltext dieser Ordre gewährt. Ganz im Gegenteil – der Magistrat wurde für seine Neugierde vom Ministerium des Innern und vom Staatskanzler heftig getadelt.<sup>122</sup> Im Jahr 1824 wiederholte sich diese Situation, als der Magistrat auf Wunsch der Stadtverordnetenversammlung um den Text einer anderen königlichen Ordre bat.<sup>123</sup> Die Danziger Regierung informierte ihn, dass die besagte Ordre keine Relevanz für die lokale Rechtslage habe. Der Magistrat gab sich aber mit dieser Antwort nicht zufrieden und erkundigte sich weiter beim Ministerium des Innern.<sup>124</sup> Das Ministerium empörte sich über die Aufdringlichkeit der städtischen Behörden und verwies diese lediglich auf die frühere Antwort der Danziger Regierung.<sup>125</sup>

Die Analyse der internen Korrespondenz beantwortet nicht die Frage, weshalb die zentralen Behörden die Weitergabe der Ordre vom 8. Februar 1818 verweigerten und damit einen Bruch in der staatlichen Öffentlichkeitspolitik verursachten. Manfred Jehle weist darauf hin, dass diese Praxis kein Einzelphänomen im administrativen Alltag in Preußen war. Sie ergab sich aus einer generellen Auffassung, was die »gesetzliche Bestimmung« sei:

120 Ebd., Bl. 42-44.

121 T. Schenk, Wegbereiter, S. 409.

122 GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 1021 Danzig, Nr. 1, Bl. 83-88; ebd., Rep. 74, Abt. J, Tit. IX, Nr. 12, Bl. 34. »[...] jede König[liche] Ministerialbehörde für die Art und Weise der Ausführung der ihr zugehenden König[lichen] Befehle nur Seiner Majestät dem Könige verantwortlich ist, die Verwalteten selbst oder die untergeordneten Behörden aber **niemals** berechtigt sind, auf Mittheilungen der an die König[lichen] Ministerien ergehenden Instructionen zu dringen [Hervorhebung im Original; MS]« (SK an Mag. D. am 8. Juli 1820 (ebd., Rep. 77, Tit. 1021 Danzig, Nr. 1, Bl. 88)).

123 Ausschnitt aus dem Protokoll der Stadtverordnetenversammlung vom 7. Juli 1824 (ebd., Rep. 77, Tit. 1021 Danzig, Nr. 1, Bl. 137).

124 Reg. D. an Mag. D. am 5. August 1824 und Mag. D. an MdI am 4. September 1824 (ebd., Bl. 136-138).

125 »Dem Magistrat zu Danzig wird hierdurch die Unbescheidenheit, mit welcher er, wie schon öfter, auch jetzt wieder [...] an vorgesetzte Behörden gerichtete Kabinetts-Ordres beharrlich angetragen, ernstlich verwiesen, die dabei bemerkbar gewordene ungebührliche Einmischung der Stadtverordneten in Verwaltungs-Angelegenheiten, welche nicht zu ihrer Cognition gehören, gemißbilligt« (MdI an Mag. D. am 24. September 1824 (ebd., Bl. 139)).

»Unter ›gesetzlichen Bestimmungen‹ [...] wurden im preußischen Staat, wo der König Gesetzgeber war, alle in der Gesetzsammlung oder in den Amtsblättern veröffentlichten Regelungen verstanden, die auf eine königliche Erklärung zurückgingen, gleich ob sie als Gesetze, Edikte, Verordnungen oder Kabinettsordern bezeichnet wurden. Die Beamten zählten dazu für ihr Verwaltungshandeln allerdings auch jene Bestimmungen, die nicht veröffentlicht, ihnen aber schriftlich mitgeteilt wurden. Daher gibt es in der preußischen Verwaltungspraxis immer wieder dem Publikum vorenthaltene Kabinettsordern, entgegen dem Prinzip der Öffentlichkeit, das in Preußen seit Einführung des Landrechts galt und seit Anfang des 19. Jahrhunderts in Gesetzsammlung und Amtsblättern seinen Ausdruck gefunden hatte [Hervorhebung des Autors; MS].«<sup>126</sup>

Dazu ist die Verwaltung nach Max Weber immer daran interessiert, so lange gewisse Informationen geheim zu halten, bis sie sich sicher ist, dass deren Mitteilung nicht gegen ihren Belang verwendet werden kann.<sup>127</sup> Wenn wir annehmen, dass das Hauptinteresse des Staatsministeriums zu Beginn der 1820er Jahre der Sicherstellung der Geltung des Emanzipationsedikts in der Hansestadt galt, so könnte eine Weitergabe der besagten Ordre womöglich dieses Ziel verfehlen. Dies ist zu vermuten, da die Regulation keine Ausnahme für Danzig vorsah und wörtlich verstanden bedeutet hätte, dass die Rechtslage der Juden unverändert beim Zustand zur Zeit des napoleonischen Freistaates geblieben wäre. Das Ministerium des Innern erweiterte allerdings sachlich den Inhalt der Ordre, indem es im Reskript vom 24. März 1818 die bereits mit den staatsbürgerlichen Rechten versehenen Danziger Juden aus deren Geltungsbereich ausschloss. Dem Ministerium war bewusst, dass die städtischen Behörden aus politischer Motivation handelten, als sie um Einsicht in die Ordre baten. Schuckmann vermutete, die städtischen Behörden beabsichtigten mit Hilfe der königlichen Anordnung, die Entscheidung Hardenbergs vom September 1814 für ungültig zu erklären und womöglich die Juden

126 Manfred Jehle, Die Enquêtes der preußischen Regierung zu den Verhältnissen der Juden und der jüdischen Gemeinden 1842-1845, in: ders. (Hrsg.), Die Juden und die jüdischen Gemeinden Preußens in amtlichen Enquêtes des Vormärz, Bd. 1, München 1998, S. LIX-XCIII, hier S. LXV-LXVI.

127 M. Weber, Wirtschaft, S. 215-217. Die Geheimhaltung der Gesetze durch die Obrigkeiten führte im 18. Jahrhundert zu Protesten von Seiten der unterstellten Behörden (J. Eibach, Verfassungsgeschichte, S. 148).

aus der Stadt auszuweisen.<sup>128</sup> Um den Versuch der Rücknahme des Gesetzes zu vereiteln, konnte es ihm sinnvoll scheinen, den direkten Zugang zum Inhalt der Ordre zu verweigern und auf die eigene Interpretation zu verweisen. Die Status-quo-Situation und die Aufrechterhaltung der bereits eingeführten emanzipatorischen Regelungen in Danzig bewertete das Ministerium des Innern als die beste temporäre Lösung für die Stadt. Diese Politik wurde zum mehr oder weniger gleichen Zeitraum auch vom Staatskanzler<sup>129</sup> und 1823 vom König<sup>130</sup> bestätigt. Es sollten also keine neuen Niederlassungsgenehmigungen erteilt werden, solange kein allgemeines Gesetz für die neuen und wiedereroberten Gebiete erlassen war.<sup>131</sup> Dies gewährte die Aufrechterhaltung der erlassenen Gesetze sowie Sicherheit und Ordnung in der Stadt.<sup>132</sup>

Ohne den genauen Inhalt der königlichen Ordre vom 8. Februar 1818 zu kennen, bedienten sich die städtischen Behörden ihrer trotzdem, solange dies ihren Interessen diene. Im Fall von Marcus Leiser Abraham, einem vermögenden jüdischen Staatsbürger aus Driesen, der um die Niederlassungserlaubnis in Danzig bat, berief sich der Magistrat auf eine Auslegung dieser Ordre, die angeblich das Ministerialreskript vom 10. März 1820 umfasste. Auf dieser Basis wies der Magistrat Abrahams Antrag zurück, da er die Genehmigung zum Umzug in diese Stadt von seiner vom König angeblich sanktionierten Erlaubnis abhängig machte.<sup>133</sup> In der Tat findet sich eine solche Bestimmung weder in der Ordre noch im Reskript.<sup>134</sup>

128 »Ich glaube nicht zu irren, wenn ich voraussetze, daß seine [des Magistrats; MS] Absicht dahin gerichtet ist, aus der Kabinetts-Ordre eine Veranlassung zu entnehmen, den seit 1814 in Danzig nach Ew[er] Durchlaucht Bestimmung zur Niederlassung verstatteten Juden das Recht des ferneren Aufenthalts zu bestreiten und sie noch je[t]zt wieder auszutreiben, oder aber (was eben so viel sagen will) die Unwirksamkeit des Rescripts vom 17ten Sept[em]b[er] 1814 dar zuthun, und daraus Folgerungen zu ziehen, denen unter keiner Bedingung statt zu geben seyn dürfte« (GStA PK, I. HA, Rep. 74, Abt. J, Tit. IX, Nr. 12, Bl. 31).

129 SK an Mag. D. am 19. August 1820 (ebd., Bl. 44).

130 FW III an MdI am 25. Oktober 1823 (GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 1021 Danzig, Nr. 1, Bl. 128).

131 MdI an Reg. D. am 24. März 1818, am 4. Dezember 1818 und am 10. März 1820 (ebd., Bl. 66, 70, 80-82).

132 MdI an General Borstell am 19. November 1819 (ebd., Bl. 74-75).

133 GStA PK, I. HA, Rep. 74, Abt. J, Tit. IX, Nr. 12, Bl. 61.

134 Ebd., Rep. 77, Tit. 1021 Danzig, Nr. 1, Bl. 80-82.

### 5.8. Der Staat versus die Stadt: im Spiegel der Einzelverleihung der Bürgerrechte

Obwohl es durchaus Vorschriften für den Umgang mit nachträglichen Gesuchen gab,<sup>135</sup> ließen die Staatsbehörden eine Möglichkeit offen, einige Fälle individuell zu behandeln und, wenn es ratsam erschien, Ausnahmen von der Regel zuzulassen, auch wenn damit gegen andere Regelungen verstoßen wurde. Die nachträglichen Gesuche wurden fast ausschließlich als Ausnahmefälle erachtet. Sie wurden von den städtischen und regionalen Behörden zurückgewiesen und zur definitiven Klärung an die zentrale Staatsverwaltung übergeben.<sup>136</sup> Das Innenministerium erlegte der Danziger Regierung ausdrücklich auf, die höchsten Staatsorgane bei nachträglichen Gesuchen jeweils dann zu kontaktieren, wenn sich irgendwelche Unklarheiten ergeben sollten.<sup>137</sup> Die Behörden beriefen sich selten auf frühere Entscheidungen und betonten eher jeweils deren Einzigartigkeit. Damit wurde einerseits beabsichtigt, die grundsätzliche Gültigkeit der gesetzlich bestimmten Regeln zu betonen, andererseits behielt man dadurch einen größeren Einfluss auf das Verfahren und die finale Entscheidung.

Zur Bewilligung der Ausnahmen, gegen die existierenden Vorschriften, kam es in mindestens sechs Fällen in den Jahren 1819, 1821 (zwei Fälle), 1822, 1827 und 1837.<sup>138</sup> Jeder dieser Fälle wurde vom Ministerium des Innern mit der Begründung autorisiert, einen preußischen Staatsbürger bei einem von den städtischen Behörden eingelegten Widerspruch zu unterstützen.<sup>139</sup> Zur Unterstützung wurden auch weitere Argumente

135 M. Szulc, Jüdische Staatsbürger, S. 179-181.

136 Das Verfahren mit den Gesuchen und Beschwerden erfolgte im Grunde genommen nach den Vorschriften der Beschwerdeführung, die einen allmählichen Schriftwechsel von niedrigsten zu höchsten Instanzen verlangten (S. Haas, *Die Kultur*, S. 398-399).

137 GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 1021 Danzig, Nr. 1, Bl. 102; ebd., Nr. 2, Bd. 1, Reg. D. an Mdl am 2. Februar 1822 und am 30. März 1822. Siehe auch: *Annalen* 1 (1817), H. 2, S. 127.

138 Es geschah in den Fällen von Baruch Cronheimer (Fall Nr. 9), Michael Auerbach (Nr. 19), Wolf Jacob Stein (Nr. 21), Moritz Jacob Hohenstein (Nr. 24), Casper Joseph Rosenberg (Nr. 30) und Samuel Schwedt (Nr. 35). Eine Liste aller in dieser Studie berücksichtigten individuellen Einzelfälle siehe im Anhang 1.

139 Eine Ausnahme stellt Rosenberg (Nr. 30) dar, der zur Zeit des Antrags kein Staatsbürger war, allerdings als ein zum Staatsbürgerrecht qualifizierter Jude anerkannt war.

hinzugezogen, wie Kritik an den städtischen Prozeduren,<sup>140</sup> Unterstützung eines Kriegsinvaliden<sup>141</sup> oder administrative Fehler beim Prüfen eines Gesuchs.<sup>142</sup>

Baruch Cronheimer, Staatsbürger aus Marienwerder, und Hirsch Joseph Lantz, Staatsbürger aus Danzig, bewarben sich um das Danziger Stadtbürgerrecht jeweils in den Jahren 1819 und 1822. Als ihre Anträge von den städtischen Behörden abgewiesen wurden, wandten sie sich an die Provinzialverwaltung. Cronheimer erklärte, er habe den Umzug nach Danzig beabsichtigt, weil er sein Fach als Uhrmacher aufgrund der übermäßigen Konkurrenz in Marienwerder nicht mehr ausüben könne. Ohne zu wissen, wie die Prozedur der Bürgerrechtserteilung in Danzig ablaufe, habe er ein Initialverfahren der städtischen Behörden als die eigentliche Bestätigung seines Anrechts auf Verleihung der Stadtbürgerrechte verstanden. Er sei Anfang 1819 mit seiner Werkstatt in die Hafencity umgezogen, wo er über die Zurückweisung seines Antrags benachrichtigt und zur Rückkehr nach Marienwerder aufgefordert worden sei. Auf die Bitte Cronheimers hin erkannte zwar die Danziger Regierung die Richtigkeit der Forderung der städtischen Behörden an, schlug allerdings vor, seinen Fall als Ausnahme zu behandeln. Sie argumentierte damit, der Antragsteller scheine tatsächlich seinen ursprünglichen Wohnort irrtümlich vorzeitig verlassen zu haben und habe damit allem Anschein nach nicht beabsichtigt, unberechtigte Ansprüche zu erheben. Zudem, fügte die Regierung hinzu, treibe er auch ein nützliches Gewerbe.<sup>143</sup> Das Ministerium des Innern unterstrich seinerseits, Cronheimer sei kein Fremder, sondern preußischer Staatsbürger. Es forderte den Magistrat auf, keinen Widerspruch zu erheben, »indem die Entscheidung darüber ausschließlich den Staatsbehörden gebührt.«<sup>144</sup> Die Vertreibung des jüdischen Uhrmachers aus Danzig lehnte es ab und wies den Magistrat an, »lediglich nach den Vorschriften der Städteordnung und abgesehen von seiner [Cronheimers; MS] Eigenschaft als auswärtiger Jude zu entscheiden.«<sup>145</sup> Das Ministerium übergang dabei geflissentlich die Trennung der Kompetenzen zwischen Staats- und Stadtbehörden, und obwohl es vom Staatsbürgerrecht sprach, wies es die städtischen Behörden

140 Fall von Baruch Cronheimer (Nr. 9).

141 Fall von Michael Auerbach (Nr. 19).

142 Fälle von Wolf Jacob Stein (Nr. 21) und Moritz Jacob Hohenstein (Nr. 24).

143 »[...] endlich nicht einen Handel, sondern ein Handwerk treiben will« (GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 1021 Danzig, Nr. 2, Bd. 1, Reg. D. an Mdl am 17. Juli 1819).

144 Ebd., Mdl an Reg. D. am 11. August 1820.

145 Ebd., Mdl an Reg. D. am 15. Oktober 1819.

indirekt an, dem Antragsteller das Stadtbürgerrecht zu verleihen, wozu es nach dem Buchstaben des Gesetzes gar nicht befugt war.

Im Fall von Hirsch Joseph Lantz im Jahr 1822 verweigerten die städtischen Behörden das Stadtbürgerrecht, weil der Antragsteller ihrer Meinung nach das preußische Staatsbürgerrecht gar nicht in Danzig hätte erhalten dürfen. Lantz war zwar 1779 in Danzig geboren, lebte aber seit 1792 in Königsberg, Prenzlau sowie Berlin und kam erst 1821 an seinen Geburtsort zurück. Obwohl abwesend, gelangte er 1817 in das Staatsbürgerverzeichnis.<sup>146</sup> Der Magistrat stützte seine Argumentation sowohl auf die – ihm im Originaltext unbekannt – königliche Ordre vom 8. Februar 1818 als auch auf §§ 37-38 der Städteordnung, nach welchen nach zweijähriger Abwesenheit vom Wohnort jeder Bürger seiner Rechte verlustig gehe.<sup>147</sup> Die Staatsbehörden zogen diese Regeln erst gar nicht hinzu: Erstens sei Lantz als Staatsbürger in Danzig 1817 anerkannt, zweitens habe er außerhalb Danzigs kein Domizil gegründet. Unter solchen Umständen forderte die Regierung den Magistrat auf, den Antrag nochmals – und zwar sachgerecht – zu behandeln. Sie betonte, dass dem Antragsteller selbstverständlich das Recht zustehe, sich einen – dank der Ausübung des beantragten Stadtbürgerrechts – angemessenen Lebensunterhalt zu verdienen.

In den Fällen von Wolf Jacob Stein aus Putzig und Moritz Jacob Hohenstein aus Märkisch Friedland in den Jahren 1821 bis 1822 wurden ihre Staatsbürgerzertifikate von Seiten der Staatsverwaltung als Garantien ihrer Integrität angesehen. Im Falle Hohensteins wurden zwar noch andere Faktoren genannt, wie etwa ein langjähriger Aufenthalt in Danzig und die Ehe mit der Tochter eines Danziger Juden; seine Eigenschaft als Staatsbürger stand aber bei der Argumentation des Ministeriums im Vordergrund.

In dieser direkten Auseinandersetzung mit den städtischen Behörden wurde die Sonderstellung Danzigs – die den Zuzug der Staatsbürger aus den anderen Provinzen ausschloss – von Seiten des Ministeriums gar nicht zur Sprache gebracht. Diese preußischen Staatsbürger wurden also auch ohne eine ausreichende rechtliche Grundlage bei ihren Anträgen unterstützt. In den folgenden Jahren, als die Spannungen zwischen dem Staat und der Stadt etwas abnahmen, leistete der Staat bei solchen Auseinandersetzungen allerdings auch weitaus weniger Beistand.

Wenn bei dieser Auseinandersetzung zwischen dem Staat und der Stadt die Positionen der obersten Staatsbehörden und der städtischen Be-

146 Amtsbl. Reg. D., Nr. 31, 31. Juli 1817, S. 383.

147 J. Rumpf (Hrsg.), Die preußische Städteordnung, S. 32-33.

hörden immer eindeutig definiert wurden, orientierte sich die Danziger Regierung als Mittelbehörde nicht immer an der Auslegung des Innenministeriums. Wie oben angeführt wurde, äußerte sich die Regierung in den ersten Jahren ihrer Existenz für die Beschränkung der Rechte der Juden in Danzig.<sup>148</sup> Gleichzeitig war sie aber bereit, einige Ausnahmen zu befürworten, wie dies etwa in den Fällen von Hirsch Graf (Juni 1817), Raphael Schwarz (Dezember 1817) und Heiman Burgfeld (Oktober 1817 und Dezember 1818) geschah. Mit dem Ausbruch der antijüdischen Gewalt in Danzig verstärkte sich die konservative Einstellung dieser Behörde. Im Zeitraum von 1819 bis 1822 brachte die Regierung mindestens fünfmal die antijüdische Stimmung als ein Argument gegen die Verleihung der neuen Rechte an Juden vor.<sup>149</sup> Dieses Argument wurde hingegen von den zentralen Behörden nicht ein einziges Mal vorgebracht. Die Danziger Regierung schien daher eher Partei für die Stadt zu ergreifen. In einem Fall unterstrich die Regierung, dass Ausnahmen vom Gesetz nicht ohne Ende gemacht werden dürfen, weil »die Regel bald in sich zerfallen [wird], und die Juden den Christen verdrängen, da der Ersten zur großen Beschwerde der Letzteren schon gar zu viele hier sind, und sich mit jedem Jahre vermehren.«<sup>150</sup> Nach den Unruhen und der darauf folgenden intensiven Debatte bedienten sich die Provinzialbehörden allerdings nicht mehr des Arguments der antijüdischen Stimmung.

### 5.9. Resümee

Nachdem das Emanzipationsedikt gegen ihren Willen eingeführt worden war, versuchten die städtischen Behörden in den folgenden Jahren die restaurative Orientierung der Obrigkeiten zur Beschränkung der kürzlich eingeführten Judenrechte in Danzig zu nutzen. Unterstützung bekamen sie von Seiten der neu eingeführten provinziellen Staatsorgane, des Oberpräsidenten und der Danziger Regierung, die die angeblichen negativen kulturell-nationalen Eigenschaften der Juden thematisierten. Die Obrigkeiten wünschten sich dennoch die Beibehaltung eines Status quo: Die bereits zu Staatsbürgern ernannten Juden sollten ihre Rechte beibehalten; darüber hinaus sollten aber keine neuen Zuzüge mehr stattfinden. Zur Durchsetzung seiner politischen Wünsche nutzte das

148 Siehe Kapitel 5.5.

149 M. Szulc, *Jüdische Staatsbürger*, S. 193, 196.

150 GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 1021 Danzig, Nr. 2, Bd. 1, Reg. D. an MdI am 14. Februar 1821.

Ministerium des Innern nicht nur die öffentlich bekannten Vorschriften, sondern auch sein Vorrecht bei der Informationsvermittlung. Es verweigerte also die Bekanntmachung einer königlichen Anordnung, wenn es vermutete, diese könnte im Danziger Kontext dem Staatsinteresse schaden. Zudem war das Ministerium bei der Behandlung der nachträglichen Gesuche um Verleihung der Bürgerrechte dazu geneigt, Ausnahmen vom Gesetz gegen den Willen der lokalen Behörden zu bewilligen. Darin zeigte sich eine weitere Phase des Machtkonflikts zwischen dem Staat und der Stadt. Während der Oberpräsident in die Praxis der Verleihung der Bürgerrechte nicht involviert wurde, war die Regierung einerseits davon überzeugt, dass die rechtliche Gleichstellung der Juden negative Auswirkungen auf die Danziger Wirtschaft nach sich ziehen würde, und andererseits stand sie unter dem Druck zur Umsetzung des Emanzipationsedikts. Hingegen äußerte das Innenministerium solche Zweifel im Danziger Kontext nicht. Es setzte sich für die Fortsetzung der Emanzipationspolitik ein und unterstützte die jüdischen Antragsteller, auch wenn dies das Durchsetzen von Ausnahmen bedeutete. Die antijüdischen Unruhen im Jahr 1819 gaben zudem einen Vorgeschmack auf die wachsenden Diskrepanzen zwischen den örtlichen Staatsbeamten, dem Polizeipräsidenten Vegesack und dem Oberpräsidenten Schön, die in den kommenden Jahren eskalieren sollten.

## 6. Die Straße tobt: die antijüdischen Unruhen 1821

### 6.1. Die Ursachen

Zwei Jahre nachdem die Hep-Hep-Krawalle des Jahres 1819 Danzig erreicht hatten, kam es an der Mottlau erneut zu antijüdischen Ausschreitungen. Eine nach einer so kurzen Zeit wieder vorkommende Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung bedurfte einer gründlichen Erklärung, welche mehrere Staatsbeamte zu geben versuchten. Ein zentraler Bezugspunkt für alle Teilnehmer der Debatte war ein vom Geheimen Justiz- und Oberlandesgerichtsrat aus Marienwerder, Johann Gottlieb Hecker, verfasster Bericht, der die Handlungen der zivilen Behörden während der Unruhen analysierte.

Noch ohne diese Bewertung näher zu betrachten, lassen sich die Ursachen der beiden antijüdischen Ausschreitungen in Danzig in den Jahren 1819 und 1821 gut mit Hilfe der bereits in der Historiographie dargelegten Muster erklären.<sup>1</sup> Der sozioökonomische Hintergrund war die Verarmung der Bevölkerung infolge der Kriege,<sup>2</sup> die in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts zu einigen Tumulten in Danzig führte. Außer den genannten Unruhen 1819 und 1821 kam es im Juni 1821 zu Schlägereien zwischen betrunkenem Pöbel,<sup>3</sup> im Mai 1822<sup>4</sup> und im April 1843 gab es Tumulte von Tagelöhnern und Arbeitern.<sup>5</sup> In soziokultureller Hinsicht kam es zugleich zu einem bedeutenden Wandel der Bedeutung der traditionellen städtischen Institutionen wie dem Stadtbürgerrecht oder der Zunftwirtschaft. Auf viele Gewerbetreibende wirkten sich diese Vorgänge in einer objektiven und relativen Verschlechterung ihrer ma-

1 Einen Überblick über die Historiographie der Hep-Hep-Unruhen gibt Stefan Rohrbacher (S. Rohrbacher, *Gewalt*, S. 28-30).

2 Laut der lokalen Zeitschrift »Aehrenleser« waren vor allem die niedrigsten Schichten der Danziger Gesellschaft (»gemeine arbeitende Classe«) von wirtschaftlicher Not betroffen (Der Aehrenleser auf dem Felde der Geschichte, Literatur und Kunst (im Folgenden Aehrenleser), Nr. 61, 30. Juli 1822, S. 246).

3 GStA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 16704, Bl. 30.

4 Ebd., Nr. 16705, Bl. 32; G. Löschin, *Geschichte Danzigs*, T. 2, S. 503.

5 APZ, Nr. 87, 12. April 1843, S. 348; Elly Schaumann, *Die Danziger Presse im 19. Jahrhundert bis zur Gründung der »Danziger Zeitung«*, in: *Zeitschrift des Westpreußischen Geschichtsvereins* 72 (1935), S. 7-96, hier S. 43; Edward Włodarczyk, *Kształtowanie się nowoczesnego społeczeństwa miejskiego*, in: Edmund Cieślak (Hrsg.), *Historia Gdańska*, Bd. 4, T. 1, Sopot 1998, S. 146-169, hier S. 162-163.

teriellen Lage aus (Deklassierung). Viele empfanden es als besonders schmerzhaft, nun hinter Juden zurückzustehen, die sich Eintritt zu bedeutenden Institutionen und Organisationen verschafften, von denen sie bis dahin ausgeschlossen waren. Dies wog umso schwerer, als die christliche Einwohnerschaft bis dahin von ihrer grundsätzlichen Zweitrangigkeit ausgegangen war.<sup>6</sup>

Im Kontext der in dieser Studie dargestellten Stellungnahmen der christlichen Einwohnerschaft Danzigs gegenüber ihren jüdischen Nachbarn scheinen sowohl sozioökonomische als auch kulturelle und politische Motive die Judenfeindschaft in der Stadt zu prägen. Im Anschluss an die Unruhen von 1821 waren sich die Staats- und Stadtbehörden auf allen Verwaltungsebenen einig über den allgemein herrschenden Judenhass unter großen Teilen der Danziger Einwohnerschaft. Der Magistrat behauptete, die unter den Danziger Bürgern verwurzelte Überzeugung von sich wiederholenden illegalen Praktiken lokaler jüdischer Unternehmen »erregte die bey der Menge tief gewurzelte Abneigung gegen die sich ausbreitenden und seit wenig Jahren auch bey uns, gegen den dagegen erklärten Wunsch der Vertreter der Bürger, in ihrer Mitte eingeführten Juden.«<sup>7</sup> Die Danziger Regierung sprach von der »hier gegen die Juden herrschende[n] Stimmung«<sup>8</sup> im »den Juden im höchsten Grade abgeneigten Publikum«,<sup>9</sup> was der Regierungspräsident als »schon seit langer Zeit herrschende Erbitterung der christlichen Einwohner gegen die Juden«<sup>10</sup> auffasste. Mit härteren Worten stellte der Oberpräsident die Situation dar, der einen »tief eingewurzelte[n] Haß gegen die Juden [be-

6 Werner Giesselmann, Protest als Gegenstand sozialgeschichtlicher Forschung, in: Wolfgang Schieder, Volker Sellin (Hrsg.), Sozialgeschichte in Deutschland. Entwicklungen und Perspektiven im internationalen Zusammenhang, Bd. 3, Göttingen 1987, S. 50-77, hier S. 56-59; E. Sterling, Anti-Jewish Riots, S. 105-111; dies., Judenhaß, S. 31, 116; R. Erb, W. Bergmann, Die Nachtseite der Judenemanzipation, S. 18-19, 240-241; GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 361, Nr. ad 16, Bd. 2, Bl. 258-267, 303; ebd., Bd. 4, Bl. 39-42. Dass die Unruhen von keiner kurz- oder mittelfristigen Fluktuation auf dem lokalen Markt verursacht worden waren, zeigen die festen Preise für die Lebensmittel im untersuchten Zeitraum zwischen 1814 bis 1822 (GStA PK, I. HA, Rep. 120, A V 5, Nr. 4, Bl. 7v-21, 104v-114; ebd., Nr. 5, Bd. 1, Bl. 13v-14v, 40v-43v).

7 GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 361, Nr. 16, Mag. D. an FW III am 7. Aug. 1821.

8 Ebd., Reg. D. an PP am 27. Juli 1821.

9 Ebd., Reg. D. an MdI am 3. August 1821.

10 Regierungspräsident Nicolovius an SK am 6. September 1821 (GStA PK, I. HA, Rep. 74, Abt. J, Tit. XIV, Nr. 23, Bl. 64v).

merkte], der beym Publico bis zur höchsten Blindheit hier statt findet«. <sup>11</sup> Dieser Hass soll nicht unter allen Schichten der Einwohner gleich verteilt gewesen sein. So erwähnte die Danziger Regierung auch einen »unbefangeneren und gebildeten« Teil der Einwohner, der imstande gewesen sei, sich gegen die Meinung der vorurteilsvollen Mehrheit zu stellen. <sup>12</sup>

Außer den Umständen, die zum Ausbruch der Unruhen auf der Makroebene beitrugen, kann man auch die unmittelbaren Anlässe der Danziger Krawalle identifizieren und diese den Hep-Hep-Ausschreitungen in anderen Städten gegenüberstellen. Zunächst fanden sie in der Zeit eines regen Publikumsverkehrs statt: im Jahr 1819 einen Tag vor Jom Kippur, 1821 kurz vor Beginn des St. Dominik-Jahrmarkts. So wie in anderen Städten wurde auch in Danzig die antijüdische Stimmung durch Schmähchriften und Presseberichte verstärkt. <sup>13</sup> Die preußischen Staatsbehörden bemühten sich zwar mittels der Zensur, die Aufregung im Land zu mildern, <sup>14</sup> die Kunde von der aufgeheizten Stimmung gelangte jedoch zwangsläufig auch nach Danzig, was sich in der Verbreitung des – sonst offenbar an der Mottlau unbekanntem – Hep-Hep-Rufes eindrucksvoll materialisierte. <sup>15</sup> Die Presseberichte über die gewaltsamen Auftritte gegen Juden bereiteten einem Zeitzeugen zufolge den Danzigern eine unverhohlene Schadenfreude. <sup>16</sup> Der Polizeipräsident Vegesack bestätigte, dass die Mitteilungen über antijüdische Ausschreitungen »den hier schlummernden Unwillen gegen die Juden aufzuwecken« schienen. <sup>17</sup> Sobald die Hep-Hep-Welle Kopenhagen erreicht hatte, verbreitete sich in Danzig das Gerücht, Schiffe voller fliehender Juden seien unterwegs in die Hauptstadt Westpreußens. <sup>18</sup> Zu den erregten Gemütern trugen zusätzlich antijüdische Aushänge bei, die an mehreren Orten angeschlagen wurden. Im Jahr 1819 fanden Ordnungsbeamte die ersten Anschläge bereits zehn Tage vor den eigentlichen Ausschreitungen. <sup>19</sup> Die Unruhen

11 ObP Schön an SK am 7. August 1821 (ebd., Bl. 12). Am 2. August 1821 sprach er in seinem Schreiben an Hardenberg über den »hier herrschenden großen Juden-Hass« (ebd., Bl. 1). Diesen Hass will auch Hecker erlebt haben (Hecker an SK am 8. November 1821 (ebd., Bl. 109v)).

12 Reg. D. an SK am 30. November 1821 (ebd., Bl. 113).

13 J. Katz, Die Hep-Hep-Verfolgungen, S. 20-22, 45.

14 Ebd., S. 33, 55-56, H. Strauss, Die preußische Bürokratie, S. 33.

15 GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 361, Nr. ad 16, Bd. 4, Bl. 19.

16 Gendarmerie-Chef v. Lübtow an MdI am 2. Oktober 1819 (ebd., Tit. 30, Nr. 4, S. 55-58).

17 Ebd., Tit. 361, Nr. ad 16, Bd. 4, Bl. 52.

18 M. Szulc, Rozruchy antyżydowskie, S. 215.

19 GStA PK, I. HA, Rep. 74, Abt. H, Tit. 1, Nr. 23, Bl. 74.

im Jahr 1821 wurden ebenfalls mittels der Presse und durch Gerüchte angespornt.<sup>20</sup> In diesem Fall wirkten nicht Mitteilungen über Tumulte in anderen Städten als Triebfeder, sondern Berichte über den Streit zwischen den Stadt- und Staatsbehörden hinsichtlich einer Gruppe jüdischer Kaufleute in Danzig.<sup>21</sup> Darin offenbarte sich ein auch den anderen gewaltigen Protestaktionen innewohnender politischer Konflikt, in dem der Staat mit der Ausweitung seines Einflussbereiches gegen traditionelle Rechte und Gewohnheiten verstieß.<sup>22</sup>

Die Auseinandersetzung zwischen den Stadt- und Staatsbehörden hatte ihren Ursprung im Wunsch einiger jüdischer Kaufleute, ihre Marktbuden von der Breitegasse, ihrem langjährigen Standort, auf den Erdbeerenmarkt zu verlegen. Das Ziel des gewünschten Umzugs war die Vermeidung einer »Doppelbesteuerung«, die sich aus einem traditionellen Entschädigungsgeld und einem von den städtischen Behörden neu eingeführten Standgeld zusammensetzte. Das Standgeld, i. e. die an einem spezifischen Ort für Handelsaktivitäten zu entrichtende Steuer, galt in der Breitegasse seit Juni 1820; das Entschädigungsgeld bezahlten die jüdischen Verkäufer den dortigen Hauseigentümern seit jeher, um damit für die durch den Handel bedingten Nachteile aufzukommen.<sup>23</sup> Wegen der »Doppelbesteuerung« beschwerten sich die jüdischen Kaufleute sofort nach der Einführung des neuen Standgeldes, worauf die Danziger Regierung eine Untersuchung einleitete und die Situation im August 1820 als nicht gesetzeskonform bewertete. Nach der Auffassung der Regierung war die Stadtgemeinde mit dem Einzug des Standgeldes dazu verpflichtet, für die Schäden der Hauseigentümer aufzukommen.<sup>24</sup> Da die Stellungnahme der Regierung kein praktisches Resultat brachte, ersuchten 24 jüdische Kaufleute von der Breitegasse um Erlaubnis, ihre Stände auf den Erdbeerenmarkt zu versetzen.<sup>25</sup> Der erste Antrag wurde sowohl von den städtischen Behörden als auch vom Polizeipräsidium zurückgewiesen.<sup>26</sup> Der zweite erreichte wieder die Danziger Regierung, die im Februar 1821 zwar auf die traditionellen Standplätze der jüdischen

20 Ebd., Rep. 77, Tit. 361, Nr. ad 16, Bd. 4, Bl. 26.

21 Ebd., Bd. 2, S. 249, 314-316.

22 W. Giesselmann, Protest als Gegenstand, S. 60; J. Katz, Die Hep-Hep-Verfolgungen, S. 79.

23 GStA PK, I. HA, Rep. 74, Abt. J, Tit. XIV, Nr. 23, Bl. 34, 72; M. Szulc, Rozruchy antyżydowskie, S. 216.

24 GStA PK, I. HA, Rep. 74, Abt. J, Tit. XIV, Nr. 23, Bl. 72-74.

25 Ebd., Bl. 32v, 33v, 50v. Diese 24 jüdischen Kaufleute machten  $\frac{1}{4}$  bis  $\frac{1}{3}$  aller jüdischen Kaufleute in der Breitegasse aus (ebd., Bl. 161).

26 Ebd., Bl. 34, 50v.

Kaufleute verwies, aber gleichzeitig dazu bereit war, das Gesuch ausnahmsweise zu bewilligen. Sie bat den Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung, »die Unbilligkeit ihres Beschlusses ans Herz zu legen, und sie zur nochmaligen Erwägung dieser Angelegenheit aufzufordern.«<sup>27</sup> Im Juli 1821 intensivierte sich die Aktivität aller Behörden, nachdem die Polizei nach einer Lokaluntersuchung auf dem Erdbeerenmarkt den Juden den Umzug bewilligt hatte. Mit diesem Entschluss widerrief sie ihre frühere negative Entscheidung vom 3. März 1821, ohne zu erklären, inwieweit die damals »dieser Erbauung in lokalpolizeylicher Hinsicht [entgegenstehenden] sehr wichtige[n] Gründe« beseitigt worden wären.<sup>28</sup> Die Stadtverordneten sollen später deswegen Bestechungsvorwürfe erhoben haben; diese Spur wurde jedoch nicht weiter untersucht.<sup>29</sup> Nach Angaben der jüdischen Kaufleute soll ein Beamter der Danziger Regierung, Eduard Flottwell, das jüdische Gesuch für »billig und gerecht« befunden und diese Entscheidung bewilligt haben.<sup>30</sup> Im ersten Augenblick war auch der Magistrat geneigt, die Budenversetzung wegen der »so starke[n] Besetzung der Breitegasse« zu akzeptieren,<sup>31</sup> doch schloss er sich binnen kurzem dem Protest der Stadtverordnetenversammlung an.

Am 18. Juli erschien im »Danziger Intelligenzblatt« eine Mitteilung von drei jüdischen Kaufleuten, in der sie »nach der Verfügung einer hohen Obrigkeit« ihren Umzug auf den Erdbeerenmarkt ankündigten.<sup>32</sup> Diese Mitteilung wurde auf Veranlassung der städtischen Behörden in der Zeitungsausgabe vom 28. Juli dahingehend berichtet, dass die Bewilligung nicht von der Stadtgemeinde ausgestellt worden war.<sup>33</sup> Gleich-

27 Ebd., Bl. 29v-30, 75v.

28 Ebd., Bl. 34-35; GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 361, Nr. 16, PP an MdI am 16. August 1821.

29 M. Szulc, *Rozruchy antyżydowskie*, S. 216.

30 GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 361, Nr. ad 16, Bd. 2, Bl. 334v.

31 Ebd., Bl. 238v; GStA PK, I. HA, Rep. 74, Abt. J, Tit. XIV, Nr. 23, Bl. 9, 30, 51, 52v, 203-203v.

32 »Es ist der von uns früher in der Breitegasse gehaltene Dominiksmarkt nach der Verfügung E[ue]r Hohen Obrigkeit gänzlich aufgehoben und nach dem Erdbeerenmarkt verlegt worden« (Danziger Intelligenzblatt, Nr. 57, 18. Juli 1821, Erste Beilage, S. 1410).

33 GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 361, Nr. ad 16, Bd. 2, S. 368-369; ebd., Rep. 74, Abt. J, Tit. XIV, Nr. 23, Bl. 44. Im »Danziger Intelligenzblatt« tat der Magistrat kund: »Auf die vorläufige Anzeige einiger hiesigen jüdischen Handelsleute, wie sie ihre Krambuden zu dem bevorstehenden Dominiksmarkt auf dem Erdbeerenmarkt aufzuschlagen gedächten, wird bemerkt, daß wir den diesfälligen Antrag, nach desfalls beendigter Untersuchung und Rücksprache mit der Stadtverordneten-Versammlung wegen anderweitigen Communal-Interesses

zeitig beschwerten sich die städtischen Behörden vor dem Stadtgericht wegen angeblicher Verletzung ihrer Eigentumsrechte. Sie hätten nämlich als Besitzer des Marktes das ausschließliche Recht, darüber zu entscheiden, wer und wo handeln durfte. Am 31. Juli wies das Stadtgericht die Klage der Stadtgemeinde ab.<sup>34</sup>

## 6.2. Der Verlauf

Nachdem sie die Genehmigung der lokalen Polizei bekommen hatten, ließen die jüdischen Kaufleute ihre Buden auf dem Erdbeerenmarkt aufbauen. Die ersten Drohungen erreichten sie am 31. Juli 1821. Tags darauf, gegen 8 bis 9 Uhr abends, versammelte sich eine Menge in der Absicht, die neugebauten Buden abzureißen. Nach dem Erscheinen der Polizei- und Militärkräfte beruhigte sich die Situation. Ungeachtet eines vom Magistrat verfassten Publikandums, das zu Ruhe und Besonnenheit aufforderte, versammelte sich am 2. August eine noch größere Menschenmenge auf dem Markt. An diesem Tag befand auch das Oberlandesgericht in Marienwerder, dass die Entscheidung darüber, wer auf dem Erdbeerenmarkt handeln darf, ausschließlich von der Stadtgemeinde als Grundstückseigentümer gefällt werden dürfe und sich das Mitspracherecht der Polizei ausschließlich auf die Bewertung der Lage aus polizeilicher Sicht beschränke. Demzufolge lag es außerhalb der Kompetenzen der Polizei zu entscheiden, dass »die jüdischen Kaufleute dem Widerspruch der Stadtcommune unerachtet ein Recht haben[,] gerade dort ihre Buden bauen zu dürfen.«<sup>35</sup> Obwohl im Urteil selbst kein Wort davon stand, ging das interessierte Publikum davon aus, dass das Oberlandesgericht die Entfernung der Buden angeordnet hatte.<sup>36</sup> Die sich ab 7 Uhr abends versammelnde Menge begründete ihre Anwesenheit mit der Absicht, der Vollstreckung eines so interpretierten Urteils beizuwohnen. Als dieser nicht erfolgte, wurde der Haufen immer unruhiger und erst ein Eingreifen des Militärs beruhigte die Lage gegen Mitternacht. An diesem Abend wurden etliche Buden umgestürzt und Fenster in den

nicht haben bewilligen können« (Danziger Intelligenzblatt, Nr. 60, 28. Juli 1821, Erste Beilage, S. 1467).

34 GStA PK, Rep. 74, Abt. J, Tit. XIV, Nr. 23, Bl. 48; ebd., Rep. 77, Tit. 361, Nr. ad 16, Bd. 1, Bl. 227v-228.

35 Ebd., Rep. 74, Abt. J, Tit. XIV, Nr. 23, Bl. 14.

36 Ebd., Rep. 77, Tit. 361, Nr. 16, PP an Mdl am 4. August 1821 und am 16. August 1821.

von Juden bewohnten Häusern eingeschlagen.<sup>37</sup> Am 3. August kam es zu noch größeren Tumulten. Wieder abends versammelten sich mehrere hundert Menschen am Erdbeerenmarkt, darunter hauptsächlich Lehrburschen und Gesellen. Um sie zu beruhigen, begab sich der Polizeipräsident Vegesack auf seinem Pferd mitsamt militärischer Begleitung in die Mitte der Menge und forderte diese auf, den Platz zu verlassen. Zunächst schien sein Appell wie erwünscht zu wirken. Je länger jedoch seine Rede dauerte, desto unseriöser und lächerlicher erschien sie der versammelten Menge. Theodor von Schön beschrieb die Situation folgendermaßen:

»[...] einige kamen zur Besinnung, aber sey es, daß Rausch von starken Getränken bey der Menge, oder die Redensart des Präsidenten, sie, was man davon weiß, zwar brav und gut gemeint, aber für Volk um den Augenblick nicht berechnet war, die Szene ins Lächerliche brachte, genug, man antwortete nekkend, und man warf mit Steinen nach ihm, so daß er weichen musste.«<sup>38</sup>

Trotz der gegenseitigen Antipathie zwischen Schön und Vegesack scheint dieser Bericht glaubwürdig zu sein. Bis auf die Aussage, dass er ausgelacht wurde, bestätigte sie Vegesack selbst.<sup>39</sup> Auch andere Quellen berichten indirekt über die allgemeine Abneigung der »Danziger Straße« gegenüber Vegesack. Gegenstand hartnäckiger Gerüchte war die Behauptung, dass Vegesack Juden begünstigte. Die Abneigung gegen ihn verstärkte sich nach den entschiedenen Aktionen der Polizei gegen die Randalierer in den ersten Tagen der Ausschreitungen.<sup>40</sup> Vegesack wurde vom Pöbel als »Juden-König« bezeichnet<sup>41</sup> und in mehreren Anschlägen der Lächerlichkeit preisgegeben.<sup>42</sup>

Nachdem Vegesacks Appell ohne Wirkung verhallt war, ergriff staatlicherseits das Militär die Initiative. Eine Formation der Husaren jagte die Tumultuanten innerhalb einer halben Stunde auseinander.<sup>43</sup> Am 4. August 1821 wurde in Sachen der Stände der jüdischen Händler wieder das Stadtgericht tätig. Im Widerspruch zu seinem vorherigen Urteil er-

37 Ebd., Rep. 74, Abt. J, Tit. XIV, Nr. 23, Bl. 10, 18, 41, 42v, 137-138.

38 Ebd., Bl. 10v.

39 GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 361, Nr. 16, PP an MdI am 4. August 1821 und am 16. August 1821.

40 Ebd., Rep. 74, Abt. J, Tit. XIV, Nr. 23, Bl. 10, 81-82.

41 Ebd., Rep. 77, Tit. 361, Nr. 16, PP an MdI am 4. August 1821; F. Rühl (Hrsg.), Briefe und Aktenstücke, Bd. 3, S. 76-77.

42 Siehe Kapitel 6.3.

43 GStA PK, I. HA, Rep. 74, Abt. J, Tit. XIV, Nr. 23, Bl. 2-2v, 6-6v; E. Hoffmann, Danzig und die Städteordnung, S. 149.

kannte es diesmal die Klage der Stadtgemeinde an und forderte die jüdischen Kaufleute dazu auf, die Überreste ihrer Buden abbauen zu lassen.<sup>44</sup> Insgesamt wurden während der dreitägigen Unruhen neun Soldaten und eine wesentlich größere Anzahl Zivilisten verwundet. Festgenommen wurden etwa 50 Personen – darunter zwei mit Stadtbürgerrechten –, von denen die meisten binnen kurzer Zeit freigelassen wurden.<sup>45</sup> Zu einer Gefängnisstrafe wurden fünf Personen verurteilt, drei von ihnen gehörten zu der über ein sehr niedriges Einkommen verfügenden Berufsgruppe der Schornsteinfeger.<sup>46</sup> Die höchste Strafe von drei Jahren Zuchthaus erhielt der Bürger und Händler Johann Jacob Kartsch, der als Anführer der Unruhen anerkannt wurde; die anderen erhielten drei bis sechs Monate Gefängnis.<sup>47</sup> Beschädigt wurden während der Unruhen 49 Häuser, die zwar größtenteils von Juden bewohnt wurden, deren Eigentümer jedoch Danziger Christen waren.<sup>48</sup>

Die Meinungen darüber, ob hinter den Ausschreitungen eine geplante Aktion stand, gingen wie schon 1819 auseinander. Dem Polizeipräsidenten, der zu dieser These neigte,<sup>49</sup> widersprach Theodor von Schön,<sup>50</sup> der die Ursachen im Judenhass und in der Abneigung der Danziger gegenüber Vegesack suchte. Der Polizeipräsident hatte wieder, so wie 1819, »einen großen Theil sehr wohl gekleideten Einwohner« unter den Randalierern gesehen,<sup>51</sup> hingegen stellten Schön und Hecker fest, es habe sich ausschließlich um Lehrburschen und Gesellen gehandelt.<sup>52</sup> Sie fanden sich abends in den Kneipen am Kohlen- und Salzmarkt ein und gingen später nicht wie üblich nach Hause, sondern trieben sich auf den Straßen herum.<sup>53</sup> Ob sie von jemandem zum Trinken veranlasst worden waren, um damit leichter für Gewaltimpulse empfänglich zu sein, darü-

44 GStA PK, I. HA, Rep. 74, Abt. J, Tit. XIV, Nr. 23, Bl. 31v-32.

45 Ebd., Rep. 77, Tit. 361, Nr. 16, [Kaufmann Samuel Baum?] an Kommerzienrat Gottlieb Lesse am [8?]. August 1821, PP an MdI am 16. August 1821.

46 Ebd., PP an MdI am 30. August 1821; Gehalte in Danzig siehe: GStA PK, I. HA, Rep. 120, A V 5, Nr. 3, Bd. 2, Bl. 38-48.

47 GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 361, Nr. 16, MdJ an MdI am 12. Juli 1822 und am 27. Januar 1823.

48 M. Szulc, *Rozruchy antyżydowskie*, S. 216-217.

49 GStA PK, I. HA, Rep. 74, Abt. J, Tit. XIV, Nr. 23, Bl. 2v.

50 Ebd., Bl. 13.

51 GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 361, Nr. 16, PP an MdI am 16. August 1821.

52 Ebd., Rep. 74, Abt. J, Tit. XIV, Nr. 23, Bl. 2v, 86.

53 Ebd., Rep. 77, Tit. 361, Nr. 16, PP an MdI am 4. August 1821.

ber schweigen die Quellen. Solche Beispiele sind aber von anderen Orten bestens bekannt.<sup>54</sup>

Anhand der gegenwärtig gesammelten Polizeiakten lässt sich feststellen, dass die Mehrheit der an den Tumulten beteiligten Personen Handwerkergesellen und Lehrburschen waren. Anders als die unmittelbar Involvierten lassen sich die Hetzer nur annähernd feststellen. Mehrere Hinweise sprechen dafür, dass es nicht näher bestimmbar, christliche Kaufleute waren, die die vorhandenen Spannungen und allgemeine Abneigung christlicher Danziger gegenüber Juden nutzten, um zu konkreten, materiellen und ideellen, Zielen zu gelangen. Einerseits ging es um die Einschränkung jüdischer Konkurrenz, andererseits um die Revision der Emanzipationspolitik. Die Hetzer setzten ihre Agenda mittels antijüdischer Aushänge und Entlohnung von Randalierern durch.<sup>55</sup>

### 6.3. Die Stimmen auf der Straße: die antijüdischen Schmähschriften

Während der beiden Gewaltausbrüche wurden zahlreiche antijüdische Aufrufe auf den Straßen Danzigs angeschlagen gefunden.<sup>56</sup> Sie waren unter anderem am Langen Markt, am Fischer-Markt, an der Synagoge in der Breitegasse und an der St. Marien-Kirche verbreitet.<sup>57</sup> Laut der Polizei war diese Lokalisierung nicht zufällig; die Täter hätten die Aufrufe großenteils »am wohl ausgewählten von der gemeinen Volksclasse am meisten besuchten Orte angeklebt.«<sup>58</sup>

Während die Danziger Regierung die Schmähschriften als eine lächerliche Ausschweifung bagatellierte, nahm sie der Beamte aus Marienwerder, Johann Gottlieb Hecker, ernster. Nach seiner Überzeugung verdienten solche Texte, in denen die Behörden verspottet werden, »wohl von der führenden Polizeibehörde ernstlich genommen, nicht aber blos

54 E. Sterling, *Judenhaß*, S. 146-147, 156, 163-164.

55 Mehr dazu in meinem Aufsatz »Pogromy Żydów w Gdańsku w latach 1819 i 1821. Sprawcy oraz podżegacze« [im Druck] im Rahmen des Projekts »Pogromy. Przemoc kolektywna wobec Żydów na ziemiach polskich w XIX-XX wieku i jej wpływ relacje polsko-żydowskie. Historia, pamięć, tożsamość« (Universität Warschau).

56 GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 361, Nr. 16, PP an MdI am 16. August 1821 und Anlage dazu vom 31. August 1820; ebd., Rep. 74, Abt. J, Tit. XIV, Nr. 23, Bl. 98.

57 Ebd., Rep. 77, Tit. 30, Nr. 4, S. 39.

58 Ebd., Tit. 361, Nr. 16, PP an MdI am 16. August 1821.

belacht zu werden.«<sup>59</sup> Aus diesem Grund analysierte er samt einigen anderen Staatsbeamten den Inhalt der Danziger Schmähchriften nach den Unruhen 1821 näher. Eine graphologische Untersuchung, die der Beamte des Stadtgerichts Falkenberg zusammen mit zwei weiteren Mitarbeitern des Gerichts, Köhnemann und Schötke, durchführte, wies auf den Stadtverordneten Wilhelm Ferdinand Zernecke als Verfasser mindestens eines der antijüdischen Aushänge hin.<sup>60</sup> Die Untersuchung nannte zusätzlich einige Spuren, die auf die Marienkirche als einen möglichen Ort der Entstehung der Pamphlete verwiesen. Zu diesen gehörte beispielsweise das Wasserzeichen der dortigen Pfarrei, das auf einem Pasquill zu sehen war. Die gesammelten Indizien ergaben allerdings, so Falkenberg, kein eindeutiges Ergebnis, sondern stellten lediglich einen Ausgangspunkt für eventuelle weitere Untersuchungen dar.<sup>61</sup> Laut Hecker gab es einige weitere Hinweise, die auf Zernecke als den Urheber hindeuteten;<sup>62</sup> trotzdem wurde kein gerichtliches Verhandeln gegen ihn eingeleitet.<sup>63</sup>

Die erhaltenen Aushänge aus den Jahren 1819 und 1821 weisen einen signifikanten Unterschied in Form und Struktur auf. Während 1819 die Aufrufe hauptsächlich gereimt verfasst wurden, waren die meisten 1821 gefundenen Texte in Prosa geschrieben. Ihrer Struktur nach waren etliche Schriften aus dem Jahr 1819 eine Anspielung auf ein Nachtwächterlied.<sup>64</sup>

59 Reg. D. an Hecker am 30. November 1821 und Heckers Randbemerkungen darauf (ebd., Nr. ad 16, Bd. 1, Bl. 180).

60 Ebd., Nr. 16, Beamter des Stadtgerichts Falkenberg an MdI und MdJ am 1. Juli 1822 und MdI an MdJ am 3. Juli 1822. Obwohl Zernecke zweifellos eine Schlüsselfigur der politischen Elite Danzigs war, weiß man über ihn relativ wenig. In den 1840er Jahren bezeichnete er sich als Konservativliberaler und stellte sich in der Publizistik als Gegner des Konstitutionalismus, der Presse- und Lehrfreiheit vor (Wilhelm Ferdinand Zernecke, *Ueber Constitutionen*, Danzig 1841; ders., *Ueber Preßfreiheit und Censur-Gesetze*, Danzig 1841; *Die Flagge*, Nr. 2, Dezember 1843, S. 57-60).

61 GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 361, Nr. ad 16 *Comparatio litterarum*, Bl. 14-15.

62 Ebd., Nr. ad 16, Bd. 4, Bl. 1-34.

63 Ebd., Nr. 16, MdI an MdJ am 3. Juli 1822, MdJ an MdI am 12. Juli 1822, MdJ an Oberlandesgericht in M. am 26. August 1822 und MdJ an MdI am 27. Januar 1823.

64 Mehr zum Verhältnis zwischen den Danziger Nachtwächtern und den Schmähchriften: M. Szulc, *Pogromy Żydów w Gdańsku w latach 1819 i 1821. Sprawcy oraz podżegacze*.

Original des Nachtwächterlieds	Schmähschrift (Erstes Beispiel)	Schmähschrift (Zweites Beispiel)
»Ihr lieben Herrn laßt Euch sagen, / Die Glo- cke hat schon zehn ge- schlagen; / Bewahrt das Feuer und das Licht, / damit der Stadt kein Schaden geschieht; / Lo- bet Gott, den Herrn!« <sup>65</sup>	»Liebe Juden, laßt Euch sagen, / Macht, daß Ihr aus Danzig kommt, / Sonst soll Euch der Teu- fel plagen, / Eure Stund ist bald dahin [...] / drum Juden nehmt Euch vor den Christen in Acht, / Sonst habt Ihr nur Schande und werdet verlacht.« <sup>66</sup>	»Ihr Juden laßt Euch sagen / die Stund der Rache hat geschlagen / Bestellet Euer Haus [...] / Euer Stündlein hat geschlagen! / Juden zittert! denn gar bald / Wird man Euch von dannen jagen.« <sup>67</sup>

Die Rhetorik der Schmähschriften drehte sich in den Jahren 1819 und 1821 um Fragen des Brotneids, der Konkurrenzangst und religiöser Vorurteile. Sie riefen hauptsächlich allgemeine Vorurteile gegenüber Juden wach, bezogen sich aber auch auf die konkrete Situation in Danzig. Die Aushänge im Jahr 1821 thematisierten etwa die Person Vege sacks, die jüdischen Buden auf dem Erdbeerenmarkt und die Stellungnahmen der verschiedenen Behörden dazu.

In den Schmähschriften wurde den Juden vorgeworfen, einen schlechten Einfluss auf die lokale Wirtschaft zu haben. Durch ihre unmoralischen Aktivitäten und Betrügereien stellten sie nicht nur eine unerwünschte Konkurrenz für die christlichen Kaufleute dar, sondern sie wurden zusätzlich auch noch für die Krise im Danziger Handel verantwortlich gemacht. Der einzige Weg, wirtschaftliches Wachstum zu erzeugen und Erwerbsmöglichkeiten für Christen zu gewährleisten, war demnach das Verschwinden der Juden aus der Stadt.<sup>68</sup> Nach den Vorbildern von Würzburg, Kopenhagen und Odessa<sup>69</sup> sollten die jüdischen Bewohner also eingeschüchtert, gejagt und sogar getötet werden,<sup>70</sup> um Danzig zu retten:<sup>71</sup>

65 GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 361, Nr. ad 16, Bd. 4, Bl. 17v.

66 Ebd.

67 Ebd., Bl. 18.

68 GStA PK, IV. HA, Rep. 2, Nr. 3, Bl. 12v.

69 Ebd., I. HA, Rep. 77, Tit. 361, Nr. 16, Anhang E zum Schreiben PP an MdI vom 16. August 1821.

70 Ebd., Nr. ad 16, Bd. 4, Bl. 17v-18; GStA PK, IV. HA, Rep. 2, Nr. 3, Bl. 12-13v.

71 »Das jüdische Schlangenvolk hat sich schon zu sehr in eure [der Bürger Danzigs; MS] Rechte getheilt, es reißt den Handel durch Betrügen, Hausieren u[nd] Einschleichen der Waaren an sich, u[nd] handelt nach seinem Gesetze, wenn es euch

Erstes Beispiel	Zweites Beispiel	Drittes Beispiel
»[...] Drum knüpft an Bäumen und Aesten / An der Gurgel alle auf / Damit in Ost Süd Nord u[nd] Westen / Der Han- del blühe freyer auf.« <sup>72</sup>	»Hepp Judenschaft mit aller eurer Habe / Ihr bringt den Bürger nur in Noth. / Doch trägt man euch nur erst zu Grabe / Denn hat der Kaufmann wieder Brod.« <sup>73</sup>	»Ich bürg' die ganze Stadt stimmt ein / Denn jeder muß mit Recht doch sagen / Der Jude lebt von Betrügereyen Hepp Hepp!« <sup>74</sup>

Ein Anschlag aus dem Jahr 1819 traf eine strikte Unterscheidung zwischen dem sogenannten christlichen und dem jüdischen Revier. Das christliche Revier befand sich demnach innerhalb der Stadtmauern, das jüdische – in den Vorstädten. Noch präziser können wir das sogenannte jüdische Revier mit Altschottland identifizieren, worauf das im Text erwähnte Niedertor (auch Lege Tor genannt) hinweist. Der Verfasser dieses Anschlags wünschte sich eine deutliche Trennung der beiden Gebiete und machte eine politische Aussage, indem er die Rückkehr der Juden in die Vorstädte forderte:

»Ha! Juden Volk, was mach ihr hier? Hepp!  
**Ihr seyd im christlichen Revier**, Hepp Hepp!  
 Durch dies werd' ihr bald untergehn.  
 Das wird in kurzer Zeit geschehen, Hep [...]  
 Der Zorn der Christen trifft euch schon Hepp [...].  
 Für euch ist keine Rettung mehr Hepp [...].  
 Für eurn Betrug weist man euch hier.  
**Durchs lege Thor in eur Revier Hepp**  
 [Hervorhebung des Autors; MS]«<sup>75</sup>

betrügt, ja so gar, wenn es euch mordet, u[nd] nach dem Laufe eures Blutes, seinen zukünftigen Gewinn berechnet; während ihr ohne Arbeit daher gehen u[nd] ohne Verdienst beinahe verhungern mußt!« (GStA, I. HA, Rep. 77, Tit. 361, Nr. 16, Anhang E zum Schreiben PP an MdI am 16. August 1821); »Bis dato drückten Euch die Fesseln, welche Euch die Juden anlegten, bis dato wurden Eure Finanzen immer mehr durch dieser [sic] von Gott und Menschen verachtete Nation geschmällert [sic], und jetzt stehen wir schon am Rande unseres ganzen Glücks, denn es giebt kein Rath mehr, der das Wohl unserer sonst so blühenden Stadt aufrecht halten kann, die Juden sprechen ihm Hohn, verlachen uns und handeln eigenmächtig« (ebd., Anhang G zum Schreiben PP an MdI am 16. August 1821).

72 GStA PK, IV. HA, Rep. 2, Nr. 3, Bl. 12v.

73 Ebd., Bl. 12.

74 Ebd., Bl. 13.

75 Ebd., Bl. 12.

Die christlichen Bewohner Danzigs sollten angesichts der Machtlosigkeit der städtischen Behörden die Gerechtigkeit in ihre eigenen Hände nehmen und gegen die Juden rebellieren.<sup>76</sup> Die städtischen Behörden, das Militär oder sogar die neu erworbenen Rechte (»Bürgerrecht«) sollten dabei nicht imstande sein, die Juden von ihrem bösen Schicksal zu retten:

»Nicht das Bürgerrecht hilft euch  
Auch nicht der Soldatenstand  
Denn als Auswürfe der Hölle  
Seyd zum Tode Ihr verdammt.«<sup>77</sup>

Von allen Behörden wurde an erster Stelle der meistverhasste Beamte in Danzig, Polizeipräsident Vegesack, angegriffen. Spöttisch »unser lieber quasi Polizei Präsident« genannt,<sup>78</sup> wurde er wegen seiner angeblichen geheimen Kooperation mit den jüdischen Kaufleuten in einem auf Jiddisch stilisierten Text verhöhnt.<sup>79</sup> Beschimpft wurde auch ein anderer Polizeibeamter. Als »der groußer und dicker [sic] Herr Polizei Rath Wackelent« kommt der Polizeiassessor Kuehnell vor, ein in der Tat korpulenter Beamter mit wackeligem Gang,<sup>80</sup> der als zuständiger Dezernent den jüdischen Antrag zur Verlegung der Geschäfte auf den Erdbeerenmarkt bearbeitet hatte. Diese spöttischen Schriften wurden nicht nur an die niederen Schichten gerichtet, sondern erreichten auch den gebildeten Teil der Danziger Einwohner. Im Jahr 1821 wurden sie auch im Stadttheater verbreitet, einem der wichtigsten Orte der Kommunikation politisch-gesell-

76 »Der Bürgermeister u[nd] Rath, denen wir Treue u[nd] Behorsame schwuren, hat in unserer Stadt nich[t]s mehr zu sagen, indem ihre Befehle nur angehört, aber nicht befolgt werden, also sagt: sind wir dem nach verbunden unseren Schwur Ihm Gehorsam zu leisten, zu halten? Nein! Sie können uns nicht mehr helfen, und wir sind nicht mehr ihre Untergebene; also befreiet Euch Ihr biederer Bürger durch Eure eigene Macht, befreiet Euch von einer Nation die eigentlich gar nicht das Recht hat in Christlichen Städten zu Hausieren« (GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 361, Nr. 16, Anhang G zum Schreiben PP an MdI am 16. August 1821).

77 Ebd., IV. HA, Rep. 2, Nr. 3, Bl. 12.

78 Ebd., I. HA, Rep. 77, Tit. 361, Nr. 16, Anhang E zum Schreiben PP an MdI am 16. August 1821.

79 Ebd., Anhang F zum Schreiben PP an MdI am 16. August 1821. Für andere Beispiele des Stilisierens auf Jiddisch in den antijüdischen Schmähschriften siehe: GStA PK, I. HA, Rep. 74, Abt. J, Tit. XIV, Nr. 23, Bl. 81; ebd., IV. HA, Rep. 2, Nr. 3, Bl. 13.

80 GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 361, Nr. ad 16, Bd. 4, Bl. 2.

schaftlicher Inhalte in Danzig.<sup>81</sup> Der Justizkommissarius Fels wurde darin »als ein winzig Männlein – als ein Kleiner spässiger Bajazzo aus Lilliput, der seinen Herrn verloren, und hier sein Glück versucht«, verspottet.<sup>82</sup>

Relativ selten bedienten sich die Verfasser der Schmähschriften religiöser Vorurteile. 1819 wurde ein Plakat an der St. Katharinen-Kirche angeschlagen, das vom Jesumord und von der ewigen Verdammnis der Juden sprach.<sup>83</sup> Zwei Jahre später wurden die Juden in einem Aushang in der Hölle verortet, wo sie zusammen mit den Teufeln hingehörten.<sup>84</sup> Die Religion schien für die Verfasser der Schmähschriften nicht das Hauptproblem zu sein, sogar die Taufe genüge nicht, um die jüdischen Charakterzüge zu beseitigen:

»Ist die Hälfte nur erst gefangen  
 Von der jüdischen Schacherbrut  
 So entsteht euch gleich Verlangen  
 Und ein Krist zu werden Muth  
 Doch, wenn selbst der Bart verschwindet  
 Von der Gauner Angesicht  
 So verläßt der Jude den Schacher  
 So wie die Sau das Grunzen nicht.«<sup>85</sup>

Der hier vorgestellte Inhalt der Aushänge, die in den Jahren 1819 und 1821 in Danzig gefunden wurden, suggeriert die Betrachtung der Ausschreitungen nicht lediglich als Wirkung einer irrational tätigen Masse, sondern vielmehr als Ausdruck bestimmter soziopolitischer Postulate, die sich in gewalttätiger und unmoralischer Form Ausdruck verschafften. Das gewaltsame Auftreten kann im Danziger Kontext auf verschiedene Gründe zurückgeführt werden. Für untere Schichten, die nicht über das (Stadt-)Bürgerrecht verfügten, schien dies vielleicht als der einzige Weg, ihre Sichtweise den Behörden klar vor Augen zu führen.<sup>86</sup> Für Bewohner mit Danziger Bürgerrecht, von denen ein Teil die Tumulte offenbar

81 Ewelina Damps, *Historia teatru miejskiego w Gdańsku (1801-1841)*, Gdańsk 2015, S. 166-167; P. Loew, *Das literarische Danzig*, S. 187-189.

82 GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 361, Nr. ad 16, Bd. 4, Bl. 22v.

83 Ebd., Tit. 30, Nr. 4, S. 76; Text mit geringfügigen Transkriptionsfehlern veröffentlicht bei: E. Sterling, *Judenhaß*, S. 171.

84 »Denn ihr seyd nicht werth / Daß ihr auf der Erde lebt / In der Hölle sollt ihr schweben / Bei den Teufeln sollt ihr leben / Bis ihr eurer Sündenzahl / Abgebüßt in Angst und Qual« (GStA PK, IV. HA, Rep. 2, Nr. 3, Bl. 13v).

85 Ebd., Bl. 12v.

86 Stefan Rohrbacher erwägt im Kontext von Eric Hobsbawms Theorem der Sozialrebelln, inwieweit die Randalierer als »präpolitische Menschen« betrachtet wer-

auch anspornte, bot sich eine Möglichkeit, ihren antiemanzipatorischen Tendenzen Nachdruck zu verleihen. Denn es hatte sich in den ersten Jahren nach der Einführung des Emanzipationsedikts herausgestellt, dass die städtischen Behörden nicht imstande waren, dessen Umsetzung erfolgreich zu vereiteln. Was auch immer die eigentlichen Gründe für die Randalierer waren, sie griffen vorzüglich nicht Juden selbst an, sondern Symbole ihrer vermeintlich zu hohen Präsenz in der Stadt: ihre Buden auf dem Erdbeerenmarkt und die von ihnen bewohnten Häuser. Diesem Verhaltensmuster folgten nach Stefan Rohrbacher auch an Tumulten Beteiligte in anderen Städten. Sie beschädigten etwa jüdische Ladenschilder (Würzburg) oder protestierten gegen die Präsenz von Juden an bestimmten Orten, die ihnen früher verwehrt gewesen waren, wie etwa die Promenade (Frankfurt am Main) oder Kaffeehäuser (Hamburg).<sup>87</sup>

Betrachtet man also die Unruhen als Teilnahme der »Danziger Straße« an der Diskussion um die Judenemanzipation, dann erwiesen sich die Schmähschriften als eine klare Stellungnahme gegen gleiche Rechte. Es wurde darin das Niederlassungsrecht der Juden in der Stadt bestritten, indem ihnen »ihr Revier« in den altschottischen Vorstädten zugewiesen wurde – eine politische Forderung, die nicht nur hinsichtlich ehemaliger jüdischer Bewohner Altschottlands und Stolzenbergs formuliert wurde. Etwa im Oktober 1807 beschwerten sich die Vertreter Danziger Gewerke über die zu hohe Anzahl von Flüchtlingen aus den einige Monate zuvor zerstörten Vorstädten, die weiterhin in der Stadt lebten und arbeiteten. Sie ersuchten den Senat, die vorstädtischen Handwerker aufzufordern, ihr Gewerbe in den Grenzen »ihres Wirkungskreises außerhalb der Stadt« auszuüben.<sup>88</sup> So wie der »Wirkungskreis« im Jahr 1807 stellte das in einer Schmähschrift genannte »Revier« eine politische Forderung dar, zur traditionellen Trennung zwischen städtischem und vorstädtischem Handel und Gewerbe zurückzukehren.

Zweifel wurden auch an dem Wert des von Juden erworbenen Bürgerrechts laut, indem dieses keinen Einfluss auf ihre zukünftige Situation in Danzig haben sollte. Zudem wurde auch die Macht derjenigen Behörden in Zweifel gezogen, die die Juden in ihren Rechten zu unterstützen

den können, die glaubten, über keine andere Ausdrucksform ihrer politischen Postulate als Straßensexesse zu verfügen (S. Rohrbacher, *Gewalt*, S. 12-19).

87 Ders., *The »Hep Hep« Riots of 1819. Anti-Jewish Ideology, Agitation, and Violence*, in: Christhard Hoffmann, Werner Bergmann, Helmut Walser Smith (Hrsg.), *Exclusionary Violence. Antisemitic Riots in Modern German History*, Ann Arbor 2002, S. 23-42, hier S. 27-33, 38-40.

88 APG 300,30/301, S. 8.

beabsichtigten, d. h. der Polizei und des Militärs. Die Signifikanz dieser soziopolitischen Aussagen wurde auch von den Zeitgenossen wahrgenommen – dafür spricht insbesondere die genaue Untersuchung des Inhalts der Schmähschriften durch die lokalen und regionalen Beamten.<sup>89</sup>

#### 6.4. Die Untersuchung

Infolge der Unruhen im Jahr 1821 entfaltete sich zwischen den Stadt- und Staatsbehörden eine Debatte, die insgesamt über ein Jahr dauerte und sich um drei Themenbereiche drehte: 1) die Beurteilung der Behördenaktivität vor und während der Unruhen; 2) die Geltung des Emanzipationsedikts in Danzig; 3) die Frage, wer über die Organisation des Handels in Danzig zu entscheiden befugt sei.<sup>90</sup> Während die letzte Frage hauptsächlich aus einer verwaltungstechnischen Perspektive betrachtet wurde – und daher in der vorliegenden Studie nicht näher besprochen wird –, verweisen die beiden ersten auf eine politisch-rechtliche Problematik schlechthin.

##### *6.4.1. Die Behörden im Visier*

#### Geheimer Rat Hecker als Sondervermittler

In der Debatte über die Ursachen und das Verfahren der Behörden während der Unruhen bildete die Untersuchung des Geheimen Justiz- und Oberlandesgerichtsrats aus Marienwerder, Johann Gottlieb Hecker, den zentralen Bezugspunkt für alle Diskutanten. Beauftragt von den Ministerien des Innern und der Justiz, kam Hecker im September 1821 nach Danzig und blieb dort mehrere Monate, bis er den Bericht mit dem Datum 15. April 1822 verfertigte.<sup>91</sup>

Der Bericht nannte die Stadtverordneten, den Magistrat und die Danziger Regierung als die Hauptschuldigen am Ausbruch der Unru-

89 Einer von vier Bänden, die im Bestand des Ministeriums des Innern die Danziger Ausschreitungen im Jahr 1821 betreffen, ist fast ausschließlich der Frage der Schmähschriften gewidmet (GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 361, Nr. ad 16, Bd. 4).

90 M. Szulc, *Rozruchy antyżydowskie*, S. 217.

91 GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 361, Nr. 16, Allgemeine Bemerkungen über die geführte Untersuchung und über das Resultat derselben, in Hinsicht auf das Verfahren und Benehmen der Behörden bey den in Danzig entstandenen Unruhen, 15. April 1822 [im Folgenden Heckers Bericht vom 15. April 1822].

hen. Den städtischen Behörden warf er vor, durch die Einführung des Standgeldes für die Breitegasse zur übermäßigen Belastung der jüdischen Kaufleute beigetragen zu haben. Zudem hätten die Behörden die Verlegung der jüdischen Stände auf den Erdbeerenmarkt verweigert, was angesichts der Bewilligung dieses Umzugs von Seiten des Polizeipräsidioms einen Ansporn zu den Unruhen gegeben habe.<sup>92</sup> Besonders streng beurteilte er vornehmlich diejenigen Stadtverordneten, deren Vorurteile gegenüber den Juden und der lokalen Polizeibehörde mehrfach zum Ausdruck kamen:

»Sowohl in ihrer Verteidigungsschrift, als in ihren Beschlüssen, Eigendünkel, Leidenschaft und feindselige Gesinnungen gegen die Juden und gegen den Polizeipräsidenten hervorherrschend sind [...]. Sie [die Stadtverordneten; MS] scheinen sich für eine Behörde zu halten, von deren Willen alles abhängt, die über ihre Handlungen und Beschlüsse Niemandem Rechenschaft zu geben verpflichtet ist, und deren Willen auch von der Polizeibehörde befolgt werden müssen.«<sup>93</sup>

Dem Magistrat lastete Hecker an, er lasse sich vom finanziellen Vorzug und seinem Ansehen in der lokalen Gemeinschaft anstatt von der Vernunft und dem Staatsinteresse leiten. Der Beamte erinnerte daran, dass der Magistrat ursprünglich dazu geneigt habe, dem jüdischen Gesuch stattzugeben, jedoch unter dem Druck der Stadtverordneten zurückgewichen sei. Er habe auch die Publikation der Berichtigung zur Bekanntmachung der jüdischen Kaufleute über die Verlegung ihrer Geschäfte auf den Erdbeerenmarkt erlaubt. Dadurch habe er nicht nur die Aufmerksamkeit breiter Kreise der lokalen Öffentlichkeit auf diese Angelegenheit gelenkt, sondern auch dem judenfeindlich eingestellten Teil des Publikums zu verstehen gegeben, die lokalen Selbstverwaltungsbehörden seien auf dessen Seite.<sup>94</sup> Auch der am 2. August veröffentlichte Ruhe-Appell wurde von Hecker kritisiert. Er sei nicht abschreckend genug für eventuelle Ruhestörer gewesen, weil er die möglichen Strafen zu wenig unterstrichen habe.<sup>95</sup> Hecker sah einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen dem Verhalten der städtischen Behörden und den Gewalttaten. Die Ausschreitungen sollten seiner Meinung nach dazu benutzt worden sein, um den Juden bewusst zu machen, dass ohne die ausdrückliche Zustimmung der städtischen Behörden ihre Handels-

92 Ebd., Nr. ad 16, Bd. 2, Bl. 238.

93 Ebd., Nr. 16, Heckers Bericht vom 15. April 1822.

94 Ebd.; GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 361, Nr. ad 16, Bd. 2, Bl. 249, 314-316.

95 GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 361, Nr. 16, Heckers Bericht vom 15. April 1822.

geschäfte in der Stadt nicht willkommen seien. Mit dieser Auslegung bewertete Hecker die Ausschreitungen als eine zwar nicht autorisierte und »von unten« kommende, aber doch im Interesse der städtischen Behörden durchgeführte Aktion.<sup>96</sup>

Der Danziger Regierung warf Hecker vor, sie habe keine neue Lösung der Entschädigungsfrage für die Hauseigentümer in der Breitegasse vorgeschlagen, obwohl sie die traditionelle Form der Entschädigung, in der sich die jüdischen Verkäufer unmittelbar mit den Hauseigentümern absprachen, als gesetzwidrig anerkannt hatte.<sup>97</sup> Darüber hinaus sei die Regierung in den sonstigen Beschlüssen zu wenig entschieden und zu stark darauf fokussiert gewesen, sich bei der Danziger Bürgerschaft beliebt zu machen. Mit einer solchen Vorgehensweise habe sie die Stadtverordneten geradezu eingeladen, sich in eine Sache einzumischen, die nicht zu ihren Kompetenzen gehörte.<sup>98</sup> Das Verhalten Vegesacks beurteilte Hecker hingegen als angemessen.<sup>99</sup> Als einen vertrauenswürdigen, fleißigen und redlichen Beamten<sup>100</sup> nahm er ihn in Schutz vor Beschuldigungen der lokalen und provinziellen Behörden. Nebenbei verwies er darauf, dass, sofern Vegesack die Schuld an den Unruhen zugeschrieben würde, auch die Mitschuld der ihm vorgesetzten Danziger Regierung anerkannt werden müsse.<sup>101</sup>

### Die städtischen Behörden als Hauptbeschuldigte

Stellung zu Heckers Thesen bezogen die städtischen Behörden in mehreren Verteidigungsschriften, die zum Teil auch schon vor der Endfassung seines Berichts vorbereitet wurden. Als unmittelbare Ursache der Unruhen sah der Magistrat die Anwendung angeblich unlauterer Mittel durch die jüdischen Kaufleute;<sup>102</sup> die mittelbaren Ursachen sah er hingegen,

96 »[Die] Störer der Ruhe [...] hielten [...] es für rathsam, noch vor dem Eintritte der Entscheidung [des Oberlandesgerichts; MS] den ganzen Budenbau durch Aufruhr und Privatgewalt zu zerstören, und zugleich die Wohnungen der jüdischen Mitbürger zu beschädigen, damit diese nie wieder wagen, etwas zu thun, was den Vertretern der Stadtgemeinde zuwider ist« (ebd.).

97 GStA PK, I. HA, Rep. 74, Abt. J, Tit. XIV, Nr. 23, Bl. 76, 87v-99.

98 Ebd., Rep. 77, Tit. 361, Nr. 16, Heckers Bericht vom 15. April 1822.

99 Ebd., Hecker an MdI am 22. November 1821 und am 14. Februar 1822.

100 Ebd., Heckers Bericht vom 15. April 1822.

101 GStA PK, I. HA, Rep. 74, Abt. J, Tit. XIV, Nr. 23, Bl. 124.

102 »Die eigentliche Veranlassung, soweit überhaupt dergleichen Ermittlungen über die geheimen Ursachen von Begebenheiten zu einigem Grade von auch nur historischer Wahrscheinlichkeit gebracht werden können, lag wohl in der

ähnlich wie bereits 1819, in den sich rasch ändernden sozialen Rahmenbedingungen in der Stadt.<sup>103</sup> Zusammen mit dem unangebrachten Verhalten der Polizeibehörden – das ist der Anerkennung des Rechts zum Aufbau der Buden auf dem Erdbeerenmarkt – hätten diese die vorherrschende antijüdische Stimmung zum Sieden gebracht.<sup>104</sup> Der Magistrat verwies darauf, dass die Anzahl der Juden seit der Zweiten Teilung Polens und trotz der preußischen Reglements vom 5. Mai 1797<sup>105</sup> immer stärker angewachsen war. Seit dem Abzug der Franzosen sei dieser Druck noch gestiegen, vor allem, weil die Juden zusätzlich Grundstücke aufkauften und den Handel in ihren Händen konzentrierten. Sie beschränkten sich dabei nicht nur auf die Breitegasse und den Fischmarkt, sondern breiteten sich in der ganzen Stadt aus und wendeten auch dort ihre unlauteren Handelsmethoden an.<sup>106</sup>

Genauso wie der Magistrat wies auch die Stadtverordnetenversammlung dem Polizeipräsidenten eine Teilschuld zu. Erstens habe der Präsident nur das Recht gehabt, die Bewilligung zur Versetzung der jüdischen Stände aus polizeilicher Sicht zu erteilen.<sup>107</sup> Zweitens habe er die Möglichkeit verspielt, die Situation durch Sistierung des Aufbaus zu beruhigen. Die lokalen Politiker kreideten ihm obendrein an, aus politischem Kalkül geschönte Berichte an die Vorgesetzten geschickt zu haben.<sup>108</sup>

Die Ursache der Unruhen sah die Stadtverordnetenversammlung in der Geldgier der jüdischen Kaufleute. Nach Auffassung dieser Behörde bezeichnete der Status quo im städtischen Handelswesen die beste Garantie für Sicherheit und Ordnung. Entsprechend sei die Breitegasse der beste und der geeignetste Handelsort für Juden. Diese Straße »wird auch

Anmaßung einiger jüdischen Handelsleute, die eine Neuerung zu erzwingen, und auf ungewöhnlichem nicht ressortmäßigem Wege, durchzusetzen suchten« (ebd., Rep. 77, Tit. 361, Nr. ad 16, Bd. 2, Bl. 255v).

103 Ebd., Bd. 4, Bl. 39-42.

104 Ebd., Bd. 2, Bl. 257-267, 303; GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 361, Nr. 16, Mag. D. an FW III am 7. August 1821; ebd., IV. HA, Rep. 2, Nr. 3, Bl. 23-24.

105 Siehe Kapitel I.1.2.

106 »[Juden begnügen] sich nicht einmal mit einem Laden [...], sondern unter anderen Namen in den bedeutenden Straßen einen neuen eröffnen und von den bedeutendsten Grundstücken eins nach dem andern, selbst in den Hauptstraßen acquiriren« (GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 361, Nr. ad 16, Bd. 2, Bl. 260). Unter Bezug auf die angeblich unlauteren Geschäftspraktiken schlug der Magistrat bereits ein Jahr früher, am 16. November 1820, vor, jedem Juden nur die Führung eines Ladens zu gestatten (ebd., Tit. 1021 Danzig, Nr. 1, Bl. 95).

107 GStA PK, I. HA, Rep. 74, Abt. J, Tit. XIV, Nr. 23, Bl. 199v.

108 Ebd., Bl. 283v; GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 361, Nr. ad 16, Bd. 2, Bl. 364v.

ferner dazu breit genug bleiben, wenn Jeder sich in den Schranken hält, welche ihm die Gesetze anweisen.«<sup>109</sup> Die Stadtverordneten äußerten den Verdacht, gewisse unsichtbare Mächte stünden hinter den Juden, sodass diese sich so mutig den städtischen Behörden zu widersetzen wagten.<sup>110</sup>

Auf diese Unterstellung entgegnete Hecker, es sei lediglich ein »sichtbarer Schutz« der Polizei gewesen, durch den die Juden von der Rechtmäßigkeit ihres Vorgehens überzeugt worden seien.<sup>111</sup> Im Gegensatz zum Magistrat glaubte Hecker, die jüdischen Kaufleute seien aufgrund des Emanzipationsedikts zum Umzug völlig berechtigt gewesen, nachdem sie die Erlaubnis der Polizeibehörden erhalten hatten.<sup>112</sup> Auch die meisten anderen Diskussionsteilnehmer waren von den Argumenten der städtischen Behörden nicht überzeugt und betrachteten genau diese als die Anstifter der Unruhen. Vegesack warf den Stadtverordneten vor, sie hätten mit kollektivem Rücktritt gedroht, sollte über die Angelegenheit positiv für die Juden entschieden werden;<sup>113</sup> dieser Vorwurf fand in der Untersuchung Heckers jedoch keine Bestätigung. Als besonders belastet sahen die Ermittler in Heckers Kreis den Protokollführer der Stadtverordnetenversammlung Wilhelm Ferdinand Zerneck und den Stadtverordneten Peter Friedrich Stobbe, die beide besonders stark gegen die Polizei agitiert haben sollen.<sup>114</sup> Der Danziger Militärkommandant von Natzmer behauptete, es seien tatsächlich nicht mehr als zwei bis drei Personen gewesen, die absichtlich zur übermäßigen Aufregung beigetragen hätten. Ihnen seien mehrere »Nachschreier« gefolgt, aber der größte Teil der Stadtverordneten interessiere sich wenig für Politik und habe vor allem eigene Interessen im Auge.<sup>115</sup> Gekränkt in ihrem Stolz baten die Stadtverordneten Hardenberg, die Vorwürfe entweder zurücknehmen zu

109 GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 36I, Nr. ad 16, Bd. 2, Bl. 277v; siehe auch: ebd., Rep. 74, Abt. J, Tit. XIV, Nr. 23, Bl. 199v.

110 Ebd., Rep. 77, Tit. 36I, Nr. ad 16, Bd. 2, Bl. 282v.

111 Ebd., Bl. 283.

112 Ebd., Bl. 255v.

113 GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 36I, Nr. 16, PP an Mdl am 16. August 1821.

114 Ebd. und Anhang A dazu; GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 36I, Nr. ad 16, Bd. 4, Bl. 1-34, 54-55.

115 »Die Stadtverordneten theile ich in 3 Theile ein und der größte Theil, hat sein eignes Interesse im Auge, und handelt danach, ein zweiter kleiner vielleicht nur aus 2-3 Menschen bestehende Theil, traue ich es voll zu (nachdem was ich here), mit Vorsatz schlecht auf das Volk zu wirken, und der letzte Theil sind die gewöhnliche Nachschreier« (Militärkommandant Natzmer an einen unbekanntenen befreundeten Empfänger am 6. August 1821 (GStA PK, IV. HA, Rep. 2, Nr. 3, Bl. 26v-27)).

lassen oder eine reguläre Gerichtsuntersuchung zu eröffnen. Letztendlich passierte weder das eine noch das andere.<sup>116</sup>

Vor diesem Hintergrund entfaltete sich ein kurzer Konflikt zwischen den beiden Organen der Selbstverwaltung. Zum ersten Mal kam er im Juli 1821 zum Ausdruck, als der Magistrat die Notwendigkeit des Umzugs auf den Erdbeerenmarkt »wegen der übermäßigen Besetzung« der Breitengasse bewilligte. Demnach erkannte er den Marktpächtern das Recht zu, selbst darüber zu entscheiden, wer auf dem Markt handeln durfte. Die Stadtverordneten bevorzugten eine andere Auslegung, wonach diese Frage aufgrund des Gewohnheitsrechts zu entscheiden sei und nicht in der Kompetenz des jeweiligen Pächters liege. Letztendlich einigten sich die beiden Behörden noch im gleichen Monat auf einen gemeinsamen Standpunkt, der die Wünsche der Stadtverordnetenversammlung für wichtiger erklärte.<sup>117</sup> Der Magistrat begründete dies mit den §§ 173-174 der Städteordnung, die den Magistrat als ausführende Behörde definierten. Ihnen zufolge konnte der Magistrat sich über eine Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung nur dann hinwegsetzen, wenn die Stadtfinanzen bzw. die »Staatszwecke« gefährdet waren (§ 184).<sup>118</sup> Obwohl diese Erklärung dem Buchstaben des Gesetzes entsprach, wurde sie von Hardenberg und von anderen zentralen Staatsbehörden nicht akzeptiert.<sup>119</sup> Die Minister des Innern und der Justiz griffen den Magistrat mit der Aussage an, er habe sich zur passiven ausführenden Instanz der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung reduzieren lassen. Ein solches Verhalten habe danach die Konsequenzen gehabt, dass ein Teil des Publikums zur falschen Überzeugung gekommen war, die Stadtverordneten seien im Recht gewesen:

»Den Magistrat trifft der Vorwurf, daß er seine Abhängigkeit von den Stadtverordneten an den Tag gelegt und anstatt dieselben über ihr formelles und materielles Anrecht nachdrücklich zu bescheiden, sich zum passiven Werkzeug der Ausführung ihrer Beschlüsse hat gebrauchen lassen, welches gerade hier um so nachtheiliger einwirken mußte, als dadurch die niederen Volksklassen zum Glauben an die Rechtmäßigkeit des Verfahrens der Stadtverordneten verleitet wurden.«<sup>120</sup>

116 Ebd., I. HA, Rep. 74, Abt. J, Tit. XIV, Nr. 23, Bl. 188v, 190, 202v, 211-212.

117 Ebd., Bl. 58v, 62; GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 361, Nr. ad 16, Bd. 2, Bl. 238v.

118 J. Rumpf (Hrsg.), Die preußische Städteordnung, S. 189.

119 GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 361, Nr. ad 16, Bd. 2, Bl. 257-257v; ebd., Rep. 74, Abt. J, Tit. XIV, Nr. 23, Bl. 184-185, 192.

120 Ebd., Rep. 74, Abt. J, Tit. XIV, Nr. 23, Bl. 131.

Die provinziellen Behörden zwischen *raison d'état*  
und lokalen Interessen

In ihrer ersten Stellungnahme vom 10. August 1821 beschrieben die Beamten der Regierung in Danzig, Ewald und Bernhard, die Tumulte als einen kollektiven Protest, der gelegentlich in Großstädten vorkomme. Von irgendeiner Besonderheit der Danziger Vorfälle sei »nicht die mindeste Spur aufzufinden.«<sup>121</sup> Knapp einen Monat später, am 6. September 1821, ergänzte der Regierungspräsident Nicolovius diese Aussage. Er verwies auf den antijüdischen Faktor, der bereits so stark gewesen sein soll, dass keine Aktion der Staats- oder Stadtverwaltung die Ausschreitungen hätte verhindern können.<sup>122</sup> In seinem Bericht konzentrierte sich Nicolovius großenteils auf das Verhalten der Polizei. Er erkannte ihr das Recht zu, aus Ordnungs- und Sicherheitsgründen eine Erlaubnis zur Verlegung der Stände der jüdischen Händler auf den Erdbeerenmarkt zu erteilen.<sup>123</sup> Gleichzeitig billigte er das Recht der städtischen Behörden, ihre Wünsche zu äußern, enthielt sich jedoch als Leiter der regionalen Staatsverwaltung aller weiteren Schritte und endgültiger Entscheidungen. Eine solche Aktion wäre seiner Meinung nach ein Verstoß gegen die »Pflicht der Unparteilichkeit« gewesen. Diese Pflicht verstand er als die Anerkennung der Rechte aller Seiten und die Vermeidung der Ausnutzung der Polizeigewalt, durch die möglicherweise eine der Seiten privilegiert werden würde.<sup>124</sup>

Als den unmittelbaren Anlass zu den Ausschreitungen betrachtete die Regierung das Verhalten Vegesacks. Er habe die Juden in der Überzeugung bestärkt, die Erlaubnis der Polizei genüge, um ihre Stände zu verlegen. Dann, nach Bekanntwerden des Widerspruchs der städtischen Behörden, habe er diesen ignoriert und eine Kontaktaufnahme mit ihnen unterlassen; zumindest hätte er den Juden die Vielschichtigkeit der Situation erklären sollen.<sup>125</sup> Vegesack soll auch für das Publikwerden der Auseinandersetzung zwischen den Behörden verantwortlich gewesen sein, da es die Polizei versäumt habe, die Berichtigung des Magistrats

121 »[Die Danziger Ausschreitungen gehören] in die Classe solcher unruhigen Auftritte, welche vom Pöbel in allen großen Orten und namentlich auch in Berlin von Zeit zu Zeit ins Werk gesetzt werden« (ebd., Rep. 77, Tit. 361, Nr. 16, Reg. D. an MdI am 10. August 1821).

122 Ebd., Rep. 74, Abt. J, Tit. XIV, Nr. 23, Bl. 64v.

123 Ebd., Bl. I, 30, 62, 78; GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 361, Nr. ad 16, Bd. 2, Bl. 334v.

124 GStA PK, I. HA, Rep. 74, Abt. J, Tit. XIV, Nr. 23, Bl. 112, 114v, 160v.

125 Ebd., Bl. 45-49.

im Intelligenzblatt zu zensieren.<sup>126</sup> Besonders heftig ging die Regierung gegen Vegesack vor, als bekannt wurde, dass sowohl Hecker als auch die zentralen Behörden ihr die Schuld für die Unruhen anlasteten. Vegesack wurde dann als zanksüchtiger und leicht erregbarer Mensch dargestellt, mit dem keine Zusammenarbeit möglich sei.<sup>127</sup> Ähnlich wie die Stadtverordneten insinuierte die Regierung, es seien besondere klandestine Gründe gewesen, aus welchen Vegesack die Juden unterstützte:

»Er [Vegesack; MS] wird dabei zugleich auch darüber Auskunft geben können, wie die jüdischen Kaufleute, ganz wider die ihrer Nation eigenthümliche Furchtsamkeit dazu gekommen sind, von der polizeilichen Erlaubnis einen solchen Gebrauch zu machen und den Bau der Buden zu unternehmen, wiewohl ihnen derselbe von Seiten des Magistrats ausdrücklich untersagt war, und diese Untersagung ihnen doch Anfangs selbst so wichtig und entscheidend erschienen war, daß sie unsere Intervention deshalb in Anspruch nahmen? Die Aufklärung dieses wesentlichen, dem Anscheinen nach, ganz beseitigten Umstandes, wird wahrscheinlich die eigentliche Quelle des ganzen Tumults, mehr ins Helle setzen.«<sup>128</sup>

Ähnlich wie die Danziger Regierung sah Oberpräsident von Schön die Hauptursachen der Ausschreitungen im allgemein herrschenden Hass gegenüber Juden und dem Verhalten des Polizeipräsidenten.<sup>129</sup> Er warf Vegesack Erfahrungs- und Wissensmängel sowie Ungeduld vor.<sup>130</sup> Diese Charakterzüge in Verbindung mit einem oft zur Schau gestellten Stolz hätten ihn zu einer lächerlichen Figur gemacht.<sup>131</sup> Da Schön diese

126 Ebd., Bl. 49v.

127 Ebd., Bl. 122, 168, 193-196.

128 Ebd., Bl. 162v-163.

129 Ebd., Bl. 13, 174-175.

130 »Der Polizei-Präsident Vegesack [ist nicht im Stande] seinem Posten vorzuste-  
hen [...]. Wäre der Mann böse, so könnte man diesem entgegen wirken, wäre  
er sorglos, so könnte man ihn kontrolliren, wäre er unordentlich, so könnte  
man ihn zur Ordnung anhalten. Alle diese Mängel hat er aber nicht, er ist ein  
rechtlicher, ordentlicher, pflichtmäßiger Mann, der aber in Beziehung auf Kopf,  
Bildung und Haltung so schwach ist, und in schwierigen Momenten Fassung  
dermaßen verliert, dass kein Beistand dies ersetzen kann« (ObP Schön an SK  
am 29. August 1822 (ebd., Bl. 178)).

131 F. Rühl (Hrsg.), Briefe und Aktenstücke, Bd. 3, S. 76, 79. Laut Schön spricht  
Vegesack die deutsche Sprache »auffallend mangelhaft [...], zwar gesucht mit  
Wörtern aus anderen Sprachen gemischt, die er häufig verkehrt ausspricht, und  
anwendet, so daß mehrere solcher Äußerungen, wie einst in Berlin von einem  
braven General, im Umlauf sind« (ObP Schön an SK am 9. Juni 1822 (GStA PK,

negative Meinung über Vegesack seit mehreren Jahren vertrat,<sup>132</sup> plädierte er bei dieser Gelegenheit, ihn durch einen Beamten aus Memel zu ersetzen.<sup>133</sup> Schön erklärte die Erlaubnis zum Errichten der jüdischen Stände auf dem Erdbeerenmarkt als einen der größten Fehler des Polizeipräsidenten, der von den antijüdischen Stimmungen in der Stadt gewusst habe:

»Allerdings hätte der Policeypräsident, da er den Judenhaß hier, kannte, und seine Popularität geringer hätte stellen sollen, als er sie annahm, den ersten Antrag der Juden aus **politischen Gründen** ablehnen, oder wenigstens den Antrag des Baues verschieben sollen [Hervorgehoben im Original; MS].«<sup>134</sup>

Schön bewertete das Verhalten des Polizeipräsidenten zunehmend kritisch, besonders nachdem Vegesack eine angebliche Drohung der Stadtverordneten zur Sprache gebracht hatte. Demzufolge habe eine Deputation der Stadtverordneten im Gespräch mit Schön am 31. Juli 1821 mit Gewalt gedroht, sollte er den Bau der jüdischen Buden nicht aufhalten.<sup>135</sup> Hecker bekam diese Meldung im Oktober 1821<sup>136</sup> und befragte diesbezüglich Theodor von Schön.<sup>137</sup> Vermutlich hielt er die Aussage Vegesacks für nicht glaubwürdig, da er sie in die Endfassung seines Berichts nicht aufnahm. Nach der Beschuldigung änderte sich Schöns Haltung zum Danziger Polizeipräsidenten. Wenn er im August 1821 noch bereit war,

I. HA, Rep. 74, Abt. J, Tit. XIV, Nr. 23, Bl. 180)). Auch die Mitarbeit Vegesacks bei der von Hecker durchgeführten Untersuchung zog Schön ins Lächerliche: »Vegesack vigilirte auf ihn [Hecker; MS], suchte [in] die Sache, wie in seine Chaussee ein Planium zu bringen und construirte dabey noch das Reliquiem von Mozart. Kurz die Sache ist in die ärgsten Witzeleyen ausgeartet« (ObP Schön an Stägemann am 22. Juni 1822 (F. Rühl (Hrsg.), Briefe und Aktenstücke, Bd. 3, S. 99).

132 GStA PK, I. HA, Rep. 74, Abt. J, Tit. XIV, Nr. 23, Bl. 178-178v; P. Letkemann, Die preußische Verwaltung, S. 23; F. Rühl (Hrsg.), Briefe und Aktenstücke, Bd. 1, S. 420.

133 GStA PK, I. HA, Rep. 74, Abt. J, Tit. XIV, Nr. 23, Bl. 177v-179.

134 Ebd., Bl. 12v.

135 Ebd., Bl. 136v, 138v-139, 150, 183v.

136 GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 361, Nr. ad 16, Bd. 1, Bl. 49v.

137 Ebd., Bl. 52-53.

auch positive Aspekte des Einsatzes Vegesacks während der Tumulte zu nennen,<sup>138</sup> zählte er danach nur noch penibel dessen Fehler auf.<sup>139</sup>

Die Unruhen selbst beurteilte Schön ähnlich wie Ewald und Bernhard als Ereignisse, die typischerweise immer wieder in Großstädten vorkämen. Sie sollten also keine politischen Konsequenzen nach sich ziehen und lediglich als kriminelle Taten untersucht und bestraft werden.<sup>140</sup> Vor diesem Hintergrund blieb Schöns Kritik am Vorgehen der Stadt- und Staatsbehörden sehr zurückhaltend. Die Aktivität der Stadtverordneten beschrieb er nachsichtig und sogar mit einem Maß an Sympathie. Über Zernecke machte er einige positive Bemerkungen, indem er die diesem vorgeworfene Aufhetzung gegen Juden mit dem jähzornigen Temperament Vegesacks erklärte.<sup>141</sup> In der privaten Korrespondenz mit dem Geheimen Rat Stägemann kritisierte Schön die in Berlin wiederholt geäußerte Ansicht, den Danziger Vorkommnissen komme eine höchst politische Bedeutung zu:

»Hier weiß Jeder, dass es eine gemeine Nichts sagende Balgerey zwischen Jungen und dem Orts-Polizey-Mann war. In Berlin ist es hochpolitische Sache. Hier weiß jeder Straßenbube, daß die Sache recht zerrend von Vegesack herbeigeführt ist, und nur dadurch möglich wurde, daß das Militär eine Stunde zu spät da war. In Berlin weiß man alles, nur das nicht. Hier weiß Jeder, daß die Regierung weder vor den Juden noch vor den Krämer-Burschen Angst hatte, sondern mit Kraft da stand und keine Drohung achtete. In Berlin soll es Kraft-Äußerungen seyn, wenn man aus Angst von der rechten Bahn weicht, und aus Feigheit Gewalt ohne Recht eintreten lässt, deshalb lacht hier Alles zu den feierlichen Berlinischen Gesichtern.«<sup>142</sup>

138 Über Vegesacks Eingreifen am 3. August 1821 schrieb Schön an Hardenberg am 7. August 1821: »Daß er allein mit Zurücklassung des Militärs, ja! mit Zurückweisung der dastehenden Wache in den Haufen ritt, und ihn durch seine Anrede auseinander zu bringen glaubte, war zuviel Selbstvertrauen, und so wie man dies Benehmen zwar persönlich ehren muss, so würde, wenn dies nicht geschehen wäre, der Exzess nicht so groß geworden seyn« (GStA PK, I. HA, Rep. 74, Abt. J, Tit. XIV, Nr. 23, Bl. 13). An einer anderen Stelle schätzte Schön Vegesacks Patriotismus, als er dessen Verdienste bei der Verteidigung der Stadt erwähnte (K. Schottmüller, Die patriotischen Opfer, S. 23).

139 GStA PK, I. HA, Rep. 74, Abt. J, Tit. XIV, Nr. 23, Bl. 1-3, 19; F. Rühl (Hrsg.), Briefe und Aktenstücke, Bd. 3, S. 76-77.

140 GStA PK, I. HA, Rep. 74, Abt. J, Tit. XIV, Nr. 23, Bl. 13v.

141 Ebd., Bl. 177v; GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 361, Nr. ad 16, Bd. 1, Bl. 10.

142 F. Rühl (Hrsg.), Briefe und Aktenstücke, Bd. 3, S. 89-90.

Auch Heckers Untersuchung kritisierte Schön von Beginn an. Er bewertete sein Verfahren als lächerlich und unprofessionell. Anders als es von einem Untersuchungsbeamten zu erwarten wäre, habe Hecker während seiner Anwesenheit in Danzig stets darauf verzichtet, möglichst viele Zeugen zu befragen. Er habe sogar den Eindruck einer menschen-scheuen Person gemacht. All dies habe, so Schön, seinen Ursprung darin gehabt, dass der Beamte aus Marienwerder über das erwünschte Ergebnis instruiert und nach Danzig nur dazu gesandt worden sei, um die in Berlin vorgefasste These zu bestätigen.<sup>143</sup> Hecker war also, seinem Erachten nach, lediglich ein Werkzeug in den Händen der Berliner Kreise. Praktisch sei seine Untersuchung völlig überflüssig, da bereits eine Untersuchungskommission unter Theodor Balthasar Nicolovius' Leitung einen Bericht verfasst habe.<sup>144</sup> Die Danziger Regierung stimmte mit dieser Kritik überein, indem sie Hecker indirekt den Vorwurf der Parteilichkeit machte. Als Mitglied des Oberlandesgerichts soll er praktisch diejenige Institution vertreten haben, die am 2. August 1821 ein im Widerspruch zu den Danziger Staatsbehörden stehendes Urteil gefällt hatte.<sup>145</sup> Ohne die eigentlichen Beweggründe der Ministerien des Innern und der Justiz zur Wahl von Johann Gottlieb Hecker zu kennen, kann an dieser Stelle auf einige seiner Eigenschaften hingewiesen werden, die eine solche Wahl fördern konnten. Der Beamte aus Marienwerder war nämlich in den früheren Jahren seiner Verwaltungstätigkeit für seine Redlichkeit und seinen Scharfsinn bekannt gewesen. Es seien ihm daher »die verwickeltesten Sachen zugeschrieben« worden, wie es Rolf Straubel

143 »Unser alte, ehrliche Hecker stirbt aus Gram, darüber, dass er ein Werkzeug bey einem solchen Verfahren sein muss. Er lässt sich gar nicht sehen und vergeht aus Kummer, denn der ehrliche Mann sieht klar« (ObP Schön an Stägemann am 30. Dezember 1821 (ebd., S. 90)); »Von dem Resultat des Heckerschen Treibens weiß ich noch Nichts. Der Mann hat hier das vollendeteste Bild der Erbärmlichkeit gegeben, so dass alles lacht, wenn man nur seinen Namen nennt. Er war in Todes-Angst mit jemandem zu sprechen, man könne es in Berlin erfahren« (ObP Schön an Stägemann am 22. Juni 1822 (ebd., S. 99)); »Die Bescheide auf den heckerschen Brey machen hier Spaß, ich weiß z. B. von der Drohung, die gemacht seyn soll, nichts, und kein Mensch hat sie gehört. Warum schreibt man solch Zeug?« (ObP Schön an Stägemann am 23. August 1822 (ebd., S. 110)); »Hecker ist offenbar instruiert gewesen, denn er hatte eine Angst Jemanden zu sprechen, um nur nicht die wahre Lage der Sache zu erfahren« (ObP Schön an Stägemann am 30. August 1822 (ebd., S. 600)).

144 ObP Schön an Stägemann am 24. September 1821 (ebd., S. 81).

145 GStA PK, I. HA, Rep. 74, Abt. J, Tit. XIV, Nr. 23, Bl. 70-70v.

in seinem »Biographischen Handbuch der preußischen Verwaltungs- und Justizbeamten« notierte.<sup>146</sup>

### Die Entdeckung einer »englischen Clique«

Die Unzufriedenheit über das Polizeipräsidium bestand unter den Danziger politischen Eliten bereits seit der Errichtung dieser Institution. Zunächst lag dies in der Tatsache begründet, dass die früher in den Händen des Stadtrats liegenden polizeilichen Kompetenzen seit diesem Zeitpunkt einem Organ der Staatsverwaltung übertragen worden waren. Darüber hinaus war die Stadtgemeinde aufgrund des § 167 der Städteordnung dazu verpflichtet, diese neue Behörde zu finanzieren.<sup>147</sup> In den ersten Jahren machten die Ausgaben dafür etwa 10% des Haushalts aus.<sup>148</sup> Die Stadtgemeinde beschwerte sich mehrmals darüber,<sup>149</sup> aber erst mit der Steuerreform von 1821 übernahm der Staat den Unterhalt des Polizeipräsidiiums.<sup>150</sup>

An der Spitze des Polizeipräsidiiums stand seit der Gründung dieser Institution Dagobert Roderich Achilles von Vegesack. Als schwedischer Untertan in Wismar geboren, diente er seit seinen Jugendzeiten in der preußischen Armee. Während seiner Dienstzeit bei einem Regiment bei Marienburg und später, als preußischer Resident in Danzig in der Zeit des Freistaates, lernte er Pommerellen kennen. Mehrere Quellen weisen darauf hin, dass er seit dem Beginn seines Amtes keine guten Beziehungen zu den Danzigern hatte.<sup>151</sup> Bis zum Ausbruch der Unruhen 1821 kam

146 R. Straubel, Biographisches Handbuch, Bd. 1, S. 391-392.

147 J. Rumpf (Hrsg.), Die preußische Städteordnung, S. 156; G. Ritter, Stein, S. 396.

148 E. Hoffmann, Danzig und die Städteordnung, S. 92; GStA PK, I. HA, Rep. 74, Abt. J, Tit. 7 V Westpreußen, Nr. 6, Bd. 1, Bl. 148-149; ebd., Rep. 120, C IX 1, Nr. 15, Nachweisung von sämtlichen Ausgaben der Kämmerei zu Danzig in den Jahren 1815, 1820 und 1832 vom 30. November 1833; APG 6/56, S. 4-5. Ausgaben der Polizei siehe: GStA PK, I. HA, Rep. 74, Abt. J, Tit. V Westpreußen, Nr. 6, Bd. 3, Bl. 148-149.

149 GStA PK Rep. 74, Abt. J, Tit. V Westpreußen, Nr. 6, Bd. 3, Bl. 2-14.

150 M. Wessel, Die Organisation, S. 34.

151 GStA PK, I. HA, Rep. 74, Abt. J, Tit. XIV, Nr. 23, Bl. IIV-12, 19. Theodor von Schön teilte am 23. August 1816 Friedrich August von Stägemann mit: »Dabei ist Vegesa[c]k hier ohne alles Vertrauen« (F. Rühl (Hrsg.), Briefe und Aktenstücke, Bd. 2, S. 93). Das oft spürbar gespannte Verhältnis hinterließ auch bei Vegesacks Jubiläumsfeier und Pensionierung im Jahr 1833 seine Spuren. In einem Manuskript, das eine kurze Zusammenfassung seines Dienstes beinhaltet, wurden die Wörter gestrichen, die auf eine »lebhafteste Theilnahme aller Standesklassen der hiesigen Einwohner« bei dieser Feier hingewiesen hatten (GStA PK, I. HA,

es mindestens zweimal zu Spannungen zwischen den städtischen Behörden und dem Polizeipräsidenten. Zunächst geriet er 1819 in einen Streit mit den Stadtverordneten, als er ihre Sitzungen kontrollieren wollte. Er behauptete, während dieser würden Staatsbeamte beleidigt und dies im Nachhinein öffentlich bekannt gegeben. Er forderte eine nähere Untersuchung dieses Vorfalles. Dagegen sprach sich jedoch die dem Polizeipräsidenten vorgesetzte Danziger Regierung aus, die aufgrund der Meinungsfreiheit im Amt kein formelles Verfahren zulassen wollte.<sup>152</sup> Zu Reibungen kam es ebenfalls, als Anfang 1821 die Neuaufteilung der polizeilichen Angelegenheiten zwischen den Stadt- und Staatsbehörden beraten wurde. Da in diesem politischen Machtsstreit keine für alle Seiten gerechte Lösung gefunden werden konnte, wurde der bisher existierende Zustand aufrechterhalten.<sup>153</sup>

Auch wenn Polizeipräsident Vegesack in der Öffentlichkeit grundsätzlich als »Förderer der Juden« wahrgenommen wurde, verstand er sich selbst als ein Staatsorgan, das alle Bürger unabhängig von Stand, Gewerbe und Religion schützte.<sup>154</sup> In seiner Beurteilung der Unruhen war Vegesack außergewöhnlich argwöhnisch. Er behauptete, der Verlauf der Unruhen sowie ihr Termin seien genau durchgeplant worden; es habe sich demnach nicht um einen Ausbruch der Massenleidenschaft gehandelt, sondern die Gewalt habe sich gänzlich gegen ihn und die jüdischen Einwohner gerichtet.<sup>155</sup> Er vertrat die Meinung, wichtige lokale Persönlichkeiten hätten rechtzeitig gewisse Maßnahmen ergreifen können, um die Spannungen abzubauen. Diese seien jedoch aus partikularen Interessen unterlassen worden, um dem Staat und seinen Institutionen zu schaden:

Rep. 77, Tit. 1180, Nr. 1, Bd. 1, Amtsverzeichnis zum Anlass der Pensionierung Vegesacks vom November 1833). Schöns positive Einschätzung des Verhältnisses zwischen Vegesack und den Danzigern scheint eher ein mit Vegesacks Pensionierung verbundenes Lob als eine aus Überzeugung kommende Meinung zu sein (siehe: ebd., ObP Schön an MdI am 20. Februar 1833).

152 »Freie Äußerung der Gedanken ist, allenthalben, vorzüglich in den Versammlungen der Stadtverordneten, um so mehr aufrecht zu erhalten, und zu beschützen, da das, was dabey etwa Ungebührliches, bloß die Staatsdiener Angreifendes geäußert wird, doch nicht als öffentlich gesprochen angesehen werden kann« (GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 361, Nr. 16, Reg. D. an PP am 22. November 1819).

153 Ebd., Rep. 74, Abt. J, Tit. V, Nr. 7, Bl. 220; M. Wessel, Die Organisation der Polizei, S. 34.

154 GStA PK, I. HA, Rep. 74, Abt. J, Tit. XIV, Nr. 23, Bl. 39v. So begründete die Polizei in einem Schreiben an den Magistrat vom 27. Juli 1821 ihre Motive zur Bewilligung der Budenversetzung.

155 Ebd., Bl. 9v.

»Die erwarteten Maßregeln blieben aber aus, wahrscheinlich weil man diejenigen nicht bloß stellen wollte, die hieby besonders interessiert waren, und manche in Verlegenheit gerathen konnten, die sonst ihr Wesen absichtlich getrieben hatten, um das was von Seiten des Staats und der könig[lichen] Behörden, zum Vortheil und zum Nutzen des ganzen sonst gethan ist, in ein solches Licht zu stellen, und jeder Wohltat einem nachtheiligem Grund unterzulegen.«<sup>156</sup>

Der negativen Beeinflussung der Behörden und Schädigung des Gemeinwohls beschuldigte Vegesack eine informelle, angeblich um den britischen Konsul Alexander Gibsone und Theodor von Schön geformte Gruppierung, die sowohl lokale Kaufleute als auch etliche örtliche Beamte umfasste.<sup>157</sup> Über die Existenz dieser »englischen Clique« informierte er Hardenberg im Oktober 1821.<sup>158</sup> Nach seiner Meinung interessierten sich diese nur für ihre eigenen Belange und diene dem Oberpräsidenten dazu, seine Ansichten und eigene Interpretationen der staatlichen Anordnungen zu verbreiten. Außer den beiden Anführern seien auch mehrere Kaufleute, Magistratsmitglieder und Stadtverordneten daran beteiligt gewesen, darunter: Maclean, Hoene, Lesse, Baum, Zerneck und Stobbe. Zudem sollten auch einige Staatsbeamte aus der Danziger Regierung – Flottwell, Ewald, Jachmann, Kleefeld, Oelrichs und Baehr – in näherer Verbindung zu der Gruppe stehen.<sup>159</sup>

156 GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 361, Nr. 16, PP an MdI am 16. August 1821.

157 M. Szulc, Rozruchy antyżydowskie, S. 219; E. Hoffmann, Danzig und die Städteordnung, S. 123.

158 W. Neugebauer, Altstädtische Ordnung, S. 263-264; Th. Schön, Persönliche Schriften, S. 411 (Anm. 1069), S. 623 (Anm. 11).

159 »[Die Mitglieder dieser Gruppierung] verbreiten vorzüglich seine [Schöns; MS] Meinungen und Ansichten, und wenden alles an, um die von denen hohen Ministerien eingehenden Verordnungen, von deren Bekanntmachung entstellt, ins Publikum zu bringen und dadurch irrige Meinungen zu erregen. Durch mündliche Insinuationen werden der Vorsteher von Stadtverordneten, Kaufmann Stobbe, und der Protokoll-Führer derselben, Kaufmann Zerneck, [...] dazu benutzt, um die Stadtverordneten-Versammlung gegen die Anordnungen der hohen Behörden, so wie gegen den Magistrat und die Local-Behörden, aufzuregen, wodurch natürlich Mißmuth und Unzufriedenheit entstehen und alles Vertrauen unterdrückt werden muß« (GStA PK, BPH, Rep. 192, NI Wittgenstein, V 5,23, Bl. 2-3). »[Die Mitglieder dieser Gruppierung sind] von jeder zu nehmenden Maßregel, durch Beamten der königlichen Regierung, namentlich aber durch den Herrn Regierungsrath Kleefeld, unterrichtet [...], ehe sie noch zur Ausführung gebracht ist. Sie benutzen ihren Einfluss bei dem Herrn Oberpräsidenten, und besonders beim geheimen Regierungs- und Oberpräsidialrath

Der als Anführer der Gruppierung genannte Alexander Gibsone war eine der einflussreichsten Schlüsselfiguren des britischen Milieus in der Danziger Kaufmannschaft.<sup>160</sup> Er stammte aus einer Familie, die in Pommern bereits seit Jahrhunderten verwurzelt war.<sup>161</sup> Aufgewachsen in Schottland, kam Gibsone Anfang des 19. Jahrhunderts nach Danzig, wo er mit Ausnahme der Jahre von 1807 bis 1813 weiter lebte. Er erbte von seinem Onkel ein großes Vermögen und war selbst im Exportgeschäft mit Getreide tätig. Sein erster vor 1807 gestellter Antrag auf Aufnahme als Stadtbürger wurde abgelehnt, da die Entscheidungsträger in ihm eine unerwünschte Konkurrenz sahen.<sup>162</sup> Die erfolgreiche Aufnahme fand einige Jahre später, im Dezember 1814, statt,<sup>163</sup> seine Ernennung zum britischen Konsul erfolgte im September 1816.<sup>164</sup> Politisch verstand sich Gibsone als national-konservativer Mensch. Er sprach zwar typisch für den Zeitgeist von der Notwendigkeit der Emanzipation der deutschen Nation oder der Emanzipation des Geistes, glaubte jedoch, es sei in den

Flottwell, setzen alles durch, was nur ihren Ansichten und ihrem persönlichem Vorteil frommt, aber nicht immer für allgemeine gut ist und wirken auf diesem Wege höchst nachteilig auf die Ortsbehörden« (ebd., I. HA, Rep. 77, Tit. 361, Nr. 16, PP an MdI am 16. August 1821). Am 15. März 1822 schrieb Vegesack: »Ueberhaupt sucht die sogenannte Eng[lische] Klicke, vom Herrn Oberpräsidenten besonders protigirt und vorgezogen, nach ihren selbstständigen oder eigennützigigen, beschränkten oder unreifen Einsichten, sich an alles zu machen, alles anzutasten und alles nach ihren Ideen umgestalten zu wollen, oder doch dem Volke alles verdächtig zu machen, was nicht in ihren Krahm passt, wobey man nicht unterläßt, dem Volke zu schmeicheln« (ebd., Nr. ad 16, Bd. 4, Bl. 54v). Siehe auch: M. Szulc, *Rozruchy antyżydowskie*, S. 219.

160 A. Hillebrand, *Danzig und die Kaufmannschaft*, S. 201-202, 227-228; *Danziger Dampfboot*, Nr. 6, 14. Januar 1836, S. 26. Der Konsul Alexander Gibsone ist nicht zu verwechseln mit Alexander Gibsone (1798-1853), auch Alexander Gibsone junior genannt, dem Sohn seines Bruders, John. 1823 gewann Gibsone junior das Danziger Bürgerrecht (APG 362/5, S. 96), war seit den 1820er Jahren Schiffseigner in der Firma »Alexander Gibsone & Co.«, später auch Präsident der Korporation der Kaufmannschaft und Stadtrat (Thomas A. Fischer, *The Scots in Eastern and Western Prussia*, Edinburgh 1903, S. 153, <http://wc.rootsweb.ancestry.com/cgi-bin/igm.cgi?op=GET&db=rsbalfour&id=I6433>, Zugriff am 13. April 2012).

161 K. Schottmüller, *Verzeichnis der bei der Stadt Danzig einst beglaubigten ständigen Geschäftsträger auswärtiger Mächte*, in: *Mitteilungen des Westpreußischen Geschichtsvereins* 14 (1915), Nr. 4, S. 69-73, hier S. 71.

162 APG 300,92/403, S. 102-103.

163 Ebd. 362/5, S. 94.

164 *Amtsbl. Reg. D.*, Nr. 31, 14. November 1816, S. 252.

Jahren unmittelbar nach dem Wiener Kongress zu früh, solche Einrichtungen wie etwa eine Verfassung in Preußen einzuführen.<sup>165</sup>

Nach Einsicht der Polizeiakten bestätigte Hecker die Existenz einer mit Vegesacks Angaben übereinstimmenden Gruppierung, die ihre Interessen großenteils auf der Danziger Börse verwirklichte.<sup>166</sup> Auch die private Korrespondenz zwischen Gibsone und Gneisenau weist auf relativ nahe und regelmäßige Kontakte zwischen Schön und Gibsone hin.<sup>167</sup> Nach der bereits im Sommer 1815 geäußerten Begeisterung über die Ankunft Schöns in Danzig<sup>168</sup> vertiefte sich im Laufe der Jahre die Bekanntschaft zwischen dem Konsul und dem Oberpräsidenten. Einer Aussage Gibsones vom 14. Mai 1824 zufolge wurde die Bereitschaft zur gegenseitigen Hilfe allmählich zur Gewohnheit. Dies ist aus der Enttäuschung des britischen Konsuls zu schließen, nachdem sich Schön nicht zu seinen Gunsten bei der Danziger Regierung eingesetzt hatte:

»Herrn v. S[chön] besuche ich jetzt selten, da er sich in meiner Sache, die ich mit der Regierung hatte, und die er wider meinen Willen aufnahm, da die Regierung gar nicht gut darin handelte, sich nicht als Freund zeigte, nicht einmahl als rechtliebender Mann. [...] S[chön] trat für den Freund nicht auf, schien sogar des Gegentheils nicht überzeugt zu sein. [...] So müßte er mich, oder ich ihn, als Freund, aufgeben. Er that es nicht, aber ich habe es gethan. Entschuldigen Sie diese Digression. Herr v. S[chön] tritt nicht gerne für seine Offician-

165 GStA PK, VI. HA, Nl. Gneisenau, Paket 25b, A54, Bl. 182-187, 191v. Am Wartburgfest nahm Gibsone zwar persönlich nicht teil, äußerte sich aber zu den dort gehaltenen Reden in einem privaten Brief an Gneisenau: »Die Rede des Fries [hat] mir nicht gefallen [...], wohl aber die des Riemann, vor allem aber die Worte des Roediger. Die Worte des Fries sind wie die des Kraft-Genius, im Vergleich gegen die Worte des Kraft-Wahrheit-Gefühls, die Roediger gesprochen hat. Dieser muss ein herrlicher Mensch seyn!« (Gibsone an Gneisenau am 23. Januar 1817 (ebd., Bl. 178-178v)). Über Gibsones preußischen Patriotismus und seine Freundschaft mit General Gneisenau siehe: Th. Fischer, *The Scots in Eastern and Western Prussia*, S. 151-152; ders., *The Scots in Germany. Being a Contribution towards the History of the Scot Abroad*, Edinburgh 1902, S. 58, 270-273, A. Hillebrand, *Danzig und die Kaufmannschaft*, S. 208-209.

166 GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 361, Nr. ad 16, Bd. 4, Bl. 33v.

167 Die in diesem Absatz gemachten generellen Bemerkungen über die Bekanntschaft zwischen Gibsone und Schön basieren auf mehreren Briefen, die Gibsone mit Gneisenau in den Jahren 1814 bis 1831 wechselte. Die Korrespondenz umfasst drei Faszikel: ebd., VI. HA, Nl Gneisenau, Paket 21, A26; ebd., Paket 25b, A54; ebd., A55).

168 Gibsone an Gneisenau am 23. Juni 1815 (ebd., Paket 25b, A54, Bl. 161).

ten auf, wie ich öfters zu bemerken Gelegenheit gehabt habe; und so verliert er auch als hoher Beamter, in meinen Augen.«<sup>169</sup>

Um welche Angelegenheit es sich genauer handelte, erklärt die Korrespondenz nicht. Ähnliche Aussagen wie diese aus dem Jahr 1824 sind nicht mehr zu finden. Nach dem Fortgang Schöns nach Königsberg wurden die Kontakte mit Gibsone seltener.<sup>170</sup> Dieser kritisierte den Oberpräsidenten 1828 ganz im Sinne der früheren Kritik Vegesacks, als er behauptete, Schön interessiere sich mehr für seine eigenen Angelegenheiten als für das allgemeine Wohl.<sup>171</sup> In den kommenden Jahren wurde Gibsone in seiner Kritik milder<sup>172</sup> und bemerkte 1829, Schön sei ein »braver Mann, alter Freund«, selbst wenn er »seine Fehler hat«.<sup>173</sup>

Auch wenn es Anzeichen gibt, dass Schön Kontakte mit den Danziger Kaufleuten und Stadtbeamten pflegte, die über den Rahmen seines Amtes hinausreichten, darf auch die politische Motivation Vegesacks beim Verfassen seiner Berichte nicht aus dem Blick verloren werden. Diese zielte vorwiegend darauf, Schön vor den Zentralbehörden in ein schlechtes Licht zu rücken. Wie schon erwähnt, beschuldigte Vegesack den Oberpräsidenten, der Letztere habe sich nach den angeblichen Drohungen einiger Stadtverordneten unangemessen benommen.<sup>174</sup> Außerdem betonte er Schöns Verbindungen zu Gibsone sogar dann, wenn es um so eine belanglose Sache ging wie das Einfangen eines freilaufenden Hundes. Dieser Vorfall ereignete sich 1822, als der Hund des britischen Konsuls auf der Joppengasse gefasst und zur Scharfrichterei gebracht wurde. Gibsone erläuterte der Danziger Regierung, er sei in der Nähe gewesen und habe allzeit die Kontrolle über sein Tier gehabt. Die Auseinandersetzung betraf also die Frage, ob es genüge, wenn ein Hund sich »innerhalb des Rufs seines Begleiters« befand oder ob er »unter seiner Aufsicht« bleiben müsse. Nach kurzem Briefwechsel stimmte die

169 Ebd., Bl. 260-261.

170 GStA PK, VI. HA, NI Gneisenau, Paket 25b, A54; 1827 bezeichnet Schön Gibsone in einem Brief an Stägemann als »unser[en] alten Freund« (F. Rühl (Hrsg.), Briefe und Aktenstücke, Bd. 3, S. 607).

171 Gibsone an Gneisenau am 17. Januar 1828 (GStA PK, VI. HA, NI Gneisenau, Paket 25b, A55, Bl. IV-2.).

172 »Überhaupt sollte man gegen Herrn v. S[chön] die Offensive ergreifen, und seine Inconsequenz darstellen, daß er so viel von allgemeinen Grundsätzen beym Regieren redet, und so oft nach individuellen Rücksichten darin handelt« (ebd., Bl. 2).

173 Gibsone an Gneisenau am 27. Juli 1829 (ebd., Bl. 56v).

174 GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 361, Nr. ad 16, Bd. 1, Bl. 49v; ebd., Rep. 74, Abt. J, Tit. XIV, Nr. 23, Bl. 182.

Regierung mit dem für die erste Interpretation optierenden Oberpräsidenten von Schön überein und wies die Beschwerde der Danziger Polizei zurück.<sup>175</sup> Schön behauptete bei einer anderen Gelegenheit, Vegesack sei wie von einer Manie besessen und seitdem er mit Gibsone in Streit geraten sei, nenne er alle seine Gegner Anglomanen.<sup>176</sup>

Nicht nur Schön, sondern auch andere Staats- und Stadtbehörden schonte Vegesack nicht. Den Beamten der Danziger Regierung warf er vor, sie seien übermäßig bürokratisch in ihrer Amtsausübung und dementsprechend hätten sie der Bevölkerung geschadet.<sup>177</sup> Der Magistrat wiederum sei opportunistisch, passiv und ohne Vorstellungskraft, da er nicht vorher gesehen habe, welche Folgen sein Verhalten bei der vorherrschenden antijüdischen Stimmung haben könnte.<sup>178</sup> Außerhalb der zentralen Behörden fand der Danziger Polizeipräsident nur in Hecker einen kooperationswilligen Beamten.<sup>179</sup>

### Die Konfrontation im Schwergewicht: Hardenberg und Schön

Das Urteil Hardenbergs über die Aktivität des Oberpräsidenten von Schön nahm unter den Stellungnahmen der Zentralbehörden zu den Danziger Unruhen eine prominente Stellung ein. Scharfe Kritik übte der Staatskanzler in seinem Schreiben an den König vom 19. Juni 1822. Dort berichtete er, Schön verspiele die Möglichkeit des institutionellen Einflusses auf die passive Danziger Regierung und habe sich vielmehr der Unterlassung eines Strafverfahrens gegen die ihn mit Drohungen be-

175 Ebd., Rep. 77, Tit. 1180, Nr. 1, Bd. 1, PP an Reg. D. am 28. Mai 1822.

176 F. Rühl (Hrsg.), Briefe und Aktenstücke, Bd. 3, S. 99.

177 »Die fast allgemeine Unzufriedenheit mit dieser König[lichen] Provinzial-Behörde [Danziger Regierung; MS] wird wohl allerdings dadurch herbeygeführt, daß einige der Räthe, besonders aber die Herren Regierungs-Räthe Ewalt und Ganguin zu oft ihre Autoritaet durch leidenschaftlichen Ton und unfreundliche Ausdrücke, äußern, (dem das Präsidium und Direktorium nicht mit Kraft entgegen wirkt) und hiedurch denen Local-Behörden ihre Amtstellung in so mancher Hinsicht unangenehm gemacht und erschwert, dem Einwohner aber oftmals durch leidige Formen die gewohnte Folgeleistung lästig und auf alle weise dahin getrachtet wird, durch harte oft unverdiente Verweisen und unfreundliche Zurechtweisungen, und zu große Einmischung einzelner Mitglieder in die kleinsten Details, die Achtung der untergebenen Behörden zu untergraben« (GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 361, Nr. 16, PP an Mdl am 16. August 1821).

178 Ebd., PP an Mdl am 16. August 1821 und am 21. August 1821.

179 F. Rühl (Hrsg.), Briefe und Aktenstücke, Bd. 3, S. 99.

schimpfenden Stadtverordneten schuldig gemacht.<sup>180</sup> Hardenberg griff also den unbewiesenen Vorwurf Vegesacks auf und verwendete diesen bis zum eigenen Tode fünf Monate später, um Schön zur ständigen Rechtfertigung zu zwingen. Er behauptete, der König sei befremdet von dem Verhalten des Oberpräsidenten, durch das die Autorität der Staatsbehörden beschädigt worden sein könne.<sup>181</sup> Diese Ansicht lässt sich allerdings auf Basis der Quellen nicht beweisen. Die zwei bekannten Stellungnahmen Friedrich Wilhelms III. zu den Danziger Ausschreitungen enthalten keine direkte Äußerung zur Aktivität des Oberpräsidenten, abgesehen von dem allgemeinen Wunsch, dass alle regionalen Staatsbehörden in Zukunft klüger auftreten würden.<sup>182</sup> Hardenberg nutzte also möglicherweise absichtlich seinen institutionellen Vorsprung gegenüber Schön. Einerseits besaß er als Vertreter des Staatsministeriums ein Vortragsrecht beim König,<sup>183</sup> durch das er über Wissen verfügte, das sein politischer Gegner nicht verifizieren konnte. Andererseits ist er vielleicht davon ausgegangen, dass Schön die königliche Order ausschließlich durch seine Vermittlung kennen lernen würde und daher den eigentlichen offiziellen Standpunkt Friedrich Wilhelms III. nicht kennen konnte. Der Korrespondenzumlauf deutet darauf hin, dass der Text der besagten königlichen Order nur an die städtischen Behörden und das Polizeipräsidium verschickt wurde, die Danziger Regierung und der Oberpräsident erfuhren darüber mittels Hardenbergs Nachricht.<sup>184</sup>

Ob Hardenberg tatsächlich Vegesacks Geschichte glaubte, lässt sich nicht sagen. Tat er dies, wäre er anscheinend der einzige der beteiligten Akteure, der sie für glaubhaft hielt. Die Ministerien erwähnten sie nicht einmal und Hecker lehnte sie spätestens im Frühling 1822 ab; in seinem umfangreichen Endbericht tauchte sie gar nicht erst auf. Schön erklärte diese Geschichte für Irrsinn und wunderte sich, wieso Hardenberg daran glauben konnte.<sup>185</sup> Er bat ihn mehrmals, die Sache gerichtlich zu überprüfen und die Beschuldigung endgültig zurückzunehmen, jedoch immer ohne Erfolg.<sup>186</sup>

180 GStA PK, I. HA, Rep. 74, Abt. J, Tit. XIV, Nr. 23, Bl. 138v-139. Über die Drohung siehe Seite 210.

181 SK an ObP Schön am 7. August 1822 (ebd., Bl. 150-150v).

182 Siehe Seite 226.

183 R. Koselleck, Preußen, S. 219.

184 Mehrere Akten und Aktenvermerke in: GStA PK, I. HA, Rep. 74, Abt. J, Tit. XIV, Nr. 23; ebd., Rep. 77, Tit. 361, Nr. 16.

185 F. Rühl (Hrsg.), Briefe und Aktenstücke, Bd. 3, S. 599-600.

186 M. Szulc, Rozruchy antyżydowskie, S. 224.

Obwohl es keine direkten Beweise dafür gibt, kann davon ausgegangen werden, dass die auffällige Einstellung Hardenbergs gegenüber Schön mit dem allgemeinen Verhältnis der beiden Staatsmänner zusammenhing. Schön war generell dafür bekannt, dass sein Temperament, seine Betriebsamkeit und politische Gesinnung zu scharfen Auseinandersetzungen mit Persönlichkeiten auf allen Verwaltungsebenen führten.<sup>187</sup> So warf Schön im Jahr 1819 den obersten Staatsbehörden vor, sie seien sich der Bedürfnisse der provinziellen Verwaltung nicht bewusst und fürchteten lediglich eine übermäßige Machtkonzentration in der Hand der Oberpräsidenten.<sup>188</sup> Zusammen mit mehreren Leitern der anderen Provinzialverwaltungen, worunter der westfälische Oberpräsident Vincke der Bekannteste war, gründete Schön gleichzeitig eine lose »liberale Fraktion«, die sich unter anderem für die Erweiterung der Befugnisse der Oberpräsidenten einsetzte.<sup>189</sup> Für die neuerworbenen und von Berlin weiter entfernten Provinzen bevorzugte die Fraktion die Gestaltung der oberpräsidialen Stellen ähnlich dem »Provinzminister« der Vorreformzeit.<sup>190</sup> Die Fraktion gewann partielle Unterstützung von Wilhelm von Humboldt, der dem Oberpräsidium im Staatsapparat eine wichtige Rolle als Informationsvermittler zuschrieb.<sup>191</sup>

Zwischen Hardenberg und Schön kam es mehrfach zu Meinungsverschiedenheiten, so beispielsweise in Bezug auf die Rolle der Polizei in der Stadt. Schön, der die Materie aufgrund seiner Mitarbeit an der preußischen Städteordnung gründlich studiert hatte, vertrat die Auffassung, die Polizei solle sich ausschließlich auf Ordnungs- und Aufsichtsaufgaben beschränken. Hardenberg hingegen neigte dazu, der Polizei zusätzlich das Recht zuzugestehen, »positive Einwirkungen in gewerbliche Dinge

187 B. Sösemann, *Wissenschaft*, S. 3; Karl August Varnhagen von Ense, *Blätter aus der preußischen Geschichte*, Bd. 2, Leipzig 1868, S. 135; P. Letkemann, *Die preußische Verwaltung*, S. 21-22; H. von Unruh, *Erinnerungen*, S. 57-58, 60.

188 ObP Schön an SK am 25. August 1819 (Th. Schön, *Aus den Papieren*, Bd. I, Anlagen, S. 198-199).

189 B. Sösemann, *Wissenschaft*, S. 4-5; ders., Heinrich Theodor von Schön, in: *Neue Deutsche Biographie* 23 (2007), S. 378-380, <http://www.deutschebiographie.de/pnd118610007.html>, Zugriff am 10. Juli 2013; R. Koselleck, *Preußen*, S. 224-231.

190 B. Sösemann, *Die »liberale Fraktion«*, S. 123; R. Koselleck, *Preußen*, S. 231-233; S. Haas, *Die Kultur*, S. 105-106.

191 R. Koselleck, *Preußen*, S. 230; Th. Schön, *Aus den Papieren*, Bd. I, Anlagen, S. 195; F. Hartung, *Studien zur Geschichte*, S. 302-303.

und in Privateigentum« der Stadtgemeinde vorzunehmen.<sup>192</sup> Auf der Ebene der Staatspolitik vertraten die beiden Staatsmänner unterschiedliche Standpunkte in der Frage der Gestaltung der Staatsverwaltung. Im Jahr 1821 schrieb Schön einen Brief an den Staatskanzler, in dem er das politische System Preußens kritisierte. Er behauptete, dieses System funktioniere wegen der regelmäßig übermittelten und oft fehlerhaften Instruktion der zentralen Behörden schlecht,<sup>193</sup> und forderte größere Autonomie für die Provinzen sowie die bereits erwähnten Ministerien für bestimmte Provinzen. Für diese Idee konnte sich Hardenberg nie erwärmen, da er nicht in Erwägung zog, seine Verwaltungsreform mit Sachministerien an der Spitze der Staatsverwaltung rückgängig zu machen.<sup>194</sup>

Um die Bemühungen Schöns um mehr Selbstständigkeit zu konkretisieren, konnte sich Hardenberg des ihm nahestehenden und 1821 zum Mitglied eines Ausschusses zur Reorganisation der Verwaltung ernannten Regierungspräsidenten aus Marienwerder, Theodor Gottlieb von Hippel, bedienen.<sup>195</sup> Dies war deshalb möglich, weil diesen und Schön ebenfalls eine mehrjährige Feindschaft verband. Schön kritisierte öffentlich die von Hippel geleitete Regierung in Marienwerder, die für ihn ein Inbegriff der Unordnung und eines gefühllosen bürokratischen Mechanismus war.<sup>196</sup> War für Schön die angebliche Machtlosigkeit des Oberpräsidenten der Grund für heftige Beschwerden, so empfand Hip-

192 E. Hoffmann, Danzig und die Städteordnung, S. 152; GStA PK, I. HA, Rep. 74, Abt. J, Tit. XIV, Nr. 23, Bl. 174-174v, 190v.

193 F. Rühl (Hrsg.), Briefe und Aktenstücke, S. 81-83; K.A. Varnhagen von Ense, Blätter, Bd. 2, S. 64. Schön warf Hardenberg Mangel an Vision und Moral in seiner politischen Tätigkeit vor (Th. Schön, Aus den Papieren, Bd. 6, Berlin 1883, S. 446-447; ders., Persönliche Schriften, S. 555, 566).

194 R. Koselleck, Preußen, S. 234-236; M. Szulc, Rozruchy antyżydowskie, S. 224-225.

195 J. Dortans, Die Verwaltung, S. 58-60; Theodor Bach, Theodor Gottlieb von Hippel, der Verfasser des Aufrufs: »An mein Volk«. Ein Gedenkblatt zur fünfzigjährigen Feier der Erhebung Preußens, Breslau 1863, S. 233, 252; R. Koselleck, Preußen, S. 234.

196 Über die Staatsverwaltung in Marienwerder hatte Theodor von Schön Folgendes zu sagen: »Alles was geschehen sollte, war zwar verfügt, Alles stand in den Akten und Tabellen, aber es war nichts davon da« (zitiert nach: J. Dortans, Die Verwaltung, S. 38); »Marienwerder ist, solange es existiert, noch niemals in Ordnung gewesen« (zitiert nach: P. Letkemann, Die preußische Verwaltung, S. 51-52, 333); »Von Marienwerder habe ich nur unbrauchbares Zeug zu wichtigen Dingen erhalten, und hätte ich es ahnden können, wie es hier seyn würde und wie ich es finden würde, ich wäre nicht hergegangen. Marienwerder hat mir Reste für ein ganz besonderes Regierungs-Personal übergeben, und ich bekomme die Provinz

pel die Stellung des Chefs der Verwaltung in der Provinz als geradezu übermächtig.<sup>197</sup> Er beschwerte sich über die »übermäßige Kontrolli[e]-rungssucht« und schlug 1821 die Aufhebung des Oberpräsidiums vor. Seine Vorschläge wurden in Berlin bekannt und fanden Anerkennung vor allem unter denjenigen Staatsmännern, die Schön gerne loswerden wollten.<sup>198</sup> Dieses Postulat passte auch zum politischen Kalkül Hardenbergs. Der Staatskanzler befürwortete die Reduktion der Anzahl der Oberpräsidentenposten auf vier Personen, einerseits um den Regierungen mehr Handlungsfreiheit zu garantieren, andererseits um gewisse »Versorgungsposten« für zukünftige Minister zu behalten. Nach dem Tode Hardenbergs wurde dieser Gedanke jedoch nicht weiter verfolgt.<sup>199</sup> In einem kurz gefassten Brief an den engen Mitarbeiter Hardenbergs, den Geheimen Staatsrat Friedrich August von Sägemann, bemerkte Schön am 11. Dezember 1822, dieser Tod bedeute eben das Ende der Debatte über die Verantwortung der lokalen und provinziellen Behörden für die antijüdischen Unruhen in Danzig: »Ich trauere mit Ihnen. Die Juden-Berichte schreiben Sie nur alle ad acta. Es erwartet hier kein Mensch Antwort darauf. Sie sollten nur so letzte Expektoration seyn. Was wird werden? – Was Gott will.«<sup>200</sup>

### Das letzte Wort der Zentrale

Alle Staatsbehörden und Personen in Berlin, die an der Debatte um die Unruhen teilnahmen – König Friedrich Wilhelm III., Staatskanzler Hardenberg, Innenminister Schuckmann und Justizminister Kirchenen – teilten die Meinung Johann Gottlieb Heckers, dass die Stadtverordneten die Hauptverantwortung für die Vorkommnisse trugen. Die Stadtverordneten seien nach Hardenberg anstatt von Vernunft »durch Haß und Verfolgungssucht gegen ihre jüdische Mitbürger« geleitet worden.<sup>201</sup> Der Magistrat wurde trotz der kritisierten Unterordnung unter die Stadtver-

in vielen Fällen in dem Zustande, in dem Lithauen vor Friedrich Wilhelm I. war.« (F. Rühl (Hrsg.), Briefe und Aktenstücke, Bd. 2, S. 84).

197 P. Letkemann, Die preußische Verwaltung, S. 333.

198 J. Dortans, Die Verwaltung, S. 36-38; Gneisenau an Gibsons im Januar 1820 (GStA PK, VI. HA, NI Gneisenau, Paket 21, A26, Bl. 31).

199 F. Hartung, Studien zur Geschichte, S. 296-301.

200 F. Rühl (Hrsg.), Briefe und Aktenstücke, Bd. 3, S. 118.

201 GStA PK, I. HA, Rep. 74, Abt. J, Tit. XIV, Nr. 23, Bl. 152v., 190v. Die Minister schrieben: »Die Stadtverordneten haben durch vorgefasste Weisung und Eigensinn und zugleich durch ihr zweideutiges Betragen unverkennbar die erste Veranlassung zu diesen Vorfällen gegeben und diese benutzt, um die Abhängigkeit

ordnetenversammlung allerdings milde beurteilt. Hardenberg bemerkte, dass die Mittel und Wege des Magistrats sehr beschränkt gewesen seien, nachdem die Danziger Regierung die Einmischung von Stadtverordneten zugelassen hatte.<sup>202</sup>

Der Danziger Regierung und dem westpreußischen Oberpräsidenten wurden gleich nach den Stadtverordneten eine Mitverantwortung für die Unruhen zugeschrieben. Die beiden Staatsorgane hätten demnach den Polizeipräsidenten unterstützen sollen, sich aber dafür entschieden, dass die Popularität unter der lokalen Bürgerschaft wichtiger für sie als das Staatsinteresse sei.<sup>203</sup> Hardenberg behauptete, diese fehlerhafte Handhabung der Regierung habe den Stadtverordneten freie Hand bei ihren ungerechtfertigten Ansprüchen gelassen. Sie habe gleichzeitig die Autorität der lokalen Polizei untergraben, indem sie andeutete, nur der Magistrat und die Stadtverordneten kümmerten sich um die Eigentumsrechte der Danziger Bürger.<sup>204</sup> Dies alles war für Schuckmann, Kircheisen und Hardenberg ein Beweis für die Nutzlosigkeit der Danziger Regierung. Sie befürworteten demzufolge den bereits seit mehreren Monaten im Rahmen einer geplanten Verwaltungsreform diskutierten Antrag, diese Institution neben einigen anderen ihrer Schwesterbehörden aufzulösen.<sup>205</sup> Die Diskussion über diese Reform begann im Februar 1820, nachdem Friedrich Wilhelm III. eine Reorganisation der Staatsverwaltung angekündigt hatte.<sup>206</sup> Trotz zahlreicher Bemühungen, ihre Existenzberechtigung zu begründen, schien die Regierung 1820 von der Unvermeidlichkeit der Auflösung überzeugt zu sein.<sup>207</sup> Obwohl einflussreiche Personen wie Schuckmann oder Handelsminister Bülow dafür eintraten, wurde die Entscheidung darüber vertagt.<sup>208</sup> Auch die Wiederbelebung der Diskussion nach den Danziger Unruhen 1821<sup>209</sup> brachte keine endgültige Lösung. Die Danziger städtischen Behörden plädierten zusammen mit Theodor von Schön für die Aufrechterhaltung der Regierung. Sie verwiesen auf große Verdienste dieser Institution beim Wiederaufbau der Stadt und gute Beziehungen, die sie mit dieser

des Magistrats und selbst der Regierung von ihrem Einflusse, so wie ihre Abneigung gegen die königliche Polizei-Verwaltung zu bethätigen« (ebd., Bl. 130v).

202 Ebd., Bl. 141-141v, 147.

203 Hardenberg äußerte sich dazu in: ebd., Bl. 138v, 172-173.

204 Ebd., Bl. 139-140v, 148-149, 172v.

205 Ebd., Bl. 130-133, 142v; P. Letkemann, *Die preußische Verwaltung*, S. 44-45, 48-52.

206 P. Letkemann, *Die preußische Verwaltung*, S. 48.

207 Ebd., S. 50; GStA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 16703, Bl. 6v, 11v.

208 F. Rühl (Hrsg.), *Briefe und Aktenstücke*, Bd. 3, S. 110-111.

209 M. Szulc, *Rozruchy antyżydowskie*, S. 221-222.

Institution unterhielten – ganz im Gegensatz zur Regierung in Marienwerder.<sup>210</sup> Theodor von Schön unterstrich, dass die Danziger Regierung ein guter Gegenpol zum unbeliebten Polizeipräsidenten sei, den sie in gewissem Maße zu zähmen imstande gewesen sei.<sup>211</sup>

Die politische Elite in Berlin beabsichtigte, dem Chronisten Karl August Varnhagen von Ense zufolge, die Regierung aus persönlicher Abneigung gegen Schön abzulösen.<sup>212</sup> Dabei bediente sie sich des Vorwurfs, die Regierung sei für den Ausbruch der antijüdischen Unruhen 1821 verantwortlich.<sup>213</sup> Der König verzögerte die Entscheidung zwecks erneuter Überprüfung, und erst im September 1824 gab er bekannt, dass die Danziger Regierung ihre Arbeit fortsetzen solle.<sup>214</sup> Letztendlich wurde also weder die Auflösung der Regierung noch ein weiteres gerichtliches Verfahren gegen sie wegen Fehlern und Ungeschicklichkeiten vor und während der Unruhen eingeleitet.<sup>215</sup>

Im Gegensatz zur Beurteilung der provinziellen Staatsbehörden wurden die Handlungen der Polizei- und Militärbehörden während der Unruhen 1819 und 1821 von allen Zentralbehörden als angebracht angesehen.<sup>216</sup> Unter die marginalen Fehler der Polizei zählte Hardenberg die Entscheidung vom 3. März 1821, die Juden den Umzug auf den Erdbeermarkt aus polizeilichen Gründen zunächst verboten und im Kontext der späteren Genehmigung Verwirrung gestiftet hatte. Dies war auch der unmittelbare Anlass für den von den Stadtverordneten geäußerten Vorwurf, die Polizei sei von Juden bestochen worden, was negative Aus-

210 ObP Schön an SK am 9. November 1821 (GStA PK, I. HA, Rep. 74, Abt. H, Tit. I, Nr. 23, Bl. 79-79v).

211 »Zu diesem allen kommt noch Widerwille gegen den Polizey-Präsidenten von Vegesack, [...] [der] ein ehrlicher braver ordentlicher Mann ist, der aber aus Mangel an Einsicht und Bildung wegen der vielen Blößen, die er giebt, seinem Posten selbst bey der speziellen Leitung durch die Regierung nicht vollständig vorzustehen im Stande war. Hört die Regierung nun auf, so kann er sich nicht halten« (ObP Schön an SK am 9. November 1821 (ebd., Bl. 79v-80)).

212 »Die Regierung von Köln und die von Danzig sollen aufgehoben werden; letztere ist wegen des Judensturms im vorigen Jahre übel angeschrieben, man sagt, sie habe für die Juden nicht das Genügende in's Werk gesetzt; der Oberpräsident Herr von Schön ist allen Ministern verhaßt, und auch ihm zum Aerger wird man gern die Aufhebung der Danziger Regierung betreiben« (Eintrag vom 8. Juni 1822 (K. Varnhagen von Ense, Blätter, Bd. 2, S. 135)).

213 Ebd.

214 P. Letkemann, Die preußische Verwaltung, S. 51-53.

215 GStA PK, I. HA, Rep. 74, Abt. J, Tit. XIV, Nr. 23, Bl. 197-198.

216 Ebd., Bl. 5, 8; GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 361, Nr. ad 16, Bd. 3, FW III an MdI und MdJ am 24. August 1821.

wirkungen auf ihr Ansehen haben konnte.<sup>217</sup> Generell wünschten sich die zentralen Staatsbehörden von den Polizeibehörden und Gerichten für die Zukunft überlegtes Handeln.<sup>218</sup>

Schuckmann öffnete nebenbei einen neuen Dienstweg für den Polizeipräsidenten. Er forderte ihn auf, in Zukunft die obersten Staatsorgane in wichtigen Angelegenheiten direkt und ohne Aufforderung anzuschreiben, anstatt, wie bisher, zunächst auf eine Aufforderung zu warten.<sup>219</sup> Der Anlass dazu war eine Anmerkung Vegeacks, der für sich als Polizeipräsident in einer Großstadt die Möglichkeit vermisste, ohne das Einschalten der Regierung als Zwischeninstanz mit dem Ministerium des Innern in Kontakt zu treten.<sup>220</sup> Zudem forderte Hardenberg indirekt den Polizeipräsidenten zu mehr Selbstständigkeit auf, indem er ihm den Vorwurf machte, sich während der Unruhen der Regierung gegenüber zu konzilient verhalten zu haben.<sup>221</sup>

Auch der König äußerte sich direkt zum Sachverhalt. Friedrich Wilhelm III. gab nach Studium der eingegangenen Berichte am 24. August 1821 und am 1. August 1822 zwei Ordres in Bezug auf die Danziger Unruhen. Die Ergebnisse der Heckerschen Untersuchung fanden jedoch darin keinen Niederschlag. Der König teilte die Meinung der anderen zentralen Behörden, die Egoismus und Parteilichkeit der Stadtverordneten und des Magistrats als Gründe für die Unruhen ausgemacht haben wollten. Auch die Regierung, der Oberpräsident sowie die Gerichte hätten sich nicht angemessen verhalten. Für die Zukunft wünschte sich der König von ihnen mehr Besonnenheit. Das Verhalten der Polizeibehörden und des Militärs wurde hingegen als tadellos bezeichnet.<sup>222</sup>

#### *6.4.2. Gültig oder nicht? Das Emanzipationsedikt in Frage gestellt*

Bei der Debatte nach den Unruhen stellte sich heraus, dass der Umfang, in welchem das Emanzipationsedikt in Danzig gelten sollte, nicht für alle Akteure selbstverständlich war. Die Meinung, dass das Emanzipations-

217 GStA PK, I. HA, Rep. 74, Abt. J, Tit. XIV, Nr. 23, Bl. 141, 151.

218 Ebd., Bl. 138v, 142; GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 361, Nr. 16, MdJ an Oberlandesgericht in M. am 26. August 1822; ebd., Nr. ad 16, Bd. 1, Bl. 227, 233v-235.

219 GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 361, Nr. 16, MdI an PP am 21. August 1821; F. Rühl (Hrsg.), Briefe und Aktenstücke, Bd. 3, S. 78-79.

220 GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 361, Nr. 16, PP an MdI am 16. August 1821.

221 Ebd., Rep. 74, Abt. J, Tit. XIV, Nr. 23, Bl. 141.

222 Ebd., Bl. 23, 144-146; GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 361, Nr. ad 16, Bd. 3, FW III an MdI und MdJ am 24. August 1821; S. Jersch-Wenzel, Stadt und Staat, S. 196.

edikt keine volle Anwendung in Danzig finde, vertrat ausdrücklich die Stadtverordnetenversammlung.<sup>223</sup> Der Magistrat schlug im Bewusstsein der Gültigkeit des Emanzipationsedikts vor, seine Anwendung künftig von der zu erwartenden Reaktion des Danziger Bürgertums abhängig zu machen. Dies hätte praktisch bedeutet, dass ein Staatsgesetz zu einem lokalen Rechtsakt verkommen wäre, über das die städtischen Behörden hätten nach Gutdünken entscheiden können.<sup>224</sup> Die Danziger Regierung schien wiederum Juden implizit von den Vorzügen der wirtschaftlichen Freiheit auszuschließen. Sie folgte der Auffassung der städtischen Behörden, indem sie darauf verwies, dass die Verteilung der Gewerbetreibenden in der Stadt nach dem Wohnheitsrecht geschehe. Der Platz auf dem Erdbeerenmarkt war seit jeher den Töpfern zugewiesen, genauso wie den Juden die Breitengasse und der Fischmarkt.<sup>225</sup> Die Regierung erklärte sich zwar bereit, Juden immer zu beschützen, wenn ihre Rechte verletzt werden würden, im Jahre 1821 lag jedoch nach ihrer Interpretation keine solche Verletzung vor. Sie durften weiterhin in der Breitengasse handeln – einem Ort, der als groß genug für die ortsansässigen jüdischen Kaufleute angesehen wurde.<sup>226</sup>

Dagegen stellte Hecker fest, dass das Emanzipationsedikt alle anderen bisherigen Rechtsakte und Regelungen in Bezug auf Juden außer Kraft gesetzt habe.<sup>227</sup> Deshalb habe auch das Danziger Dominiksreglement vom 11. Juli 1794 oder das Reglement vom 4. Mai 1797 hinsichtlich der Juden keinerlei Geltung mehr besessen.<sup>228</sup> Dementsprechend hätte die Versetzung der Krämerbuden nach Heckers Meinung gar nicht erst untersagt werden dürfen. Er griff auf den Text der Städteordnung zurück, um zu veranschaulichen, dass die jüdischen Kaufleute Opfer der »Prägravation« geworden waren.<sup>229</sup> Demnach hätte das neu eingeführte

223 GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 361, Nr. ad 16, Bd. 2, Bl. 278v, 312v.

224 M. Szulc, *Rozruchy antyżydowskie*, S. 226-227.

225 Ebd., S. 225-226.

226 GStA PK, I. HA, Rep. 74, Abt. J, Tit. XIV, Nr. 23, Bl. 30, 40, 90.

227 M. Szulc, *Rozruchy antyżydowskie*, S. 226; GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 361, Nr. 16, Heckers Bericht vom 15. April 1822. Hecker bestätigte mehrmals die wirksame Geltung des Emanzipationsgesetzes in Danzig (ebd., Nr. ad 16, Bd. 1, Bl. 229v; ebd., Bd. 2, Bl. 255v).

228 GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 361, Nr. ad 16, Bd. 1, Bl. 229-229v; ebd., Rep. 74, Abt. J, Tit. XIV, Nr. 23, Bl. 73.

229 Die Städteordnung (§ 57) definierte dieses Phänomen folgendermaßen: »Die Stadtgemeinde ist nicht berechtigt, durch Stimmenmehrheit einem oder etlichen Mitgliedern neue Lasten oder Verpflichtungen aufzulegen, oder einem oder dem andern gesellschaftliche Rechte zu entziehen, oder einzuschränken,

Standgeld zwar für alle (d. h. nicht nur jüdische) Kaufleute auf der Breitgasse gegolten, aber nur den jüdischen Händlern wurde ausdrücklich untersagt, einen neuen Platz für ihre gewerblichen Aktivitäten frei zu wählen.<sup>230</sup> Die Meinung der Stadtverordneten, Juden sollten nicht den traditionellen Handelsort in der Breitgasse verlassen, stehe damit in klarem Widerspruch zur preußischen Integrationspolitik, die sich zu dieser Zeit gegen jede Art von Isolation und Ghettoisierung von Juden wandte.<sup>231</sup>

Die Frage, inwieweit die Hausbesitzer in der Breitgasse das Recht hatten, Entschädigungsgeld zu fordern, wurde als Rechtsangelegenheit weiter diskutiert. Das Oberlandesgericht entschied im Juni 1822, dass solche Forderungen der Hausbesitzer gerechtfertigt seien: Die Krämer sollten zunächst ein individuelles Standgeld mit den Hausbesitzern vereinbaren, bevor sie die Bewilligung der städtischen Behörden beantragten.<sup>232</sup>

Weder Vegesack noch die zentralen Staatsbehörden äußerten sich zur Frage der Geltung des Emanzipationsedikts. Da sie jedoch den Bericht Heckers akzeptierten und diesbezüglich keine Vorwände äußerten, ist anzunehmen, dass sie mit seiner Kernaussage einverstanden waren.<sup>233</sup> Dieser Bericht, in dem die Gleichstellung der jüdischen Bürger Danzigs als wünschenswerter Soll-Zustand vorgestellt worden war, wurde von den Zentralbehörden angenommen und an alle in der Sache beteiligte Behörden weitergeleitet. Die Schreiben der zentralen Behörden ergänzten nur den Bericht und widersprachen seiner Kernthese nicht, die Emanzipationsgesetzgebung habe in Danzig die volle Geltung.

Unabhängig von der Untersuchung Heckers wurde die Frage nach der Geltung des Emanzipationsedikts immer wieder neu formuliert. Möglicherweise handelten hier die Implementationsakteure nicht nur aus fehlendem Wissen heraus, sondern auch um die komplizierte Rechtslage für eigene Interessen auszunutzen. Im Dezember 1822 bestanden

sobald nicht gesetzliche Gründe solches rechtfertigen« (J. Rumpf (Hrsg.), *Die preußische Städteordnung*, S. 77).

230 GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 36I, Nr. ad 16, Bd. 2, Bl. 279v; M. Szulc, *Rozruchy antyżydowskie*, S. 226.

231 Am 25. Januar 1820 informierte Schuckmann die Posener Regierung hinsichtlich eines Einzelfalles in der Stadt Rogasen, dass die jüdischen Viertel generell nicht nur aus ästhetischen, sondern vor allem aus ideologischen Gründen nicht mehr erwünscht seien, indem sie der preußischen Integrationspolitik widersprächen und die Isolation der Juden verstärkten (GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 30, Nr. 55, Bl. 1; J. Schlör, *Das Ich der Stadt*, S. 14-15).

232 APG 6/52, S. 1-2, 19. Siehe auch Kapitel 7.4.

233 M. Szulc, *Rozruchy antyżydowskie*, S. 227.

zum Beispiel die Ältesten der neugegründeten Kaufmannschaft während der Beratungen über ein neues Reglement des St. Dominik-Jahrmarkts darauf,<sup>234</sup> dass das Emanzipationsedikt in der Stadt noch nicht umgesetzt worden sei. Sie beriefen sich unter anderen auf die Anordnungen vom 8. Februar 1818 und vom 10. März 1820, um zu beweisen, dass Danzig als eine zu den wiedererworbenen Gebieten gehörende Stadt bei seiner alten Gesetzgebung bleiben sollte, bis neue Regulationen beschlossen würden.<sup>235</sup>

In die Diskussion über die Geltung des Emanzipationsedikts schaltete sich auch die lokale Judenschaft ein. Die zu Vertretern der Vorsteher der Judengemeinden Danzigs ernannten Abraham Levin Silber und Joseph Samuel Seeman wandten sich in zwei Briefen an die Obrigkeiten: den Minister des Innern am 21. September 1821<sup>236</sup> und den Staatskanzler am 12. Oktober 1821.<sup>237</sup> Darin schrieben sie, es sei ihnen kein Gesetz bekannt, welches die Stadt Danzig aus dem Geltungsbereich der preußischen Gesetzgebung ausschließen und dadurch eine Sonderlage der Juden sanktionieren würde. Sie beriefen sich auf den Geist des Emanzipationsedikts, demzufolge Juden und Christen gleiche Rechte und Freiheiten genossen und deren Gültigkeit in Artikel 16 der Bundesakte zusätzlich garantiert wurde. Die Vertreter fragten, warum sie unter solchen Umständen von der allgemeinen Gesetzgebung ausgeschlossen worden seien und beispielsweise keine Handlungsgehilfen oder Privatlehrer aus den anderen Teilen der Monarchie anstellen durften. Sie vermuteten, dass diese Sonderlage nicht dem Willen des Königs entspreche, da sie nicht in Einklang mit der geltenden Gesetzgebung zu bringen sei. Sie unterstrichen, sie seien Menschen gleich den Vertretern anderer Religionen, wären aber aufgrund der Sonderstellung Danzigs eingeschränkt und von ihren preußischen Glaubensgenossen isoliert. Sie glaubten, dass darunter auch die ihnen verbrieften Staatsbürgerrechte leiden würden (»Warum sollen unsere uns ertheilte Staatsbürgerbriefe ohne Nutzen und Wirkung seyn?«).<sup>238</sup> Sie bemerkten, dass sie für ihr Gesuch weder bei den städtischen Behörden noch bei der Danziger Regierung Unterstützung finden konnten, und befürchteten, man bemühe sich, sie stillschweigend zum Verlassen der Stadt zu zwingen. Sie baten die Obrigkeiten, den als preußische Staatsbürger anerkannten auswärtigen Juden die Nieder-

234 Siehe Kapitel 7.1, 7.2 und 7.4.

235 APG 362/24, S. 37-38.

236 GStA PK, I. HA, Rep. 74, Abt. J, Tit. IX, Nr. 12, Bl. 71-76.

237 Ebd., Bl. 62-68.

238 Ebd., Bl. 76.

lassung in Danzig zu gestatten.<sup>239</sup> Allerdings konnten sich weder das Ministerium des Innern noch der Staatskanzler zur Unterstützung des Gesuches durchringen. Sie verwiesen auf die Verfügungen des Königs, keine neue Niederlassung in den neu- und wiedereroberten Provinzen zu erlauben, und forderten die Danziger Juden auf, die Einführung einer neuen Regulation für diese Gebiete abzuwarten.<sup>240</sup>

## 6.5. Resümee

Während der Untersuchung der Ursachen und des Verlaufs der anti-jüdischen Ausschreitungen in Danzig kamen mehrere Konfliktfelder und politische Verflechtungen deutlich zur Sprache. Die Randalierer teilten in ihrer durch die Schmähschriften zielorientierten Gewalt eine politische Botschaft mit, die sich dem jüdischen Einzug in die Stadt und der darauf folgenden Verleihung der Bürgerrechte widersetzte. Zugleich stellte sich heraus, dass die provinziellen Staatsbehörden, der Oberpräsident und die Regierung, die Interessen der lokalen Bürgerschaft in einer Art und Weise vertraten, die weit über ihr Tätigkeitsfeld als Staatsorgane hinausging. Dies war, folgt man den Thesen Vegesacks und Heckers, der Verwicklung mehrerer Beamter in die lokale Wirtschaft und Politik geschuldet gewesen. Der britische Konsul Alexander Gibsone zeigte sich in diesem Zusammenhang als eine politisch engagierte Person, die durch ihre Position in der lokalen Kaufmannschaft und anhand der Freundschaften mit einigen Beamten imstande war, die inoffiziellen Machtverhältnisse für eigene Interessen zu nutzen. Die schon früher offensichtlichen Diskrepanzen zwischen den lokalen und provinziellen Implementationsträgern erreichten in der auf die Unruhen folgenden Diskussion ihren Höhepunkt. Viele Beteiligte nutzten die Bewertung der Vorfälle als Gelegenheit, ihre politischen Gegner zu diskreditieren. Daran beteiligten sich nicht nur die lokalen Akteure, sondern auch Staatskanzler Hardenberg, der sich einer ungeprüften Insinuation bediente, um seinen Standpunkt zu unterstreichen. Gleichzeitig zeigte sich während der Diskussion, dass weiterhin Unklarheit darüber herrschte, ob das Emanzipationsedikt volle Geltung in Danzig habe.

<sup>239</sup> Ebd., Bl. 62-68, 71-76.

<sup>240</sup> Ebd., Bl. 66, 77.

## 7. Der König bestätigt: die Durchsetzung der Emanzipationspolitik im Handel in den 1820er Jahren

### 7.1. Talente und Kapital für das Allgemeinwohl nutzen: die Einrichtung der Korporation der Kaufmannschaft

Die Einführung des Emanzipationsedikts in Danzig implizierte die Notwendigkeit, alle im Widerspruch dazu stehenden Vorschriften zu modifizieren. Angesichts ihrer Berufsstruktur waren die Danziger Juden hauptsächlich daran interessiert, dass ihre neuen Rechte den Bereich der Handelsaktivität umfassten. Dazu gehörte die Berücksichtigung der geänderten Rechtslage unter anderem beim Ausarbeiten des Statuts der neu eingerichteten Korporation der Kaufmannschaft und eines Reglements des St. Dominik-Jahrmarkts.

Mit der Gründung der Korporationen der Kaufmannschaft wurde beabsichtigt, Talente und Kapital der Bürger für das Allgemeinwohl besser zu nutzen. Die Vereine sollten mit Sonderrechten und Privilegierung einiger Handelsbranchen brechen und Kaufleute unabhängig von ihrem Bekenntnis aufnehmen. Letzten Endes bewahrte jedoch die Struktur der Korporationen Elemente der Ständeordnung.<sup>1</sup> In Königsberg etwa genossen die jüdischen Mitglieder volle Rechte bis auf die Teilnahme an Wohltätigkeitsstiftungen, die unter dem Dach der dortigen Korporation existierten.<sup>2</sup> In Hamburg blieb Juden die Teilnahme am »Ehrbaren Kaufmann« bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts versagt.<sup>3</sup>

In Danzig begann die Diskussion über die Zulassung von Juden zur gerade entstehenden Korporation im Jahr 1820. Die zur Beratung des künftigen Statuts versammelten Stadtbeamten und Vertreter der Danziger Kaufmannschaft einigten sich auf einen Standpunkt, demzufolge die jüdischen Kaufleute vom passiven und aktiven Wahlrecht der Korpora-

1 Wolfram Fischer, *Unternehmerschaft, Selbstverwaltung und Staat. Die Handelskammern in der deutschen Wirtschafts- und Staatsverfassung des 19. Jahrhunderts*, Berlin 1964, S. 19-24.

2 *Korporation der Kaufmannschaft von Königsberg* (Hrsg.), *Zum fünfzigjährigen Jubiläum der Korporation der Kaufmannschaft von Königsberg*, Königsberg 1873, S. 48, 53.

3 Stefi Jersch-Wenzel, *Bevölkerungsentwicklung und Berufsstruktur*, in: dies., Michael Brenner, Michael A. Meyer (Hrsg.), *Deutsch-jüdische Geschichte in der Neuzeit*, Bd. 2, München 2000, S. 57-95, hier S. 88.

tionsältesten ausgeschlossen sein sollten.<sup>4</sup> Diesen Standpunkt unterstützten sowohl die Danziger Regierung als auch Theodor von Schön, die für eine auf unbestimmte Zeit erwirkte Aussetzung der Wahlfähigkeit der Juden plädierten.<sup>5</sup> Die Regierung erklärte dazu, das Danziger Judentum unterscheide sich wesentlich von dem in anderen preußischen Handelsstädten. Aufgrund der für lange Zeit beschränkten oder gar nicht gestatteten Benutzung der Handelseinrichtungen wie der Börse habe sich in Danzig kein jüdisches Bürgertum derjenigen Art entwickelt, wie es in Berlin oder Königsberg zu finden sei:

»Noch bis jetzt findet man hier nicht ein einziges jüdisches Handlungs- haus von einigem Ansehen, und von einem solchen gesellschaftlichen Verhältnisse der Juden, wie in Berlin und Königsberg statt findet; [...] es giebt nicht einen auch nur einigermaßen gebildeten Juden hier am Orte; die bei weitem größte Zahl besteht aus vormaligen polnischen Handelsfaktoren, die sich allmählig in die hiesige Gegend gezogen, und auf solche Weise im Jahre 1814 das Staatsbürgerrecht gewonnen haben; sie besitzen in der Regel gar keine Kenntnisse vom Handel im größeren Sinne, ja die meisten nicht einmal die Fähigkeit, sich in der deutschen Sprache schriftlich auszudrücken.«<sup>6</sup>

Die Regierung glaubte, die Anzahl der jüdischen Kaufleute in Danzig sei so bedeutend angewachsen, dass die Ängste der christlichen Kaufmannschaft gerechtfertigt seien, die Juden würden in Kürze ein für den Danziger Handel nachteiliges Übergewicht in der Korporation gewinnen.<sup>7</sup> Die an der Diskussion beteiligten Ministerien schienen sich zunächst dieser Argumentation anzuschließen. Das Ministerium für Handel und Gewerbe berief sich in seinem Gutachten vom 14. November 1820 auf die Argumente der Danziger Regierung, die es seinerseits näher ausführte. Es ging davon aus, dass es nicht der Wille des Gesetzgebers gewesen sei, durch das Emanzipationsedikt den jüdischen Handelsfaktoren aus Polen die preußische Staatsbürgerschaft zu gewähren. Nachdem aber solche polnisch-jüdische »Spekulanten« allem Anschein nach mit einbezogen worden waren, empfahl Minister Hans Graf von Bülow, denjenigen

4 GStA PK, I. HA, Rep. 120, C IX 1, Nr. 15, Protokoll der Versammlung der Danziger Kaufleute und Stadtbeamten zwecks Bestimmung des Statuts der Korporation der Kaufmannschaft vom 11. Oktober 1820; ebd., Rep. 77, Tit. 1021 Danzig, Nr. 1, Bl. 92.

5 Reg. D. an MdH am 7. Oktober 1820 und Schöns Vermerk darauf (ebd., Rep. 77, Tit. 1021 Danzig, Nr. 1, Bl. 92-93).

6 Reg. D. an MdH am 7. Oktober 1820 (ebd., Bl. 92v).

7 Ebd., Bl. 93.

das Staatsbürgerrecht zu entziehen, die es eindeutig ohne Berechtigung erhalten hatten.<sup>8</sup> Wiederum erwog das Ministerium des Innern eine vorläufige Beschränkung der Wahlfähigkeit der Juden. Allerdings zeigte es sich gleichzeitig besorgt, ob eine solche Regelung dem künftigen Judengesetz nicht widersprechen würde.<sup>9</sup> Ungeachtet solcher Erwägungen trafen die Ministerien des Innern und der Justiz spätestens im Dezember 1821 eine gemeinsame Entscheidung, wonach es keinerlei Beschränkung für Juden in der Danziger Korporation geben sollte.<sup>10</sup>

In den ersten Jahrzehnten ihrer Existenz vertrat die Korporation einen konservativen Standpunkt, der sich in ihrem Widerstand gegenüber der Gewerbefreiheit und liberaler Handelspolitik des Staates oder in der Erschwerung der Investitionen der auswärtigen Kaufleute in Danzig konkretisierte.<sup>11</sup> Die fast zur gleichen Zeit gegründete Korporation der Kaufmannschaft in Stettin begründete ihre konservative Einstellung mit der Idee des moralischen Kredits: Dieser könne nicht jedem zugesprochen werden und diene in Krisenzeiten als ein wichtiges Versicherungsmittel in Handelsgeschäften.<sup>12</sup> Auch in Danzig gäbe es 1814 laut der Marienwerderschen Regierung »viele vorurteilsfreie« Bürger, die den Ausschluss von Juden aus dem lokalen Handel zum Schutz des guten Rufs Danzigs befürworteten.<sup>13</sup>

Nach der Konstituierung der Korporation legten die neu gewählten Ältesten, Peter Friedrich Stobbe, Friedrich Hoene und Ernst Christoph Mix, in zwei Schreiben an die Danziger Regierung vom 24. März<sup>14</sup> und vom 16. Juni 1823<sup>15</sup> ihre Ansichten zur Judenemanzipation dar. Als Ausgangspunkt diente ihnen das Gutachten des Handelskomitees von 1814,<sup>16</sup>

8 MdH an MdI am 14. November 1820 (ebd., Bl. 90-91).

9 MdI an MdH am 9. Februar 1821 (ebd., Bl. 96).

10 Ebd., Bl. III.

11 E. Włodarczyk, *Rozwój gospodarczy*, S. 31-33, 39-45.

12 W. Stępiński, *Przemiany kapitalistyczne*, S. 43, 51-53.

13 »Wir können dabei nicht unbemerkt lassen, daß viele vorurteilsfreye und bei der Sache nicht interessirte Danziger Einwohner dennoch die Aufnahme der Juden in die dortige Stadt für sehr nachtheilig halten, weil sie versichern, daß der vorzügliche Credit, deßen sich Danzig bis zu dem unglücklichen Jahre 1807 vor anderen Städten, nahmentlich vor Königsberg, auf auswärtigen Handelsplätzen erfreuet habe – eine Thatsache, die wir nicht in Abrede stellen können – besonders durch die Ausschließung der Juden von Kaufmännischen Geschäften begründet sey« (Reg. M. an MdI am 26. Oktober 1814 (GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 1021 Danzig, Nr. 1, Bl. 38-38v)).

14 Ebd., Bl. 116-118; GStA PK, XX. HA, Rep. 2, II, Nr. 2134, Bl. 89-91.

15 GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 1021 Danzig, Nr. 1, Bl. 119-120.

16 Siehe Kapitel 4.2.

doch verstanden sie, dass sich die Situation seit jener Zeit geändert hatte. Sie fragten, inwieweit die Gleichstellung von Juden zu Beginn der 1820er Jahre fortgeschritten sei und »ob alle Grenzen des Unterschieds zwischen Christ und Jude in unserm Staate schon aufgehoben sind oder noch ganz aufgehoben werden sollen.«<sup>17</sup> Das Ergebnis dieser Überlegung sollte die Weichen dafür stellen, wie mit der Verleihung der Stadtbürgerrechte an Juden und deren Teilnahme an der Danziger Kaufmannschaft zu verfahren sei. Die bisherige Lösung bei der Verleihung des Stadtbürgerrechts fand nicht die Zustimmung der Ältesten, da etwa der Ruf des Antragsstellers nicht berücksichtigt wurde – traditionell eine der Schlüsselvoraussetzungen. Sie unterstrichen, dass nach dem Statut ihrer Korporation dieses Kriterium auch bei der Aufnahme einbezogen werden sollte. Wenn aber schon bei der Zulassung eines jüdischen Kandidaten zum Stadtbürgerrecht dieser Punkt nicht konsequent Anwendung gefunden habe, wie könne also die Korporation dem Bürgerrecht vollen Wert geben, fragten die Ältesten.<sup>18</sup> Sie beabsichtigten dennoch keinen vollständigen Ausschluss von Juden aus ihrer Organisation. Stattdessen suchten sie einen Mittelweg zwischen der von den Stadtverordneten bevorzugten »gänzlichen Zurückweisung aller Juden« und der »unglücklichen Beeilung der königlichen Behörden in der unbedingt anbefohlenen Aufnahme aller [...] angedrängten Juden«.<sup>19</sup> Sie erklärten sich bereit, die »aufgeklärten« Danziger Juden in der Korporation zu akzeptieren. Dementsprechend würden sie die »jüdischen Massen« vom Handel so weit wie möglich fernhalten wollen, womit selbst die besagten »aufgeklärten Juden« einverstanden gewesen seien.<sup>20</sup> Als Gründe für eine solche Unterscheidung führten sie mangelnde Ausbildung, Geldgier und Rücksichtslosigkeit der meisten Juden an. Die Ältesten unterstellten den ehemaligen vorstädtischen Juden, sie hätten während der Belagerungen 1807 und 1813 ihre Häuser selbst abgebrannt, um so leichter Aufnahme in der Stadt zu finden. Daher stellten die Kriegsergebnisse für die jüdischen Bewohner, anders als für die christlichen, keine materielle oder emotionale Tragödie dar, sondern dienten vielmehr als ein Sprungbrett, um einen neuen Wohnort und neue Handelsmöglichkeiten zu gewinnen.<sup>21</sup> Die Ältesten sahen es als eine Gefahr an, dass Juden in wirtschaftlich schweren Zeiten christliche Betriebe übernehmen und an ihre Nachkom-

17 GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 1021 Danzig, Nr. 1, Bl. 116.

18 Ebd.

19 Ebd., Bl. 119.

20 Ebd., Bl. 119v.

21 Ebd., Bl. 117v-118.

men vererben könnten. In Zeiten einer florierenden Konjunktur würden sie dann als fähige Unternehmer auftreten, die Christen mit Absicht aus dem Handel verdrängen und somit finanziell unterdrücken.<sup>22</sup>

Um der Entstehung einer solchen »Judenstadt« entgegenzuwirken, empfahlen die Ältesten, das soziale Engagement und die Berufsaktivität von Juden und Christen zu vergleichen. Bei einem solchen Vergleich solle präzise festgestellt werden, wie viele Juden in der Armee gedient, bei einer Feuersbrunst geholfen oder wohltätige Stiftungen finanziell unterstützt hätten, Handel trieben oder als Zimmerleute, Maurer, Matrosen und Kornträger tätig seien.<sup>23</sup> Das Ergebnis eines solchen Überblicks sollte, so die Ältesten, die ungünstigen Berufsverhältnisse unter Juden veranschaulichen und den fehlenden Übergang von Juden in die sogenannten produktiven Berufe belegen. Der verweigerter Fortschritt in diesem Bereich wirke sich sowohl für die Korporation der Kaufmannschaft als auch für die Stadtgemeinde sehr nachteilig aus. Um aktiv dagegen vorzugehen, empfahlen die Ältesten, die Anzahl von Juden in der Kaufmannschaft verhältnismäßig an die Anzahl der Juden in Handwerk und anderen Gewerbe zu koppeln. Sie bemerkten dabei, dass eine Gewerbe-

22 »Wenn der gänzliche Verfall des Handels dieser sonst so berühmten Stadt je[t]zt schon augenscheinlich die Folge hat, daß im Allgemeinen die christlichen Einwohner derselben den Handelsstand als den **letzten** betrachten, dem sie ihre Kinder glauben widmen zu dürfen, wenn überdem die Abtheilung der Kleinhändler schon in der kurzen Zeit größtentheils jüdisch und christlichen Lehrlingen unzugänglich geworden, so folgt, bei dem Übergange der angehenden christlichen Jugend zu dem Militair, zu den Wissenschaften, zum Staatsdienste und zu den Handwerkern und bei dem eisernen Beharren der Juden, sich und ihre Kinder **allein** und **ausschließlich** dem Handel zu widmen und zu erhalten, daß das Gebiet des Handels, welches jetzt die Väter zollweise mit Wehmuth und Kummer den Fremdlingen noch streitig zu machen suchen, sehr bald von ihren der Sache und der Vaterstadt in anderweitigem Berufe fremd gewordenen Kindern, den Juden von selbst Preis gegeben werden wird. Kommt denn die durch entfernte politische oder Naturereignisse herbeigeführte Conjunktur, die schon so oft Danzigs gesunkenen Wohlstand plötzlich wieder gehoben, dann sind unsere Kinder als Soldaten, Beamte, Handwerker, Bauern, dem Handelsstande entfremdet; dieser findet aber in den 629 jüdischen Familien und ihren Sprösslingen alles eingeübet und vorbereitet, um das neu befruchtete Feld des Handels zu besetzen und zu bebauen. Soldaten, Beamte, Handwerker und Bauern verwandeln sich nicht mehr in Kaufleute. Jüdische Trödler, Hausirer, Mäkler und Kleinhändler gehen aber in 8 Tagen zum Kaufmann, zum Corporationsmitgliede über und – die Juden-Stadt ist fertig! – kann dieses der Staat, kann dieses unser König wollen? [Hervorhebungen im Original; MS]« (ebd., Bl. 117).

23 Ebd.

freiheit, die Juden den uneingeschränkten Zugang zu Handelsberufen öffnet, nicht der Förderung, sondern der Behinderung der kulturellen »Verbesserung« diene, indem sie keinen Fortschritt in der »Produktiverung« der Juden mit sich bringe. Die Ältesten wunderten sich, wieso sich der Kaufmannsstand ausgerechnet dann für jüdische Mitbürger öffnen sollte, wenn andere Stände genau umgekehrt vorgingen.<sup>24</sup> Damit bezogen sie die Kabinettsordre vom 18. August 1822 ein, die Juden untersagte, akademische Lehr- und Schulämter zu bekleiden, sowie die zu dem Zeitpunkt geplante und am 5. Juni 1823 wirksam gewordene Ausschließung von den Provinziallandtagen.<sup>25</sup> Sie beriefen sich auch auf die königliche Ordre vom 8. Februar 1818, obwohl sie deren genauen Inhalt wahrscheinlich nicht kannten.<sup>26</sup> Sie hoben hervor, dass, sofern diese Ordre die Beibehaltung der zur Zeit der Wiederinbesitznahme von Preußen geltenden Gesetze vorgeschrieben hätte, die Implementation ihr nicht nachgekommen wäre. Denn mit der Einführung der emanzipatorischen Regelungen habe sich die Rechtslage der Juden in Danzig im Vergleich zum Stand vom Frühjahr 1814 wesentlich geändert. Ohne eine lange Diskussion über die Rechtmäßigkeit dieser Gesetze beginnen zu wollen, baten die Ältesten lediglich um die Erlaubnis, die uneingeschränkte Aufnahme von Juden in die Korporation der Kaufmannschaft verweigern zu dürfen.<sup>27</sup> In ihrer Opposition zur Emanzipation betrachteten sie die Zulassung von Juden in die Korporation nicht als eine legitime Konsequenz des Emanzipationsedikts, sondern als eine weitere Ausdehnung der Rechte der Juden in Danzig.

Nachdem sie auf das erste Schreiben eine zurückweisende Antwort erhalten hatten, ergänzten die Ältesten ihre Argumentation um neue Elemente und sandten ein neues, entschlossener formuliertes Gesuch. Schon im ersten Schreiben betonten sie, dass sie den Juden keinesfalls aufgrund der religiösen Unterschiede abgeneigt seien, sondern Christentum und Judentum vielmehr als zwei unterschiedliche Zivilisationen wahrnahmen, die auf verschiedenen Wertesystemen fußten, von denen

24 »Alle anderen Stände im Staate, wo der Jude eindringen könnte und wollte, die Schranken gesetzlich oder conventional wieder anfangen aufzurichten« (ebd., Bl. 116v).

25 I. Freund, *Die Emanzipation*, Bd. 1, S. 238-239; A. Brammer, *Judenpolitik*, S. 150-152; L. Rönne, H. Simon (Hrsg.), *Die früheren und gegenwärtigen Verhältnisse*, S. 48.

26 Über Schwierigkeiten des Magistrats, an den Inhalt dieser Ordre zu kommen, siehe Kapitel 5.7.

27 GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 1021 Danzig, Nr. 1, Bl. 118-118v.

das christliche das fortschrittlichere sei.<sup>28</sup> Im zweiten Schreiben unterstellten die Ältesten, die jüdische Anpassung an die Sitten und Gebräuche der Christen sei nur äußerlich und verfolge den Zweck, sich zu einer höheren Kultur aufzuschwingen, ohne sich einem tatsächlichen Wandel zu unterziehen. Juden seien demzufolge nicht imstande »für alle ihnen gegebenen Rechte jemals dankbare Söhne des, ihnen ewig fremden, Vaterlandes zu werden.«<sup>29</sup>

In ihrer kritischen Beurteilung der Handelsaktivität der Juden in Danzig standen die Ältesten der Kaufmannschaft keinesfalls allein. Alexander Gibsone stellte in einem privaten Brief fest, die Danziger Juden hätten unabhängig vom Umfang ihrer Geschäfte einen negativen Einfluss auf die städtische und staatliche Wirtschaft geübt. Das Problem lag seines Erachtens in der fehlenden Moral, die ihnen betrügerische Aktivitäten ermögliche:

»Eines müßte man aber thun, um die gerechte Ursache des überall sich äußernden Unwillens gegen die Juden zu haben. Diese Menschen richten alle Krämer zu Grunde, und bringen dem Staate gewiß viel weniger ein, als die Christen. Auf gleichen Fuß können sie ohne Ungeerechtigkeit gegen die Christen nicht gestellt werden. Die niedere Klasse der Juden lebt fast von nichts, und ist zu allen niedrigen Sachen zu brauchen. Eine solche Klasse haben die Christen gar nicht. Diese Kaots wandern überall herum, um Handel zu treiben, und können sich mit weit weniger Gewinn sich [sic] begnügen, als die Christen. Sie können weit besser defraudiren, indem sie sich alle mögliche Misshandlung gefallen lassen, und [deren?] Officiant sich weder mit ihnen geniren, noch sie fürchten darf, da sie discret sind, um ihren vortheilswillen; hingegen er sein [Wesen?] mit den Christen nicht so treiben darf. Diese Klasse von Menschen mußte rechtlich erst umgeschaffen werden, ehe sie die Vortheile der Christen genießen dürften.«<sup>30</sup>

Im Zusammenhang mit solchen Ansichten befürchteten viele Bürger die Langzeitwirkungen einer ständig wachsenden jüdischen Präsenz an der Mottlau. Die Danziger Zeitschrift »Aehrenleser« nannte 1822 die Zunahme der jüdischen Bewohnerschaft in der Stadt als einen der wichtigsten Faktoren, der neben Regierungswechseln und schlechter

28 Ebd.

29 Ebd., Bl. 120.

30 Gibsone an Gneisenau am 8. Oktober 1819 (GStA PK, VI. HA, N1 Gneisenau, Paket 25b, A54, Bl. 219).

Konjunktur die aktuellen Probleme des Handels verursache.<sup>31</sup> Zwei Jahre später sprach eine Mitteilung über eine jüdische Ansiedlung im russischen Gouvernement Cherson den Wunsch aus, die Juden sollten die Stadt freiwillig verlassen. Der Autor schilderte die Situation der dortigen Juden, die ausschließlich von Ackerbau und Tierzucht lebten, und beendete seinen Text mit einer ironisch gefärbten Hoffnung, dass ab sofort Juden aus der ganzen Welt zu dieser Ansiedlung hinströmen würden, um dort ihr gelobtes Land aufzubauen.<sup>32</sup> Im gleichen Jahr erschien im »Aehrenleser« der von S. Wilhelmi verfasste Artikel »Bemerkungen über Polen«, der die Thematik der wirtschaftlichen Aktivität der Juden breit entfaltete.<sup>33</sup> Der Verfasser skizzierte darin die Problematik der politisch-sozialen Entwicklung Polens, wobei er den polnischen Juden eine besonders wichtige Rolle zusprach; insgesamt mehr als ein Viertel seines Textes widmete er den Juden. Obwohl er nur ein Mal einen direkten Bezug zur Situation in Preußen herstellte, lässt sich der ganze Aufsatz als eine Stimme in der Diskussion über die Anwesenheit der Juden in Danzig deuten.

Wenn Wilhelmi am Anfang seiner Erzählung die Rolle der Juden als Ergänzung des fehlenden Bürgerstandes in durchaus positivem Licht skizzierte, glitt er im Anschluss daran in die üblichen antijüdischen Vorurteile ab. Die Juden seien nach Polen gekommen und »breiteten sich ungebührlich aus«, bis sie alle wichtigen Wirtschaftsbereiche dominierten. Da sie aber wegen ihrer negativen Charakterzüge lediglich »ein trauriges Surrogat« der eigentlichen Bürgerschaft gewesen seien, hätten sie zur Rückständigkeit der polnischen Gesellschaft signifikant beigetragen. Die Schwäche der Gesellschaft sei wiederum eine der prägendsten Ursachen für den Untergang Polen-Litauens im 18. Jahrhundert. Die durch diese Erfahrung bereicherten polnischen Eliten hätten im Kongresspolen eine Politik der wirtschaftlichen Begünstigung von Christen betrieben, die bereits positive Resultate gezeigt habe. Daraus sei für Preußen eine negative Konsequenz erwachsen, da viele polnische Juden einen zusätzlichen Anreiz für die Einwanderung hätten.<sup>34</sup>

Die letzte Bemerkung über die Einwanderung ist zwar der einzige Bezug auf die damalige Situation in Preußen, sie ist allerdings insoweit

31 Aehrenleser, Nr. 62, 2. August 1822, S. 250.

32 Ebd., Nr. 89, 5. November 1824, S. 354.

33 Ebd., Nr. 41, 21. Mai 1824, S. 162-163; ebd., Nr. 43, 28. Mai 1824, S. 169-171. Obwohl die Fortsetzung des Aufsatzes angekündigt wurde, wurde sie nicht mehr publiziert. Für Ausschnitte aus diesem Artikel siehe Anhang 4.

34 Ebd., Nr. 43, 28. Mai 1824, S. 170-171.

von Belang, als sie eine Interpretationskette öffnet. Es wurde nämlich festgestellt, dass eine Gefahr der verstärkten Migration der polnischen Juden nach Preußen bestehe. Wenn man also konsequenterweise alle ihnen zugeschriebenen negativen Eigenschaften in Betracht nehme – Lug, Trug, übermäßige Fruchtbarkeit und Schmutzigkeit –, wäre es zu befürchten, dass auch Preußen Polens Schicksal teilen werde. Dieser Gefahr »bewusst«, kündigte etwa die Danziger Regierung im Jahr 1825 verstärkte Grenzkontrollen an – mit dem ausdrücklich genannten Ziel, einer Migrationswelle aus dem Königreich Polen entgegenzuwirken.<sup>35</sup>

Dieses Bild von Polen und polnischen Juden wurde von Presse und Publizistik auch an anderen Orten der preußischen Monarchie kolportiert.<sup>36</sup> Der Historiker und Schriftsteller Friedrich Förster wies in seinem 1820 veröffentlichten »Handbuch der Geschichte, Geographie und Statistik des Preußischen Reichs« auf Juden und Jesuiten als Urheber des Untergangs Polen-Litauens hin. Jesuiten sollen demnach durch Übernahme der Schulen und Unterdrückung des freien Denkens, Juden durch Beherrschung des Handels und Handwerks in den Städten und Verbreitung der Trunksucht in den Dörfern dazu beigetragen haben.<sup>37</sup> Beide Gedanken waren dem zeitgenössischen polnischen Diskurs nicht fremd. So sprachen etwa zwei Hauptfiguren der polnischen Aufklärung, Stanisław Staszic und Hugo Kołłątaj, in ihrer Publizistik sowohl den angeblich von Juden bewirkten Niedergang der Dörfer und Kleinstädte Polens<sup>38</sup> als auch den angeblichen intellektuellen Schaden an, den die Erziehungsmaßnahmen der Jesuiten dem polnischen Volk zugefügt hätten.<sup>39</sup>

Von gefährlicher Einflussnahme der Juden und einer möglichen Heausbildung eines »zweiten Polen« in Deutschland sprach 1816 auch der Physiker und Publizist Johann Friedrich Benzenberg in seinem Buch »Über Verfassung«.<sup>40</sup> Auch der Jurist und Schriftsteller Franz von Spaun bediente sich des polnischen Staates als Hintergrund seines Staatsromans »Der sarmatische Lykurg« (1811), um vor einer »jüdischen Machtergrei-

35 Amtsbl. Reg. D., Nr. 1, 6. Januar 1825, S. 4.

36 R. Erb, W. Bergmann, Die Nachtseite der Judenemanzipation, S. 34-35.

37 Friedrich Förster, Ausführliches Handbuch der Geschichte, Geographie und Statistik des Preußischen Reichs, Bd. 1, Berlin 1820, S. 98.

38 Artur Eisenbach, The Emancipation of the Jews in Poland 1780-1870, Oxford 1991, S. 73, 187-188.

39 Siehe z. B.: Wincenty Okoń (Hrsg.), Zur Geschichte der fortschrittlichen Pädagogik in Polen. Von den Anfängen bis zur Befreiung vom Faschismus, Berlin 1984, S. 79-80.

40 H. Bender, Der Kampf, S. 94.

fung« zu warnen.<sup>41</sup> All diese Aussagen lassen sich in eine lange Reihe von negativen Werturteilen über den Staat und die Bevölkerung Polens einordnen. Sie waren typisch für die Anschauung der preußischen Beamten und Demographen um die Wende zum 19. Jahrhunderts<sup>42</sup> und stammten größtenteils aus der Zeit der Aufklärung.<sup>43</sup>

## 7.2. Der staatliche Einsatz für die jüdischen Kaufleute

Das Weiterleiten des Gesuchs der Ältesten der Kaufmannschaftskorporation lag im Kompetenzbereich der Danziger Regierung. Diese war von der Richtigkeit des Gesuchs überzeugt, selbst wenn sie die Rhetorik übertrieben fand. Am 30. März 1823 informierte die Regierung die Ministerien des Innern und des Handels, sie erkenne die geltenden Rechte der Juden in Danzig an, auch wenn diese 1814 voreilig gewährt worden seien.<sup>44</sup> Zugleich beurteilte sie die Rolle der jüdischen Kaufleute in der Stadt aufgrund ihrer moralischen und sittlichen Eigenschaften kritisch, indem sie sie dem »eigentlichen kaufmännischen Gewerbe der christlichen Einwohner« gegenüberstellte.<sup>45</sup> Sie konstatierte dennoch, dass ihre Ausweisung aus der Stadt nicht mehr vollziehbar sei und nur durch die Einschränkung ihrer Handelsrechte ein Arrangement zum

41 Ebd., S. 23-24; R. Erb, W. Bergmann, Die Nachtseite der Judenemanzipation, S. 158. Für ähnliche Warnungen, siehe auch: Sh. Magnus, Jewish Emancipation, S. 67.

42 Dariusz Łukasiewicz, Czarna legenda Polski. Obraz Polski i Polaków w Prusach 1772-1815, Poznań 1995; Stanisław Salmonowicz, Obraz Polski i Polaków w niemieckiej opinii publicznej w latach 1795-1815, in: Zapiski Historyczne 58 (1993), H. 4, S. 7-27, hier S. 14, 17. Für Gegenbeispiele, die das positive Polenbild ausmachten siehe: Tessa Hofmann, Der radikale Wandel. Das deutsche Polenbild zwischen 1772-1848, in: Zeitschrift für Ostforschung 42 (1993), H. 3, S. 358-390.

43 Stanisław Salmonowicz, W kręgu narodowych stereotypów końca XVIII w. Z relacji niemieckich o polskim charakterze narodowym, in: Zapiski Historyczne 56 (1991), H. 2-3, S. 26-33; ders., Jerzy Forster a narodziny stereotypu Polaka w Niemczech XVIII/XIX wieku, in: Zapiski Historyczne 52 (1987), H. 4, S. 135-147.

44 Reg. D. an MdI und MdH am 30. März 1823 (GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 1021 Danzig, Nr. 1, Bl. 107-110).

45 Im Jahr 1824 schrieb die Danziger Regierung: »zu verkennen ist es allerdings nicht, daß an einem Handels-Orte die Concurenz der jüdischen Kaufleute, wie der gemeinen Schacher-Juden auf das **eigentliche kaufmännische Gewerbe** der christlichen Einwohner, wie auf den Gewerbebetrieb derjenigen, die sonst von Handelsgeschäften ihren Erwerb ziehen, nachtheilig einwirken muss [Hervorhebung des Autors; MS]« (ebd., XX. HA, Rep. 2, II, Nr. 2134, Bl. 85).

Wohle aller Einwohner verwirklicht werden könne.<sup>46</sup> Die Regierung schlug vor, diese Rechte auf eine bestimmte Zahl vermögender Juden zu beschränken; den sonstigen jüdischen Händlern würde eine Frist gegeben, einen anderen Lebensunterhalt zu finden oder die Stadt zu verlassen.<sup>47</sup> Über diese Maßnahmen dürften sich die Danziger Juden nicht beschweren, nachdem sie schon ohne einen triftigen Grund über ihre Glaubensgenossen in den Kreisen Kulm und Michelau begünstigt worden seien,<sup>48</sup> so die Regierung.<sup>49</sup>

Die Ministerien befanden, dass die vorgestellten Argumente für den Ausschluss von Juden aus der Korporation der Kaufmannschaft nicht ausreichten.<sup>50</sup> Der Handelsminister Bülow bestätigte zwar, dass die Verwaltung bei der Verleihung der Staatsbürgerrechte kurz nach der Wiederinbesitznahme unvorsichtig und zu rasch verfahren sei, trotzdem gebe es aus staatsökonomischen Gesichtspunkten keinen triftigen Grund, das Gesuch der Ältesten positiv zu bescheiden.<sup>51</sup> Die ministeriellen Randnotizen auf den aus Danzig zugeschickten Gesuchen sind ein Hinweis auf die Aufregung, die einige Aussagen verursachten. Sehr kritisch wurde etwa die Behauptung der Ältesten bewertet, die unterstellte, der Staat privilegiere Juden gegenüber Christen.<sup>52</sup>

Die Ältesten der Korporation gaben sich durch die Zurückweisung der Staatsbehörden nicht geschlagen. Nachdem ihre ersten zwei Bitten keinen Erfolg gebracht hatten, wandten sie sich am 20. September 1823 mit ihrem letzten Versuch an den König.<sup>53</sup> Sie erklärten sich wieder bereit, einige jüdische Kaufleute in ihrer Mitte zu akzeptieren, baten jedoch um eine generelle Beschränkung der im Danziger Handel tätigen Juden. Sie schlugen vor, nur diejenigen zuzulassen, die bereits vor 1807 als Kaufleute legal tätig gewesen waren. Erneut verwiesen sie darauf, dass der Staat mit

46 »Auf direktem Wege etwa durch Verweisung eines Theiles der hier etablirten jüdischen Familien aus ihrem Wohnorte, läßt sich allerdings diese Maaßregel nicht ausführen, aber eine Beschränkung in Beziehung auf ihre gewerblichen Verhältnisse, dürfte sich [...] wohl rechtfertigen lassen« (ebd., I. HA, Rep. 77, Tit. 1021 Danzig, Nr. 1, Bl. 108v-109).

47 Ebd., Bl. 110.

48 Mehr zu verschiedenen Vorschriften hinsichtlich der Juden in Westpreußen: M. Szulc, *Jüdische Staatsbürger*, S. 168-171.

49 GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 1021 Danzig, Nr. 1, Bl. 109.

50 MdI und MdH an Reg. D. am 2. Mai 1823 (ebd., Bl. 113).

51 MdH an MdI am 28. April 1823 (ebd., Bl. 111-112).

52 Ebd., Bl. 107-110, 119-120.

53 Ebd., Bl. 130v.

den Einschränkungen in der Ausübung der Lehr- und Staatsämter selbst die Unerlässlichkeit einer Revision der Judenpolitik eingesehen habe.<sup>54</sup>

Auf dieses Gesuch der Danziger Kaufmannschaft hin fertigte Stägemann eine interne Notiz an, die allem Anschein nach dem König referiert wurde und in der der praktische Vorzug der jüdischen Geschäftsleute gegenüber den christlichen hervorgehoben wurde. Der Vorzug liege in der Frugalität und der sparsameren Haushaltung der Juden, die sich im Gegensatz zu Christen weniger Luxus und Geldverschwendung gönnten. Stägemann war zwar der Meinung, dass die jüdische Aktivität auf den Danziger Handel eher nachteilig als positiv einwirken würde, er sah aber trotzdem keine Veranlassung, Juden nach dem Wunsch der christlichen Kaufleute in ihrer Gewerbeausübung einzuschränken.<sup>55</sup> Im Sinne der Notiz beschloss Friedrich Wilhelm III., dass das Gesuch der Ältesten unbegründet sei. Er unterstrich allerdings – was schon in den früheren Jahren angeordnet worden war –, es solle dennoch keine neue Niederlassung von Juden in Danzig stattfinden.<sup>56</sup>

### 7.3. Der Einzug der Juden in die Korporation der Kaufmannschaft

Nachdem die Ältesten der Korporation der Kaufmannschaft »mit tief empfundenen Schmerzen« erfahren hatten, dass der Ausschluss der Juden aus ihrer Körperschaft nicht möglich war, öffnete sich für die jüdischen Kaufleute, die das Stadtbürgerrecht »auf Kaufmann« erworben hatten, der Weg zur Mitgliedschaft. Viele von ihnen reichten ihre

54 Ebd., Bl. 129-130.

55 »Wäre es übrigens gegründet, daß die Glaubens-Verbindungen der dortigen Juden mit ihren Glaubensverwandten in Pohlen, Rußland, England, Holland, Dänemark auf das Geschäft und den Geldverkehr erheblichen Einfluß hätten, so wäre es in der damaligen Lage des Ostseehandels und der Provinzen Ost- und Westpreussen, namentlich auch der Stadt Danzig, weit eher zu begünstigen, als zu unterdrücken. Leider! verhält es sich in der Wirklichkeit nicht so. Es ist freilich wohl zu glauben, daß die jüdischen Häuser bei größerer Frugalität und minder kostbarer Haushaltung den jetzigen Verfall des Handels länger überleben werden, als die an Luxus und Verschwendung gewöhnten christlichen Häuser, aber um so weniger hat man Veranlassung, sie zu vertreiben, welches doch die Folge seyn würde, wenn man sie nach dem Gesuch der christlichen Kaufleute behandeln wollte« (interne Notiz Stägemanns vom 16. Oktober 1823 (GStA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 23696, Bl. 2)).

56 FW III an MdI am 25. Oktober 1823 (ebd., Rep. 77, Tit. 1021 Danzig, Nr. 1, Bl. 128).

Anträge im September 1822 ein und beriefen sich ausdrücklich auf eine Mitteilung vom 10. August 1822 im »Danziger Intelligenzblatt«, die über eine solche Möglichkeit informiert hatte.<sup>57</sup> In ihrer Form unterschieden sich die jüdischen Anträge von den christlichen nicht,<sup>58</sup> allerdings wurden sie zunächst anders behandelt. Bis zum Frühjahr 1823 wurden über 200 christliche Kaufleute aufgenommen, aber keine jüdischen.<sup>59</sup> Selbst die Forderung der Danziger Regierung vom 23. Juni 1823, alle dazu berechtigten Juden innerhalb von sechs Wochen in die Korporation eintreten zu lassen, hatte allem Anschein nach keinen Erfolg, da weitere jüdische Bewerber abgewiesen wurden.<sup>60</sup> Es war wahrscheinlich erst die königliche Ordre vom 25. Oktober 1823, die die Kaufmannschaft dazu veranlasste, jüdische Kaufleute aufzunehmen. Die ersten jüdischen Bewerber wurden bis Mitte Januar 1824 aufgenommen;<sup>61</sup> weitere Eintritte erfolgten ab März 1824.<sup>62</sup> Allgemein wurden bis Oktober 1824 von 42 jüdischen Bewerbern 34 akzeptiert.<sup>63</sup> Ein Grund für mögliche Absagen war die Tätigkeit als »Unterhändler«, also als eine Art Mittelsmann, die nicht als ein richtiger Kaufmannsberuf anerkannt wurde.<sup>64</sup> Bis 1825 wurden insgesamt 272 Mitglieder aufgenommen, unter denen sich über 30 Juden befanden.<sup>65</sup> Der jüdische Anteil in Höhe von ca. 12-14% blieb in den folgenden Jahrzehnten stabil<sup>66</sup> und entsprach etwa der Zahl der jüdischen Stadtbürger unter all jenen Danzigern, die der Bürgerkategorie »Kaufmann« angehörten (ca. 17%).

In den ersten Jahrzehnten ihrer Existenz wurde die Korporation von protestantischen Kaufleuten dominiert. In den 1840er Jahren beschwerten sich katholische Mitglieder, sie hätten bisher keinen einzigen Vertre-

57 Danziger Intelligenzblatt, Nr. 67, 21. August 1822, S. 1630-1631.

58 Für eine umfangreiche Sammlung der Anträge siehe: APG 362/5.

59 GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 1021 Danzig, Nr. 1, Bl. 116.

60 Siehe z. B. David Meyer Cohn am 11. Juli 1823 oder Hirsch Marcus Alexander am 5. September 1823 (APG 362/5, Bl. 12, 48).

61 Ebd., Bl. 49.

62 Siehe z. B.: ebd., Bl. 14, 48, 133, 200, 344.

63 GStA PK, XX. HA, Rep. 2, II, Nr. 2134, Bl. 83-83v.

64 APG 362/5, Bl. 100-101, 344. Aus diesem Grund wurde z. B. Itzig Moses Goldstein abgewiesen, dem es jedoch gelungen ist, einige Jahre später aufgenommen zu werden (ebd. 362/31, Bl. 6-9).

65 Ebd. 6/45, S. 83-91. Die Listen der Korporationsmitglieder verzeichneten die Religion nicht, was die Festsetzung einer genauen Zahl schwierig macht. Meine Einschätzung basiert auf der Namensanalyse.

66 Ebd. 362/126, Bl. 186, 309-312; ebd. 362/31, Bl. 6-9, 175-178. Die letzte geprüfte Mitgliederliste ist vom Jahr 1846.

ter unter den Korporationsältesten gehabt.<sup>67</sup> Auch jüdische Mitglieder begannen erst allmählich eine Rolle in der Korporation zu spielen. In den 1830er Jahren bewarb sich Elkan Moses Mankiewicz als Kandidat für den Ältestenposten; er wurde zwar nicht gewählt, erhielt aber auch Unterstützung von christlichen Kaufleuten.<sup>68</sup> Einige Jahre später, zur Mitte des 19. Jahrhunderts, wurden die ersten Juden zu Ältesten gewählt.<sup>69</sup>

Von der zur gleichen Zeit gegründeten Korporation der Danziger Krämer blieben Juden allem Anschein nach völlig ausgeschlossen. Das Statut der Korporation sprach eindeutig von der Aufnahme christlicher Kaufleute (§ 2);<sup>70</sup> auch die Liste der 180 Mitglieder vom Jahr 1823 wies keine jüdischen Namen auf.<sup>71</sup>

#### 7.4. Die Revision des Reglements des St. Dominik-Jahrmarkts

Wie bereits in den einleitenden Kapiteln erwähnt, stellte der Danziger St. Dominik-Jahrmarkt eine wichtige Wirtschaftsarena für einheimische und auswärtige Juden dar. Das Reglement vom 4. Mai 1797 bestimmte, dass während der ersten fünf Jahrmarktstage alle preußischen Juden sowohl hausieren als auch *en gros* und *en détail* mit jedem einheimischen und ausländischen Kaufmann handeln durften. In den folgenden neun Tagen mussten sie sich allerdings auf den Budenhandel in »den ihnen angewiesenen Revieren in der Breitegasse und auf dem Fischmarke« beschränken. Nach Ablauf der zwei Wochen hatten die Juden den Jahrmarkt zu verlassen.<sup>72</sup> Ausnahmen von diesen Vorschriften wurden gelegentlich zugelassen, so wie in den Jahren 1810 und 1811 für die jüdischen Kaufleute aus Altschottland, die mit der Genehmigung des Breiten Rats

67 GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 448, Nr. 9, Bd. 1, Reg. D. an MdI am 20. August 1841.

68 Die Annahme, es hätten auch christliche Kaufleute Mankiewicz wählen wollen, basiert auf dem Vergleich der Anwesenheitsliste und des Wahlergebnisses. Der Vergleich macht deutlich, dass zu den 20 Stimmen, die Mankiewicz für seine Kandidatur bekam, auch Christen beigetragen haben mussten, da die anwesenden jüdischen Kaufleute für diese Summe nicht ausgereicht hätten (APG 363/131, S. 187-192, 216).

69 Korporation der Kaufmannschaft zu Danzig (Hrsg.), Zum fünfzigjährigen Stiftungsfeste, [ohne Seitenangaben] Liste der Ältesten.

70 APG 362/9, S. II.

71 Ebd., S. 17-22.

72 GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 1021 Danzig, Nr. 1, Bl. 123-124; Ch. Wutstrack, Historisch-topographisch-statistische Nachrichten, S. 145-146.

vier Wochen lang ihre Produkte *en détail* feilbieten durften.<sup>73</sup> Solche Ausnahmegenehmigungen boten gelegentlich Anlass zu Unstimmigkeiten innerhalb der städtischen Körperschaften. Im Jahr 1810 erklärten sich in einer der vier »Kammern« der Dritten Ordnung, im Breiten Viertel, 13 Personen für das Vorrecht der »Altschotten«, während drei Personen dagegen votierten. Zwei Jahre später stimmten die Deputierten des Breiten Viertels entschlossen dagegen. Sie begründeten ihre Entscheidung mit der angeblichen Ungleichheit der Besteuerung von Christen und Juden während des »Dominiks«.<sup>74</sup>

Mit der veränderten Rechts- und Wirtschaftslage entstand die Notwendigkeit, ein neues Reglement des St. Dominik-Jahrmarkts einzuführen. Vor diesem Hintergrund beauftragte die Danziger Regierung den Polizeipräsidenten Vegesack, einen Entwurf eines solchen auszuarbeiten. Die erste Fassung lag bereits im September 1818 vor, den Zeitpunkt der Einführung verschob aber die Staatsverwaltung, bis sich die damals *in statu nascendi* befindende Korporation der Kaufmannschaft dazu äußern konnte.<sup>75</sup> Der liberale Entwurf Vegesacks berücksichtigte das Emanzipationsedikt und machte keinen Unterschied hinsichtlich des Bekenntnisses der am Jahrmarkt teilnehmenden Kaufleute. Er schlug auch die Verkürzung der Marktdauer auf zwei Wochen vor. Während dieser Zeit sollte jedem Inhaber eines gültigen Gewerbescheins jegliche Art des Handels, darunter das Hausieren, erlaubt sein.<sup>76</sup> Im September 1822 äußerte sich zu diesem Entwurf Johann Carl Bollhagen, ein Mitglied der Korporation der Kaufmannschaft. Er empfahl, die traditionelle Unterteilung der Jahrmarktsphasen aufrechtzuerhalten, nach welcher Hausierhandel ausschließlich in den ersten fünf Tagen erlaubt sein würde. Er wünschte sich auch, dass Juden die Führung ihrer Geschäfte an den renommiertesten Verkaufsplätzen des »Dominiks«, in den sogenannten langen Buden auf dem Kohlenmarkt,<sup>77</sup> weiterhin untersagt

73 APG 300,10/87<sup>23</sup>, Bl. 560; ebd. 300,10/87<sup>24</sup>, Bl. 566v; ebd. 300,10/87<sup>26</sup>, Bl. 33v; ebd. 300,10/150, Bl. 309, 323v; ebd. 300,10/292, Bl. 7.

74 Ebd. 300,10/180, Bl. 1, 220-221.

75 Ebd. 362/24, S. 5.

76 Ebd., S. 7-13.

77 Christian Friedrich Wutstrack schrieb über die langen Buden als Kern des St. Dominik-Jahrmarkts: »Erst im J[ahr] 1569 ist der Dominiks-Markt, oder eigentlich die sogenannten langen Buden in die Stadt auf den jetzigen Platz auf dem Kohlenmarke unweit dem hohen Thore verlegt worden. [...] Die in den Dominiks- oder langen Buden zu stehen berechtigten Verkäufer dürfen während der ganzen Dauer des Markts ihre Waaren *en gros* und *en détail* absetzen. In diesen Buden dürfen nur diejenigen Verkäufer, welche entweder in Danzig oder

bleiben möge. Wiederum plädierte im Namen der Danziger Krämer der Älteste der Korporation, Friedrich Stobbe, dafür, dass das Verbot, in den langen Buden zu handeln, nicht nur Juden, sondern alle »Unbürger« und Handwerker einschlieÙe.<sup>78</sup> Bollhagen frischte nebenbei den in der Frühen Neuzeit bereits präsenten Vorwurf auf,<sup>79</sup> indem er sich über den steigenden Sonntagshandel in der Gegend der Breitegasse beschwerte, ohne jedoch auf die Verantwortlichen einzugehen: »Leider nimmt jetzt schon das sonntägliche Feilbiethen und Verkaufen von Waaren und andern Sachen, auÙer der Dominickszeit, besonders in der Breitegasse so überhand, daÙ es sogar während den Stunden des Gottesdienstes geschieht.«<sup>80</sup>

Nachdem der Magistrat seinerseits im Dezember 1822 eine dem Ve-gesackschen Entwurf ähnliche Fassung des Reglements vorgestellt hatte, beschränkte sich die Kaufmannschaft in ihrer endgültigen Stellungnahme auf ein Plädoyer, die verschiedenen Jahrmaktsphasen aufrechtzuerhalten und das Aufstellen der Krämerbuden auf den engeren Plätzen, wie dem Holz- oder Erdbeerenmarkt, zu verbieten.<sup>81</sup> Am 3. Januar 1824 erließ die Danziger Regierung mit Genehmigung der Ministerien des Innern und des Handels ein neues Reglement des St. Dominik-Jahrmakts. Es ließ die Dauer des »Dominiks« mit vier Wochen unverändert, die in drei Phasen unterteilt wurden. Ausschließlich den Kaufleuten in langen Buden war es gestattet, während des ganzen Zeitraums Handel *en détail* zu treiben, den Übrigen wurde ein Zeitraum von zwei Wochen gewährt. Hausieren wurde den Besitzern der Gewerbescheine während der ganzen Dauer des Marktes bewilligt (§ 2); ohne Gewerbeschein mussten sich die Hausierer nach wie vor auf die ersten fünf Tage des »Dominiks« beschränken (§ 1). Juden wurden im Reglement an keiner Stelle ausdrücklich angesprochen, was als ein Ausdruck der in diesem Gesetz realisierten Gewerbefreiheit zu lesen ist. Angesichts der seit 1820 besprochenen »Prägravation« in der Breitegasse<sup>82</sup> wurde zugunsten der dortigen

in einer andern Stadt Bürger und Kaufleute sind[,] demnächst aber auch wenn es der Raum zuläßt, vorzügliche Bürger und Handwerker gegen das geordnete Stätegeld Platz nehmen; Fabrikanten und Leinwandhändler, sowie alle übrigen gemeinen Handwerker, Unbürger und Juden sind davon aber gänzlich ausgeschlossen« (Ch. Wutstrack, Historisch-topographisch-statistische Nachrichten, S. 366-367).

78 APG 362/24, S. 19-21, 25-26.

79 Siehe dazu: E. Kizik, *Żydzi przed gdańskim Sądem Wetowym*, S. 63.

80 APG 362/24, S. 34.

81 Ebd., S. 27-31, 37-38.

82 Siehe Kapitel 6.4.2.

Kaufleute beschlossen, dass das Standgeld erst dann erhoben werden durfte, wenn die Stadtgemeinde sich mit den Hausbesitzern bezüglich des Entschädigungsgeldes geeinigt hatte (§ 15). Das bereits in Vegesacks Entwurf aus verkehrsorganisatorischen Gründen verbotene Aufstellen von Krambuden auf dem Holzmarkt und wahrscheinlich auch auf dem oft dazu zählenden Erdbeerenmarkt wurde im Reglement vom 3. Januar 1824 bestätigt (§ 14).<sup>83</sup>

#### 7.5. Die Emanzipationskritik seitens der Provinzialstände Ost- und Westpreußens

Im Rahmen der Vorbereitung eines neuen allgemeinen Judengesetzes forderte im Mai 1824 das Ministerium des Innern die Provinzbehörden auf, einen Bericht zu Auswirkungen des Emanzipationsedikts sowie Äußerungen der Provinzialstände zu sammeln.<sup>84</sup> Auf diese Aufforderung hin entstanden zwei Stellungnahmen zu Danzig, von der Danziger Regierung und vom vereinigten Landtag der Provinzen West- und Ostpreußen.

In ihrem Bericht vom 14. Oktober 1824<sup>85</sup> beschrieb die Danziger Regierung gründlich wirtschaftliche Aktivitäten der Danziger Juden und betonte, dass moralisch und sittlich kein Unterschied zwischen ihnen und den Juden in den anderen Teilen Preußens bestünde. Hinsichtlich der Verleihung der Staatsbürgerrechte kritisierte sie die damals zur Anwendung gelangten Kriterien, wonach lediglich der Wohnsitz und nicht die Herkunft der künftigen jüdischen Staatsbürger berücksichtigt wurde.<sup>86</sup> Eine Revision der Staatsbürgerliste sei allerdings angesichts der damit verbundenen Härte für die als Preußen anerkannten Juden nicht mehr durchführbar. Mit einer ähnlichen Begründung wies sie auch andere Vorschläge ab, die darauf zielten, die Handelsaktivität oder die

83 Amtsbl. Reg. D., Nr. 5, 29. Januar 1824, S. 48-54; G. Löschin (Hrsg.), Danziger Chronik, Bd. 1 (1824), S. 32-33.

84 GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 30, Nr. 75, Bd. 1, Bl. 51-52.

85 Reg. D. an ObP am 14. Oktober 1824 (ebd., XX. HA, Rep. 2, II, Nr. 2134, Bl. 80-88).

86 »[Es ist damals] nicht darauf Rücksicht genommen [...], ob die Juden ihrer Abstammung oder ihrem früheren Aufenthalte nach der Stadt angehörten, sondern bloß darauf, ob sie damals hier gerade ihren Wohnsitz aufgeschlagen hatten« (ebd., Bl. 83v).

Ausübung der Stadt- und Staatsbürgerrechte zu begrenzen.<sup>87</sup> Dagegen erachtete die Regierung es als ratsam, das Recht der Danziger Juden, sich in einer anderen preußischen Stadt zu etablieren, eindeutig zu definieren: Umzugswillige Danziger Juden sollten sich auch auf die Anerkennung ihrer Staatsbürgerrechte in anderen Provinzen verlassen können. Durch diesen gut kaschierten Anreiz zum Wegzug wollte die regionale Behörde dem Problem der »übermäßigen Vermehrung« von Juden begegnen. Weiter unterstrich die Regierung die Notwendigkeit der »Verbesserung« der Juden, welche hauptsächlich durch Förderung des Schulunterrichts und des Übergangs in »nützliches Gewerbe« erreicht werden sollte.<sup>88</sup> Einen Monat nach der Abfassung dieses Berichts teilte die Danziger Regierung dem Oberpräsidenten noch einen neuen Vorschlag des Magistrats zur Beschränkung der jüdischen Anwesenheit in Danzig mit. Beruhend auf dem Entwurf eines neuen Judengesetzes in Frankfurt am Main riet der Magistrat auch an der Mottlau dazu, die Anzahl der jüdischen Eheschließungen pro Jahr zu begrenzen.<sup>89</sup>

Eine andere Stoßrichtung hatte die Stellungnahme der ost- und westpreußischen Stände, die im Jahr 1824 zum ersten Mal einberufen worden waren. Der Stadt Danzig wurden bei diesen auf der Basis des Gesetzes vom 1. Juli 1823 entstandenen Provinzialständen drei von insgesamt 90 Sitzen zugesprochen. Befragt über die Geltung des Emanzipationsedikts in ihren Provinzen, wies der west- und ostpreußische Landtag darauf hin, die Lage Danzigs bedürfe einer besonderen Vorgehensweise. Zu den dort lebenden Juden sollten nicht nur diejenigen gezählt werden, die vorschriftsmäßig das Staatsbürgerrecht erworben hätten, sondern auch später eingewanderte Personen, denen dieses Recht voreilig erteilt worden sei. Der Landtag wünschte sich die Bildung einer Kommission, um eine Überprüfung vorzunehmen. Die in den Provinzen West- und Ostpreußen geborenen Juden sollten eine Bestätigung ihres ständigen Aufenthaltsrechts erhalten, alle anderen sollten hingegen die Provinzen

87 »Was die übrigen Vorschläge betrifft, so würden wir sie als unverträglich mit dem Geiste der Milde und der Duldung, mit dem die Juden im preußischen Staate bisher behandelt worden sind, und als widerstreitend dem ihnen durch die Naturalisation erteilten fast unbeschränkten Rechte, zurückweisen zu müssen glauben« (ebd., Bl. 86v).

88 Ebd., Bl. 85v.

89 Reg. D. an ObP Schön am 26. November 1824 (ebd., Bl. 109). Der Vorschlag des Magistrats muss der Aktenreihenfolge nach zwischen dem 9. Oktober und dem 26. November 1824 gemacht worden sein.

verlassen.<sup>90</sup> Um die Stadt Danzig von der übermäßig großen Zahl von Juden zu befreien, sollte die Kommission zusätzlich erwägen, ob eine gleiche Behandlung aller ehemaligen vorstädtischen Juden gerechtfertigt sei. Es wurde empfohlen, denjenigen Juden das Aufenthaltsrecht in der Stadt zu verweigern, deren Häuser nicht abgebrannt seien bzw. problemlos wiederaufgebaut werden könnten.<sup>91</sup> Implizit wurde hier also der Wunsch vorgebracht, solche Juden aus der Stadt zu schaffen. Innenminister Schuckmann wies diesen Vorschlag in seinem Votum im März 1825 zurück.<sup>92</sup>

Allgemein bemerkten die Stände, das Emanzipationsedikt habe seinen Hauptzweck verfehlt, den Eintritt der Juden in verschiedene Schichten der Gesellschaft zu ermöglichen. Dies sei den engen Handelskontakten von preußischen Juden mit ihren Glaubensgenossen im Königreich Polen geschuldet.<sup>93</sup> Um diese Kontakte einzuschränken, schlugen die Stände vor, den west- und ostpreußischen Juden die Ausübung der Handelsberufe so lange zu verweigern, bis ihr Anteil unter Handwerkern,

90 GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 30, Nr. 75, Bd. I, Bl. 83-84; Landtags-Verhandlungen der Provinzial-Stände in der Preußischen Monarchie, I. Folge, 1826, S. 134.

91 »Dieser Spezial-Kommission würde auch ferner noch besonders die Untersuchung zu übertragen sein, in wie fern die Juden aus den Vorstädten Danzigs, welche nicht abgebrannt sind, oder deren Herstellung keine von der Fortifikation ausgehende Hindernisse entgegen stehen, gleiche Rücksichten verdienen, mit denen welche abgebrannt worden, in wiefern diese Rücksichten nämlich dahin geführt haben, der Stadt Danzig eine Anzahl von Juden zuzuweisen, die alle bekannten Verhältnisse in Städten die nicht rein jüdische Städte sind oder sein dürfen übersteigt« (GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 30, Nr. 75, Bd. I, Bl. 84).

92 Ebd., Bl. 90.

93 »Der Zweck des Staats, bei Ertheilung des Staatsbürgerrechts an die Juden, dieselben zum verhältnißmäßigen Beitritt in alle verschiedenen Klassen, aus welcher die Gesellschaft besteht, zu bewegen, ist wie die gemachte Erfahrung beweist, ganz verfehlt. Hat man in den mehr westlichen Provinzen andere Erfahrungen gemacht, oder ist man dort geneigt Hoffnungen in dieser Hinsicht zu hegen, so müssen die Einwohner des Königreichs Preußen dagegen protestieren. Von irgend einer sittlichen Ausbildung der Juden in Polen ist noch nichts zu hoffen, die alljährlich persönlichen Zusammenkünfte und die Abhängigkeit der hiesigen Juden von den polnischen, in Rücksicht der Handelsvortheile wird Aufklärung und sittliche Verbesserung hier viel länger zurückhalten, als da wo der Jude seine Verbindungen in aufgeklärten Wesen sucht und findet. Der Handel von Polen ist fast ausschließlich in den Händen der polnischen Juden und wird es auch verbleiben; der polnische Jude reicht dem preußischen hier die erste Hand und so lange der preußische Jude seine Existenz auf diesen Handelsverkehr mit seinen polnischen Glaubensgenossen mit Sicherheit basiren kann, wird er nur handeln und schachern, nie aber in die arbeitenden und rechtlich industriösen Klassen des allgemeinen gesellschaftlichen Verbandes eingehen« (ebd., Bl. 85-85v).

Dienstboten, Soldaten oder Arbeitsleuten der Berufsverteilung in der Gesamtbevölkerung entsprechen würde.<sup>94</sup>

Eine skeptische bis negative Haltung gegenüber der Judenemanzipation war zu dieser Zeit keine Besonderheit der östlichen Provinzen der Monarchie. In den 1820er Jahren postulierten die Provinzialstände im Rheinland und in Westfalen die Aberkennung der Staatsbürgerrechte von Juden, selbst wenn solchen Anträgen jedwede juristische Begründung fehlte.<sup>95</sup> Erst in den 1840er Jahren änderte sich diese Einstellung und mehrere Landtage setzten sich für eine Milderung der Gesetze ein.<sup>96</sup> Bis zu diesem Zeitpunkt wurden von ost- und westpreußischen Landtagen keine neuen auf Juden bezogene Beschlüsse verabschiedet. In den Jahren 1830 und 1834 beschränkten sie sich darauf, für eine baldige Regulierung ihrer Verhältnisse zu plädieren.<sup>97</sup> Der ideologische Wandel der 1840er Jahre kam in einem 1845 formulierten Postulat der ost- und westpreußischen Stände zum Ausdruck, als das Emanzipationsedikt als Normalisierungsmittel der jüdisch-christlichen Beziehungen anerkannt wurde und dessen allgemeine Gültigkeit mit einigen zeitgemäßen Modifikationen im ganzen Staat erwünscht wurde.<sup>98</sup>

#### 7.6. Die allerhöchste königliche Bestätigung des Emanzipationsedikts

Die Verordnungen zur Nichtanwendung des Emanzipationsedikts in den neu- und wiedereroberten Gebieten waren nicht zwangsläufig jedem Staatsorgan bekannt. Das Ministerium des Innern bedauerte in einem

94 Ebd., Bl. 85-87v; Landtags-Verhandlungen der Provinzial-Stände in der Preußischen Monarchie, 1. Folge, 1826, S. 136-137; E. Bleich (Hrsg.), Der Erste Vereinigte Landtag, S. 348.

95 E. Barthold, Die preußische Judenemanzipation, S. 14, 19-21, 91.

96 A. Brammer, Judenpolitik, S. 304-319; E. Bleich (Hrsg.), Der Erste Vereinigte Landtag, S. 349.

97 Landtags-Verhandlungen der Provinzial-Stände in der Preußischen Monarchie, 6. Folge, 1831, S. 319-320, 360-361; ebd., 12. Folge, 1837, S. 55; GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 30, Nr. 75, Bd. 2, Bl. 104. Im Jahr 1829 überreichte der Danziger Oberbürgermeister Weickhmann dem Landtag eine Petition der Vertreter der Danziger »Bürger Corporationen«, in der diese sich für die Einschränkung der Gewerbefreiheit aussprachen, ohne aber klarzustellen, ob hier von der jüdischen Handelsaktivität an der Mottlau die Rede war (W. Neugebauer, Politischer Wandel im Osten, S. 381).

98 GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 30, Nr. 85, Bd. 4, Bl. 65-69. Siehe auch: A. Brammer, Judenpolitik, S. 309-310.

Schreiben an Friedrich Wilhelm III. vom 31. Mai 1830, ein Justizkollegium in Marienwerder habe kurz zuvor behauptet, das Edikt gehöre zu den ergänzenden Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts und als solches sei es mit diesem in den besagten Gebieten eingeführt worden. Das Ministerium wies seinerseits zurecht darauf hin, dass der König seinen Willen in Bezug auf dieses Thema bereits vor über zehn Jahren bekundet habe. Das Problem mit dem Wissensstand einiger Staatsbeamte lag dennoch möglicherweise daran, dass diese Information nur in der Verordnung vom 30. August 1816 wegen des Patronatsrechts<sup>99</sup> beiläufig erwähnt wurde und etwa die königliche Ordre vom 8. Februar 1818 unveröffentlicht blieb.<sup>100</sup> Angesichts dieser Unklarheiten erließ der König am 8. August 1830 eine Ordre, die die Gültigkeit des Emanzipationsedikts auf diejenigen Teile der Monarchie einschränkte, in denen es 1812 bekanntgegeben worden war. In den sonstigen preußischen Gebieten sollten bis auf Weiteres die bereits existierenden Gesetze angewendet werden. Die Sonderstellung Danzigs wurde in der Ordre nicht thematisiert.<sup>101</sup>

Ein Jahr später wandte sich das Land- und Stadtgericht in Danzig mit einer Anfrage an die dortige Regierung, inwieweit das Emanzipationsedikt an der Mottlau seine Gültigkeit habe. Die Regierung bezog sich in ihrer Antwort interessanterweise gar nicht auf die 1830 erlassene Ordre, sondern auf die älteren Schreiben von Hardenberg (20. Juni 1814) und Schuckmann (17. September 1814, 19. Februar 1819 und 10. März 1820). Daran anknüpfend stellte sie fest, dass das Edikt in Danzig, ihrer Ansicht nach, »noch nicht Gesetzkraft erlangt habe«. Einerseits fehle eine von Hardenberg angekündigte gesetzliche Bestimmung darüber, andererseits forderte das Ministerium des Innern bis auf Weiteres, nach den zur Zeit der Besitznahme geltenden Gesetzen zu verhandeln. Aus dem Reskript vom 10. März 1820 zitierte die Regierung allerdings nur einen ihre Argumentation stützenden Ausschnitt und ließ die dort enthaltene Passage über die Sonderregelung für Danzig aus.<sup>102</sup> Von der königlichen Ordre von 1830 erfuhr die Danziger Regierung höchstwahrscheinlich erst nach ihrer Korrespondenz mit dem Gericht. Die Bestimmungen dieser Ordre veranlassten sie dazu, einen ausführlichen Bericht über die Rechtslage der Juden in Danzig seit den vorpreußischen Zeiten zu verfassen und ihn am 11. Februar 1832 zur Klärung des aktuellen Zustands an das

99 Mehr zu dieser Verordnung: A. Brammer, *Judenpolitik*, S. 114-115.

100 GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 30, Nr. 28, Bd. 3, Bl. 97-99.

101 Ebd., Bl. 100-101; GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 1021 Danzig, Nr. 1, Bl. 168.

102 L. Rönne, H. Simon (Hrsg.), *Die früheren und gegenwärtigen Verhältnisse*, S. 287-288; Ch. Koch, *Die Juden im Preußischen Staate*, S. 272-273.

Ministerium des Innern zu senden.<sup>103</sup> Die Regierung informierte darin die Vorgesetzten, dass die königlichen Bestimmungen die Hoffnung in Danzig erweckten, zu voremanzipatorischen Regulationen zurückkehren zu können. Mehrere einflussreiche Amtsträger wie Joachim Heinrich Weickhmann, Georg Alexander Lanckau und Friedrich Gotthold Siewert hätten die Behauptung aufgestellt, das Reglement vom 5. Mai 1797 sei nie offiziell außer Kraft gesetzt worden und könne daher ohne Weiteres wieder angewandt werden. Die Regierung teilte mit, dass der Magistrat auf der Grundlage der königlichen Ordre bereits begonnen habe, den jüdischen Staatsbürgern die Erteilung des Stadtbürgerrechts zu verweigern, es sei für sie jedoch ungemein schwierig, angesichts der unklaren Rechtslage Stellung dazu zu nehmen. Gleichzeitig bemerkte die Regierung, die Aufnahme von Juden aus den zerstörten Vorstädten in der Stadt sei aufgrund der »Not und Menschenpflicht« gerechtfertigt. Da die Häuser in dieser Gegend noch nicht wieder aufgebaut worden waren, befürwortete sie die Aufrechterhaltung der gegenwärtigen Situation, in der die ehemals vorstädtischen Juden Staats- und Stadtbürger Danzigs werden durften.<sup>104</sup>

Das Ministerium wandte sich mit dieser Materie an den König und präsentierte sich in seinem Schreiben als entschiedener Befürworter der Judenemanzipation in Danzig.<sup>105</sup> Es bestätigte, dass das Emanzipationsedikt bereits im September 1814 praktisch eingeführt worden war. Dies sei zwar ohne eine königliche Genehmigung geschehen, da das Gesetz aber erst zwei Jahre alt sei, habe die zentrale Behörde nicht geglaubt, »daß es so kurz nach seiner Erlassung in einer mitten im Lande liegenden wiedererworbenen Stadt, in welche alle anderen preußischen Gesetze

103 GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 1021 Danzig, Nr. 1, Bl. 149-160.

104 »Es ist für uns der unangenehme Fall eingetreten, daß wir uns unter einem Conflict höherer Anordnungen und Vorschriften befinden, und daß es noch überdies nach den verwaltenden Umständen eben so schwierig scheint, die früheren jetzt als nur factisch erscheinenden Zugestehungen gegen die im Besitz von Staatsbürgerbriefen befindlichen jüdischen Familien aufzuheben, als die Stadt in dem Genusse der nach ihrem sehnlichen Wunsche erlangten Wirkungen des mehrgedachten Allerhöchsten Kabinettsbefehls zu verkümmern. Wir können die Ausgleichung dieses Misverhältnisses nur von höheren Anordnungen erwarten, und es anheimstellen, in wie weit für die noch nicht zum activen Bürgerrechte gelangten Glieder der jüdischen Nation für die Folge Bestimmungen nöthig werden, welche die Verhältnisse der Juden denjenigen sich wesentlich annähern, die das Reglement vom 5ten Mai 1797 enthält« (ebd., Bl. 158).

105 Mdl an FW III am 6. April 1832 (ebd., Bl. 165-170; GStA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 23696, Bl. 4-9).

eingeführt wurden, nicht zur Anwendung kommen solle.«<sup>106</sup> Aber selbst wenn dieses Gesetz für die Danziger Juden nicht gelten sollte, gab es für das Ministerium keine andere Regulation, die es ersetzen könnte;<sup>107</sup> das Reglement von 1797 wurde streng abgelehnt, da es nicht dem Zeitgeist entsprach. Das Ministerium warnte dabei vor eventuellen Versuchen lokaler Kräfte, den Emanzipationsprozess zu verlangsamen. Die städtischen Behörden hätten bereits die Verleihung des Stadtbürgerrechts an Juden verweigert, und es stehe zu erwarten, dass sie dies im ungeklärten rechtlichen Zustand weiter tun würden. Durch diese Weigerung würden sie indirekt auch die Bedeutung des Staatsbürgerrechts in Zweifel ziehen:

»Die bürgerlichen Verhältnisse aller Juden, welche sich im guten Glauben auf die Rechtmäßigkeit der von den höchsten Staatsbehörden getroffenen Verfügungen in Danzig eingerichtet haben, würden völlig gestört, vielleicht zum Theile zerstört; im besten Falle aber, wenn nämlich der Magistrat sich bloß auf die Weigerung neuer [Stadt]-Bürgerrechtsertheilung beschränkte, würden die Familien der jetzt dort befindlichen Juden in den Rechten beeinträchtigt werden, die sie durch die Erlangung des Staatsbürgerrechts von Seiten des Familienhaupts in gutem Glauben gesetzlich erworben zu haben glaubten.«<sup>108</sup>

In einer internen Notiz, die höchstwahrscheinlich auch dem König vorgelegt wurde, bestätigte Stägemann die Richtigkeit der Auffassung des Ministeriums. Das Emanzipationsgesetz sei in Danzig faktisch schon eingeführt worden und die Ordre von 1830 habe keine Neuerung diesbezüglich mit sich gebracht.<sup>109</sup> Friedrich Wilhelm III. stimmte mit dem Antrag überein und forderte am 25. April 1832 eine Modifikation seiner früheren Anordnung.<sup>110</sup> Er bestätigte die Geltung des Emanzipationsedikts in Danzig seit 1814 und bestimmte, dass jeder jüdischen Familie, die zum Zeitpunkt der Verkündung dieser Modifikation ihren Wohnsitz in Danzig habe, das Staatsbürgerrecht zu verleihen sei. Damit durfte sie entweder vor Ort bleiben oder sich in den alten Provinzen niederlassen. Den jüdischen Staatsbürgern aus den alten Provinzen wurde der

106 GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 1021 Danzig, Nr. 1, Bl. 169.

107 »Auch muss es höchst zweifelhaft erscheinen, welches andere Gesetz auf die Juden angewandt werden solle, wenn man das Edikt von 1812 nicht für anwendbar erkläre« (ebd., Bl. 165v).

108 Ebd., Bl. 168v.

109 Interne Notiz Stägemanns vom 14. April 1832 (GStA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 23696, Bl. 12-12v).

110 FW III an MdI am 25. April 1832 (ebd., Rep. 77, Tit. 1021 Danzig, Nr. 1, Bl. 171).

Umzug nach Danzig ohne die Genehmigung der städtischen Behörden jedoch untersagt.<sup>111</sup>

Die Ordre von 1832 entsprach der generellen Ausrichtung der Staatspolitik gegenüber Juden in den 1830er Jahren. Die Gesetzesinitiative des Innenministers Gustav von Brenn,<sup>112</sup> die auf die Einschränkung der Gültigkeit des Emanzipationsedikts zielte, wurde durch die Vorschläge seines Nachfolgers Gustav von Rochow ersetzt. Diese forderten, das Emanzipationsedikt und seine späteren Ergänzungen in jenen Gebieten unverändert zu lassen, in denen es bereits eingeführt worden war, bzw. auf ganze Provinzen auszudehnen, wo es teilweise galt.<sup>113</sup> Mit der Einführung der besonderen Judenordnung für das Großherzogtum Posen im Jahr 1833 wurde allerdings zugleich deutlich, dass es derzeit nicht möglich war, eine einheitliche Regelung für das ganze Land zu verwirklichen.<sup>114</sup>

Der Inhalt der Ordre von 1832 wurde den städtischen Behörden mitgeteilt<sup>115</sup> und sorgte sofort für Unzufriedenheit. Die Stadtverordneten, die die Anordnung als unklar und unbestimmt formuliert kritisierten, waren nicht bereit, ihr Folge zu leisten. Stattdessen verharren sie auf ihrem alten Standpunkt, Juden die Stadtbürgerrechte, wo es nur möglich war, zu verweigern. Der Magistrat seinerseits interpretierte die Ordre als Bestätigung des Rechtszustandes, der vor dem 8. August 1830 gegolten hatte. Dies war auch der Anlass für Auseinandersetzungen im Danziger Regierungskollegium, dessen einer Teil behauptete, die Verleihung des Staatsbürgerrechts stünde nur denjenigen Juden zu, die sich zur Zeit der Wiederinbesitznahme 1814 in Danzig aufhielten und von dort stammten. Ein anderer Teil des Kollegiums war der Meinung, dass das Bürgerrecht jedem Juden zustehe, der zur Zeit der Besitznahme bzw. zur Zeit des Erlasses der Anordnung vom 25. August 1832 sein rechtmäßiges Domizil in Danzig besessen habe.<sup>116</sup> Das Ministerium des Innern erwiderte, die Bestimmungen der letzten Ordre ließen diesbezüglich keine Zweifel. Erstens sei jede Verleihung des Bürgerrechts aufgrund der Entscheidung

111 Ebd., Bl. 171, 173, 182-183; L. Rönne, H. Simon (Hrsg.), Die früheren und gegenwärtigen Verhältnisse, S. 288-289; Amtsbl. Reg. D., Nr. 22, 30. Mai 1832, S. 174; GStA PK, XX. HA, Rep. 2, I, Tit. 16, Nr. 4, Bl. 34-34v. Ein Polizeibericht von 1835 zeigte an, dass sich mehrere solche als fremd geltenden jüdischen Staatsbürger in Danzig befanden. Ihr Aufenthaltsrecht war allerdings meistens durch Besitz der erforderlichen Pässe geregelt (ebd., II, Nr. 2134, Bl. 161-162).

112 A. Brammer, Judenpolitik, S. 160-167.

113 Ebd., S. 220, 226, 229.

114 Ebd., S. 181.

115 GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 1021 Danzig, Nr. 1, Bl. 173-173v.

116 Reg. D. an MdI am 4. Oktober 1832 (ebd., Bl. 177-177v).

Hardenbergs von 1814 genehmigt worden. Zweitens seien alle im April 1832 in Danzig wohnhaften Juden als Staatsbürger anerkannt worden. Der einzige Unterschied zwischen den Bestimmungen von 1814 und 1832 sei für die Danziger Juden die Möglichkeit, in die alten Provinzen umzuziehen, sowie für die städtischen Behörden eine Befugnis, den auswärtigen jüdischen Staatsbürgern die Niederlassung an der Mottlau zu verweigern.<sup>117</sup>

Im Jahr 1843 stellte die Danziger Regierung fest, dass »der Magistrat von dieser Befugnis seit dem Erlasse jener Ordre fortdauernd den ausgedehntesten Gebrauch gemacht hat.«<sup>118</sup> Auf deren Basis wurden etwa die Gesuche um Niederlassungsrecht von Jacob Casparius (im Jahr 1838), Samuel Goldbaum (1839), Julius Sillmann (1842), Simon Casparius (1842) und Isaac Falkmann (1845) zurückgewiesen. Vor allem der Fall Samuel Goldbaum beweist die faktische Kontrolle der städtischen Behörden über die Neuansiedlung von Juden in der Stadt. Goldbaum war ein im Posener Land geborener Bildhauer, dessen Umzug nach Danzig die Unterstützung des Direktors der Danziger Kunstschule Johann Carl Schultz, des Stadtbaurats und des Ministeriums des Innern hatte. Trotzdem musste das Ministerium darauf achten, dass den Danziger städtischen Behörden seit 1832 »das unbeschränkte Recht zusteht, den dort noch nicht domizilierten Juden die Aufnahme zu versagen«, und die einzige Lösung sei die Überzeugung dieser Behörden von Goldbaums Nutzen für die Stadt.<sup>119</sup> Diesbezüglich befragt, wollte Friedrich Wilhelm IV. keine Ausnahme bewilligen, er betonte aber, dass Goldbaum keine Probleme mit der Niederlassung an irgendeinem anderen Ort der Monarchie haben sollte, soweit dort das Emanzipationsedikt gelte. Auch dem sich schon seit 1821 um das Niederlassungsrecht in Danzig bemühenden Marcus Leiser Abraham, der über ein Vermögen von 16.000 Rt. verfügte, konnten die zentralen Staatsbehörden angesichts der Totalverweigerung der Stadtkommune nicht behilflich sein. Nach einigen Jahren des Stillstands in seinem Fall setzte sich das Ministerium des Innern 1832 für Abraham bei Friedrich Wilhelm III. ein. Der König bestätigte die Rechtskräftigkeit des Beschlusses der Stadtkommune und garantierte nur die Aufrechterhaltung des Status quo, demzufolge Abra-

117 MdI an Reg. D. am 27. Oktober 1832 (ebd., Bl. 182-183).

118 M. Jehle (Hrsg.), *Die Juden*, Bd. 1, S. 87.

119 GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 1021 Danzig, Nr. 2, Bd. 2, MdI an Samuel Goldbaum am 31. Juli 1840.

hams Aufenthaltsgenehmigung jeweils nach Ablauf von sechs Monaten erneuert wurde.<sup>120</sup>

Die einzigen Ausnahmen, die die Staatsbehörden in den nachträglichen Gesuchen um Niederlassungsrecht nach 1832 erfolgreich forcierten, betrafen zwei Fälle von einheimischen Danziger Juden: Den bereits beschriebenen Fall von Samuel Schwedt, der »aus jugendlicher Übereilung« nach Marienwerder umgezogen war,<sup>121</sup> und den Fall eines in Danzig geborenen und wohnhaften Seelig Jacob Weinberger, den die städtischen Behörden aufgrund des fehlenden Staatsbürgerzertifikats 1835 der Stadt verweisen wollten.<sup>122</sup>

Veranlasst durch die königliche Bewilligung des Antrags von Samuel Schwedt<sup>123</sup> stellte das Ministerium des Innern am 15. März 1838 eine Regel auf, wonach:

»[...] durch die allerh[öchste] Bestimmung zugleich im Allgemeinen entschieden [worden ist], daß Angehörige von Juden, welche in Danzig staatsbürgerliche Rechte besessen, auch denn wieder dort aufgenommen werden müssen, wenn sie ihren Wohnsitz an einem anderen Orte gewonnen haben, und solchen nach Danzig zurückverlegen wollen [Hervorhebung des Autors; MS].«<sup>124</sup>

Was das Ministerium dazu anregte, aus einer individuellen Entscheidung Friedrich Wilhelms III. eine allgemeine Regel zugunsten jüdischer Danziger aufzustellen, lässt sich aus den Akten nicht ablesen. Es war wieder eine Situation – wie bereits in Kapitel 5.7 beschrieben –, in der die zentrale Behörde voraussetzen konnte, dass unterstellte Verwaltungsorgane

120 Die Geduld hat sich für Marcus Leiser Abraham letztendlich gelohnt: 1844 wurde er als Staats- und Stadtbürger sowie Mitglied der Korporation der Kaufmannschaft in Danzig verzeichnet (Friedrich Wilhelm Bach (Hrsg.), Adreß-Buch für Danzig, mit Einschluß der Vorstädte, Danzig 1844, S. 163). Er erwarb auch ein Haus in der Hundegasse (APG 14,4 Abraham, Marcus Leiser; Verzeichniß der Grundstücke in der Stadt, und zwar innerhalb der Rechtstadt, Altstadt, Vorstadt, Niederstadt und Außenwerke, Danzig 1854, S. 31) und ließ es 1843 gründlich renovieren (APG 15/1140, S. 1-12).

121 Siehe Kapitel 4.5.

122 Die Behauptung Max Aschkewitzs: »Doch scheint die Stadt dieses Recht [die Niederlassung der Juden zu verweigern; MS] nicht allzu streng gehandhabt zu haben; jedenfalls wurde den zuziehenden Juden die Niederlassung gestattet, und sie wurden in ihrer Erwerbstätigkeit kaum behindert« (M. Aschkewitz, Zur Geschichte, S. 55), scheint im Kontext der genannten Beispiele falsch zu sein.

123 FW III an MdI am 2. März 1838 (GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 30, Nr. 85, Bd. 2, Bl. 73).

124 Ebd., Tit. 1021 Danzig, Nr. 2, Bd. 2, MdI an Reg. D. am 15. März 1838.

keinen Zugang zum ursprünglichen Text der königlichen Ordre hatten und auf diese Weise das Ministerium seine Interpretationshoheit ausnutzen konnte. Der Ausdruck, dass durch die königliche Bestimmung »zugleich im Allgemeinen entschieden« worden war, verstärkte die Aussage und legitimierte die ministeriale Ausweitung der Einzelentscheidung.

Mit der Auslegung der königlichen Ordre als allgemeine Regel beantwortete das Innenministerium eine Frage, die schon 1821 diskutiert worden war: Ob Danziger Juden ein besonderes Rückkehrrecht besaßen.<sup>125</sup> Die Danziger Regierung führte damals aus, dass nach § 38 der Städteordnung ein Bürger sein Bürgerrecht nach zweijähriger Abwesenheit und Nichterfüllung seiner Pflichten verliere, sofern er nicht einen Stellvertreter für diese Zeit benannt hatte.<sup>126</sup> Die Regierung schlug vor, dass die letztgenannte Stellvertreter-Option weiterhin nur auf Christen anzuwenden sei, als deren angeblich einzigen Vorzug gegenüber Juden. Nach diesem Vorschlag würde ein Jude, der die Stadt verließ, sowohl die Staats- als auch die Stadtbürgerrechte verlieren.<sup>127</sup>

Das Ministerium des Innern hielt es im Jahr 1821 für unnötig, die Frage zu beantworten, da es Danziger Juden sowieso verboten war, sich in den anderen Provinzen niederzulassen.<sup>128</sup> Knapp zwei Jahrzehnte später erwies sich eine Antwort darauf als nützlich, und diese gab das Ministerium mit dem besagten Reskript vom 15. März 1838. Im Mittelpunkt der neuen Regel stand der Herkunftsort eines potenziellen Antragstellers; privilegiert wurden dabei die aus Danzig stammenden Juden. Dies war insofern keine Besonderheit, da das Merkmal »Herkunft« auch bei individuellen Entscheidungen der westpreußischen Staatsbehörden bei sonstigen nachträglichen Gesuchen um das Staatsbürgerrecht eine wichtige Rolle spielte.<sup>129</sup>

125 Siehe z. B. den Fall von Hirsch Joseph Lantz in Kapitel 5.8.

126 J. Rumpf (Hrsg.), *Die preußische Städteordnung*, S. 33.

127 Reg. D. an MdI am 12. September 1821 (GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 1021 Danzig, Nr. 1, Bl. 104-105).

128 MdI an Reg. D. am 29. September 1821 (ebd., Bl. 106). Mehr zur damaligen Rechtslage der Danziger Juden in Kapitel 5.2.

129 M. Szulc, *Jüdische Staatsbürger*, S. 188-189.

## 7.7. Resümee

Nachdem weder die städtischen Behörden – mit zusätzlicher beschränkter Unterstützung einiger provinzieller Staatsbeamten – noch die Danziger Randalierer in Jahren 1819 und 1821 imstande gewesen waren, die Implementation des Emanzipationsedikts wesentlich zu erschweren, sahen sich immer weitere Institutionen mit der neuen Rechtslage konfrontiert. Die zunächst ausschließlich aus christlichen Kaufleuten bestehende Korporation der Kaufmannschaft leistete heftigen Widerstand gegen die Aufnahme jüdischer Mitglieder. Getragen von der restaurativen Ausrichtung der preußischen Politik, berief sie sich auf die neueste Gesetzgebung und erklärte sich bereit, lediglich einzelne »aufgeklärte« jüdische Kaufleute in ihrer Mitte zu akzeptieren. Die Danziger Regierung war zunächst geneigt, die Handelsbeschränkungen zu unterstützen, milderte jedoch ihre Position im Laufe der 1820er Jahre ab. Dagegen traten die zentralen Behörden entschieden gegen jegliche Einschränkungen der Handelsrechte auf. Die Korporation ignorierte zunächst die Aufforderungen der Ministerien zur Aufnahme der Juden und gab erst nach, als der König persönlich seinen Standpunkt darlegte. Die in den Aussagen einiger Behörden immer noch existierende Unklarheit über das Ausmaß der Geltung des Emanzipationsedikts in Danzig vergrößerte sich nach der Veröffentlichung der königlichen Ordre vom 8. August 1830. Die Gegner der Emanzipationspolitik an der Mottlau versuchten diese Gelegenheit dazu zu nutzen, um die vorreformatorische Gesetzgebung wiederzubeleben. Diese letzte Chance zum radikalen Politikwechsel verstrich allerdings mit der neuen königlichen Ordre vom 25. April 1832, die die Geltung des Emanzipationsgesetzes in Danzig bestätigte.

## 8. Die Öffentlichkeit bleibt gespalten: die Debatten der 1830er und 1840er Jahre

### 8.1. Die Danziger Presse

Die königliche Ordre vom 25. April 1832 ließ bei den Implementations-trägern allem Anschein nach keinen Zweifel daran, dass das Emanzipationsedikt in Danzig eingeführt worden und anzuwenden war. In der Folge übertrug sich die Diskussion über die Emanzipation der Juden von den Beamten und Offiziellen verschiedener Ebenen auf die lokale Öffentlichkeitssphäre und vor allem auf die lokale Presse.

Infolge der Zensurgesetze vom 19. Dezember 1788 und vom 18. Oktober 1819 war die Entwicklung der Presse in der gesamten ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in Preußen und Danzig gehemmt.<sup>1</sup> Während der französischen Periode des Freistaats änderte sich die Situation nicht – die Danziger Presse wurde zu einem französischen Propagandamittel.<sup>2</sup> Sogar die kurze Phase der Entschärfung der preußischen Zensur von 1813 bis 1816<sup>3</sup> machte sich in Danzig kaum bemerkbar.<sup>4</sup> Trotz dieser Beschränkungen wurden einige politisch-soziale Themen durch Flugblätter<sup>5</sup> und belletristische Formen zur Sprache gebracht.<sup>6</sup>

Die meistgekauftete Zeitung in Danzig war während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts das »Danziger Intelligenzblatt.«<sup>7</sup> Dessen Inhalt beschränkte sich auf die Publikation von Annoncen, Nachrichten und amtlichen Bekanntmachungen; soziale und politische Themen kamen darin nicht vor. Eine ähnliche Ausrichtung wies zu Beginn des 19. Jahrhunderts die »Danziger Zeitung« auf, die allerdings 1820 eingestellt wurde.<sup>8</sup>

- 1 Franz Schneider, *Pressefreiheit und politische Öffentlichkeit. Studien zur politischen Geschichte Deutschlands bis 1848*, Berlin 1966, S. 270; E. Schaumann, *Die Danziger Presse*, S. 9.
- 2 E. Schaumann, *Die Danziger Presse*, S. 11-19, 21; Małgorzata Chojnacka, *Pressezensur in Danzig in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts*, in: *Studia Germanica Posnaniensia* 22 (1995), S. 37-53, hier S. 40-41.
- 3 F. Schneider, *Pressefreiheit*, S. 173, 183-190, 198-199; A. Hofmeister-Hunger, *Pressepolitik*, S. 300-310.
- 4 E. Schaumann, *Danziger Presse*, S. 21-22.
- 5 E. Barthold, *Die preußische Judenemanzipation*, S. 89.
- 6 P. Loew, *Das literarische Danzig*, S. 205.
- 7 Ders., *Die Danziger Presse im 19. und 20. Jahrhundert*, in: *Beiträge zur Geschichte Westpreußens* 18 (2002), S. 97-115, hier S. 100-101.
- 8 E. Schaumann, *Danziger Presse*, S. 23.

Kurzzeitig erschien die von dem Historiker Gotthilf Löschin herausgegebene Zeitschrift »Gedana«, die sich sowohl der Unterhaltung als auch der Popularisierung der lokalen Geschichte widmete. Löschin bemühte sich darin, politisch und sozial relevante Aufsätze unterzubringen, um so die öffentliche Meinung wiederzugeben.<sup>9</sup> In den 1820er Jahren erschienen in Danzig, so wie in den anderen deutschen Städten, mehrere Theater- und Literaturzeitschriften,<sup>10</sup> von denen vor allem der »Aehrenleser auf dem Felde der Geschichte, Literatur und Kunst« erwähnenswert ist. Dieser enthielt neben Belletristik auch wissenschaftliche Aufsätze und andere belehrende Texte.<sup>11</sup> Aus Absatzmangel wurde sein Erscheinen allerdings bald wieder eingestellt.<sup>12</sup> Das entstandene Vakuum füllte das seit 1831 erscheinende »Danziger Dampfboot«.<sup>13</sup> Dieses liberal orientierte Blatt griff viele soziale Fragen auf und wurde mit einer Auflage von über 1.000 zum wichtigsten Presseerzeugnis Danzigs der 1830er und 1840er Jahre.<sup>14</sup> Zunächst wurde es vom Schriftsteller Wilhelm Schumacher geleitet, der auch den größten Teil der Texte selbst verfasste.<sup>15</sup> Nach Schumachers Tod übernahm Julius Lasker die Redaktion, der teilweise unter dem Namen Julius Sincerus publizierte.<sup>16</sup> Von einem sozial- und unterhaltungsorientierten Blatt entwickelte sich das »Dampfboot« in den 1840er Jahren zu einer Zeitschrift, die sich aktiv für die Freiheit der Öffentlichkeit und Transparenz der Politik einsetzte.<sup>17</sup>

In den 1840er Jahren wurden eine Anzahl weiterer sozialpolitisch orientierter Zeitschriften gegründet. Noch im Vormärz erschienen: die »Allgemeine Politische Zeitung« (ab 1839), »Die Flagge« (1843 bis 1845), das »Danziger Tageblatt« (1845 bis 1846) und das »Danziger Bürgerblatt« (1845 bis 1847). Vor allem die »Allgemeine Politische Zeitung« wurde zu

9 Ebd., S. 23-25.

10 Ebd., S. 27.

11 Ebd., S. 28-29; Herbert Jacob, Der Danziger Aehrenleser, in: Hans Werner Seiffert (Hrsg.), Beiträge zur deutschen und nordischen Literatur, Berlin 1958, S. 291-303, hier S. 296.

12 G. Löschin (Hrsg.), Danziger Chronik, Bd. 2 (1825), S. 47; H. Jacob, Der Danziger Aehrenleser, S. 303.

13 P. Loew, Die Danziger Presse, S. 98.

14 Ebd., S. 99-101; Danziger Dampfboot, Nr. 52, 2. Mai 1837, S. 301.

15 E. Schaumann, Danziger Presse, S. 35-36.

16 Ebd., S. 37-39; Franz Brümmer, Ignaz Julius Lasker, in: Allgemeine Deutsche Biographie (1883), <http://www.deutsche-biographie.de/xsfz48308.html>, Zugriff am 30. Mai 2013.

17 E. Schaumann, Danziger Presse, S. 66.

einem wichtigen Bestandteil des lokalen Pressemarkts.<sup>18</sup> Es handelte sich um eine Tageszeitung, die in den ersten Jahren ihrer Existenz allerhand Berichte über Ereignisse in ganz Europa brachte und lokalen Nachrichten erst im Laufe der Zeit größere Aufmerksamkeit schenkte. Bis zum Redaktionswechsel im Jahr 1845 blieb die Zeitschrift königstreu bis reaktionär eingestellt.<sup>19</sup>

Ein weiterer Titel auf dem Danziger Pressemarkt war »Die Flagge«, eine demokratisch-liberale Zeitschrift, die sich von der Idee des Gesellschaftsvertrags ausgehend aktiv für Pressefreiheit, Petitionsrecht und freie Religionsausübung einsetzte.<sup>20</sup> In ihrem Anspruch, Wissen und Aufklärung verbreiten zu wollen, nahm sie kein »Blatt vor den Mund« und drückte sich oft »radikal und pamphletistisch« aus.<sup>21</sup> So beispielsweise, als sie die Passivität der Ortsbehörden einer württembergischen Kleinstadt kritisierte. Da die Juden in dieser Stadt während der kürz zuvor stattgefundenen Unruhen »mittelalterlich malträtiert« worden waren, fragte die Zeitschrift: »Verdient eine solche Ortsbehörde nicht eben so mittelalterlich mit Stockprügeln bestraft zu werden??«<sup>22</sup>

Alle hier genannten politisch orientierten Zeitschriften betrachteten die Gleichstellung der Juden als eine der wichtigsten Aufgaben der Zeit. Dies entsprach dem Trend, der in allen deutschen Staaten zu sehen war, wo in der Presselandschaft bis auf einige, zumeist ultrakonservative Blätter die Judenemanzipation durchaus Zustimmung fand.<sup>23</sup> Das »Danziger Bürgerblatt«<sup>24</sup> erwartete beispielsweise, dass die volle politische und bürgerliche Gleichstellung der Juden gleichzeitig alle alten Vorurteile zu beseitigen imstande sei, um dadurch eine faktische soziale Gleichstellung zu erreichen.<sup>25</sup> Die »Allgemeine Politische Zeitung« zählte die Judenemanzipation neben Verfassungs- und Öffentlichkeitsfragen zu den wichtigsten Themen der Danziger Presse der 1840er Jahre<sup>26</sup> und berichtete oft über verschiedene Themen, die sich auf das Leben von Juden in Preußen und im Ausland bezogen. Besonders oft befasste sich

18 Ebd., S. 44; P. Loew, *Die Danziger Presse*, S. 99-101.

19 E. Schaumann, *Danziger Presse*, S. 60-63.

20 *Die Flagge*, Nr. 1, November 1843, S. 1-8, 13-19; ebd., Nr. 2, Dezember 1843, S. 35-38; E. Schaumann, *Danziger Presse*, S. 53.

21 E. Schaumann, *Danziger Presse*, S. 54.

22 *Die Flagge*, Nr. 5, [ohne Monatsangabe] 1844, S. 24.

23 E. Barthold, *Die preußische Judenemanzipation*, S. 229-230.

24 Mehr zu dieser Zeitschrift: E. Schaumann, *Danziger Presse*, S. 52-53.

25 *Danziger Bürgerblatt*, Nr. 5, Mai 1846, S. 7-8.

26 APZ, Nr. 2, 3. Januar 1843, S. 6; *Die Flagge*, Nr. 4, Februar 1844, S. 10.

die Zeitung mit der Reformbewegung innerhalb des Judentums, die sie eindeutig unterstützte.<sup>27</sup>

Die lokale Presse blieb bis zum Ende des untersuchten Zeitraums Hauptträgerin der Emanzipationsdiskussion, die nicht mehr von den Stadt- und Staatsbeamten vor Ort geführt wurde. Die seit 1834 unter den zentralen Staatsbehörden wieder aufgenommenen Verhandlungen über die Neubestimmung der preußischen Judengesetze<sup>28</sup> beeinflussten die öffentliche Debatte in Danzig bis zum Erlass des Judengesetzes 1847 nicht direkt.

## 8.2. Vom »Judenfeind« zum »Judenfreund«: der ideologische Wandel von Karl Streckfuß

Die Dekade der 1840er Jahre wird in der Geschichtsschreibung gewöhnlich als Zeit eines tiefgreifenden Wandels in der Einstellung des deutsch-christlichen Bürgertums gegenüber Juden dargestellt.<sup>29</sup> Trotz des eher nüchtern-fachlichen Tons in der Diskussion ließ die Ablehnung der jüdischen Integration durch Christen beträchtlich nach. Die Emanzipation wurde als Teil eines großen Ganzen, als Element des Kampfs um politische und Menschenrechte, Verfassung und eine liberale Wirtschaftsordnung gesehen.<sup>30</sup>

Der ideologische Wandel der 1840er Jahre wird in der Geschichtsschreibung oft am Beispiel eines preußischen Beamten, Karl Streckfuß, dargestellt,<sup>31</sup> dessen Schriften auch in Danzig eingehend rezipiert wurden. Streckfuß wurde landesweit bekannt, nachdem er in den Jahren 1833 und 1843 zwei Bücher unter dem gleichen Titel »Ueber das Verhältniß der Juden zu den christlichen Staaten« publiziert hatte. Im ersten Buch (1833) erschienen ihm die preußischen Juden als für die völlige Emanzipation nicht reif genug.<sup>32</sup> Das Hauptproblem lag seines Erachtens in der

27 Siehe z. B. den öffentlichen Brief eines »aufrichtigen und wahrheitsliebenden Juden«, der die Reformbewegung vertrat und für die Beendigung der Zersplitterung des Judentums plädierte (APZ, Nr. 97, 28. April 1845, S. 429-430).

28 A. Brammer, Judenpolitik, S. 219.

29 T. van Rahden, Von der Eintracht, S. 29.

30 E. Barthold, Die preußische Judenemanzipation, S. 44-45, 55-56, 74-79; H. Strauss, Liberalism and Conservatism, S. 114.

31 R. Erb, W. Bergmann, Die Nachtseite der Judenemanzipation, S. 120-121. Siehe auch: Sebastian Panwitz, Die Gesellschaft der Freunde 1792-1935. Berliner Aufklärung zwischen Aufklärung und Hochfinanz, Hildesheim/Zürich/New York 2007, S. 136-138, 144-145; U. Wyrwa, Juden in der Toskana, S. 267-268.

32 U. Wyrwa, Juden in der Toskana, S. 258-259.

jüdischen Religion, die die Gläubigen zur Verachtung anderer Religionen, Isolation und bloßen Erwartung der Rückkehr nach Palästina verleite. Da sich das Religionsgesetz eher an Asien als an Europa orientiere,<sup>33</sup> glaubte Streckfuß, der Staat solle mit der rechtlichen Emanzipation so lange abwarten, bis die öffentliche Meinung sich radikal zugunsten der Juden ändere.<sup>34</sup> Solange dies nicht geschehe, sollten Juden in zwei Gruppen mit unterschiedlichen Rechten unterteilt werden. Die erste Gruppe, die »Staatsbürger«, zu denen etwa Soldaten und Handwerker zu zählen seien, würden als Vorbild für die zweite Gruppe, die »Schutzjuden«, dienen, die sich aus Kleinhändlern, »Betrügnern« und »Spionen« zusammensetze.<sup>35</sup> Das Staatsbürgerrecht solle individuell verliehen werden und nicht automatisch vom Vater auf den Sohn vererbbar sein.<sup>36</sup> Ähnlich wie Theodor von Schön zeichnete Streckfuß das Bild eines allumfassenden Erziehungsprogramms. Jüdischen Kindern empfahl er, sich in die Obhut christlicher Lehrer zu begeben, und Jugendliche wollte er zum Dienst in die Armee schicken, die »zugleich eine wahrhaft volkstümliche Institution und eine Bildungsschule für die ganze Nation geworden ist.«<sup>37</sup> Die besagte Unterteilung in zwei Gruppen sowie eine aktive Unterstützung der ersten Gruppe würde nach Streckfuß die Verkleinerung der zweiten Gruppe zur Folge haben und überdies zum Eintritt der Juden als »deutsche Bekenner des Mosaischen Glaubens« in die deutsche Nation führen.<sup>38</sup>

Im zweiten Buch (1843) präsentierte Streckfuß seine Meinung in einer stark revidierten Form. Er behauptete, seine Thesen von 1833 hätten den früher herrschenden Umständen entsprochen, als das Vertrauen in Juden sehr schwach gewesen sei. Die christliche Mehrheit habe sich aber seitdem wesentlich verändert und sei nun für die Emanzipation empfänglicher geworden. Der Judenhass und die Furcht vor der jüdischen Gefahr waren demnach in den breiten Massen der Gesellschaft allmählich verschwunden. Die noch übrig gebliebenen einzelnen Fanatiker solle man ignorieren und sich eher über die soziale Anpassung der meisten Juden freuen.<sup>39</sup> Um den Anpassungsprozess zu beschleunigen,

33 Karl Streckfuß, Ueber das Verhältniß der Juden zu den christlichen Staaten, Halle 1833, S. 10-16.

34 Ebd., S. 33.

35 Ebd., S. 23-25; E. Barthold, Die preußische Judenemanzipation, S. 61.

36 K. Streckfuß, Ueber das Verhältniß, S. 30.

37 Ebd., S. 38-39.

38 Ebd., S. 32-33.

39 Karl Streckfuß, Ueber das Verhältniß der Juden zu den christlichen Staaten. Zweite Schrift unter diesem Titel, Berlin 1843, S. 11, 25, 28, 32-34, 44-45.

wäre es ratsam, Juden gleichzustellen, sodass sie sich in Preußen ganz zu Hause fühlen. Tatsächlich seien sie verbittert und gedemütigt, wenn sie stets wie »Schutzjuden« behandelt werden und nicht zur zivilisatorischen Weiterentwicklung angespornt. Die bisherige Behandlung von Juden, denen die Obrigkeiten den Kauf von Häusern oder die Ausübung eines Handwerks untersagten und gleichzeitig Mangel an Heimatgefühl oder Arbeitsscheu vorwarfen, erklärte Streckfuß für Heuchelei. Er erwartete dennoch, dass die Gleichstellung von Christen und Juden das Verschwinden des Judentums zur Folge haben würde. Diese Religion sei nämlich nur dann imstande zu überleben, wenn sie in einem Land die herrschende Religion sei.<sup>40</sup>

Die »Allgemeine Politische Zeitung«, die generell die Judenemanzipation zu unterstützen schien, distanzierte sich vom ideologischen Wandel Streckfuß'. Sie bemerkte, dass seine »auf einmal sehr geänderte[n] Ansichten keinen besonders günstigen Eindruck gemacht haben.«<sup>41</sup> Das »Danziger Dampfboot« dagegen erwähnte im Jahr 1843 das neue Buch von Streckfuß zwar ohne Kommentar,<sup>42</sup> hatte aber schon zwei Jahre früher positiv über seinen Meinungswechsel berichtet.<sup>43</sup>

### 8.3. Neue Stimmen zum jüdischen Handel

Ein signifikanter Bestandteil des ideologischen Wandels, der sich auch in Danzig bemerkbar machte, war eine veränderte Bewertung der jüdischen Handelsaktivitäten. Inmitten des immer noch dominierenden negativen Tons meldeten sich seit den 1830er Jahren positive Stimmen zu Wort. Im Jahr 1836 erschien im »Danziger Dampfboot« ein Artikel »Über den Handel«, der sich mit den Ideen der Toleranz und Freiheit beschäftigte, zu denen nach der Meinung des Verfassers der Weg über den Handel führe. In diesem Zusammenhang dankte er den Juden dafür, dass sie den Christen dessen Wert vermittelt hätten.<sup>44</sup>

40 Ebd., S. 47-56, 119-120; A. Brammer, Judenpolitik, S. 270.

41 APZ, Nr. 296, 18. Dezember 1843, S. 1184.

42 Danziger Dampfboot, Nr. 108, 9. September 1843, S. 866.

43 Das »Danziger Dampfboot« veröffentlichte damals eine Aussage Joseph Lehmanns, den mit Streckfuß' Meinungswechsel sympathisierenden Vorsteher der »Gesellschaft der Freunde« (ebd., Nr. 47, 20. April 1841, S. 373).

44 »Der Handel ist der größte Leiter der Ideen; er zeigte sich tolerant gegen alle Konfessionen, früher noch als die Regierungen es gethan haben; [...] er [hat] das Aufhören des National-Hasses bewirkt [...] [er] sichert die persönliche Freiheit und Unabhängigkeit, welche zum Theil auch darin besteht, all sein Hab und

Ökonomische Argumente wurden auch 1843 im Artikel »Ein Wort über die Emancipation der Juden« von »B-i« angeführt. Vor dem Hintergrund der in Sachsen thematisierten Frage der Eheschließung zwischen Juden und Christen<sup>45</sup> pries der Verfasser die ökonomischen und kulturellen Wohltaten der Gleichstellung der Juden. Einerseits sollte sie in kultureller Hinsicht die Vermischung der christlichen und jüdischen Bevölkerung bewirken und damit zum Verschwinden der angeblichen negativen Eigenschaften der Juden beitragen. Andererseits biete sie von der ökonomischen Betrachtung her gegenüber der jüdischen Auswanderung den Vorteil, nicht zum Verlust von Menschenressourcen zu führen. Darüber hinaus betonte der Verfasser, dass Juden sich nicht zuletzt auch wegen der viele Jahrhunderte dauernden Unterdrückung das Heimatrecht in Deutschland erworben hätten.<sup>46</sup>

Eine weitere positive Stimme lieferte David Born mit seinem Aufsatz »Welchen Einfluss werden die Juden auf diejenigen Städte ausüben, in denen sie sich in Folge des neuen Gesetzes erst jetzt niederlassen dürfen?«. Dieser in Bezug auf das Judengesetz vom 23. Juli 1847<sup>47</sup> verfasste Aufsatz erschien zunächst in der »Schlesischen Chronik« und wurde im Oktober 1847 im »Danziger Dampfboot« nachgedruckt. Als Grund für den Nachdruck nannte die Redaktion die antijüdischen Ressentiments unter den Danziger Stadtverordneten, welchen sie damit entgegenzuwirken beabsichtigte. David Born richtete sich mit einer Belehrung und einem Appell an die deutschen Christen (»Ihr deutschen Männer«), die oft ungerecht behauptet hätten, Juden ruinierten den Handel. In Wirklichkeit sei das Gegenteil wahr, denn Juden »haben Handel und Industrie gehoben und befördert«. Deren Verdienst liege darin, andere Geschäftsmethoden als Christen verwendet zu haben. Sie gäben sich mit geringeren Profiten zufrieden und wüssten ihre Kapitalien schneller als Christen umzusetzen. Diese – schlechthin kapitalistische – Geschäftsart sei für die Wirtschaft, und daher auch für den Staat und für die Gesellschaft, am vorteilhaftesten. Sie treibe die Produktion an und sichere gleichzeitig den Absatz der Produkte. Den christlichen Kaufleuten warf Born vor, zu langsam und unflexibel zu agieren. Zusätzlich Sorge die jüdische Kon-

Gut in eine Brieftasche zusammenbringen und mit sich führen zu können. **Diese Begünstigung haben wir den im Mittelalter so sehr verfolgten Israeliten, die uns den Wechselhandel lehrten, zu danken** [Hervorhebung des Autors; MS]« (ebd., Nr. 10, 23. Januar 1836, S. 44).

45 Dazu siehe: M. Schäbitz, Juden in Sachsen, S. 182.

46 Danziger Dampfboot, Nr. 93, 5. August 1843, S. 745.

47 Siehe Kapitel 8.8.

kurrenz für niedrige Preise genau an solchen Orten, an denen christliche Kaufleute mit ihrem Monopol ihre Kundschaft auszubeuten versuchten. Auch in ihrem wohlätigen Engagement beschränkten sich jüdische Unternehmer nicht nur auf ihre Glaubensgenossen, sondern unterstützten gelegentlich auch christliche Arme. Diese positiven Aspekte der christlich-jüdischen Symbiose in der Wirtschaft sah der Verfasser als eine Ermunterung zur völligen Öffnung der Christen gegenüber Juden, die nicht als Fremde oder Geduldete, sondern als vertrauenswürdige Bürger betrachtet werden sollten.<sup>48</sup>

#### 8.4. Der christliche Staat in Sicht

Die Idee der Überlegenheit des Christentums über das Judentum war eine Idee, die wiederholt als Argument gegen die Judenemanzipation verwendet wurde und gleichzeitig als Fundament des Konzepts des christlichen Staates diente. Demnach war das Christentum eine humanitäre, menschlichere und sittlichere Religion, die von größerem Nutzen für den Staat sei und daher einen besonderen Stellenwert habe. Die immer wieder angesprochene Konversion der Juden hatte im 19. Jahrhundert nicht nur einen religiösen, sondern zusammen mit der Säkularisierung auch einen sittlichen, moralischen und nationsbildenden Aspekt gewonnen.<sup>49</sup> Selbst wenn sich die theoretischen Grundlagen des christlichen Staates erst in den 1840er Jahren nach der Thronbesteigung Friedrich Wilhelms IV. herauskristallisierten,<sup>50</sup> beweisen Beispiele aus vorangegangenen Jahrzehnten seinen Entwicklungsprozess.<sup>51</sup> In der Zeit der Aufklärung analysierte beispielsweise Friedrich Schleiermacher verschiedene Religionen in Bezug auf ihre historische Entwicklung und ihre Einzel-eigenschaften. Das Judentum schätzte er niedriger als das Christentum

48 Schaluppe, Nr. 125, 19. Oktober 1847, S. 1005-1006.

49 Christopher Clark, The »Christian« State and the »Jewish Citizen« in Nineteenth-Century Prussia, in: Helmut Walser Smith (Hrsg.), Protestants, Catholics and Jews in Germany (1800-1914), Oxford/New York 2001, S. 67-93, hier S. 69-70; E. Sterling, Judenhaß, S. 66-72.

50 Ch. Clark, The »Christian« State, S. 71, 73-75, 77; H. Fischer, Judentum, Staat und Herr, S. 153-157.

51 Selma Stern-Täubler, Der literarische Kampf um die Emanzipation in den Jahren 1816-1820 und seine ideologischen und soziologischen Voraussetzungen, in: Hebrew Union College Annual 23 (1950-1951), T. 2, S. 171-196, hier S. 176-177, 182-183; Jacob Katz, From Prejudice to Destruction. Anti-Semitism 1700-1933, Cambridge 1980, S. 195-197; A. Herzig, Judentum, S. 25.

ein, weil es sich seiner Meinung nach hauptsächlich an Gehorsam und Ungehorsam orientierte. Das Christentum hingegen interessierte sich vielmehr für die Versöhnung und die Harmonisierung der isolierten Individuen. Aus diesem Unterschied resultierte zwar nach Schleiermacher kein Zwang, die jüdische Religion abzulegen; sie müsse aber dem gegenwärtigen Staat und der Gesellschaft angepasst werden.<sup>52</sup> Eine solche Erwartung der jüdischen Anpassung und Annahme der eigentlichen »Vernunftreligion« war in den liberalen Kreisen in Deutschland weit verbreitet.<sup>53</sup> Von konservativer Seite berief sich etwa der Minister des Innern Schuckmann 1816 auf den Traktat zur Formierung der Heiligen Allianz und die daraus resultierenden christlichen Regierungsgrundsätze, um den Ausschluss der Juden von Staatsämtern in Preußen zu begründen.<sup>54</sup> Auch sein Nachfolger, Freiherr von Brenn, stützte seinen 1834 formulierten Erziehungsgedanken auf Prinzipien des christlichen Staates, die spätestens seit Ende der 1830er Jahre in den ministerialen Beratungen als Gegenposition zur Emanzipation erwogen wurden.<sup>55</sup> In der in Weimar erscheinenden politischen Zeitschrift »Nemesis« wurde 1816 im Kontext des christlichen Staates auf die Grenzen der Judenemanzipation hingedeutet. Es hieß darin, in Preußen würden die Rechte der Individuen nur im Rahmen des allgemeinen Staatszwecks betrachtet. Da der Staat sich als christlich verstehe, hätten die Juden keinen Anspruch auf Bürgerrechte, sondern lediglich auf Menschenrechte, welche ihnen Sicherheit und Religionsfreiheit garantierten. Weil eine solche Lösung nicht ideal sei, solle sich der Staat bemühen, die Juden durch Bildung und Erziehung für das Christentum zu gewinnen.<sup>56</sup>

Die Initialzündung zur Diskussion in den 1840er Jahren gab die Kabinettsordre Friedrich Wilhelms IV. vom 13. Dezember 1841, die eine kulturell-politische Trennung zwischen Juden und Christen postulierte. Die Juden als ein national-religiös definiertes Volk werden darin den Christen gegenübergestellt und sollten als ein separater Stand innerhalb der Gesellschaft behandelt werden. Sie sollten nicht mehr im allgemei-

52 A. Bruer, *Geschichte der Juden*, S. 202-203; A. Low, *Jews in the Eyes of the Germans*, S. 177-181; Bernd Oberdorfer, *Sind nur Christen gute Bürger? Ein Streit um die Einbürgerung der Juden am Ende des 18. Jahrhunderts. Verheißungsvoller Ansatz für ein friedliches Zusammenleben oder erster Schritt zu den Nürnberger Gesetzen?*, in: *Kerygma und Dogma* 44 (1998), Nr. 4, S. 290-309, hier S. 303-305.

53 E. Sterling, *Judenhaß*, S. 82-86.

54 I. Freund, *Die Emanzipation der Juden*, Bd. 1, S. 233-234; ebd., Bd. 2, S. 474-475.

55 A. Brammer, *Judenpolitik*, S. 219, 235-237.

56 Ebd., S. 85-86.

nen politischen System integriert bleiben, sondern eine eigene »politische Gemeinde« neben der »bürgerlich-christlichen Gemeinde« bilden. Der Kontakt zwischen den beiden politischen Entitäten sollte über jüdische Vertreter erfolgen, welche nur befugt gewesen wären, Stellungnahmen in Angelegenheiten der »jüdischen Korporation« abzugeben. Die Konversion von Juden und damit ihr Aufgehen in der christlichen Mehrheit war ausdrücklich erwünscht und sollte gefördert werden.<sup>57</sup> Diese gegen die Politik der Integration ausgerichtete Ordre beabsichtigte, die Juden als Gruppe aus gesamtgesellschaftlichen Fragen auszuschließen. Sie illustrierte die seit dem Mittelalter bekannte Ablehnung der Machtausübung von Juden über Christen. Diese Ablehnung basierte auf einer Juden angeblich fehlenden Ehre, die vonnöten sei, um Stadt- und Staatsämter zu bekleiden.<sup>58</sup> Ein solcher Standpunkt wurde in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts sogar von einigen Befürwortern der Emanzipation vertreten.<sup>59</sup>

Selbst wenn die Vorschläge Friedrich Wilhelms IV. weder in ministeriellen Kreisen noch in der provinziellen Staatsverwaltung auf allgemeine Zustimmung trafen, prägten sie die Debatte über das neue Judengesetz bis 1847.<sup>60</sup> Eine zentrale Rolle spielte dabei der Jurist und Politiker Friedrich Julius Stahl, der seit 1840 als Professor der Rechtsphilosophie an der Berliner Universität tätig war. In seinen Schriften »Die Philosophie des Rechts« (1830-1833) und »Der christliche Staat und sein Verhältniß zu Deismus und Judenthum« (1847) stellte er das Konzept des »christlichen Staates« dar. Er ging davon aus, dass der Staat auf einem religiösen Idealbild basiere, das ihm Legitimität und Verbindung mit dem Volk gewährleiste. Im Fall der deutschen Länder leite sich dieses Bild aus dem Christentum her, das als Fundament der Landeskultur alle Lebensbereiche, darunter das Recht und die Sitten, beeinflusse. Angesichts

57 Ebd., S. 251-253, 480.

58 Klaus Lohrmann, Bemerkungen zum Problem »Jude und Bürger«, in: Fritz Mayrhofer, Ferdinand Opll (Hrsg.), *Juden in der Stadt*, Linz 1999, S. 145-165, hier S. 152-153.

59 I. Freund, *Die Emanzipation*, Bd. 1, S. 180, 191-192, 201-206; K. Streckfuß, *Ueber das Verhältniß*, S. 28-29; ebd., *Ueber das Verhältniß*. Zweite Schrift, S. 83-84; A. Brammer, *Judenpolitik*, S. 110, 114-116, 152, 181, 301; U. Wyrwa, *Juden in der Toskana*, S. 311. In diesem Zusammenhang kann etwa die Bemerkung eines hohen preußischen Beamten aus dem Jahr 1815 verstanden werden, dass die Einstellung eines jüdischen Polizeibeamten einen Widerspruch seitens »der niederen Volksklasse« mit sich bringen würde (I. Freund, *Die Emanzipation*, Bd. 2, S. 467).

60 A. Brammer, *Judenpolitik*, S. 251-255, 274-275, 354-357; U. Wyrwa, *Juden in der Toskana*, S. 304-311; E. Barthold, *Die preußische Judenemanzipation*, S. 114-115, 126; H. Fischer, *Judentum, Staat, Herr*, S. 163, 167.

dieses allumfassenden Charakters könne der Staat nie neutral bleiben und müsse entweder »christlich« oder »unchristlich« vorgehen. Sobald Preußen seinen christlichen Charakter wahrgenommen habe, müsse die Religion im Mittelpunkt des Staatshandelns stehen. Da sämtliche staatliche Institutionen ihre Form dem Christentum verdanken, müssten sämtliche Staatsbeamten diesem Glauben treu sein.<sup>61</sup>

Laut Stahl werde im »christlichen Staat« keine volle Gleichheit der Bekenner unterschiedlicher Religionen vorausgesetzt. Die öffentliche Sphäre bleibe ausschließlich für das Christentum samt seiner Lehre, Sitten und Philosophie reserviert und lediglich in der privaten Sphäre sei die Entfaltung anderer Religionen toleriert. Dementsprechend sollten die bürgerlichen Rechte nur im Rahmen der privaten Sphäre realisiert werden und alle Nichtchristen sollten von der Ausübung politischer Rechte ausgeschlossen bleiben.<sup>62</sup> Zudem gehöre es auch zur Pflicht des Staates, die Bekehrung von Juden zu fördern.<sup>63</sup>

Unter den preußischen Beamten wurde die Idee des »christlichen Staates« vornehmlich von Philipp Ludwig Wolfart propagiert. Schon 1816 als Rat im Finanzministerium hatte er ein Votum zur Frage der Judenemanzipation verfasst,<sup>64</sup> dessen Kernaussagen er bis in die 1840er Jahren treu blieb.<sup>65</sup> Er setzte voraus, dass ein Staat, genauso wie ein Mensch, ohne Religion nicht existieren könne.<sup>66</sup> Allerdings sei nur die evangelisch-christliche Religion der Rolle der staatsbildenden Basis für die preußische Monarchie gewachsen.<sup>67</sup> Die Idee des christlichen Staates betrachtete

61 Wilhelm Füßl, Professor in der Politik. Friedrich Julius Stahl (1802-1861). Das monarchische Prinzip und seine Umsetzung in die parlamentarische Praxis, Göttingen 1988, S. 33-34, 138; Doron Avraham, In der Krise der Moderne. Der preußische Konservatismus im Zeitalter gesellschaftlicher Veränderungen 1848-1876, Göttingen 2008, S. 299-302, 327; Gerhard Masur, Friedrich Julius Stahl. Geschichte seines Lebens. Aufstieg und Entfaltung 1802-1840, Berlin 1930, S. 229-231.

62 D. Avraham, In der Krise, S. 328-330; G. Masur, Friedrich Julius Stahl, S. 231; Ch. Clark, The »Christian« State, S. 79-80.

63 Michael A. Meyer, Judentum und Christentum, in: ders., Stefi Jersch-Wenzel, Michael Brenner (Hrsg.), Deutsch-jüdische Geschichte in der Neuzeit, Bd. 2, München 2000, S. 177-207, hier S. 191-193.

64 I. Freund, Die Emanzipation, Bd. 1, S. 235-237; ebd., Bd. 2, S. 475-496.

65 P. Wolfart, Über die Emanzipation, S. 19.

66 »Kann der einzelne Mensch ohne Religion nicht gedacht werden, so kann es auch der Staat nicht, welcher wie ein Mensch in erweitertem Maaße lebt« (ebd., S. 16).

67 Ebd., S. 9-10; ders., Preußen in seinen religiösen Verhältnissen. Beiträge zu einem Staats-Kirchenrecht einer christlich-evangelischen Monarchie, Berlin/Posen/Bromberg 1839, S. 9-11, 27-29.

Wolfart als das Kernprinzip der Monarchie, das auch über die Stellung der anderen Religionen im Staat bestimmen sollte. Zugunsten des Allgemeinwohls sollten auch andere christliche Konfessionen, wie etwa der Katholizismus, geehrt und geschützt werden; das Judentum sollte jedoch aus dieser Gruppe ausgeschlossen bleiben und im Staat lediglich geduldet werden.<sup>68</sup> Im Gesamtkontext des christlichen Staates musste nach Wolfart auch die Judenemanzipation bewertet werden. Nachdem also die »reine« evangelisch-christliche Monarchie als das Hauptprinzip angenommen worden sei, dürften keine Gesetze erlassen werden, die die Anhänger des bloß tolerierten Judentums den Anhängern der Hauptreligion gleichstellen würden.<sup>69</sup> Die Juden sollten aber in einem christlichen Staat nicht deswegen in ihren Rechten eingeschränkt werden, weil sie Juden, sondern weil sie Nichtchristen waren.<sup>70</sup> Konversionen wären somit willkommene Akte des Fortschritts.<sup>71</sup> Bei Nichtbeachtung dieser Regel und bei Versuchen, alle Religionen gleichzustellen, bestünde die Gefahr, dass nach Juden auch andere Bevölkerungsgruppen, wie etwa Frauen oder Arbeiter, ihre Emanzipation verlangen könnten. Solche Prozesse würden zwangsweise die sozialen Verhältnisse beeinträchtigen, einschließlich der immanenten naturgegebenen Rechtsungleichheit.<sup>72</sup>

In Danzig wurde Wolfart gewiss auch rezipiert, worauf eine Ankündigung einer seiner Schriften in der »Allgemeinen Politischen Zeitung« hindeutet. Der Verfasser dieser Ankündigung beschränkte sich nicht darauf, den Inhalt des Buchs wiederzugeben, sondern er äußerte zugleich seine Bewunderung gegenüber Wolfarts Wissen und Erfahrung. Mit diesem stimmte er darin überein, dass die völlige Emanzipation der Juden weder sozial notwendig noch im Interesse des Staates sei.<sup>73</sup>

Dies war nicht das einzige Mal, dass sich eine emanzipationskritische Stimme in der »Allgemeinen Politischen Zeitung« zu Wort meldete, auch wenn die Zeitung sich generell für die Judenemanzipation aussprach.

68 Ders., Monarchie und Verfassung oder die Herrschaft des rechten Vertrauens. Eine Lebensbetrachtung, Berlin 1942, S. 46, 92; ders., Über die Emanzipation, S. 19-22.

69 Ders., Über die Emanzipation, S. 5-7; A. Brammer, Judenpolitik, S. 269; U. Wyrwa, Juden in der Toskana, S. 266.

70 P. Wolfart, Über die Emanzipation, S. 18-20.

71 Ders., Monarchie und Verfassung, S. 98.

72 »Eine Rechtsungleichheit ist gerechtfertigt und ergibt sich von selbst aus der Verschiedenheit der materiellen und geistigen Befähigung, des Alters, des Geschlechts, der Wissenschaft, des Eigenthums, [...] und so auch des confessionellen Standpunkts« (ders., Über die Emanzipation, S. 14).

73 APZ, Nr. 296, 19. Dezember 1843, S. 1184.

Im Jahr 1843 erschien dort ein Aufsatz, der die Problematik der freien Presse, der Volksrepräsentation und der Öffentlichkeit schilderte und nebenbei die kulturelle Vorherrschaft des Christentums pries.<sup>74</sup> Bei der Besprechung der Frage der Volksvertretung griff der Verfasser den Zusammenhang von Sittenlehre und Religion auf. Er behauptete, Islam und Judentum seien wegen ihrer Sitten dem Staatszweck nicht angemessen; der Talmud beispielsweise lehre Verachtung, Mißtrauen und Hass gegenüber anderen Glaubensrichtungen. Der Aufsatz unterstrich die Notwendigkeit der Existenz eines christlichen Fundaments in der Gesetzgebung und Verwaltung eines modernen (christlichen) Staates.<sup>75</sup> Dieses Postulat vertrat auch Carl Wilhelm von Bötticher, der Nachfolger von Theodor von Schön auf dem Posten des Oberpräsidenten der Provinz Preußen. Im April 1845 äußerte er sich zur Aufforderung der lokalen Provinzialstände, das Emanzipationsedikt zeitgemäß zu modifizieren,<sup>76</sup> und stellte fest, »daß den Juden mit den Christen gleiche Anstellungsfähigkeit und Berechtigung [im Staatsdienst] [...] deshalb nicht für gerechtfertigt [gehalten werden kann], weil der christliche Staat auch von christlichen Beamten verwaltet werden muß, wenn er seinen Zweck nicht verfehlen will.«<sup>77</sup>

Das Problem der Machtausübung durch Juden und eine Gegenüberstellung von Christentum und Judentum war in Danzig auch schon in

74 Der Artikel war ein Nachdruck eines Textes aus dem Königsberger »Archiv für vaterländische Interessen«.

75 »[Im Evangelium; MS] wird die Liebe gegen die Feinde, die Duldsamkeit gegen anders Glaubende geboten, während hier [im Koran; MS] Haß, Verfolgung und Ausrottung der Feinde und sogenannter Ungläubigen verlangt wird. Ein ähnliches finden wir im Talmud, der Verachtung, Mißtrauen und Haß gegen den Gojim predigt. Es dürfte hieraus ersichtlich sein, daß Christ, Jude und Muhamedaner nicht auf ein und demselben Wege die Entwicklung ihrer sittlichen Kräfte, welche einen wesentlichen Bestandtheil des Staatszweckes bilden, verfolgen können; insofern sie wirklich Christen, Juden und Muhamedaner sind und ihren Glauben, so wie die daraus fließende Sittenlehre auf ihre heiligen Bücher basiren. [...] Demnach würde also ein christlicher Staat in seinen unterschiedenen Merkmalen als ein solcher aufzufassen sein, der in seinem Obrigkeitsverhältniß, in seiner Gesetzgebung und Verwaltung, so wie in den erwähnten Mitteln zur Erreichung des Staatszweckes, die Lehre Christi als unumstößliches Fundament gewählt hat und festhält« (APZ, Nr. 9, 11. Januar 1843, S. 36).

76 Siehe Kapitel 7.5.

77 ObP Bötticher an MdI am 2. April 1845 (GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 30, Nr. 85, Bd. 4, Bl. 64). Siehe auch: A. Brammer, Judenpolitik, S. 310.

den früheren Jahrzehnten thematisiert worden.<sup>78</sup> Die angeblichen humanitären Eigenschaften des Christentums wurden 1816 in der Zeitschrift »Gedana« erwähnt, die in Bezug auf die Wohltätigkeit feststellte, die Christen hätten »viel stärkere Aufforderungen zur Menschenliebe« als die Juden.<sup>79</sup> Im Jahr 1837 versuchte ein Aufsatz des »Danziger Dampfswagens« dieselbe These in Hinsicht auf christliche und jüdische Unternehmensmethoden zu beweisen. Darin wurde die Behauptung aufgestellt, die jüdischen Faktoren gingen mit den Flößern bei Danzig weniger human um als der polnische Adel. Seitdem Juden den Zwischenhandel im Export übernommen hätten, seien die Flößer stets unterernährt und unterbezahlt:

»Und wie erbärmlich werden diese Leute [die Flößer; MS] meistens gespeist! – Wenn die Edelleute, als Besitzer des Getreides, selbst mit herunter kommen, so haben sie es freilich in Hinsicht der Beköstigung ganz erträglich, denn diese pflegen aus Polen Proviant für ihre Leute mitzubringen und **gehen mit ihnen menschlich und christlich um**; aber leider ist der Edelmann, sind die ehrwürdigen Szlachcicen auch bei diesem Handel in den Hintergrund getreten und er befindet sich fast gänzlich in den Händen der Juden, die aus Sparsamkeit das Mitbringen des Proviantes unterlassen und es für ihren Beutel zuträglicher finden sollen, die armen Flissen mit einem Kostgelder abzuspiesen und in diese Jahre, wie man sagt, dem gesunden und starken Flissen mitunter pro Tag einen einzigen Silbergroschen zukommen ließen [Hervorhebung des Autors; MS].«<sup>80</sup>

Ähnlich wie im Gutachten des Handelskomitees von 1814<sup>81</sup> bediente sich der Verfasser dieses Aufsatzes eines Bildes aus den »guten, alten Zeiten«. Er übergang dabei, dass die angeblich Ausgebeuteten ein schiedlich-friedliches Verhältnis mit den Ausbeutern unterhielten, während noch

78 »Daß die Städteordnung die alte Überlieferung bewahren half, trat außerdem in der Nichtberücksichtigung der Juden für die städtischen Ehrenämter zutage. Wohl war es erfolglos gewesen, daß die Repräsentanten vor der Stadtverordnetenwahl Einspruch gegen die Aufnahme der Israeliten in die Bürgerrollen und ihre Stimm- und Wahlfähigkeit erhoben hatten. Nicht anbefehlen aber konnte die Regierung der Danziger Bürgerschaft die Wahl von jüdischen Bürgern zu Stadtverordneten, und es bedurfte erst der Erschütterungen des Revolutionsjahres 1848, um den Einzug des ersten Juden in das städtische Parlament zu ermöglichen« (E. Hoffmann, Danzig und die Städteordnung, S. 133).

79 Gedana, ein Unterhaltungsblatt für die gebildeten Stände Danzigs, zum Besten Hilfsbedürftiger, H. 1, 1816, S. 7.

80 Danziger Dampfswagen, Nr. 65, 16. August 1837, S. 258.

81 Siehe Kapitel 4.2.

Anfang des 18. Jahrhunderts Gewalt von Flößern gegen Juden an der Tagesordnung gewesen war.<sup>82</sup>

Eine Auseinandersetzung zwischen Christentum und Judentum, die allmählich zum Verschwinden des Letzteren in seiner traditionellen Form führen sollte, war auch Thema des 1831 erschienenen Artikels »Der neue Messias« von Wilhelm Schumacher.<sup>83</sup> Schumacher schilderte darin die Entwicklung der beiden Religionen und zählte dabei die größten Heldengestalten auf: Moses, Christus und Luther. Christus habe in dieser Ehrenaufstellung einen besonderen Verdienst, da er die Religion mit Menschenliebe erfüllt habe.<sup>84</sup> Im 19. Jahrhundert sollte die Rolle eines religiösen Reformers laut Schumacher keinem Einzelmenschen, sondern dem Volksunterricht zufallen. Der Verfasser gab sich sicher, noch erleben zu können, dass Juden nach den Grundsätzen der Vernunft, Moral und Menschlichkeit verfahren und im ganzen gebildeten Europa den Christen gleichgestellt sein würden. Er bemerkte »bedeutende Fortschritte in ihrer Civilisation«, die sich durch Kleidertracht, Sprache oder Anpassung der Bräuche erkennen ließen. Trotz dieses äußerlichen Wandels blieben die Juden ihrer Religion treu und lebten weiterhin bedachtsam und sparsam.<sup>85</sup> Weil sie so erfolgreich in Wirtschaft und Wissenschaften operierten, war der Autor sich sicher, sie wären finanziell imstande, ihr ganzes Volk zum neuen Erwachen »in das gelobte Land der klaren Vernunftlehre« zu bringen. Dieses Erwachen musste laut Schumacher zwangsläufig zur allmählichen Annäherung von Judentum und Christentum führen. Dann könnte das Judentum einerseits als neuer Messias für Christen auftreten und andererseits gleichzeitig darin aufgehen.<sup>86</sup>

82 E. Kizik, *Mieszczanstwo*, S. 429.

83 *Danziger Dampfboot*, Nr. 2, 16. November 1831, S. 8; ebd., Nr. 4, 23. November 1831, S. 18-19; ebd., Nr. 9, 10. Dezember 1831, S. 40-41; ebd., Nr. 10, 14. Dezember 1831, S. 46-47.

84 »Christus betrat den Schauplatz dieser Erde! Die strenge Gottheit stürzte von ihrem Throne, und ihre Stelle nahm der Genius der Liebe ein« (ebd., Nr. 4, 23. November 1831, S. 19).

85 »Er lebt mäßig, bedachtsam, sparsam und meistens auch leidenschaftloser und tugendhafter. [...] Dazu noch kann der Jude weniger verlieren, denn er ist sparsam bis zur Kargheit, ist geldgierig, seine Bedürfnisse sind gering, seine spekulativen Wagstücke haben Vorsicht und kalten Berechnungsgeist zum Gefolge« (ebd., Nr. 10, 14. Dezember 1831, S. 46).

86 »Aber ein neuer Messias, ein zweiter Moses, ein geistreicher Reformator wird auftreten und seinem zerstreuten Volke zurufen: Erwache aus deiner geistigen Sklaverei! Schüttle ab deine ägyptische Fessel verjährter Gebräuche! Ermanne deine noch nicht versiegten Kräfte! Ich will dich den Frohnvoigten des Aber- und Wunderglaubens entreißen, dich durch das rothe Meer der geistigen Läuterung

Das Verschwinden der traditionellen Form des Judentums wurde auch in einem 1843 in der »Flagge« veröffentlichten Artikel prophezeit,<sup>87</sup> dessen Verfasser die Beziehung zwischen den beiden Religionen als ein Mutter-Tochter-Verhältnis interpretierte. Die »orthodoxe vorurteilsbefangene« Mutter, das Judentum, habe ihre »geniale herrliche« Tochter nicht verstanden und schließlich angefangen zu hassen. »Und die Tochter? – sie haßte nicht wieder, aber ihre Verehrer, im Wahn, den die Eifersucht der Liebe erzeugt, wendeten sich wüthend gegen sie und verletzten das Recht des grauen Hauptes und tyrannisirten die Greisin.«<sup>88</sup> Auf diese Weise hätten die beiden Religionen bisher nebeneinander existiert. Das Judentum sei geistig nie stark genug gewesen, sich gegen das Christentum aufzulehnen, es habe sich aber ständig am Licht der Humanität und Fortschritt »seiner Tochter« erwärmt. Vor diesem Hintergrund sah der Verfasser eine neue Bewegung entstehen, die die alte vorurteilsvolle Tradition allmählich zurücklassen würde. Die neue Bewegung – das moderne Judentum – war nicht mehr mit dem traditionellen Judentum auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen.

Der Artikel definierte nicht, was dieses moderne Judentum sein sollte, er erwähnte lediglich zwei seiner Merkmale: die Zurückweisung der traditionellen zeremoniellen Gesetze und die Einführung der deutschen Sprache in der Synagoge. Diesem modernen Judentum sollte, so der Verfasser, die rechtliche Gleichstellung mit den Christen ermöglicht werden, denn dieses bedeute nicht mehr die Gefährdung des christlichen Staates durch den angeblichen jüdischen Nationalcharakter. Hingegen sollte das traditionelle Judentum nur Anspruch auf die verbürgten fundamentalen Menschenrechte erheben können. Da die neue Bewegung an sich kein Judentum mehr wäre, ergäbe sich für das Christentum eine Gelegenheit, neue Gläubige zu gewinnen. Die Fortsetzung dieses Prozesses sah der Autor ebenfalls im Verschwinden der Juden und des Judentums.

Die ersten kritischen Stimmen gegen die Idee des angeblichen humanitären Charakters des Christentums erhoben sich in der Danziger

in das gelobte Land der klaren Vernunftlehre führen! Er wird es rufen, und das Volk wird erwachen und seiner Stimme folgen. Wenn nun das Licht auf jener Seite anbricht, hier aber durch Nichtglauben und Wirrglauben schwankende Sekten ohne Stützen dastehen, sollte da nicht eine Annäherung, eine Verschmelzung stattfinden können? Sie wird es, liegt auch vielleicht noch eine Kluft von Jahrhunderten dazwischen. Das Judentum wird einst im Christentum untergehen, und das Christentum wird sich des neuen Messias erfreuen« (ebd., Nr. 10, 14. Dezember 1831, S. 46-47).

<sup>87</sup> Siehe Anhang 5.

<sup>88</sup> Die Flagge, Nr. 1, November 1843, S. 16.

Presse in den 1830er Jahren und sollten in der nächsten Dekade noch wesentlich häufiger vorkommen. Aus der Perspektive eines Deutschen und eines Christen schrieb 1836 ein anonymes Autor im »Danziger Dampfboot«:

»Jüngst sah ich einen braven Mann,  
Erzählte Meister Peter,  
Dem fluchten sehr der Hans und ich,  
Und riefen Mord und Zeter.

Der Mann war gut und fromm und recht  
Und lebte still in Frieden;  
Doch war er mir und Hans verhaßt  
Und wurde stets gemieden.

Er war von Fleisch und Blut, wie wir,  
Und hatt' Gefühl im Herzen;  
Er war gar oft, wie wir, bewegt  
Von Freuden und von Schmerzen.

Und Gutes hatt' er stets im Sinn,  
That Niemand was zu Leide;  
Half Jedermann in seiner Noth,  
Sei's Türke oder Heide.

Oft betet' er in Gottes Haus  
Und hielt auf sein Gebote;  
Doch kränkt er keines Andern Glaub'  
Und war auch kein Zelote.

Und redlich trieb er sein Gewerbe,  
Und hatt' Verstand nicht wenig.  
Als Bürger war er zugethan  
Mit Seel und Leib dem König.

Und doch war er uns sehr verhaßt,  
Erzählte Meister Peter.  
Nie that er uns zu Leide was,  
Doch schrie'n wir Mord und Zeter.

So war er unsern Pfaffen feind  
Und dem Verdammnißstriebe?  
Und nannt wohl gar das Christenthum  
Die Religion der Liebe?

So glaubt' er an den Teufel nicht,  
 Nicht an den Papst und Tezel?  
 So glaubt' er nur an einen Gott? –  
 O lös' uns doch das Räthsel!

Neugierig so die Weiber schrie'n,  
 Die Lise und die Trude.  
 ›Nun ja, so wißt,‹ der Peter sprach,  
 ›Nun ja, er war – ein Jude.«<sup>89</sup>

Aus einer ähnlichen Perspektive äußerte sich 1840 eine Person mit dem Pseudonym Philotas, der auch gegen Judenverfolgungen und mit Hochachtung für die jüdische Verbundenheit mit der eigenen Tradition schrieb. In seinem Bericht über die zeitgenössischen Verfolgungen in Damaskus unterstrich Philotas, dass der vorgeworfene Christumord nichts mit Juden zu tun habe, bis auf die Tatsache, dass er in deren Hauptstadt Jerusalem durch die Römer begangen worden sei.<sup>90</sup> Eine weitere Kritik des religiösen Fanatismus wurde im Gedicht »Der Jude« von Ludwig August Frankl geäußert.<sup>91</sup> Dieses 1841 im »Danziger Dampfboot« erschienene Poem erzählt von einer jüdischen Familie, die am Sabbatfest von fanatischen Christen überfallen wurde. Der Autor schilderte darin zwei konkrete Situationen. In der ersten saß die Familie am Sabbatfest, von Ruhe, familiärer Wärme und Religiosität erfüllt. Dem gegenübergestellt wurde das Eintreffen der Fanatiker mit Fackeln, das für Herzlosigkeit und Gewalt stand.<sup>92</sup>

89 Danziger Dampfboot, Nr. 72, 18. Juni 1836, S. 355-356.

90 »[...] ein Volk, das, ohne Vaterland, ohne Oberhaupt und Staatsgesetz, unter den verschiedenen Nationen durch Jahrtausende immer dasselbe blieb und sich, trotz der gräßlichen Verfolgung des Aberglaubens, des Vorurtheils und der Glaubenswuth, in Sitte, Sprache und Glauben nicht veränderte; ein Volk, das tapfer, kenntnißreich und mächtig war, und auf das man keinen andern Makel werfen konnte, als daß einst in ihrer Hauptstadt, durch den Richterspruch eines römischen Schwächlings, der Stifter des Christenthums zum Tode verurtheilt wurde: eine That, an der weder das ganze jüdische Volk Theil nahm, noch Theil nehmen konnte und wollte« (ebd., Nr. 61, 21. Mai 1840, S. 485).

91 Ludwig August Ritter von Frankl-Hochwart (1810-1894), Arzt, Schriftsteller und Journalist. Er stammte aus einer jüdischen Familie aus Tschechien und ließ sich nach seinem Studium Ende der 1830er Jahre in Wien nieder.

92 Danziger Dampfboot, Nr. 10, 23. Januar 1841, S. 73-74. Das Gedicht erschien ein Jahr früher in einer Sammlung seiner lyrischer Texte: Ludwig August Frankl, Gedichte, Leipzig 1840, S. 207-214.

Eine Kritik der Verfolgungen und des christlichen Hochmuts war auch die 1844 erschienene Erzählung »Jakob der Fuhrmann« von Leonhard Schreiner.<sup>93</sup> Diese »nach Thatsachen« geschriebene Geschichte spielt gegen Ende des 17. Jahrhunderts in einem kleinen, von einem Tyrannen beherrschten Land. Die dort lebenden Einwohner werden von ihrem Herrscher durch zahlreiche Abgaben übermäßig belastet. Sie wenden sich also zwangsläufig an Juden, von denen sie in kurzer Zeit finanziell abhängig werden. Obwohl Juden den christlichen Einwohnern oft aus der Verlegenheit helfen, gehen diese manchmal gewaltsam gegen ihre jüdischen Nachbarn vor. Juden erkaufen sich hingegen den Schutz bei dem Herrscher, der sie gegen die Angriffe zu verteidigen versucht. Der Protagonist der Erzählung, Jakob, ist lebenslang ein Fuhrmann, der weder bei Christen noch bei Juden Hochachtung genießt. Im Alter verkauft er seinen Wagen und beschäftigt sich fortan mit Viehhandel. In der Synagoge steht er »fast an der Thüre« und die einzige Person, der er wirklich nah ist, ist seine Tochter, Lea. Als er das Herannahen der Unruhen spürt, schickt er Lea zu Verwandten in eine andere Stadt. Als die Unruhen dann schließlich ausbrechen, wird Jakob beschuldigt, ein Heiligtum entweiht zu haben. Vor Gericht gestellt, wird er gefoltert, um von ihm das Geständnis des angeblich von Juden begangenen Ritualmords zu erzwingen.<sup>94</sup> Dazu lässt sich der ehemalige Fuhrmann nicht bringen und wird zum Tode verurteilt. Vor dem Gericht stehend, spricht Jakob ein Plädoyer für Moralität und Bruderliebe, das den Mittelpunkt der Erzählung bildet. Er kritisiert darin eine Doppelmoral, die es erlaubt, Juden und Christen nach unterschiedlichem Maßstab zu bewerten. Er bemerkt, man bestrafe jüdische Verbrecher nicht für ihr Vergehen, sondern weil sie Juden seien. Sie würden also von Anfang an als solche und nicht als bloße Verbrecher behandelt. Dies läge an der Bereitschaft, den Juden alles Böse zu unterstellen, da wahre Christen angeblich nicht imstande seien, solche Verbrechen zu begehen. Als Folge dessen seien nicht die Straftaten bestraft worden, sondern die jüdische Religion diffamiert.<sup>95</sup> In

93 Danziger Dampfboot, Nr. 31-33, 12. März 1844-16. März 1844, S. 241-243, 249-251, 257-258.

94 Zur Ritualmordlegende siehe z. B.: Johannes T. Groß, Ritualmordbeschuldigungen gegen Juden im Deutschen Kaiserreich (1871-1914), Berlin 2002.

95 »Auf dem Dache dieses Hauses steht die Gerechtigkeit mit verbundenen Augen, das will sagen, daß hier kein Unterschied sei zwischen Reich und Arm, zwischen Herr und Knecht, zwischen Jud und Christ. Aber ist das auch wahr? Wenn ein Jude betrügt, so straft Ihr ihn, nicht weil er ein Betrüger, sondern weil er ein Jude ist. Wenn ein Jude wuchert, so straft Ihr ihn, nicht weil er ein Wucherer, sondern weil er ein Jude ist, und wenn ein Jude stiehlt, so straft Ihr ihn, nicht

diesem Zusammenhang fragt Jakob die Anwesenden, ob sie tatsächlich über so viel Bruderliebe, Duldsamkeit und Barmherzigkeit verfügen, wie sie gerne behaupten. Wenn ja, wieso gebe es so viele Verfolgungen von Andersgläubigen, die zwar einer anderen Religion anhängen, aber eben auch Menschen seien; wieso werden Juden stets als ein Kollektiv und nicht individuell betrachtet und beurteilt? Jakobs Rede wird von den Anwesenden zwar wahrgenommen, hat jedoch keinen Einfluss auf das Urteil. Kurz vor der Hinrichtung taucht plötzlich der eigentliche Verbrecher auf, der dann anstelle von Jakob verurteilt wird. Der gefolterte und erschöpfte Jakob stirbt kurze Zeit später in Ruhe und Frieden im Schoß seiner Tochter.

Mit dieser Erzählung bezog sich der Verfasser unter anderem auf die Frage nach der Kollektivverantwortung von Juden, die, obwohl rechtlich an der Wende zum 19. Jahrhundert abgeschafft, in der Mentalität der Durchschnittsbürger weiterhin existierte. In den 1840er Jahren wurde dieses Thema erneut von Friedrich Wilhelm IV. zur Sprache gebracht, der eine bereits erwähnte kulturell-politische Trennung zwischen Juden und Christen vorschlug.<sup>96</sup>

Der Appell für mehr christliche Bruderliebe wurde in den 1840er Jahren immer wieder formuliert<sup>97</sup> und kommt beispielsweise 1845 im Gedicht »Zur Emancipation der Juden« von »L. Wihl.« vor. Der Dichter äußerte darin seine Ansicht, Christen sollten Juden mit Bruderliebe und Mitgefühl begegnen und ihnen diese erst entziehen, wenn sie sich dieser als unwürdig erwiesen:

»Den Boden schlägt ihr aus dem Fasse  
Und wollt den Wein daraus noch haben;  
Ihr quälet uns mit euerm Hasse  
Und wollt euch doch an Liebe laben!

weil er ein Dieb sondern weil er Jude ist. Und ein Geschrei erhebt sich: ein Jude hat betrogen! ein Jude hat gewuchert! ein Jude hat gestohlen! Wenn aber solche Verbrechen von einem Christen begangen werden, so wird Niemand rufen: ein Christ hat betrogen! ein Christ hat gewuchert! ein Christ hat gestohlen! Sondern Ihr ruft: er ist ein Betrüger! ein Wucherer! ein Dieb! Warum? – weil Ihr glaubt, daß ein wahrer Christ weder betrügen, noch wuchern, noch stehlen kann, und daß solche Verbrechen nur ein Jude zu begehen vermag. Ihr bestraft also nicht unsere Verbrechen, sondern Ihr verunglimpft unsere Religion [Hervorhebung des Autors; MS]« (Danziger Dampfboot, Nr. 32, 14. März 1844, S. 250).

96 A. Brammer, Judenpolitik, S. 266.

97 Siehe z. B.: Danziger Dampfboot, Nr. 98, 17. August 1841, S. 794.

Wenn eure Hand ein Kainszeichen  
 Auf uns're Stirne drückt beständig,  
 Wie sollten wir den Engeln gleichen?  
 Ist das von euch nicht unverständlich?

Erst nehmt in Liebe auf die Brüder,  
 Zeigt Mitleid uns in euern Mienen,  
 Schaut dann verächtlich auf und nieder,  
 Wenn wir die Liebe nicht verdienen.«<sup>98</sup>

Direkt gegen das Theorem des christlichen Staates wandte sich auch ein kurzer Aufsatz, der im Juni 1842 im »Danziger Dampfboot« in der Rubrik »Reise um die Welt« abgedruckt wurde. Sein Verfasser ging vom Problem der in der Gesellschaft verbreiteten Angst aus, dass die Juden als Beamte zugunsten ihrer Glaubensgenossen entscheiden würden. Er stellte fest, dass es bisher genau umgekehrt gewesen sei: Die Forderung der Christen nach Dominanz der christlichen Religion im Staat sei eine solche parteiische Einflussnahme. Er bezweifelte, ob ein solcher nach christlichen Prinzipien organisierter Staat im Einklang mit der christlichen Lehre stehe. Das Reich Christi sei doch nicht von dieser Welt und daher schien die Verstaatlichung des Christentums merkwürdig, wenn nicht sogar blasphemisch. Umgekehrt sah der Autor die Hauptaufgabe des Staates darin, alle Menschen durch moralische und sittliche Regeln zu verbinden und Anhängern jeder Religion Schutz zu gewährleisten.<sup>99</sup>

Nicht nur die angeführten Presseauschnitte, sondern auch lokalpolitische Ereignisse weisen auf einen mentalen Wandel hin, der im Danziger Bürgertum in den 1840er Jahren stattfand. Die Besorgnis um die Machtausübung der Juden über Christen hatte eindeutig abgenommen, sodass im Jahre 1846 erstmals zwei jüdische Kaufleute, Laser Goldschmidt und Julius Semon, zur Stadtverordnetenversammlung kandidierten. Obwohl keiner von den beiden gewählt worden war, erhielten sie laut einem Pressebericht »eine namhafte Stimmenzahl«, sodass dem Kaufmann Semon lediglich eine Stimme zum Erfolg gefehlt habe. Der Verfasser dieser Mitteilung, Dr. R. D., hoffte dies als Zeichen dafür werten zu können, dass das mit der christlichen Bruderliebe unverträgliche Vorurteil gegenüber Juden endlich in Danzig überwunden worden sei.<sup>100</sup>

98 Ebd., Nr. 120, 6. Oktober 1845, S. 957.

99 Ebd., Nr. 71, 16. Juni 1842, S. 564.

100 Schaluppe, Nr. 120, 6. Oktober 1846, S. 960.

Soweit aus der Presse ersichtlich, wurde der erste jüdische Stadtrat, Daniel Hirsch, allerdings erst im Jahr 1859 gewählt.<sup>101</sup>

### 8.5. Der »Verein zur Verbreitung des Christentums unter den Juden«

Trotz der oft vorhandenen Überzeugung der Überlegenheit des Christentums über das Judentum sowie unbeschadet des mal heimlichen, mal offenen Wunsches, die Judenemanzipation möge zum Aufgehen des Letzteren führen,<sup>102</sup> waren Bekehrungsversuche an der Mottlau von keinem großen Erfolg gekrönt. Diese Versuche wurden mit einer Gruppe von Neupietisten verbunden, die sich in Danzig, wie in etlichen anderen Städten Preußens, in den 1820er Jahren formierte. Zu ihren prominentesten Vertretern gehörten die Großkaufleute Wilhelm Ferdinand Zerneck und Samuel Baum sowie die Geistlichen Theodor Kniewel, Diakon in der St. Marien-Kirche, Wilhelm Philipp Blech, Prediger in der St. Trinitatis-Kirche und Friedrich Karmann, Pastor in der St. Barbara-Kirche.<sup>103</sup> Da die Konversion der Juden zu den wichtigsten Zielen dieser Bewegung gehörte,<sup>104</sup> gründete Kniewel 1826 den »Verein zur Verbreitung des Christentums unter den Juden«, der von der Erfahrung seiner einige Jahre früher etwa in Berlin, Dresden und Königsberg ins Leben gerufenen Schwesterorganisationen lernen konnte.<sup>105</sup> Im Jahr 1828 zählte der Verein 135 Mitglieder,<sup>106</sup> von denen in den kommenden Jahrzehnten etwa 30 bis 40 Personen den Mitgliedsbeitrag entrichteten.<sup>107</sup> Die Mission des Vereins beschränkte sich nicht zwangsläufig auf Juden; ihnen wurde aber besondere Aufmerksamkeit geschenkt, da auf die Bekehrung

101 Der israelitische Volkslehrer. Eine Monatsschrift erbaulichen und belehrenden Inhalts, H. 9, September 1859, S. 308.

102 H. Fischer, Judentum, Staat und Herr, S. 201.

103 H. Neumeyer, Kirchengeschichte von Danzig, S. 12-13.

104 Ch. Clark, The »Christian« State, S. 71-72.

105 Paul Gerhard Aring, Christen und Juden heute – und die »Judenmission«? Geschichte und Theologie protestantischer Judenmission in Deutschland, dargestellt und untersucht am Beispiel des Protestantismus im mittleren Deutschland, Frankfurt a.M. 1987, S. 217-218; ders., Christliche Judenmission. Ihre Geschichte und Problematik dargestellt und untersucht am Beispiel des evangelischen Rheinlandes, Neukirchen-Vluyn 1980, S. 154, 171.

106 G. Löschin (Hrsg.), Danziger Chronik, Bd. 4 (1827/1828), S. 52.

107 APG 1331/18, S. 139-217.

aller Juden unmittelbar das Weltgericht folgen sollte.<sup>108</sup> Es sollte also jede Gelegenheit genutzt werden, um Juden die Bedeutung des Christentums vor Augen zu führen.<sup>109</sup>

Der Verein stand in Kontakt mit ähnlichen Missionsvereinen in anderen Ländern und wurde regelmäßig über die Ergebnisse der Arbeit in Berlin, London, Dänemark, Holland oder Indien unterrichtet.<sup>110</sup> Im Jahr 1827 sandte die Londoner »Gesellschaft der Freunde Israels« zwei Missionare nach Danzig, die in der Englischen Kirche Gottesdienste abhielten. Sie eröffneten sogleich eine Elementarschule für jüdische Jugendliche, die jedoch laut Gotthilf Löschin aufgrund ihres Missionscharakters bei jüdischen Eltern auf wenig Gegenliebe stieß und folglich auch christliche Kinder aufnahm.<sup>111</sup> Die Danziger Bewegung soll zwar im Laufe der Zeit an Bedeutung gewonnen haben,<sup>112</sup> jedoch distanzierte sich ein Teil des intellektuell-religiösen Publikums ausdrücklich von ihr. So etwa Wilhelm Schumacher, Mitglied der Danziger Bibelgesellschaft,<sup>113</sup> oder die Zeitschrift »Die Flagge«, die in einem Aufsatz auf eine Predigt von Wilhelm Blech einging. In der Predigt, die zum Jubiläum des Vereins gehalten wurde, wurden zwei »ewige Schätze Israels« vorgestellt: die »Kindschaft« und die »Herrlichkeit«. Der erste Schatz, wofür den Juden zu danken sei, stand für das Verhältnis zu Gott und die erste Phase der Entwicklung der Menschheit. Die »Kindschaft« hätten die Juden jedoch verloren, nachdem sie »den Herrn der Herrlichkeit« Jesus Christus nicht anerkannt und ihn ermordet hätten. Seitdem seien sie »im schmutzigen Mammonsdienst« versunken, und nur durch Bekehrung zum Christentum könnten sie ihre Schätze wiedergewinnen.<sup>114</sup> »Die Flagge« erwiderte im Sinne der Religionsfreiheit, die Juden müssten sich nicht um das Heil ihrer Seele kümmern, solange sie nach ihren jüdischen Religionsgrund-

108 »Das Ende ist noch nicht da! [...] Es sind zwar noch wenige Juden bekehrt. Allein gerade deswegen, weil die Bekehrung dieses Volks das letzte aller Ereignisse ist, die die Zukunft unsers Herrn vorhergehen sollen« (ebd. 1331/5, Vortrag gelesen bei der Monatsversammlung am 6. Dezember 1830).

109 Ebd., Theodor Kniewels Vortrag »Über die in Danzig begonnene Judenmission« gelesen bei der Monatsversammlung am 4. Februar 1828.

110 APG 1331/5.

111 G. Löschin (Hrsg.), Danziger Chronik, Bd. 4 (1827/1828), S. 40, 48; APG 1331/1, S. 21; GStA PK, I. HA, Rep. 76 III, Sekt. 1, Tit. XIV, Nr. 45, Bd. 1, Bl. 125-139. Siehe auch Kapitel 8.6.

112 H. Bork, Zur Geschichte des Nationalitätenproblems, S. 107, 110.

113 Danziger Dampfboot, Nr. 61, 23. Mai 1835, S. 316.

114 Die Flagge, Nr. 4, Februar 1844, S. 21-22.

sätzen lebten. Sie seien auch nicht eindeutig nur dem »Mammonsdiens« unterworfen, denn sie seien ebenfalls theologisch sehr bewandert.<sup>115</sup>

Trotz der aktiven Mitgliedschaft solch anerkannter Patrizier wie Wilhelm Zernecke oder Samuel Baum schaltete sich der Verein nicht in die Diskussion um die Emanzipation ein. Auch lassen sich keine besonderen Erfolge der Missionsarbeit belegen. In der Provinz Westpreußen konvertierten in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts lediglich etwa 100 Juden zum Christentum, wobei in Ostpreußen diese Zahl im gleichen Zeitraum knapp 500 Personen, in Schlesien über 900 und in Brandenburg über 1.700 Personen betrug.<sup>116</sup>

### 8.6. Judentum und Humanität: der Streit zwischen Philotas und Kleonymos

Im Sommer 1837 entspann sich in der Danziger Presse eine interessante Diskussion um die angeblichen Eigenschaften des Christentums und des Judentums. Den Gesichtspunkt des (reformierten) Judentums vertrat Dr. Kalman Bram, Rabinatskandidat und Mitgründer der jüdischen Schule in Danzig, der sich eines Pseudonyms Kleonymos bediente. Auf der anderen Seite stand eine Person mit dem Pseudonym Philotas, die die Überlegenheit christlicher Religion über das Judentum zu beweisen versuchte.<sup>117</sup>

Philotas stellte sich als eine vorurteilsfreie Person vor, die seit mehreren Jahren im Bereich des literarischen Journalismus tätig sei.<sup>118</sup> In seinem am 8. Juni 1837 im »Danziger Dampfboot« publizierten Artikel behauptete er, viele schätzenswerte Juden kennen gelernt zu haben.<sup>119</sup> In diese Kategorie fielen aber nicht die jüdischen Eliten Danzigs, deren soziale Politik als bedauernswert zu beurteilen sei. Denn sie seien nicht imstande, ihren armen Glaubensgenossen angemessene Bildungsmöglichkeiten zu schaf-

115 »Eben so ist ihr Seelenheil nicht gar so arg gefährdet, denn nach einer, seit Jahrtausenden unter den Juden geltenden Religionslehre, wird das vollkommene himmlische Bürgerrecht durch andere Qualifikationen erlangt, als das Bürgerrecht auf diese Erde. Diese Lehre lautet: jeder Gerechte, ohne Unterschied des Glaubens, hat Antheil an der Seligkeit« (ebd., S. 23).

116 A. Bruer, *Geschichte der Juden*, S. 377-378.

117 Es ist nicht klar ob dieser Philotas dieselbe Person ist wie jener Philotas, der 1840 die Tapferkeit und Traditionsverbundenheit der Juden bewunderte (siehe Seite 276).

118 *Danziger Dampfboot*, Nr. 89, 27. Juli 1837, S. 521.

119 Im Artikel vom 27. Juli 1837 erklärt Philotas, er habe diese Juden an einer Universität kennen gelernt (ebd.).

fen und erschwerten gleichzeitig ein entsprechendes Engagement Dritter.<sup>120</sup> Ein solches lobenswertes Engagement zeige nämlich der Danziger Missionsverein, der arme jüdische Kinder unentgeltlich zu unterrichten anbiete.<sup>121</sup> Philotas berichtete, der lokale Rabbiner habe zunächst seine Zustimmung erteilt, von der Schule Gebrauch zu machen. Nachdem jedoch die Kinder »zum Anhören christlich religiöser Vorträge in die Marienkirche mitgenommen« wurden, hätten die jüdischen Gemeindeglieder Ende Mai 1837 verboten, sie in diese Schule zu schicken. Ungehorsam habe den Verlust der Rechte als Gemeindeglied zur Folge.<sup>122</sup> Philotas bedauerte, dass das Verbot hauptsächlich arme Familien treffe, und erklärte, die jüdischen Eliten Danzigs seien für die Situation zuständig. Zunächst hätten sie die Aufnahme von Kindern bewilligt, um eine Ersparnis in der Gemeindekasse zu erzielen.<sup>123</sup> Dann hätten sie aber gemerkt, dass sie einen Teil ihrer Glaubensgenossen verlieren könnten, wenn sich die Kinder an den »humanen christlichen Unterricht« gewöhnen würden. Das Verbot erfolgte also grundsätzlich aus Angst vor Verlust von Gemeindegliedern und nicht aus religiöser Überzeugung, da die jüdischen Eliten sich gar nicht so streng an religiöse Gesetze hielten.<sup>124</sup>

Philotas erklärte, Heuchelei und Geiz der Gemeindebeamten erkannt zu haben, und rief sie auf, selbst aktiv zu werden und nicht lediglich den anderen Einfluss zu verhindern. Er zog zwar keinen direkten Vergleich

120 »Ich achte den Menschen im Menschen ohne Unterschied seines Standes oder Glaubens und also auch jeden achtbaren Juden, deren ich viele kenne; aber wer nichts für seine Mitbrüder thun und wer übrigens noch hindern will, daß Andere für sie etwas thun – kann der der Achtung werth sein?« (Danziger Dampfboot, Nr. 68, 8. Juni 1837, S. 396).

121 Diese Information wurde ein paar Tage später richtiggestellt, dass die besagte Schule nicht durch den Missionsverein, sondern durch die »Gesellschaft der Freunde Israels« aus London eingerichtet worden ist (ebd., Nr. 70, 13. Juni 1837, S. 408).

122 Ebd., Nr. 68, 8. Juni 1837, S. 395-396.

123 Obwohl manchmal vom Gemeindevorstand die Rede ist, wird während der ganzen Diskussion nicht gesagt, ob es sich um eine bestimmte Gemeinde handelt. Wahrscheinlich werden hier im Allgemeinen die bei den jüdischen Gemeinden Danzigs beamteten Menschen gemeint.

124 »Besonders sollen mehrere der wohlhabenden jüdischen Glaubensgenossen, die hinsichtlich ihrer Lebensart sich wenig oder gar nicht nach dem mosaïschen Gesetze richten, ja an dem Sabbathe fahren, reiten, Taback rauchen und sogar Geschäfte treiben, über diesen Vorfall ihre höchste Mißbilligung an den Tag gelegt und auf Untersagung des Unterrichts durch die resp[ektive] Missions-Schulanstalt gedrungen haben, ohne sich zu erklären, daß sie aus eigenen Mitteln das Entrissene ersetzen würden« (Danziger Dampfboot, Nr. 68, 8. Juni 1837, S. 396).

zwischen dem Christentum und dem Judentum, ließ aber den Leser nicht im Zweifel darüber, dass der christliche Glaube eine fortschrittliche Religion sei, ein geistliches Fortstreben des Individuums. Daher warnte er die jüdischen Eliten: »[Ihr] wollt nun in das unaufhörbar fortrollende Rad des geistigen Fortstrebens greifen; das dürfte **gliederbrechend** werden [Hervorhebung im Original; MS].«<sup>125</sup>

Die Antwort Kalman Brams erschien zwischen dem 5. und 19. Juli 1837 in vier Teilen im »Danziger Dampfwagen«,<sup>126</sup> nachdem die Publikation im »Danziger Dampfboot« aus ungeklärten Gründen nicht erfolgen konnte.<sup>127</sup> Die Vorwürfe Philotas' wurden darin als völlig unberechtigt abgewiesen. Bram stellte fest, dass weder der Gemeindevorstand noch der Rabbiner ihre Einwilligung zur Teilnahme an der besagten Schule gegeben hätten. Sie seien diesbezüglich nie befragt worden und hätten sich sogar seit mehreren Jahren darum bemüht, jüdische Kinder davon fernzuhalten. Dieses Bemühen sei aber teilweise durch das große Vertrauen jüdischer Eltern in Personen des geistlichen Standes erfolglos geblieben: Viele könnten nicht an heimtückische Absichten der Schulleitung glauben.<sup>128</sup> Sie hätten nicht sofort erkannt, dass hinter dem wohlthätigen Vorwand eine Missachtung des jüdischen Glaubens und ein Konver-

125 ebd.

126 Danziger Dampfwagen, Nr. 53-57, 5. Juli 1837-19. Juli 1837, S. 211, 213-214, 218-219, 225-226.

127 Bram behauptete, das »Danziger Dampfboot« wolle seine Antwort aus politischen Gründen nicht publizieren und habe als Vorwand eine angeblich verspätete Übergabe des Manuskripts genannt: »Dieser Aufsatz war eigentlich für das Dampfboot bestimmt, in welchem sich auch der des Philotas befand; die Verlagsbuchhandlung des gedachten Blattes aber hat mir denselben, ohne ihn der Censur übergeben zu haben, wieder zugestellt, theils weil er vorgeblich verspätet sein soll, theils, und vorzüglich deshalb, weil er einige dem Verleger nicht genehme Bemerkungen über gewisse Männer enthält; ich sehe mich daher veranlasst ihn dem Dampfwagen zu übergeben, dessen Herausgeber weniger von dieser Scrupeln beunruhigt wird« (ebd., Nr. 53, 5. Juli 1837, S. 211).

128 »Wenn jener Verfasser ferner behauptet, daß Gemeinde-Vorsteher und Rabbiner ihre Einwilligung zum Besuche dieser Schulen gegeben haben, so ist er wissentlich oder unwissentlich im Irrthum; **nie ist bei solchen angefragt worden**, die Rabbiner waren es vielmehr, die sich allenthalben wo die Missionaire ihr Zeit aufgeschlagen haben, mit aller Kraft dagegen erhoben. Selbst hier ist es nicht unversucht geblieben, die Mitglieder der Gemeinden auf die Gefahren aufmerksam zu machen, welche diese Anstalt dem jüdischen Glauben bereiten wolle, und gelang es nicht die Eltern zu bewegen, die Kinder aus der Schule zu nehmen, so kam es nur daher, weil sie nicht glaubten, dass Männer, die dem geistlichen Stande angehören, daß Diener des Glaubens, sich solcher versteckten

sionsbemühen stehe.<sup>129</sup> Sobald dies aber klar geworden sei, »wurde der Schrei des Unwillens allgemein, und nur eine Stimme herrschte unter allen Juden über die zu ergreifende Maaßregel.«<sup>130</sup> In diesem Zusammenhang vermutete Bram, Philotas würde als Protestant in ähnlicher Weise gegen jegliche Anstalt auftreten, die beabsichtige, protestantische Kinder zum katholischen Glauben zu bekehren.

Bram stimmte Philotas zu, dass die Ausbildung armer jüdischer Kinder verbesserungswürdig sei. Der aktuelle Zustand sei aber nicht durch den Geiz jüdischer Bürger verursacht, sondern resultiere aus der Größe der jüdischen Gemeinden Danzigs und aus der mangelnden finanziellen Unterstützung aus der Staats- und Stadtkasse. Die jüdische Leitung bemühe sich jedoch, sofern es möglich sei, den Armen zu helfen, denn die Wohltätigkeit gehöre seit jeher zu den vorrangigen Charakterzügen jüdischer Tradition. Die Juden verhielten sich außerdem weder weniger vorschriftsmäßig, noch seien sie weniger human als Christen. Wie diese hätten sie sich bisher in Bildung und Wissenschaft engagiert. Bram bezweifelte auch die Richtigkeit des Vorwurfs über die besondere Vorliebe der Juden für Geld. Existiere eine solche Vorliebe, »was in der Gegenwart jedoch sehr zweifelhaft wird«, könne ihr Ursprung in der Geschichte der Verhältnisse zwischen Christen und Juden gefunden werden. Seitdem nämlich Juden ihren Schutz nur durch Geld erkaufen könnten, bliebe es das einzige Mittel, um ihre Existenz zu sichern.<sup>131</sup> Abschließend stellte Bram Spuren der Inhumanität im Christentum fest, die sich etwa in der Judenmission manifestiere.

Bald nach der Veröffentlichung von Brams Erwiderung, am 22. Juli 1837, publizierte der »Danziger Dampfswagen« einen anonymen Brief eines Lesers, der sich als Christ vorstellte; darauf präziserte die Redaktion zugleich, sie sei nicht imstande zu bestimmen, welchen Glaubens der Leser tatsächlich sei.<sup>132</sup> Der Verfasser des Briefs ergriff für Bram Partei und bagatellierte die Aussage Philotas'. Der Letztere sei ein Vertreter einer unbedeutenden Gruppierung und spreche grundsätzlich lediglich für sich selbst. Der anonyme Leser sah voraus, dass Philotas eine Entgegnung verfassen würde, empfahl ihm aber, auf diesen Schritt

Mittel bedienen würden [Hervorhebung im Original, MS]« (ebd., Nr. 54, 8. Juli 1837, S. 213).

129 Ebd., Nr. 53, 5. Juli 1837, S. 211.

130 Ebd., Nr. 54, 8. Juli 1837, S. 213

131 Ebd., S. 214.

132 »Es [der Brief; MS] lag im Briefkasten; ob es von einem oder von keinem Christen ist, wissen wir nicht« (Danziger Dampfswagen, Nr. 58, 22. Juli 1837, S. 232).

zu verzichten. Denn es gäbe keine Möglichkeit, Brams Argumente vernünftig zu widerlegen.<sup>133</sup>

Ende Juli schrieb Philotas tatsächlich eine Entgegnung auf Brams Artikel, ohne aber auf den anonymen Brief Bezug zu nehmen. Er warf Bram Ungenauigkeit vor, wenn der Letztere erklärte, man habe den Rabbiner nicht um eine Stellungnahme zur Missionsschule gebeten. Wie sei es also dazu gekommen, dass die jüdische Gemeindeleitung sich bemüht habe, die jüdischen Kinder davon fernzuhalten, fragte Philotas. Er habe sich bei orthodoxen Juden diesbezüglich erkundigt und ihm sei bestätigt worden, dass die Kinder auf eine Aufforderung der Gemeindebehörden von der Missionsschule abgezogen worden seien. Da es aber keine Alternative für den Unterricht gebe, besuchten die Kinder die Missionsschule nach einer kurzen Pause weiter.<sup>134</sup>

Philotas unterstrich, dass die Missionare vor allem Elementarunterricht in weltlichen Materien erteilten und nur zusätzlich die Grundsätze christlicher Lehre vortrugen. Dies geschehe aber, seiner Meinung nach, nicht zu dem Zweck, jüdische Kinder zu bekehren, sondern es sollte ihnen lediglich helfen, »mit eigenen Augen den Unterschied des Glaubens wahrzunehmen und es dann der eigenen Wahl frei stellen, ob sie diese oder jene Glaubenslehre vorziehen.«<sup>135</sup>

Von Brams Thesen über die jüdische Tradition der Wohltätigkeit zeigte sich Philotas nicht überzeugt. Er bezeichnete das Christentum als eine humanere Religion, was ihm regelmäßig bettelnde Juden bezeugten, die viel lieber um Almosen bei Christen als bei Juden bäten.<sup>136</sup> Hinsichtlich des besonderen Interesses der Juden für Geld berief sich Philotas auf

133 »Das Beste und einzige Vernünftige, was Sie thun können, ist: Der Erwiderung des Dr. Bram keine neue von ihrer Seite folgen zu lassen. Eine wirklich begründete Widerlegung ist rein unmöglich; [...] Wahrscheinlich aber werden sie nicht schweigen, und also als der Urheber und Fortführer eines Religionsstreites dastehen. Ein schöner Beweis von Ihrer gerühmten Toleranz und Humanität! – Übrigens hält sie niemand für den Wortführer Ihrer Parthei, und das ist das Beste bei der Sache. Es geht also Alles auf Ihre alleinige Rechnung [Hervorhebung im Original; MS]« (ebd.).

134 »Es [die Aufforderung von Gemeindebehörden; MS] gelang für Augenblicke: Doch recht strenggläubige Juden haben mir die Versicherung gegeben, daß, als in 14 Tagen für die armen Kinder kein anderer Schulunterricht angewiesen war, sämtliche Zöglinge, ja sogar die Kinder eines Tempeldieners, wieder zu ihrem alten Lehrer zurückkehrten« (Danziger Dampfboot, Nr. 90, 29. Juli 1837, S. 527).

135 Ebd., Nr. 89, 27. Juli 1837, S. 521.

136 Ebd., Nr. 91, 1. August 1837, S. 533.

das umlaufende Vorurteil über die jüdische Arbeitsscheu. Etliche Länder nennend, in denen es Juden bereits vor ein paar Jahrzehnten ermöglicht worden sei, sich auch für andere Erwerbszweige als den Handel zu entscheiden, fragte er, warum es so lange dauere, bis die Juden tatsächlich andere Gewerben auszuüben begännen.<sup>137</sup>

Mit dem zweiten Artikel von Philotas endete die öffentliche Diskussion in der Presse. Es lässt sich nicht feststellen, inwieweit diese einen direkten Einfluss auf die Gründung der ersten jüdischen Elementarschule in Danzig hatte, die ein Jahr später, am 1. Mai 1838, nach dem Muster preußischer Volksschulen eröffnet wurde. Sie bestand zunächst aus zwei, nach einem Jahr aus drei Einrichtungen: einer Gemeindeschule (für Kinder unbemittelter Eltern), einer Freischule und einer Mädchen-Freischule mit insgesamt über 200 Kindern.<sup>138</sup> Nach dem Plan der ersten Leiter, Aron Horwitz und Kalman Bram, sollte sie die Schützlinge insbesondere für das Handwerk ausbilden.<sup>139</sup> Nach dem Wegzug der beiden Gründer nach Berlin in den Jahren 1840 (Horowitz) und 1850 (Bram)<sup>140</sup> wurde das Projekt nicht mehr in dem Ausmaß ausgeführt, in dem es ursprünglich geplant worden war.<sup>141</sup>

### 8.7. Soziokulturelle Distanz zwischen Christen und Juden

Durch den fortschreitenden Mentalitätswandel, die Gewerbefreiheit und Freizügigkeit innerhalb der Stadt eröffneten sich den Danziger Juden neue Möglichkeiten, in Beziehung zu christlichen Bürgern zu treten. Kontakte zwischen jüdischen und christlichen Kaufleuten, die sich nicht nur auf geschäftliche Aktivitäten beschränkten, sondern auch auf die private Ebene ausweiteten, werden beispielsweise in den Erinnerungen Theodor Behrends erwähnt. In den 1840er Jahren, als er seine Memoiren niederschrieb, erinnerte sich Behrend an die Geschäfte, die sein Vater etwa 35 Jahre früher mit dem Juden Benjamin Jacob aus Preußisch Stargard gemacht hatte, und berichtete: »Abends wurde in Gesellschaft des Jacob und des Onkel Goertz ab und zu ein Glas Wein oder Punch getrunken.«<sup>142</sup>

137 Ebd., S. 534.

138 Samuel Echt, Das jüdische Schul- und Erziehungswerk in Danzig, in: Bulletin des Leo Baeck Instituts 6 (1963), Nr. 24, S. 352-394, hier S. 354.

139 Schaluppe, Nr. 54, 5. Mai 1838, S. 416; ebd., Nr. 151, 18. Dezember 1838, S. 1204-1205.

140 APG 14,4 Bram, Kallmann.

141 S. Echt, Das jüdische Schul- und Erziehungswerk, S. 354-355.

142 R. Behrend, Aus dem Tagebuch, S. 12.

Ein weiterer interessanter Beweis der Akzeptanz jüdischer Bürger in der Danziger Bürgergesellschaft ist ein Gruppenporträt der Kaufleute an der Danziger Börse im Jahr 1844.<sup>143</sup> Der Entstehungshintergrund dieses von J. F. Lohrenz gezeichneten Bildes ist unbekannt. Dessen Ausführung, darunter vor allem die fehlenden Kleidungs- (Hosen und Schuhe) und Raumdetails, deutet darauf hin, dass es sich um eine Zeichnung handelt, die wahrscheinlich innerhalb kurzer Zeit entstanden ist. Die Zeichnung stellt 30 Männer an der Danziger Börse dar, die mehrheitlich Mitglieder der Danziger Korporation der Kaufmannschaft waren. In der Mitte wurden die meist einflussreichen, zum Teil den Titel eines Kommerzienrates tragenden Kaufleute abgebildet. An beiden Seiten stehen um sie herum Makler und jüdische Kaufleute. Die Religionszugehörigkeit der Letzteren wurde jedoch nicht ausdrücklich erwähnt und lässt sich nur auf der Basis ihrer Namen erkennen. Obwohl der Künstler die individuellen Merkmale jedes Gesichts und einige Details der Kleidung oder der Pose eines Individuums erfasst hat, weisen die jüdischen Figuren keine äußerlichen Besonderheiten auf. Eine Ausnahme stellt der polnisch-jüdische Kaufmann M. W. Feuerstein aus Kasimir dar, der sich durch seinen Bart, Hut und Mantel von den anderen dargestellten Personen unterscheidet.

Die Positionierung der Figuren scheint nicht zufällig zu sein. Es kann angenommen werden, dass sie dem Betrachter durch ihre konsequent durchgeführte Anordnung eine Vorstellung von der sozialen Ordnung an der Börse und dementsprechend allgemein im Kreis der Danziger Handelselite geben sollte. Daraus kann der Schluss gezogen werden, dass die äußerlich den Christen angepassten Juden generell in der Danziger Kaufmannschaft akzeptiert wurden. Was ihre Stellung an der Börse oder innerhalb der Korporation der Kaufmannschaft anbetrifft, so wurden sie als eine besondere Kategorie der Kaufleute wahrgenommen und nicht den meist einflussreichen Christen gleichgestellt. Frühere Aussagen der Ältesten der Kaufmannschaft, die bereits in den 1820er Jahren ihre Bereitschaft zur Aufnahme der »aufgeklärten« Juden ankündigten, scheinen also eine solche Lesart des Porträts zu bestätigen.<sup>144</sup>

Andererseits gibt es auch für das Gegenteil, das die soziale Distanz zwischen Christen und Juden vor Augen führt, zahlreiche Belege. Die

143 Siehe Anhang 6. Die Abbildung auch in: B. Śliwiński u. a. (Hrsg.), *Encyklopedia Gdańska*, S. 484. Ich danke Frau Małgorzata Ogonowska von [gedanopedia.pl](http://gedanopedia.pl) und Dr. Janusz Trupinda vom Historischen Museum der Stadt Danzig für die Bereitstellung eines Scans der Abbildung.

144 Siehe Kapitel 7.1 und 7.2.

Danziger Regierung und Oberpräsident von Schön stellten bei der Analyse der Unruhen 1819 eindeutig fest, es sei für die Danziger Bürger unvorstellbar, auf der privaten Ebene Kontakte mit Juden zu pflegen, unabhängig von deren Reichtum.<sup>145</sup>

Obwohl im Laufe der Zeit die traditionelle Rangordnung einem weitreichenden Wandel unterlag, blieb die Anpassungsfrage weiterhin ein Problem, mit dem sich vor allem diejenigen Juden auseinandersetzen mussten, die Aspirationen hatten, als Angehörige der städtischen Oberschicht akzeptiert zu werden. Sollte die im »Danziger Dampfboot« veröffentlichte Familienerzählung »Die Juden« von Wilhelm Schumacher (1836) die lokalen Verhältnisse zwischen Juden und Christen einigermaßen widerspiegeln, dann schilderte sie die Problematik der Integration, die viel mehr den kulturellen als den religiösen Bereich betraf.<sup>146</sup> In dieser Erzählung wird das Leben eines vermögenden jüdischen Kaufmanns Hirschberg und seiner Familie geschildert. Das Familienoberhaupt Hirschberg pflegt Kontakte mit christlichen Bürgern und lässt jüdische Bräuche allmählich aus seinem Haus verschwinden. Oft werden bei ihm rauschende Feste mit Alkohol und Tanz organisiert, oft unter Beteiligung christlicher Gäste. Seine Frau, die Tochter eines Oberrabbiners, steht dem Lebenswandel ihres Mannes skeptisch gegenüber und bleibt ihren religiösen Gesetzen treu. Das Ehepaar hat zwei Kinder: Sohn Abraham (22 Jahre alt) und Tochter Lea (20 Jahre alt), welche in Anwesenheit der Gäste auf Wunsch des Familienoberhauptes Arthur und Lina genannt werden sollen. Jede Abweichung von dieser Regel – vom Verfasser iro-

145 »Man konnte dies als Vorzeichen des Ausbruches des Haßes gegen die israelitischen Glaubens-Genossen annehmen, welcher vielleicht an keinem großen Ort so sehr, wie hier angetroffen wird, wo es eine unerhörte Escheinung wäre, wenn ein hiesiger Bürger einen Juden, und wäre es der reichste, an seinen Tisch nähme [Hervorhebung des Autors; MS]« (Reg. D. an FW III am 1. Oktober 1819 (GStA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 16702, Bl. 59v)); »Der Haß gegen die Juden ist hier größer, wie irgendwo, z. B. kein anständiger Mann würde hier einen Juden an seinen Tisch nehmen, oder mit ihm Umgang haben. Dies ist hier noch unmöglich u[nd] diese Stimmung, welche alt ist, ist noch dadurch gesteigert, daß den Juden nach der Okkupation hier gleiche Rechte mit den Christen zugestanden sind, während in den übrigen wiedereroberten Theilen der Provinz Westpreußen die bürgerlichen Verhältnisse der Juden keine Abänderung erlitten haben [Hervorhebung des Autors; MS]« (ObP Schön an SK am 1. Oktober 1819 (ebd., Rep. 74, Abt. H, Tit. I, Nr. 23, Bl. 76v)).

146 Danziger Dampfboot, Nr. 104-112, 1. September 1836-20. September 1836, S. 519-520, 524-525, 529-530, 536-537, 540, 545-547, 549-550, 555-556, 559-560.

nisch »Reform« genannt – wird von Hirschberg zornig aufgenommen.<sup>147</sup> Zu den häufigen Besuchern bei den Hirschfelds gehört Braune, ein 30-jähriger kultivierter Legationssekretär, guter Redner und Diskutant. Er und Lea verlieben sich ineinander und wollen heiraten. Da er Christ ist, sieht Lea keine andere Lösung, als zum Christentum zu konvertieren; Braune dahingegen glaubt, die Liebe könne dieses Hindernis überwinden. Abraham wiederum träumt von einer Offizierslaufbahn in der Armee, die ihm als Juden jedoch nicht offensteht. Um seinen Kindern eine gute Zukunft zu sichern und gleichzeitig seine persönlichen Bedürfnisse zu befriedigen, entschließt sich Hirschberg, die ganze Familie taufen zu lassen. Seine Entscheidung begründet er mit der Notwendigkeit, sich der Mehrheit der Gesellschaft anzupassen. Weil Juden unter Christen leben, argumentiert er, sollten sie sich nicht nur in Bezug auf ihre Kleidung oder Bräuche, sondern vollständig, also auch religiös integrieren.<sup>148</sup> Abgesehen von dieser offiziellen Erklärung nennt der Erzähler auch andere Gründe Hirschbergs für die Taufe – Habsucht und Bedürfnis nach Anerkennung unter den christlichen Kaufleuten. Die jüdische Herkunft erschwert nämlich sowohl das Führen seiner Geschäfte als auch die Ausübung der mit der kaufmännischen Tätigkeit verbundenen Ehrenämter.<sup>149</sup> Mit Braunes

147 »Herr Hirschberg hatte es ausdrücklich so geboten, und zürnte heftig, wenn Moses, der alte Hausdiener sich mitunter in Betreff dieser Reform vergeßsam zeigte« (ebd., Nr. 104, 1. September 1836, S. 520).

148 »Die Welt ist groß, die Welt ist schön, [...] aber der Mensch, der sich der Welterschönheit erfreuen will, muß sich auch wissen zu fügen in das Weltgesetz, das sich in jedem Lande nach dem vorherrschenden Klima und dem geistigen Fortschritt der Einwohnerschaft auf eigenthümliche Weise ausspricht. Wären wir geboren im Morgenlande und lebten dort unter Juden, so würde ich bleiben ein Jude. Aber wir sind geboren im Reiche der Christen, ihr Vaterland ist auch das unsere; wir athmen mit ihnen eine Luft, trinken mit ihnen ein und dasselbe Wasser, kleiden uns wie die Christen, treiben mit ihnen Geschäfte; warum sollen wir noch beibehalten die hier nicht anwendbaren morgenländischen Gebräuche, warum sollen wir sein Erben von dem Fluche, mit dem Zorn des Herrn die Häupter der alten Juden belastet?! [...] So unpassend und widersinnig sind viele Gesetzstellen, wenn man sie will anwenden auf die Völkersitte in diesem Lande unter kälterm Himmel und auf die Menschen im Zustande der gegenwärtigen Zivilisation« (ebd., Nr. 106, 6. September 1836, S. 530).

149 »Der alte Hirschberg war ein Mann von oberflächlicher Bildung, doch nicht ohne Ehrfurcht, ohne Selbstüberschätzung. Kein Mittel, um zu bedeutendem Vermögen zu gelangen, war ihm jemals zu schlecht gewesen. Er hatte hierbei sein Ziel erreicht doch mit der Befriedigung der Habsucht hatten sich die Wünsche noch vermehrt. Er nährte einen tiefen Groll im Herzen, sich, den reichen Kaufmann, bei der Wahl zur Besetzung erledigter Ehrenämter stets

Hilfe hofft Hirschberg nicht nur Stadtverordneter, sondern vielleicht sogar Finanzminister zu werden.<sup>150</sup> Frau Hirschberg ist von diesen Argumenten nicht überzeugt und bleibt beim Judentum. Kurz darauf verstirbt sie.

Als Hirschberg bei einem Konsistorialrat erscheint, stellt sich heraus, dass er nach den Grundsätzen der christlichen Lehre der Taufe nicht würdig ist. Durch die Äußerung seines Hasses gegenüber Juden und Judentum<sup>151</sup> zeigt er nämlich, dass es ihm an Bruderliebe fehlt. Zu seiner Überraschung erfährt er, dass die Judenverfolgungen in den früheren Jahrzehnten nicht aus der Christenlehre resultierten, sondern aus Aberglauben und menschenfeindlichem Wahn. Der Konsistorialrat empfiehlt ihm, so lange beim jüdischen Glauben zu bleiben, bis er die Grundsätze des Christentums verstanden habe. Dadurch solle er die doppelte Verachtung, seitens der Christen und der Juden, vermeiden können.<sup>152</sup> Ungeachtet dieser Warnung lassen sich Hirschberg und seine Kinder von einem Missionar taufen. Erst dann stellt sich aber heraus, dass Braune ein im Elsass geborener Jude ist, der sich in Paris gefälschte Papiere besorgt hat. Weil er nun endlich ein selbstbestimmtes Leben führen kann,

**übergangen zu sehen** [Hervorhebung des Autors; MS]. Vergebens war er in kostspielige Gesellschaftsverbindung getreten, vergebens waren selbst bedeutende Summen zur Erfüllung seines ehrsüchtigen Wunsches von ihm nicht gescheut worden. Das Wort **Jude** währte er als Verbannungswort überall erkennen zu müssen. Diese Hemmkette wollte er nun sprengen [Hervorhebung im Original; MS]« (ebd., Nr. 106, 6. September 1836, S. 529-530).

150 »Ich werde mit ihm [Braune; MS] steigen, ich werde mit ihm geh[e]n in den Staatsrath, ich kann doch noch avanciren zum Finanzminister! [...] So sehr ich bin geehrt und hochgeachtet von allen Bewohnern dieser Stadt, so seh' ich mich doch fort und fort ausgeschlossen von jedem Kollegium, werde nicht einmal zum Stadtverordneten erwählt. Ich bin ein reicher Mann, ich bin ein kluger Mann, und kann doch nicht werden Mitglied einer Ressource! Die besten Lieferungen entgehen mir, denn mir fehlen die Konnexionen in den großen Familien der Christen, wo sie beim Glase Champagner für sich machen die einträglichsten Geschäfte ab, welche betreffen das Wohl der Kommune und des Staates« (ebd., Nr. 107, 8. September 1836, S. 536).

151 »Ich wende mich mit Haß von dem Judenthume, weil ich darin habe gefunden für unser aufgeklärtes Zeitalter unpassende Gebräuche und den Geist der Habsucht und Uebervortheilung. Ich weiß, die Juden werden mich verfolgen mit Haß, aber ich werd' ihnen entgegen setzen den tiefsten Groll, ich werde werden ein eifriger Christ, ein Feind und Verfolger der Juden« (ebd., Nr. 109, 13. September 1836, S. 546).

152 »Sonst werden Sie doppelte Verachtung zu erleiden haben, werden von dem gemeinen Christen geringschätzig mit dem Spottnamen eines getauften Juden belegt werden« (ebd.).

gibt er seine wahre Identität preis. Er und Lea wenden sich wieder dem Judentum zu und wandern nach Konstantinopel aus, wo Braune als Rabbiner für seine Gelehrsamkeit geschätzt wird. Abraham wird wiederum unehrenhaft aus dem Militär erlassen, worauf sein Selbstmord folgt. Hirschberg verliert sein ganzes Geld bei misslungenen Geschäften. Er geht daraufhin nach Polen, wo er wegen seines tief religiösen Lebens von anderen Juden hoch geschätzt wird.

In der Erzählung wird die Frage nach Herkunft und Integration gestellt. Der Erzähler widersetzt sich einer bloßen äußerlichen Integration, sei es durch Kleidung, Bräuche oder Religion. Diese könne nicht zum Erfolg führen, weil die Herkunft als bestimmender Faktor immer wieder durchscheine. Die Herkunft Hirschbergs wird stets durch das stilistische Mittel des falschen Satzbaus betont und dadurch wird der Gegensatz zwischen seiner äußeren und inneren Integration in die christliche Welt immer hervorgehoben.<sup>153</sup> Er sieht zwar wie ein christlicher Kaufmann aus, redet aber noch nicht wie ein deutscher Muttersprachler. Das kann als eine direkte Parallele zum Konversionsdilemma verstanden werden, das phasenweise auch in Danzig thematisiert wurde. Der Religionswechsel bezeichnete demnach nur eine äußerliche Veränderung, während der Charakter einer Person, z. B. über die Aussprache ausgedrückt, weiterhin Unvollkommenheiten aufwies. In der Erzählung wird darauf zwar nicht direkt hingewiesen, Braune könnte aber als Beispiel einer erfolgreichen und erwünschten Integration angesehen werden. Nicht nur durch seinen falschen Pass (äußerlich), sondern auch durch seine sozialen Kontakte und seine Ausbildung (innerlich) wird er als Christ anerkannt. Seine Wahl, beim Judentum zu bleiben, ist seine souveräne Entscheidung.

### 8.8. Die Gesetzgebungsarbeiten in den 1840er Jahren

Nach mehrfacher Verschiebung dieser Problematik in den früheren Jahrzehnten beschleunigten sich in den 1840er Jahren die Gesetzgebungsarbeiten hinsichtlich der Lage der Juden in Preußen. Es wurde die drin-

153 Die Stilisierung auf Jiddisch oder in einer Art jüdischem Deutsch kam in der Danziger Prosa nicht selten vor. Im Regelfall wurde sie dafür benutzt, um einen Protagonisten eindeutig als Juden darzustellen, manchmal sogar um seinen Charakter zu überspitzen (siehe z. B.: *Danziger Dampfboot*, H. 3, September 1828, S. 79; ebd., Nr. 39, 31. März 1836, S. 185-186). Das Imitieren des jüdischen Dialekts gehörte auch zu den szenischen Fertigkeiten auf der Danziger Bühne (Schaluppe, Nr. 40, 2. April 1844, S. 319).

gende Notwendigkeit deutlich, verschiedene zeitgleich geltende Gesetze zu vereinheitlichen. Vorangetrieben wurde die Vereinheitlichung durch Gesetze wie beispielsweise das Staatsbürgergesetz vom 31. Dezember 1842, das Gesetz über die Annahme fester Familiennamen vom 31. Oktober 1845 oder das Gesetz über den Militärdienst der Juden vom 31. Dezember 1845.<sup>154</sup> Die Machttäger bemühten sich auch, Freizügigkeit im Land für einzelne – »aufgeklärte« und selbstständige – Juden zu gewährleisten. Dementsprechend informierte Friedrich Wilhelm IV. die Regierung in Marienwerder am 20. Januar 1843, die Niederlassung in der Provinz mit abweichender Gesetzgebung solle grundsätzlich allen jüdischen Staatsbürgern erlaubt werden, sobald diese »außer der Unbescholtenheit, ein ausreichendes Vermögen zur Begründung eines Geschäfts, die zu dem beabsichtigten Etablissement erforderliche Bildung, und die Bereitwilligkeit der Behörde des Niederlassungsortes zu ihrer Aufnahme nachweisen« könnten. Der König begründete seine Bestimmung damit, dass »es nicht angemessen erachtet werden kann, irgend einen Staatsangehörigen ohne hinreichenden Grund in der Beförderung seines Wohlstandes zu hindern.«<sup>155</sup> Trotzdem waren die von ihm genannten Bedingungen nicht geringfügig. In Danzig war etwa die Bereitschaft der Stadtkommune zur Aufnahme neuer Juden – bestätigt durch die königliche Ordre vom 25. April 1832 – schwerlich vorauszusetzen.<sup>156</sup>

In den Debatten der 1840er Jahre waren für die Obrigkeiten auch die Stellungnahmen der provinziellen Verwaltung von Interesse. Im April 1842 forderte das Innenministerium Berichte über die Rechtslage der Juden in den jeweiligen Regierungsbezirken an. Die Regierungen sollten sich ferner zur Idee eines einheitlichen Gesetzes für jüdische Gemeinden in Preußen und zur Frage der Freizügigkeit äußern.<sup>157</sup> Am 28. Februar 1843 versandte die Danziger Regierung ihre Stellungnahme an die Zentrale. Ähnlich wie die meisten ihrer Schwesterbehörden äußerte sie keine Vorbehalte gegen die Erweiterung der seit 1833 im Großherzogtum Posen geltenden Vorschriften bezüglich der Organisation der jüdischen

154 M. Jehle, Die Enquêtes, S. LXV-LXVII.

155 Beide Zitate: Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung in den Königlich Preußischen Staaten, Nr. 1, 30. Januar 1843, S. 6. In Danzig informierte über diese Verfügung die »Allgemeine Politische Zeitung« (Nr. 67, 20. März 1843, S. 267).

156 Siehe dazu Kapitel 7.6.

157 A. Brammer, Judenpolitik, S. 274; M. Jehle, Die Enquêtes, S. LIX-LX; ders. (Hrsg.), Die Juden, Bd. 1, S. 3-10.

Gemeinden auf das ganze Land.<sup>158</sup> Sie war auch mit der allgemeinen Freizügigkeit für alle preußischen Staatsbürger einverstanden, denn diese würde ähnlich wie der postulierte gemeinsame christlich-jüdische Schulunterricht zum Verschwinden nationaler Eigenschaften der Juden führen. Die Freizügigkeit solle allerdings eine Nebenbedingung enthalten, wonach der entsprechenden Regierung eine vorläufige Beschränkung des Niederlassungsrechts in ihrem Bezirk möglich wäre, falls sich die Konzentration von Juden als übermäßig ergeben würde. Diese Nebenbedingung sollte, so die Danziger Regierung, die Fortsetzung der Kontrollmaßnahmen ermöglichen, die bisher mittels der königlichen Ordre vom 25. April 1832 erfolgte.<sup>159</sup> Der fundamentale Unterschied, den die Staatsbehörde nicht ansprach, aber vermutlich ahnte, lag darin, dass die Entscheidung darüber, ob sich neue Juden in Danzig niederlassen dürften, nicht mehr der Stadtkommune, sondern dem Staat zukommen sollte.

In diesem Zusammenhang holte die Danziger Regierung die Stellungnahme des Danziger Magistrats ein. Wenig überraschend war, dass die Stadtbehörde jeglicher Änderung der königlichen Ordre vom 25. April 1832 widersprochen hatte. Sie behauptete, die Danziger Juden hätten bereits »nicht nur einen großen Theil der Geld-, Wechsel- und Banquier-Geschäfte, sondern auch beinah den ganzen Manufactur- und Fabrikhandel an sich gezogen.«<sup>160</sup> Die Abschaffung der Kontrolle über die Neuankömmlinge, die die besagte Ordre der Stadtkommune garantierte, würde einen Zuzug von Juden und deren unvermeidliches Übergewicht im Kleinhandel zur Folge haben. Es würden darunter vor allem christliche Kleinhändler leiden und eine allgemeine Unzufriedenheit würde in der Stadt zu spüren sein. Diese Besorgnisse teilte die Danziger Regierung nicht.<sup>161</sup> Sie bewertete die Schilderung der lokalen Verhältnisse als übertrieben, zumal sie keine drastische Beeinträchtigung christlicher Handelstreibender in den vergangenen Jahren registriert hatte. »Und selbst die Richtigkeit der Anführungen des Magistrats vorausgesetzt, so würde hieraus doch immer nur folgen, daß die Handel treibenden Juden der hiesigen Stadt die Christen dieser Categorie an Industrie übertreffen, deren Beschränkung nicht im Interesse eines Staats liegen kann, welche

158 A. Brammer, *Judenpolitik*, S. 276. Mehr zu diesen Vorschriften: S. Kemlein, *Die Posener Juden*, S. 96-109.

159 M. Jehle (Hrsg.), *Die Juden*, Bd. I, S. 84-87.

160 Ebd., S. 90. Die Stellungnahme des Magistrats ist nur in der Ausführung der Danziger Regierung bekannt.

161 A. Brammer, *Judenpolitik*, S. 285.

durch seine Gesetzgebung und Verwaltung jede industrielle Thätigkeit zu befördern bestrebt ist«, fügte die Regierung hinzu. Hinsichtlich der königlichen Ordre von 1832 erinnerte die Regierung daran, dass diese nur vorläufig – d. h. bis zur Neuregulierung der Lage der Juden in Preußen – eingeführt wurde und die Befugnis der Stadtbehörden »auswärtigen Juden die Niederlassung zu versagen, [keineswegs] definitiv beizulegen« sei.<sup>162</sup> Angesichts der oben erwähnten Nebenbedingung zur Freizügigkeit bezweifelte die Regierung, dass die Fortdauer der Befugnis aus dem Jahr 1832 notwendig sei.

Mit grundsätzlich positiven Stellungnahmen der meisten regionalen Staatsbehörden zur Fortsetzung der im Emanzipationsedikt von 1812 bestimmten Judenpolitik<sup>163</sup> gingen die Stimmen mehrerer Provinzialstände für die Fortsetzung des Gleichstellungsprozesses einher.<sup>164</sup> Sie dienten Innenminister Freiherr von Bodelschwingh neben weiteren Umständen dazu, dem Vorschlag Friedrich Wilhelms IV., Juden und Christen politisch zu trennen,<sup>165</sup> eher skeptisch zu begegnen. Im Frühjahr 1847 legte der Minister seinen Gesetzentwurf vor, der eine weitere Integration der Juden in das staatliche Rechtssystem vorsah. Nach heftigen Auseinandersetzungen mit dem König, der sein früheres Konzept nicht aufgeben wollte, und Beratungen des ersten Vereinigten Landtags (April bis Juni 1847) wurde am 23. Juli 1847 das »Gesetz über die Verhältnisse der Juden« erlassen.<sup>166</sup> Das Gesetz stellte eine Fortsetzung des in den früheren Jahrzehnten entwickelten Konzepts der allmählichen Emanzipation dar. Es vereinheitlichte über zwanzig zuvor existierende Rechtssysteme und führte in ganz Preußen die Organisationsstruktur der jüdischen Gemeinden ein, die bis in das 20. Jahrhundert gelten sollte. Es kündigte allgemeine Freizügigkeit und Gewerbefreiheit sowie ein beschränktes Recht auf die Bekleidung von Staats- und Kommunalämtern an. Es hob die Sonderstellung Danzigs auf und behielt ein Sonderrecht nur für das Großherzogtum Posen bei. Das Letztere wurde erst mit der vollständigen Emanzipation der Juden im Norddeutschen Bund im Jahr 1869 abgeschafft.

162 Beide Zitate: M. Jehle (Hrsg.), *Die Juden*, Bd. 1, S. 90.

163 A. Brammer, *Judenpolitik*, S. 277-289.

164 Ebd., S. 294-299, 308-312. Siehe auch Kapitel 7.5.

165 Siehe Kapitel 8.4.

166 A. Brammer, *Judenpolitik*, S. 328-331, 335-371.

## 8.9. Resümee

Einen Rahmen für die Diskussion über die Emanzipation der Juden boten in den 1830er und 1840er Jahren hauptsächlich die neu etablierten Presseerzeugnisse, die sich mehr und mehr auch sozialpolitischen Themen widmeten. Außer dem Wechsel der Diskutanten von den Verwaltungsorganen zu den direkten und indirekten Adressaten der Emanzipationspolitik änderten sich auch die Diskussionsthemen von rechtlich-wirtschaftlichen zu soziokulturellen Aspekten der Emanzipation. Da die fortschreitende Gleichstellung der Juden nicht mehr anzufechten war, orientierte sich die Öffentlichkeit mehr an den Fragen der Verbürgerlichung und Anpassung der Juden an die christliche Gesellschaft. Es wurden dabei positive Aspekte der jüdischen Aktivität im Wirtschaftsleben sowie Fortschritte bezüglich der Annahme deutscher Bräuche gelobt. Das schon in den früheren Dekaden zum Ausdruck gebrachte Theorem der Überlegenheit des Christentums über das Judentum gewann in den 1830er und 1840er Jahren zwar neue Befürworter, gegen die sich aber auch eine sichtbare Anzahl von Kritikern stellte. Die von Friedrich Wilhelm IV. erneuerte Idee des christlichen Staates wies ein Teil des Danziger Publikums nachdrücklich ab. Es wurden in dieser Zeit auch klare Zeichen der Akzeptanz der jüdischen Minderheit gegeben, auch wenn sich diese grundsätzlich auf solche Personen beschränkte, die sich zumindest äußerlich an das christliche Bürgertum angepasst hatten.

## Schluss

Die als Ausgangspunkt der vorliegenden Studie gestellte These vom politischen Charakter der Implementation der Judenpolitik ermöglichte die Betrachtung dieses Prozesses nicht nur als ein verwaltungstechnisches Phänomen, sondern vielmehr als einen politischen Kampfplatz verschiedener Akteure. Die Machtkonfrontation bezog sich nicht nur auf die Frage der neuen Judengesetzgebung, sondern oft auch auf die fundamentalen Probleme der Staatsorganisation und öffentlichen Ordnung, in denen Judenpolitik als Mittel zum Erreichen anderer Ziele diente. Auf der allgemeinen Ebene ereignete sich diese Konfrontation zwischen dem Staat und der Stadt, auf der konkreten zwischen den zentralen, provinziellen und lokalen Institutionen, sogar zwischen einzelnen Beamten und Politikern. Einige Strukturprobleme der Verwaltung, wie etwa die infolge der preußischen Städteordnung entstandene Unterwerfung des Magistrats unter die Stadtverordnetenversammlung, kamen im Kontext dieses Prozesses ebenso zum Ausdruck. Wie der Inhalt der Schmähschriften vermuten lässt (Kapitel 6.3), wurden diese politischen Spannungen auch den breiten Kreisen der Einwohnerschaft bekannt.

Der in dieser Studie dargestellte Prozess der Umsetzung der Judenpolitik kann als ein im Allgemeinen seit 1793 andauernder Prozess des Machtverlustes der Danziger Selbstverwaltung angesehen werden. Er fiel folglich in einen Zeitraum, in dem Danzig in die rechtlich-administrative Struktur Preußens bzw. Frankreichs eingegliedert wurde und die Stadt dadurch ihr Entscheidungsrecht über die Niederlassung der Juden allmählich verlor. Am Anfang dieses Prozesses während der ersten Jahre unter preußischer Herrschaft (1793-1806) war die restriktive staatliche Politik in Bezug auf Juden in Danzig annähernd identisch mit den Wünschen der lokalen politischen Eliten. Erst mit den emanzipatorischen Bemühungen der französischen Obrigkeit (1807-1814) schien diese Angelegenheit zum ersten Mal außer Kontrolle der städtischen Behörden zu geraten (Kapitel 3). Die Chancen zur Belebung des Privilegs *de non tolerandis judaeis* in irgendeiner Form schwanden mit der Einführung des Emanzipationsedikts und dessen Umsetzung durch die preußische Verwaltung in den folgenden Jahren (Kapitel 4). Im Resultat setzte sich der Staat mit seiner Judenpolitik gegen die anderen Akteure durch. Erst als gesichert schien, dass dies seinen Interessen keinen Schaden zufügen konnte, übergab der Staat 1832 der Stadt das volle Recht, über die Niederlassung von Juden zu entscheiden – dies allerdings mit der Einschränkung, dass die Stadt lediglich über neue Niederlassun-

gen verfügen konnte (Kapitel 7.6). Diese Übergabe war keine lokale Besonderheit. Der Staat hat dadurch die Stadt in die Kategorie der sogenannten neu- und wiedererworbenen Gebiete eingeordnet, denn nach einer allgemein geltenden Bestimmung benötigte die Übersiedlung von Juden aus den 1812 zu Preußen gehörenden Provinzen in die später (wieder und neu) erworbenen Gebiete die Genehmigung der jeweiligen kommunalen Behörden.<sup>1</sup> Der Zeitpunkt der Übergabe der Kompetenzen fiel vielleicht nicht zufällig in die 1830er Jahre. Die sozialpolitischen Spannungen, die sich zuvor in Form von antijüdischen Unruhen und durch die Übersiedelung der vorstädtischen Juden in die Stadt entluden, wurden in den 1830er Jahren wesentlich entschärft. Die Juden aus den Vorstädten wurden als Staats- und zum Teil als Stadtbürger (zumindest theoretisch) in die lokale Wirtschaft integriert. Auch die erste Welle der Demagogieverfolgung, der politischen Unsicherheit und der damit verbundenen Emanzipationsfrage gehörten zu diesem Zeitpunkt in Preußen der Vergangenheit an.<sup>2</sup>

Das Kölner Fallbeispiel weist einen ähnlichen Zeitrahmen in den Konflikten um die örtliche Judenpolitik auf. Am Ausgangspunkt in den 1810er Jahren waren die provinziellen Staatsbehörden ähnlich den städtischen Behörden dazu geneigt, alle Juden ohne entsprechende Patente zur Auswanderung aufzufordern. Ihre Position änderten sie allerdings, nachdem es sich abgezeichnet hatte, dass durch die Unterstützung der jüdischen Antragsteller zusätzlicher Druck auf die bisweilen eigensinnigen Behörden ausgeübt werden konnte. Auf dem Höhepunkt der Auseinandersetzung in den Jahren 1821 bis 1822 erließ die Kölner Regierung die Judenpatente ganz ohne Genehmigung des Stadtrats, was nach dem dort immer noch geltenden *décret infâme* widerrechtlich war. Auf die Proteste der städtischen Behörden erwiderte das Ministerium des Innern, die Regierung handele nicht direkt nach, aber doch im Geiste des Dekrets. Mitte der 1820er Jahre gab also die Stadt ihre Boykottversuche auf und akzeptierte die untergeordnete Rolle in Bezug auf die jüdische Niederlassung in Köln.<sup>3</sup>

- 1 Diese Bestimmung wurde beispielsweise in einem Schreiben des Ministeriums des Innern an die Regierung in Magdeburg vom 9. April 1839 erwähnt (L. Rönne, H. Simon (Hrsg.), *Die früheren und gegenwärtigen Verhältnisse*, S. 397). Siehe auch Kapitel 8.8.
- 2 Thomas Nipperdey, *Deutsche Geschichte 1800-1866. Bürgerwelt und starker Staat*, München 1983, S. 284-285, 375; S. Jersch-Wenzel, *Rechtsslage*, S. 38-40.
- 3 Sh. Magnus, *Jewish Emancipation*, S. 81-88.

Die in der vorliegenden Studie dargestellte Entwicklung der lokalen Debatte über die Judengesetzgebung veranschaulicht, dass sowohl die pro- als auch die gegenemanzipatorischen Argumente über die Reformjahre hinaus existierten. Manchmal wurden diese als bloße Kommentare, Beschwerden oder in literarischen Formen zum Ausdruck gebracht. Manchmal nahmen sie eine eher komplexe Gestalt eines mehr oder weniger präzise formulierten Erziehungsprogramms oder eines politischen Postulats an. Jedenfalls dauerten sie über die überregionalen und lokalen politisch-rechtlichen Änderungen fort und passten sich dabei an diese an.

Die Judenemanzipation als ein sozialpolitisches Programm, das sowohl im französischen als auch im preußischen Staatsdenken ein Element der Modernisierung darstellte, bestand als Diskussionsgegenstand auf der lokalen Ebene im gesamten untersuchten Zeitraum. In der Restaurationszeit wurde diesem Element zwar nicht mehr eine so große Bedeutung wie zuvor zugeschrieben, es kam allerdings durch das Engagement der Staatsbeamten auf verschiedenen Ebenen stets zum Ausdruck. Oft wurde dabei die bindende Kraft des Gesetzes betont und die Unterstützung einer einst eingeführten Politik als ein konsequentes nationbildendes Mittel angesehen. Während der Diskussion nach den Tumulten 1821 vertrat beispielsweise der Polizeipräsident Vegesack die emanzipatorisch orientierte Judenpolitik auf der lokalen, der Oberlandesgerichtsrat Hecker auf der provinziellen und der Staatskanzler Hardenberg auf der zentralen Ebene. Sie wurde durch die sonstigen Obrigkeiten in diesem Kontext an keiner Stelle direkt bestritten, sondern lediglich in Bezug auf die anderen brennenden Fragen der Machtverhältnisse und Ordnungsherstellung in der Provinz einfach beiseite geschoben (Kapitel 6).<sup>4</sup>

Gleichzeitig existierten im gesamten untersuchten Zeitraum in der einen oder anderen Form ausgesprochene antiemanzipatorische Tendenzen, die in der alten republikanischen sozialpolitischen Struktur Danzigs ihren Ursprung hatten. Konfrontiert mit dem revolutionären Gedankengut in der Periode des Freistaates versuchten die Vertreter dieser Tendenzen den französischen Obrigkeiten durch die Einführung eines neuen Begriffs des Staatsbürgers entgegenzukommen, ohne aber diesem Begriff eine wesentliche Bedeutung zu geben; tatsächlich wurde damit die Beibehaltung des Status quo beabsichtigt (Kapitel 3). Die Einverleibung durch Preußen im Jahr 1814 brachte die Einführung des Emanzipationsedikts mit sich. Den lokalen Emanzipationsgegnern blieb demzufolge keine andere Möglichkeit, sich gegen diese Form der

4 M. Szulc, *Rozruchy antyżydowskie*, S. 229-230.

Verbesserung der Rechtslage der Juden zu wehren, als ihre praktische Umsetzung wo nur möglich zu torpedieren. Nachdem es in den 1820er Jahren keinen Zweifel mehr daran gab, dass das Emanzipationsedikt in Danzig seine Gültigkeit behalten würde, bemühten sich die antiemanzipatorischen Akteure, wenigstens seine Wirkung einzuschränken. Dabei stützten sie sich unter anderem auf die restaurative Neuausrichtung der staatlichen Judenpolitik, um eigene lokale Interessen zu verwirklichen (Kapitel 5.3, 7.1, 7.2). Zwischen 1830 und 1832 erblickten die Emanzipationsgegner in Danzig wieder die Möglichkeit, das Emanzipationsedikt könnte aufgrund lokaler Rechtslage für ungültig erklärt werden. Einige prominente Persönlichkeiten der Danziger politischen Elite nutzten die Nichterwähnung der Sonderlage Danzigs in der königlichen Ordre vom 8. August 1830, um für die Rückkehr zu voremanzipatorischen preußischen Regulationen zu plädieren. In Anbetracht des Wortlautes der königlichen Ordre vom 25. April 1832 war der Erfolg minimal (Kapitel 7.6). In diesem Kontext lässt sich feststellen, dass auch wenn das Emanzipationsedikt keine weitgehende Gleichberechtigung gewährleistete<sup>5</sup> und im Danziger Kontext immer wieder in Frage gestellt wurde, es gleichzeitig als Werkzeug diente, die emanzipatorische Judenpolitik voranzubringen.

Nach der Regulation vom 25. April 1832 nahm die Kritik der Emanzipation eine andere Gestalt an, meistens in literarischen Formen als kulturelle oder religiöse Kritik am Judentum (Kapitel 8). So evolvierte die antiemanzipatorische Einstellung von einem rechtspolitischen zu einem soziokulturellen Umstand, ohne bis zum Ende des untersuchten Zeitraums aus der Debatte komplett zu verschwinden.

Nicht nur rechtspolitische Änderungen wie die Entstehung des Freistaats oder die Rückkehr unter die preußische Herrschaft wollten die Emanzipationsgegner für eigene Interessen nutzen. Auch antijüdische Tumulte schienen einem solchen Zweck dienen zu können, wenn sie als Ausdruck des Massenprotests gegen die Emanzipation verstanden wurden. In Deutschland kam es in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts mehrmals zu antijüdischen Unruhen. Die am weitesten verbreiteten sogenannten Hep-Hep-Krawalle des Jahres 1819 begannen in Würzburg und erreichten über einige westdeutsche Städte Hamburg und Kopenhagen im Norden. Zu Attacken auf Juden kam es auch in Preußen. Übergriffe und Zwischenfälle ereigneten sich unter anderem in Düsseldorf, Breslau, Halle oder in Königsberg, heftigere Exzesse in Enger (Westfalen), Danzig

5 M. Jehle, Die Enquêtes, S. LXVII-LXVIII.

und in mehreren Ortschaften im Rheinland.<sup>6</sup> Danzig stellte durchaus eine Ausnahme in Preußen dar, dies sowohl durch den Wirkungsgrad der Ausschreitungen als auch durch deren Wiederholung zwei Jahre später. Auch wenn unter den Randalierern hauptsächlich niedrigere Schichten der Gesellschaft – Tagelöhner, Berufslose, Dienstboten, pensionierte Soldaten oder verschuldete Bürger<sup>7</sup> – vertreten waren, standen manchmal auch ortsansässige Soldaten und einige geachtete Bürger an ihrer Seite.<sup>8</sup> Vor allem die Letzteren konnten darauf hoffen, aufgrund ihres Einflusses und ihrer Ressourcen den gewalttätigen Ausbruch des Hasses zum Zweck einer langfristigen Revision der Rechtslage zu nutzen. Nach Stefan Rohrbacher lässt sich zwar feststellen, dass die antijüdischen Ausschreitungen nicht entscheidend für das Anhalten des Emanzipationsprozesses nach dem Wiener Kongress waren.<sup>9</sup> Ergänzt werden sollte diese Aussage allerdings um die Bemerkung, dass diese Ereignisse durchaus als politisches Werkzeug und Argument für die Rücknahme einiger Rechte benutzt worden sind und einige mehr oder weniger prägende Änderungen an vielen Orten verursacht haben. So beispielsweise in Würzburg, wo der Stadtrat unmittelbar nach den Ausschreitungen eine nachträgliche Kontrolle der dortigen Juden anordnete, was in Einzelfällen zur Ausweisung führte.<sup>10</sup> In Hamburg nutzte die christliche Kaufmannschaft diese Gelegenheit, um wenige Tage nach Beendigung der Unruhen ein neues Hausierverbot durchzusetzen.<sup>11</sup> In Baden schlug man unter ähnlichen Umständen vor, die Freizügigkeit und einige politische Rechte der Juden zur städtischen Selbstverwaltung zu beschränken,<sup>12</sup> und in Bayern wirkten sich die Unruhen auf die Zusammensetzung des Landtags aus.<sup>13</sup>

6 S. Rohrbacher, *Gewalt*, S. 114–118. In den Städten der Provinz Westpreußen blieb die öffentliche Stimmung ruhig. In Elbing fand man zwar gegen Juden gerichteten Schmähchriften, zu Gewalttaten kam es dort jedoch nicht (GStA PK, I, HA, Rep. 77, Tit. 30, Nr. 4, S. 44–45; ebd., Rep. 89, Nr. 16702, Bl. 59v).

7 E. Sterling, *Judenhaß*, S. 162–163; S. Rohrbacher, *Gewalt*, S. 133, 271–272.

8 S. Rohrbacher, *The »Hep Hep« Riots of 1819*, S. 23.

9 Ders., *Gewalt*, S. 154–155.

10 J. Katz, *Die Hep-Hep-Verfolgungen*, S. 34–35.

11 Ebd., S. 68.

12 Jael B. Paulus, *Emanzipation und Reaktion 1809–1862*, in: Heinz Schmitt (Hrsg.), *Juden in Karlsruhe. Beiträge zu ihrer Geschichte bis zur nationalsozialistischen Machtergreifung*, Karlsruhe 1988, S. 81–94, hier S. 90–91.

13 Hannes Ludyga, *Die Rechtsstellung der Juden in Bayern von 1819 bis 1918. Studie im Spiegel der Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten des bayerischen Landtags*, Berlin 2007, S. 121. Offiziell spielten die Unruhen allerdings keine Rolle bei den Verhandlungen des Landtags (ebd., S. 109).

In Danzig ergriffen interessanterweise nicht nur die antiemanzipatorisch eingestellten Akteure diese politische Gelegenheit, sondern auch die lokale jüdische Gemeinschaft, um eine Verbesserung ihrer Rechtslage zu erwirken (Kapitel 6).

Die Diskussion, die zwischen verschiedenen Akteuren aller Verwaltungsebenen unmittelbar nach den antijüdischen Auftritten 1821 stattfand, bot bei der Analyse die Möglichkeit, die lokalpolitischen Verhältnisse in den ersten Jahren nach Einführung des Emanzipationsedikts zu beobachten (Kapitel 6.4). Es hat sich sowohl in diesem zeitlichen Zusammenhang als auch auf anderen Etappen der Durchsetzung der Emanzipationspolitik herausgestellt, dass die politische Orientierung und Aktivität der beteiligten Akteure nicht vorwiegend durch deren Funktion vorbestimmt wurden. Die Annahme, dass die regionalen Staatsorgane loyal der in Berlin formulierten Judenpolitik folgten, hat sich im Danziger Fall nicht bestätigt. Hier spielten in der verwaltungspolitischen Alltagspraxis vielmehr die lokalen Umstände eine entscheidende Rolle.

In der vorliegenden Arbeit wurde gezeigt, welche Stellungnahmen die Beamten unterschiedlicher Verwaltungsebenen unter Einflussnahme der Danziger Interessengruppen und im Einvernehmen mit ihrer eigenen Haltung gegenüber Juden und Judenpolitik abgegeben haben. Dabei stellte sich heraus, dass einige Staatsbeamte und Institutionen bereit waren, unter gewissen örtlichen Verhältnissen die von den städtischen Akteuren vertretene Position gegenüber der geltenden staatlichen Judenpolitik zu unterstützen. Ein genauer Blick auf die Debatte in den Jahren 1821 bis 1822 beleuchtet nochmals die Situation. Betrachtet man diese Debatte als einen Kampfplatz zwischen dem Staat und der Stadt, dann fehlte es offensichtlich an einer Auseinandersetzung zwischen den in Danzig vorhandenen provinziellen Staatsbehörden und den städtischen Behörden. Obwohl die Danziger Regierung und der Oberpräsident Westpreußens, beide mit Sitz in Danzig, für die Umsetzung der Staatspolitik vor Ort zuständig waren, zeigten sie sich viel mehr den lokalen Akteuren und deren Forderungen zugeneigt. Die Regierung registrierte gar keine Diskriminierung von Juden in der Stadt und der Oberpräsident hielt stets seine schützende Hand über die Stadtverordneten, darunter über Wilhelm Zerneck, den Protokollführer der Stadtverordnetenversammlung, der im Verdacht stand, antijüdische Pamphlete verfasst zu haben. Diese Gelegenheit, sich taktisch für die Judenemanzipation auszusprechen und dadurch die städtischen Behörden politisch zu schwächen, nutzten beide staatlichen Institutionen nicht. Erst Johann Gottlieb Hecker, ein Provinzbeamter aus Marienwerder, gab sich offen als Befürworter der Judenemanzipation in Danzig zu erkennen und übte

von diesem Standpunkt aus heftige Kritik an den städtischen Behörden wegen Nichtbefolgens des geltenden Rechts (Kapitel 6).<sup>14</sup>

Sowohl im Fall dieser Debatte als auch zu anderen Zeitpunkten erwies sich die Aufsicht der höchsten Obrigkeiten über den Umsetzungsprozess als entscheidend für den Erfolg eines staatlichen politischen Programms. Ähnlich wie im Fall der Durchsetzung der Städteordnung in den ersten Jahren nach deren Einführung 1808<sup>15</sup> bestand das Engagement der zentralen Behörden – vor allem des Ministeriums des Innern – daraus, die Entscheidungen der unterstellten Behörden zu korrigieren, sie über die Interpretation der Gesetze zu belehren und ein mit den Wünschen der Vorgesetzten konformes Verfahren zu verlangen. Das Engagement der höchsten Obrigkeiten zugunsten der Emanzipationsvorschriften und trotz der anderswo merklichen Restaurationstendenzen lässt sich unterschiedlich erklären. Während der Innenminister Schuckmann und der Justizminister Kircheisen die Rechtseinheit und Konsequenz des staatlichen Handelns hervorhoben, nannte der Staatskanzler Hardenberg auch humanitäre Gründe für die Umsetzung einer solchen Politik (Kapitel 4.4). Praktisch sah die Zentrale darin auch eine Möglichkeit, den Machtanspruch des Staates über die Stadt Danzig zu manifestieren und durchzusetzen (Kapitel 5.8). So gesehen bestätigte sich in diesem konkreten Aspekt des Modernisierungsprozesses – in der Frage der Judenemanzipation – die in der borussischen Historiographie präsente These der staatlichen Vormundschaft bei der Transformation der sozialpolitischen Verhältnisse in den preußischen Städten.<sup>16</sup> Denn von den lokalen Akteuren kam im untersuchten Zeitraum keine reale Initiative zur Emanzipation.

Ob zentrale oder regionale Behörden auf die faktische Gestalt staatlicher Politik einen größeren Einfluss hatten, ist eine weitere Frage, die diese Studie ansatzweise zu beantworten versuchte. Es kann Manfred Jehle gefolgt werden, dass die alltägliche Verwaltungspraxis manchmal »wenig abhängig von den persönlichen Überzeugungen der Minister in Berlin« war und dass die »Willkür der Beamten [...] in der Freiheit [bestand], sich aus der Menge der zur Disposition stehenden Gesetze, Verordnungen und Reskripte die Entscheidungsgrundlage zusammen[z]ustellen«. Mehrere Beispiele dazu wurden oben genannt. Nicht zutreffend ist allerdings für den Danziger Fall die These, dass »die Politik des preußischen Staates gegenüber den Juden [...] nicht vorwiegend das

14 M. Szulc, *Rozruchy antyżydowskie*, S. 228-229.

15 Ders., *Agents of the Emancipation*, S. 117-120.

16 B. Meier, *Das brandenburgische Stadtbürgertum*, S. 15-16.

Ergebnis von Überzeugungen des jeweiligen Innenministers [war] und auch nicht von Plänen, die ein König und sein Kabinett hin und wieder entwarfen.«<sup>17</sup> Für den Danziger Fall war – wie bereits erwähnt – das Engagement der zentralen Behörden prägend für die Staatspolitik vor Ort. Ob es ein Spezifikum dieser Großstadt war oder auch andernorts zum Ausdruck kam, lässt sich ohne weitere detaillierte Studien nicht endgültig bestimmen.

Im Hintergrund des in der vorliegenden Arbeit besprochenen, verwaltungspolitischen Umsetzungsprozesses stand ein soziokultureller Wandel, der vor allem im letzten Kapitel an einigen Beispielen dargestellt wurde. Dieser Wandel zeigte sich unter anderem durch eine neue Art der Akzeptanz von Juden, die sich im Laufe der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in der lokalen Bevölkerung entwickelte. Am Ausgangspunkt des untersuchten Zeitraums war die Teilnahme von Juden an der lokalen Wirtschaft stark reglementiert und sie beschränkte sich auf wenige, aus der städtischen Perspektive nützliche Gewerbebereiche. In die Kategorie gehörten hochspezialisierte Fachleute, wie der Diamantschleifer Joel Levi,<sup>18</sup> oder jüdische Garköche, Dolmetscher und andere Dienstleister, die die nach Danzig reisenden Juden bedienten. Jüdischen Kaufleuten wurde nur auf Basis besonderer Geleite das temporäre Aufenthaltsrecht in der Stadt bewilligt und nur wenige von ihnen wurden als sogenannte Monatsjuden über einen längeren Zeitraum geduldet (Kapitel 1). Diese auf eine überschaubare und kontrollierbare Anzahl beschränkte Gruppe von jüdischen Kaufleuten blieb auch in den folgenden Dekaden ein potenzieller Ansprechpartner der lokalen christlichen Elite. Die Korporation der Kaufmannschaft erklärte sich beispielsweise in den 1820er Jahren dazu bereit, einige Danziger Juden, und zwar ausschließlich die schon vor 1807 geduldeten Kaufleute, in ihrer Mitte zu akzeptieren (Kapitel 7.2). Ähnlich verfuhr im gleichen Zeitraum die Kaufmannschaft der Stadt Köln, die mit Unterstützung des Stadtrats die dortigen Juden in drei Gruppen unterteilen wollte und denen, die ihr am vertrauenswürdigsten erschienen, die größten Möglichkeiten einräumen wollte, ihren Geschäften nachzugehen.<sup>19</sup> Bis Mitte des 19. Jahrhunderts wurde eine weitere Akzeptanzstufe erreicht, in der die lokale jüdische Kaufmannselite als ein Bestandteil der Danziger Kaufmannschaft anerkannt wurde. Dies lässt sich vermuten, da die zu Ehrenämtern der Korporation der Kaufmannschaft gewählten Juden anscheinend nicht (nur) die Interes-

17 Alle Zitate in: M. Jehle, *Die Enquêtes*, S. LXXII-LXXIII.

18 S. Echt, *Die Geschichte*, S. 34.

19 Sh. Magnus, *Jewish Emancipation*, S. 78-79.

sen der eigenen Unternehmen bzw. der lokalen Judenschaft vertreten, sondern wahrscheinlich als Fürsprecher weiterer Kreise fungieren sollten. Ein solcher Prozess erfolgte zur gleichen Zeit auch in mehreren anderen deutschen Städten.<sup>20</sup>

Die Inklusion der vermögendsten Juden setzte natürlich keine allgemeine Akzeptanz der jüdischen Bewohnerschaft voraus. Ein massiver Protest gegen die vermehrte Anwesenheit von Juden in der Stadt wurde zunächst im Freistaat hervorgerufen (Kapitel 3.6) und dauerte in Form von unterschiedlichen Beschwerden und Berichten bis in die 1820er Jahre fort. Er richtete sich zum großen Teil gegen die Niederlassung von Juden aus den niedergebrannten Vorstädten innerhalb der Danziger Stadtmauern und erinnerte dabei an ähnliche Äußerungen gegen die wachsende Zahl von Juden in vielen verschiedenen Teilen der Monarchie. Solche Besorgnisse äußerten beispielsweise christliche Kaufleute Königsbergs im ausgehenden 18. Jahrhundert,<sup>21</sup> während der Reformzeit Minister Friedrich von Schroetter in seinen Voten<sup>22</sup> sowie einige Akteure im Zusammenhang mit den antijüdischen Ausschreitungen im Jahr 1819.<sup>23</sup> In der Provinz Preußen etwa beschwerten sich im Jahr 1824 die Provinzialstände über eine »so höchst nachtheilige Überfüllung einzelner Orte mit Juden.«<sup>24</sup> Von ähnlichen Befürchtungen ausgehend protestierten die Stadtverordneten Elbings gegen die Aufnahme der neuen Juden mindestens bis in die Mitte der 1820er Jahre hinein, wobei sie sich auf alte, nicht mehr gültige Stadtprivilegien beriefen.<sup>25</sup> Im Danzig der 1830er und 1840er Jahre wurden solche Proteste über die »übermäßige Vermehrung«

20 Im Jahr 1834 sprachen sich die Hamburger Juden dafür, die Stadt habe das Recht, die Aufnahme der armen Menschen, sowohl Christen als auch Juden, zu verweigern (M. Zimmermann, *Hamburgischer Patriotismus*, S. 42). In Neustadt (Westpreußen) stellten sich 1826 die jüdischen Kaufleute David Fürstenberg und Baer Casparius als »die Kaufmannschaft hieselbst« vor und beschwerten sich über die gesetzwidrige Tätigkeit der ausländischen Marktbesucher, welche noch nach der Jahrmarktszeit ihre Produkte feilboten, anstatt die Städte (wie es z. B. in Lauenburg und Bülow gewöhnlich sei) sofort nach der Beendigung des Marktes zu verlassen (GStA PK, XIV. HA, Rep. 180, Nr. 16140, David Fürstenberg u. a. an Reg. D. am 12. Mai 1826; Bericht Magistrats Neustadt vom 14. Juni 1826).

21 I. Freund, *Die Emanzipation*, Bd. 2, S. 92.

22 Ebd., Bd. 1, S. 110-113.

23 J. Katz, *Die Hep-Hep-Verfolgungen*, S. 15, 22, 62-63.

24 Landtags-Verhandlungen der Provinzial-Stände in der Preußischen Monarchie, 1. Folge, 1826, S. 135.

25 Siegbert Neufeld, *Geschichte der jüdischen Gemeinde Elbing*, Regensburg 1992, S. 12; Christoph E. Rhode, *Der Elbinger Kreis in topographischer, historischer und statistischer Hinsicht*, Danzig 1871, S. 395.

der Juden nicht mehr so regelmäßig (wenn überhaupt) zur Sprache gebracht. Vermutlich war dies das Ergebnis der Stabilisierung der Zahl von Juden in der Stadt, der relativen Verbesserung der Wirtschaftslage und einer gewissen »Normalität«, da schon ca. 20 Jahre vergangen waren, seitdem die Zahl der Juden in der Stadt so erheblich angestiegen war. Es war auch die Zeit, in der sich die Bürgerschaft deutscher Städte mit antimodernistischen Tendenzen oder mit der Konkurrenzangst bereits auseinandergesetzt haben konnte und sich eine revidierte städtische Identität in einer neuen sozialen und rechtlichen Lage zu entwickeln begann.<sup>26</sup> Danzig stellte in diesem Zusammenhang keine Ausnahme dar. Wie überall in Deutschland wurden hier im Vormärz die jüdischen Bürger weniger heftiger Kritik ausgesetzt.

Die in den ersten drei Dekaden des 19. Jahrhunderts oft ausgedrückte Abneigung gegenüber Juden verschwand in der lokalen Gesellschaft selbstverständlich nicht völlig. Einige Vorurteile – wie etwa die Überzeugung von der besonderen Geldgier der Juden oder der Vormachtstellung des Christentums über das Judentum – wurden in der medialen Öffentlichkeit Danzigs bis zur Mitte des Jahrhunderts ständig wiederholt. Die mediale Öffentlichkeit der 1830er und 1840er Jahre lehnte allerdings eine generelle Unterstützung der antiemanzipatorischen Programme ab, so wie dies zuvor in den Stellungnahmen einiger Beamter und vieler lokaler Akteure zum Ausdruck gekommen war. Die Diskutanten fokussierten sich nun eher auf die Beschreibung der soziokulturellen Situation. Anstatt ein vollständiges politisches Programm zu entwerfen, stellten sie höchstens das eine oder andere Postulat vor (Kapitel 8).

Anhand des in der vorliegenden Studie gesammelten Materials lässt sich die von Erich Hoffmann ausformulierte These über die Milderung des Danziger Konservatismus in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts bestätigen. Der in Danzig vorherrschende Konservatismus, der auf der Idee der Exklusivität des Danziger Stadtbürgerrechts basierte, bestand durchaus das ganze Jahrhundert hindurch. Er unterlag jedoch einem Wandel, sodass die breiten Kreise der Bürgerschaft um die Mitte des 19. Jahrhunderts generell bereit waren, auch Juden in vielen Bereichen des öffentlichen Lebens zu akzeptieren.<sup>27</sup> Für die jüdische Bevölkerung war der untersuchte Zeitraum eine Epoche, die trotz der Krisen, Verarmung und Verfolgung eine Stabilisierung ihrer Stellung in der Stadt mit sich brachte. Juden, die zuvor lediglich Bewohner der Vorstädte und nur bedingt Bewohner der Stadt innerhalb der Stadtmauern gewesen waren,

26 B. Meier, Politisierung, S. 58-59.

27 E. Hofmann, Danzig und die Städteordnung, S. 157-158.

wurden ein fester Bestandteil der lokalen Bürgerschaft (Kapitel 1.4 und 8.7). Die Besitzverteilung der städtischen Grundstücke führt diese Tatsache eindrucksvoll vor Augen. Während im Jahr 1816 21 Grundstücke in Danzig jüdische Eigentümer hatten,<sup>28</sup> trifft dies um die Mitte des 19. Jahrhunderts auf knapp 60 Grundstücke zu.<sup>29</sup> Trotz der sinkenden Immobilienpreise ist dieses Phänomen offenbar als Indikator für den sozialen Aufstieg sowie für die zunehmende gesellschaftliche und wirtschaftliche Akzeptanz der Juden zu betrachten.<sup>30</sup>

In dieser Arbeit wurde gezeigt, dass das Programm der Judenemanzipation nicht lediglich auf der Ebene der elitären Debatten in den größten intellektuellen Zentren der Monarchie diskutiert wurde, sondern auch im alltäglichen Leben einer Provinzhauptstadt. Es war stets facettenreich, sei es in einfacher oder in komplexer Form, Gegenstand der Auseinandersetzung. An dieser Stelle lässt sich an das Postulat von Tobias Schenk anknüpfen, der jüngst für die »Rückkehr« zur Erforschung der Regierungspraxis des preußischen Staates plädierte.<sup>31</sup> Es ist mit der vorliegenden Studie bewusst so ein Schritt »nach hinten« gemacht worden, um das vergessene Hinterfragen der tatsächlichen Wirkung der Judenpolitik zu ergänzen. Als eine Grundlagenarbeit versucht diese Arbeit, durch das Verständnis von rechtlichen Dilemmata und Motivationen der Implementationsakteure eine vertiefte Basis zu schaffen, auf der weitere sozial, wirtschaftlich und kulturell orientierte Studien aufbauen können. Wenn sie der Geschichtsschreibung als Hinweis dient, lokalen Phänomenen im Kontext der Gesamtpolitik mehr Aufmerksamkeit zu schenken, ist diese Zielsetzung der Studie mehr als erfüllt.

28 GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 30, Nr. 49, Bd. 1, Bl. 20v-21.

29 Die Zahl basiert auf der Namensanalyse der im Jahr 1854 registrierten Danziger Grundstücksbesitzer (Verzeichniß der Grundstücke in der Stadt).

30 Alfred Baron, *Der Haus- und Grundbesitzer in Preussens Städten einst und jetzt* (unter Berücksichtigung von Steins Städteordnung), Halle 1911, S. 5, 12; Anke Breitenborn, *Randgruppen im Allgemeinen Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794*, Berlin 1994, S. 16, 88-91, 128.

31 Außer der Notwendigkeit der Erforschung der Regierungspraxis betonte Tobias Schenk mehrmals die Notwendigkeit der vertieften Studien der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der preußischen Juden. Jüngst plädierte er dafür in: T. Schenk, *Das Emanzipationsedikt*, S. 29 (Anm. 28).

## Danksagung

Die vorliegende Studie ist eine leicht überarbeitete Fassung der Doktorarbeit, die im Sommersemester 2014 von der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam angenommen wurde.

Ich danke an erster Stelle meinem Doktorvater, Prof. Dr. Thomas Brechenmacher, für die erkenntnisvollen Jahre der Betreuung, des Beistands und der Zusammenarbeit. Zu danken ist ihm unter anderem für die zahlreichen Gespräche, den Ideenaustausch und nicht zuletzt für eine detaillierte Lektüre meines Texts, während derer nicht nur der Inhalt, sondern auch mein »polnisches Deutsch« verbessert wurde.

Meinem Zweitgutachter, Prof. Dr. Manfred Görtemaker, danke ich für einen erfrischenden Blick auf meine Arbeit sowie treffende Kommentare, die das Buch bereicherten. Ebenso bedanke ich mich bei PD Dr. Andreas Brämer, dessen akkurate Lektüre des Manuskripts die sprachliche und sachliche Qualität merklich erhöhte.

Für zahlreiche theoretische und praktische Anmerkungen, ständige Hilfsbereitschaft und unzählige Gespräche während meiner Studienzeit möchte ich meinen Lehrern und Kollegen, Dr. Doron Avraham, Prof. Dr. Grzegorz Berendt, Dr. Rebekka Denz, Dr. Irene Diekmann, Prof. Dr. Bogusław Górka, Prof. Dr. François Guesnet, Prof. Dr. Heinz-Gerhard Haupt, Prof. Dr. Edmund Kizik, Prof. Dr. Sławomir Kościelak, Prof. Dr. Krzysztof Makowski, Dr. Christian Myschor, Prof. Dr. Wolfgang Neugebauer, Prof. Dr. Nathanael Riemer, Prof. Dr. Reinhard Rürup, Dr. Tobias Schenk, Prof. Dr. Christoph Schulte, Prof. Dr. Monika Wienfort, Prof. Dr. Marcin Wodziński und Dr. Gerben Zaagsma, herzlichst danken.

Ich habe auch der Wissenschaftlichen Arbeitsgemeinschaft des Leo Baeck Instituts in Deutschland – insbesondere Prof. Dr. Andreas Gotzmann, Prof. Dr. Guy Miron, Prof. Dr. Stefanie Schüler-Springorum und Prof. Dr. Christian Wiese – für die Möglichkeit zu danken, mein Projekt im Rahmen eines Doktoranden-Kolloquiums 2011 und eines Postdocs-Kolloquiums 2015 und 2016 vorzustellen. Die damals gesammelte Erfahrung und Kritik erwies sich als nutzbringend für meine Forschung.

Für praktische Hinweise und Unterstützung bei den Recherchen danke ich den Mitarbeitern des Geheimen Preußischen Staatsarchivs in Berlin, des Staatsarchivs in Danzig und der Danziger Bibliothek der Polnischen Akademie der Wissenschaften. In besonderem Maße schulde ich Klaus Tempel und Julian Schulenburg in Berlin sowie Marcin Kurr

in Danzig meinen Dank. Ohne sie hätte diese Studie gewiss über eine geringere Quellenbasis verfügt.

Für das Lektorat und unzählige Korrekturarbeit bedanke ich mich herzlichst bei Marc Banditt und Dr. Sophie Zimmer sowie den unersetzbaren Freunden, Dr. Rebekka Denz und Dr. Christian Myschor, die die Zusammenarbeit mit mir stets freudig erduldet haben.

Ein großer Dank gebührt auch der Konrad Adenauer Stiftung, die mir durch Finanzierung eines Stipendiums in den Jahren 2010 bis 2013 einen ungestörten Fokus auf die Doktorarbeit ermöglichte. Für den Druckkostenzuschuss zu dieser Publikation bedanke ich mich bei der Geschwister Boehringer Ingelheim Stiftung für Geisteswissenschaften, der Axel Springer Stiftung und der Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung in Hamburg.

Mein Dank gilt nicht zuletzt dem Wallstein Verlag, insbesondere Hajo Gevers und Martin Wiegand, die für eine freundliche Kommunikation und reibungslose Zusammenarbeit sorgten. Für die Aufnahme in die Reihe »Hamburger Beiträge zur Geschichte der deutschen Juden« danke ich PD Dr. Andreas Brämer und Dr. Miriam Rürup.

Das Buch ist meinen Eltern, Krystyna und Ryszard, gewidmet. Ihre Erziehungsbemühen und konstante Unterstützung über drei Jahrzehnte hindurch sind in diesem Buch wahrlich zu spüren.

Potsdam am 8. März 2016

*Michał Szulc*

# Anhänge

## Anhang 1

*Liste der in dieser Studie berücksichtigten individuellen Einzelfälle der Juden, die sich um Staats- oder Stadtbürgerrechte in Danzig bewarben<sup>1</sup>*

Nr.	Namen	Herkunftsort	Datum
1	Hirsch Abraham Höfflich	Danzig	1814-1815
2	Chaim Jankel Italiener	Danzig	1815-1816
3	Mendel Rosiner	Tarnograd	1815-1816
4	Hirsch Graf	Czerzowj (bei Lublin)	1817
5	Heiman Burgfeld	Kempel	1817-1820
6	Raphael Schwarz	(Danzig?)	1817
7	Isaac Samuel	Danzig	1818
8	Nachman Moses Auerbach	(Fordon?)	1818-1821
9	Baruch Cronheimer	Marienwerder	1819-1820
10	Joel Mankiewicz	Inowrazlaw	1819-1825
11	Salomon Chaisetz	Danzig	1820
12	Moritz Samoje	außerhalb Danzig	1820-1821
13	Heymann Fürstenberg	Danzig	1820-1822
14	Samuel Wolf Hirschson	Danzig	1820
15	Leyser Jacobson	Danzig	1820
16	Lewin Jacobson	Danzig	1820
17	Simon Ezechiel Cohn	Danzig	1821
18	Wolff Leubusch Leupold	außerhalb Danzig	1821-1822
19	Michael Auerbach	Kurmark	1821-1822
20	Salomon Itzig Fränkel	Königsberg	1821
21	Wolf Jacob Stein	Putzig	1821-1822
22	Marcus Leiser Abraham	Driesen (Neumark)	1821-1833
23	Hirsch Joseph Lantz	Danzig	1822

1 Die Akten dieser Einzelfälle befinden sich in: GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 1021 Danzig, Nr. 2, Bde. 1-3; ebd., Nr. 1, Bl. 99, 140-142, 145-148, 161-164, 185-197; GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 30, Nr. 85, Bd. 2, Bl. 73; ebd., Rep. 74, Abt. J, Tit. IX, Nr. 12, Bl. 25-30, 37-41, 46-61, 69-70, 78-85; Amtsbl. Reg. D., Nr. 40, 2. Oktober 1817, S. 582; ebd., Nr. 41, 12. Oktober 1820, S. 448; ebd., Nr. 3, 18. Januar 1821, S. 21.

ANHÄNGE

24	Moritz Jacob Hohenstein	Märkisch Friedland	1822
25	Levin Cohn	Graudenz	1822
26	David Löwenberg	(Lauenburg?)	1824-1825
27	(unbekannter Name)	Danzig	1825-1826
28	Lina Stein	Putzig	1825
29	Salomon Leyser Goldstein	Danzig	1827-1828
30	Casper Joseph Rosenberg	Danzig	1827
31	Abraham Itzig Lazarus	Inowrozlaw	1830
32	David Samuel Davidsohn	außerhalb Danzig	1831-(1832?)
33	Seelig Jacob Weinberger	Danzig	1835
34	Israel Lipschütz	Chodziesen	1837
35	Samuel Schwedt	Danzig	1837
36	Jacob David Casparius	Rügenwalde (Neumark?)	1838
37	Samuel Goldbaum	Bromberg	1839-1840
38	Julius Sillmann	Danzig	1842
39	Simon David Casparius	Danzig	1842
40	Isaac Falkmann	Schöneck/Dirschau	1845

Anhang 2

*»Gutachten der Comittée des Handels über die Frage, ob den Juden in Danzig bürgerliche Rechte ertheilt werden sollen?«, ohne Datum, ohne Unterschrift, ausgefertigt zwischen dem 20. März und dem 1. Mai 1814<sup>2</sup>*

Es ist noch vor Abfassung des Statutar-Rechts für die Stadt Danzig die Frage aufgeworfen worden, ob hier den Juden gleich den christlichen Glaubensgenossen das Bürgerrecht und die Befugniß, kaufmännische Geschäfte en gros und über See zu treiben ertheilt werden sollen.

Ogleich man in mehreren Ländern und auch in den Städten der Preuß[ischen] Monarchie den Juden bürgerliche Rechte eingeräumt hat, so ist dennoch die Bürgerschaft von Danzig einig überzeugt, daß wenn man hier ebenmäßig verführe, die christlichen Kaufleute nicht nur wesentlich in ihrem Gewerbe und Wohlstand beeinträchtigt, sondern bald

2 GStA PK, I. HA, Rep. 74, Abt. J, Tit. IX, Nr. 12, Bl. 5-8; ebd., XX. HA, Rep. 2, II, Nr. 2134, Bl. 92-93.

größtentheils von ihren früher geführten Geschäften verdrängt werden würden.

Es wird im Ganzen erst den kommenden Generationen zukommen, zu beurtheilen, in wiefern die philanthropischen Absichten derjenigen Regierungen in Erfüllung gegangen seyn werden, die die Scheidewand aufheben, welche Juden von Christen absonderte. In manchen Ländern scheint man indessen jetzt schon von der Höhe der Erwartungen herabgestiegen zu seyn, die man sich bei jener Gleichstellung schuf.

Wo man sie besonders hegt und Werth fällt, das ist in Residenzen. Je schwieriger die Zeiten, je grösser die Geldverlegenheiten der Regierung, je mehr werden sie begünstigt und hervorgezogen, weil es ihnen vermöge der genauer Verkettung, in der sie mit ihren angesehenen Glaubensgenossen anderer großen Städte und Wechsellplätze stehen, und dadurch daß sie ihre Fonds durch eine sehr schnelle Circulation fast immer zu Gebote haben leichter wird, die Finanzoperationen der Regierungen und Lieferungen zu befördern, wenn außerordentliche Vorfälle sie erfordern, als selbst den ersten christlichen Handlungshäusern. Diese verwenden den größten Theil ihres Vermögens gewöhnlich in Anlagen, aus denen es nie ohne Gefahr für die Besitzer und eine Menge Menschen, die dabey ihren lebenslänglichen Unterhalt finden, gezogen werden kann. Es gründet sich solchergestalt auf der einen Seite ein ehrwürdiges Patronat, auf der anderen eine dankbare Anhänglichkeit, welche beyde sich öfters auf Kinder und Kindes Kinder forterben und in Zeiten des Friedens und der beschützten Industrie das schönste Band bürgerlichen Vereins darstellen. Das Interesse ist nun freilich auch hiebey, wie allerwärts der erste Hebel und muß es seyn, weil ohne daßelbe keine nützliche Anstalt entstehen und erhalten bleiben könnte. Es ist indessen die edelste Höhe, auf welche kaufmännische Industrie sich schwingen kann, wenn an den eigenen Vortheil der Wohlstand hundert anderer Menschen sich knüpft und nach Maaßgabe des Gewinnes, auch die Anzahl diejenigen wächst, die bey der Beförderung desselben ihren eigenen Unterhalt finden. Fabrikanten, Schiffs-Rheeder, Bau- und Gutsherren finden sich, ihrem Gewissen nachverpflichtet, die Leute, die in ihrem Brod und Lohn stehen, Jahr aus Jahr ein zu beschäftigen, oft selbst wenn ihr Unternehmen keinen Vortheil nachweist. Der Jude hingegen würde von jedem Unternehmen abstehen, wobey sich ihm nicht ein ansehnlicher Gewinn zeigt. Der Jude wird allenfalls Schiffs-Rheeder, wenn er für den Augenblick dabey besser zu fahren glaubt, als bey der Schiffsbefrachtung; er scheidet aber auch eben so geschwind aus, wenn er das Verhältnis sich umkehren sieht. Der Jude wird Gutsbesitzer, wenn er vorher Pfandgläubiger des Vorgängers in Besitz war. Er wird nicht **selbst** Landmann, nicht **selbst**

Bauer; die Liebe zum Grunde und Boden geht mit der Acquisition nicht auf ihn über; nicht zur dauernden Verbesserung der Cultur seines Landguts, oder des Zustandes seiner Untergebenen bringt er aus seinem anderweitigen Ueberflusse Opfer, höchstens zur Zierde, und zur Annehmlichkeit eines Sommer-Aufenthalts für seine Familie; und so wie nur das Unglück eines andern, und die Nothwendigkeit, ein unsicheres Capital zu retten, ihn zum Gutsbesitzer macht; so hört er auf es zu seyn, sobald sein Zweck erreicht oder durch anderweitigen Verkauf gar eine vortheilhafte Handels-Speculation daraus geworden ist. Daß nicht, wie allerwärts, auch in diesem Falle mehrere Ausnahmen seyn werden, ist gar nicht zu leugnen und wer könnte überhaupt aus allem diesem den Juden irgend einen Vorwurf machen? **Ihre** Klugheit gebietet ihnen **so** zu handeln, und indem sie es thun, beleidigen sie kein Gesetz. Es ist aber sicher anzunehmen, daß, wenn auch in einigen Provinzen Verhältnisse obwalten, die das sehr allgemeine Eindringen der Juden in den Stand und die Gewerbe der Christen verhindern werden, wenn selbst der hervorragende Reichthum und der Credit einiger jüdischen Handlungshäuser den Landesregierungen eine nützliche Finanzquelle seyn mag; in andern Provinzen und einigen Handelsstädten es dennoch örtliche Verhältnisse geben werde, die zur Beruhigung der jetzigen christlichen Einwohner und zur Sicherung ihres Fortkommens und Wohlstandes ausschließende Verfügungen nöthig machen. Dieses trifft in sehr hohem Maaße bey uns ein, und die ältesten Statuten haben den Juden das Bürgerrecht und selbst die Wohnung in der Stadt und den Besitz eines Eigenthums verweigert. Da selbst christliche Ausländer mehrerer Nationen, z. B. Engländer und Holländer, so wie ihre Nachkommen das Bürgerrecht nicht erwerben durften; so scheint Intoleranz in diesen Verboten nicht sowohl Antheil genommen zu haben, als die Voraussetzung einer Anhänglichkeit jener Ausländer und der Juden an ihr Vaterland und ihre Nation, die grösser ist als die an die Stadt, deren Bürger sie wahrscheinlich nur eines temporären Vortheils halber zu werden suchten, in der sie viele lästige persönliche Verpflichtungen nicht übernehmen konnten, die sie bereichert wieder verlassen, und zu deren öffentlichen Lasten sie nur unverhältnismäßig beigetragen haben würden. Wenn nun aber schon in der Vorzeit jene Besorgnisse Grund hatten, so stehen solche jetzt in Hinsicht der Juden in der drohendsten Größe da. Es kommt nicht mehr darauf an, einzelne jüdische Familien unter uns aufgenommen, und um unsre Geschäfte sich mit bewerben zu sehen: große Einwanderungen jüdischer Kolonien würden die Stadt überschwemmen, würden den verfassungsmäßigen Damm durchbrechen, der uns bisher wohlthätig gegen sie schützte. Pohlen ist uns hierin ein warnendes Vorbild, um so

mehr da gerade die pohlische Judenschaft, die jetzt schon im beynahe ausschließlichem Besitze des pohlischen Produktenhandels ist, hauptsächlich von dem Umsturz unserer bisherigen Verfassung Vortheil ziehen, und in einiger Verbindung mit ihren bisher hier in den Vorstädten angesessenen Glaubensgenossen und denen, die das Meer uns noch von England herführen wird, uns mehrentheils aus aller Concurrenz setzen würde. In Pohlen, wo der Bürgerstand fast ganz verschwunden, und zwischen dem Edelmann und dem sklavischen Bauern, nun der Jude in die Mitte getreten ist, sind die mehrsten sonst beträchtlichen Städte jetzt zu jüdischen Slabodden herabgesunken und schmutzige, hölzerne, mit Schindeln gedeckte Häuser an die würdigere Ruinen einer solidern Vorzeit gelehnt. Alles demoralisirt sich, so weit der Einfluß der Juden reicht. Selbst die Erzeugnisse des Bodens werden uns nicht mehr in der Reinheit überliefert, in der die Natur sie gab. Der Edelmann, der ehemals selbst seine Produkte hier zu Markt brachte, überläßt sie jetzt dem Juden für baare Vorschüße, die er ihm ins Haus trägt; dieser vermischt sie mit schlechten, oft verdorbenen Gütern, welche er zu wohlfeilen Preisen und durchs ganze Land zusammen kauft, und so bekommen wir nun schon seit vielen Jahren eine verfälschte und minder sorgfältig erhaltene Abkunft, die den Erwartungen unserer auswärtigen Freunde nicht mehr genügt, zum Theil unsren guten Ruf in Zweifel bringt und uns den entschiedenen Vorzug raubt, den unsere Waaren mit Recht auf fremden Märkten vor denen anderer Höfen behaupteten.

Da der pohlische Jude jetzt schon bis zur Ausschüttung der Güter auf unsern Speichern oder Waarenplätzen der Eigenthümer des größtentheils der hier ankommenden Produkte ist, so bedarf es nur der Befugniß, selbst Grundstücke zu besitzen, hier zu wohnen und keiner neuen Capitalien, um mit jeder Erleichterung auswärtige Märkte, durch seine Verbindungen mit überseeischen Glaubensgenossen, zu versorgen, die Dazwischenkunft christlicher Kaufleute überflüssig und diese von den Juden ganz abhängig zu machen. Verloren ist alsdann, was unsere Vaterstadt eigenthümlich gutes hatte, verderben jede Anstalt, die zur Aufrechterhaltung des kaufmännischen Rufes errichtet war und verrufen der Stempel, der die sorgfältige Sonderung des tadellosen vom fehlerhaften unsrer Waaren bezeichnete.

Unsere Häuser werden ihnen eingeräumt, unsere Speicher für sie wieder erbaut werden, und nur die Rheederey allenfalls noch in christlichen Händen bleiben, aber alsdann hauptsächlich die Dienerin der jüdischen Kaufmannschaft werden. Was die Ansiedelung der Juden sehr beschleunigen und erleichtern würde, ist die jetzt zerrüttete Lage eines großen Theils unserer Bürger, die jede Gelegenheit zum einigermaßen vortheil-

haften Verkauf ihrer Grundstücke gerne ergreifen und die langsamere Heilung ihrer Uebel nicht abwarten würden, die die Zeit, unter jetzt glücklichen Aussichten, ihnen doch sicher bringen wird. Die Einwanderung der Juden würde indessen die Auswanderung der Christen hier zur gewissen Folge haben, oder eine der Gesundheit sehr nachtheilige Ueberhäusung der Bevölkerung an einem Orte verursachen, die leider schon durch eine überaus große Mortalität sich auszeichnet, weil nach dem Brande sämmtliche Vorstädte die mehresten ihrer Bewohner Einwohner der Stadt geworden sind und unsere Stadt, eingengt innerhalb ihren Festungswerken, sich nicht erweitern lässt, wie Bedürfniß oder Bequemlichkeit es erfordern.

Die Bürgerschaft von Danzig kann mithin keine Verfassung als verträglich mit ihrem Wohl, ja mit ihrer Erhaltung anerkennen, welche den Juden größere bürgerliche Rechte und Freyheiten verstattet, als deren sie bisher genossen, und die ihnen Wohnung, Grund-Eigenthum und die Detail-Handel auf den Vorstädten gestattete, worin sie also mit den christlichen Einwohnern der Vorstädte, selbst nach den jetzt von Einer König[lichen] Allerhöchstverordneten Organisations-Kommission gemachten Festsetzungen, eine vollkommene Gleichheit der Rechten genießen würden [Hervorhebung im Original; MS].

### Anhang 3

*Schreiben Theodor von Schöns an das Ministerium des Innern am 12. Juni 1818<sup>3</sup>*

Die unbedingte Zulassung aller Juden, welche sich zufällig im Staate aufhalten, zum Staatsbürgerrechte, ist, nach meiner Überzeugung, in einem christlichen Staate für das wohl der christlichen Mitglieder des bürgerlichen Vereins gefährlich.

Dem Juden fehlt bekanntlich in seiner Religion die Veranlassung zur sittlichen Bildung, die der Christ in der seinigen hat. Juden [hinzugefügt: wie sie hier sind; MS] können deshalb meines Erachtens ohne Theokratie, oder auf Erden: unbedingteste Despotie, weder einen Staat bilden, noch in einem christlichen Staate, Staatsbürger, im eigentlichen Sinne des Wortes seyn.

3 Entwurf in: GStA PK, XX. HA, Rep. 2, II, Nr. 2134, Bl. 6-10; Reinschrift in: ebd., I. HA, Rep. 77, Tit. 30, Nr. 35, Bd. 1, Bl. 207-208v.

Ich kann daher das von Ew[e]r Exzellenz unterm 10ten Maerz [anni] c[urrentis] über die Einführung der Verordnung vom 11ten Maerz 1812 in die wiedereroberten Provinzen erforderte Gutachten nur dahin abgeben.

1. daß auf die Verminderung der in den Landschaften Culm, Thorn und Michelau befindlichen Juden-Familien, deren Mitglieder sich, binnen der Zeit von 1805 bis 1816, von 177 bis auf 1356 vermehrt haben, möglichst Bedacht zu nehmen seyn würde.
2. daß die Anwendung der in den alten Provinzen jetzt geltenden Gesetze in Absicht der Juden nicht rathsam sey.
3. daß denjenigen Juden der wolle Genuß aller staatsbürgerlichen Rechte eingeräumt werde, welche diejenige sittliche Bildung nachweisen, welche dafür, daß sie die bürgerlichen Pflichten erfüllen werden Bürgerschaft leistet.

Als notwendige Bedingung dieses Nachweises, welche zugleich alle Willkühr der Prüfungsbehörden ausschließt, schlage ich vor, daß die Judenschaft in jedem Kreise, in dem ein Jude leben will, ein Bildungs-Institut für Juden-Knaben zu errichten, gehalten sey, in dem alle Juden-Knaben von Christen erzogen werden.

Der Unterricht sey darin nur auf die ersten Elemente beschränkt, Unterricht finde überhaupt wenig statt, dagegen werde das sittliche Gefühl der Schuler kräftig geweckt und belebt, und ihre physische Kraft durch fortwährende arbeiten, welche körperliche Anstrengung erfordern, vorzüglich aber durch Turn-Übungen gestärkt, damit sie sich dereinst des geschäftigen Müßiggangs ihrer Stammgenossen schämen.

Aus diesen Anstalten gehen demnächst die Zöglinge unmittelbar zum Kriegsdienste über. Der so vorbereitete Jude wird sich nicht mehr als ein Fremdling unter dem Volke betrachten, das ihn unter sich aufgenommen hat, die Moral, welche ihm durch diese [durchgestrichen: fortschreitende; MS] Bildung gegeben worden, wird in ihm Sehnsucht nach Wärme und Liebe erwecken, ihm das, wem gleich schwächer geben was der Christ in seiner Religion hat und der jüdischen fehlt, und ihn zum Bürger eines christlichen Staates machen, dieß Ziel darf eine christliche Regierung eines christlichen Staates, welche Juden auf ihrem Gebiete duldet, meines Erachtens nicht aus den Augen verlieren.

Der Jude, der sich dieser Bedingung nicht unterwirft, der wandert aus. Es scheint hart und mag es auch wohl seyn, den Aeltern die Kinder zu nehmen, um so mehr, da, um den neuen Ausdruck zu gebrauchen, die Wohnstube das Ziel jeder Erziehung ist, aber wenn es in der Wohnstube des einzelnen trauriger als in der Welt aussieht, wenn das Treiben in ihr sogar feindseelig dem Ganzen ist, dann halte ich, des Ganzen wegen,

diese Maasregel für notwendig, um so mehr, da jeder, der sich ihr nicht unterwirft, das Land verlassen kann.

Eine unbedingte Gleichstellung der Juden in den mit Westpreußen seit 1815 wiedervereinigten Landschaften mit den christlichen Einwohnern würde das öffentliche wohl gefährden, so wie diese Maasregel in dem übrigen Theile der Provinz nicht ohne mancherley Nachtheil geblieben ist. Die Juden des Kulmer Landes stehen auf der untersten Stufe der sittlichen Bildung und gehören in jeder Hinsicht zur berüchtigten Klasse der polnischen Schacher-Juden; Branntwein-Schank, Hausieren, Einschwärtzung unverteuerten Waaren, Diebsheelerey sind die Beschäftigung und Erwerbsmittel derselben, und über ihren tiefen Stand herrscht nur eine Stimme, wenn ihnen gleich ihre Schlaugigkeit gewöhnlich Mittel an die Hand giebt den Ahnung der Gesetze zu entgehen.

Durch die Beförderung des Hanges zur Völlerey und Verschwendung, welche unter dem größern Theile der zum sarmatischen Volksstamm gehörigen Einwohner herrscht, werden sie dem Lande sehr verderblich und die von der sächsisch-warschauischen Regierung am 30ten Oktober 1812 erlassene Verordnung – Warschauische Gesetzsammlung Th[eil] IV § 285 – welche den Juden verbot vom 1ten Juli 1814 an, sich der Fabrikation und dem Schanke von Getränken zu befassen, hat sehr erhebliche Grund für sich, wenn sie gleich freylich, so lange der Staat nicht auf eine Radikal-Reform des Judenwesens dringt, nur Palliativ bleibt.

Die Inkonsequenzen, welche eine verschiedene Behandlung der Juden in den wiedereroberten Provinzen von der, welche den Juden in den Aeltern zu Theil wird, herbeiführt, sind jedoch mit auffallenden Nachtheilen verbunden, und ich kann daher nicht umhin den Antrag mir zu erlauben, daß überhaupt die Verordnung vom 11ten März 1812 [das Emanzipationsedikt; MS] einer neuen Prüfung unterworfen, und die gerechsamere der Juden in den ältern Provinzen, welche sich nicht als zuverlässige Bürger [durchgestrichen: durch geleistete oder zu [bestehende?] Kriegsdienste; MS] ausgewiesen haben, so beschränkt werden, wie es der Zweck des christlichen Staates erheischt.

## Anhang 4

*Ausschnitte aus dem Artikel »Bemerkungen über Polen« von S. Wilhelmi im Danziger »Aehrenleser« am 21. und 28. Mai 1824<sup>4</sup>*

[...] Die Juden, schon im 14ten Jahrhundert, durch Casimir den Großen, um den fehlenden Bürgerstand zu ergänzen, in's Land gezogen, breiteten sich ungebührlich aus; ganze Ortschaften wurden nur von ihnen bewohnt; die unentbehrlichsten Handwerke und Gewerbe, das unselige Branntweinwesen, der Handel selbst, alles gerieth in ihre Hände.

[...] Ein Hauptgrund, weshalb das Polnische Volk zurückgeblieben, ist gewiß der frühere Mangel eines Bürgerstandes in Polen, für welchen nur die Juden als ein trauriges Surrogat erscheinen. Man muß Polen bereist haben, um sich einen Begriff von dem Thun und Treiben und von der Anzahl der dortigen Juden machen zu können. Alle bürgerlichen Gewerbe waren bisher in den Händen der Juden. Ganze sogenannte Städte hatten die Juden dergestalt inne, daß vielleicht auf funfzig oder hundert jüdische Familien nur eine christliche kam. Da sich Polnische Juden meistens in dem Alter heirathen, wenn Christen noch nicht an den Ehestand denken, – eine Ehefrau von 13 und einen Ehemann von 15 Jahren wird man in Polen bei den Juden häufig antreffen – und der Himmel diese Nation mit der größten Fruchtbarkeit zu segnen pflegt, so wächst ihre Zahl unglaublich schnell. Oft findet man in einer jämmerlichen Hütte drei Generationen einer Judenfamilie zusammen, welche den empörendsten Schmutz einiger Kammern noch mit mancherlei Hausthieren theilen. Mag die Rechtlichkeit der Polnischen Juden untergraben sein, von wem und auf welche Art es auch wolle; genug sie ist untergraben. Lug und Trug ist bei ihnen zu Hause; mit falschen Eiden wird gespielt. Und so erscheint denn das jetzige Streben der Polnischen Regierung: die Juden zurückzudrängen, um einen christlichen Bürgerstand zu schaffen und zu vermehren, lobenswerth. Schon 1817 fing das Gouvernement an, über das ungebührliche Umsichgreifen der Juden nachzudenken. Alles Thun und Treiben in Polen war aber mit Juden dermaßen verwebt, daß nichts zu machen schien. *Ou il faut jetter tous les juifs dans la Vistule, ou il faut les laisser comme ils sont*, äußerte damals ein alles vermögender Staatsrath. Diese Ansicht hat sich aber seitdem geändert. Man drängt jetzt die Juden zurück, um den Christen Raum zu geben.

[...] Diese Begünstigung der Christen scheint wirklich schon von einigem Erfolge zu sein, indem sich mehr Christen bei den Gewerben

4 Aehrenleser, Nr. 41, 21. Mai 1824, S. 162-163; ebd., Nr. 43, 28. Mai 1824, S. 169-171.

einfinden. [...] Fährt man mit den Bedrückungen der Juden fort, so werden viele von ihnen zum Christenthum übergehen, womit freilich nicht viel, aber, im Laufe der Zeit, doch etwas gewonnen wird und wozu die Bemühungen der in Polen zerstreuten Geistlichen manches beigetragen, welche sich Missionaire nennen, der Erziehung der Jugend und dem Bekehren zum Katholicismus widmen, Männer, in welchen man, ohne gerade ein Friedrich Nicolai zu sein, immerhin Jesuiten wittern kann. Aber noch mehrere Juden werden lieber Preußische Staatsbürger als katholische Christen sein wollen und nach dem gelobten Preußenlande hinüberwandern. In jedem Falle wird der christliche Bürgerstand in Polen auf diese Art gehoben; er erhält aber auch noch durch mehrere tausend Fabrikanten bedeutenden Zuwachs, welche man in den letzten Jahren aus Schlesien, dem Posenschen und den Marken in's Land gezogen hat. [...]

## Anhang 5

*Der Artikel »Das moderne Judenthum, oder: Emancipirt uns« in »Der Flagge« im November 1843 (Nr. 1); Autor unbekannt*<sup>5</sup>

Es ist jetzt die Zeit allgemeiner Emancipationsbestrebungen; Bestrebungen welche die Vernunft vom Vorurtheil einer in sich verjährten Vergangenheit, und unsere freie, geistige Entwicklungsfähigkeit vom Druck beschränkender Institutionen emancipiren sollen. Nicht das Judenthum mit seinem Geschrei nach Aufnahme in die Bürgerlichkeit und seinen Protestationen gegen menschnaturwidrige Unterdrückung einer, zwar in sich abgeschlossenen, durch seine Gesetze Vermischungsunfähiger, aber durch eine Geschichte von Leiden, durch uns bereitete Leiden, entschädigungswerthen Nationalität, hat diese Bestrebungen hervorgerufen, sondern das Christenthum, und die unter seinem freiheitlichen Athem erblühete Civilisation.

Dieses Christenthum, das unmenschlicher als alle übrigen Religionen, den Kern seiner idealen Moral, Freiheit, Liebe und Aufopferung, erst am Feuer der Scheiterhaufen aus der Schaale des Fanatismus herausbrennen mußte, dieses Christenthum, das durch blutige Oppositionen dem Ziel idealer Vollkommenheit entgegenschritt, dies Christenthum ist die reichbegabte, entwickelungsdurftige, geniale herrliche Tochter einer orthodoxen vorurtheilsbefangenen Mutter, die ihr Kind im Augenblicke

5 Die Flagge, Nr. 1, November 1843, S. 15-19.

der Geburt verstieß, weil es Anlagen mitbrachte, deren vollendete Entwicklung das feste Gebäude der mütterlichen Grundsätze umwerfen mußte.

Die Mutter mit dem engen Herzen und der Ueberzeugung einer privilegierten Aristokratie im Reiche Gottes haßte die liebebeglühende Tochter, welche die Welt an ihren Busen zog – und die Tochter? – sie haßte nicht wieder, aber ihre Verehrer, im Wahn, den die Eifersucht der Liebe erzeugt, wendeten sich wüthend gegen sie und verletzten das Recht des grauen Hauptes und tyrannisirten die Greisin. So gingen sie durch Jahrhunderte neben einander. Das Judenthum, dessen eiserne Constitution mit ehernem Gesetz Opposition und Fortschritt ausschloß und damit nur an den Fortschritt der Materie gewiesen war, lachte über die Zerwürfnisse der idealen schwärmerischen Tochter, und sog ihr zur Erwiderung der Tyrannei vampyrtartig das silberne und goldene Herzblut irdischer Existenz aus.

Das Judenthum ist nie im geistigen Kampfe gegen das Christenthum aufgetreten. Es fehlt ihm dazu die schöpferische Kraft; es hat sich nie von seinen materialistischen Interessen zur Theilnahme an der Entwicklung des Menschenthums hinreißen lassen – aber es hat die Segnungen mitgenossen, welche aus den Kämpfen des Christenthums für die Civilisation hervorgingen, es hat seine Humanität am Feuer des Christenthums erwärmt, und seine außermerkantilische Intelligenz aus dem großen Urquell desselben geschöpft. Die herangebildete Humanität des Christenthums verminderte den fanatischen Druck gegen Israels ewige Söhne, aber die neue Generation fühlte in der errungenen Bildung und bei gesteigertem Zartgefühl jetzt den leisen Druck stärker – dieß preßte dem starren Volke den Emancipationsschrei aus.

Das Emancipationsbestreben ist ein Fortschritt des Judenthums – aber nur seiner Auflösung entgegen; das Judenthum ist eine überreife Frucht, an der Sonne von Jahrtausenden gezeitigt, der Fortschritt der Ueberreife ist Faulheit und Untergang. – Die allgemeine Laxität der Zeit gegen das Kirchenthum, das Zurückdrängen der Völker aus den Banden einer oft unvernünftigen Hierarchie, die Toleranz und Glaubensfreiheit, welche hieraus hervorgingen, beförderten trotz momentaner Reaktionen – rückwirkend den Fortschritt des Judenthums. Man fing hie und da an zu rütteln an dem alten ägyptischen Gebäude, man fing an die Gerichte der Speisecharte reichlicher zu wählen, und den alten mottenzerfressenen Ritualmantel an der Intelligenzsonne auszuklopfen, man fing an sich der deutschen Sprache in den Tempeln zu bedienen, und statt eines unverständlichen Wischiwaschi lehrreiche Vorträge zu halten – das moderne Judenthum erstand, aber es ist kein Judenthum mehr.

Ich habe diesen Aufsatz: das moderne Judenthum überschrieben. Es liegt in dem Worte der gute Wille der Annäherung, die Modernisation ist der erste Bückling, welchen das Christenthum dem steifen Rückgrad des Mosaismus abgewann, und das Gefühl, das befriedigende Gefühl dieses Fortschritts ließ mit dem Wunsche und der Sehnsucht nach Emancipation zugleich den bitteren Schmerz erlittenen Unrechts in der Frage aufblitzen – haben wir nicht ein Recht zur Emancipation?

Ein Recht, ihr Söhne des alten Gesetzes, ein Recht habt ihr nicht. Ein Recht geht nur aus dem Begriff des Erworbenen hervor, und erwerben helfen habt ihr die Civilisation nicht, die jetzt Eure Menschenrechte, Eure Vaterlands und Bürgerberechtigung anerkennen wird und muß. Ihr habt von ihrem Teller gegessen, aber ihr habt ihr nichts in die Küche getragen, ihr seid durch sie hingegangen und habt Eure Industrie mit der unsrigen Billard spielen lassen, und selten das Partiegeld verloren.

Ein Recht an unsere Civilisation habt ihr nicht, aber ihr habt Menschenrechte. Menschenrecht ist ein weiter Begriff. Es ist nicht allein das Recht Gottes freie Luft zu athmen und sich am Schein seiner Sonne zu wärmen, sein Nahrung zu suchen, wie das Thier der Wildniß, es ist das Recht des Menschen an die Menschheit, das Recht an den Schutz der Gesetze, welche die Natur stipulirte. Dieses Recht schließt die Freiheit der Gedanken, und mit dieser die Freiheit des Glaubens ein. Diese Freiheit, welche das vollendete Christenthum durchaus gestattet, hat das unvollendete in den Juden bitter gekränkt. Die Gräuel der Judenverfolgungen brauche ich nicht zu wiederholen, aber auf die hündische Entwürdigung des Menschen im Juden, auf die demoralisirenden, ihre Nationalität zusammenkeilenden Folgen muß ich zeigen. Bis jetzt hätten die Juden in demüthiger Bitte uns die Hand zur Vereinigung bieten können, wir würden sie zurückgestoßen haben. Die Civilisation von 1843 aber schämt sich der rohen fanatischen Vergangeheit, sie erkennt nicht allein ihre Menschenrechte, sondern auch ihre Vaterlands- und Bürgerberechtigung an.

Wenn die Zeit, seit der die Sohlen unserer Geschlechter die heimathliche Scholle betraten, diese Scholle zum süßen Vaterland macht, wenn die Thränen der Noth, welche diese Scholle tränkten und das Herzblut, das ihrer Vertheidigung floß, ein Recht darauf geben, so haben die Juden bei uns es gewiß. Als die Römer am Rhein Colonien gründeten, ließen die ägyptischen Fremdlinge in ihrer schachernden Nationalität sich dort mit nieder, und als auf den Schlachtfeldern von Leipzig und Waterloo die Söhne des Vaterlands bluteten, floß auch ihr Blut mit und düngte den Boden.

Aber das Vaterlandsrecht schließt, wie das Menschenrecht die Glaubensfreiheit, das Bürgerrecht mit ein. Deshalb, wenn wir die Ansprüche anerkennen, welche die Juden als Menschen an die große Gesellschaft, als Heimathberechtigte an das Vaterland haben, weshalb enthalten wir ihnen die Bürgerrechte vor?

Es würde lächerlich sein, sie mit der Anweisung auf ein neues Vaterland ausweisen zu wollen, im Fall ihrer Unzufriedenheit mit dem bestehenden Drucke; aber es warf sich die große Frage heraus: kann ein **christlicher** Staat ohne seine Organisation zu gefährden ein **unchristliches** Volk in seinem Verbande aufnehmen? Die Geschichte hat die Frage mit ja beantwortet. England, Frankreich und Belgien haben die Juden emancipirt, und sie haben keinen Nachtheil bemerkt, in England, Frankreich und Belgien sitzen Juden in den Kammern und bekleiden die höchsten Staats-Aemter, und ihre Führung straft unser Vorurtheil Lügen. – Ich lasse mir nicht den Einwurf machen, daß ihnen bei uns noch Wenig vorenthalten sei! Wenig? Es fehlt ihnen noch Viel! Sie dürfen kein Staats-Amt bekleiden, sie sind von Communal-Aemtern ausgeschlossen, sie können nicht zu Deputirten gewählt werden, sie können nicht Apotheken halten, sie dürfen nicht in allen Städten der Monarchie wohnen, ja sie sind in manchen Städten sogar auf gewisse Straßen und Viertel beschränkt! Aber – sie müssen gleiche Pflichten mit uns erfüllen! Gleiche Pflicht fordert ein gleiches Recht! Was sind die Motive dieser ungerechten Rechtsvorenthaltung? Die Geschichte von Frankreich, England und Belgien hat die Religionsfrage beantwortet, eine Frage die nur die Erfahrung beantworten kann. Die Juden von Preußen werden nicht anders sein als in jenen Ländern! Giebt es höhere, nur von einem höhern Standpunkte aus sichtbare Motive? Ich kenne sie nicht. Aber ein Motiv ist vorhanden, ein Motiv, das in seinen Folgen die Juden zu dem machte, was sie waren und sind, ein Motiv, das im Gegentheil wieder nur durch Emancipation seine völlige Auflösung erleiden kann – es ist die Furcht vor dem jüdischen Nationalcharakter.

Ich muß gestehen, daß vor einem Decennium diese Furcht keine ungegründete gewesen wäre, eben so gut wie sie jetzt eine eingebildete Vorurtheilsbefangene ist. Aber die Zeit »die jedes Ding beleckt« hat auch am Socialismus des Judenthums ihren Polirstahl versucht. Der Süden von Preußen, wo bei freiern socialen Ansichten die Annäherung beider Nationalitäten erleichtert, und die Abgeschlossenheit aufgehoben wurde, hat bewiesen, daß die sociale Emancipation der Juden eher ein Vortheil für die Gesellschaft ist. Es ist nicht zu leugnen, daß die Juden eine nationale Genialität sich erhalten haben. Jede Genialität hat die Sehnsucht nach dem Lichte der Anerkennung, wie die Blume nach der

Sonne. Diese Genialität wurde zurückgewiesen, und ihr Bestreben artete in Zudringlichkeit aus. Diese Zudringlichkeit ist widerlich, aber sie kehrt zu ihrer Ursprünglichkeit zurück, sobald der Druck entfernt wird. Der Norden, der im Ganzen reicher mit Juden gesegnet, und dessen Socialismus überhaupt weniger ausgebildet ist, bietet zum Verweise das Gegentheil. Das Vorurtheil des Volkes wendet sich mit Nasenrümpfen vom Umgang mit Juden, und die sociale gänzliche Abgeschlossenheit der christlichen gebildeten Welt von der jüdischen erzeugt jene gehässige Spannung, deren traurige Folgen nur durch Emancipation gelöscht und gänzlich abgeholfen werden können.

Das moderne Judenthum hat Männer aus seinem Schooße hervorgehen lassen, die unsere ganze Achtung verdienen. Ich spreche nicht von jenen Geldcolossen die eine Macht bilden, und von Fürsten baronisirt wurden, ich spreche von den Männern die durch Wissenschaft, Kunst und großartige industriöse Unternehmungen hervorragten. Sie verdanken ihre Erfolge der Civilisation, welche das Christenthum erschuf, aber sie wendeten diese Erfolge an das Judenthum, und modernisirten es.

Ein modernisirtes Judenthum aber ist kein Judenthum mehr. In diesem Satze liegt die Aufforderung zur Emancipation an das Christenthum. Durch dieses Hervortreten vor die Jahrtausende geschlossener Thore der mosaichen Festung hat das Judenthum seine Unhaltbarkeit erklärt. Es streckt die Waffe vor dem Christenthum; emancipirt es, und spätere Decennien werden die alte Mutter nur noch als Erzeugerin der blühenden Tochter kennen.

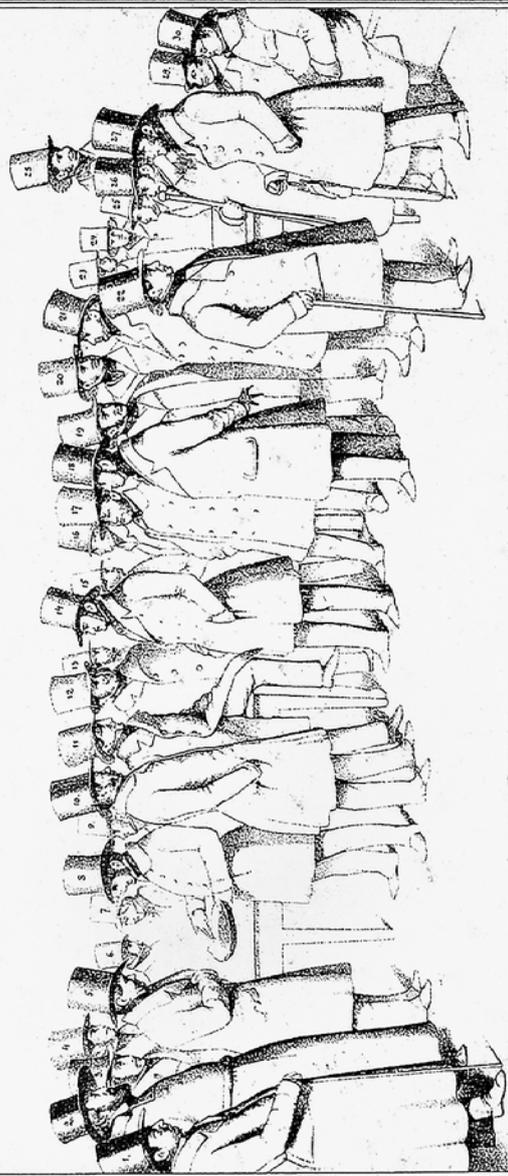
Hieher gehört die schöne Fabel vom ewigen Juden. Er ist matt und müde, und sehnt sich sein Haupt zur ewigen Ruhe zu legen. Die Zeit ist nahe. Der Fortschritt läutet an seiner Sterbeglocke – bald werden wir ihm sein Grablied singen [Hervorhebung im Original; MS].

## Anhang 6

*Sammelporträt der Mitglieder der Danziger Korporation der Kaufmannschaft, Autor J. F. Lohrenz (1844)*<sup>6</sup>

*Von links nach rechts: 1. Itzig Goldstein, 2. M. W. Feuerstein, Casimierz, 3. S. J. Joel, 4. C. F. Salzmann, 5. Sam. Baum, 6. Gust. Steffens, 7. Ferd. Steffens, 8. Maekler Rottenburg, 9. C. G. Otto, 10. Com. Höwe, 11. Wilh. Jebens, 12. Com. Albrecht, 13. Max Behrend, 14. Com. Th. Behrend, 15. Aug. Behrend, 16. Com. Alex Gibsone, 17. Siegf. Normann, 18. Sam. Normann, 19. Com. C. R. v. Frantzius, 20. Com. Abegg, 21. R. Tönniger, 22. Mäkler Grundmann, 23. Heinrich Behrend, 24. L. Goldschmidt, 25. George Mix 26./27. Lewin Hirsch Goldschmidt, Söhne, 28. O. W. Rosenmeyer, 29. Maekler Reinick, 30. Mäkler Goertz*

6 B. Śliwiński u. a. (Hrsg.), Encyklopedia Gdańska, S. 484. Original im Historischen Museum der Stadt Danzig.



Die Börse von Danzig im Jahre 1844.

## Abkürzungsverzeichnis

AA	Auswärtiges Amt
AMAE	Archives du Ministère des Affaires Etrangères
Amtsbl.	Amtsblatt der Königlich Preußischen Regierung
Annalen	Annalen der Preußischen innern Staats-Verwaltung
APG	Archiwum Państwowe w Gdańsku
APZ	Allgemeine Politische Zeitung
BPH	Brandenburgisch Preußisches Hausarchiv
D.	Danzig
FW	Friedrich Wilhelm
GStA PK	Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz
M.	Marienwerder
Mag.	Magistrat
MdF	Finanzministerium
MdH	Handelsministerium
MdI	Innenministerium
MdJ	Justizministerium
ObP	Oberpräsident
ÖA	Öffentlicher Anzeiger (Beilage zum Amtsblatt)
PKDK	Präsident der Kriegs- und Domänenkammer in Marienwerder, Alexander zu Dohna-Schlobitten
PP	Polizeipräsidium in Danzig
RD	Preußischer Resident im Freistaat Danzig, Dagobert von Ve-gesack
Reg.	Regierung
Rt.	Reichsthaler
SK	Staatskanzler

# Quellen- und Literaturverzeichnis

## Archivalische Quellen

- Geheimes Staatsarchiv Preussischer Kulturbesitz (Berlin)*
- Tit. 1180, Nr. 1, Bd. 1  
Tit. 2698, Nr. 11
- Brandenburgisch Preussisches Hausarchiv
- I. HA, Rep. 81 Gesandtschaft Danzig V, Nr. 7
- Rep. 192, Nl Wittgenstein, V 5,23
- I. HA, Rep. 84a Justizministerium Nr. 11940; 46648; 46649
- I. HA, Rep. 89 Geheimes Zivilkabinett Nr. 16702-16705; 16711; 16713; 23696; 30449
- I. HA, Rep. 120 Ministerium für Handel und Gewerbe A V 5, Nr. 3, Bd. 2  
A V 5, Nr. 4  
A V 5, Nr. 5, Bd. 1  
C IX 1, Nr. 15, Bd. 1
- I. HA, Rep. 74 Staatskanzleramt  
Abt. H, Tit. I, Nr. 23  
Abt. J, Tit. V, Nr. 1  
Abt. J, Tit. V, Nr. 7  
Abt. J, Tit. V Westpreußen, Nr. 6, Bde. 1, 3  
Abt. J, Tit. IX, Nr. 12  
Abt. J, Tit. IX, Nr. 23
- I. HA, Rep. 151 Finanzministerium IB, Nr. 2408
- II. HA General-Direktorium:  
Abt. 9, Tit. LXVII, Sekt. 1, Nr. 11  
Abt. 9, Tit. LXVII, Sekt. 1, Nr. 12
- III. HA Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten I, Nr. 2685; 2687; 2697
- I. HA, Rep. 76 Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten III, Sekt. 1, Tit. XIIIa, Nr. 1, Bd. 2  
III, Sekt. 1, Tit. XIV, Nr. 45, Bd. 1  
III, Sekt. 5, Tit. XVI, Nr. 1, Bd. 1
- II. HA Nachlass Gneisenau Paket 21, A26  
Paket 25b, A54  
Paket 25b, A55
- I. HA, Rep. 77 Ministerium des Innern Tit. 30, Nr. 4  
Tit. 30, Nr. 5, Bd. 3  
Tit. 30, Nr. 12  
Tit. 30, Nr. 28, Bd. 3  
Tit. 30, Nr. 35, Bd. 1  
Tit. 30, Nr. 49, Bde. 1-2  
Tit. 30, Nr. 55  
Tit. 30, Nr. 85, Bde. 2, 4  
Tit. 361, Nr. 16  
Tit. 361, Nr. ad 16, Bde. 1-4  
Tit. 361, Nr. ad 16 Comparatio litterarum Tit. 395, Nr. 5, Bd. 1  
Tit. 448, Nr. 9, Bd. 1  
Tit. 1005, Nr. 7  
Tit. 1021 Danzig, Nr. 1  
Tit. 1021 Danzig, Nr. 2, Bde. 1-3  
Tit. 1021 Danzig, Nr. 5
- IV. HA, Rep. 2 Militärkabinett Nr. 3
- XIV. HA, Rep. 180 Regierung in Danzig Nr. 16140
- XX. HA, Rep. 2 Oberpräsidium der Provinz Preußen I Tit. 16, Nr. 4

- I Tit. 40, Nr. 10  
 II Nr. 2134
- Archiwum Państwowe (Danzig)*
- 6 Oberpräsidium der Provinz Westpreußen in Danzig (1797-1902)  
 Nr. 45; 52; 56; 629; 633
- 7 Oberpräsidium der Provinz Westpreußen in Danzig (1878-1940)  
 Nr. 133
- 10 Regierung in Marienwerder  
 Nr. 1637
- 14,4 Polizeipräsidium Danzig – alphabetisches Einwohnerregister
- 15 Baupolizei  
 Nr. 1140
- 300 Stadt Danzig
- 300,C Danziger Gewerke  
 Nr. 1566; 1639; 1883
- 300,R Biblioteka Archiwii  
 Bb 63; Ll 103  
 Ll 96: Christian Friedrich Wutstrack, Historisch-topographisch-statistische Nachrichten von der Königlich Westpreußischen See- und Handelsstadt Danzig, ihren Vorstädten, Besitzungen und der umliegenden Gegend aus ältern und neuern Zeiten, Danzig 1807 [ein nicht veröffentlichtes Manuskript]
- 300,10 Ordnungsrezesse  
 Nr. 87<sup>18</sup>, 23-24, 26, 147; 149-150; 178-180; 292
- 300,30 Gewerkspatronate  
 Nr. 278; 301
- 300,58 Wettgericht  
 Nr. 50
- 300,92 Senat und Kommissionen der Freien Stadt Danzig  
 Nr. 99; 178, 180; 183; 197; 216; 225-226, 384; 387; 403; 405-406; 490; 820
- 362 Kaufmännische Korporation in Danzig  
 Nr. 5; 9; 24; 31; 126; 131
- 369,2 Magistrat der Stadt Elbing  
 Nr. 4552
- 508 Stadt Marienburg  
 Nr. 1788
- 1331 Evangelische Missionsvereine und Theologische Buchvereine in Danzig  
 Nr. 1; 5; 18
- Archives du Ministère des Affaires Etrangères (Paris)*
- 33 CP Correspondance politique  
 Bd. 56
- 100 CCC Correspondance consulaire et commerciale  
 Bde. 10-11
- The Central Archives for the History of the Jewish People (Jerusalem)*
- Danzig, Gemeinde Altschottland  
 Da 730, 758, 960, 2056
- Danzig, Gemeinde Mattenbuden  
 Da 285, 1508
- Das Historische Museum der Stadt Danzig*
- Sammelporträt der Mitglieder der Danziger Korporation der Kaufmannschaft, Autor J. F. Lohrenz (1844)

## Periodika

- Allgemeine Politische Zeitung, 1843-1845  
 Allgemeine Zeitung des Judenthums, 1839  
 Amtsblatt der Königlich Preußischen Regierung zu Danzig, 1816-1825, 1832-1834, 1839, 1842  
 Amtsblatt der Königlich Preußischen Regierung zu Marienwerder, 1812, 1816-1818  
 Annalen der Preußischen innern Staats-Verwaltung, 1817-1819  
 Danziger Bürgerblatt, 1845-1846  
 Danziger Dampfboot, 1828, 1831-1833, 1835-1837, 1840-1845  
 Danziger Dampfswagen, 1837  
 Danziger Intelligenzblatt, 1821  
 Danziger Zeitung, 1814  
 Der Aehrenleser auf dem Felde der Geschichte, Literatur und Kunst, 1822-1824  
 Der israelitische Volkslehrer. Eine Monatsschrift erbaulichen und belehrenden Inhalts, 1859  
 Der Orient, 1840  
 Die Flagge, 1843-1844  
 Gedana, ein Unterhaltungsblatt für die gebildeten Stände Danzigs, zum Besten Hülfbedürftiger, 1816  
 Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten, 1822  
 Landtags-Verhandlungen der Provinzial-Stände in der Preußischen Monarchie, 1826, 1831, 1837  
 Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung in den Königlich Preußischen Staaten, 1843  
 Schaluppe [Beilage zum Danziger Dampfboot], 1838, 1845-1847  
 Sonntagsblatt für alle Stände, 1843

## Gedruckte Quellen

- Adreßbuch der Königlichen Westpreußischen See- und Handelsstadt Danzig und der combinirten Städte Stolzenberg fürs Jahr 1797, in: Reinhard Wenzel (Hrsg.), Das Danziger Adreßbuchwesen, Hamburg 2004, S. 45-173.  
 Adreßbuch der Königlichen und Westpreußischen See- und Handelsstadt Danzig und deren combinirten Vorstädte, Danzig 1830.  
 Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten vom 1. Juni 1794, <http://opiniojuris.de/quelle/1623>.  
 Bach, Friedrich Wilhelm (Hrsg.), Adreß-Buch für Danzig, mit Einschluß der Vorstädte, Danzig 1844.  
 Behr, Hans-Joachim; Kloosterhuis, Jürgen (Hrsg.), Ludwig Freiherr Vincke. Ein westfälisches Profil zwischen Reform und Restauration in Preußen, Münster 1994.  
 Behrend, Raimund, Aus dem Tagebuch meines Vaters Theodor Behrend in Danzig, Königsberg 1896.  
 Blech, Abraham Friedrich, Geschichte der siebenjährigen Leiden Danzigs von 1807 bis 1814, 2 Teile, Danzig 1815.

- Bleich, Eduard (Hrsg.), *Der Erste Vereinigte Landtag in Berlin 1847*, Bd. 1, Berlin 1847.
- Code Napoléon, Nouvelle Édition, Dessau/Leipzig 1808.
- Codex Napoleon, nach dem beygefügtten, von der officiellen Ausgabe abgedruckten, französischen Original ins Deutsche übersetzt, Ludwig Spielmann (Übers.), Straßburg/Paris 1808.
- Danzig während der Belagerung im Jahr 1807. In Briefen von einem Augenzeugen, Hamburg 1807.
- Delbrück, Hans (Hrsg.), *Das Leben des Feldmarschalls Grafen Neithardt von Gneisenau*, Bd. 5, Berlin 1880.
- Duisburg, Friedrich Karl Gottlieb, *Danzig, eine Skizze in Briefen. Geschrieben vor, während und nach der Belagerung im Jahr 1807*, Amsterdam/Hamburg 1808.
- *Geschichte der Belagerungen und Blockaden Danzigs. Von der frühesten bis auf gegenwärtige Zeit. Ein historischer Versuch*, Danzig 1808.
  - *Versuch einer historisch-topographischen Beschreibung der freien Stadt Danzig*, Danzig 1809.
- Fabiani-Madeyska, Irena, *Odwiedziny Gdańska w XIX wieku*, Gdańsk 1957.
- Feyerabend, Carl B., *Kosmopolitische Wanderungen durch Preußen, Liefeland, Kurland, Litthauen, Vollanden, Podolien, Gallizien und Schlesien*, in den Jahren 1795 bis 1797, Germanien 1798.
- Förstemann, Ernst, *Aus dem alten Danzig (1820-1840)*, Danzig 1900.
- Förster, Friedrich, *Ausführliches Handbuch der Geschichte, Geographie und Statistik des Preussischen Reichs*, Bd. 1, Berlin 1820.
- Frankl, Ludwig August, *Gedichte*, Leipzig 1840.
- Die französische Verfassung des Jahres VIII (1799), <http://www.conseil-constitutionnel.fr/conseil-constitutionnel/francais/la-constitution/les-constitutions-de-la-france/constitution-du-22-frimaire-an-viii.5087.html>.
- Freund, Ismar, *Die Emanzipation der Juden in Preußen. Unter besonderer Berücksichtigung des Gesetzes vom 11. März 1812. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte der Juden in Preußen*, 2 Bde., Berlin 1912.
- [Grüner, Christoph S.], *Belagerung und Einnahme von Danzig 1807*, Leipzig 1808.
- Hoffmann, Johann Gottfried (Hrsg.), *Uebersicht der Bodenfläche und Bevölkerung des preussischen Staats. Aus den für das Jahr 1817 amtlich eingezogenen Nachrichten*, Berlin 1818.
- (Hrsg.), *Beiträge zur Statistik des preussischen Staats*, Berlin 1821.
  - (Hrsg.), *Die Bevölkerung des preussischen Staats. Nach dem Ergebnisse der zu Ende des Jahres 1837 amtlich aufgenommenen Nachrichten in staatswirtschaftlicher, gewerblicher und sittlicher Beziehung*, Berlin 1839.
- Jehle, Manfred (Hrsg.), *Die Juden und die jüdischen Gemeinden Preußens in amtlichen Enquêtes des Vormärz*, 4 Bde., München 1998.
- Kalkreuth, Friedrich Adolf von, *Die Belagerung von Danzig im Jahre 1807*, Posen/Leipzig 1809.
- Koch, Christian Friedrich, *Die Juden im Preussischen Staate. Eine geschichtliche Darstellung der politischen, bürgerlichen und privatrechtlichen Verhältnisse der Juden in Preußen, nach den verschiedenen Landestheilen*, Marienwerder 1833.
- Krampitz, Friedrich Wilhelm, *Autobiographie*, Bd. 1, Danzig 1831.

- Kupfer, Fraim, Pinkas gminy żydowskiej we Wrzeszczu (1775-1793), in: Biuletyn Żydowskiego Instytutu Historycznego 22 (1967), S. 26-44.
- Lengnich, Gottfried, Ius publicum civitatis gedanensis oder der Stadt Danzig Verfassung und Rechte, [Danzig 1769], Otto Günther (Hrsg.), Danzig 1900.
- Lohmann, Ingrid (Hrsg.), Chevrat Chinuch Nearim. Die jüdische Freischule in Berlin (1778-1825) im Umfeld preußischer Bildungspolitik und jüdischer Kulturreform. Eine Quellensammlung, T. 2, Münster u. a., 2001.
- Löschin, Gotthilf (Hrsg.), Danziger Chronik des Jahres 1824, 1825, 1826, 1827/1828, 4 Bde., Danzig [1825-1829].
- Muhl, John, Erinnerungen an die Zeit vor hundert Jahren, in: Mitteilungen des Westpreußischen Geschichtsvereins 13 (1914), Nr. 1, S. 6-15.
- Mützell, Alexander A., Neues topographisch-statistisch-geographisches Wörterbuch des preussischen Staats, Bd. 6, Halle 1825.
- Pfeiffer, Franz Georg; Pfeiffer, Burkhard Wilhelm (Hrsg.), Napoleons Gesetzbuch nach seinen Abweichungen von Teutschlands gemeinem Recht, Bd. 1, Göttingen 1808.
- Pietsch, Ludwig, Aus der Heimat und der Fremde. Erlebtes und Gesehenes, Berlin 1903.
- Rapp, Jean, Mèmoires, Paris 1823.
- Denkwürdigkeiten aus dem Leben, Friedrich Dörne (Übers.), Danzig 1824.
- Rehberg, August Wilhelm, Ueber den Code Napoléon und dessen Einführung in Deutschland, Hannover 1814.
- Rönne, Ludwig; Simon, Heinrich (Hrsg.), Die früheren und gegenwärtigen Verhältnisse der Juden in den sämtlichen Landestheilen des Preußischen Staates, Breslau 1843.
- Roscius, Gottlob Otto, Westpreussen von 1772 bis 1827 als Nachtrag zu den statistischen Uebersichten in den Ortsverzeichnissen der Marienwerderschen und Danziger Regierungsbezirke, Marienwerder 1828.
- Rühl, Franz (Hrsg.), Briefe und Aktenstücke zur Geschichte Preußens unter Friedrich Wilhelm III, vorzugsweise aus dem Nachlass von F. A. von Stägemann, 3 Bde., Leipzig 1899-1902.
- Rumpf, Johann D. F. (Hrsg.), Die Gesetze wegen Anordnung der Provinzial-Stände in der Preußischen Monarchie, Berlin 1825.
- (Hrsg.), Die preußische Städteordnung vom 19ten November 1808, mit den gesetzlichen sowohl als reglementsmäßigen ergänzenden und erläuternden Bestimmungen; nebst der revidirten Städteordnung mit den dazu gehörigen Verordnungen vom 17ten März 1831, und einer Vergleichung beider, 6. Aufl., Berlin 1834.
- Schön, Theodor von, Aus den Papieren des Ministers und Burggrafen von Marienburg, 6 Bde., Berlin 1875-1883.
- Persönliche Schriften, Bd. 1, Bernd Söseman (Hrsg.), Albrecht Hoppe (Bearb.), Köln 2006.
- Schumacher, Wilhelm (Hrsg.), Danziger Stadt- und Adreß-Almanach für das Jahr 1831, Danzig 1831.
- Streckfuß, Karl, Ueber das Verhältniß der Juden zu den christlichen Staaten, Halle 1833.
- Ueber das Verhältniß der Juden zu den christlichen Staaten. Zweite Schrift unter diesem Titel, Berlin 1843.

- Tagebuch der Belagerung von Danzig, in den Monaten März, April und May, Danzig 1807.
- Uebersicht der Bestandtheile und Verzeichniß aller Ortschaften des Danziger Regierungs-Bezirktes, Danzig 1820.
- Unruh, Hans Viktor von, Erinnerungen aus dem Leben, Heinrich von Poschinger (Hrsg.), Stuttgart u. a. 1895.
- Varnhagen von Ense, Karl August, Blätter aus der preußischen Geschichte, Bd. 2, Leipzig 1868.
- Verzeichniß der Grundstücke in der Stadt, und zwar innerhalb der Rechtstadt, Altstadt, Vorstadt, Niederstadt und Außenwerke, Danzig 1854.
- Wolfart, Philipp Ludwig, Preußen in seinen religiösen Verhältnissen. Beiträge zu einem Staats-Kirchenrecht einer christlich-evangelischen Monarchie, Berlin/Posen/Bromberg 1839.
- Monarchie und Verfassung oder die Herrschaft des rechten Vertrauens. Eine Lebensbetrachtung, Berlin 1842.
  - Über die Emanzipation der Juden in Preußen, Potsdam 1844.
- Zernecke, Wilhelm Ferdinand, Ueber Constitutionen, Danzig 1841.
- Ueber Preßfreiheit und Censur-Gesetze, Danzig 1841.

### Nachschlagewerke

- Andrzejewski, Marek (Hrsg.), Prasa gdańska na przestrzeni wieków, Gdańsk 1999.
- Biernat, Czesław (Bearb.), Staatsarchiv Danzig – Wegweiser durch die Bestände bis zum Jahr 1945, München 2000.
- Eichstädt, Volkmar, Bibliographie zur Geschichte der Judenfrage (1750-1848), Hamburg 1938.
- Jersch-Wenzel, Stefi (Hrsg.), Quellen zur Geschichte der Juden in den Archiven der neuen Bundesländer, 6 Bde., München 1996-2001.
- (Hrsg.), Quellen zur Geschichte der Juden in polnischen Archiven, 2 Bde., München 2003-2005.
- Moeller, Friedwald (Hrsg.), Amts-Blatt der Königlichen Preußischen Regierung zu Danzig. Personenkundliche Auszüge 1834-1870, Hamburg 1995.
- Śliwiński, Błażej u. a. (Hrsg.), Encyklopedia Gdańska, Gdańsk 2012.

### Sekundärliteratur

- Andrzejewski, Marek, [Rezension zu:] Samuel Echt, Die Geschichte der Juden in Danzig, Leer 1972, in: Rocznik Gdański 36 (1976), S. 241-242.
- Aring, Paul Gerhard, Christliche Judenmission. Ihre Geschichte und Problematik dargestellt und untersucht am Beispiel des evangelischen Rheinlandes, Neukirchen-Vluyn 1980.
- Christen und Juden heute – und die »Judenmission«? Geschichte und Theologie

- protestantischer Judenmission in Deutschland, dargestellt und untersucht am Beispiel des Protestantismus im mittleren Deutschland, Frankfurt a. M. 1987.
- Arnsberg, Paul, Die Geschichte der Frankfurter Juden seit der Französischen Revolution, Bd. I, Darmstadt 1983.
- Aschkewitz, Max, Zur Geschichte der Juden in Westpreussen, Marburg 1967.
- Aschoff, Diethard; Schlautmann-Overmeyer, Rita, Vincke und die Juden, in: Hans-Joachim Behr, Jürgen Kloosterhuis (Hrsg.), Ludwig Freiherr Vincke. Ein westfälisches Profil zwischen Reform und Restauration in Preußen, Münster 1994, S. 289-308.
- Avraham, Doron, In der Krise der Moderne. Der preußische Konservatismus im Zeitalter gesellschaftlicher Veränderungen 1848-1876, Markus Lemke (Übers.), Göttingen 2008.
- Bach, Theodor, Theodor Gottlieb von Hippel, der Verfasser des Aufrufs: »An mein Volk«. Ein Gedenkblatt zur fünfzigjährigen Feier der Erhebung Preußens, Breslau 1863.
- Bär, Max, Die Entwicklung des Territoriums der Stadt Danzig und ihres kommunalen Verwaltungsgebietes, in: Zeitschrift des Westpreußischen Geschichtsvereins 49 (1907), S. 253-272.
- Die Behördenverfassung in Westpreussen seit der Ordenszeit, Danzig 1912.
- Baron, Alfred, Der Haus- und Grundbesitzer in Preussens Städten einst und jetzt (unter Berücksichtigung von Steins Städteordnung), Halle 1911.
- Baron, Salo, Die Judenfrage auf dem Wiener Kongreß. Auf Grund von zum Teil ungedruckten Quellen dargestellt, Wien/Berlin 1920.
- Barrett, Susan M., Implementation Studies. Time for a Revival? Personal Reflections on 20 Years of Implementation Studies, in: Public Administration 82 (2004), Nr. 2, S. 249-262.
- Barrett, Susan M.; Fudge, Colin, Examining the policy-action relationship, in: dies. (Hrsg.), Policy and Action. Essays on the Implementation of Public Policy, London/New York 1981.
- Barthold, Erich, Die preußische Judenemanzipation und die öffentliche Meinung 1825-1845, [Dissertation an der Universität Münster 1924].
- Baszanowski, Jan, Przemiany demograficzne w Gdańsku w latach 1601-1846 w świetle tabel ruchu naturalnego, Gdańsk 1995.
- Battenberg, J. Friedrich, Gesetzgebung und Judenemanzipation im Ancien Régime. Dargestellt am Beispiel Hessen-Darmstadt, in: Zeitschrift für historische Forschung 13 (1986), H. 1, S. 43-63.
- Der lange Weg zur Emanzipation der Juden in den hessischen Ländern, in: Irene A. Diekmann (Hrsg.), Das Emanzipationsedikt von 1812 in Preußen. Der lange Weg der Juden zu »Einländern« und »preußischen Staatsbürgern«, Berlin/Boston 2013, S. 143-166.
- Bauer, Annedore, Die Pädagogik Carl August Zellers (1774-1846). Ihre Bedeutung für Schule und Bildung unter besonderer Berücksichtigung Württembergs, Frankfurt a. M. 1989.
- Bender, Heinz, Der Kampf um die Judenemanzipation in Deutschland im Spiegel der Flugschriften 1815-1820, Jena 1939.
- Berding, Helmut, Die Emanzipation der Juden im Königreich Westfalen (1807-1813), in: Archiv für Sozialgeschichte 23 (1983), S. 23-50.

- Bering, Dietz, *Der Name als Stigma. Antisemitismus im deutschen Alltag 1812-1933*, Stuttgart 1992.
- Bleek, Wilhelm, *Von der Kameralausbildung zum Juristenprivileg. Studium, Prüfung und Ausbildung der höheren Beamten des allgemeinen Verwaltungsdienstes in Deutschland im 18. und 19. Jahrhundert*, Berlin 1972.
- Bömelburg, Hans-Jürgen, *Zwischen polnischer Ständegesellschaft und preußischem Obrigkeitsstaat. Vom Königlichen Preußen zu Westpreußen (1756-1806)*, München 1995.
- *Die »Verbindung der freien Preußen«. Republikanische Tendenzen in Danzig am Ende des 18. Jahrhunderts*, in: *Beiträge zur Geschichte Westpreußens* 14 (1995), S. 69-86.
- Bork, Herward, *Zur Geschichte des Nationalitätenproblems in Preußen. Die Kirchenpolitik Theodors von Schön in Ost- und Westpreussen 1815-1843*, Leipzig 1933.
- Brammer, Annegret H., *Judenpolitik und Judengesetzgebung in Preußen 1812 bis 1847 mit einem Ausblick auf das Gleichberechtigungsgesetz des Norddeutschen Bundes von 1869*, Berlin 1987.
- Breitenborn, Anke, *Randgruppen im Allgemeinen Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794*, Berlin 1994.
- Brenner, Michael; Caron, Vicki; Kaufmann, Uri R. (Hrsg.), *Jewish Emancipation Reconsidered. The French and German Models*, London/Tübingen 2003.
- Bruer, Albert A., *Geschichte der Juden in Preußen (1750-1820)*, Frankfurt a. M./New York 1991.
- *Aufstieg und Untergang. Eine Geschichte der Juden in Deutschland (1750-1918)*, Köln/Weimar/Wien 2006.
- Brümmer, Franz, Ignaz Julius Lasker, in: *Allgemeine Deutsche Biographie* (1883), <http://www.deutsche-biographie.de/xsfz48308.html>.
- Burg, Peter, *Verwaltung in der Modernisierung. Französische und preußische Regionalverwaltung vom Ancien Régime zum Revolutionszeitalter*, Paderborn 1994.
- Cancik, Pascale, *Verwaltung und Öffentlichkeit in Preußen. Kommunikation durch Publikation und Beteiligungsverfahren im Recht der Reformzeit*, Tübingen 2007.
- Chojnacka, Małgorzata, *Pressezensur in Danzig in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts*, in: *Studia Germanica Posnaniensia* 22 (1995), S. 37-53.
- Cieślak, Edmund, *Mieszkańcy Gdańska w życiu codziennym*, in: ders. (Hrsg.), *Historia Gdańska*, Bd. 3, T. 1, Gdańsk 1993, S. 640-667.
- (Hrsg.), *Historia Gdańska*, Bd. 4, T. 1, Sopot 1998.
- Clark, Christopher, *The Limits of Confessional State. Conversions to Judaism in Prussia 1814-1843*, in: *Past and Present* (1995), Nr. 147, S. 159-179.
- *The »Christian« State and the »Jewish Citizen« in Nineteenth-Century Prussia*, in: Helmut Walser Smith (Hrsg.), *Protestants, Catholics and Jews in Germany (1800-1914)*, Oxford/New York 2001, S. 67-93.
- Cyrson, Edward, *Ustrój Gdańska w latach 1793-1807*, in: *Czasopismo Prawno-Historyczne* 19 (1967), H. 1, S. 115-127.
- Damps, Ewelina, *Historia teatru miejskiego w Gdańsku (1801-1841)*, Gdańsk 2015.
- Diekmann, Irene A. (Hrsg.), *Das Emanzipationsedikt von 1812 in Preußen. Der lange Weg der Juden zu »Einländern« und »preußischen Staatsbürgern«*, Berlin/Boston 2013.

- Dortans, Johann Ludwig, Die Verwaltung des Westpreußischen Regierungsbezirks Marienwerder in den Jahren 1815 bis 1829, Bonn 1964.
- Echt, Samuel, Das jüdische Schul- und Erziehungswerk in Danzig, in: Bulletin des Leo Baeck Instituts 6 (1963), Nr. 24, S. 352-394.
- Die Geschichte der Juden in Danzig, Leer 1972.
- Eckstein, Adolf, Hardenberg und die Frage der Judenemanzipation in den preußisch-fränkischen Fürstentümern, in: Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaft des Judentums (Hrsg.), Beiträge zur Geschichte der deutschen Juden, Leipzig 1916, S. 267-274.
- Eibach, Joachim, Der Staat vor Ort. Amtmänner und Bürger im 19. Jahrhundert am Beispiel Badens, Frankfurt a.M. 1994.
- Verfassungsgeschichte als Verwaltungsgeschichte, in: ders., Günther Lottes (Hrsg.), Kompass der Geschichtswissenschaft. Ein Handbuch, Göttingen 2002, S. 142-151.
- Eisenbach, Artur, Prawa obywatelskie i honorowe Żydów (1790-1861), in: Witold Kula (Hrsg.), Społeczeństwo Królestwa Polskiego. Studia o uwarstwieniu i ruchliwości społecznej, Bd. I, Warszawa 1965, s. 237-300.
- The Emancipation of the Jews in Poland 1780-1870, Oxford 1991.
- Eisenhart, August Ritter von, Gottlieb Hufeland, in: Allgemeine Deutsche Biographie (1881), <http://www.deutsche-biographie.de/pnd117053961.html?anchor=adb>.
- Engelsing, Rolf, Die Häfen an der Südküste der Ostsee und der Ostwestverkehr in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 58 (1971), H. 1, S. 24-66.
- Erb, Rainer; Bergmann, Werner, Die Nachtseite der Judenemanzipation. Der Widerstand gegen die Integration der Juden in Deutschland 1780-1860, Berlin 1989.
- Fasel, Peter, Revolte und Judenmord. Hartwig von Hundt-Radowsky (1780-1835). Biografie eines Demagogen, Berlin 2010.
- Fecker, Carsten, Eintragungen im Königsberger Judenbürgerbuch 1808-1818, in: Altpreußische Geschlechterkunde 35 (2005), S. 47-56.
- Fehrenbach, Elisabeth, Der Kampf um die Einführung des Code Napoléon in den Rheinbundstaaten, Wiesbaden 1973.
- Fischer, Horst, Judentum, Staat und Heer in Preußen im frühen 19. Jahrhundert. Zur Geschichte der staatlichen Judenpolitik, Tübingen 1968.
- Fischer, Thomas A., The Scots in Germany. Being a Contribution towards the History of the Scot Abroad, Edinburgh 1902.
- The Scots in Eastern and Western Prussia, Edinburgh 1903.
- Fischer, Wolfram, Unternehmerschaft, Selbstverwaltung und Staat. Die Handelskammern in der deutschen Wirtschafts- und Staatsverfassung des 19. Jahrhunderts, Berlin 1964.
- Fleermann, Bastian, Marginalisierung und Emanzipation. Jüdische Alltagskultur im Herzogtum Berg (1779-1847), Neustadt a. d. Aisch 2007.
- Frevert, Ute, Neue Politikgeschichte, in: Joachim Eibach, Günther Lottes (Hrsg.), Kompass der Geschichtswissenschaft. Ein Handbuch, Göttingen 2002, S. 152-164.
- Friccius, Karl Friedrich, Geschichte der Befestigungen und Belagerungen Danzigs. Mit besonderer Rücksicht auf die ostpreußische Landwehr, welche in den Jahren 1813-1814 vor Danzig stand, Berlin 1854.

- Füßl, Wilhelm, Professor in der Politik. Friedrich Julius Stahl (1802-1861). Das monarchische Prinzip und seine Umsetzung in die parlamentarische Praxis, Göttingen 1988.
- Gerson, Daniel, Die Kehrseite der Emanzipation in Frankreich. Judenfeindschaft im Elsass 1778 bis 1848, Essen 2006.
- Gierszewski, Stanisław, Obywatele miast Polski przedrozbiorowej. Studium źródłoznawcze, Warszawa 1973.
- Porozbiorowe społeczeństwo polskie (do roku 1870), in: *Kultura i Społeczeństwo* 17 (1973), Nr. 4, S. 35-46.
- Giesselmann, Werner, Protest als Gegenstand sozialgeschichtlicher Forschung, in: Wolfgang Schieder, Volker Sellin (Hrsg.), *Sozialgeschichte in Deutschland. Entwicklungen und Perspektiven im internationalen Zusammenhang*, Bd. 3, Göttingen 1987, S. 50-77.
- Goldberg, Jacob, *Jewish Privileges in the Polish Commonwealth*, Jerusalem 1985.
- Groß, Johannes T., *Ritualmordbeschuldigungen gegen Juden im Deutschen Kaiserreich (1871-1914)*, Berlin 2002.
- Groth, Andrzej, *Ustrój miasta i zmiany demograficzne*, in: ders. (Hrsg.), *Historia Elbląga*, Bd. 3, T. 1, Gdańsk 2000, S. 14-33.
- Grypa, Dietmar, *Der diplomatische Dienst des Königreichs Preußen (1815-1866). Institutioneller Aufbau und soziale Zusammensetzung*, Berlin 2008.
- Grzywatz, Berthold, *Stadt, Bürgertum und Staat im 19. Jahrhundert. Selbstverwaltung, Partizipation und Repräsentation in Berlin und Preußen 1806 bis 1918*, Berlin 2003.
- Haas, Stefan, *Die Kultur der Verwaltung. Die Umsetzung der preußischen Reformen 1800-1848*, Frankfurt a. M./New York 2005.
- ; Hengerer, Mark, *Zur Einführung. Kultur und Kommunikation in politisch-administrativen Systemen der Frühen Neuzeit und der Moderne*, in: dies. (Hrsg.), *Im Schatten der Macht. Kommunikationskulturen in Politik und Verwaltung 1600-1950*, Frankfurt a. M./New York 2008, S. 9-22.
- Haferkamp, Hans-Peter, *Die Lehre des französischen Rechts an Deutschen Fakultäten im 19. Jahrhundert*, in: Werner Schubert, Matthias Schmoedel (Hrsg.), *200 Jahre Code civil. Die napoleonische Kodifikation in Deutschland und Europa*, Köln 2005, S. 47-72.
- Hahn, Hans-Werner, *Judenemanzipation in der Reformzeit*, in: Thomas Stamm-Kuhlmann (Hrsg.), *»Freier Gebrauch der Kräfte«. Eine Bestandsaufnahme der Hardenberg-Forschung*, München 2001, S. 141-161.
- Haller, Ansgar, *Die Ausformung von Öffentlichkeit in Danzig im 18. Jahrhundert bis zur zweiten Teilung Polens im Jahre 1793*, Hamburg 2005.
- Hartung, Fritz, *Studien zur Geschichte der preußischen Verwaltung*, in: ders. (Hrsg.), *Staatsbildende Kräfte der Neuzeit. Gesammelte Aufsätze*, Berlin 1961, S. 178-344.
- Hattenhauer, Hans, *Geschichte des Beamtentums*, Köln u. a. 1980.
- Hauser, Oswald, *Grundsätze preußischer Integrationspolitik*, in: Peter Baumgart (Hrsg.), *Expansion und Integration. Zur Eingliederung neugewonnener Gebiete in den preußischen Staat*, Köln/Wien 1984, S. 475-486.
- Hecker, Hellmuth, *Staatsangehörigkeit im Code Napoléon als europäisches Recht*.

- Die Rezeption des französischen Code Civil von 1804 in Deutschland und Italien in Beziehung zum Staatsangehörigkeitsrecht, Hamburg 1980.
- Henning, Hansjoachim, Die deutsche Beamtenschaft im 19. Jahrhundert. Zwischen Stand und Beruf, Stuttgart 1984.
- Herzig, Arno, Judentum und Emanzipation in Westfalen, Münster 1973.
- (Bearb.), »Schutzjuden – Bürger – Verfolgte«. Die Geschichte der jüdischen Minderheit in Iserlohn, Iserlohn 1984.
- Hillebrand, Almut, Danzig und die Kaufmannschaft großbritannischer Nation. Rahmenbedingungen, Formen und Medien eines englischen Kulturtransfers im Ostseeraum des 18. Jahrhunderts, Frankfurt a. M. 2009.
- Hoffmann, Erich, Danzig und die Städteordnung des Freiherrn vom Stein, Leipzig 1934.
- Die Instruktion für die Danziger Stadtverordneten vom 9. August 1805, in: Mitteilungen des Westpreußischen Geschichtsvereins 34 (1935), H. 1, S. 15-22.
- Theodor von Schön und die Gestaltung der Schule in Westpreußen, Marburg (Lahn) 1965.
- Hofmann, Tessa, Der radikale Wandel. Das deutsche Polenbild zwischen 1772-1848, in: Zeitschrift für Ostforschung, 42 (1993), H. 3, S. 358-390.
- Hofmeister-Hunger, Andrea, Pressepolitik und Staatsreform. Die Institutionalisierung staatlicher Öffentlichkeitsarbeit bei Karl August von Hardenberg (1792-1822), Göttingen 1994.
- Hubatsch, Walther, Die Stein-Hardenbergschen Reformen, Darmstadt 1977.
- Hyder, Masood, Implementation. The Evolutionary Model, in: David Lewis, Helen Wallace (Hrsg.), Policies into Practice. National and International Case Studies in Implementation, London/Exeter 1984, S. 1-18.
- Jacob, Herbert, Der Danziger Aehrenleser, in: Hans Werner Seiffert (Hrsg.), Beiträge zur deutschen und nordischen Literatur, Berlin 1958, S. 291-303
- Jehle, Manfred, Die Enquêtes der preußischen Regierung zu den Verhältnissen der Juden und der jüdischen Gemeinden 1842-1845, in: ders. (Hrsg.), Die Juden und die jüdischen Gemeinden Preußens in amtlichen Enquêtes des Vormärz, Bd. 1, München 1998, S. LIX-XCIII.
- Jersch-Wenzel, Stefi, Stadt und Staat. Die Marktbuden der Juden in Danzig 1821/22, in: Wilhelm Treue (Hrsg.), Geschichte als Aufgabe, Berlin 1988, S. 185-200.
- Rechtslage und Emanzipation, in: dies., Michael Brenner, Michael A. Meyer (Hrsg.), Deutsch-jüdische Geschichte in der Neuzeit, Bd. 2, München 2000, S. 15-56.
- Bevölkerungsentwicklung und Berufsstruktur, in: dies., Michael Brenner, Michael A. Meyer (Hrsg.), Deutsch-jüdische Geschichte in der Neuzeit, Bd. 2, München 2000, S. 57-95.
- Jeserich, Kurt G.A., Die Entwicklung des öffentlichen Dienstes 1800-1871, in: ders., Hans Pohl, Georg-Christoph von Unruh (Hrsg.), Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. 2, Stuttgart 1983, S. 301-332.
- Kaczor, Dariusz, Cechy, in: Błażej Śliwiński u. a. (Hrsg.), Encyklopedia Gdańska, Gdańsk 2012, S. 158-159.
- Kähler, Jan Jelle, Französisches Zivilrecht und französische Justizverfassung in den Hansestädten Hamburg, Lübeck und Bremen (1806-1815), Frankfurt a. M. 2007.

- Kaplan, Marion (Hrsg.), Geschichte des jüdischen Alltags in Deutschland vom 17. Jahrhundert bis 1945, München 2003.
- Karweick, Jörg, »Tiefgebeugt von Nahrungsorgen und Gram«. Schreiben an Behörden, in: ders., Siegfried Grosse, Martin Grimberg, Thomas Hölscher (Hrsg.), »Denn das Schreiben gehört nicht zu meiner täglichen Beschäftigung«. Der Alltag kleiner Leute in Bittschriften, Briefen und Berichten aus dem 19. Jahrhundert. Ein Lesebuch, Bonn 1989, S. 17-87.
- Katz, Jacob, From Prejudice to Destruction. Anti-Semitism 1700-1933, Cambridge 1980.
- Die Hep-Hep-Verfolgungen des Jahres 1819, Berlin 1994.
- Kaufmann, Uri R., The Jewish Fight for Emancipation in France and Germany, in: ders., Michael Brenner, Vicki Caron (Hrsg.), Jewish Emancipation Reconsidered. The French and German Models, London/Tübingen 2003, S. 79-88.
- Kemlein, Sophia, Die Posener Juden 1815-1848. Entwicklungsprozesse einer polnischen Judenheit unter preußischer Herrschaft, Hamburg 1997.
- Keuck, Thekla, Hofjuden und Kulturbürger. Die Geschichte der Familie Itzig in Berlin, Göttingen 2011.
- Kizik, Edmund, Mennonici w Gdańsku, Elblągu i na Żuławach Wiślanych w drugiej połowie XVII i w XVIII wieku. Studium z dziejów małej społeczności wyznaniowej, Gdańsk 1994.
- Mieszczanstwo gdańskie wobec Żydów w XVII-XVIII wieku, in: Kwartalnik Historii Żydów (2003), H. 3, S. 416-434.
- Żydzi przed gdańskim Sądem Wetowym w połowie XVIII wieku, in: Jacek Wijaczka, Grzegorz Miernik (Hrsg.), Z przeszłości Żydów polskich. Polityka – gospodarka – kultura – społeczeństwo, Kraków 2005, S. 49-64.
- Klippel, Diethelm, Rechtsgeschichte, in: Joachim Eibach, Günther Lottes (Hrsg.), Kompass der Geschichtswissenschaft. Ein Handbuch, Göttingen 2002, S. 134-141.
- Korporation der Kaufmannschaft zu Danzig (Hrsg.), Zum fünfzigjährigen Stiftungsfeste der Corporation der Kaufmannschaft zu Danzig, Danzig 1872.
- Korporation der Kaufmannschaft zu Königsberg (Hrsg.), Zum fünfzigjährigen Jubiläum der Korporation der Kaufmannschaft von Königsberg, Königsberg 1873.
- Koselleck, Reinhart, Staat und Gesellschaft in Preußen 1815-1848, in: Werner Conze (Hrsg.), Staat und Gesellschaft im deutschen Vormärz 1815-1848, Stuttgart 1962, S. 79-112.
- Einleitung, in: ders., Otto Brunner, Werner Conze (Hrsg.), Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 1, Stuttgart 1972, S. XIII-XXVII.
- Preußen zwischen Reform und Revolution. Allgemeines Landrecht, Verwaltung und soziale Bewegung 1791 bis 1848, München 1989.
- Krüger, Hans-Jürgen, Die Städteordnung von 1808 und das Königsberger Bürgerbuch, in: Klaus Zernack (Hrsg.), Beiträge zur Stadt- und Regionalgeschichte Ost- und Nordeuropas, Wiesbaden 1971, S. 209-219.
- Laubert, Manfred, Eduard Flottwell. Ein Abriss seines Lebens, [Berlin] 1919.
- Das Niederlassungs- und Grundstückserwerbsrecht der Juden, in: ders. (Hrsg.), Studien zur Geschichte der Provinz Posen in der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts, Bd. 2, Posen 1927, S. 120-179.

- Die Juden der Provinz Posen in Branntweinschank und Hausiergewerbe bis zum Gesetz vom 23. 7. 1847, in: Deutsche Monatshefte 7 (1940/41), H. 11/12, S. 499-533.
- Laux, Stephan, Zwischen Anonymität und amtlicher Erfassung. Herrschaftliche Rahmenbedingungen jüdischen Lebens in den rheinischen Territorialstaaten vom 16. Jahrhundert bis zum Beginn der »Emanzipationszeit«, in: Monika Gruebel, Georg Moelich (Hrsg.), Jüdisches Leben im Rheinland. Vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Köln/Weimar/Wien 2005, S. 79-110.
- Lehmann, Max, Der Ursprung der Städteordnung von 1808, in: Preußische Jahrbücher (1898), Nr. 93, S. 471-514.
- Leiserowitz, Ruth, Sabbatleuchter und Kriegerverein. Juden in der ostpreußisch-litauischen Grenzregion (1812-1942), Osnabrück 2010.
- Letkemann, Peter, Die preußische Verwaltung des Regierungsbezirks Danzig 1815-1870, Marburg 1967.
- Lewis, David, Conclusion. Improving Implementation, in: ders., Helen Wallace (Hrsg.), Policies into Practice. National and International Case Studies in Implementation, London/Exeter 1984, S. 203-226.
- Lindner, Erik, Patriotismus deutscher Juden von der napoleonischen Ära bis zum Kaiserreich. Zwischen korporativem Loyalismus und individueller deutsch-jüdischer Identität, Frankfurt a. M. 1997.
- Löschin, Gotthilf, Geschichte Danzigs von der ältesten bis zur neuesten Zeit, T. 2, Danzig 1828.
- Beiträge zur Geschichte Danzigs und seiner Umgebungen, Danzig 1837.
- Loew, Peter Oliver, Die Danziger Presse im 19. und 20. Jahrhundert, in: Beiträge zur Geschichte Westpreußens 18 (2002), S. 97-115.
- Trzy mity, in: Przegląd polityczny 2002, Nr. 56, S. 34-38.
- Danzig und seine Vergangenheit 1793-1997. Die Geschichtskultur einer Stadt zwischen Deutschland und Polen, Osnabrück 2003.
- Gdańsk. Między mitami, Olsztyn 2006.
- Stückwerk. Was wissen wir über die Geschichte Danzigs im 19. und 20. Jahrhundert?, in: Markus Krzoska, Isabel Röskau-Rydel (Hrsg.), Stadtleben und Nationalität. Ausgewählte Beiträge zur Stadtgeschichtsforschung in Ostmitteleuropa im 19. und 20. Jahrhundert, München 2006, S. 47-66.
- Das literarische Danzig 1793-1945. Bausteine für eine lokale Kulturgeschichte, Frankfurt a. M. 2009.
- Deutschtum – Polonität – Multikulturalität? Danzig und seine Mythen, in: Basil Kerski (Hrsg.), Danziger Identitäten. Eine mitteleuropäische Debatte, Potsdam 2011, S. 139-163.
- Lohmann, Uta, David Friedländer. Reformpolitik im Zeichen von Aufklärung und Emanzipation. Kontexte des preußischen Judenedikts vom 11. März 1812, Hannover 2013.
- Lohrmann, Klaus, Bemerkungen zum Problem »Jude und Bürger«, in: Fritz Mayrhofer, Ferdinand Opll (Hrsg.), Juden in der Stadt, Linz 1999, S. 145-165.
- Lotter, Friedrich, Christoph Meiners und die Lehre von der unterschiedlichen Wertigkeit der Menschenrassen, in: Hartmut Boockmann, Hermann Wellenreuther (Hrsg.), Geschichtswissenschaft in Göttingen, Göttingen 1987, S. 30-75.

- Low, Alfred D., *Jews in the Eyes of the Germans. From the Enlightenment to Imperial Germany*, Philadelphia 1979.
- Ludyga, Hannes, *Die Rechtsstellung der Juden in Bayern von 1819 bis 1918. Studie im Spiegel der Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten des bayerischen Landtags*, Berlin 2007.
- Lüdtke, Alf, »Gemeinwohl«, *Polizei und »Festungspraxis«*. Staatliche Gewaltsamkeit und innere Verwaltung in Preußen (1815-1850), Göttingen 1982.
- Lukaszewicz, Dariusz, *Czarna legenda Polski. Obraz Polski i Polaków w Prusach 1772-1815*, Poznań 1995.
- Maciejewski, Tadeusz, *Prawo sądowe w ustawodawstwie miasta Gdańska w XVIII wieku*, Wrocław 1984.
- Magnus, Shulamit S., *Jewish Emancipation in a German City. Cologne (1798-1871)*, Stanford 1997.
- Makowski, Krzysztof A., *Siła mitu. Żydzi w Poznańskim w dobie zaborów w piśmiennictwie historycznym*, Poznań 2004.
- Masur, Gerhard, *Friedrich Julius Stahl. Geschichte seines Lebens. Aufstieg und Entfaltung 1802-1840*, Berlin 1930.
- Mayer, Eduard Wilhelm, *Das Retablissement Ost- und Westpreußens unter der Mitwirkung und Leitung Theodors von Schön*, Jena 1916.
- Mayntz, Renate, *Die Entwicklung des analytischen Paradigmas der Implementationsforschung*, in: dies. (Hrsg.), *Implementation politischer Programme. Empirische Forschungsberichte*, Königstein 1980, S. 1-19.
- *Die Implementation politischer Programme. Theoretische Überlegungen zu einem neuen Forschungsgebiet*, in: dies. (Hrsg.), *Implementation politischer Programme. Empirische Forschungsberichte*, Königstein 1980, S. 236-249.
- *Zur Einleitung. Probleme der Theoriebildung in der Implementationsforschung*, in: dies. (Hrsg.), *Implementation politischer Programme II. Ansätze zur Theoriebildung*, Opladen 1983, S. 7-24.
- Meier, Brigitte, *Politisierung des Bürgers auf dem Wege der städtischen Selbstverwaltung 1770-1830*, in: dies., Helga Schultz (Hrsg.), *Die Wiederkehr des Stadtbürgers. Städtereformen im europäischen Vergleich 1750 bis 1850*, Berlin 1994, S. 21-67.
- *Das brandenburgische Stadtbürgertum als Mitgestalter der Moderne. Die kommunale Selbstverwaltung und die politische Kultur des Gemeindeliberalismus*, Berlin 2001.
- Meier, Ernst von, *Die Reform der Verwaltungsorganisation unter Stein und Hardenberg*, München/Leipzig 1912.
- Meumann, Markus; Pröve, Ralf, *Die Faszination des Staates und die historische Praxis. Zur Beschreibung von Herrschaftsbeziehungen jenseits teleologischer und dualistischer Begriffsbildungen*, in: dies. (Hrsg.), *Herrschaft in der Frühen Neuzeit. Umriss eines dynamisch-kommunikativen Prozesses*, Münster 2004, S. 11-49.
- Mevorah, Baruch, *French Sanhedrin*, in: Michael Berenbaum, Fred Skolnik (Hrsg.), *Encyclopaedia Judaica*, 2. Edition, Bd. 18, Detroit 2007, Gale Virtual Reference Library.
- Meyer, Michael A.; Brenner, Michael (Hrsg.), *Judentum und Christentum*, in: dies., Stefi Jersch-Wenzel, *Deutsch-jüdische Geschichte in der Neuzeit*, Bd. 2, München 1996, S. 177-207.

- Meyer, Michael A.; Michael Brenner (Hrsg.), *Deutsch-jüdische Geschichte in der Neuzeit*, 4 Bde., München 1996-1997.
- Mieck, Ilja, *Preußen von 1807 bis 1850. Reformen, Restauration und Revolution*, in: Otto Büsch (Hrsg.), *Handbuch der preußischen Geschichte*, Bd. 2, Berlin/New York 1992, S. 3-292.
- Mies, Horst, *Die preußische Verwaltung des Regierungsbezirks Marienwerder (1830-1870)*, Köln/Berlin 1972.
- Möller, Horst, *Aufklärung, Judenemanzipation und Staat. Ursprung und Wirkung von Dohms Schrift »Über die bürgerliche Verbesserung der Juden«*, in: Walter Grab (Hrsg.) *Deutsche Aufklärung und Judenemanzipation*, Tel Aviv 1980, S. 119-149.
- Mordstein, Johannes, *Selbstbewußte Untertänigkeit. Obrigkeit und Judengemeinden im Spiegel der Schutzbriefe der Grafschaft Oettingen 1637-1806*, Ependorf 2005.
- Morgenstern, Friedrich, *Hardenberg and the Emancipation of the Franconian Jewry*, in: *Jewish Social Studies* 15 (1953), H. 3-4, S. 253-274.
- Motsch, Christoph, *Grenzgesellschaft und frühmoderner Staat. Die Starostei Draheim zwischen Hinterpommern, der Neumark und Großpolen (1575-1805)*, Göttingen 2001.
- Müsebeck, Ernst, *Das preußische Kultusministerium vor hundert Jahren*, Stuttgart/Berlin 1918.
- Neufeld, Siegbert, *Geschichte der jüdischen Gemeinde Elbing, Regensburg 1992*.
- Neugebauer, Wolfgang, *Altstädtische Ordnung – Städteordnung – Landesopposition. Elbings Entwicklung in die Moderne im 18. und 19. Jahrhundert*, in: Bernhart Jähning, Hans-Jürgen Schuch (Hrsg.), *Elbing 1237-1987*, Münster 1991, S. 243-277.
- *Politischer Wandel im Osten. Ost- und Westpreußen von den alten Ständen zum Konstitutionalismus*, Stuttgart 1992.
  - *Das alte Preußen. Aspekte der neuesten Forschung*, in: *Historische Zeitschrift* 122 (2002), S. 463-482.
  - *Preußen in der Historiographie. Epochen und Forschungsprobleme der Preußischen Geschichte*, in: ders. (Hrsg.), *Handbuch der preußischen Geschichte*, Bd. 1, Berlin/New York 2009, S. 3-109.
- Neumeyer, Heinz, *Kirchengeschichte von Danzig und Westpreußen in evangelischer Sicht*, Bd. 2, Leer 1977.
- Nicolaus, Gertrud, *Die Einführung der Städteordnung vom 19. November 1808 in Königsberg i. Pr.*, Minden 1931.
- Nipperdey, Thomas, *Deutsche Geschichte 1800-1866. Bürgerwelt und starker Staat*, München 1983.
- Oberdorfer, Bernd, *Sind nur Christen gute Bürger? Ein Streit um die Einbürgerung der Juden am Ende des 18. Jahrhunderts. Verheißungsvoller Ansatz für ein friedliches Zusammenleben oder erster Schritt zu den Nürnberger Gesetzen?*, in: *Kerygma und Dogma* 44 (1998), Nr. 4, S. 290-309.
- Okoń, Wincenty (Hrsg.), *Zur Geschichte der fortschrittlichen Pädagogik in Polen. Von den Anfängen bis zur Befreiung vom Faschismus*, Berlin 1984.
- Palumbo, Dennis J.; Calista, Donald J., *Introduction. The Relation of Implementation Research to Policy Outcomes*, in: dies. (Hrsg.), *Implementation and the Policy Process. Opening up the Black Box*, New York/London 1990, S. XI-XVIII.

- Panwitz, Sebastian, *Die Gesellschaft der Freunde 1792-1935. Berliner Aufklärung zwischen Aufklärung und Hochfinanz*, Hildesheim/Zürich/New York 2007.
- Paulus, Jael B., *Emanzipation und Reaktion 1809-1862*, in: Heinz Schmitt (Hrsg.), *Juden in Karlsruhe. Beiträge zu ihrer Geschichte bis zur nationalsozialistischen Machtergreifung*, Karlsruhe 1988, S. 81-94, hier S. 90-91.
- Pröve, Ralf, *Stadtgemeindlicher Republikanismus und die »Macht des Volkes«. Civile Ordnungsformationen und kommunale Leitbilder politischer Partizipation in den deutschen Staaten vom Ende des 18. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts*, Göttingen 2000.
- *Herrschaft als kommunikativer Prozess. Das Beispiel Brandenburg-Preußen*, in: ders., Norbert Winnige (Hrsg.), *Wissen ist Macht. Herrschaft und Kommunikation in Brandenburg-Preußen 1600-1850*, Berlin 2001, S. 11-21.
- Puciata, Paweł Mateusz, *Stosunek Senatu gdańskiego do ludności żydowskiej na tle sporów o Kodeks Napoleona w latach 1808-1810*, in: *Gdańskie Zeszyty Humanistyczne* 5 (1962), Nr. 8-10, S. 289-301.
- Rahden, Till van, *Juden und andere Breslauer. Die Beziehungen zwischen Juden, Protestanten und Katholiken in einer deutschen Großstadt von 1860 bis 1925*, Göttingen 2000.
- *Von der Eintracht zur Vielfalt. Juden in der Geschichte des deutschen Bürgertums*, in: ders., Andreas Gotzmann, Rainer Liedtke (Hrsg.), *Juden, Bürger, Deutsche. Zur Geschichte von Vielfalt und Differenz (1800-1933)*, Tübingen 2001, S. 9-31.
- Rhode, Christoph E., *Der Elbinger Kreis in topographischer, historischer und statistischer Hinsicht*, Danzig 1871.
- Riedel, Manfred, *Bürger, Staatsbürger, Bürgertum*, in: Otto Brunner, Werner Conze, Reinhart Koselleck (Hrsg.), *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, Bd. 1, Stuttgart 1972, S. 672-725.
- Risse, Regina, *Christian Wilhelm Dohm (1751-1820) und sein Beitrag zur Politisierung der Aufklärung in Deutschland*, [Dissertation an der Universität Köln 1996].
- Ritter, Gerhard, *Stein. Eine politische Biographie*. Bd. 1, Stuttgart 1931.
- Rohrbacher, Stefan, *Gewalt im Biedermeier. Antijüdische Ausschreitungen in Vormärz und Revolution (1815-1848/1849)*, Frankfurt a. M./New York 1993.
- *Nachwort*, in: Jacob Katz, *Die Hep-Hep-Verfolgungen des Jahres 1819*, Berlin 1994, S. 122-136.
  - *The »Hep Hep« Riots of 1819. Anti-Jewish Ideology, Agitation, and Violence*, in: Christhard Hoffmann, Werner Bergmann, Helmut Walser Smith (Hrsg.), *Exclusionary Violence. Antisemitic Riots in Modern German History*, Ann Arbor 2002, S. 23-42.
- Romanow, Andrzej, *Obraz demograficzny miasta*, in: Edmund Cieślak (Hrsg.), *Historia Gdańska*, Bd. 4, T. 1, Sopot 1998, S. 18-22.
- Rose, Eduard, *Danziger Getreidehandel vom Beginn bis zur Mitte des XIX. Jahrhunderts*, Heidelberg 1901.
- Rosenberg, Hans, *Bureaucracy, aristocracy and autocracy. The Prussian experience (1660-1815)*, Cambridge 1958.
- Rosman, Moshe, *Żydzi pańscy. Stosunki magnacko-żydowskie w Rzeczypospolitej XVIII wieku*, Wojciech Tysza (Übers.), Warszawa 2005.

- Rothfels, Hans, Theodor von Schön, Friedrich Wilhelm IV. und die Revolution von 1848, Halle 1937.
- Rozenkranz, Edwin, Napoleońskie Wolne Miasto Gdańsk. Ustrój, prawo, administracja, Gdańsk 1980.
- Rückert, Joachim, Code civil, Code Napoléon und Savigny, in: Jean-François Kervégan, Heinz Mohnhaupt (Hrsg.), Wechselseitige Beeinflussungen und Rezeptionen von Recht und Philosophie in Deutschland und Frankreich, Frankfurt a. M. 2001, S. 143-176.
- Rückert, Tanja, Produktivierungsbemühungen im Rahmen der jüdischen Emanzipationsbewegung (1780-1871). Preußen, Frankfurt am Main und Hamburg im Vergleich, Münster 2005.
- Ruppert, Karsten, Bürgertum und staatliche Macht in Deutschland zwischen Französischer und deutscher Revolution. Berlin 1997.
- Rürup, Reinhard, Emanzipation. Anmerkungen zur Begriffsgeschichte, in: ders. (Hrsg.), Emanzipation und Antisemitismus. Studien zur »Judenfrage« der bürgerlichen Gesellschaft, Göttingen 1975, S. 126-132.
- The Tortuous and Thorny Path to Legal Equality. »Jew Laws« and Emancipatory Legislation in Germany from the Late Eighteenth Century, in: Leo Baeck Institute Yearbook 31 (1986), S. 3-33.
  - Jewish Emancipation and the Vision of Civil Society in Germany, in: Leo Baeck Institute Yearbook 51 (2006), S. 43-50.
- Salmonowicz, Stanisław, Jerzy Forster a narodziny stereotypu Polaka w Niemczech XVIII/XIX wieku, in: Zapiski Historyczne 52 (1987), H. 4, S. 135-147.
- W kręgu narodowych stereotypów końca XVIII w. Z relacji niemieckich o polskim charakterze narodowym, in: Zapiski Historyczne 56 (1991), H. 2-3, S. 26-33.
  - Obraz Polski i Polaków w niemieckiej opinii publicznej w latach 1795-1815, in: Zapiski Historyczne 58 (1993), H. 4, S. 7-27.
  - [Rezension zu:] Peter Baumgart (Hrsg.), Expansion und Integration. Zur Eingliederung neugewonnener Gebiete in den preußischen Staat, Köln/Wien 1984, in: Zapiski Historyczne 58 (1993), H. 1, S. 136-137.
- Sander, [?], Karl August Zeller, in: Allgemeine Deutsche Biographie (1900), <http://www.deutsche-biographie.de/ppn118865919.html?anchor=adb>.
- Schäbitz, Michael, Juden in Sachsen – jüdische Sachsen. Emanzipation, Akkulturation und Integration (1700-1914), Hannover 2006.
- Schaumann, Elly, Die Danziger Presse im 19. Jahrhundert bis zur Gründung der »Danziger Zeitung«, in: Zeitschrift des Westpreußischen Geschichtsvereins 72 (1935), S. 7-96.
- Scheidel, Karl Hermann, Emanzipation, in: Johann Samuel Ersch, Johann Gottfried Gruber (Hrsg.), Allgemeine Encyclopädie der Wissenschaften und Künste, Bd. 34, Leipzig 1840, S. 2-12.
- Schenk, Tobias, »...dienen oder fort«? Soziale, rechtliche und demographische Auswirkungen friderizianischer Judenpolitik im Westfalen (1763-1806), in: Westfalen 84 (2006), S. 27-64.
- »Der Preußische Staat und die Juden«. Eine ambivalente Geschichte aus ostmitteleuropäischer Perspektive, in: Jahrbuch des Simon-Dubnow-Instituts 7 (2008), S. 435-467.

- Der preußische Weg der Judenemanzipation. Zur Judenpolitik des »aufgeklärten Absolutismus«, in: Zeitschrift für historische Forschung 35 (2008), H. 3, S. 449–482.
  - An den Grenzen der Aufklärung. Friderizianische Judenpolitik im Spiegel von Anekdoten um Moses Mendelssohn, in: Hans-Günter Klein, Christoph Schulte (Hrsg.), Zum 200. Geburtstag von Felix Mendelssohn-Bartholdy, Hannover 2009, S. 371–396.
  - Wegbereiter der Emanzipation? Studien zur Judenpolitik des »Aufgeklärten Absolutismus« in Preußen (1763–1812), Berlin 2010.
  - Das Emanzipationsedikt – Ausdruck »defensiver Modernisierung« oder Abschluss rechtstaatlicher Entwicklungen des »(aufgeklärten) Absolutismus«?, in: Irene A. Diekmann (Hrsg.), Das Emanzipationsedikt von 1812 in Preußen. Der lange Weg der Juden zu »Einländern« und »preußischen Staatsbürgern«, Berlin/Boston 2013, S. 23–76.
- Schinkel, Harald, Polizei und Stadtverfassung im frühen 19. Jahrhundert. Eine historisch-kritische Interpretation der preußischen Städteordnung von 1808, in: Der Staat 3 (1964), H. 3, S. 315–334.
- Schlör, Joachim, Das Ich der Stadt. Debatten über Judentum und Urbanität (1822–1938), Göttingen 2005.
- Schmitt, Carl, Gespräch über die Macht und den Zugang zum Machthaber, Pfullingen 1954.
- Der Zugang zum Machthaber, ein zentrales verfassungsrechtliches Problem, in: ders. (Hrsg.), Verfassungsrechtliche Aufsätze aus den Jahren 1924–1954. Materialien zu einer Verfassungslehre, Berlin 1973, S. 430–439.
- Schneider, Franz, Pressefreiheit und politische Öffentlichkeit. Studien zur politischen Geschichte Deutschlands bis 1848, Berlin 1966.
- Schneider, Hans, Der Preußische Staatsrat 1817–1918. Ein Beitrag zur Verfassungs- und Rechtsgeschichte Preußens, München/Berlin 1952.
- Schneider, Hans-Peter, Der Bürger zwischen Stadt und Staat im 19. Jahrhundert, in: Gerhard Dilcher (Hrsg.), Res publica. Bürgerschaft in Stadt und Staat, Berlin 1988, S. 143–160.
- Schoeps, Julius H., Bürgerliche Aufklärung und liberales Freiheitsdenken. A. Bernstein in seiner Zeit, Stuttgart/Bonn 1992.
- Schottmüller, Kurt, Die patriotischen Opfer der Provinz Westpreußen 1813, 1814 und 1815, in: Mitteilungen des Westpreußischen Geschichtsvereins 12 (1913), H. 2, S. 18–25.
- Verzeichnis der bei der Stadt Danzig einst beglaubigten ständigen Geschäftsträger auswärtiger Mächte, in: Mitteilungen des Westpreußischen Geschichtsvereins 14 (1915), H. 4, S. 69–73.
  - Die Einrichtung der Königlichen Regierung zu Danzig vor 100 Jahren, in: Zeitschrift des Westpreußischen Geschichtsvereins 57 (1917), S. 1–66.
- Schubert, Werner, Französisches Recht in Deutschland zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Zivilrecht, Gerichtsverfassungsrecht und Zivilprozessrecht, Köln/Wien 1977.
- Die ersten deutschen Übersetzungen des Code civil/Code Napoléon (1804–1814), in: Jörn Eckert, Hans Hattenhauer (Hrsg.), Sprache – Recht – Geschichte, Heidelberg 1991, S. 133–168.

- Le code civil (code Napoléon) en Allemagne au 19<sup>e</sup> siècle, in: Régine Beauthier, Isabelle Rorive (Hrsg.), *Le Code Napoléon, un ancêtre vénéré?*, Bruxelles 2004, S. 101-126.
- Schüler-Springorum, Stefanie, *Die jüdische Minderheit in Königsberg, Preußen (1871-1945)*, Göttingen 1996.
- Schulte, Marion, *Über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in Preußen. Ziele und Motive der Reformzeit (1787-1812)*, Berlin/Boston 2014.
- Schulte, Regina, *Das Dorf im Verhör. Brandstifter, Kindesmörderinnen und Wilderer vor den Schranken des bürgerlichen Gerichts Oberbayern 1848-1910*, Hamburg 1989.
- Schwarzfuchs, Simon, *Napoleon, the Jews and the Sanhedrin*, London 1979.
- Silbergleit, Heinrich, *Die Bevölkerungs- und Berufsverhältnisse der Juden im Deutschen Reich, Bd. 1*, Berlin 1930.
- Silberstein, Siegfried, *Die Stellung Preußens und Mecklenburgs zum Artikel XVI der Deutschen Bundesakte*, in: Vorstand der Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaft des Judentums (Hrsg.), *Beiträge zur Geschichte der deutschen Juden*, Leipzig 1916, S. 302-324.
- Simms, Brendan, *The Impact of Napoleon. Prussian High Politics, Foreign Policy and the Crisis of the Executive (1797-1806)*, Cambridge 1997.
- Simson, Paul, *Aus der Zeit von Theodor von Schöns westpreußischem Oberpräsidium*, in: *Preußische Jahrbücher (1902)*, Nr. 109, S. 58-72.
- Söseman, Bernd, *Die »liberale Fraktion« der Oberpräsidenten. Vinckes Position in der Diskussion um Verwaltungs- und Verfassungsreformen (1815-1826)*, in: Hans-Joachim Behr, Jürgen Kloosterhuis (Hrsg.), *Ludwig Freiherr Vincke. Ein westfälisches Profil zwischen Reform und Restauration in Preußen*, Münster 1994, S. 115-135.
- *Wissenschaft und Politik. Eine Kritik der Ansichten und Urteile über Schöns Leben und Werk in zwei Jahrhunderten*, in: ders. (Hrsg.), *Theodor von Schön. Untersuchungen zu Biographie und Historiographie*, Köln 1996, S. 1-28.
- *Vita und Editorik*, in: ders. (Hrsg.), *Theodor von Schön, Persönliche Schriften, Bd. 1*, Köln 2006, S. 3-56.
- *Heinrich Theodor von Schön*, in: *Neue Deutsche Biographie* 23 (2007), S. 378-380, <http://www.deutsche-biographie.de/pnd118610007.html>.
- Sorkin, David, *The Transformation of German Jewry 1780-1840*, New York/Oxford 1987.
- Stamm-Kuhlmann, Thomas, *Der Staatskanzler von Hardenberg, die Bankiers und die Judenemanzipation in Preußen*, in: *Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* 83 (1996), H. 3, S. 334-346.
- Stangneth, Bettina, *Antisemitische und antijudaistische Motive bei Immanuel Kant?*, in: Horst Gronke, Thomas Meyer, Barbara Neißer (Hrsg.), *Antisemitismus bei Kant und anderen Denkern der Aufklärung*, Würzburg 2001, S. 11-124.
- Stanilewicz, Józef, *Stagnacja w handlu i żegludze*, in: Edmund Cieślak (Hrsg.), *Historia Gdańska, Bd. 4, T. 1*, Sopot 1998, S. 82-145.
- Stankiewicz, Jerzy, *Przemiany przestrzenne i demograficzne w latach 1793-1807*, in: Edmund Cieślak (Hrsg.), *Historia Gdańska, Bd. 3, T. 2*, Gdańsk 1993, S. 7-15.
- *Przemiany przestrzenne i demograficzne w okresie pierwszego Wolnego Miasta*, in: Edmund Cieślak (Hrsg.), *Historia Gdańska, Bd. 3, T. 2*, Gdańsk 1993, S. 91-99.

- [Stein, Abraham], Zur Geschichte der Juden in Danzig, in: Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums 6 (1857), H. 6-7, 9, 11, S. 205-214, 241-250, 321-331, 401-411.
- Die Geschichte der Juden zu Danzig. Seit ihrem ersten Auftreten in dieser Stadt bis auf die neuste Zeit, 2. Aufl., Danzig 1933.
- Steinberg, Rudolf, Faktoren bürokratischer Macht, in: Verwaltung 11 (1978), S. 309-334.
- Stephan, Walther, Aus einer Charakteristik der Danziger Bevölkerung vor 100 Jahren, in: Mitteilungen des Westpreußischen Geschichtsvereins 7 (1908), Nr. 1, S. 11-13.
- Die Entstehung der Provinzialstände in Preußen 1823. Mit besonderer Beziehung auf die Provinz Brandenburg, Berlin 1914.
- Sterling, Eleonore, Anti-Jewish Riots in Germany in 1819. A Displacement of Social Protest, in: *Historia Judaica* 12 (1950), T. 2, S. 105-142.
- Judenhaß. Die Anfänge des politischen Antisemitismus in Deutschland (1850-1850), Frankfurt a. M. 1969.
- Stern, Elijahu, The Jews of Danzig 1840-1943. Integration, Struggle, Rescue, Tel Aviv 1983 [Hebräisch].
- Stern, Selma, Der literarische Kampf um die Emanzipation in den Jahren 1816-1820 und seine ideologischen und soziologischen Voraussetzungen, in: *Hebrew Union College Annual* 23 (1950-1951), T. 2, S. 171-196.
- Der preussische Staat und die Juden, T. 3, Tübingen 1971.
- Stępiński, Włodzimierz, Przemiany kapitalistyczne w życiu gospodarczym Szczecina w pierwszej połowie XIX wieku, Warszawa/Poznań 1984.
- Straubel, Rolf, Biographisches Handbuch der preußischen Verwaltungs- und Justizbeamten 1740-1806/15, 2 Bde., München 2009.
- Zwischen monarchischer Autokratie und bürgerlichem Emanzipationsstreben. Beamte und Kaufleute als Träger handels- und gewerbepolitischer Veränderungen im friderizianischen Preußen (1740-1806), Berlin 2012.
- Strauss, Herbert Artur, Liberalism and Conservatism in Prussian Legislation for Jewish Affairs 1815-1847, in: ders., Hanns Günther Reissner (Hrsg.), Jubilee Volume dedicated to Curt C. Silberman, New York 1969, S. 114-132.
- Die preußische Bürokratie und die anti-jüdischen Unruhen im Jahre 1834, in: ders., Kurt Richard Grossmann (Hrsg.), Gegenwart im Rückblick, Heidelberg 1970, S. 27-55.
- Stubbe da Luz, Helmut, »Franzosenzeit« in Norddeutschland (1803-1814). Napoleons Hanseatische Departements, Bremen 2003.
- Szulec, Michał, Warunki rytualnego uboju zwierząt w napoleońskim Wolnym Mieście Gdańsku (1807-1814). Porozumienie gdańskich gmin żydowskich w sprawie regulacji wybranego elementu życia codziennego, in: Jolanta Żyndul (Hrsg.), *Różni razem. Młodzi polscy naukowcy o Żydach*, Warszawa 2008, S. 47-63.
- Wykaz Żydów z gdańskiej gminy Ulica Szeroka z 1809 roku, in: *Zapiski Historyczne* 74 (2009), H. 1, S. 79-103.
- Einführung. Aus der Geschichte der Juden in der Kaschubei, in: Miłoslawa Borzyszkowska-Szewczyk, Christian Pletzing (Hrsg.), *Jüdische Spuren in der Kaschubei. Ein Reisehandbuch*, München 2010, S. 17-66.

- Rozruchy antyżydowskie w Gdańsku w 1821 roku i ich polityczno-prawny kontekst oraz konsekwencje, in: Krzysztof Pilarczyk (Hrsg.), *Żydzi i judaizm we współczesnych badaniach polskich*, Bd. 5, Kraków 2010, S. 213-230.
- [Rezension zu:] Beata Dudek, *Juden als Stadtbürger in Schlesien*, Hamburg 2009, in: *Judaica* 66 (2010), S. 442-444.
- [Rezension zu:] Tobias Schenk, *Wegbereiter der Emanzipation? Studien zur Judenpolitik des »Aufgeklärten Absolutismus« in Preußen (1763-1812)*, Berlin 2010, in: *PaRDs. Zeitschrift der Vereinigung für Jüdische Studien e. V.* 17 (2011), S. 265-267.
- *Agents of the Implementation of Emancipation Laws in Prussia. A Case Study on the Introduction of the Municipal Ordinance of 19 November 1808 in the Towns of West Prussia*, in: *Studia Judaica* 15 (2012), H. 1-2, S. 97-120.
- *Jüdische Staatsbürger in der bürokratischen Alltagspraxis der Staats- und städtischen Behörden in Westpreußen seit dem Erlass des Emanzipationsediktes am 11. März 1812 bis in die 1840er-Jahre*, in: Irene A. Diekmann (Hrsg.), *Das Emanzipationsedikt von 1812 in Preußen. Der lange Weg der Juden zu »Einländern« und »preußischen Staatsbürgern«*, Berlin/Boston 2013, S. 167-198.
- *A Gracious Act or Merely a Regulation of Economic Activity? A Daily Life Perspective on the Reception of the Prussian Emancipation Edict of 1812*, in: *Leo Baeck Institute Yearbook* 59 (2014), S. 23-36.
- *Pogromy Żydów w Gdańsku w latach 1819 i 1821. Sprawcy oraz podżegacze* [im Druck].
- Tayim, Constantin Sonkwé, *Narrative der Emanzipation. Autobiographische Identitätswürfe deutschsprachiger Juden aus der Emanzipationszeit*, Berlin/Boston 2013.
- Toury, Jacob (Hrsg.), *Der Eintritt der Juden ins deutsche Bürgertum. Eine Dokumentation*, Tel Aviv 1972.
- *Probleme jüdischer Gleichberechtigung auf lokalbürgerlicher Ebene (dargestellt am Beispiel einer thüringischen Gemeinde)*, in: *Jahrbuch des Instituts für Deutsche Geschichte* 2 (1973), S. 267-286.
- *Der Eintritt der Juden in das deutsche Bürgertum*, in: Hans Liebeschütz, Arnold Paucker (Hrsg.), *Das Judentum in der deutschen Umwelt 1800-1850. Studien zur Frühgeschichte der Emanzipation*, Tübingen 1977, S. 139-242.
- *Types of Jewish Municipal Rights in German Townships. The Problem of Local Emancipation*, in: *Leo Baeck Institute Yearbook* 22 (1977), S. 55-80.
- Unruh, Georg-Christoph von, *Die Veränderungen der Preussischen Staatsverfassung durch Sozial- und Verwaltungsreformen*, in: ders., Kurt G. A. Jeserich, Hans Pohl (Hrsg.), *Deutsche Verwaltungsgeschichte*, Bd. 2, Stuttgart 1983, S. 399-470.
- Vogel, Barbara, Hardenberg und die Modernisierung der Wirtschaft, in: Thomas Stamm-Kuhlmann (Hrsg.), *»Freier Gebrauch der Kräfte«*. Eine Bestandaufnahme der Hardenberg-Forschung, München 2001, S. 107-123.
- Volkov, Shulamit, *Antisemitism as a Cultural Code. Reflections on the History and Historiography of Antisemitism in Imperial Germany*, in: *Leo Baeck Institute Yearbook* 23 (1978), S. 25-45.
- *Die Juden in Deutschland (1780-1918)*, München 2000.
- *Talking of Jews, Thinking of Germans – The Ethnic Discourse in 19th Century Germany*, in: Moshe Zuckermann (Hrsg.), *Ethnizität, Moderne und Enttraditionalisierung*, Göttingen 2002, S. 37-49.

- Wachowiak, Bogdan, Problemy handlu Gdańska w pierwszej połowie XIX wieku, in: Rocznik Gdański 41 (1981), S. 5-40.
- Wajda, Kazimierz, Handel i komunikacja, in: Andrzej Groth (Hrsg.), Historia Elbląga, Bd. 3, T. 1, Gdańsk 2000, S. 134-146.
- Walther, Rolf, Die Danziger Bürgerschaft im 18. Jahrhundert nach Herkunft und Beruf, in: Zeitschrift des Westpreussischen Geschichtsvereins 73 (1937), S. 63-170.
- Weber, Max, Wirtschaft und Gesellschaft, in: ders., Gesamtausgabe, Bd. 22, T. 4, Edith Hanke (Hrsg.), Tübingen 2005.
- Wehler, Hans-Ulrich, Deutsche Gesellschaftsgeschichte 1700-1815, Bd. 1, München 2008.
- Weinacht, Paul-Ludwig, »Staatsbürger«. Zur Geschichte und Kritik eines politischen Begriffs, in: Der Staat 8 (1969), H. 1, S. 41-63.
- Weller, Andreas, Die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs im französischen Rechtsgebiet der preußischen Rheinprovinz, Baden-Baden 2011.
- Wendland, Johannes, Aus der Geschichte der Königlich-Preussischen Immediatstadt Stolzenberg bei Danzig, in: Zeitschrift des Westpreussischen Geschichtsvereins (1937), H. 73, S. 171-207.
- Wessel, Max, Die Organisation der Polizei in der Stadt Danzig und in ihrem Hafen, Danzig 1905.
- Wilke, Carsten L., Emanzipation, in: Dan Diner (Hrsg.) Enzyklopädie jüdischer Geschichte und Kultur, Bd. 2, Stuttgart/Weimar 2012, S. 219-231.
- Włodarczyk, Edward, Rozwój gospodarczy miast portowych pruskich prowincji nadbałtyckich w latach 1808-1914, Wrocław 1987.
- Miejsce Gdańska w państwie pruskim, in: Edmund Cieślak (Hrsg.), Historia Gdańska, Bd. 4, T. 1, Sopot 1998, S. 23-49.
- Kształtowanie się nowoczesnego społeczeństwa miejskiego, in: Edmund Cieślak (Hrsg.), Historia Gdańska, Bd. 4, T. 1, Sopot 1998, S. 146-169.
- Wohlauer, Albert, Stein und Schön in der Provinz Preußen zu Anfang des Jahres 1813, Breslau 1882.
- Wohlwill, Adolf, Napoleon und die Hansestädte im Herbst 1809, in: Zeitschrift des Vereins für hamburgische Geschichte 7 (1888), H. 1, S. 65-88.
- Wojtkowski, Andrzej, Polityka rządu pruskiego wobec żydów polskich od roku 1793 do 1806, in: Przegląd Judaistyczny 1 (1922), Nr. 1-6, S. 28-39, 96-107, 182-197, 304-321.
- Wollmann, Hellmut, Implementationsforschung – eine Chance für kritische Verwaltungsforschung?, in: ders. (Hrsg.), Politik im Dickicht der Bürokratie. Beiträge zur Implementationsforschung, Opladen 1980, S. 9-48.
- Wolf, Stuart J., Napoleon's Integration of Europe, London/New York 1991.
- Wyrwa, Ulrich, Juden in der Toskana und in Preußen im Vergleich. Aufklärung und Emanzipation in Florenz, Livorno, Berlin und Königsberg i. Pr., London 2003.
- Comment, in: Michael Brenner, Vicki Caron, Uri R. Kaufmann (Hrsg.), Jewish Emancipation Reconsidered. The French and German Models, London/Tübingen 2003, S. 88-92.
- Yerushalmi, Yosef Hayim, »Diener von Königen und nicht Diener von Dienern«. Einige Aspekte der politischen Geschichte der Juden, München 1995.
- Zajewski, Władysław, Konfiskata własności pruskiej w Gdańsku napoleońskim, in: Przegląd Historyczny 63 (1972), H. 3, S. 439-450.

#### SEKUNDÄRLITERATUR

- Oblężenie i kapitulacja Gdańska w 1807 roku, in: Edmund Cieślak (Hrsg.), Historia Gdańska, Bd. 3, T. 2, Gdańsk 1993, S. 100-117.
- Tylża i sprawa granic Wolnego Miasta Gdańska, in: Edmund Cieślak (Hrsg.), Historia Gdańska, Bd. 3, T. 2, Gdańsk 1993, S. 118-134.
- Ustrój Wolnego Miasta Gdańska, in: Edmund Cieślak (Hrsg.), Historia Gdańska, Bd. 3, T. 2, Gdańsk 1993, S. 135-149.

Zdrenka, Joachim, Rats- und Gerichtspatriziat der Stadt Danzig in napoleonischer Zeit 1807-1813/14, Hamburg 1998.

Zimmermann, Mosche, Hamburgischer Patriotismus und deutscher Nationalismus. Die Emanzipation der Juden in Hamburg, Hamburg 1979.

## Personenregister

- Abegg 169 f.  
Abraham, Marcus Leiser 151, 181, 255  
Altenstein, Karl Freiherr vom Stein zum 168  
Andrzejewski, Marek 34
- Baehr 215  
Barthold, Erich 34  
Baum, Samuel 215, 280, 282  
Beguelin, Heinrich von 84  
Behrend, Theodor 46-49, 287  
Bender, Heinz 34  
Benzenberg, Johann Friedrich 239  
Bergmann, Werner 34  
Bernhard 208, 211  
Bernstein, Aaron 49  
Biernat, Czesław 34  
Blech, Wilhelm Philipp 280 f.  
Bodelschwingh, Freiherr von 295  
Boerenstein, S. Laiser 135  
Bötticher, Carl Wilhelm von 271  
Bollhagen, Johann Carl 245 f.  
Born, David 265  
Borstell, Ludwig von 162, 175 f.  
Brahl 129  
Bram, Kalman 282-287  
Brammer, Annegret 34  
Brenn, Gustav Freiherr von 254, 267  
Bülow, Hans Graf von 134, 224, 232, 241  
Burgfeld, Heiman 185
- Casparius, Jacob 255  
Casparius, Simon 255  
Clermont-Tonnerre, Stanislas de 81  
Cronheimer, Baruch 183
- Dalberg, Karl Theodor von 104  
Daniel, Moses 62  
Dohm, Christian Wilhelm von 9, 86 f.  
Dohna-Schlobitten, Alexander zu 102  
Duisburg, Friedrich von 35
- Echt, Samuel 33
- Eibach, Joachim 10, 21, 24  
Erb, Rainer 34  
Ewald 208, 211, 215  
Ewert, Friedrich Christian Gottlieb 170
- Falkenberg 196  
Falkmann, Isaac 255  
Fels 200  
Feuerstein, M. W. 288  
Feyerabend, Carl B. 44, 50 f.  
Fichte, Johann Gottlieb 80  
Flottwell, Eduard Heinrich 170, 191, 215  
Frank, Christian 81  
Frankl, Ludwig August 276  
Frantzius, von 102  
Frantzius, Johann Gotthard 101  
Frauendorf, Baron von 79  
Freund, Ismar 34  
Friedrich II. 37-39  
Friedrich Wilhelm II. 43  
Friedrich Wilhelm III. 40, 114, 129, 147, 151-153, 181, 220, 223-226, 242, 251-253, 255 f.  
Friedrich Wilhelm IV. 255, 266-268, 278, 293-296  
Fries, Jakob Friedrich 85  
Förster, Friedrich 239
- Gibson, Alexander 35, 46 f., 51, 170, 174, 215-219, 230, 237  
Gneisenau, August Neidhardt von 35, 46, 51, 174, 217  
Goldbaum, Samuel 255  
Goldschmidt, Laser 279  
Graf, Hirsch 185  
Graser, Johann Baptist 81  
Grattener, Karl Wilhelm Friedrich 80, 88  
Grüner, Christoph 58
- Haas, Stefan 16  
Hardenberg, Karl August von 24, 83, 126, 134-141, 153-155, 158, 162 f., 181,

PERSONENREGISTER

- 206 f., 215, 219-226, 229 f., 251, 255,  
299, 303  
Hecker, Johann Gottlieb 187, 194-196,  
202-204, 206, 209 f., 212, 217, 219 f.,  
223, 227 f., 230, 299, 302  
Heinzen, Karl 79  
Heller, Adolf 79  
Hippel, Theodor Gottlieb von 169 f.,  
222 f.  
Hirsch, Daniel 280  
Hirsch, Salomon 115  
Hirsch, Samuel Salomon 65  
Hoene, Friedrich 215, 233  
Hoffmann, Erich 33, 153 f., 306  
Hoffmann, Ludwig 84  
Hohenstein, Moritz Jacob 184  
Holst, Ludwig 81, 83  
Horwitz, Aron 50, 287  
Hufeland, Gottlieb 92, 95-97, 101, 103,  
108 f.  
Humboldt, Wilhelm von 84, 87 f., 221  
Hundt-Radowsky, Hartwig von 86  
  
Jachmann, Reinhold Bernhard 215  
Jacob, Benjamin 287  
Jantzen, Karl Benedikt 102  
Jehle, Manfred 179, 303  
Jersch-Wenzel, Stefi 34  
Joachim, Levin 62  
Joachim, Menasse 62  
Joel, Saul Joachim 65  
Joseph II. 9  
  
Kahlen, Georg Nikolaus 97  
Kant, Immanuel 85, 164  
Karmann, Friedrich 280  
Kartsch, Johann Jacob 194  
Kasimir IV. 37, 69  
Kaufmann, Uri 28  
Kircheisen, Leopold von 136 f., 159, 223 f.,  
303  
Kizik, Edmund 33  
Kleefeld, Johann Gottfried 215  
Kniewel, Theodor 280  
Koch, Christian F. 81  
Kołłataj, Hugo 239  
  
Koselleck, Reinhart 77  
Köhnemann 196  
Kraus, Christian Jacob 164  
Krause 81  
Kuehnell 199  
Kuhn 111  
  
Lanckau, Georg Alexander 252  
Lantz, Hirsch Joseph 151 f., 183 f.  
Lasker, Julius 260  
Laurentin, Alexander 102  
Lehndorff, August von 48  
Leiser, Hirsch 122  
Lesse, Daniel Gottfried 215  
Levi, Joel 304  
Levin, Bendix 61  
Lewitz, Simon Wolf 65  
Löschin, Gotthilf 260, 281  
Lohrenz, J. F. 288  
  
Maclean, Archibald 215  
Magnus, Shulamit 20  
Mankiewicz, Elkan Moses 65, 244  
Mankiewicz, Joel 151  
Manthey, Carl Friedrich Wilhelm 129  
Massias, Nicolas 103, 105, 109, 112 f., 119  
Mayntz, Renate 15, 17 f.  
Meiners, Christoph 85  
Meyer, Jacob 65  
Meyer, Joseph Jacob 65  
Michaelis, Johann David 85  
Michel, Hirsch 62  
Mix, Ernst Christoph 233  
Mohl, Robert von 79  
Muhl, Abraham Ludwig 101  
Mühler, Heinrich Gottlob von 82  
Müllensiefen, Peter Eberhard 82  
  
Napoleon I. 51, 90 f., 93, 104, 119, 121  
Natzmer, Wilhelm Dubislaw von 206  
Neugebauer, Wolfgang 10  
Nicolovius, Theodor Balthasar 170 f.,  
208, 212  
Niebuhr, Barthold Georg 78  
Nompère de Champagny, Jean-Baptiste  
97

PERSONENREGISTER

- Normann, Michaelis N. 135
- Oelrichs 215
- Oelrichs, Ernst Heinrich 129
- Paalzow, Christian Ludwig 80, 88
- Paulus, Heinrich Eberhard Gottlob 85
- Pegelau, Daniel August 102
- Philotas 276, 282-287
- Puciata, Paweł Mateusz 33
- Rapp, Jean 71, 101, 109, 119-122
- Rochow, Gustav von 254
- Rohrbacher, Stefan 201, 301
- Rosenberg, Casper 152
- Rühs, Friedrich 85
- Salomon, Aron Simon 114 f.
- Samuel, Isaac 151
- Samuel, Mendel 61
- Samuel, Nathan 61
- Schaumann, Elly 34
- Schenk, Tobias 307
- Schleiermacher, Friedrich 266 f.
- Schmidt-Phiseldeck, Konrad von 81, 83
- Schmitt, Carl 21
- Schön, Theodor von 49-52, 73, 79, 146, 164-171, 173, 186, 188, 193 f., 209-212, 215-226, 230, 232, 263, 271, 302
- Schötke 196
- Schreiner, Leonhard 277
- Schroetter, Friedrich von 40, 71, 88, 305
- Schuckmann, Friedrich von 73, 81, 127, 136-138, 158-160, 168 f., 180 f., 223-226, 229 f., 249, 251, 267, 303
- Schultz, Johann Carl 255
- Schumacher, Wilhelm 52, 54, 260, 273, 281, 289
- Schwarz, Raphael 185
- Schwedt, Samuel 152, 256
- Seeman, Joseph Samuel 229
- Semon, Julius 279
- Siewert, Friedrich Gotthold 92, 98, 109, 252
- Silber, Abraham Levin 229
- Sillmann, Julius 255
- Soermanns, Wilhelm E. F. 102
- Spaun, Franz von 239
- Stägemann, Friedrich August von 84, 138, 141, 211, 223, 242, 253
- Stahl, Julius 268 f.
- Staszic, Stanisław 239
- Stein, Abraham 32, 142
- Stein, Karl Freiherr vom und zum 79, 88, 125 f., 165
- Stein, Wolf Jacob 184
- Stern, Eliyahu 33
- Stobbe, Peter Friedrich 206, 215, 233, 246
- Straubel, Rolf 212
- Streckfuß, Karl 78, 167, 262-264
- Taubert 102
- Trendelenburg, Johann Georg 95
- Varnhagen von Ense, Karl August 225
- Vege sack, Dagobert von 102, 129, 148, 151, 173-175, 186, 189, 193 f., 197, 199, 203-211, 213-220, 226, 228, 230, 245, 299
- Vincke, Ludwig von 82, 167, 221
- Weber, Max 180
- Wehnert, Gottlieb Johann Moritz 78
- Weickhmann, Joachim Heinrich von 92, 98, 101 f., 252
- Weinberger, Seelig Jacob 256
- Wilhelmi, S. 238
- Wolfart, Philipp Ludwig 269 f.
- Wutstrack, Christian Friedrich 35
- Zeller, Carl August 168 f.
- Zernecke, Wilhelm Ferdinand 196, 206, 211, 215, 280, 282, 302